ARCHIV FÜR ÖSTERREICHISCHE GESCHICHTE

Digitized by Google

Cathedrals, Colleges
in the City of New York

Library.

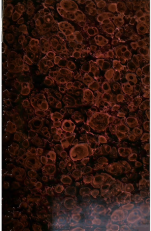

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

COLUMBIA COLLEGE LIBRARY N.Y.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfzigster Band.

Wien, 1873.

In Commission bei Karl Gerold's Sohn

Buchhändler der k. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY N.Y.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Inhalt des fünfzigsten Bandes.

Seite

Die Cillier Chronik. Kritische Untersuchungen ihres Textes und Gehaltes. Von Dr. Franz Krones 1

Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über die erbfällig gewordene gefürstete Grafschaft Tirol nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand von 1595—1597. Von Albert Jäger 103

Die kirchliche Bücher-Censur in der Erzdiöcese Wien. Nach den Acten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives in Wien. I. II. III. Dargestellt von Dr. Theodor Wiedemann 213

Aus der Original-Correspondenz des Zacharias Rossenberger von Werdenstedt mit dem Rathe der Stadt Eger. (1603 — 1626.) Zusammengestellt von Ed. Kittel 521

JUL 6 1897

234440

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE

CILLIER CHRONIK.

KRITISCHE UNTERSUCHUNGEN

IHRES TEXTES UND GEHALTES.

VON

DR. FRANZ KRONES,
UNIVERSITÄTS-PROFESSOR IN GRAZ.

COLUMBIA
COLLEGE
LIBRARY

Zu den wenigen Adelsgeschlechtern, die ein willkommenes Denkmal ihres Bestandes in der Gestalt einer Familienchronik engern oder weitern Sinnes, von der Hand eines der Ihrigen oder von fremder Feder niedergeschrieben, auf die Nachwelt vererbten, zählt das Grafenhaus der Cillier. Man hat die Bedeutung dieses Denkmales, als Quelle für die Geschichte eines der hervorragendsten Geschlechter des Mittelalters, fesselnd durch die Raschheit seines Emporkommens, durch tragische Familienscenen, gleichwie durch die Jähe seines Erlöschens auf dem Gipfel der Macht, nie verkannt und ungenützt bei Seite geschoben. Seitdem der Druck die Cillier Chronik bekannt machte, ward sie in ihren Einzelangaben vielseitig benützt; aber im Ganzen, nach Anlage, Form und Gehalt geprüft wurde sie unseres Wissens noch nicht. Und so möge denn in diesem Umstande der nächste Anlass zu diesem Versuche erblickt werden. Ein weiterer Beweggrund entsprang der Erkenntniss, man habe diese Quelle eher unter- als überschätzt, und zwar aus Ursachen, die guten Theils auf Rechnung des ersten Abdruckes dieser Quelle mit seinen zahllosen sinnstörenden Fehlern kommen; Fehler, die wohl zumeist der Verderbtheit der hiefür benützten Handschriften zur Last fallen dürften.

Wie gering auch der Verfasser dieser Abhandlung die Werthhöhe der hier niedergelegten Ergebnisse veranschlagen muss, — das kleine Verdienst darf er sich doch beimessen, auf Grundlage mehrjähriger immer wieder aufgenommener Untersuchungen die Entstehungsgeschichte und den Text der Cillier Chronik in Wort und Gehalt der Erste zusammenhängend geprüft und richtig gestellt zu haben. Was er vor zwei Jahren im Anhange zu einer Studie ‚über die zeitgenössischen Quellen

zur Geschichte der Grafen von Cilli'[1] in dürftigen Umrissen und mit mangelhafter Sicherheit andeutete, mit der Erklärung, die Ausführung und Begründung des Ganzen einer eigenen Abhandlung vorzubehalten, tritt hier stofflich gesättigter, gereifter und in ungleich erweiterten Grenzen vor den Fachgenossen. Nichtsdestoweniger bleibt es ein Versuch, fern davon, sich die Geltung einer abschliessenden Arbeit anzumassen. Die Schwierigkeit, welche in der Natur der gewählten Aufgabe liegt, ist dem Kenner nicht verborgen, und möge des Gebotenen Mängel und Irrthümer in ein milderes Licht stellen.

I.

Allgemeine Vorbemerkungen.

Im Jahre 1726 veröffentlichte S. F. Hahn im zweiten Bande seiner ‚Collectio monumentorum veterum et recentiorum' die ‚Chronica der Edlen Grafen von Cilli'[2] nach einer Handschrift, über welche er sich wie gewöhnlich nicht weiter auslässt.

Drei Jahrzehnte später gab der Steiermärker P. Erasmus Fröhlich, einer der kritisch begabtesten Köpfe seiner Zeit, die kurzgefasste aber inhaltreiche ‚Genealogia Sounekiorum comitum Celejæ'[3] heraus. Hier findet sich wiederholt die Bemerkung, es befände sich in der Wiener Hofbibliothek eine Handschrift der Cillier Chronik, die in Einzelheiten von dem Abdrucke bei Hahn abweiche.

Diese und andere Aeusserungen beweisen, dass Fröhlich diese Handschrift eingesehen, verglichen und für einige, namentlich chronologische Daten, den schlechten Text bei Hahn berichtigend, verwerthet habe. Leider war es dem rastlosen Forscher nicht vergönnt, sein versprochenes ‚Chronicon Celejanum' herauszugeben. Er selbst bezeichnete die Genealogia als Vorarbeit zu diesem Werke, worin sicherlich der Hahn'sche

---

[1] Abgedruckt im 8. Jahrgange der ‚Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen', 1871, 118 S., 4 Seiten behandeln die Textgeschichte der Cillier Chronik.

[2] S. 665—764. Ueber die Handschrift äussert er sich kurz in der prefatio, doch nur in Bezug ihrer Zugehörigkeit. Wie mir der k. Rath und Bibliotheks-Vorstand zu Hannover, v. Bodmann, mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit mittheilte, findet sich diese Handschrift dort nicht vor.

[3] 1755, kl. 4°, Wien, 116 S.

Digitized by Google

Abdruck der Cillier Chronik wesentliche und sachdienliche Berichtigungen erfahren haben würde.

Zweiundzwanzig Jahre später gab der fleissige Nährvater der steiermärkischen Provincialgeschichte, Julius Aquilinus Cäsar, Chorherr des Vorauer Cisterciensерstiftes, den III. Band seines stoffreichen Werkes: Annales ducatus Styriae (1330—1519) heraus. Den vorlaufenden Theil bildet der Abdruck eines ‚Chronicon triplex Celejanum seu Chronica der gefürsteten Graven von Cilly'.[1]

Den einleitenden Bemerkungen Cäsar's entnimmt man gleich, dass er leider den Gedanken einer ihm so nahe liegenden Vergleichung der von ihm gebotenen neuen Chronikentexte mit dem Hahn'schen nicht fasste, obschon er als fleissiger Benützer der ‚Genealogia' Fröhlich's durch dessen Bemerkungen hätte veranlasst werden sollen, sich um den Text bei Hahn und dessen Abweichungen zu kümmern. Cäsar begnügte sich mit dem Abdrucke seiner ohne bestimmtes Princip gesonderten Chronikentexte, die er mit gelegentlichen, meist Fröhlich entnommenen, Bemerkungen versah.

Nichtsdestoweniger sind wir ihm zum Danke verpflichtet, da er uns mit diesen Texten, wie wir weiterhin sehen werden, zwei verschiedene, von dem Abdrucke bei Hahn in Gehalt und Form abweichende Redactionen der Cillier Chronik darbot, und namentlich in dem Texte der einen Handschrift Mittel an die Hand gab, uns einerseits über das eigentliche Verhältniss der zeitlich und inhaltlich verschiedenen Texte ein bestimmtes Urtheil zu bilden, anderseits, damit die Verbesserung und Richtigstellung des ungemein verderbten, stellenweise ganz sinnlosen Chronikentextes im Hahn'schen Abdrucke durchzuführen.

Cäsar benützte für die Herausgabe des Chronicon triplex Celejanum vier Handschriften, wie dies aus seiner Vorrede erhellt. Zunächst sandte ihm J. E. Ritter von Cerroni, Sohn des geheimen Rathes und innerösterreichischen Kanzlers P. A. von Cerroni, ein Manuscript, das sich als dritter Theil der sog. ‚steiermärkischen Chronik' herausstellte, und die Geschichte der Cillier enthielt. Ein solches Exemplar erhielt alsbald

[1] Dieser Theil erschien 1777 zu Wien, Fol. 880 S. und 16 S. Index. Das Triplex Chronicon Celejanum bildet die Einleitung S. 5 164.

J. A. Cäsar aus der steiermärkischen Karthause Seiz, dessen Text er, mit Weglassung eines Anhanges historischer Notizen für die Jahre 1448—1573, als gleich geartet mit dem der Cerronischen Handschrift, in Eins verschmolz, und Manuscriptum I. benannte. Zwei andere Handschriften sandte ihm Dr. A. M. Simbinelli, Pfarrer der Rottenmanner Canonie, deren erstere, gleichfalls im Hauptsächlichen übereinstimmend mit den beiden oben besprochenen Manuscripten, von dem Herausgeber als Manuscriptum II. in Eine Columne des Abdruckes unterbracht wurde, während die zweite, als wesentlich abweichend, die andere Columne eingeräumt erhielt. Cäsar bezeichnet sie als Manuscriptum III. Auf diese Weise erklärt sich die Ueberschrift seiner Chronikenausgabe: Triplex Chronicon Celejanum.

Dass J. A. Cäsar über das Wesen und die Genesis der von ihm benützten Handschriften ziemlich im Unklaren war, erhellt aus seinen einleitenden Bemerkungen, die wir hier in wörtlicher Verdeutschung folgen lassen:[1]

‚Was die Verfasser dieser drei Chroniken betrifft, so herrscht darüber keine einträchtige Meinung. Der oben erwähnte h. Herr von Cerroni und dessen hochansehnlicher Vater frommen Andenkens, dereinst Grazer Hofkanzler, meinten, der Verfasser des Ms. I. sei derselbe, welcher die handschriftliche Chronik von Steiermark verfasste, nämlich entweder der Herr von Schrott oder der Herr von Hohenwarth, da diese Cillier Chronik der III. Theil der ‚Chronik von Steiermark‘ gewesen zu sein scheine. Aber in der mir aus Seiz zugeschickten Cillier Chronik (von Cäsar mit Ms. I. in Eins verschmolzen) und in dem mir aus dem Rottenmanner Chorherrenstifte mitgetheilten Chronicon II. ist als Autor verzeichnet: Christophorus Solidus Misnensis anno 1593 und, wie die Seizer Handschrift besagt: Schulmeister zu Gonowiz, welchen Verfasser ich jedoch sehr bezweifle, und zwar desshalb, weil der Autor der Chronik bezeugt, öfters seine Bemerkungen auch aus Anton Bonifinius entnommen zu haben, während doch, wie dies Johann Burkhard Mencken in seinem 1718 zu Leipzig herausgegebenen Schriftstellerverzeichnisse anführt, Bonfin's ungarische Reichsgeschichte zum ersten Male 1606 in Hannover,

[1] S. 4—5 des III. Bandes der ‚Ann. duc. Styriae‘.

Digitized by Google

sodann 1690 in Köln gedruckt wurde, so dass somit der vorhin erwähnte Autor das Seinige im Jahre 1593 nicht herausschreiben konnte, wenn man nicht sagen will, diese Notizen seien entweder später hinzugefügt worden oder dem Verfasser habe Bonfin's Geschichtswerk früher in Handschrift vorgelegen; sicherlich besteht eine Verwandtschaft im Style mit dem der handschriftlichen ‚Chronik von Steiermark' und bestärkt mich in der Annahme von der Identität beider Verfasser, so dass ich der Meinung bin, nicht Christophorus Solidus Misnensis (von Meissen), sondern der Autor der Chronik von Steiermark sei auch der Verfasser der Cillier Chronik. — Der Autor des Ms. III. der Cillier Chronik erscheint verzeichnet auf der letzten Seite oder eigentlich auf dem Einbande des Buches, und zwar mit denselben Schriftzügen, in denen die Chronik geschrieben. Die Worte lauten: ‚Im 1542 jar ist dise Chroniken der graven von Cilly durch den Jörgen Rinkhn (sic) geschriben worden.' Darüber, ob er selbst der Verfasser oder nur der Abschreiber, habe ich nichts zu sagen.'

Es wurde oben bemerkt, der verdienstvolle Vorauer Chorherr, J. A. Cäsar, sei über den wahren Sachverhalt in der verschiedenen Textirung der Cillier Grafenchronik von unrichtigen Anschauungen geleitet. Hier mögen nur vorläufig jene wesentlichen Berichtigungen platzgreifen, die sich zwangslos aus feststehenden Thatsachen ergeben. Eine weitere Untersuchung der Handschriften und Texte wird dann diese Berichtigungen endgiltig ergänzen und klären.

Cäsar machte selbst unschwer die Entdeckung, dass die Texte der drei von ihm benützten Handschriften, nämlich der Cerroni'schen und der Seizer (Ms. I.), sowie der einen Rottenmanner (Ms. II.) im Wesentlichen identisch seien. Statt nun dem chronologischen Anhaltspunkte nachzugehen, den ihm die Seizer Handschrift bot, Christoph Solidus von ‚Weisen' [1] (wohl

---

[1] So las auch der Verfasser des kurzen Aufsatzes über ein Exemplar der Cilier Chronik im Hormayr'schen Archiv, J. 1818, Nr. 117. S. 461 ff. und 1819 S. 554—558. — Das gleichartige Exemplar der Cillier Chronik im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Pap. XVII, 268 S. 4⁰) hat Christophorum Solidum von Meyssen iezo Schulmaistern zu Jonowiz (Gonowiz), (vgl. über diese Handschrift das weiter unten Gesagte). Jedenfalls gibt Meissen einen besseren Sinn; denn nach einer Land- oder Ortschaft Weisen suchte man vergebens. Auch die Latinisirung des

Meissen = Misnensis, wie Cäsar latinisirt angibt), Schulmeister von Gonobitz (s. w. u.), habe im Jahre 1593 diese Cillier Chronik bearbeitet — und daraus zu folgern, diese Bearbeitung sei von den Schreibern des Cerroni'schen und des einen Rottenmanner Manuscriptes adoptirt worden, dreht Cäsar den Sachverhalt um und schiebt die Autorschaft dem zweifelhaften Verfasser der steiermärkischen Chronik zu, einer ziemlich werthlosen Compilation, die erst in den letzten Decennien des 17. Jahrhunderts zu Stande kam. Und was bestimmt ihn zu diesem falschen Schlusse? Einfach der Irrthum, jener Christoph Solidus habe um 1593 ein gedrucktes Exemplar des Bonfinschen Geschichtswerkes nicht benützen können, da der älteste Druck dieser vielbenützten Quelle aus dem Jahre 1606 stamme und die Annahme einer handschriftlichen Benützung Bonfin's nicht recht statthaft sei. An dem Irrthume bezüglich des ältesten Druckes Bonfin's war allerdings in letzter Linie Cäsars Gewährsmann, B. Mencken, Schuld, der eben nicht wusste, dass die erste Ausgabe Bonfin's bereits im Jahre 1543[1] zu Basel an's Licht trat; doch war Cäsar zu vorschnell, dass er die Möglichkeit einer handschriftlichen Benützung bei Seite schob.

Am bedauerlichsten ist es jedoch, dass Cäsar den massgebenden Werth der ältesten von ihm benützten Handschrift, nämlich der zweiten Rottenmanner (Ms. III von ihm bezeichnet), geschrieben 1542 von Jörgen Vinckhn (nicht Rinckhn, wie Cäsar liest) ganz unterschätzte und eine — wenn auch nur oberflächliche — Vergleichung ihres Textes mit dem des Hahn'schen Abdruckes unterliess. Er würde alsbald die Uebereinstimmung beider in den Grundbestandtheilen erkannt und die Ueberzeugung allmälig gewonnen haben, dieser Text, beiden gemeinsam, sei der ursprüngliche oder mindestens der relativ älteste. — Schon die Bemerkung Fröhlich's über die Wiener Handschrift der Cillier Chronik hätte ihm Anlass zu einer förderlichen Vergleichung bieten sollen, und der Umstand, dass die von Cäsar häufig benützten ‚Annales Carinthiae' Christalnik

---

Namens dieses ehrsamen, jedenfalls protestantischen Schulmeisters passt zu seiner ausseröesterreichischen Abkunft. Wahrscheinlich hiess er von Hause aus ‚Fest', was am besten der Latinisirung ‚Solidus' entspräche.

[1] Vgl. über diese Ausgaben Bonfin's die erschöpfenden bibliographischen Angaben Potthast's in seinem ‚Wegweiser durch die Geschichtswerke des Mittelalters'.

Digitized by Google

Megisers bereits 1612[1] von einer alten handschriftlichen Chronik der Grafen von Cilli sprechen, grosse Bruchstücke daraus einschalten und deren Text mit dem bei Hahn und in der Handschrift des Jahres 1542 zusammenstimmt, hätte ein massgebender Wink für eine richtigere Auffassung des Sachverhaltes werden können.

Wir werden an anderem Orte auf die Bedeutung der Citate aus der Cillier Grafenchronik in dem Geschichtswerke Megiser's zurückkommen.

Jetzt erheischt es der Gang unserer Untersuchung, die Handschriften zu beschreiben, welche den bisher veranstalteten Abdrücken zu Grunde liegen oder für die Feststellung der Redactionen der Cillier Grafenchronik, des ursprünglichen und richtigen Textes von massgebendem Belange sind.

Nur einige Bemerkungen seien diesem zweiten Abschnitte vorliegender Abhandlung vorausgeschickt. Wir können nicht behaupten, die ganze Masse der ziemlich zahlreichen handschriftlichen Exemplare der Cillier Chronik zu kennen und kritisch gewürdigt zu haben. Aber so weit uns die in Graz befindlichen Handschriften, die in der Wiener Hofbibliothek und im geh. Staatsarchive bewahrten Manuscripte, endlich die archivalischen Notizen über ein und anderes da und dort versprengtes Exemplar Material und Notizen an die Hand geben, ist der Ausspruch berechtigt, dass wir die Frage über die Redactionen der Cillier Chronik und die Richtigstellung des Textes, mit Hilfe der uns zur Verfügung stehenden Mittel, einer bestimmten Lösung entgegenführen können, und dass wohl alle eventuell auftauchenden Handschriften in eine der kritisch festzustellenden Kategorien fallen dürften.

II.

Beschreibung und Untersuchungen der gedruckten Texte und massgebenden Handschriften.

Wenn wir von den Bruchstücken in Christalnik-Megiser's Kärntner Chronik absehen, so bietet der II. Band der Hahn'schen

[1] Annalium Carinthiae pars secunda, d. i. ‚Ander Theil der Chronicken des loeblichen Ertzhertzogthumbs Khärndten'. Die Belegstellen 981 f., 1007 f., 1044 f., 1089 f., 1175. . . .

‚Collectio monumentorum' . . . vom Jahre 1726 den bisher bekannt gewordenen ersten Abdruck unserer Quelle. Ueber die hiefür benützte Handschrift äussert sich der Herausgeber in seiner ‚Prefatio ad lectorem' dahin, er habe sie der Gönnerschaft des Ritters Christian Wilhelm von Eyben, obersten Staatsrathes des Bischofs von Osnabrück, zu verdanken.

Einer der verdienstlichsten Forscher im Bereiche der Geschichte des Cillier Grafenhauses, P. Erasmus Fröhlich, fand, wie bereits oben gesagt, die Gelegenheit, den Text des Hahnschen Abdruckes mit dem einer Handschrift der Wiener Hofbibliothek stellenweise zu vergleichen und daraus einige Verbesserungen gelegentlich zu gewinnen. Es ist dies dieselbe Handschrift, welche Chmel im I. Bande seines Werkes ‚Handschriften der Wiener Hofbibliothek' (S. 536) verzeichnet. Der bezügliche Papiercodex führt die ältere Signatur hist. prof. CCCXVIII und die neuere allgemeine 8136. Der vorlaufende Theil Fol. 1—51 umfasst die Cillier Chronik, ist Cod. CCCXIX und wurde nur wegen zu geringem Umfang mit 318 zusammengebunden, gehörte aber nie zu derselben.

Der Verfasser dieses Aufsatzes verdankte der Munificenz der Hofbibliotheksverwaltung die erwünschte Gelegenheit, die erwähnte Handschrift der Cillier Chronik durch längere Zeit benützen zu können. Was schon Fröhlich durch gelegentlichen stellenweisen Vergleich anzudeuten sich veranlasst fand, diese Handschrift sei in Einigem vom Texte des Hahn'schen Abdruckes verschieden (in quibusdam diverso), erfuhr bei genauer fortlaufender Textvergleichung den reichhaltigsten Nachweis, dessen Einzelergebnisse im vierten Abschnitte geboten werden.

Hier sei zunächst das Charakteristische des Textes bei Hahn und der Wiener Handschrift hervorgehoben, ihrer wesentlichen Uebereinstimmung und textuellen Verschiedenheit im Allgemeinen gedacht.

Die Ueberschrift des Textes bei Hahn (I. S. 665—764) lautet: ‚Chronica der Edlen Grafen von Cilli etc. aller Hændel Art, Kriegen, Wesen und Leben und wie eins nach dem andern mit viell Thaten sey einbrochen, hierin ersehen und begriffen wirdt.'

Dann folgt das Motto: ‚Kumbt her und schauet die Werck des Herrn' und eine Einleitung, welche mit den Worten: ‚Der

Digitized by Google

weis Seneca schreibt im Buch von der vier Eugel Thugenden (Textfehler, statt: von den vier Angel tugenden) . . . . anhebt und mit dem Motive der Abfassung der Cillier Chronik schliesst, als deren Anfang die Legende des h. Maximilian bezeichnet erscheint: . . ‚der aus der mächtigen Stadt Zilli pürdig und da gemartert ist und mächtig was, als mann wol prieffen mag an den Gemeuern und köstlichen Gestam (statt Gestain), das man da findet.‘ — Mit diesen Worten schliesst die Einleitung und nun folgen 5 Capitel (S. 666 bis 675), beginnend mit der ‚Legend von S. Maximilian . . . .‘, die der eigentlichen Chronik der Grafen von Cilli vorlaufen. Sie selbst beginnt mit dem 6. Capitel (S. 675 ff.) und schliesst mit dem 43. Hauptstücke (S. 746), wie dies die Worte:

‚Damit geb ich diesem Werck ein End
Gott unsz sein Gnad und Barmherzigkeit sendt.‘

darthun.

Nun folgt ein doppelter Anhang. In fünf kurzen Capiteln (S. 746—748) werden die Güter und Schlösser der Grafen von Cilli, das was sie im eigenen Besitze hatten, den österreichischen Herzogen abtraten, im eigenen oder fremden Bestande zerstörten, namhaft gemacht. Sodann kommen die Freibriefe oder Handvesten der Cillier an die Reihe, und zwar die Urkunde K. Karls IV. von 1362 (statt 1372), der Willebrief der Habsburger Albrecht III. und Leopold III. von gleichem Datum und das Privilegium K. Sigismunds v. J. 1436. Den Schluss bildet die Martberger (Mailberger) Bundesurkunde der österreichischen Stände vom Jahre 1451, als deren Parteigenossen wir die beiden letzten Grafen von Cilli kennen. Dieser zweite Anhang umfasst bei Hahn S. 748—764, und zerfällt gleichfalls in vier Capitel. — Sämmtliche 48 (52) Hauptstücke sind mit besonderen Capitelüberschriften versehen. Die Schreibweise des Textes lässt auf eine Handschrift der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts oder aus dem Anfange des nächsten mit Wahrscheinlichkeit schliessen. Man berücksichtige nur die Schreibung: Sterck, unsser, gedenckest, mann (man), theillen, wardt, beruffung, gebehret, zwantzigk, anbligk, vatter, nümmer, nahm, noht, dorff, endt, streidt, verpetzschirn, Böhm(en), Khönig (Khonigk), Ladislaus, unrahtsamm, gewohnnen, khaum, goldt,

Digitized by Google

niemandt, kommen, vonn, schrib, thaiding, gutter, ahn u. s. w.[1] Auch der regelmässige Gebrauch von ‚bis' (bies)[2] statt des in andern Handschriften unserer Chronik durchwegs angewendeten ‚uncz' verdient bemerkt zu werden. Der Gesammtcharakter der Textschreibung entspricht dem Schlusse des 16. Jahrhunderts, doch fehlt es begreiflicher Weise nicht an Formen, die auch dem 15. geläufig sind.

Schon ein flüchtiger Durchblick des Hahn'schen Textes lässt erkennen, dass ihm eine relativ schlechte Handschrift zu Grunde lag. Er wimmelt von sinnstörenden Wortfehlern,[3] zu denen sich nicht selten bedenkliche Auslassungen, und einmal die Zerreissung des Contextes zweier Capitel, des 20. u. 22. (S. 697—701 u. 703— 704) gesellen, ein Uebelstand, der auch dem Herausgeber nicht entgangen war.[4] Auch stellt sich die Schreibung eines und des andern Datum als fehlerhaft heraus. Die Schreibung der Worte wechselt eben so häufig und willkürlich als die der Namen und letztere insbesondere zeigen sich zumeist überaus entstellt. Beispielsweise Belege erscheinen hier überflüssig, da in einem der folgenden Abschnitte das möglichst vollständige Verzeichniss all dieser Verstösse geboten wird.

Um so höher müssen wir deshalb den Werth der oben erwähnten Handschrift der Wiener Hofbibliothek anschlagen, da sie im Wesentlichen mit der von Hahn abgedruckten vollkommen übereinstimmt, sonst aber ein sehr brauchbares Correctiv der massenhaften Mängel Letzterer abgibt.

Die Wiener Handschrift umfasst, wie bereits angegeben worden, 51 Folioblätter. Aussen am Deckblatte finden sich die Worte: ‚Danielen Cupitsch Statschreiber zu Cillj gehorig'. Die Schriftzüge gehören offenbar der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, und begegnen uns, in verblasster rother Tinte, wiederholt als Randglossen und Textcorrecturen mindern Belanges, wenn wir die Chronik selbst durchblättern.

[1] Z. B. Wohlgebohrne, nahmen, khayser, nicht, Böhm, wohlthat, guettheill, genommen, Heerrmann, Turckhey, kæhme. . . .

[2] S. 734, 5. Z. v. u. findet sich auch bies lang, in den anderen Handschriften vncz.

[3] Den Nachweis wird das Verzeichniss im 4. Abschnitte liefern.

[4] S. 697 n. †.

Digitized by Google

Der Charakter ihrer deutlichen regelmässigen Schrift ist von dem der erst erwähnten Hand durchaus verschieden, und gestattet den Schluss gleichfalls auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhundertes. Dafür sprechen auch die anderweitigen, in der Ausdrucksweise wurzelnden Gründe, Eigenthümlichkeiten der Wortschreibung, die oben bei der Besprechung des Hahn'schen Textes geltend gemacht wurden. Wer natürlich mit der Thatsache vertraut ist, dass der Schriftcharakter in Handschriften aus der Schlusshälfte des 16., sowie aus den ersten Decennien desselben Jahrhunderts nicht selten vollkommen übereinstimmt, wird uns beipflichten, wenn wir gestehen, dass auch der Schluss auf letzteren Zeitraum nicht unbedingt zurückzuweisen sei. Der Besitzer der Handschrift starb Ende 1591.[1]

Während nun die besprochene Handschrift in ihrem Wesen durchgängig mit der von Hahn abgedruckten übereinstimmt, unterscheiden sich von Beiden mehrere Manuscripte der Universitätsbibliothek und des landschaftlichen Archivs in Graz, welche abweichende Redactionen der Cillier Chronik enthalten, den Textfassungen bei Cäsar entsprechen, und beziehungsweise dieselben Handschriften sind, die dem genannten steiermärkischen Geschichtschreiber vorlagen.

Beginnen wir mit den Handschriften der Grazer Universitätsbibliothek.[2] Den Reigen eröffne die älteste darunter mit der Signatur 33/37 in kl. 4°, 126 Bl. stark. Der, sowie die einzelnen Capitelüberschriften mit rother Tinte ausgeführte Titel lautet: ‚Chronica der gefürsten Grauen von Cilli etc. aller Ritterlichen thatten. Wesens. Lebens vnd Abgangs. Hierin beschriben als nach volgt.' Auf der inneren Seite des Deckels findet sich von der gleichen Hand, die den Text niederschrieb, die dankenswerthe Bemerkung:

[1] Orožen, Cronika čelska. Cilli 1850. S. 132. ‚Daniel Cupicianus obiit in die s. Sylvestri qui finis erat anni (15) LXXXXI.' Diese Angabe bietet zugleich einen Anhaltspunkt für die Abfassungszeit der Handschrift.

[2] Eine summarische Beschreibung sämmtlicher Handschriften verdanken wir dem umfangreichen Aufsatze Zahn's im I. Jahrgange der Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen; die Cillier Chroniken finden sich S. 29—30 verzeichnet. Sämmtliche, und zwar: Sign. 33/50 4°, 33/43 Fol., 33/60 Fol. und 33/75 Fol., gehören dem 17. Jahrhundert an; abgesehen von der im Texte beschriebenen vom Jahre 1542, Sign. 33/37 kl. 4°.

‚Im 1542 Jar ist dise Cronikhen der grauen von Cilli durch den Görgen Vinkhn geschriben worden.‘ Der Charakter der deutlichen regelmässigen Schrift entspricht vollkommen der angegebenen Zeit. — Am Titelblatte finden sich die späteren Besitzer der Handschrift verzeichnet und zwar: ‚Johann Franz Haid J. V. D. 1691‘, darunter mit den Worten: ‚jam Antonii Jos. Mat. Simbinellij Can. Reg. lat. Prodecani et Parochi Rottn̄n̄sis (Rotenmannensis) D^ris Theologi‘ — derselbe Prodechant und Pfarrer des reg. Chorherrnstiftes Rottenmann in Obersteier, welchen Cäsar als Besitzer der von ihm benützten und als Mscr. III. abgedruckten Cillier Chronik anführt. Dieser Umstand, sodann die vollkommene Uebereinstimmung des Textes der beschriebenen Handschrift mit dem bei Cäsar gedruckten, endlich die Thatsache, dass, nach Aufhebung des Rottenmanner Chorherrenstiftes, Manuscripte von dort der Grazer Universitätsbibliothek einverleibt wurden, führen zu dem sichern Schlusse, dass unser Exemplar eben dasselbe gewesen sei, das einst dem J. A. Cäsar vorgelegen.

Diese Handschrift der Cillier Grafenchronik ist nun in mehr als einer Hinsicht von wichtigem Belange. Ausgeführt um das Jahr 1542, ist sie zunächst unter den uns bekannten Handschriften die älteste, älter als das oben besprochene Exemplar der Wiener Hofbibliothek und — aus analogen Gründen — als das Manuscript, das Hahn für seinen Abdruck benützte. Ausserdem bietet sie jedoch einzelne Textabweichungen und eine ganze Reihe von Capiteln im Anhange, denen wir weder bei Hahn noch in der Wiener Handschrift begegnen; abgesehen davon, dass hier ein und das andere Hauptstück sich findet, welches dort fehlt, oder durch ein besonderes Capitel sich ersetzt zeigt. Schon der oberflächlichste Einblick lässt erkennen, dass man es mit einer andern Redaction der Cillier Grafenchronik zu thun hat, dem Haupttheile und Kerne nach allerdings übereinstimmend mit dem Texte bei Hahn und in der Wiener Handschrift. Wenn ferner diese letztere Handschrift einen dankenswerthen Behelf zur Richtigstellung des arg verderbten Textes bei Hahn abgibt, so gilt dies in gleichem Maasse von dem Grazer Exemplare, ja beziehungsweise in noch höherem Grade. Die Einzelnachweise liefert der vierte Abschnitt; hier sei nur jener Capitel gedacht, welche im Vergleiche mit dem Texte bei Hahn und in der Wiener

Digitized by Google

Handschrift fehlen, abweichend angeordnet, oder als Erweiterungen der ursprünglichen Chronikenanlage erscheinen.

So fehlt in der Vinkh'schen Handschrift von 1542: das 30. und 32. Capitel des Textes, bei Hahn (S. 715— 716; 717—719) und in der Wiener Handschrift; dafür findet sich dort (f. 71b—72a) ein Hauptstück, überschrieben: ‚von der erledigung Kinig Mathie des Hunads Lasla bruder', das hier nicht vorkommt. — Verstellt, d. i. an anderm Orte untergebracht, erscheint das Capitel, welches Hahn und die Wiener Handschrift als das 42. in der Reihe aufführen (Hahn S. 739 bis 742); es schliesst sich nämlich in der Handschrift v. 1542 an das 48. bei Hahn (S. 748), das dem Anhange der Cillier Hausprivilegien unmittelbar vorhergeht. Während ferner bei Hahn und in der Wiener Handschrift der Schluss der eigentlichen Cillier Grafenchronik durch die an's Ende des 43. Cap. (Hahn S. 746) gestellten Worte: ‚Damit geb ich diesem Werck ein End — Gott vnss sein Gnad und Barmherzigkeit (Wiener Handschrift: ‚mitail vndt') sendt' ersichtlich gemacht wird, findet sich in der Handschrift v. 1542 dem bei Hahn vorhergehenden Capitel folgende Bemerkung angehängt: ‚damit geb ich diser Cronikhen der Grauen ein endt. Vnd wil euch noch von Kurczweil wegen des Kinigs Mathias geschicht, so er im lannd Oesterreich gethan, hernach volgund hierin ersechen vnd vernemen werdest' (sic).

Mit diesen Worten leitet unsere Handschrift eine ganze Reihe von Capiteln ein, die zwischen die eigentliche Cillier Grafenchronik und den Anhang der Hausprivilegien eingeschoben erscheinen (f. 82b—114b). Ihre Ueberschriften lauten:

f. 82b — 83b. Von dem krieg in Ostôrreich durch kinig Mathias.
f. 83b — 84b. Kinig Mathias zoch zum andern mal in Oestôreich.
f. 84b — 85a. Wie Kinig Mathias die Ostôreichischen in die flucht schlecht.
f. 86 — 88a. Wie Kinig Mathias Wien belegert vnd erobert.
f. 88a — 90b. Wie Kinig Mathias die Neustat belegert.
f. 90b — 91a. Wie Wien durch Kaiser Maximilian wider eingenomen wird.

f. 91b— 95a. Hie wil ich noch die Vntreu der Vngern beschreiben vnd vermelden, wie sie mit eines Kinigs in Vngern gemachel vnd Tochter gehandelt.

f. 95b— 97a. Wie der Kinig zu Neapolis den Bischoff von Agram abfertiget.

f. 97a— 98b. Wie Kinig Carl gen Ouen gefurt vnd von baiden Kiniginen empfangen ward.

f. 98b—102a. Kinig Carl begert, die weiber solen des Regimend absten vnd wz Ime darauf geantwort ist worden.

f. 102a—104b. Wie die Kinigin mit den Iren Ratschluge sy widerumbe in daz Reich möcht komen als dz geschach.

f. 104b—105b. Wie die Kinigin gefangen vnd dem Grosgrauen vor ir das haubt abgeschlagen.

f. 105b—107a. Wie die Jung Kinigin wider erlediget ward.

f. 107a—109a. Wie Kinig Sigmvnd von den Vngern gefangen ward.

f. 109a—111b. Wie Kinig Sigmvnd wider erlediget ward.

f. 111b—112. Wie Kinig Sigmund zu Kaiser des Reichs Behem gekrönt wird.

f. 112a—113b. Wie vnd wo Kaiser Sigmvnd gestorben vnd begraben.

f. 113b—114b. Wie Hertzog Albrecht von Ostöreich Kinig in Hungern vnd Becham erwellet ward vnnd wie er starb.

Eine nähere Untersuchung dieser Capitel als unorganische Zusätze oder Erweiterungen der Cillier Grafenchronik wird in dem folgenden Abschnitte geboten, woselbst diese Seite des Inhaltes unserer Quelle zur Sprache kommt. Hier sei nur noch bemerkt, dass Cäsar von diesen Capiteln blos die ersten sechs abdruckt, die andern hingegen als belanglos für seine Zwecke weglässt.

Uebergehen wir nun zu den andern bezüglichen Handschriften der Grazer Universitätsbibliothek.

Mit der Signatur 33/50 findet sich eine solche in 4°, Lederband, ohne Foliirung oder Paginirung, c. 158 Blätter zählend; herstammend, wie eine Bemerkung des Deckelblattes besagt, aus den Büchern ‚Joannis Xphori comitis a Taxem-

pach'. Den Eingang bilden die Worte: Anfangs Diser Cronicen Will Ich gar Khürczlichen Etwas von der Statt Cilly, was massen dieselbe gewesen, Meldung thuen.

Cilli Jeczo die Haubtstatt der fürstlichen Graffschafft' ...

Der Schluss liefert das Verzeichniss der Cillier Herrschaften und Schlösser und eine kurze Erörterung der Geschicke der Grafschaft Cilli nach dem Aussterben ihrer mächtigen Besitzer. (Gott, der Wächter Israels möge sie fürder behüten und ... ,vor aller widerwertigkheit, anfechtung, Khrieg und Blueth-Vergiessung væterlichen bewahren. Amen'.) Die innere Gliederung und Darstellungsweise reiht sie gleich auf den ersten Blick jener Classe von Handschriften ein, welche, ebenso von den Texten bei Hahn und in der Wiener Handschrift, als von dem im Manuscripte Vinkh's aus dem Jahre 1542 verschieden, bei Cäsar in seinem Chronicon triplex Celejanum als Mscr. I. II. abgedruckt sich finden.

Ganz im Wesen mit dieser Handschrift übereinstimmend und wie sie in Sprache und Schrift der Schlusshälfte des 17. Jahrhunderts zugehörig, erscheint eine andere, mit der Signatur 33/43 fol., c. 114 Blätter stark, ein Lederband, worin sich, der Cillier Chronik beigeschlossen, der zweite Theil der sogenannten ‚Steyrischen Chronic', einer ziemlich werthlosen Compilation, endigend mit dem Jahre 1679, vorfindet.

Gleiches ist mit einer weiteren Handschrift der Fall, signirt mit 33/76 fol., Lederband. Sie ist die jüngste in der Reihe und führt den Titel:

‚Cronica Der in Hertzogthum Steyer Ligenden Graffschafft Cilli. Welche auss unterschidlichen Bewehrten Geschichtschreibern zusammengetragen und beschrieben worden. Durch Franzen Leopoldt Herrn von und zu Stadl der Röm. Kays. May. Cammer H. und J. Oe. Hoff Kriegs Rath wie auch Einer Löbl. Laa. (Landschaft) in Steyer Verordneten Amts Præsidenten'. 1733. Sie umfasst 107 gezeichnete Blätter und enthält 2 Blätter Wappen.

Dass die im Titel angekündigte Autorschaft des Freiherrn von Stadl, bekannt durch ein anderes, nicht unverdienstliches handschriftliches Werk über die adeligen Geschlechter der Steiermark, auf nichts anderes hinausläuft, als auf eine Reproducirung des Textes, wie er sich in den beiden vorhin

Digitized by Google

beschriebenen Manuscripten findet, mit Hinzugabe eines ‚Verzaichnuss der Jahr, in welchen die graffen von Cilli gestorben' (entnommen der bekannten monumentalen Inschrift in der Minoritenkirche zu Cilli [1]) und zweier Excurse: ‚Die Stifftung dern Graffen von Cilli' und: ‚Stammen-Taffel dern Freyherrn von Saunegg anieczo Grafen von Cilli und Segor' betitelt. Diese Zusätze finden sich fol. 104—107. Der Schluss der Chronik zeigt dieselbe Phrase, der wir in den beiden vorangehenden Handschriften begegnen: .... ‚der allmächtige Gott wolle mit seinen götlichen segen noch fehrers dise Grafschafft Cilli von allen widerwerttigkeiten und Krieg gnædiglichst behüetten'.

Uebergehen wir nun zu den Handschriften des landschaftlichen Archivs der Steiermark,[2] die zunächst der bezüglichen Sammlung des Joanneums angehörten.

Zwei Handschriften sind es, die unsere Aufmerksamkeit an sich ziehen. Die eine Nr. 1574, fol. (Lederband), 100 Blätter stark, mit dem Schriftcharakter der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundertes, gehört zu derselben Handschriftenfamilie, der die Exemplare 33/50, 33/43, 33/76 der Universitätsbibliothek angehören; — beginnt mit den Worten: ‚Cillj, jetzt die Haubt-Stadt der fürstlichen Grafschafft' .... und schliesst mit der Phrase, die wir oben wiederholt zur Sprache brachten; sonst bietet sie nichts sonderlich Bemerkenswerthes.

Die zweite Handschrift Nr. 2243, Papierband in Fol., 163 Blätter stark, gehört ihrer Abfassung nach in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, und führt neben einer kürzeren Ueberschrift: ‚Cillerische Chronica anno 1595 (!) zusamengetragen' folgenden ausführlicheren Titel: [3]

---

[1] Gemeinhin bezeichnet als Monumentum Necrologicum der Cillier Minoritenkirche. Dasselbe findet sich abgedruckt in Vogel's Spec. bibl. germ. austr. 1779 I. Wien, 144—146, und bei Orožen: kron. čelska. Fröhlich nimmt darauf in seiner Genealogia comitum Celejæ fortlaufende kritische Rücksicht. Angefertigt wurde dieses Monumentum necrologicum 1695.

[2] Sie gehören dem einst selbstständigen Joanneum-Archive an, das gegenwärtig mit dem vormaligen landschaftlich-ständischen Registratur-Archive zum Landesarchive der Steiermark vereinigt ist. Der gegenwärtigen Archivsleitung verdankt man einen genauen Katalog der zahlreichen Handschriften.

[3] Eine ganz gleichartige Handschrift findet sich, als die einzige von Cillier Chroniken, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchive (vgl. oben

Digitized by Google

‚Cronnica dasz Ist:

Aygentliche(r) vnd rechte Erclarung der fürstlichen grafschafft Cülly wan vnd welichen Zeiten die Herrn freyen von Sonnegg etc zu Edlen Grafen gemacht auch wie dieselben grafen hernacher gefürstet confiermiert vnd beserget wass sie in Leben und Regierungen gehandlet welichermassen die Hof gehalten vnd auch wass sonsten zu Iherer Zeit begeben, verlofen vnd zuegetragen hat. Jeczo aufss neue (weil es zuuor etwas Tunckl vnordentlich vnd gancz verwiert gewessen) mit sonderbarer mihe zum fleissigisten auss der hochgelerten vnd erfahrnen Herrn Anthonij Bonfinii auch Hartmani Schedelii Lateinischen Biechern zu nucz vnd diennst willen beschriben corigiert vnd allenthalben ordentlich gewesserdt.

Vnnd dan

Durch Cristophen Solidum von Weisen Jeczo schuelmaister zu Ganabücz zusambengetragen vnnd gar khürczlich in ordnung gebracht worden vnnd geendet, am Abent Simoni vnnd Juda. Im Jahr vnsers Heils 1594.‘

Den Anfang macht, wie in den Handschriften der Universitätsbibliothek 33/50, 33/43 und 33/76 — desgleichen in dem unmittelbar vorher angeführten Archivsexemplare — die archäologisch-historische Skizze von der Stadt Cilli in der Römerzeit, und ebenso stimmt der weitere Text im Wesentlichen zusammen. Nur findet sich im Anhange zur Cillier Grafenchronik eine Reihe historischer Jahresnotizen doppelten Gehaltes. Im ersten Theile werden nämlich unterschiedliche Notizen von Ereignissen geboten, welche die Stadt Cilli in den Jahren 1448, 1450 (1473), 1502, 1534, 1542, 1550, 1570, 1592, 1593 betrafen; der zweite Theil liefert Daten zur Geschichte von Laibach aus den Jahren 1361, 1371, 1382, 1452, 1469, 1471, 1491, 1493, 1494, 1509 (1511), 1515 (1516), 1522, 1524, 1528, 1540, 1542,

---

Note 1 auf S. 7); im Titel und Allem übereinstimmend. Auch der Anhang historischer Notizen über Cilli, Laibach und das Krainer Land (1448—1596) ist vollkommen identisch.

(Eine Beschreibung dieser Handschrift, vgl. w. u. S. 20, findet sich neuestens in dem Werke C. E. v. Böhm: ‚Die Handschriften des kaiserlichen und königlichen Haus-, Hof- und Staatsarchives‘, Wien 1873, 8°, VI und 418 S., S. 1—2, Nr. 3.)

1543, 1558, 1566, 1563–4, 1570, 1573, Es sind die gleichen Notizen, welche Cäsar aus dem Anhange des Seizer Exemplares der Cillier Chronik abdruckt.[1] Wir haben es also hier mit demselben Exemplare oder mit einer gleichartigen Handschrift zu thun. Aus einer solchen, betitelt: ‚Cilerische cronica durch Christophen Solidum von Weisen, jeczo Schuelmeister zu Gonabürcz zusamengetragen 1594', die sich in dem k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien findet,[2] lieferte Hormayr ein paar Bruchstücke in den Jahrgängen 1818—1819 des von ihm herausgegebenen Archivs.[3] — Noch einer Eigenthümlichkeit des Textes unserer in Rede stehenden Handschrift muss gedacht werden. Aehnlich wie in dem Manuscripte, das Hahn für den Abdruck der Cillier Chronik benützte, ein Motto (Kumbt her und schauet die Werck des Herrn) das Vorwort eröffnet, ist dies auch hier der Fall; nur lautet es anders: ‚Ecclesias(ticus) cap. 11: ‚Vill gewaltige sind vnndtertrukht worden vnd die Rumbtetigen werden in andere Leith hende vberantwordtet.' . . .

Dann folgt, wie bei Hahn, in der Wiener Handschrift und im Vinkh'schen Manuscripte vom Jahre 1542, das Vorwort: ‚Der Weisse Senica schreibt im Buch von den vier Angltugenten' . . . Aber während dort gleich unmittelbar die Legende vom h. Maximilian sich anschliesst, schiebt sich hier die archäologisch-historische Beschreibung der Stadt Cilli ein und macht den eigentlichen Anfang der Chronik.

Schliesslich sei noch zweier Manuscripte des landschaftlichen (Joanneums-) Archives gedacht. Beide sind Abschriften des 19. Jahrhunderts. Die eine (Nr. 1049) ist dem Texte nach ganz identisch mit den Handschriften der Universitätsbibliothek Nr. 33/43, 33/50, 33/76 und der des landschaftlichen Archives Nr. 1574; nur ist sie mit Randglossen und Noten versehen Die zweite (Nr. 1049a) stellt sich als eine Copie der weiter oben beschriebenen Handschrift der Wiener Hofbibliothek heraus. Denn es ist nicht blos aus dem betreffenden Codex die Cillier Chronik, sondern auch der grössere Theil der hier beigebundenen Actenstücke des 16. und 17. Jahrhunderts (von

[1] Ann. Styr. III. 153–156.

[2] Dieselbe, von der oben Note 3 S. 18 u. 19 die Rede war.

[3] Vgl. oben den I. Abschnitt.

Digitized by Google

f. 1—22) abgeschrieben. Sonst haben beide Manuscripte für unsere Untersuchung keine Bedeutung.

Vergleichen wir nun die Gliederung und den Wortlaut sämmtlicher Handschriften, die hier abgehandelt wurden, mit den entsprechenden Texten der Cillier Chronik bei Hahn, Cäsar (beziehungsweise in den von Megiser's Kärnthner Chronik gebotenen Bruchstücken),[1] so stellen sich folgende Beziehungen heraus:

1. Dem Hahn'schen Texte ist analog der Wortlaut der Handschrift der Wiener Hofbibliothek aus dem Nachlasse des Cillier Stadtschreibers Cupitsch; nur geringe Abweichungen finden sich vor; dagegen lässt sich für die Verbesserung der zahlreichen Textfehler bei Hahn darin ausgiebiges und willkommenes Material finden.

2. Letzteres ist in gleicher Weise bei der Vinckh'schen Handschrift der Grazer Universitätsbibliothek vom Jahre 1542 der Fall, deren stoffliche Gliederung anderseits wesentliche Abweichungen von dem Hahn'schen Abdrucke und der Cupitsch'schen Handschrift offenbart. Cäsar hat sie als Ms. III in ihrem wesentlichen Theile abgedruckt.

3. Alle übrigen Handschriften, deren oben gedacht wurde, lassen sich auf den Text zurückführen, den Cäsar als Ms. I und II dem Wortlaute des Ms. III gegenüberstellte, ohne jedoch über das eigentliche Verhältniss der zu Grunde gelegten drei Handschriften: der Cerroni'schen, Seizer und einer Rottenmanner in's Klare gekommen zu sein. Die Handschrift, welche ihm aus der Seizer Carthause zukam, stimmt mit der des landschaftlichen Archives Nr. 2243 vollkommen überein, wenn man den Text der eigentlichen Chronik und den eigenthümlichen Anhang localgeschichtlicher Notizen berücksichtigt. Das Cerroni'sche und Rottenmanner Exemplar (Ms. I, II bei Cäsar) findet seine Gegenstücke an Nr. 33/44, 33/50 und 37/76 der Universitätsbibliothek und an Nr. 1574 des landschaftlichen Archives.

4. Die Bruchstücke in Megiser's Kärnthnerchronik müssen einer Handschrift entnommen worden sein, die dem Texte nach der Wiener Handschrift des Cupitsch, beziehungsweise dem Vinckh'schen Manuscripte vom Jahre 1542 gleichartig war, aber

---

[1] Auf diese Bruchstücke werden wir andern Ortes zu sprechen kommen.

Digitized by Google

dennoch, wie wir sehen werden, von der zweiten Redaction unberührt blieb und somit der ersten zugerechnet werden muss.

III.

Ueber die Redactionen der Cillier Chronik, ihre Abfassungszeit, Autorschaft und Quellen.

Nun tritt aber an uns die wichtigere Aufgabe heran, mit Rücksicht auf die formellen und stofflichen Verschiedenheiten der drei massgebenden Fassungen der Cillier Chronik den Nachweis zu führen, welche von diesen Fassungen oder Redactionen die ursprüngliche oder relativ älteste sei und wie sich die beiden anderen ausbildeten.

Die oberflächlichste Vergleichung lässt erkennen, dass die Textirung der Chronik bei Hahn und in der Handschrift der Wiener Hofbibliothek mit der im Vinkh'schen Manuscripte vom Jahre 1542 (Cäsar Ms. III) im Wesen oder Kerne übereinstimme, die Verschiedenheit beider Textirungen auf Einschüben oder Erweiterungen, anderseits auf Weglassungen einzelner Capitel hinauslaufe.

Anders verhält es sich mit dem Texte der Cillier Chronik, wie sie aus der Feder des Christoph Solidus im Jahre 1594 floss; das ist eine förmliche Ueberarbeitung; das Machwerk eines Mannes, der in der Lectüre Bonfin's und des beliebten Weltchronisten Hartmann Schedel den Anstoss zu seiner literarischen Leistung fand. Als dilettirender Historiker, ohne Geschmack und Kritik, war er bemüht, die schlichte Erzählungsweise der Cillier Chronik im Geiste der damaligen halben Gelehrsamkeit umzumodeln, ausserdem die Gliederung des Ganzen abzuändern und den Anfang mit einer breiten archäologischen Skizze von der alten Römerstadt Cilli zu machen.

Cilli wird da als prætorium der Römer, als Troja secunda besprochen, ihr Name von ‚Cilla, dem Römer' hergeleitet, ‚da er mit Pompejo Krieg führete' (!); Sachsenfeld, in der Nähe von Cilli, gilt ihm als castrum Saxonum, d. i. als Sachsenlager ‚im selbigen Krieg'; die Bevölkerung der Stadt wird auf Aeneas und die Zerstörung Karthagos (!) zurückgeführt. Eine unverhältnissmässig breite Episode behandelt Aquileja's Zerstörung durch den Hunnenkönig Attila. — Dagegen fasst sich diese

Digitized by Google

Redaction der Cillier Chronik in Bezug des Märtyrerthums des h. Maximilian und der apostolischen Kirchenstiftungen ungleich kürzer. Die frommen Schenkungen des Kaisers Philipp und seines Sohnes, der Christenverfolgungen Diocletians, Maximians und Anderer, des Sieges der Baiern unter Herzog Theodo über die Römer — welche Histörchen in der bei Hahn abgedruckten und in der Handschrift von 1542 enthalten sind — erwähnt sie gar nicht. — Aehnliche Verschiedenheiten finden sich auch in den beiderseitigen Textirungen vor, wenn wir den Hauptttheil, die eigentliche Cillier Grafenchronik, diesfalls untersuchen. So finden sich die Privilegien des Cillier Grafenhauses in der Redaction von 1594 vorangestellt, dorthin, wo sie chronologisch am Platze sind, bei Hahn und in der Handschrift von 1542 werden in den Anhang verwiesen. Für die Geschichte des Türkenkrieges und der Gefangenschaft K. Sigismunds erscheint in jener Redaction Bonfin benützt, was natürlich weder in der Fassung der Chronik bei Hahn, noch in der Handschrift von 1542 der Fall ist. — Die Verschwägerung K. Sigismunds mit Grafen Hermann II. und dessen Verfahren mit den Juden findet sich dort kurz abgefertigt, und das Capitel ‚Von einer grossin (1542: grauen!) zwitracht in der Cristenheit' (Hahn 681—82; Hdschr. v. 1542 f. 16a—18b, Cäsar III, 46—50) fehlt ganz. Weit kürzer erscheint auch der Krieg der Cillier mit dem Hause Habsburg (1440—42) behandelt. Der Tod K. Sigismunds, Albrechts Erbfolge, die Thronstreitigkeiten in Böhmen werden Bonfin nacherzählt; unter anderem erscheint auch des ränkevollen Ehrgeizes Ulrichs von Cilli gedacht. Anderseits kommt der Kriegszug des Letzteren gegen Pongrácz von Holitsch gar nicht zur Sprache. Bei Hahn und in der Handschrift von 1542 ist das Umgekehrte der Fall. Hier wird eine ganz vereinzelt stehende Notiz über das Vorleben Johann Hunyady's geboten, während in der Redaction der Cillier Chronik von 1594 Herkunft und Ruhmwürdigkeit des Gubernators nach Bonfin's Vorgange erörtert werden. Statt der eigenthümlichen Darstellung des Krieges zwischen Hunyady und Cilli vom Jahre 1446, wie sie sich in der Textirung bei Hahn und im Ms. von 1542 findet, zeigt sich in der Fassung von 1594 das Ganze dem Corvinschen Hofhistoriographen nacherzäht. Hier begegnet man auch den Anecdoten über den Materialismus des Altgrafen Friedrich II. von Cilli, wobei als Gewährsmann Hartmann Schedel

angeführt wird, der sie wieder dem Aeneas Sylvius entlehnte;[1] die beiden älteren Redactionen der Chronik haben nichts davon. Dagegen bieten sie eine Erzählung vom h. Bernhard von Siena und dessen Ordensgenossen Capistran, die dort keine Aufnahme fand. Das Martberger Ständebündniss gegen K. Friedrich vom Jahre 1451 wird von der jüngeren Redaction im Anschluss an den Verlauf der Ereignisse nach seinem Wortlaute mitgetheilt, die Redaction im Hahn'schen Abdrucke gibt die Urkunde ganz am Schlusse, den Cillier Privilegien angehängt; in der Handschrift von 1542 fehlt sie ganz. Während die zwei älteren Redactionen der Chronik die Belagerung von Wr.-Neustadt (1452) kurz abfertigen, sehen wir die jüngere dies Ereigniss ziemlich ausführlich, und zwar nach Bonfin's (Aeneas Sylvius) Vorgange erwähnen, dabei auch der Tapferkeit Baumkircher's gedenken.[2] Ebenso verhält es sich mit dem Weiteren. Die österreichisch-ungarisch-böhmischen Vorfälle der Jahre 1452—53 bis zum Sturze des Cilliers Ulrich, seine Versuche, in des Kaisers und Venedigs Dienste zu treten, seine Wiedererhebung, die Ränke gegen Johann Corvin, die Reise mit K. Ladislaus P. nach Ofen, alles dies erzählt die Redaction der Cillier Chronik vom Jahre 1594, sammt ihren Ablegern, nach Bonfin's Vorgange; die Charakteristik des Altgrafen Friedrich II. bei Gelegenheit seines Todes, ist der Universalchronik Hartmann Schedel's entlehnt, welcher sie wieder dem Aeneas Sylvius abborgte.[3] Die Vinckh'sche Handschrift vom Jahre 1542 hat nichts davon, ebensowenig als der Chronikentext bei Hahn. — Ein gleiches Bewandtniss hat es mit der Erzählung von dem Entsatze Belgrads durch Gubernator Hunyady und Capistran; hier, sowie in der Darstellung der weiteren Vorgänge bis zur furchtbaren Katastrophe, die den letzten Cillier im Belgrader Schlosse ereilt, bleibt Bonfin der Gewährsmann der jüngsten

[1] Ich meine hier Schedel's Weltchronik in der lateinischen und deutschen, von Alt besorgten Ausgabe. Wahrscheinlich wurde die deutsche Ausgabe benützt, welche gewöhnlich den Titel ‚Nürnberger Chronik' führt und — mit einer Fülle von Holzschnitten ausgestattet — 1492 herauskam. Was da f. 270b z. B. von den Cilliern erzählt wird, ist wörtlich der ‚Europa' des Aeneas Sylvius, 17. Cap. ‚de Styria' entnommen.

[2] Die älteren Redactionen ignoriren diese That; aus der Geschichtschreibung des Aeneas Sylvius floss sie in Bonfin und von da in die Cillier Chronik von 1594 über.

[3] Vgl. Note 1 dieser Seite.

Digitized by Google

Redactionen, während die beiden älteren in eigenständiger Weise die verhängnissvolle Fahrt nach Futak und in's Belgrader Schloss, besonders aber die Vorfälle in der Nacht vom 8. auf den 9. November 1456 und am Morgen des letzteren Tages berichten. Das Epitaphium Ulrichs II. von Cilli und dessen Personsbeschreibung in den jüngeren Fassungen stammen aus Bonfin und Schedel; die gleiche Anlehnung zeigt der Abschnitt, welcher von der königlichen Rache an Ladislaus Hunyady handelt. — Anderseits bieten die älteren Redactionen Ausführliches über die Kämpfe um die Cilli'sche Erbschaft (1456—58), denn wir in den jüngeren nicht begegnen.

Schon diese kursorische Uebersicht der augenfälligen Inhaltsverschiedenheiten zwischen den älteren und jüngeren Redactionen der Cillier Chronik lässt unschwer erkennen, dass nur die ersteren den Werth einer eigenthümlichen Quelle besitzen, während die letzteren diesen selbstständigen Gehalt durch überwiegende Anlehnung an Quellen anderer Art preisgaben oder verwischten. Nur die älteren Redactionen erscheinen somit als massgebende Quellentexte.

Nun entsteht aber die weitere Frage, welche von beiden älteren Redactionen die ursprüngliche, welche die abgeleitete sei; und diese Frage ist auf paläographischem Wege nicht lösbar, da uns die Handschrift, welche Hahn benützte, nicht vorliegt, anderseits die Wiener Hofbibliotheks-Handschrift aus dem Nachlasse des Stadtschreibers Cupitsch jedenfalls eine jüngere Copie sein muss. Bestimmter lässt sich über die Abfassungszeit des Textes in der Handschrift des Georg Vinckh von 1542 entscheiden. Die offenkundige Benützung der ungarischen Chronik des Haug von Freyenstein[1] darin erlaubt den zwanglosen Schluss, dass Abfassungszeit des Textes und Anfertigung der uns vorliegenden Handschrift nicht weit auseinander liegen konnten. Eine genauere Würdigung des Inhaltes nach den hiebei massgebenden Gesichtspunkten dürfte uns wohl die Priorität der einen oder andern Redaction mit ziemlicher Gewissheit erkennen lassen.

[1] Ueber diese capitelweise Benützung w. u. Haugen's deutsche verkürzte Bearbeitung Thuróczy's erschien 1536, sechs Jahre vor der Abfassung der Vinkh'schen Handschrift.

Digitized by Google

Die Handschrift Vinckh's vom Jahre 1542 verräth durch den Einschub einer ganzen Capitelreihe, worin (nach Haugen's Auszuge der Chronik des Thuróczy) die Geschichte Ungarns vom Tode K. Ludwigs I. († 1382) bis zum Tode K. Albrechts († 1439) nachgeholt wird, anderseits durch den Anhang, der von den Kriegen zwischen K. Mathias Corvinus und K. Friedrich III (1477—1490) und den Rückeroberungen Maximilians I. handelt, — die Natur einer jüngeren, den Grundplan der Cillier Grafenchronik etwas zersetzenden und erweiternden Redaction. Die Handschrift dagegen, welche Hahn benützte, sowie die Wiener Handschrift des Cupitsch entbehren dieser unorganischen Einschübe und Zusätze;[1] aus ihnen tritt die ursprüngliche Anlage der Chronik vor Augen, wir haben es daher bei ihnen mit der relativ ältesten Redaction zu thun. Dies leitet uns naturgemäss auf die Untersuchung hin, wann diese relativ älteste oder erste Redaction der Cillier Grafenchronik abgefasst wurde, wer ihr Verfasser sei, und welcher Werth als Specialquelle ihr zukommt.

Keine dieser Fragen lässt sich umgehen. Während aber die Beantwortung der letzten Positives zu Tage fördert, müssen wir uns bei den zwei ersteren mit Wahrscheinlichkeiten oder hypothetischen Schlussfolgerungen begnügen.

Läge uns die Handschrift vor, welche Hahn für seinen Abdruck benützte, so liesse sich vielleicht ein äusserer Behelf für die Lösung der Frage gewinnen, wann wir uns die Abfassung der Cillier Chronik in ihrer ersten oder ursprünglichen Redaction zu denken haben. Dies ist aber nicht der Fall, und da wir aus Hahn's Prefatio eben nur erfahren, der Ritter Christian Wilhelm von Eyben habe sie ihm zur Benützung überlassen, so mangelt uns jeder paläographische Anhaltspunkt. Die Wiener Handschrift aus Cupitsch's Nachlasse gehört ihrer Entstehung nach eher dem Ausgange der zweiten als der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, jedenfalls nicht den Anfängen des letzteren Jahrhunderts; ja sie ist unstreitig jünger als

[1] Hiemit soll jedoch durchaus nicht gesagt werden, als dürften sich bei der Abfassung beider einige Abänderungen der uns noch nicht bekannten, wahrscheinlich zu Grunde gegangenen oder noch verborgenen ursprünglichen oder Originalhandschrift der Cillier Chronik, nicht ergeben haben. Aber selbst wenn wir solche annehmen wollten, es sind keine den Zweck und die Grundanlage der Chronik alterirenden Einschübe gewesen.

Digitized by Google

Vinckh's Manuscript vom Jahre 1542. Wir haben es mit einem späteren Apograph zu thun.

So bleibt von äusserlichen Kriterien für die Abfassungszeit nur noch die Sprache, oder richtiger gesagt, die Schreibweise übrig, in welcher wir die Cillier Grafenchronik bei Hahn, in der Wiener Handschrift des Cupitsch, beziehungsweise im Manuscript Vinckhs, aufgezeichnet finden. Die Sprache eines Schriftdenkmales ist aber in vielen Fällen ein noch unbestimmteres Kriterium für eine genaue Feststellung seines Alters, als der paläographische Eindruck es ist. Einmal nämlich lassen sich in der historischen Wandlung der Sprache chronologische Grenzen schwer abstecken. Fünfzig Jahre auf oder ab sind nicht sonderlich massgebende Epochen in dieser Beziehung. Anderseits weiss man, dass manche Völkerschaften, Landstriche und Oertlichkeiten, ja selbst einzelne Individuen den Zeitcharakter der Sprache länger und zäher festhalten, als dies bei andern der Fall ist. Endlich darf auch nicht übersehen werden, dass Willkürlichkeiten späterer Abschreiber den ursprünglichen Charakter der Sprache und Schreibweise eines Geschichtsdenkmals wesentlich verwischen können.[1]

Sehen wir nun von diesen Willkürlichkeiten ab, die sich in der Wiener Handschrift des Cupitsch und noch mehr in dem Texte bei Hahn vorfinden, so lässt sich immerhin die Behauptung vertreten, dass die Sprache der Cillier Chronik, wie sie da und reiner noch in der Redaction vom Jahre 1542 erhalten ist, den Schlussdecennien des 15. Jahrhunderts zugewiesen werden darf, dass sie sich so ziemlich mit der Ausdrucksweise des zeitgenössischen Chronisten Unrest[2] vergleichen und auf eine Linie stellen lässt.

Damit sind nun allerdings höchst unbestimmte Anhaltspunkte gewonnen, und wir müssen versuchen, aus dem Inhalt der Cillier Grafenchronik bestimmtere Aufschlüsse zu schöpfen.

[1] Dies mag besonders dem Schreiber der von Hahn benützten Handschrift zugemuthet werden. — In der Chronik von Vinckh's Hand finden sich Schreibungen, wie: Heidlwerg, Wibel (Bibel), Sibenwurgen (Siebenbürgen), geruebiich (geruhlich), geberdt (gewährt), Tallobecz (Thallowec), Wan (Ban), albeg (alweg), Verthelsdorf (Bertholdsdorf) u. s. w., die etwa auf krainerische oder tirolische Herkunft des Schreibers deuten.

[2] Abgedr. bei Hahn im I. Bde. s. Coll. monum. 479—803 (Kärnthner- und österr. Chronik).

Es ist bedeutsam, dass der Verfasser der Cillier Grafenchronik in ihrer ursprünglichen Gestalt als Beweggrund seiner Geschichtschreibung im Eingange[1] ausdrücklich hervorhebt, er habe zu Ehren und zum Gedächtniss des Grafen Hermann von Cilli, eines weisen und fürsichtigen Mannes — ‚einen Anfang seiner Chronik gemacht', und zunächst mit der Legende vom heiligen Maximilian, eines gebürtigen Cilliers, begonnen. Dass dieser Hermann niemand anderer sein könne als Altgraf Hermann II., Ulrichs II. des letzten Cilliers Grossvater, gestorben am Pressburger Hofe seines kaiserlichen Schwiegersohnes Sigmund 1435, den 13. October, geht nicht nur aus dem Lobe hervor, das der Chronist diesem Begründer der Machthöhe seines Hauses freigebig spendet, sondern vor allem aus dem warmen Nachrufe, den er seinem Scheiden zollt.[2] Diese Thatsache erlaubt eine doppelte Schlussfolgerung. Wir können entweder annehmen, dass der Tod des Altgrafen Hermann II. unmittelbar den Impuls zur Abfassung der Chronik abgab, oder dass erst in viel späterer Zeit die Pietät für diesen Mann den chronistischen Versuch in's Leben rief.[3] Für die erstere Anschauung scheint der Umstand zu sprechen, dass eben die Einleitung nichts von dem tragischen Ausgange des Cillier Mannsstammes (1456, 9. Nov.) meldet, oder keinerlei Anspielung darauf macht, was doch sehr auffällig bleibt. Sobald man den Entschluss unseres Chronisten zu seiner Arbeit erst nach der blutigen Katastrophe hervortreten und an sein Geschichtswerk zum Ehrengedächtniss des Altgrafen Hermann II. Hand anlegen lässt, muss es doch befremden, dass der Chronist an dem passendsten Orte, in der Einleitung, dort wo er von der Vergänglichkeit des Irdi-

---

[1] Hahn a. a. O. S. 666.

[2] Hahn S. 686: ‚Nach dem was grosse Clag, dann Er was gar ein frommer Mann und ein rehter Sühner undt Friedmacher', wo Er mocht zwischen Armen und reichen. . . .

[3] Später verstand man obige Stelle der Einleitung, S. 666 bei Hahn, dahin, als habe Graf Hermann noch bei Lebzeiten die Abfassung der Chronik anbefohlen. So findet sich in der Handschrift der Cillier Chronik jüngster Redaction (von 1594), im Wiener H., H. u. St.-Arch. a. a. O. S. 3 der Einleitung eine Marginalnote: ‚Graf Hörman von Cilli hat dise Cronic schreiben lassen.' Diese Auffassung geht wohl zu weit.

Digitized by Google

schen im Gedächtniss der Menschen handelt,[1] nicht mit Einem Worte jenes Ereigniss andeutet, welches den stolzen Bau der Cillier Macht, von eben diesem Hermann II. begründet, in Trümmer schlug.

Wohl aber lässt sich mit Rücksicht auf den Bau der Chronik, auf das unverkennbare stückweise Anschliessen der einzelnen Theile zum Ganzen, die zwanglose Annahme aufstellen, der ursprüngliche Verfasser der Cillier Chronik habe zunächst eine Geschichte des Hauses Grafen Hermanns II., ihm zu Ehren, unter die Feder genommen, noch vor dem tragischen Ausgange der Cillier; und dann, als dieses Ereigniss eingetreten, die begonnene Arbeit zu einer förmlichen Chronik der Grafen von Cilli abgeschlossen, wobei natürlich auch der Streit um die grosse Erbschaft, der Besitzstand des Geschlechtes u. s. w. berücksichtigt wurden. Ja es scheint, als habe der Chronist die ursprüngliche Arbeit mit dem 6. Capitel: ‚Von Diocletiano dem Witterich, wie Er S. Quirin martern lies und S. Florian und wie Er die Christenhait geachtet het' abgebrochen und nach längerer Pause wieder aufgenommen, zur Zeit, als sich das Geschick des Grafenhauses bereits vollzogen.[2] Denn das nächste Capitel führt die Ueberschrift: ‚Hie geet an die Cronica der Graffen vonn Zilly und hebt an, an Herrn Friderichen freyen vonn Sanegk und darnach fur und fur von einem auf den andern und wie Sy Graffen seindt worden, auch wie Sy fur und für geherschet habenn'.

Das an erster Stelle angeführte Capitel schliesst mit dem fabelhaften Histörchen von Herzog Torodo's (Theodo's) Siege bei Oetting über die Römer 508 (!) — und ohne jeglichen Uebergang, ohne irgend eine Angabe über die Schicksale Cilli's und seiner Nachbarschaft nach der Völkerwanderung, ohne jede Vorerinnerung an die Souneker oder Freien von Saneck, wie die Vorfahren der Cillier sich schrieben, beginnt das nächste Capitel die Chronik der Letzteren seit 1341.

---

[1] Diese Stelle hat sehr viel Aehnlichkeit mit dem Passus in Unrest's österr. Chronik bei Hahn I, S. 781.

[2] Die Stelle im Abdrucke bei Hahn S. 742 beweist, dass der Schlusstheil der Chronik frühestens nach 1462 gearbeitet wurde, denn es ist hier von der Ehe Mathias des Corvinen mit der Tochter Georgs von Podiebrad die Rede.

Wollte man nun diese Vermuthungen einfach verwerfen und die Abfassungszeit erst lange nach dem[1] Ausgange der Grafen von Cilli annehmen, so liesse sich doch das Gewicht einiger Momente zu Gunsten der letzten Decennien des 15. Jahrhunderts zum mindesten nicht in Abrede stellen.

Zunächst erscheint die Darstellung der Ereignisse des Cillier Grafenhauses vollkommen eigenständig, ohne jede Anlehnung an Fremdes. Besonders bemerkenswerth ist die gänzliche Unabhängigkeit von der bezüglichen Geschichtschreibung des Aeneas Sylvius (P. Pius II.), die einen so allseitigen und nachhaltigen Einfluss auf die gesammte Historiographie des scheidenden Mittelalters übte und durch Vermittlung Bonfin's und Hartmann Schedel's in der dritten Redaction der Cillier Chronik von 1594 auch massgebende Ausnützung fand. — Hand in Hand mit dieser Eigenständigkeit der Darstellung geht das offenkundige Vorwalten einer bestimmten Tendenz, eine Art officiöse Haltung des Chronisten. Er will dem Altgrafen Hermann II., dann seinem ganzen Hause ein Denkmal setzen; selbst Urkunden, offenbar aus dem Familienarchive der Cillier,[2] so der Gnadenbrief Karls IV., der Willebrief der Habsburger Albrecht III. und Leopold III., K. Sigmunds Privilegium und der Martersberger oder Mailberger Bundesbrief der Oesterreicher gegen K. Friedrich (1451), werden als Rüstzeug zu Hilfe genommen; ferner beweist die Ausführlichkeit der Schlusscapitel, so z. B. die Erzählung von der Ermordung des letzten Cilliers, die Darstellung des Erbstreites 1456–58,[3] anderseits die Lebendigkeit und Wärme in der Schilderung der Leichenfeier Ulrichs II.,[4] die entschiedene Parteinahme für das gute Recht der Witwe des letzten Cilliers[5] und die Verurtheilung des selbstsüchtigen Gebarens ihrer Räthe, ein reges Interesse an allen diesen Vorgängen. Man fühlt, nur der schriebe so, der die Schlusskatastrophe,

[1] Etwa auf eine Stelle gestützt, wie die S. 29 Note 2 angeführte.

[2] Darauf scheinen die Worte der Chronik (Hahn S. 676) gedeutet werden zu müssen: ‚also ist es in dem Brieff von Kayser Carln lautent, den sy gehabt, von wortt zu wortt also geschrieben gestanden und daraus genomen worden und in diese Chronigk gesetzt.‘ . . .

[3] Hahn S. 719—726, das längste Capitel: Der Erbstreit, bei Hahn 726 ff.

[4] S. 725—726.

[5] S. 728.

Digitized by Google

den Ausgang der Cillier miterlebte, und darum auch mit unverkennbarer Wehmuth die Erzählung des verwickelten Erbschaftshandels mit den Worten endigt: ‚undt also wart die Herrschafft vonn Cilly zertrent vndt zerstört vndt die geschlösser vndt Herrschafft zerthaillt.‘[1] . . .

Alle diese Ausführungen sind allerdings keine Beweise von zwingender Kraft für die Annahme, der ursprüngliche Verfasser der Cillier Grafenchronik sei dem erlöschenden Hause zeitlich und persönlich nahe gestanden, aber sie entbehren auch nicht ihres Gewichtes. Ueberdies möge noch Folgendes Beachtung finden. Der eine und andere chronologische Verstoss des Chronisten gerade in der Schilderung der Ereignisse der beiden letzten Decennien des Cillier Grafenhauses, zusammengehalten mit der lebendigen, detailreichen Erzählung, legt nahe, der Verfasser habe aus dem Gedächtnisse und nicht nach vorgezeichneten Daten geschrieben. Endlich dürfte die Stelle, worin der Chronist die Verbannung der Juden aus den Besitzungen des Altgrafen Hermann II. rühmt und die fürstlichen Gönner der Israeliten herbe tadelt, aus einer Zeit stammen, wo z. B. in Innerösterreich die Klage über jüdischen Wucher ein stehendes Capitel landschaftlicher Beschwerden zu bilden begann und namentlich in der Steiermark sich regte.[2] Jedenfalls war die Stelle längst geschrieben, bevor sich (1495

---

[1] S. 745—746. Es stimmt dies ganz zu den Schlussworten der Beschreibung der Leichenfeier des letzten Cilliers: ‚da erhub sich in dem Closter zu Cili von Frauen und Mannen ein so sendlich clag vnd weinen, das niemand volschreiben mag,‘ . . . in dem Momente nämlich, als der Herold über den zur Erde sich niederstreckenden schwarz geharnischten Mann die ergreifende Formel dreimal ausrief: ‚Heute Graf (Ulrich) von Cilli und nimmermehr!‘

[2] Die Stelle der Cill. Chr. b. Hahn S. 680. Ueber diese Vorgänge hat sich bisher nichts Urkundliches vorgefunden, denn die bezüglichen archivalischen Andeutungen lassen erst um 1439 Verbannungsmassregeln gegen die Juden in der landesfürstlichen Steiermark, aber wohl nur localer und vorübergehender Natur, annehmen. Denn K. Friedrich III. blieb im Rufe eines Gönners der allerdings gewinnbringenden Judenschaft. Bei dem Chronisten Windeck (Mencken scrr. rer. germ. I) Cap. 223 findet sich z. B. die bedeutsame Angabe, dass bei der Feindseligkeit des mit den Cilliern 1441 ff. verbündeten Herzogs Albrecht VI. gegen seinen kaiserlichen Bruder, der Judenhass des (oft verschuldeten) Erstgenannten eine der bewegenden Ursachen war. Bezüglich Krains fällt aber eine Thatsache in die Tage Hermanns II., der Aufstand in Laibach v. J. 1408,

bis 1496) K. Max I. das Judenregale von den Ständen der Steiermark und Kärnthens ablösen liess, da dieses Ereigniss unseren Chronisten zu einer Apostrophe oder mindestens Anspielung veranlasst hätte.

Nun tritt uns aber eine weitere Frage in den Weg. Wenn nämlich mit Gründen der Wahrscheinlichkeit die Verlegung der Abfassungszeit der Cillier Chronik in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgefochten wird, welcherlei Aufschluss gewährt diese Ansicht für die Classificirung der bezüglichen Handschriften nach ihrem Alter und Verhältniss zur ursprünglichen oder ersten Redaction der genannten Chronik? Wie kommt es, dass der Text im Hahn'schen Abdrucke, dass die Wiener Handschrift des Cupitsch, welche diese erste Redaction enthalten sollen, unzweifelhaft jünger erscheinen, als die Vinckh'sche Handschrift vom Jahre 1542, die doch schon die zweite Redaction darbietet?

Dieser Einwurf lässt sich durch folgende Bemerkungen erledigen. Der Text bei Hahn und die Wiener Handschrift des Cupitsch können immerhin die erste Redaction der Chronik enthalten und doch aus bedeutend späterer Zeit stammen. Es gab eben von dieser Redaction wie von der spätesten mehrere Handschriften aus verschiedenen Zeiten, ältere und jüngere Apographe. Ein solches Exemplar z. B. benützte Megiser, überhaupt der erste, der diese Chronik für seine Kärnthner Chronik oder Annales Carinthiæ als Geschichtsquelle anführt. Er citirt sie als ‚alte Cillier Chronik', und die ziemlich langen Auszüge lassen kleine Abweichungen im Texte erkennen, wenn man damit den Abdruck bei Hahn, das Wiener Exemplar des Cupitsch oder auch die Vinckh'sche Handschrift von 1542 zusammenstellt.[1] Das Original der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Fassung oder die ältesten Abschriften sind eben durch Zufall bisher nicht bekannt geworden, und dass der Text bei Hahn, sowie in der Handschrift des Cupitsch späteren Zeiten entstammen müssen, erweist nicht blos die Schreibung der Worte, sondern auch der Umstand, dass sich Beide allem Anscheine nach eine kleine Willkür gegen das Original oder die ältesten Exemplare zu Schulden kommen liessen. Denn in

gegen die Juden gerichtet. Vgl. Richter's Aufs. in Klun's Arch. f. G. Krains, 2., 3. Heft, 1854, S. 121.

[1] Diesfällige Belege bietet der folgende Abschnitt.

Digitized by Google

dem (32.) Capitel mit der Ueberschrift: ‚Von einem streit, den die Christen mit den Turcken gehabt haben vndt wie Christen denselben behaubt haben', heisst es zum Schlusse:[1] ‚Als dass alles der würdigk Vatter Bruder Joannes de Capistrano Vnnserm Heiligen Vatter dem Papst Calixto verkhundt vndt zugeschrieben hett vndt wie dasselbig sein schreiben gelautt hatt, will ich zum lezten zu den andern Privilegien setzen, als ichs in einer lautt (Wiener Hdschr. richtig: laad = Lade, Archivsbehältniss) gefunden hab in einem Closter.' Dies Schreiben wurde jedoch in der handschriftlichen Vorlage Hahn's und in dem Chronikenexemplare weggelassen.

Ein ähnliches ist in der zweiten Redaction der Chronik von 1542 der Fall. Da heisst es im 27. Capitel, mit der Ueberschrift: ‚Wie in Ostöreich ein grosse verbindnis beschach wider Keiser Friderichn vnd von des Jungen Kinig Lasla's wegen', — zum Schlusse: . . ‚vnd wie derselb pundt gemacht ward, wirt man hernach mit seiner Inhald vernemen'[2] — ganz übereinstimmend mit dem Texte bei Hahn und in der Wiener Handschrift des Cupicius. Während sich aber in den beiden letzteren der Mailberger Bundesbrief von 1451 wirklich dem Urkundenanhange einverleibt findet, erscheint er in Vinckh's Handschrift weggelassen.

Verlassen wir nun den dornigen Pfad der Untersuchung über das Alter der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Abfassung, um uns der zweiten, nicht minder heikeln Aufgabe, der Frage nach dem unbekannten, namenlosen Verfasser dieses wichtigen Geschichtsdenkmals zuzuwenden.

Ueber den geistlichen Stand desselben kommt man bald in's Klare. Man berücksichtige nur die dem lateinischen Originale nacherzählten Legenden und kirchengeschichtlichen Notizen der Einleitung, die Citate aus Seneca, Aristoteles und der Bibel,[3] die charakteristische Apostrophe des Falles Herzogs Leopold III. von Habsburg in der Sempacher Schlacht, dem nach rühmlichen Errungenschaften ‚alle seine Sachen zurückgingen', als er ‚die Priesterschaft mit Steuern zu dreien Mahlen angriff';[4] die Bemerkung über den griechisch-nicht-

[1] Hahn S. 719.

[2] Vgl. Hahn 712, Handschrift v. 1542 fol. 45b, Cäsar 88.

[3] Vgl. Hahn 678, 682.

[4] Hahn 682.

unirten Glauben und Religionsbrauch der Gattin des letzten Cilliers, Katharina von Serbien,[1] das herbe Verdict über die Juden[2] und die Notiz über Capistran's Brief vom Jahre 1456, den der Chronist in der Archivslade eines Klosters fand;[3] abgesehen von der Begeisterung für Capistran.[4] Diese letztere Angabe scheint der Annahme zu Hilfe zu kommen, dass wir es mit einem Klostergeistlichen zu thun haben. Ist dies richtig und können wir gerade einem Angehörigen der von den Cilliern gestifteten oder dotirten und begünstigten Klöster Pietät für dieses Haus und einen besonderen Antrieb zur Abfassung eines solchen Geschichtsdenkmales gewiss mehr als einem anderen zumuthen, so entsteht die weitere Frage, welchem von diesen Klöstern etwa der Chronist angehört habe? Man mag vielleicht an das Karthäuserkloster zu Pletriach (Pletarje) oder Neustift in der ‚windischen Mark' (Krain) denken, dessen Stiftung durch Altgrafen Hermann II. der Chronist hervorhebt.[5] Doch dürfte das Minoritenkloster in Cilli, dessen Kirche die Ruhestätte der Grafen einschloss, weit näher liegen,[6] da überhaupt der Chronist dem Werke einen ortsgeschichtlichen Vordergrund gab und localhistorische Bemerkungen einflocht, welche sich alle auf die Stadt Cilli beziehen und eine nähere Interessenverbindung zwischen dem Historienschreiber und dem genannten Orte annehmen lassen. — Gleich im Eingange wird Cilli[7] als antike Fundstätte bezeichnet, der Haupttheil der Legenden vom h. Maximilian, Ruprecht u. s. w., denen wir alsdann begegnen, lehnt sich an diese Römerstadt an.[8] — Im

---

[1] Hahn 696.

[2] a. a. O.

[3] Hahn 719.

[4] Ebenda S. 718, vgl. die Stelle über den seligen Bernhard v. Siena S. 710.

[5] Hahn 681. Pletriach am Uskokenberge, drei Stunden von Neustadtl, gegen Landstrass. Die Stiftung selbst, wie Valvasor, Ehre des H. Crain, aus einem Freudenthaler Ms. nachweist, gehört dem Jahre 1407 zu. Der Klosterbau begann nach der Chronik 1410.

[6] Eine allerdings historisch falsche Inschrift der Cillier Minoritenkirche besagt: Templum hoc anno 1241 (!) ab illustrissimis comitibus Ciliensibus . . . una cum monasterio . . . extructum et fundatum fuit. Orožen kron. č. S. 21. Jedenfalls waren die Cillier aber die grössten Wohlthäter der Cillier Minoriten.

[7] Hahn 667 (666).

[8] Ebenda 666—674.

Digitized by Goog

27. Capitel findet sich die Bemerkung, um 1450 hätten die Grafen von Cilli die Stadt mit einer neuen Ringmauer umgeben,[1] da sie vorher ‚nicht umgemauert, sondern nur mit einem Zaun und Graben eingefangen war'. — Besonders bezeichnend lautet jedoch die Schlussstelle des 38. Capitels, wo von dem fürstlichen Hofe vor der Stadt die Rede ist, den der Witowec (1457) brach.[2] Der Chronist verräth da ein besonderes Localinteresse. Auch scheint die Lobpreisung Bernhardins von Siena und Johanns von Capistrano nicht wenig für einen Minoriten zu sprechen.

So hätten wir denn, allerdings mit blossen Wahrscheinlichkeitsgründen, die beiden Fragen nach dem Zeitpunkte der Abfassung unserer Chronik in ihrer ersten Anlage oder Redaction und nach dem Verfasser dieses Geschichtsdenkmals einer beiläufigen Lösung zu nähern gesucht. Etwas festeren Boden gewinnen wir für die Erörterung der Quellen, welche die Cillier Chronik benützte.

Die einleitenden Capitel (1—5, Hahn 666—675) liefern unzweifelhaft die Bearbeitung des lateinischen Textes einer Legende, welche unter dem Titel: ‚Vita S. Maximiliani Archiepiscopi Laur. et Martyris' muthmasslich von einem Passauer Domherrn im 13. Jahrhunderte[3] verfasst wurde. Wir brauchen nur die Capitel 1—25 dieser Vita mit den bezüglichen Abschnitten der Cillier Chronik zu vergleichen und man findet augenblicklich den Sachverhalt heraus.

So heisst es im 1. Cap. der Vita: Tradunt namque scripta SS. Hermagoræ et Fortunati discipulorum S. Marci Evangelistæ, und in der Cillier Chronik (Abdruck bei Hahn S. 666–7) ‚Nach der Geschriefft der heiligen Marterer S. Eeermacher und Fortunatus, die Junger gewesen sindt S. Marci des Heil. Evangelisten'; oder noch bezeichnender die Stelle im 3. Cap. der Vita, verglichen mit dem Passus der Cillier Chr. S. 667: ‚Celeia vero . . . turrium atque marmoreorum palatiorum ædificiis insignis . . . atque ita celebris et famosa exstitit ut quasi altera Troia merito dici posset' — ‚und Cilli, die Stadt mit

[1] Hahn 710—711.

[2] Ebenda 733.

[3] Abgdr. in Pez scrr. rer. austr. 1. 17—35. Im Cap. 16 wird das Jahr 1265 citirt.

köstlichn Mauren und Thürmen, Marmelstein, und kostlichen Pallasten würderlich (wunderlich) war gezieret und was die Zeit als mächtig, das sie billig die ander Droya war geheissen'. . . . Der Vater des h. Maximilian wird in der Vita a. a. O. ‚vir generis nobilitate spectabilis, opibus locuples, morum honestate præfulgens' genannt; in der Cillier Chronik wird dies a. a. O. mit den Worten wiedergegeben: ‚ein edler, wohlgeborner und mechtiger Mann . . . der reich, guter Sitten.' . . . Die Erklärung des Namens Maximilianus gibt die Vita im Cap. 2 mit: ‚Maximilianus, namque quasi Maxima libans', . . . die Cillier Chronik a. a. O.: ‚Maximilianus, das zu teutsch ist gesprochen als ein grosses Opffer.'

Von dem Lorcher Bischof S. Quirin heisst es im 6. Cap. der Vita z. B.: progenie quidem serenissimus sed morum honestate ac vitæ sanctitate longe nobilior filius Illustris Philippi senioris, qui Dominus Pannoniæ super. et infer. in Romanorum imperatorem est electus; in der Cillier Chronik S. 668: ‚der gar Edl war von Geschlecht, jedoch so war er noch Edler an Heilligkeit, dann es war des Durchleuchtigsten, des ersten Philippi Sohn, der da Herr war der Obern und der Niedern Bononia (Pannonia) und darnach zu einem Römischen Khaysser wardt erwält.' . . . Und so liessen sich diese stellenweisen Vergleiche weiter fortführen, um den Beweis herzustellen, dass die Eingangscapitel der Cillier Chronik den Hauptinhalt der Vita S. Maximiliani in verkürzter [1] Bearbeitung und stellenweise wörtlicher Uebertragung wiedergeben. Doch mögen diese Proben genügen. Nur Eine Zusammenstellung möge hier noch ihren Platz finden, die Namen der Oertlichkeiten nach dem 24. Cap. der Vita und in der Cillier Chronik (S. 674), um zu zeigen, wie der Verfasser der letzteren manchmal Abweichungen oder Erläuterungen vom oder zum Texte der Vita anbringt. So heisst es beispielsweise in der Vita: ‚a meridie vero Liburnia, quam Drave i. e. Draven fluvius percurrit'; in der Chronik: ‚gegen dem Mittag rinnet die Traa. In desselbigen Wasserfluss was das Land Luburina; das nun in Kärndten, Steyer, Khrain und Stairen (andere Hdschr. Stainamanger) [2] ist gethalt (gethailt).' In allen diesen Punkten

[1] So werden die Lebensgeschicke Maximilians bedeutend zusammengezogen, die von der Witwe c. 16—21 erzählten Wunderwerke ganz weggelassen.

[2] Steinamanger, das antike Sabaria, hier nicht im Sinne der Stadt, sondern Westungarns genommen.

Digitized by Google

theilt natürlich unsere Chronik die historisch-geographischen Begriffsverwirrungen ihrer Quelle oder vermehrt sie noch um ein Erkleckliches. Das 5. Cap. der Cill. Chronik entspricht dem 25. der Vita.

Gehen wir nun an die Prüfung des wesentlichen Theiles der Cillier Chronik, dort wo sie mit der Rangerhöhung der Freien von Soune oder Saaneck zu Grafen von Cilli beginnt, so wird es uns allgemein schwer fallen, die Quellen herauszufinden, aus denen sie für die Geschichte des Hauses 1359 bis 1456 und weiterhin schöpfte. Nirgends, wo immer wir unter den zeitgenössischen Chroniken und Historien des 15. Jahrhunderts oder der vorlaufenden Decennien nachforschen mögen, wird sich ein bestimmter Bezug herausstellen; überall hingegen die Eigenständigkeit[1] der Cillier Chronik bei einem solchen Vergleiche zu Tage treten. Berücksichtigen wir ferner den Umstand, dass unsere Chronik über die Geschichte der Cillier von 1341 (1359) bis zu Anfang des 15. Jahrhunderts in zwei Capiteln[2] rasch hinweggeht und eine ganze Reihe nicht unbedeutender Thatsachen des besagten Zeitraumes unerwähnt lässt, so scheint dies nicht einzig und allein seine Erklärung darin zu finden, es sei absichtlich geschehen, da der Verfasser der ersten Redaction unserer Chronik das Hauptgewicht auf das Geschichtsleben des Altgrafen Hermann II. legt und alles Vorlaufende desshalb flüchtig abthun will, sondern es liegt die berechtigte Vermuthung nahe, dass der Verfasser vorzugsweise aus der Ueberlieferung des 15. Jahrhunderts schöpfte, und da diese, je näher seiner eigenen Lebenszeit gerückt, auch immer reichlicher floss, wuchs auch seine Darstellung an Stoffreichthum und behaglicher Umständlichkeit.

Dass aber der Verfasser aus der Ueberlieferung und eigenen Erinnerung schöpfte, dafür sprechen einzelne chronologische Verstösse, Datenverschiebungen, gerade in der Schlusszeit des Grafenhauses (1440—1456),[3] gleichwie das häufige Wiederkehren der Bemerkung, davon werde die Chronik noch seinerzeit handeln oder dies sei bereits in der Chronik gesagt

[1] Es hat damit ein gleiches Bewandtniss, wie mit Unrest's Chroniken, namentlich mit der österreichischen.

[2] Hahn 675—682.

[3] Darauf kommt der letzte Abschnitt zu sprechen.

worden.[1] Dies legt die Vermuthung nahe, er habe aus Notizen und lebendigen Erinnerungen den Hauptttheil der Geschichte der Cillier im Zusammenhange dargestellt, denn die annalistische Zusammenstellung der Daten tritt hinter die Pragmatik der Erzählung zurück.[2]

Aber Ueberlieferung und eigene Erinnerungen können es nicht allein gewesen sein, aus denen der ursprüngliche Verfasser der Cillier Chronik schöpfte. Die meist richtigen, durch anderweitige urkundliche Belege erhärteten, familiengeschichtlichen Daten, vor allem aber die im Texte angezogenen und im Anhange vollinhaltlich wiedergegebenen Gnadenbriefe der Cillier, ihre Rangerhöhung betreffend, ferner die Erwähnung und Abschrift des Mailberger Bundesbriefes der österreichischen Stände vom Jahre 1451, dieses alles zwingt zur Annahme archivalischer Hilfsmittel,[3] die dem Verfasser zu Gebote standen; abgesehen von dem ausführlichen Güterverzeichniss der Cillier am Schlusse der Chronik, welches auf ähnliche Behelfe schliessen lässt.[4] Die Datirungsverstösse und Textfehler in einem und anderen dieser Urkundenbelege, auf welche wir im letzten Abschnitte noch zu sprechen kommen, schwächen die Bedeutung des Gebotenen nicht ab.

Endlich müssen wir, wie bei allen Chronisten dieser Zeit — man denke nur an Unrest — die ‚Zeitungen', ‚Hofmären' und dergleichen umlaufende Nachrichten ursprünglich geschrieben, später gedruckt, als Quellen unseres Chronisten voraussetzen. Man merkt dies den eingeschalteten zeitgeschichtlichen Notizen allgemeinerer Natur, z. B. der Erzählung vom

---

[1] Hahn S. 679, 688, 690, 703, 719, 737, 741, 743, 745, 746 u. a. a. O.

[2] Man nehme nur auf den Context der Cap. 8, 19, 20, welche ganze Folgenreihen von Begebenheiten zusammenfassen, Rücksicht.

[3] Denn nur aus den originalen oder abschriftlichen Documenten konnten jene urkundlichen Mittheilungen stammen. Nur Manifeste, Patente u. s. w. machten in der Oeffentlichkeit die Runde.

[4] Aus blosser Erinnerung oder Hörensagen kann dies Verzeichniss unmöglich stammen, wenn auch der Chronist (S. 747) theilweise darauf angewiesen zu sein scheint, und bei der Aufzählung der Herrschaften von ‚vier oder sechs schloss' spricht, zwei davon nennt, und dann sagt, ‚die andern khann ich nit nennen.

Digitized by Google

Falle Constantinopels (1453),[1] vom Entsatze Belgrads (1456)[2] und wohl auch dem ausführlichen Berichte über die Ermordung des letzten Cilliers in Belgrad[3] an. Auf solche Berichte muss man auch spätere Episoden, so die vom Tode K. Ladislaus, des Nachgebornen, in Prag (1457)[4] oder von der Königswahl in Ungarn und Böhmen (1458)[5] mindestens theilweise zurückführen.

Es erübrigt uns nur noch, über die Zusatzcapitel in der Handschrift des Georg Vinckhen vom Jahre 1542, die oben im II. Abschnitte zusammengestellt erscheinen, in Bezug ihrer quellenmässigen Herleitung Aufschlüsse zu geben. Der Verfasser der dritten Redaction unserer Chronik von 1594 citirt regelmässig seine Gewährsmänner: Bonfin und Hartmann Schedel. Von solchen Citaten findet sich aber in der zweiten Redaction von 1542 nichts, und doch ist die Quelle, woraus die zweite Redaction ihre Zusatzcapitel meist wortgetreu schöpfte, unschwer zu entdecken, es ist dies die viel gelesene und viel benützte deutsche Bearbeitung[6] der ungarischen Sammelchronik des Johann von Thurócz, die als lateinische Incunabel 1488 in Brünn und bald darauf in einem neuen Abdrucke erschien, während die erwähnte kürzer gefasste deutsche Bearbeitung eines gewissen Haug von Freyenstein 1536 im Druck herauskam,[7] zwölf Jahre somit vor der Beendigung der zweiten Redaction.

---

[1] Hahn S. 715--716.

[2] Ebenda S. 717—719. Vgl. man Unrest's Darstellung u. s. österr. Chr S. 544–545, so finden wir sachliche Uebereinstimmung im Einzelnen, aber keine bestimmte Anlehnung in Form oder Wortlaut der Erzählung.

[3] Hahn S. 719—725.

[4] Hahn 737—738.

[5] Ebenda 739—742. Man vgl. nur die Verwandtschaft des Tones in der Darstellung mit den analogen Erzählungen der Chronik des Ungenannten (bei Senkenberg Selecta iuris et hist., V. Bd. oder in der Separatausgabe Rauch's als hist. austr. anon.) oder Unrest's, denen ebenso gearbeitete Berichte oder Mähren zukamen.

[6] Das Buch bezeichnet sich auch als solches: ‚Dises Buch der Hungerischen Chronicken ist Newlich verteutscht vnd also zusammengebracht worden durch Herr Hansen Haugen zum Freystain des allerdchl. K. F. u. H. Ferdinanden, röm. . . . Künig Erzh. z. Oe . . . Rath vnd Diener. Getr. i. d. k. St. Augspurg durch Philipp Vlhart anno 1536.

[7] Der volle Titel lautet: ‚Ain kurtz vnd grundtlich bericht der Vngerischen Chronicken, nämlich, wie die Vngeren von anfang in das landt, so sy yetzo innehaben, komen sein, mit anzaigung aller jrer Künig, Vnd was

Digitized by Google

Vergleicht man nämlich Capitel um Capitel der Haug'schen Chronik mit den betreffenden Hauptstücken der Vinckh'schen Handschrift, so lässt sich der Nachweis erschöpfend führen.

Es sind dies die Abschnitte Fol. 91b—114b der Handschrift (bei Cäsar nicht abgedruckt), im Ganzen XII Capitel, die wir zunächst untersuchen wollen.

Das erste dieser Capitel mit der Ueberschrift: ‚Hie wil ich noch die Vntreu der Vngern beschreiben vnd vermelden, wie sie mit eines kinigs in Vngern Gemachel und Tochter gehandelt' (fol. 91b—95a), stimmt meist wörtlich mit dem 96. u. 97. Hauptstück bei Haug (f. 40—41b) überein; das Gleiche gilt von den nächsten Capiteln (fol. 95b—97a, bei Haug cap. 98 fol. 41b—42a; fol. 97a—98b, bei Haug cap. 99 f. 42; fol. 98b bis 102a, bei Haug cap. 101 fol. 43). Als Probe möge, abgesehen von der Gleichheit der Capitelüberschriften, die Gegenüberstellung eines Stückes vom ersten dieser Capitel aus Haugen's Chronik und der Handschrift Vinckh's dienen.

Haug fol. 40:

Als nun könig Ludwig das Vngerisch Reych groesslich gemeret hett, ward er beladen mit einer schweren kranckheit und starb am XI. tag Septembris anno MCCCLXXXIJ. Er ward begraben zu Weyssenburg in der Capellen, so er selb gebawt hat.

Er regirt XL jar, ein Monat XXIJ tag. Er verschid on manlichen erben und verliess zwo toechter, die elter hiess Maria, die ward in ir kindheit durch künig Ludwig iren Vater dem Marggrauen Sigmund von

Vinckh's Handschrift der Cillier Chronik f. 91b.

(Dieser Eingang findet sich hier weggelassen.)

Tausend dreyhundert vnd zway vnd achetzig Jar nach der geburd Cristi starb Kinig Ludwig der Sun Carolj.

er Regiert XL jar ain Monat XXjj tag vnd het das Vngerisch Reich gröslich gemeret, vnd verschid an manlichen Erben vnd verliess zwo Töchter, die elter hiess Maria, die ward in Ir Kindheit durch Kinig

---

sy redlichs vnd namhafftigs gethon haben, Angefangen von jrem ersten Künig Athila vnd volfürer, biss auf Künig Ludwig, so im MDXXVI jar bei Mohacz vom Türcken erschlagen ist.' kl. 4°.

Digitized by Google

(Haug.)	(Vinckhs Handschrift.)
Merhern, der hernach Roemischer kaiser ward auch in seiner kindheyt versprochen vnd derselbig Marggraff Sigmond ward am Hoff künig Ludwigs erzogen. Die ander hiess Adinga, die ward nach abgang ires Vaters künigin zu Poln.	Ludwig Iren Vatter dem Margrauen Sigmond von Merhern, der hernach Romischer kaiser ward auch in seiner kindheit versprochen vnd derselb margraff Sigmond ward am Hoff Kinig Ludwigs ertzogen. Die ander hiess adinga, die ward nach Abgang Ires Vaters Kinigin zu Poln.
. . . . .	. . . . .

Das kurze 100. Capitel bei Haug f. 42b—43a unter dem Titel: ‚Wie könig Carl von den Hungern gelobt vnd der Künigin Regiment geschmecht wird,‘ lässt die Cillier Chronik weg. Das eben so kurze 102. Capitel bei Haug f. 44 unter dem Titel: ‚Von ettlichen Zaichen, so den Tod Caroli anzaigten‘, bildet in der Cillier Chronik den Schluss des vorhergehenden Hauptstückes (f. 101b). — Die Uebereinstimmung läuft die weiteren Capitel (Haug cap. 103/105, f. 44—45; Cill. Chr., Hdschr. f. 102a—107) durch. Nur wird in der Cill. Chronik (fol. 106b) das Capitel mit den Worten: ‚dise ding haben sich alle In dreien Jaren verlauffen‘, nicht wie bei Haug (105. Cap., fol. 45b) geschlossen, sondern mit Weglassung des 106. und des Haupttheiles vom 107. Cap. bei Haug, der Schluss des letzteren unmittelbar angefügt (vgl. Haug f. 46 mit der Hdschr. a. a. O. von den Worten an: ‚Welchen Horbath der Künig darnach zu Fünffkirchen richten liess‘).

Die Capitel 108, 109, 110 bei Haug (fol. 46—47), letztes zum Theile, fehlen in der Cillier Chronik. Eigentlich zeigt sich der grösste Theil des 110. Cap. bei Haug von der Hdschr. der Cillier Chronik (f. 107—109a) unter dem Titel: ‚Wie Kinig Sigmund von den Vngern gefangen ward‘ als etwas verkürztes Hauptstück reproducirt. — Haugen's Cap. 111 (f. 47b bis 48) findet sich, kleine Auslassungen abgerechnet, in unsere Hdschr. f. 109—111b aufgenommen. Dann fehlen wieder die Cap. 112—115 der Haug'schen Chronik. Unsere Handschrift liess sie eben einfach weg. Dann nahm sie wieder die Cap. 116—118 ziemlich vollständig auf (fol. 111b ff.) und zog, mit

Digitized by Google

Weglassung des 120. (Haug f. 51, 51; Hdschr. 113b—114b) das 119. und 121. in eines zusammen unter der Ueberschrift: ‚Wie Hertzog Albrecht von Ostôreich Kinig in Hungern*) erwellet ward**) . . . (* vnd Becham; ** vnnd wie er starb). Damit schliesst sie auch die Zusatzcapitel aus der ungarischen Chronik. Das eingeschobene Capitel (fol. 71b—72a; Cäsar a. a. O. S. 134—5) erscheint dem 135. bei Haug entnommen.

Wir müssen aber noch anderer Zusatzcapitel der zweiten Redaction unserer Cillier Chronik gedenken. Es sind jene, welche die Handschrift f. 79b - 91a enthält und die sich bei Cäsar a. a. O. S. 156—164 abgedruckt finden. Auch diese, welche den Krieg K. Mathias von Ungarn mit K. Friedrich III. (1482—1487) und die Rückgewinnung Wiens durch Max I. nach des Corvinen Tode behandeln, sind der gleichen Quelle meist streng wörtlich entlehnt. Man braucht nur das 140.—148. Cap. der Haug'schen Chronik damit zu vergleichen.[1]

Diese verkürzte Bearbeitung der Chronik Thuróczy's hat aber auch ihren Einfluss auf einzelne Abschnitte der zweiten Redaction unserer Chronik ausgeübt, welche theilweise mit den Capiteln der ersten Redaction wörtlich übereinstimmen. Es lässt sich dies an zwei Capiteln nachweisen. Das erstere, mit der Ueberschrift: ‚Wie konig Lasla gen Oven kam und mit Hülff etlicher Landt-Herrn den Hunadt Lassla fingen vndt seinen Bruder undt wie er den Vngetreuen daselbst khöpffen liess' (Hahn S. 730—731; Cäsar S. 115—118); entnahm die Handschrift vom Jahre 1542 (f. 60b—63b) der ersten Redaction in den Anfangszeilen, von: ‚Vnnd in der Zeit' bis ‚vnd In der Vngetreu Hunad Lasla' . . .; dann folgt in der Handschrift ein anderer Text, der sich mit den Worten: ‚Als der Kinig nun dahin kam' . . . bis ‚darnach kurcze (über ain kurze) Zeit kam Kinig Lasla gen Ouen In sein Kinigkliche Burkh vnnd Stat vnd was frölich' . . . ziemlich wörtlich an Haugen's 133. Capitel anlehnt. Das Weitere von der Verhaftung Ladislaus Hunyady's an bis an's Ende der Katastrophe stimmt dann wieder in beiden Redactionen überein.

Ein gleiches Bewandtniss hat es mit dem Capitel: ‚Hie wirdt gesagt, wie Khünig Lasla vonn Ouen gehn Wien kam' . .

[1] Die speciellere Darlegung dieser, Haugen's ungarischer Chronik entlehnten Zusätze folgt im nächsten Abschnitt.

Digitized by Google

(Hahn S. 737—738; Hdschr. v. 1542; f. 69b—71b; Cäsar S. 134—135). Hier stimmt der Schluss (fol. 71a der Hdschr.) von: ‚vnd do die mer alenthalben ausbrachen' . . . mit dem bezüglichen Abschnitte des 134. Cap. bei Haug.

Es sind dies zugleich schwerwiegende Beweise, dass wir die Handschrift von 1542 als die jüngere Redaction betrachten müssen, welche sich nicht blos Zusätze, sondern stückweise Einschübe und Abänderungen erlaubte.

IV.

Die Abweichungen in den Texten der Cillier Chronik bei Hahn[1] in der Wiener Handschrift des Cupitsch und in der Grazer von 1542.

Nach dem Vorausgeschickten lässt sich leicht ermessen, dass die eingehende Würdigung der Wiener und der Grazer Handschrift von 1542 für die Richtigstellung des arg verderbten Textabdruckes bei Hahn den Ausschlag geben, anderseits die Lücken desselben ergänzen und die wesentlichen Verschiedenheiten in der stellenweisen Fassung der Chronik beleuchten könne. Hier folgt nun ein solches möglichst genaues Verzeichniss solcher Verbesserungen, Ergänzungen und Verschiedenheiten,[2] worin der zu Grunde gelegte Textabdruck bei Hahn mit H., die Wiener Handschrift mit W. und die Grazer von

---

[1] Mit Rücksicht auf Megiser's Kärnthnische Chronik, II. Theil, worin, wie bereits erwähnt, grössere und kleinere Bruchstücke aus einer handschriftlichen Cillier Chronik mitgetheilt werden.

[2] Der besseren Ueberschau der Abweichungen des Textes und namentlich der Verbesserungen willen erlaubten wir uns folgendermassen zu verfahren. Da es sich in erster Linie um die Richtigstellung des am meisten benützten, aber sehr schlechten Textes bei Hahn, besonders der sinnlosen Ausdrücke und Satzfügungen handelt, wozu dann falsche Namen und Datenschreibungen sich gesellen, deren Verbesserung nicht minder nothwendig, so steht die bezügliche Textstelle des Hahn'schen Abdruckes voran. Die dem H. oben rechts angehängten Ziffern bedeuten die Seiten- und Zeilenzahl des Abdruckes, letztere stets von oben nach unten gerechnet. Die Seitenzahl wird nur einmal angesetzt und so lange sie die gleiche bleibt, weggelassen. Das Sternchen bezeichnet die zu berichtigenden Worte; die wesentlichen Berichtigungen erscheinen mit Cursivschrift gedruckt. Auf Megiser ist in der Textvergleichung und am Schlusse Rücksicht genommen.

Digitized by Google

1542 mit G. bezeichnet erscheint. C. bedeutet den Abdruck (Ms. III) bei Cäsar.

Das dem Eingangscapitel bei H. vorangestellte Motto (S. 665): ‚Kumbt her und schauet die Werck des Herrn' fehlt in W. u. G.

H. S. 665—666; W. f. 1; G. f. 1; C. 5—6. H.(665, 1) von den vier Eugel* Thugenden; W. u. G. *Angel.* — H.(666, 2) vndt dato* W. u. G. *do.* — H.(17) alsbaldt Ihnen einsleuttet*; W. u. G. *aus*leuttet. H.(23) köstlichen Gestam* W. gest*ein* G. gest*ain.*

(1. Capit.) *H. 666—672; W. f. 1b—4a G. f. 2—8a C. 15—22. Legend von S. Maximilian wie der von Cilli (W. u. G. bürtig) und auch gemartert worden (W. u. G. ward.*

H.(27) u. W. Eermacher*; G. *Hermachor.* — H.(31) Khönigk Eartzlei W. u. G. K(h)unig *Eeczlen(n).* — H.(667, 13) dieselb kirchen nicht die innerst* was; W. u. G. *minst.* — H.(16) mit seinen Weybischen*; W. u. G. *weichbischoff(u)-en.* — H.(20) würderlich* war gezieret; W. u. G. *wunderlich.* — H.(22) Droya;* W. u. G. *Troy(i)a.* — H.(29) als* ein vætterlich Erb; W. u. G. *all* sein. — H.(26) undt ein einiger Sohn undt der von . . . W. u. G. *undt ein gotzdechtiger christen was der het mit seiner wirtin einen aynigen sun und der von . . .* H.(29—30) sein selbst Lieb* durch Gottes Lieb. W. u. G. sein selbst *Leib* durch gottes lieb *willen hat aufgeben und geopfert. Derselb heilich, do er noch was ain kind, do het in Gott und auch die weld lieb.* — H.(31) zeitlich *er**zogen was; W. u. G. *ge*czogen. — H.(33) daran* zu straffen wahr; W. u. G. *das.* — H.(35) da wardt er genandt wortt einen*; W. u. G. *geant*wort einem. — H.(36) Oranes; W. u. G. Oraneus.[1] — H.(668, 11) Ellentarius*; W. u. G. Eleutarius.[2] — H.(12) St Quirin; W. St Quirien; G. S$_{t}$ Luwen. — H.(11) Bononia* W. *Pannonia* G. Banonia. — H.(36) Ertzpistumb Laureners*; W. *Laurecens;* G. Laurenens. — H.(669, 5) gemardert; W. u. G. gemartert. — H. Laurerens; W. u. G. Laurecens. — H.(669, 22) und da das Endt seiner Beruffung nehnet, nu . . W. u. G. und da das Ennd seiner Ruffung (Rieffung) nechnet nu . . H.(23) Den Sahmet* des heilligen Christlichen Glauben W. u. G. den *Samen* . . H(28) zu den zeitten Thurian; W. u. G. z. d. z. *Kaiser* Th. — H.(31)

[1] Vita Maximiliani 6. Pez I. cap. 4: Oranius.

[2] Ebenda, cap. 6. Eutherius.

Digitized by Google

Erlasius*; W. u. G. *Eu*lasius. — H.(670, 3) und neum* etliche Christen; W. u. G. *nun* (nu). — H.(18) Fulasia*; W. G. *Eulasio.* — H.(23) der Cläffisch; W. Khlafisch; G. Klafisch.[1] H.(26) was darfst dus Volck betrügen; W. u. G. wie geta(e)rstu. — H.(28) seindt* dasselbig Volgk veracht* hat. W. u. G. *und* dasselbig volkh *versmacht* . . — H.(671, 1) pflegen zu sehen* all abgötter; W. u. H. zu *beseczen* . . . — H.(3) und *uns* in die Finsternus verführen; W. u. G. *vncz* . . . — H.(7) u. W. den gecreuzigten Gott; G. den gekreuzigten. — H.(8) der* an des Reichs gewalt; W. u. G. *des* . . . — H.(21) u. W. aber seindt (sindt) du übel sprichst; G. aber du übel sprichst. — H.(26) dein Haubt darüber* abschlagen wirdt; W. u. G. *darumb* . . — H.(672, 7) zwey hundert und neun und zwantzigk* Jahr; W. u. G. zwey hundert und (n)eyn und *achczig* jar (289). — H.(10) unter S. Ganis*, der dieweil Babst was;[2] W. u. G. unter *Taro*[3] *dem Kaiser und St. Gaius* (W. was dieweil Babst). — H.(16) Maruelstein*; W. u. G. Marmelstein. — H.(17) Zugbrunn; W. u. G. *Jungprunen.* — H.(18) da vormalln ein* gewesen ist; W. u. G. da vormalln *ein Saal* (Sall) gewesen ist. — H.(19) u. W. kein hultzerner* Wagen; G. *kein Wagen.* — H.(24) mit grossen Buchstaben; W. u. G. hauptpuechstaben. — H.(24) in den harten Maruelsteinen*; W. u. G. in die herten *Marm(b)elstein.* — H.(29) unsauberist Elendt*; W. u. G. *elemend.* — H.(30) so zeucht das Erdtreich nur unter sich, woselbst die Helle ist wesendlich; W. u. G. s. z. d. E. n. u. s. *zudem Center (Centernn) das ist zu dem Inwendigen mitter des Erdreichs daselbst* . . . — H.(33) der* mag nimmer über die Sunn; W. u. G. *die* . . . H. schliesst das Cap. mit: wenn sy mit irdischen Sünden ist beschweret. W. u. G. haben den Zusatz: *Der weiss Seneca schreibt In ainem Buch das haisst Tragediarum, das dem Menschen khombt ain pitter Todt der mit*

[1] Klafisch = Klaffer, entsprechend dem lateinischen Ausdrucke: garrulus im Texte der Vita S. Maximiliani 6. Pez I. col. 29 (tunc es ille garrulus?) Schmeller's Idiot. II. 353 u. klaffen, kläffig.

[2] W. u. G. haben die Schreibung des Namens wie in der Vita S. Max. zu finden; a. a. O. col. 30.

[3] Soll heissen Caro, vgl. die Vita col. 30. Die Zeitbestimmung der Märtyrertodes Maximilians ist in W. u. G. richtiger als in H. In der Vita heisst es nämlich a. a. O. passus est . . . anno 281 . . . B. Gajo p. postmodum sub Diocletiano passo, Romanæ ecclesiæ præsidente, Carol Carino et Numeriano simul Romanum imperium tenentibus.

weltlichem Rumb wirdet erkhand und in seiner gewissen stirbt Im selber vnerkhandt.

(2. Cap.) Von S. Ruprecht Wie der darnach gehn Cilli kham und weihet selber zu Cilli S. Maximilians Kirchen. (H. S. 673; W. f. 4; G. f. 8; C. 22—23). — H. (673, 4) Fünffigk*; W. u. G. *fünffzigk.* — H. (6) da kham Er gen Helffenbergk;[1] W. u. G. da kham *Er gen Bayrn vnd vberlegt das Erczbistumb von Enns gen Helffenbergk.* — H. (8) Oestreist*; W. u. G. *Oestreich.* — H. (10) und sach da die Licht Rueern*; W. u. G. *Lucern.*

(3. Cap.) Von den Haubt-kirchen die die zwölff Botten zu Christlichen Glauben haben bekert. (H. S. 673; W. f. 4b; G. f. 8b; C. 23—24.) — H. (23) Agripall*; W. u. G. *Agripp, die*[2] . . — H. (25) gewercken*; W. u. G. gemercken. — H. (27) Jungner; W. u. G. *Junger.*

(4. Cap.) Von dem khayser Philipp und seinen Söhnen Philippo und Quirin, wie sie als Ihre Vätter etc. (W. u. G. alls Ihr vætterlich) Erb zu Pistummen und Gotteshaussern geben haben, derselb was der Erst Kheyser der Christen. (H. S. 673 bis 674; W. 4b—5a; G. 9—10a; C. 24.) — H. (674, 4) uns* auf das Meer; W. u. G. *uncz.* — H. (7) rinnet die Traa; W. u. G. r. d. T. *die zu Innichen endspringt.* — H. (8) Luburina*; W. u. G. *Luburnia.* — H. (9) und Stäiren*; W. u. G. *Stainenanger.* — H. (9) ist getalt*; W. u. G. *getailt.* — H. (9) zu Tol*; W. u. G. *tall.* — H. (10) Albinberch*; W. u. G. *all bimberch.*[3] — H. (13) das ist die weise Stadt. und . . .; W. u. G. d. i. d. w. St. *bey Pethau Kanding.* — H. (14) Zell*; W. u. G. *Zoll.*[4] — H. (15) Luburina*, Sabina*, Puntuna* . . . Oestreich; W. u. G. *Luburnia, Sabinia, Fablia, Puituna*[5] . . . Ostôreich. — H. (17) da nun Wien liegt unangezeigt* Hoff; W. u. G. d. n. W. leit *nur ain Geiad* Hoff (d. i. Jagdhof). — H. (18) Vollens*; W. u. G. *Valencz.* — H. (18) die der Gripolis hat geheissen;

[1] Helfenberg — die allerdings grundlose Verdeutschung des kelto-romanischen Namens Juvavo, Juvavia, nachmals Salzburg.

[2] Agripp geht als eigenständiger Name nicht durch, sondern gehört offenbar zu Köln = Colonia Agrippina.

[3] bimberch, pimberch, Beimark oder Gemärke; richtigere Form bimarch, bidmark, pidmarch u. s. w. Vgl. Schmeller's baier. Idiot. II. Bd., S. 614.

[4] Das Zollfeld in der Gegend von Klagenfurt.

[5] In der Vita S. Max. heisst es Cap. 24 (33—34): Liburnia, Sabona . . . Faviana . . . Putuina (in anderer Reihenfolge).

Digitized by Google

W. u. G. die *vor* . . . — H.(20) Vetraina* . . . Bischegradt*; W. *Vetrania;* G. *Wischegradt.*[1]

(5. Cap.) Von Diocletiano dem Witterich wie er S. Quirin Martern lies und S. Florian und wie Er die Christenhait geachtet hat. (Diese Capitelüberschrift fehlt in W. u. G., indem dies Capitel mit dem vorhergehenden in eines verschmolzen erscheint. *(H. S. 674—5; W. f. 5; G. f. 10a–11a; C. 25—26.)* — H. (32) gesetz*; W. u. G. *gesaczt.* — H.(33) von Peirischer* Art; W. *beurischer.* — H.(31) Maximilianus; W. u. G. *Maximianus.* — H. (675, 16) alle Landt musse*; W. u. G. mussen (mussten). — H.(17) derselben Landt waren*; W. u. G. *Bayrn.* — H.(20) vnd beseczt unlang; W. u. G. und *mit Prophetten* beseczt . . . — H.(20) Tardo; W. u. G. Torodo.[2]

(6. Cap.) Hir (W. u. G. Hie) gehet ahn die Cronica der Graffen vonn Zilly und hebt an, an Herrn Friderichen Freyen vonn Sonnegk (W. Sannegkh; G. Sannegg) und darnach fur und fur von einem auf den andern und wie Sy Graffen seindt worden, auch wie Sy fur und fur geherschet habenn. — (H. S. 675—678, W. 5b—6b; G. 11—13a; C. 26 bis 31.) — H.(31) der Xde* Frey vonn Sonnegk;[3] W. u. G. der *Edle* Frey . . . H. (676, 1) frömkheit; W. u. G. frumbkheit. — H.(3) König zu Böhm*; W. u. G. *Becham.* — H.(6) Zielen und Gemerckhen; W. u. G. zillen und Pimberkhen.[4] — H (9) zu ainer seitenus*; W. u. G. *an einer seiten uncz,* — H.(12) Göbingk*; W. u. G. *Gobnickh.* — H.(13) Hehnegk*; W. u. G. *Hocheneglkh.* — H. (14) Gobergk*; W. Gabregkh; G. *Gaberk.* — H.(16) Rahitsch; W. u. G. Rachatsch. H(21) nach der breidt und geuierdt. W. nach der braat noch gebiette; G. nach der prat vnd gebiette. — H.(22) Geublitz*; W. u. G. *Grub-*

---

[1] Valencia (i. e. Wels) . . . Umbripolis i. e. Ratispona (offenbar durch Latinisirung des deutschen Namens Regensburg (imber = Regen = Imbripolis) . . . Vetrana i. e. Weitra . . . Wissegrada i. e. Prag. . . .

[2] Herzog Theodo gemeint und dessen sagenhaften Kämpfe mit den Römern unter Dietrich von Bern (!). Theodo schreibt auch die Vita S Max. im 25. cap.

[3] Bei Megiser Ann. Car. oder Kärnthn. Chronik pars II. S. 981, lautet die Stelle etwas anders: Herr Friederich der Edel Frey von Sånneck lies hinder ihm (ohne Zeitangabe des Todes (aus seinem Ehegemahel frawen Demut (d. i. Dietmut) zwei achtbar weise söhne. . . .

[4] Megiser a. a. O. hat: zillen, gemercken vnd Bidmercken.

Digitized by Google

litz.[1] — H.(23) an das Gemerckt Landtspergk und* . . W. u. G. a. d. G. L. *zu dem Bistumb Gurkh.* — H.(24) Sabieckh; W. u. G. Sabiakh. — H.(25) Steur*; W. u. G. *Steir.* — H.(25) das sich zeicht; W. u. G. zeucht. — H(36) herein geschrieben hatt*; W. u. G. *hett.* — H.(37) nutz und* notturfftig W. u. G. nutz *noch* notturfftig. — H.(14) der sich also angefangen hatt *weiset* (fehlt b. W. u. G.) — H.(22) am Sambstag vor S. Martins* *(Mertenstag).* — H.(25) beschehen*; W. u. G. besch*ach.* — H.(25) Konigkreich wassen*; W. u. G. *Wossen.*[2] — H.(678, 1) Dann* Aristoteles; W. u. G. *Wenn.* H.(3) sambt Ihnen;* W. u. G. sambt *Im.* — H.(4) das Freundtschafft und Krieg sind Stifftung undt Störung; W. d. F. u. K. *vñd* (!) *vrsach* sindt Stifftung . . . G. d. F. u. K. *vrsach* sindt stifftung vnd Storung.

(7. Cap.) Vonn Graff Vlrich undt Graff Herman und Ihren Abgangk (H. S. 678–9; W. f. 7; G. 13–14a; C, 31—33). — H.(18) Mandtfordt; W. u. G. Montfordt. — H.(19) in seinen Jugen* Tagen; W. u. G. *iungen.* — H.(21) MIIILXXXX*. (1390) Jahr; W. u. G. *MiiiCLXXXV.* (1385). — H.(679, 3) als vor gemelt ist; W. u. G. ist *worden.*

(8. Cap.) Von Graff Hermans regierung und seinen Dreyen Söhnen. (H. S. 679–681; W. f. 7—8a; G. f. 13—14a; C. 40—46). — H. (679, 9) Alsperg*; W. u. G. *Abelsp(b)erg.*[3] H.(14) zu den dreyen drey Töchter; W. u. G. zu den dreyen *Sunen* drey Töchter. — H.(18) Born Neulas*; W. u. G. *Gara Niclas.* — H.(20) des Graff Ulrich* von Cilli;[4] W. u. G. *Herman.* — H.(21) zu dem Ungrischen gewercken*. W. u. G. *gemercken.* — H.(21) und tödtingt*; W. u. G. *tädingt.* — H.(26) Vorfadern*; W. u. G. *vorfordern.* — H.(28) als vor in dieser Chronigk; W. u. G. als vor *alles* . . . . H.(33) sein Mutter* Tochter; W. u. G. sein *mittere.* — H.(33) dem* chegenandten Khonigk; W. u. G. *den* . . H.(680, 12) Prelaten undt Herrn zugesagten*; W. u. G. *zusagten.* — H.(21) und als* hernach zu seiner zeit; W. u. G. und *alles* hernach . . . H.(31) da Sy nicht gethun wie Herrn*; W. u. G. *gethurn*[5] *wuechern.* — H. (681, 8) und in dem Seger *Herr* (fehlt in W. u. G..)

[1] Megiser hat: Gobnik, Hoheneck, Gaberkh, Rochatsch, Sabiack, Grublitz. . .

[2] Wossen = Bosnien.

[3] Abensberg.

[4] Auch auf S. 680, Z. 15, findet sich Ulrich statt Hermann.

[5] D. i. dürfen (turren), wuchern o. Wucher treiben. Meg. 1945 ‚dass sie nicht wucherten'.

Digitized by Google

(9. Cap.) Von einer grossin Zwitracht in der Christenheit (H. S. 681—682; W. f. 8b; G. f. 16—17b; C. 40—46). — H.(14) Urbas* der Sechste; W. u. G. *Urbanus.* — H.(23) dann* in der Zeit; W. u. G. *Wan.*[1] — H.(24) Khayser Khayo*; W. u. G. *Carl.* — H.(32) zu dem todt vertheillen*; W. u. G. *vrtheillen.* — H.(33) Brenzlan*; W. u. G. (B) *Wenczlan.* — H.(682, 6) Hertzog Albrecht und Hertzog Leopoldt einen grossen Nahmen gaben: W. u. G. Hertzog A. u. H. L. *Ir lannd vnd leit mit einander teilten* (wie Hertzog Leopold . . . .)[2]

(10. Cap.) Hie sagt man (G. er) hinwieder von dem von Cilli von Graff Fridrichen, Herman und Ludwigen, des alten Graff Hermanns Sohn. (Diese Ueberschrift fehlt in W.; in G. findet sie sich im Context, nur durch rothe Linien markirt.) *(H. S. 682—3; W. f. 9; G. f. 17b—18b; C. 46—50).* — H.(22) Ihm zu einen Erben in seinen Jungen Tagen; W. u. G. In z. e. E. *als vorbemelt ist, het erwelt, der starb i. s. J. t.*[3] — H.(24) Albspurg*; W. u. G. *Abelsberg;*[4] — H.(683, 5) Steinschneck*, Sannabar*, Burgkfeldt* . . . . Landtwagg*; W. u. G. *Stanischnakh, Samabar, Gurgkfeld . . . . Landstrass.* — H.(12) Mandrusch*; W. u. G. *Modrusch.* — H.(13) an der Kreffen*; W. u. G. *Kreppen.*[5] — H.(14) undt warn Landt offen mehr*; W. Landt Ofen maar; G. Lannd offen *mär.*[6]

(11. Cap.) Wie Graff Friederich von Khonig Sigmunden gefangen undt sein Vatter geantwordt wardt. (Fehlt als Ueberschrift in W. Dafür erscheint der Capitelanfang: ‚Als darnach drey Jahr ergangen' . . . gross geschrieben).[7] H. S. 683—684; W. f. 9; G. f. 18b—19a. — H.(26) Dessnitz*; W. u. G. *Desnicze.* — H.(694, 1) gen Osterreich*; W. u. G. *Osterwitz.* — H.(4) Helffenwerg; W. u. G. Hellffenberg. — H.(7) in Cetschere*; W. u. G. *Cotschee.*[8] — H.(10) abbrechl*; W. u. G. *abbrochen.*

[1] Wan entspricht dem mhd. wenne.

[2] Dies gibt erst einen vollständigen Sinn.

[3] Der verstümmelte sinnlose Satz gewinnt so Verständlichkeit.

[4] Abensberg.

[5] Megiser S. 1090, hat auch die richtigeren Namensformen. Mayhau, wie bei Hahn, Maichau in W. G.; bei ihm Machau. Krapina.

[6] Landesoffene Mären, d. i. Gerüchte, die in den Landen umliefen.

[7] Dies Capitel erscheint in W. und im Abdrucke bei C. mit dem vorhergehenden Hauptstücke in eines zusammengezogen.

[8] Osterwiz im Saanthale. Die Gotschee in Krain; von den Cilliern durch die Ortenburger Erbschaft erworben. (Megiser 1090 hat auch: Gotschee.)

Digitized by Google

(12. Cap.) Wie Veronica gefangen und getrengt (W. getrenckt) ward. — (H. S. 684—685; W. f. 9b—10a; G. f. 19a—20a; C. 49 bis 50.) — H. (18, 19) Jungkfrauen Cammern; W. u. G. Jungkfrauen *vnd* Camern. — H. (19) liedt grosse Noht und sorg; W. u. G. lid grosse nott *Laid* (W. laad) vnd sorg. — H. (31) dass Er Sy gemählet*; [1] W. u. G. *gemachelt.* — H. (685, 3) ein vorsprach*; W. u. G. *vorsprech.* — H. (4) endprach*; W. u. G. *emp(b)rach.* [2] H. (7) da aber nicht geschlaun*; W. do *das* aber nicht *möcht geseyn;* G. do aber nicht möcht geschlaun — H. (8) da schickt Er zwene* seiner* hin; W. u. G. do schickt er *zwen Ritter* hin. [3] — H. (9) in einer Petigen*; W. u. G. *Pottigen.* — H. (10) Frosslau*; W. u. G. *Frasslau.* — H. (12) Bagray*; W. u. G. *Geyrau.* [4]

(13. Cap.) Wie Graff Friederich der Gefengnus Ledig und mit seinem Vatter verricht wardt. (H. S. 685—686; W. f. 10; G. f. 20—21a. C. 51—52.) H. (16) Graff Friederichi* seiner Gefengknus; W. u. G. G. F. *in* s. G. — H. (19) wardt Ihm Artz furgesehen; W. u. G. w. I. *mit* arczt f. — H. (35) Marggrafen von Voræn*; W. u. G. (V)*Ferrar.* (so auch Megiser 1091). [5]

(14. Cap.) Hier (Hie) he(a)ben sich nu die von Cili gescrieben (geschriben) Graffen zu Ordtenburgk (Ortenburg) vndt in dem Seger. — (H. S. 686—688; W. f. 10—11b; G. f. 21—23a — C. 52—54.) H. (686, 24) Bletriarch*; W. u. G. B*(P)letriach;* — H. (687, 5) Sternburg* W. u. G. Stern*berg**. — H. (6) Fillach; W. u. G. Villach. — H. (26) Gepregkhen; W. Gebragkhen; G. Gebragkh. — H. (31) Bley oder Artzt; W. u. G. Bley oder *ander* artzt. — H. (35) Ehr und Rahten*; W. u. G. *Rechten.* — H. (688, 9) u. W. wil ich zum endt oder am endt diser Cronigken; G. wil ich zum endt diser Cronigken.

(15. Cap.) Wie die fursten von Osterreich einen Unwillen zu den Graffen von Cilli empffingen. — (H. S. 688—689; W. f. 11/12; G. f. 23a—24a; C. 57—58.) H. (27) so leg die Graffschafft Ortenburg undt Sternberg Ihrem Furstentumb; W. u. G.

---

[1] Zur Ehe genommen.

[2] Offenbar von entprechten — schuldlos sprechen oder hier zur Schuldlossprechung verhelfen.

[3] So hat auch Megiser 1091.

[4] Geyrau = Geierau = Geirach, eine von den Cilliern mit Schenkungen wohlbedachte Karthause.

[5] Ferrara. Ueber den näheren Sachverhalt sind wir nicht unterrichtet.

Digitized by Google

in Ihrm . . . H. (689, 5) ein* rechten Erben; W. u. G. *an.*[1] — H. (9) in grossen Streidt*; W. u. G. *Neid.* — H. (10) an seinen Ernen* nicht screiben*; W. u. G. an seinen *Briuen* nicht *schreiben.* — H. (11) Ihren Titul (W. Tittellum) nicht hoch* setzen als verdross das die von Cilli also. W. u. G. nicht *hocher* setzen *weder vor,*[2] das verdrosz die von Cilli also.

(16. Cap.) Wie die Graffen vonn Cilli den Fürsten von Oesterreich endtsagck undt mit Ihme lange Zeit kriegten. — (H. S. 689—692; W. f. 12 - 13a; G. f. 24—26; C. 59—62.) H. (26) die endtsagen; W. u. G. endtsagten. H. (30) ein Böhm; W. u. G. Bechamb. — H. (30) Wittebetz; W. u. G. Wittobecz. — H. (31) Heubtmann; W. u. G. h*au*btman. — H. (35, 36) Herschafften undt Gutten*; W. Gulten; G. *gilten.* — H. (36) die* auch darnach nach abgang; W. u. G. *dem* auch *darnach Graue Ulrich von Cilj das Geslosz Sternberg vnder Villach gelegen, das vor mer dan ainst in der Cronica bemelt ist, mit allen zugehorung auf sein lebtag hat gegeben,* die auch darnach nach abgang . . . — H. (690, 3) da derselb Khayser Friderich der vorbemelten von Cilli herrschafft besag*; W. u. G. *besasz.* — H. (4) zu einer* Freyen von Sternberg und zu einem Graffen in Segger hat gemacht*; W. u. G. zu *einem . . . gemacht ward.* — H. (6) u. W. als dass in dieser Cronica zu seinen Zeitten etwa viel gesazt und geruret wirdt; G. als dass hierin etwa viel gesazt und gerurt wird. — H. (11) zu nahet* lagen; W. u. G. zu *nachend* lagen. — H. (13) des Bischoffen von Burgk*; W. u. G. *Gurgk.* — H. (19) u. G. das Schloss an der Burg*; W. das Schloss *Anderburg.*[3] — H. (22) des Frauren* Closters; W. u. G. *frau(e)n* Closters. — H. (28) Ergkerstein* . . . Rottschach*; W. u. G. Ergk*en*stein . . . Rattschach. — H. (30) für den Thurn zu Weidtenstein; W. u. G. Zusatz: *der die Zeit des Lindeckhers was und . . .* H. (32) der eines Graffen* was: W. u. G. d. e. *Grefflen* was. — H. (34) oberhalb Muhlstetten gelegen; W. u. G. Zusatz; *der ains Schratten was.* — H. (691, 3) mocht dem von Cilli khein Schloss angewinnen; W. u. G. . . . kein Geschlos *noch Vesten* angewinnen. — H. (5) Lagk; W. u. G. Laas. — H. (7) Alsperg*; W. u. G. *Adlsperg.*[4] — H. (8) als im Segraiff*;

[1] Ohne rechten Erben; der letzte Ortenburger starb kinderlos. Der Erbvertrag mit den Cilliern datirt vom Jahre 1377. Er starb 1420.

[2] Nicht höher setzen, noch vorsetzen.

[3] So hat auch Megiser 1110 den Namen.

[4] Auch bei Megiser 1111.

Digitized by Google

W. u. G. *Stegreiff.* — H.(9) undt das Sy den furkommen; W. u. G. undt da Sy *das* furkamen . . . — H.(12) die Oesterreicher*; W. u. G. *Isterreicher.*[1] — H.(14) ihr Panier, Buchsen; W. u. G. . . . Panir *Tartsch(cz)n.*[2] — H.(14) undt anders mehr*; W. u. G. u. a. *wehr.* — H.(16) Lagg*; W. u. G. Laas. — H.(18) u. W. undt ein Flednitzer genandt Christoff Flednitzer . . . kham an den Sturm fur; G. vnd ain Christof Fledniczer genant . . . kham an dem Sturm fur oder vmb. — H.(25) da trug der von Cilli . . . ein Waag* an genn Nasenfuss* dass des Bischoffen von Burg* ist; W. u. G. . . . ein *Reisz*[3] (Raasz) . . . *Nassenfuss* . . . *Gurkh.* — H.(30) undt die Raag* beschach; W. u. G. . . . die *Rasz* (Raasz). — H.(32) Steydegk*; W. u. G. *Neydeckh.*[4] — H.(692. 4) von einem Wassner*; W. u. G. Wossner. — H.(6) in die gefengnus bussen* mussen; W. u. G. lasten mussen. — H (6) u. W. Kreppen; G. Crappen.

(17. Cap.) Wie Graff Ulrich vonn Cilli mit Hertzog Albrechten von Oesterreich gen Crain zog und schlugen sich für Laibach. — (H. S. 692—694; W. 13a—14a; G. f. 27—28b; C. 62—64.) — H.(17) da wolt Ihm sein bruder thällung* . . .; W. u. G. *theillung.* — H.(21) ein inchel* Volgk; W. u. G. ein *michel*[5] volgk. — H.(27) und zurutten* das feldt; W. *zinteten;* G. zinttaten d. f. — H.(28) und die hutten*; W. u. G. u. d. hutten *(hietten) an.*[6] — H.(32) Neustädte*; W. u. G. *Neustatl.* — H.(693, 2) beschach der einzug gen Laibach; W. u. G. b. d. c. *gen Crain vnd der furschlag* gen Laibach. — H.(4) Laubach*; W. u. G. *Laibach.* — H.(8) Appfelter*; W. u. G. *Appfalter.* — H.(9) gewallts* — Hoffmeister; W. u. G. *geweltiger* Hoffmeister.[7] — H.(15) verpezschirn;[8] W. uerbedschaiden; G. verendschaden. — H.(21) vor der Stadt Chronburg*; W. u. G. *K(h)renburg.*[9] — H.(25) mæchtiglich* erstiegen; W. u. G. *nacht-*

[1] Auch bei Megiser 1111.
[2] Desgl. b. Megiser a. a. O.
[3] Eine Reise oder Kriegsfahrt.
[4] Auch so bei Megiser a. a. O.
[5] Starke Heeresmacht.
[6] Megiser 1112: . . . auff in dem veld vnd zündeten es mitsampt jhren Hütten an.
[7] Ebenso bei Megiser 1113.
[8] Auch Megiser hat a. a. O. verpezschirn.
[9] Krainburg.

lich.[1] — H.(35) der Stadt Laibach zu beschittung*; W. u. G. *beschiczung.* — H. (694, 8–9) und eher die gen Laibach kommen* da hetten nun die von Oesterreich undt die vonn Cilli vor Laubach aufgebrochen; W. u. G. da hetten nun die von Oesterreich undt ee die gen Laibach *khamen,* do hetten nun die von Oesterreich und Cilj vor Laibach aufgebrochen.

(18. Cap.) Wie hernach die Graffen von Cilli mit Khonigk Friederich geaindt wurden. — (H. S. 694—696; W. f. 16b—17a; G. f. 28b—30b; C. 65—67.) H.(16) lange Zeit hett gewardt*; W. *gewert;* G. gebert. — H.(21) Gölitz*; W. u. G. *Gol(l)itz.*[2] — H.(31) u. W. in dieser Chronigken*; G. in diesem Buch. — H. (695, 2) die er aufbringen möcht, Graff Ulrich . . .; W. u. G. die er aufbringen moecht *vnd machet* Graff Ulrich . . . — H.(13) nöttet auch den Pangraz von Goeliz; W. u. G. n. a. d. P. v. G. ganz. — H.(15) Jubernator*; W. u. G. *G*ubernator. — H.(27) Cholitz*; W. u. G. *Golicz.* — H.(30) an der Laitau; W. Leytaw; G. Laitan.[3] — H. (696, 2) das alt funckhel; W. u. G. v(f)ingkl.[4]

(19. Cap.) Von Graff Ulrichs von Cili Heyradt wer sein Gemahl wardt (W. u. G. was) von Art. (H. 696—7; W. 17; G. 30b—31b; C. 69.)

H.(11) aus der Kirfey*; W. u. G. *Sirffey.*[5] — H.(15) bey unsser weiss* und Gottesdienste; W. u. G. b. u. *moess* u. g. — H.(23) da man zalt nach Christi geburdt MIIIICXXIII*; W. u. G. *MIIIICXLiiij.* — H.(26) an S. Aldan* vnndt Severitag*; W. a. s. Abdon . . .; G. a. s. *Abdon* vnndt *Seuentag.* — H.(28) des Hunad Janes (W. Janis; G. Jane) des Jubernatorn (W. u. G. Gubernatorn) in Hungern sun genandt Matheos (W. u. G. Mathias). — H.(30) zu vegtpahren Jahren; W. u. G. zu vogtbahren J. — H.(34) zu Kriechischen Wiesenburg*; W. u. G. *Weissenburg.*

(20. Cap.) Vonn khayser Sigmunden Abgang undt was gross Mannschlachten bey sein Zeiten beschehen ist, auch wie sein Ayden Herzog Albrecht von Oesterreich, nach Ihm Khonig was.

---

[1] Megiser 1113: in der Nacht.

[2] Holitsch, ungarisch-mährischer Grenzort.

[3] Bruck an der Lejtha.

[4] Der alte Funke der Feindschaft.

[5] Sirfei, die dem 15. Jahrh. geläufige deutche Schreibung von Servien = Serbien.

Dieses Capitel, bei Hahn S. 697—701 abgedruckt, ist, wie der Herausgeber selbst bemerkte, eine sinnlose Durcheinanderschiebung zweier verschiedener Hauptstücke, deren eines bis zu den S. 697, Zeile 1 v. u. gedruckten Worten: ‚der Ihn also in seiner gewaltsamb gehalten undt gezogen hatt', reicht und mit Ausschluss des Weiteren (offt sein todt undt Potschafft .. S. 697 bis 700, 17. Zeile v. oben: von dem vonn Poln ledig gemacht hatt) was zum 21. Capitel gehört, erst wieder von Seite 700, 18. Zeile v. o., mit den Worten: ‚undt er seines Alters bey zwölff Jahren' . . . anhebt.

Dies erhellt aus der Vergleichung mit W. fol. 16 und G. 31b—33a.

H. (700, 18) Undt* er seines Alters; W. u. G. *uncz* . . . — H. (26) da er die grosse rath* thet;[1] W. u. G. d. e. d. g. *rass* thet. — H. (30) unsehliche* menge; W. u. G. *vnsegliche* menge. — H. (35) u. W. vndt auf die Heidenschafft aus allen Landen gezogen; G. vndt auf die Heidenschaft gezogen. — H. (701, 8) in dem Landt zu Rohm*; W. u. G. i. d. L. z. *Becham.* — H. (11) eine grosse meining*; W. u. G. *menig.* — H. (19) vnglæubigen kerczer*; W. u. G. *keczer.*

(21. Cap.) Wie die Ungern nach Abgang König Albrechts wieder Ihren Rechtenn Erb-Khonigk Lassla, einen andern Khonigk erwehlten undt auffwurffen. (H. S. 701—703; W. 16; G. 33 bis 35; C. 71—74.)

H. (702, 2) undt wurden das aber*; W. u. G. undt wurden *das vber ain.* — H. (3) Markho* von Tallawetz; W. *Mathko* von Tollawecz; G. *Matko von Tallob(w)ecz.* — H. (11) mit der nicht die Vngrischen khonig gewondt sein; W. u. G. m. d. n. d. V. k. *zu khronen* gewondt sein. — H. (16) Jubernator; W. u. G. Gubernator. — H. (18) khonigk Latislaus*; W. u. G. *Wladislaus (-aw).* — H. (34) Heinrich von Rudeigk*; W. u. G. *Rudegkh.* — H. (35) aus dem Geschloss zu Deneburg*; W. u. G. *Odennburg.* — H. (703, 6) da vnd* zugt Graff Ulrichen; W. u. G. da *endt*zugt . . .[2] — H. (25) u. W. in dieser Chronicken; G. in disem Buch.

(22. Cap.) Wie Graff Friederich(en) Cili (W. u. G. von Cili) gen Vngern rait undt wie er kaum endran, dass Er nicht gefangen wardt.

[1] Reise, Heerfahrt that oder unternahm.

[2] Verleitete, verführte.

H. S. 703: Graff Friederich von Cilli, da das also beschach der schicket zu dem khonigk von Ballan, und sodann weiter S. 697—700 von: ‚offt sein todt' (W. u. G. sein Ratt bis ‚. . . von dem vonn Poln ledig gemacht hat'. (Vgl. d. o. z. Cap. 19 Bemerkte.)

(H. 703 u. 697—700 u. 703—704; W. f. 18—19b; G. f. 35—38a; C. 74—78.)

H. (698 f.) (14) genan* Raab; W. u. G. *gen* Raab. — H. (20) der hies vonn Rossgen; W. u. G. der hies *Rinolt* von Rossgen.[1] — H. (34) ein Mittel* volgk; W. ein mitthail v.; G. ein *michel* v.[2] — H. (699, 7) jedoch besammeten sich; W. u. G. iedoch *do* besammeten. . . . — H. (8) mit einem Mitlen* Here; W. u. G. mit e. *micheln* Here. — H. (10) Sannabar*; W. u. G. *Samabar.*[3] — H. (27) mit dem Er Sy reitzet; W. u. G. m. d. E. s. *all* reitzet. — H. (29) mit den Hörherrn*; W. u. G. *Hörhorn.* — H. (34) Wageburgk; W. u. G. *Wagenburg.* — H. (35) bey einem gemossigen* wasser; W. u. G. b. e. *gmoessigen* (gemesigem)[4] W. — H. (700, 1) undt an den eindringen wurden die Hungern so hertigklich geschlagen vndt geschach dass die Zachheit* gantz in Sy kahm; W. u. G. undt an dem eindringen wurden die Hungern so hertigklich geschlagen *vnd gestochen,* dass die *Zagheit* gantz in Sy kahm. — H. (4) die flogen in das gemoss mit Ross mit alles* undt trungken* sich; W. u. G. die flochen in das gmôss mit *alle* und *trengten* sich.[5] — H. (11) funff hundert gesolter* Pfert W. u. G. f. h. *gesatleter* pf. — H. (13) Hertzogk von Liudau* W. u. G. *Lindau.*[6]

Schl. des Cap. b. H. S. 703—703 (von: . . . darnach nit lang zog khonig Ladislaus . . .).

(23. Cap.) Wie die Ungern hinwieder mit groser Macht zugen den von Cili in ihre Herschafften vndt Sy beschedigten. (H. S. 704–708; W. f. 19b—21b; G. f. 38b—41b; C. 79—83.)

---

[1] Rozgony.

[2] Starkes Kriegsvolk.

[3] Samabor, die Cillier Herrschaft in Croatien.

[4] Sumpfigen Wasser.

[5] Alle mit einander und tränkten sich = ertranken.

[6] Lendva (Alsó Lendva), westungarische Grenzherrschaft der Bánffy's, deren Einer eben gemeint ist.

H. (29) ein kleiner Zugk* der Cilier; W. u. G. e. kl. *zeugk*[1] d. C. — H. (10) das Rattenhaus*; W. u. G. Khattennhaus. — H. (12) Warasin*; W. u. G. Waras*d*in. — H. (13) mit keinerley Ge-Zain* der* Graben vmbfangen, den* was ein Burgg zu* einem Egg daselb* von gezain gemacht was; W. u. G. mit keinerley *Zain noch* Graben vmbfangen, *da* was ein Burgg *in* einem Egg *daselbst* . . . — H. (19) Anchenstein*; W. u. G. An*kh*enstein. — H. (28) ob sich der Vnger(n) vndtert* aus Ihrer Ordnung zerstreit hetten; W. u. G. o. s. d. V. *yndert*[2] . . . — H. (29) Es were in Furteungen*; W. E. w. an furtrungen; G. *an Fietrung.*[3] — H. (706, 4) von einem Solner*; W. u. G. *Soldner.* — H. (12) u. W. ein gekhlenter* Zaum* (W. Zaun); G. ein *geklemter Zaun.*[4] — H. (18) undt verlohren den andern Sturm, auch vndter den gutten Leuthen . . .; W. u. G. undt verlohren den andern Sturm *auch,* vndt den gutten Leuthen. . . . — H. (24) mit einem geristen* Zeugk; W. u. G. m. e. *gereissigen* z. — H. (26) fur Luideckh*; W. u. G. *Lindeck.* — H. (32) da macht Er ein Eydt* vndt Anstandt; W. u. G. d. m. E. e. *Frid* v. A. — H. (36) vndt verdruncken* Ihr viel; W. v. ertrunckhen; G. *erdranken.* — H. (707, 7) Bethau; W. u. G. *P*ethau. — H. (17, 18) u. G. viel vnchristlichen schaden; W. vmgestenlichen . . . — H. (24) bey einer Macht* genandt Ratschin; W. u. G. b. einem *margt* g. R. — H. (27) u. W. wolt einen vermessen Streyt haben gethan; G. w. e. streyt h. g.

(24. Cap.) Wie aber die von Cili solcher schäden Ihn von den Ungern beschehen ungerochen nit wolten lassen undt thetten hinwieder ein Zuyk. (H. S. 708–9; W. f. 21b—22a; G. f. 41b bis 42b; C. 83.)

H. (708, 12) u. W. undt besambleten sich aber, aber Graff Vlrich von Cili; G. u. b. s. aber graff . . . — H. (13) Marko* von Talowetz; W. u. G. *Matko* v. T. — H. (14) der vor auch in den* khonigreichen* berurt ist; W. d. v. a. i. *der Cronickhen* . . .; G. der vor auch *hierin* bemelt ist. — H. (19) Pistumb von Agran*; W. u. G. Agra*m.* — H. (21) Wieder den vorbenandten Marco von Talaweez; W. u. G. Ueber den v. Matko von Taloweez. — H. (26) Gumbletschen*, Gartischen*,

[1] Kriegszeug, Kriegshaufe.
[2] Irgend welcher.
[3] Auf Fütterung, Fouragirung.
[4] Ein Palissadenwerk.

Digitized by Google

Chrastowez . . . Peckerrn*; W. u. G. *Gumletsch, Gartitsch,* Chrastobez . . . *Pokertz.*[1] — H. (29) des Maickha* Brüder; W. u. G. des *Matko* B. — H. (31) auch* einer Puchssen; W. u. G. *aus* e. P. — H. (36) Wedwidt; W. u. G. Wedwid. — H. (709, 12) Seyllenburg*; W. u. G. Smylenburg. H. (9) nümmer geweltig; W. u. G. nymmer*mehr* geweltig.

(25. Cap.) Von Einem grossen Zug der beschach vonn den Christen auf die Turckhen vndt wie die Christen vndterlagenn. (H. S. 709—710; W. f. 22; G. f. 43—44a; C. 85—86.)

H. (18) u. W. undt darnach vber ein Jahr todt*, aber der Hunadt Janus einen grossen zug in die Türckey; G. u. d. v. e. J. *tedt* d. H. J.[2] . . . — H. (20) den* zog der Türckisch Kayser endtgegen; W. u. G. *dem* . . . — H. (23) bies in die finster Nacht; W. u. G. vncz . . . — H. (32) endloff* tausendt; W. u. G. *aylff* t. — H. (33) Woydafy* Emrich; W. u. G. *Way*dafy E. — H. (710, 1) von Böhm*; W. u. G. *Becham.* — H. (6) Omorete*; W. u. G. *Omoreth.*[3]

(26. Cap.) Wie in Oestreich Eine grosse verbundnus beschach wieder Khayser Friederich undt vonn des Jungen Khönigk Lassla wegen. — (H. S. 710—712; W. f. 22b—23; G. f. 44 bis 45; C. 87—88.)

H. (711, 1) mit einen Zaum* undt Graben; W. u. G. m. e. Zau*n* u. G. — H. (13) erfordert*, Junn* denn als Ihren rechten Erbeherrn; W. u. G. *erforderte In* den als Iren rechten Erbherren. — H. (15) des wiedersagt* sich der Kayser; G. *widersaczt* . . . H. (23) der zu seinen beschiedenen Jahren kham als Eilff Jahr . . .; W. u. G. der s. s. beschadnen J. k. als Eilff *oder zwelff* Jar . . — H. (28) darzu so wehr Er ein gekhrönter Khoenigk undt Gesalbt; W. u. G. d. z. were Er ein gekhrönter *undt gesalbter* Khönig (Kinig). — H. (35) in Zerruttung und verdorb*; W. u. G. in Zerithomb und *verderben.* — H. (712, 6) die* grossen Bundt; W. u. G. *ain* g. B. — H. (8) u. W. undt wie derselbige Brieff von wordt zu wordt gelaut hat, das will Ich auch hernach am ende der Chronigken, do Ich die anderen Privilegia schreiben wurde, eigendtlich setzen undt schreiben, undt das ist alles beschehen in dem

[1] Pökröcz heisst es bei Ivanich.

[2] Dadurch wird der sonst sinnlose Satz verständlich: Graf Friedrich begibt sich nach Rom des Ablasses willen (1447), darnach über ein Jahr (1448) that oder unternahm Hunyady einen grossen Türkenzug.

[3] Amurath, Murad.

LI. (Jahre); G. vndt wie derselb pundt gemacht ward wirt man hernach mit seiner Inhald vernemen etc.

(27. Cap.) Wie sich die Landtschafft in Oesterreich aufmachten vndt die andern Bundtherrn vmblegten Khayser Friederich in der Nevstadt. (H. S. 712—713; W. f. 24; G. f. 46—47b; C. 89 - 93.)

H.[20] undt bracht seinen Vettern Khunigk Lassla mit Ihm da*; W. u. G. . . . *dar.* — H.[27] Vlrich von Einznigen*; W. *Einzingen*; G. *Eyczing.* — H.[713, 2] manchen erschrecklichen hellen Schuss; W. u. G. Hollenschuss. — H.[4] erbiewete*; W. u. G. *erbidemte.* H.[4] wenigk* Ritterschaft; W. u. G. *menig(k)* Ritterschaft. — H.[12] als einem gesigten* Freundt; W. u. G. . . . *gesipten* Freundt. — H.[13] des vorbenandten Khönig Lassla Khonig Lassla wardt von dem von Cilli . . . empfangen; W. u. G. des vorbenanten Khunig (Kinig) Lasla was Im nachender, Sip mit dem von Cilj. Nachdem vnd sein muetter was aus der Schwester vnd Graue Vlrich aus dem bruder Kinig Lasla ward von dem von Cilj . . . empfangen. — H.[18] die Pauyr*; W. u. G. *Panyr.* — H.[20] der Marggraff* Mayherrn*; W. u. G. d. M. *Mairhern* (d. i. Mähren). — H.[23] undt zogk fur ein Geschloss genandt Rabensperg undt gewan das auch; W. u. G. u. z. f. e. G. g. R. *ein meil von Cilj gelegen* vnd gewan das auch und auch dabey ain Geslos genant Lemberg vnd gewan das auch . . .

(28. Cap.) Wie Graff Ulrich vonn Cili zu Wienn in der Stadt erschlagen solte sein worden, vndt kaum endtran. (H. 713 bis 715; W. f. 25; G. f. 47b—48b; C. 93—97.)

H.[714, 4] Es ist mindert* grosser Streidt undt Neidt; W. u. G. Es ist *nindert*[1] grosser Neidt . . . — H.[9] vndt Ihres Raths darbey luzer* gepflegen wardt; W. u. G. v. I. R. d. *lützel* g. w. — H.[13] ein bescheidener cluger man; W. u. G. ein bescheider c. m. — H.[18] mit einem* seiner* Diener Ritter vndt Knecht; W. u. G. mit *Im sein* Diener, Ritter vnd Knecht. — H.[23] da getorfft; W. u. G. getarst, getörst. — H.[25] undt worden die Thor zu Wien in der Stadt all wohl besetzet vndt bestet*; W. u. G. *bestelt.* — H.[715, 1] Bertscholssdorff*; W. *Bertholsdorff;*[2] G. Werthelsdorf.

---

[1] Nirgend.

[2] Perchtoldsdorf bei Wien.

Digitized by Google

(29. Cap.) Wie vnd in welchen Jahr die Edl mechtig Stadt Constantinopel in Griechen-Landt von dem Turcken gewohnnen wardt vndt wass (W. für) gross Bludtvergiessen da beschehen. (H. S. 715–716; W. f. 25b—26a [fehlt in G.])

H.(14) undt die gearbeittet*; W. gearbeit. — H.(19) vndt doch der kriechischen* khayser; W. vndt doch der *kriechisch* khayser. — H.(28) die haben Ihn khaum* hulff vndt beystandt gethan; W. die all habendt Im *kein* h. v. b. g.

(30. Cap.) Von Graff Friederich vonn Cili und von einer Niederlegung die dem von Cili an Ihrem Volck beschach. (H. S. 716—717; W. f. 26; G. f. 48b–49b; C. 97.)

H.(10) an S. Margarethen* Abendt; W. u. G. an S. *Margarethentag am Abendt.* — H.(12) Sonegg*; W. u. G. *Sanegg.* — H.(16) fandt Er noch* seinen* Vettern*; W. u. G. fand Er *nach seinem Vatter.* — H.(21) viel grosser Beum; W. Baum; G. Pam. — H.(22) viel Tæchter* von den Heussern; W. u. G. v· *Dœcher* v. d. H. — H.(33) gen Chrobaten Tomaschen von Karkhau; W. u. G. gen Chrobaten *vber* T. v. K. — H.(717, 1) ist Jann Wittobetz mit* bey gewesen; W. u. G. . . . *nicht* bey gewesen.

(31. Cap.) Von Einem Streit den die Christen mit den Turcken gehabt haben, vndt wie Christen denselben behaubt haben. (H. S. 717–719; W. f. 27–28a [fehlt in G.])

H.(13) Constandtinopel . . . zerstört . . . gewonnen*; W . . . zustert . . . *genomen.* — H.(29) und theilt den mildigkhen* aus; W. u. t. d. *mildiglich* aus. — H.(718, 16) vndt ehe die gen khrieschisch Weissenburgk kahmen Ihm die Mæhr; W. vnnd ee die gen khriechisch Weissenburg *khomen, da khamen* Im die Mår. — H.(719, 4) als ichs in einer lantt* gefunden hab in einem Closter; W. . . . in einer *laad*[1] . . . — H.(10) in des von Waleckh* Herrschaften; W. i. d. v. *Wlackh*[2] . . .

(32. Cap.) Wie Graff Ulrich von Cili mit dem Jungen Khunig Lassla auff die Türckhen zoch undt wie Er zu Ungern ermordt wardt. (H. S. 719–725; W. f. 28–31b; G. 49b—51b; C. 102—112.)

H.(17) u. W. als vor beschriebn stedt (fehlt b. G.) — H.(23) u. W. . . . Graff Vlrich von Cili der nun nach dem vndt

---

[1] In einer Archivs- oder Urkundenlade.

[2] Vlad Drakul, Wojwode der Wallachei, gemeint.

Digitized by Google

Ihm die Hoffweise zu Wien solt beschehen; G. Graff Vlrich von Cili *dem* die Hoffweise . . . — H. (25) u. W. wieder hin* zu kommen; G. wieder *zin* [1] zu komen. — H. (720, 17) geschach an einem Sanct Martini Tag; W. u. G. an einem *Suntag vor* sand Mertenstag. — H. (18) Ruitarks*; W. u. G. *Fuitackh.* [2] — H. (36—721, 1) dan so Er dem khonigk (vndt Ihm) geschwuhre vndt sich zu einem Vatter aufnehme; W. u. G. . . . *vnd sich zum Graue Ulrich verbunde* vnd zu einem Vatter aufnehme. — H. (5) u. W. ‚undt das seindt die wahren Vrsachen, darumb Hunadt Lassla Graff Ulrichen von Cili zu todt erschlagen vndt ermordt hatt, damit las ich diese Redt dismahl aussen vndt kom hinwieder auf Khonig Lasslen'. Während nun im Texte bei H. hieran die Worte: ‚mit seinem Hör vber die Thonau gen Griechisch Weissenburg werz' . . . sich unmittelbar schliessen, ergänzt W. die sinnstörende Lücke mit den Worten: *und auf die erstere Meinung darnach so schifft der Edl khunig Laslaw . . .;* in G. fehlt der Passus: ‚undt das seindt die wahren Vrsachen' . . . und es findet sich blos die Stelle: *Darnach so schifft der Edl Kinig Lasla . . .*

H. (16) ein Mithel* volges; W. u. G. ein *michel* volk. — H. (32) das in dem Geschloss verschlossen* was; W. u. G. *verstossen* was. — H. (722, 5) u. W. dass der khonigk auch schier hinein kommen, Khonigk Lasla vndt Graff Vlrich vonn Cili . . .; G. das der kinig *auch schier hinein kame. Darnach kam* Kinig Lasla vndt Graue Vlrich von Cilj . . .; H. wieder die Turcken zu zicken; W. u. G. ziehen. — H. (28) u. W. es guldt sein Leben; G. es guldt seins leben sich erhalten. — H. (31) von meinem Herrn den khonigk kam* Ich nicht; W. . . . *kom;* G. . . . kumb . . . — H. (723, 17) aber Ihres Guts wolte Er noch bedurffte die* nieth*; W. . . . noch bedarffte sis nicht;

---

[1] Zu ihm — nämlich zum Könige. Weist auf die Wiedererhebung des früher gestürzten Cilliers hin.

[2] Futak. Die öst. Chronik v. Ung. b. Senkenberg Selecta iuris et hist. V. und besonders abgedruckt von Rauch als hist. austr. anon. 6. Cap. schreibt Funttarekh. Dass die Cillier Chronik von dem Uebereinkommen zwischen dem jungen Hunyady und dem Cillier gut unterrichtet, beweisen die diplomatischen Belege, wonach in der That der Corvine und Graf Ulrich die Titel Sohn und Vater tauschten. Vgl. Kaprinay Hung. dipl. temp. Corv. Matthiæ 1767 I. 100, Teleki Hunyadiak kora II. 456. 463.

Digitized by Google

G. . . . noch bedurffte *es nicht.* — H.[18] u. W. Do zuckt Er der Vngetreu; G. do zuckt der ungetreu Hund.[1] — H.[20] es solt vmb Ihn ergehen (W. ergann); G. es solt um das leben ergan. — H.[22] undt schlug Ihm das Gehulz ab dem Messer ab (W. an dem masser ab) vndt einen guldnen Ring, den Er an Daumen trug, von einander; G. undt schlug Ihm das Gehulz an der wer ab vndt einen gulden Ring an dem Daumen von einander. — H.[36] das wardt verschickt bies* auf den Fünfften Tag; W. u. G. . . . uncz auf den . . . — H.[724, 5] u. W. in seinem Zimmer undt Gemach gewesen was; G. i. s. Z. u. G. was.

Der Passus b. H.[9] und W. von: ‚darzu der Edl Khönigk Lassla luzel ichz was gesprach' . . . bis . . . ‚der als auf Vierziegk Thausendt gewesen sein vndt wurden Innen.' findet sich in G. ganz abweichend stilisirt: ‚darzu der Edl Kinig Lasla hart erschrakh dorfft sich aber keine Straff oder Rach darumb zu thun merkhen lassen, dan er besorget die Vngern die daz Schlos vnd all beseczung daselbst Innen hetten ‚mit Ime desgleichen zu ergen.' Yedoch er gietlich zu dem Vngetreun sprach die geschicht were Ime treulichn laid vnd hette er ainen vnwilen zwischen In gewist so het er den wellen aufheben das solches nicht ergangen were. Weil es aber beschechen ist, wil mir daran wenig gelegen sein. Vnd doch hamlich In seinem mut gedacht daz vngerochen nicht zu lassen als er auch daz gethan hat. Vnd indem kham auss dem Geslos daz geschrej In daz Hör so daruor lag wie der von Cili erschlagen ware . . .' — H.[26] u. W. dess man darunter förchte als begerten die des Todten Leichnam; G. darunder man forchte *Ime mit dergestalt von dem Vngethreun bewisen sol werden*; also begerten die des Todten Leichnam. — H.[36] u. W. dieselben Creutzer wurden an der Heimbfardt Ihr viell vonn den Vngern ermordt, niedergelegt vndt niedergeworffen vndt beraubt; Vndt dies Mordt ist beschehen nach Christi Geburdt MIIII.CLVI. Jahr am Erichtag an Set Martini Abendts (W. an Sand Mertens Abend); G. Vnd die Creuzer wurden an der Hamfort (d. i. Heimfahrt) Ir vil von den Hungern ermördt vnd beraubt. Das beschach an Sand Mertens Abend.

---

[1] D. i. Hunyadi.

(33. Cap.) Wie Graff Vlrich bestadt wardt undt was sein Rath, Burggraffen undt Diener nach seinem Todt einig wurden. (G. Wie Graue Vlrich bestat wurd zu begrebnus Im closter der Graffschafft Cili mit aller wirdikeitn vnd groser clag.) (H. S. 725 bis 726; W. f. 31b—32a; G. 55b—56b; C. 112–114.)

H.[9] u. W. Da nun das alles ergangen was, da wardt der (W. todt) Leichnamb in ein Truhen gelegt vndt reunigklich (W. Rankhlich) verschlagen . . . G. Da nun das alles ergangen was wardt der Edl vnd fürstlich Graue Vlrichs Todter Leichnamb verschlagen . . . H.[17] da wurden viell furstlicher Leidt; W. u. G. v. f. Berat. — H.[17] u. W. vndt viel sendlicher Clag geschehen*; G. . . . *gesechen.* — H. [20] ein köstlichs Grab . . . ausgesetz; W. u. G. *aufgesetzt.** — H. [22] Stöck-Kherzen; W. u. G. Stek(h)ertzen. — H. [24] 17 Arme Menschen; W. XII.; G. *zwelf* arme Menschen. — H. [35] vergoltener Helmb; W. u. G. *vergoldner* helben. — H. [726, 2] vndt zu dem Altar getragen vndt mit schwartzen Tuch koestlich bedeckt; W. u. G. vnd zu dem Altar getragen *vnd geopfert Vnd nach disem wurden zwelff Ross kostlich getziert vnd mit schwartzen tuch kostlich (G. zierlich) bedegt.*[1] — H. [9] und W. da hub einer ein sonderlich Geschrey ob diesem geharnischten Mann vndt schrey laut. Cilli, undt nimmermehr Cilli und schrey das dreymahl; G. da hub ainer ain Sendlich Geschrej ob disem gehernaschten Man mit aufgethanen Höllen mund vnd schrej laut Heind Graue Vlrich von Cilj vnnd nyemermer vnd ruffet daz dreimal. — H. [14] ein so söndlich Clag vndt vonn Weinen; G. ein so senndliche klag von Wainen.

(34. Cap.) Hie wirdt gesagt was Graff Ulrichs vonn Cili Ritter, Pfleger vndt Diener mit seiner Wittiben nach seinem Todt einig wurden, von der verlassenen Herrschafft wegen. (H. S. 726—728; W. f. 32—33a; G. f. 57—59a; C. 121—124.)

H. [21] u. W. Da nun solcher Abgang beschach; G. Nach solchem Abgang. — H. [27] Dann* der warn viel; W. u. G. *Wann* der warn vil. — H. [31] u. W. so vermeindten aber etlich recht naturlich Erben zu (den) verlassen Herrschafften zu sein,[2] vndt solch anfodern, wer dieselben wehrn, die seindt hie vermerkt (W. vermergt); G. So vermaynen aber Etlich

[1] So erlangt der bei Hahn verstümmelte Satz Sinn.

[2] So hat auch Megiser 1159.

Digitized by Google

Recht naturlich Erben darzu zu sein Vnd solich *anfodrer wil ich hernach benenen.* — H. (727, 2) darnach so forterde*; W. u. G. *forderte.* — H. (4) als ein besigter* Freundt; W. u. G. als ein *gesibter* Freundt.[1] — H. (15) die Hertzogenn von Drisch*; W. u. G. die herczog von *Detsch.*[2] (W. und zweimal bei H. Drusch; W. u. G. Detsch.) — H. (728, 10) eines* gemeinen Rechts Tags verreigneten*; W. aines gemainen Rechtags veranden;[3] G. *ainen* gemainen Rechtag *verordnen.*

(35. Cap.) Wie sich die Sachen all vevkhörten (W. verkerten; G. verherten) und wie die Räth Khäyser Friedrichs gen Cili brachten vndt Ihm die Geschloss undt Herrschafft vbergaben undt huldigten. (H. S. 728—729; W. f. 33b—34b; G. f. 59 bis 60a; C. 124—125.)

H. (25) Ihren itzigen* Nutz; W. u. G. ihren *aignen*[4] nucz. — H. (26) vndt muste von Cili ranen*; W. u. G. . . . *Ramen.*[5] — H. (28) u. W. ein Mitle* Sum Gulden; G. ein *michle* sum gulden. — H. (34) u. W. das vnnotturfft* ist zu schreiben; G. das *vnnot* ist zu schreiben. — H. (35) Thoman Pfaffritscher*; W. u. G. Th. Pfaffeitscher. — H. (729, 9) u. W. vndt der warn vielleicht zwen oder kam* der ein; G. vnd der warn vileicht zwen oder *kaum* der ain. — H. (13) on* dem Teutschen;[7] W. u. G. *an* dem T. — H. (14) Fuchtnegk*; W. u. G. *Furchtenegk.*[8] — H. (19) als hernach clärlichen davon geschäch* wirdt; W. u. G. . . . *gesagt* wird. — H. (20) Geschloss Mayhau*; W. u. G. *Meichau.*[9] — H. (20) ein Bucham*; W. u. G.

---

[1] Gesippter = Verwandter, Blutsfreund. (Megiser 1159: gesipter Freund.)

[2] Detsch = Teschen, Margaretha, Herzogin von Teschen, Hermanns III Tochter. (S. d. Cap. w. u; Megiser a. a. O. Tesch.)

[3] Das ‚vereigneten' b. H. und ‚veranden' (offenbar verainten) der Wiener Handschrift bedeutet wohl sich vereinigen (über einen gemeinen Rechtstag). Die Fassung bei G. lautet einfacher und deutlicher. (W. u. findet sich bei H. (13) nit* Reht; in W. u. G. richtig mit.)

[4] Jedenfalls richtiger.

[5] Räumen, nämlich ihren Wohnort auf O. Cilli aufgeben. (Megiser 1160 hat: raumen.)

[6] Megiser: mittlere a. a. O.

[7] Megiser a. a. O. ‚an den teutschen Grenzen'.

[8] Forchtenegk (Megiser a. a. O. Furchtenegk).

[9] Megiser: Meithau.

Becham.[1] — H. (21) nicht von neun* bestatten; W. u. G. nicht *vernewn* vnd bestatten.[2]

(36. Cap.) Wie khonigk Lasla gen Oven kham und mit Hulff etlicher Landtherrn den Hunadt Lassla fiengen undt seinen Bruder vnd wie Er den Vngetreuen daselbst khöpffen liess. (H. S. 729—731; W. f. 34; G. f. 60b—63a; C. 115—118.)

H. (32) undt der nun ein gutter* tail; W. u. G. . . . *gu(e)tteil.* — H. (730, 1) an Graff Ulrichen vonn Cili; W. u. G. *an seinem Echam*[3] Graue Vlrichen von Cilj.

Das, was H. (2) u. W. von der Stelle ‚undt In der ungetreu Hunadt Lassla von dannen mit Ihm in andern Geschlössern undt Stetten als gefangener Weise vmbgefurt hett' — bis ‚undt hernach eigentlicher gestald wirdt (W. gesagt wird)' . . . erzählen, findet sich in G. ganz abweichend und viel ausführlicher textirt:[4] ‚Vnd In der Vngetreu Hunad Lasla vnd von den Vngern zu Themeswar daselbig Schlos auch zu besechen gefurt. Welches dieselb Zeit Frau Elisabeth des Huniads verlassen Witfrau vnd Graue Laslau, so den von Cilj erschlagen het, mutter Inhett. Als der Kinig nun dahin kam, gieng Im die Frau mit dem ainem Sun Graff Mathias, so hernach Kinig worden ist, In klag kleidern enndgegen vnd empfieng den kinig bat auch vmb gnad vnd vergebung Irs Suns. Nun warn vil Vngrisch Herrn da, die all auf des Hunad Lasla vnd der Fraun parthej warn. durch der Ratth auch der kinig gen Themeswar khomen was. die hueben all an den kinig zu bitten vnd des von Cilj Handlung zu schelten. Der Kinig als ein Junger Herr, kvnd wol merken, wo er Ir bitt abschlachen wurde, daz er deshalben Jn geferlikeit seins lebens sten must. so torfft Jm auch kain Teutscher so vmb In warn anders rathen noch reden, dan das den Vngern gefelig was darauf der Huniad Lasla fur den Kinig gelassen ward. der fuel dem Kinig zu fuessen vnd begert gnad vmb sein mushandlung darauf Im der Kinig verzige schuff die Klag kleider hinweg zu thun vnd name si baid Graue Lasla vnd Graff Mathiam nit allain als sein dienner, sonder auch als sein bruder zu Jm, das auch dem kinig wolt Er anderst ausz dem

---

[1] Böhme, offenbar in Kriegsdiensten der Cillier. (Megiser a. a. O. Böhem.)

[2] Erneuern oder transsumiren und bestätigen.

[3] Oheim von mütterlicher Seite.

[4] Ueber die Quelle, der diese Stelle entstammt, s. den letzten Abschnitt.

Schloss Themeswar mit lieb (sic) komen, zuthun das nechst vnnd best was. Vnd daselbst must der fromb Jung Kinig vber seinen willen tanczen. Darnach vber ain kurcze Zeit kam Kinig Lasla gen Ouen Jn sein kinigliche Burkh vnnd Stat vnd was frôlich. Jn solchem hielt Im der Grosgraue so ainer von Gara was auch dem Banfy vnd andern Hungerischen herrn den die Handlungen so zu Kriechisch Weisenburg mit dem todschlag des Grauen von Cilj beschechen was, grôslichen misfiel dem Kinig mit der straff darin zu handlen fur und fur an Sagten auch zum Kinig: du bist kinig aber Grauen laslau den Vngetreun folgt das gantz Vngerland nach, dan er ist stolcz vbermutig vnd torst sich der menig seins anhangs vom Adel vnd dem bôfel (Pöbel). dan nachdem er ain solche bese that deinem gesibten Freund dorfft In deinem ansechen thun, wer wil daran zweifeln er werd sich vndersten, dir auch solches zu bebeisen (beweisen). dan die begird der Herschung vnd die volbrachten vbel, scheicht kein grewlikheit zu uolbringen. So wird dir auch, dieweil der lebt, Jn Vngern zu Regiern gancz schwer sein. Mit der vnd anderen fûrhaltungen der Vngerischen Rath bebegeten (bewegten) sie den Kinig das er dem Rath von tag zu tag thet nachdenckhen, wiewol er sich des nicht merken lies. Einsmal der Kinig Jn Vngern daselbst seine Lanndherrn sich erfordert Vnd darunder kam der Vngetreu mordrer Huniad lasla vnd sein bruder Mathias an den kinighlichen Hoff zu Ouen Vnd der Kinig fug vnd stat het, da ward der Vngetreu vonn Grosgrauen angeklagt vnd *am Montag nach Oculj* In obberurten Jar (1457) fengklich angenomen vnd mitsambt seinen bruder Mathia so noch ain Knab was Jn ainem Zimer In der Burkh verward, welchem Jungisten bruder Hunad Mathias dem etwan Graue Vlrichs von Cilj Tochter elichen zu geben vnd versprochen was darnach am dritten tag seiner gefenknus ward der Vngetreu Huniad Lasla gegen dem Abend dem Statrichter (von) Ouen vberantwort, ward fur Recht gefurt' . . .

H.[26] die Passer; W. u. G. die Posser.[1] — H. daz Reich vndt Arm gefallen moechten; W. u. G. . . . gesechen moechten. — H.[33] u. W. Darnach ward der Vngetreue auf freyen Platz gefurt, Die Passer warn daselbst bestelt vnnd mit den

[1] Henkersknechte oder Schergen, richtiger die Letzteren.

Digitized by Google

was verlassen; G. Darnach ward der Vngetreu mit den bestelten Passer angegriffen *vnd mit den was bestelt*[1] . . . — H. u. W. die Passerer*; G. die Posser. — H. (731, 8) u. W. Aber seinen Bruder Hunadt Mathias den lies Er bey dem Leben undt legt Ihn gefangen zu Oven in die Khönigkliche Burgk; G. Vnd kurczlich darnach ain grosse auffrur der sachen halben Jm Vngerischen Reich erwuchs, ward sich der Kinig fürchten, zoch mit den seinen herauf gen Wien, Als hernach gesagt wird.[2]

(37. Cap.) Wie Jann Wittobecz vonn Cili reit und besambt sich heimblich mit Volgk undt wolt Khayser Friederichen gefangen haben. (H. S. 731—733; W. f. 35—37; G. f. 63—66; C. 126 bis 129.)

H. (17) di zwen Hunadi; G. di zwen Hunadi gebrüder. — H. (18) vernahmben* hatten*; W. u. G. *vernomen hetten.* — H (20) undt gingen als die Nassen* trufen*; W. u. G. als *In die Nasen (trüffen) triefen.*[3] — H. (732, 7) vnd ob Sy darumb angelangten; W. u. G. vnd ob Sy *darüber Jemand wolt beschwern oder dringen. Wan sie (aber) darumben an(ge)langten.*[4] H. (9) Beystandt vndt Beschirmung thun. Wann Er auch zu dem gutt gerechtigkeit hette, desgleichen . . . W. u. G. . . . thun, wan . . . hette.[5] — Desgleichen . . . H. (19) undt darumb wardt vorauss Jann Wittobecz betreubt*; W. u. G. *betriebt.* — H. (28) vndt Er sass auf undt ritt . . .; G. vndt sass auf vnd ritt . . . — H. (34) nachdem Er sich Ihm zu dienen erbotten; W. u. G. nach solchen vnd Er sich Ihm zu dienen erbotten . . . — H. (733, 1) undt als Er sich gen Ober-Cili gemacht hett; fehlt in W. u. G. —

[1] Gibt einen klareren Sinn = mit denen war abgemacht.

[2] Diese Abweichung muss wieder auf Rechnung der von G. benützten späteren Quelle gesetzt werden.

[3] Als ob ihnen die Nasen tröffen = eingeschüchtert, verstört.

[4] Megiser 1161 auch: anlangten.

[5] H. hat durch falsche Interpunction den Satz undeutlich gemacht. W. u. G. interpunctiren richtig. Sie seien also entschlossen, die Herrschaften und Schlösser zu behaupten und Niemandem zu übergeben bis zum rechtlichen Austrage, wem sie rechtlich zugehören, und sollte sie auch Jemand diesfalls mit Beschwerden angehen oder drängen. Wann sich aber darum solche ansetzen würden, so wollten sie ihn nicht zulassen und ihm Hilfe und Beistand gewähren, wenn er auch auf das Gut einen Rechtsanspruch hätte. (Mit ‚Desgleichen' beginnt ein neues Satzgefüge.)

Digitized by Google

H.(5) u. W. in der Burgk finden; G. i. d. B. ergreiffen. — H.(8) u. W. des niemand mit der Zahl wohl sagen mag; G. des niemand wohl sagen mag. — H.(11) . . . Gerben* . . . ander Khueffen*; W. u. G. . . . *Greben* . . . an der *Crapin (Khreppen)*. — H.(17) vndt da luedt der Jann vndt diesem* Ihr Pfert; W. u. G. v. d. l. d. J. vndt *die sein* Ihr Pfert . . . — H.(21) wardt weniger* Schuss . . . gethann; W. u. G. wardt *meniger* Schuss[1] . . . gethan.

(38. Cap.) Wie Khayser Friederich fur Radtmannsdorff undt für Sternbergk sich schuff zu schlagen vndt wie Jann Wittobecz gen Crain zog vnd thett da grossen Schaden. (H. 734—737; W. 37; G. 66a—69a; C. 129—133.)

H.(7) bies* auf S. Vrbans-Tag; W. u. G. vncz . . . — H.(11) Sonnegk*; W. u. G. Sanneckh. — H.(13) vndt die Gutter*; W. u. G. Gietter.[2] — H.(21) undt jeden Mann; W. u. G. vndt *vmb* ieden man. — H.(25) das auch der ein* was; W. u. G. das auch der *ains* was. — H.(30) zu Villa*; W. u. G. zu *Vilach*. — H.(31) alss bies (W. uncz) lang dass Sternberg gewonnen; G. vncz dass man (Sternberg) gewan. — H.(735, 1) undt prachen* auf wann* Sy mochten; W. u. G. und *brachten* auf *wen* sie mochten. — H.(3) zu erschuttung*; W. beschitung; G. *beschiczung*. — H.(9) Treyanberg*; W. u. G. *Troyanberg*. — H.(11) als von Siegreiff*; W. u. G. alls vom *Stegreiff*.[3] — H.(15) gehn* Radtmansdorff; W. u. G. *gen* Radmansd(t)orff *wercz*. — H.(16) des* hett Khayser Friederich einem eingegeben (W. angeben); G. dem het Kaiser Friderich ainem aingeben. — H.(19) u. W. das Jahnn (W. Jan) Wittobecz der zug*; G. dasz Jan Witobecz *am zug was*. — H.(22) u. W. vndt da aber dass Jann Wittobecz sahe dass Radtmannssdorff brinnen wordt (W. ward) eilt er hinzu; G. Vnd do aber das Jann Witobecz sach, do eilt er hinzu. — H.(33) Glagowiz; W. u. G. Glogowitz. — H.(736, 3) undt hetten Sy einen gutten Mann zwischen Ihm gehabt, der der Furer oder Weiser gewesen wäre, mit dem Volgk Jann Wittobecz an Zweiffel ohn gross Verletzung undt mercklich schaden oder vielleicht nimer daselbst hindurch kommen; W. u. G. vnd hetten sie ainen

[1] Megiser 1162: ‚mancher Schuss'.

[2] Güter.

[3] Auch bei Megiser 1163.

Digitized by Google

guten Man zwischen Inen gehabt der furer oder Weiser gewesen ware *vnd sie hette kunden Regiren* Jann Witobecz were mit dem Volkh an Zweifel an gross verleczung vnd mergklich schaden oder vileicht nimer daselbs hindurch komen. — H.(10) viel gelegt undt geschoss*; W. u. G. . . . geschoss*en*. — H.(14) nu hetten* die . . . im Landt in Crain viel Angriff . . . W. u. G. nu *thetten* die . . . — H.(27) u. W. vndt da man das also zum andern mahl gewonnen; fehlt in G. — H.(30) u. W. vndt also wardt Radtmanssporff (W. Radmansdorff) von Khayser Friederich zu zwayen mahl gewunnen Item . . . fehlt in G. — H.(32) undt als manns* Radtmansdorff gewan; W. u. G. und als *man* . . . H.(737. 7) undt dieselben Buchsen warnn der Stadt leibeigen*, W. u. G. . . . der Stadt *Laibach.*

(39. Cap.) Hie wirdt gesagt wie Khünig Lasla vonn Ouen gehn Wien kham undt vonn Wien gehn Prag zog, vndt wolte da seines Gemahels des Köning (W. u. G. Kunig) vonn Franckreich Tochter warten vnndt wie Im vergeben wardt. (H. S. 737—738; W. f. 38; G. f. 69b—71b; C. 134—5.)

H.(16) seines Edams*; W. u. G. *Echams.*[1] — H.(30) Jurschickhs* von Pedubradt*; W. u. G. *Jurschickh*[2] von *Podubrad.* — H.(738, 2) vnn* dass Ihr herr vnndt Khönig zu seinen Vogtporen* Jahren khomen; W. u. G. *uncz . . . vogtb(p)arn . . .* — H.(6) . . . Er were noch zu seinen Vogtbaren (W. Jaren) nicht khomen, Aber so er were zu seinen Vogtbaren Jaren khomen vnnd 16 oder 17 Jahre alt wurde . . . G. er were noch zu seinen Jarn nicht komen, Aber so er sechzehen oder Sibenzehen Jar alt wurde . . . — H.(15) dass der benandt Khönig Lasla zu Gasten geladen wart; W. u. G. . . . zu gesten von geladen ward.[3] — Der Schluss des Capitels in G. ganz abweichend und viel ausführlicher von den Worten an: das er von dem Tisch auf sein must . . . H.(24) Sanct Elementen* Tag; W. Sandt *Clemenden* tag) Der Schluss des Capitels lautet in G. folgendermassen: ‚Als nu der Kinig da zu Prag vil Freiden vnd Ritterspil daselbst hield, ward er In solcher Gostrej am Montag vor sand Clemens tag krankh vnd ist dornach am Mitwochen gestorben Also das er In 36 stunden Gesund, Krankh vnd Todt gewesen, Vnd am Freitag darnach an sand Catharinatag.

[1] Echam = Oheim (von mütterlicher Seite).

[2] Germanisirte Form des böhmischen Jiřík; Podubrad = Poděbrad.

[3] Unklar, bei Hahn deutlich.

Digitized by Google

Ist er auf Sand Wenczelsberg In dem Thumb mit ainer Costlichen Procession getragen vnd daselbs zu Kaiser Carl vnd Kinig Wentzl gelegt worden Im Iar nach der Geburd Cristi Miiii^c LVij.[1] Das Weitere (fol. 71a/b) von ‚Item ist zu wissen' bezieht sich auf die Gefangenschaft Mathias Hunyadi's und seine baldige Wahl (s. den Abdruck b. Cäsar ann. Styriæ III. Bd. S. 135 No. 107).

Daran schliesst die Handschrift G. ein Capitel mit der Ueberschrift: ‚Von der erledigung Kinig Mathie des Hunads Lasla Bruder' — worin von der Ankunft Matthias' Hunyadi in Prag, der Kunde Podiebrads von des Ersteren Wahl zum Ungarnkönige, den Heiratsverhandlungen Beider, der Strassnitzer Auslieferung des Corvinen an die Ungarn, seinem freudigen Empfange in Ofen und der Huldigung als Könige — die Rede ist (s. den Abdruck b. Cäsar a. a. O. No. 108). — Dies Capitel fehlt b. H. u. W.

(40. Cap.) Wie nach Khönnig Lasla Abgang die Gravin von Zili mit Khayser Friderico thætingten (W. u. G. thædingte) unndt gab Ime die Schloss (W. u. G. Geschloss) alle vber am Teitschen (W. am Teutschen; fehlt in G.). (H. 738—739; W 38—9; G. 72b—73a; C. 136—137.)

H.[(32)] thättigte; W. u. G. *tedingte.* — H.[(739, 7)] trat sy In*; W. u. G. . . . *Im.* — H.[(15)] etlichen warth, etlichen so vill, mer oder minder. (In W. sind diese Worte von späterer Hand durchstrichen und fehlen ganz in G.) — H.[(19)] u. W. het nicht mehr an den Teitschen als dass benant Gurckfeldt; G. het nicht mer als das benand Gurkfeld. — H.[(20)] zwaytaussent Pfund gilt*; W. u. G. . . . gůlt. — H.[(21)] u. W. als Ir vor geheert (W. gehört) habt; fehlt in G. — H.[(21)] aber an denn* Ungerischen; W. u. G. . . . *dem* Vngrischen. — H. Thürlein*; W. Thurnlein; G. *Turnlein.* — H. Kamnisch*; W. Kchamnyckh; G. *Kamnikh.* — H. Weduedt*; W. u. G. *Medwed.* — H.[(23)] Sanabor* . . . Sonnabor; W. u. G. *Samabar.*[2] — H.[(24)] Andree Paumkuccher*; W. Baumkhurcher; G. *Baum-*

[1] Diese Erweiterung ist der Chronik des Haugen von Freyenstein entnommen, wie der vorhergehende Abschnitt erörtert.

[2] Megiser S. 1165: Warasin-Thurlein, 2 Kamnik, St. Jergen, Meduedt, Khamenitz, Samobar.

Digitized by Google

kürcher[1] — H.(27) vonn Agramb het sy Jann Wittobez verdrungen; W. von Agram hett sy Jann Witobecz verdrungen; H. (hat den Zusatz: wirdt gesagt); fehlt in G.[2]

(41. Cap.) Wie nach (W. u. G. Kunig) Lasla Todt seinne Landt anfielen vnndt wer Khönig zu Hungern vnnd Beheimb wart, vnd was grosser zwitracht vmb das Ungerischen Khönigreich entstunde (W. u. G. statt ‚entstunde': was). (H. S. 739—742; W. f. 39—40a; G. f. 80—82b [indem diese Handschrift dies Capitel denen bei Hahn, S. 739—748, abgedruckten nachstellt]; *C. 156—158.)*

H.(740, 3) Aber das Khönigreich zue Behehaimb*; W. u. G. *Becham.* — H.(4) der vngetreue Huss; W. u. G. der vngetrew vnnd vngeneme Huss. — H.(6) dem müessen* die Herrn; W. u. G. dem *muesten* . . . — H.(9) da wil ich ein weinig (W. u. G. wenig) von sagen. — H.(10) mit gifft endt Todt* het . . .; W. . . . vertodt hett; G. *ertodt het.*[3] — H.(31) Jurschickh von Padubradt (W. Podubradt); G. Johan oder Jurschikh von Podubrad. — H.(33) vndt da der Huss Jurschickh vonn Padubradt; W. . . . vngeneme Huss . . .; G. vnd do er zu kinig ward. — H.(35) u. W. dass man den Hunadi Matiasch der noch zu Offen Inn der Purckh gefangen lag, sydern Inn konig Lassla mit sambt Brueder Hunadt Lasla gefangen, vndt zu Ofen Inn der Burckh gefangen gelegt het,[4] Allss vor Inn diesser Cronikhen bemelt ist, ledig solt lassen, anders er wolte darzue thuen, nach allen seinen Vermögen, vndt wolt Inn ledig machen; in G. heisst es blos: ‚dass man den Hunadj Mathias zu ainem kinig krönnen soll.' — H.(741, 8) u. W. vndt also wardt Hunadt Matiasch seiner Fencknuss ledig gelassen, der war noch gar mechtig; G. hat statt dieses Passus einen anderen: ‚Indem wart In Land Vngern allenthalben verkund Landherrn vnd Landleiten sich gen Ouen zu uerfügen.' — H.(14) u. W. alls vor gesagt ist; fehlt in G. — H.(17) mit einer sondern Cronn; W. u. G. mit einer besondern kron. — H.(26) u. W. als vor in dieser Cronikhen

[1] Der bekannte Baumkircher, dessen Vorfahren schon, wie aus urkundlichen Zeugnissen hervorgeht, Lehensträger der Cillier waren.

[2] Megiser 1165: ‚von Agram war sie durch Jann Witobitz verdrungen worden.'

[3] Getödtet.

[4] Dies ist allerdings unrichtig, da Ladislaus P. den Mathias Hunyady als Geisel mit sich fort aus Ungarn nahm und der Corvine damals als Staatsgefangener in Prag weilte.

Digitized by Google

gesagt ist; fehlt in G. — H. (32) das so ein geringeden* Mann; W. u. G. ein *geringer* Man. — H. (742, 6) In da mit der heilligen vngerischen Cron khronet; W. u. G. . . . kre(ô)nen. — H. (15) nun* khonnig; W. u. G. *new* kunig.[1]

Da die Hdschr. G. mit diesem Capitel die eigentliche Cillier Grafenchronik beschliesst, so finden sich auch hier die bei Hahn S. 746 abgedruckten Worte: ‚Damit gib ich diesem Werck ein End' . . . folgendermassen variirt: *‚Damit gib ich diser Cronickhen der Grauen ain endt Vnd wil euch noch von kurczweil* wegen des Kinigs Mathias geschicht, so er Im lannd Osterreich gethan, hernach volgund hierin ersechen vnd vernemen werdest.' (W. stimmt mit H. überein.)

(42. Cap.) Hier wird gesagt, wie Jann Witobez wieder zu Kaisser Friederichs hulden kamb vndt In Kaisser zu Graven Im Seger gemacht het. (H. S. 742—746: W. f. 40b—42a; G. f. 73a—77a: C. 137—142.)

H. (30) zu Ihren vnderwann; W. zu Irem vnnterwan: G. zu vnder Wan.[2] — H. u. W. alss vorgesaget ist; fehlt in G. — H. (14) die kaisser Friederico* thaills* waren; W. u. G. die kaiser *Friderichs teil* waren. — H. (17) undt mit unziechen*; W. u. G. und mit *zuziechen*. — H. (22) u. W. zu dienst zu reitten; G. zu dienst reitten. — H. (35) do riett* er vonn Im; W. u. G. do *ritt* . . . — H. (36) die vnderhalb legen sindt; W. u. G. die vnderhalb *Louenz (Lauenz)*[3] . . . — H. (744, 1) Goltenstein; G. Goldenstein. — H. (4) u. W. vndt brach Goltenstain vndt Raiffenstain ab; G. vnd brach sambt Goldenstein ab. — H. (6) kaiser Friderico*; W. u. G. k. Friderich. — H. (8) mit seiner Landtschafft; W. u. G. mit seinen Landtschafften. — H. (8) ein Mennig* volck; W. u. G. ein *michel* Volck. — H. (17) das er thaidigte*; W. u. G. . . . *taidingte*. — H. (16, 26) Joan Wittobetz; W. u. G. Jan Witobecz. — H. (18) vndt tradt kaisser Friderico; W. u. G. vnd trat kaiser Friderichen. — H. (21) Lynnz*; W. u. G. *Lienz*. — H. (22) bei Henissels*; W. u. G. *Heinfels*.[5] — H. (23) u. W. davon

[1] Die beiden neuen (Wahl-) Könige.

[2] Unter- oder Vice-Ban, da die Cillier selbst die windische oder croatisch-slavonische Banschaft seit Hermann II. im Titel führten; die Chronik gibt selbst die Erklärung dieser Würde.

[3] Lowenz = Luenz = Lienz. (Megiser 1166: Luenz.)

[4] Auch so bei Megiser a. a. O.

[5] Heinfels, Heimföls im Lurngau, der Stammsitz der Görzer. (Megiser 1170: Heimbfels.)

Digitized by Google

Er sich schreib Pfaltz Grav In kärnden der an der Zahl Zehen oder zwelff waren;[1] G. der an der Zall zechen oder zwelff warn, dauon er sich schrib Pfalzgraue In Kernden. — H.(27) Lüvenz*; W. Luenz; G. *Lyentz.* — H.(30) vndt dan* also; W. u. G. vnd do er also. — H.(33) die krefften*; W. die *Khrappin.*[2]; G. die Crapen. — H.(745, 1) dem* kaissersperg; W. u. G. de*n* Kaisersberg. — H.(3) Paumkiercher; W. u. G. Bamkürcher. — H.(4) Andree vonn Kreen*; W. u. G. A. von *Kreig.* — H.(11) nechster Befreundt; W. u. G. . . . *Freund.* — H.(12) Mantfurt*; W. u. G. *Mondfort.* — H.(15) u. W. von der vor in disser Croniken gesagt ist; G. von der vor gesagt ist. — H.(18) dierlein* . . . Khmiekh* . . . Messundt*, Rackaniz*; W. u. G. Turnlein* . . . *Camnikh* . . . *Medwed, Rakonitz.* — H.(23) Gschloss Gedekfeldt*; W. u. G. Gschloss *Gurgkfeldt.* — H.(24) Zwaitausendt Pfund gilt; W. u. G. . . . gult. — H.(29) sie alle drei schiessn* zusammen; W. u. G. . . . *schussen* zusammen. — H.(33) zu dem Moer*; W. . . . *mer.*

H. *Damit geb ich diesem Werck ein End Gott unss sein Gnad und Barmherzigkeit sendt.* W. Damit gib ich disem Werkh ein endt, Gott uns sein genadt vnd Barmherczigkheit mitail vnndt senndt.

(43. Cap.) Von der Herschafft zum Tschaickenthuern (W. Tschakanthurn; G. Tschakenthurn.) (H. S. 746; W. f. 42a/b; G. f. 77; C. 142.)

H.(10) Friederich Lambergeder*: W. u. G. Fr. *Lamberger.* — H.(12) gehn Griegisch* weissenhurg; W. u. G. gen *Kriechisch* Weissenburg. — H.(17) in diesser Cronickhen; fehlt in W. u. G. — H.(22) in Behaimb; W. u. G. in Becham.

(44. Cap.) Vonn den Herrschafften und Stätten, die die Grafen vonn Cilly gehabt haben. (G. heten.) (H. S. 746—7; W. f. 42a; G. f. 77b—78b; C. 142—143.)

H.(28–747) Sonneckh* . . . Hueckhenberg* . . . Scheuenstain* . . . Foorchtenegg*, Lemburg*, Rachhatsch*, Mondreiss*, herburg*, . . . Gratschedt* . . . Medling* . . . Seiffenberg* . . . Pellan* . . . villich*, graitz* . . . fledniekh* . . . Stani*; W. u. G. *Saneck . . . Heckhenberg . . . Schönstein . . . Furthnekh, Lemberg, Rohatsch, Manbreiss, Herberg . . . Gratschen* (zwischen

---

[1] Ebenso bei Megiser a. a. O.

[2] Krapina (die Kreppen).

Digitized by Google

Sibenegg und Sachssenfeldt findet sich in W. u. G. *Tüffer* angeführt) . . . *Metling* . . . *Seissenberg* . . . *Pellau* . . . *Pillichgråz* . . . *Stain.* — H.(747, 1–10) Vreissnikh* . . . Stain Im hochthal* . . . Seldenchofen*, Liechtestein*, Joanstein* . . . Sonnabor*, . . . Kruff*, Jäpra* . . . Osterbeliz* . . . Khamnitz* . . . Coprenitz* . . . Thuerlein* . . . Vriglackh* . . . Wigau* . . . Rackaintsch* . . . wautsch, wissutz*; — W. u. G. *Briesnikh* . . . Stain im *Jauntal (W. Jabutal)* . . . *Seldenhofen, Liechtenstain, Jochenstein* . . . *Samabor* . . . *Krupp, Japra* . . . *Osterwelz (W. Osterczbelcz)* , . . *Camenitz* . . . *Copreinitz* . . . *Thurnlein* . . . *Brilegk* . . . *Trigau* . . . *Rakonikh* . . . *Treutsch (W. Trautsch), Wistucz.*[1]

(45. Cap.) Wie der Graff Herman den Herrn vonn Oesterreich vierzehen geschloss abtretten hat. (H. S. 747; W. f. 42b bis 43a; G. f. 78b—79a; C. 144—5.)

H.(15) Graff Ulrichs Einn*; W. u. G. . . . *En (Enn).*[2] H.(20) Gackhasburg*; W. u. G. *Rakespurg.* — H.(22) Weitzelberg*, Görtschuch*; W. u. G. *Weichselberg, Görtschach.* — H.(23) die ich mit* erkhenne; W. u. G. die ich *nicht* erkenne.

(46. Cap.) Wie die vonn Zilli Ir selbst Inn Ihr Gewaltsamb etlich Geschloss abbrachen. (H. S. 747; W. f. 43a; G f. 79a; C. 145.)

H.(29) Scheinackh*; W. u. G. Scheineckh. — H.(37) u. G. Hermantinner* ordens; W. Hermaniter ordens.

(47. Cap.) Wie die vonn Zilli viell Geschloss abbrochen haben die andern Herrn vndt Edler Leuth gewesen seinndt. (H. S. 748; W. f. 43b; G. f. 79b; C. 146.)

H.(748, 7) an der Burgg*; W. *Anderburg.* — H.(7) Pressnig*; W. u. G. *Presing.* — H.(8) Pollau*; G. Pollan. — Zwischen ‚den Thurn zu weittenstain' und ‚den Thurn im Schalcktall', b. H.(9) findet sich in W. u. G. eingeschaltet: ‚*den Thurn an der Pack*'. — H.(11) bey der Kakhar*; W. u. G. bei der *Kanker.*[3] — H.(12) Weichseperg*; W. u. G. *Weichselberg.* — H.(13) und G. der etwas aines aber was; W. *der etwas aines Abts was.*

Während bei H. u. i. d. Hdschr. W. unmittelbar sich an dieses Capitel der Anhang mit den Cillier Privilegien reiht,

[1] Die richtiggestellten Ortsnamen bei Cäsar Ann. III. 142—153.

[2] Ehn = Grossvater.

[3] Kankerpass zwischen Kärnthen und Krain.

Digitized by Google

finden sich in der Handschr. G. 8. Capitel, die österreichischen Vorfälle v. 1458—1490 (f. 80—91a) behandelnd, und weitere 11 Cap. ungarischer Geschichte (1382—1439) dazwischengeschoben, wie dies an anderer Stelle erörtert erscheint. Diese 11 Capitel umfassen f. 91b—114b.

‚Dass sind die Privilegia, wie die vonn Cilli zu Graffen sindt (W. worden sindt; G. worden sein) und darnach aber zu Fürsten worden, undt wie dieselben Brieff gelauth haben, vndt das ist der Erst vonn Kaisser Carl[1] (diese Schlussworte fehlen in G.). *(H. S. 748—752; W. f. 43b—45a; G. f. 114b—118b; C. 28—31.)*

H.(21) hörent lesendt*; W. u. G. hörent lesen. — H (27) Iedoch so seindt wir den Zilliger* genaigt; W. u. G. J. s. s. wir *billicher*[2] genaigt. — H.(29) mit sonderlichen gnaden vndt Ehrngstl*;[3] W. u. G. m. s. g. v. *eren gunstlich* . . . — H. (747, 7) bedenckhem*; W. u. G. *bedencken.*[4] — H. vnser lieben Mitrath fehlt in W. u. G.[5] — H.(35) vndt für bassen*; W. u. G. und für*basser.*[6] — H.(36) Gobluckh*;[7] W. u. G. desgl. — H. (750, 9) Gablitz; W. u. G. Grablitz.[8] — H.(12) Sabioth* bey Veistewiz*; W. u. G. *Sabiakh* bei *Veistricz.*[9] — H. (751, 2) geruhenlich besetzen* sollen; W. u. G. . . . *besitzen* sollen.[10] — H. (am Schl.) in den Achzehenden; W. u. G. ist *Jaren* beigefügt.[11]

Wie die Fürsten vonn Oesterreich Ihren gunst undt willen darzu geben haben, dass kayser Carl sy zu Graffen gemacht hatt. (H. S. 752—753; W. f. 45; G. 118b—120a; C. 34.)

H. a. Schl. ‚am Sontag Sanct Mertens Tag . . .; W. u. G. am Sontag *vor* sand Mertens tag.[12]

---

[1] Vergleichen wir damit die Originalurkunde bei Fröhlich, Geneal. Sonnek, S. 65—70 (beziehungsweise den Gnadenbrief vom 16. April 1341).

[2] Fröhlich: billich.

[3] Fröhlich: mit sunderlichen gnaden und Ehren günstlichen.

[4] Fröhlich desgleichen.

[5] Bei Fröhlich fehlt dies auch.

[6] Bei Fröhlich ebenso.

[7] Bei Fröhlich ‚gecluck vnter Hochenegek' (ebenso in Urk. v. 1341).

[8] Bei Fröhlich: Grublitz (1341: Geublitz).

[9] Bei Fröhlich ebenso (1341 desgl.).

[10] Fröhlich: getreulichen besiczen sollen.

[11] Fröhlich desgl. i. a. Jare.

[12] Im Texte der Chronik S. 677 des Abdr. b. Hahn findet sich gleichfalls vor S. Martins.

Digitized by Google

Nachmahln hatt khayser Signundt die von Cilli Gefürst undt zu Fürsten Graffen gemacht vndt lauttet desselben Brieffs, wie hernach geschrieben stehen. (H. S. 753—758; W. 45b—48b; G. f. 120b—Ende; C. 54—57.)

H. (29) kein münderung* (W. u. G. minderung) oder Schwechung der Crafft mit* (W. u. G. *nit*) hat. — H (33) durch die alzeit Bossheit der Vbelthättigen gedruckt (W. u. G. gedungt). — H. (754, 23) zu vnser Gemahl gerugt* (W. u. G. gerucht) haben zu nehmen. — H. (755, 15) willigk und angenehme Dienste Ihre (W. u. G. *die* Ihre) vorfoderen und sy . . . beweiset. — H. (757, 26) Ihrer Graffschaffschafft*; W. u. G. I. *grafschafft*. — H. (758, 24) in solchen aufgesatzen (aufgesatzten) Fall . . . — H. (32) im 27. des Boheiml (W. u. G. *Bechamischen*).

Wie die Landschafft in Osterreich wieder keyser Friederichen einen grossen Bundt gemacht haben, undt wie derselbe Brieff gelaut hat von Wortt zu Wortt. (H. S. 758—764; W. f. 48b—51a (in G. fehlt es).

H. (759, 1) Wier (W. *all*) Prælaten . . . — H. (6) alle eintrechtighlich (W. *vnnd vnverschadenlich*) mit ein ander . . . — H. (32) zu Wienn wohnhafftl* (W. *wohnhafftiglichen*). — H. (761, 4) vnnerschadtendlich (W. *unverschadenlich*). — H. (18) dem nachzugehen es* verstanden* (W. *als vorsteet*). — H. (762, 28) ob sein khonigklich genandt* (W. *gnad*). — H. (32) behoffen* (W. *beholfen*) sein. — H. (764) Marthberg (W. Martburg).

Es erübrigt uns noch die Rücksichtnahme auf den Text jener Bruchstücke,[1] welche der zweite Theil der kärnthnischen Chronik Christalnik-Megiser's enthält und ausdrücklich als der ‚alten geschriebenen Cillerischen Chronik' entnommen anführt. Soweit dieselben für die Richtigstellung des Textes von Belang, kamen sie bereits Fall für Fall zur Sprache; es handelt sich hier um die nicht unwichtige Frage, welche Handschrift und beziehungsweise Redaction der Cillier Chronik Megiser benützte. Die Bezeichnung ‚alte Cillerische Chronik' gibt allerdings keinen näheren Aufschluss. Auch hat Megiser nicht immer die Integrität des Wortlautes seiner Quelle ge-

[1] Diese Bruchstücke finden sich S. 981, 1007, 1030—1031, 1089—1091, 1157—1165.

Digitized by Google

wahrt,[1] da er mitunter anderartige Einschübe sich erlaubt; immerhin erscheinen die Auszüge umfangreich und wortgetreu genug, um wenigstens aus dem Texte einige Schlüsse ableiten zu können.

Die Handschrift, welche Megiser vorlag, musste, da die Sammelarbeiten zu der kärntnischen Chronik in den Schluss des 16. Jahrhunderts fallen, und er jene ‚alt' nennt, der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts zum mindesten angehören; ja selbst im Falle wir diese Bezeichnung nur auf den Inhalt und nicht auf das Manuscript beziehen wollten, haben wir es jedenfalls mit einer Handschrift zu thun, die wenigstens dem Alter nach der Handschrift Hahn's und des Cupitsch gleichkommt.[2]

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Handschrift, welche Megiser benützte, gut war, das zeigt die weiter oben vorgenommene stellenweise Vergleichung — und anderseits, dass sie zur Familie der beiden zuletzt genannten, also zu den Manuscripten der Cillier Chronik I. Redaction gerechnet werden müsse. Die II. Redaction v. J. 1542, von welcher überhaupt bis jetzt blos die eine, Vinckh'sche Handschrift bekannt ist, war es nicht, wie aus zwei Stellenvergleichungen hervorgeht.

Megiser's Bruchstück der Cillier Chronik S. 1165 enthält — in Uebereinstimmung mit den Texten bei Hahn (S. 739 Z. 27 v. o.) und in der Handschrift des Cupitsch — die Angabe: Witowec habe die Witwe des letzten Cilliers aus ihren Besitzrechten auf Agram verdrängt.[3] Dieser Passus fehlt in der Hdschr. von 1542. Ebenso findet sich bei Megiser S. 1170 die Stelle des 43. Cap. (Hahn S. 743, Z. 16 v. o.), wo von dem Titel ‚Pfalzgraf in Kärnthen' die Rede ist, in derselben Fassung wie bei H. und W., während G. eine abweichende Textirung darbietet.[4]

---

[1] Einerseits modernisirt er manchmal die Schreibung, anderseits verschmilzt er anderweitige Quellennachrichten unmittelbar mit dem Wortlaute der Cillier Chronik. Z. B. S. 1007 (vgl. Hahn 677), oder 1163 (vgl. Hahn 734); in der Regel aber hält er den Wortlaut und die Continuität des Citates fest.

[2] Megiser citirt S. 1007 das caput quintum der Cillerischen Chronik, entsprechend der Handschrift W. bei Hahn S. 675 ist es das sechste.

[3] Vgl. o. Note 2 auf S. 70.

[4] Vgl. o. Note 1 auf S. 72.

Digitized by Google

Haben darum die bruchstückweisen Auszüge Megiser's die Wichtigkeit, dass sie die bis jetzt ältesten Belege für die Benützung der handschriftlichen Cillier Chronik darbieten, so sind sie auch Zeugnisse für die erste Redaction dieser Quelle insbesondere, und wäre es erlaubt, aus einer vereinzelten Spur Schlüsse zu ziehen,[1] so liesse sich annehmen, dass das ihm vorgelegene Exemplar Einzelnheiten enthielt, welche in der Handschrift Hahn's und des Cupitsch fehlen.

V.

Zur Kritik des Inhaltes der Cillier Chronik.

Es kann unsere Aufgabe nicht sein, den gesammten Inhalt der Cillier Chronik in ihrer eigenständigen oder ursprünglichen Fassung einer erschöpfenden Kritik zu unterziehen. Es wäre dies eben so viel als ein Versuch, eine quellenmässige Geschichte der Cillier (1341—1456 [1458]) liefern zu wollen. Auch wäre es überflüssig, dieselben Geleise Schritt für Schritt wieder zu begehen, welche der kritische Scharfsinn eines Erasmus Fröhlich in seiner inhaltreichen Genealogia Sonnekiorum, comitum Celejæ bereits 1755 mit unleugbarem Verdienste vorgezeichnet hatte und auf diesen Wegen befriedigende Ergebnisse, namentlich für den Werth unserer Chronik, in chronologischer und genealogischer Hinsicht zu gewinnen verstand.

In diesem letzten, möglichst gedrängt gehaltenen Abschnitte, handelt es sich um zweierlei. Wir wollen zunächst eine Uebersicht jener Daten uns vor Augen halten, die wir vergebens in der Cillier Chronik suchen und dann eine Reihe von Daten aus der Chronik prüfend mustern, deren Eigenthümlichkeit besonders scharf hervortritt, oder die durch ihre theils sachlichen, theils chronologischen Widersprüche die historische Kritik herausfordern. Der Nachweis ersterer Art dient zur genaueren Erkenntniss der Tendenz, der Hilfsmittel und der Abfassungszeit der Cillier Chronik, während die andere Untersuchung, abgesehen von ihrem Nutzen in

[1] So aus den Citaten S. 981 und S. 1007: ‚Griffe hierauf Graf Vlrich zu Cilli zu der Ehe' u. s. w., wo der Name der Gattin Ulrichs I. Adelhaid (einer sehr schoenen gestalt vnd adelicher geberden) und der Tod Johanns von Cilli, † 1372, erwähnt wird. (Vgl. Hahn 677.)

Digitized by Google

gleicher Richtung, einen kritischen Werthmesser unserer Quelle abgibt. Schliesslich soll eine Art Skizze des wesentlichen Inhaltes der Cillier Chronik ihre Bedeutung als historisches Denkmal darlegen.

Auffällig bleibt es, dass die Cillier Chronik nicht mit einem Worte der bedeutsamen Erhöhung Friedrichs des Freien von Sounek durch K. Ludwig den B. 1341 (April) im Rangtitel als ‚Grafen von Cilli' gedenkt; da doch mit diesem Datum die eigentliche Geschichte der ‚Grafen von Cilli' anhebt. Das Geschichtswerk des Abtes von Victring[1] und nach ihm Ebendorfer's Chronicon Austriæ bezeugen diese Thatsache, abgesehen von der Urkunde, die diesen Act besiegelt. Berücksichtigen wir aber den Umstand, dass diese Urkunde wie verschollen und wirkungslos sich anlässt, da kein habsburgischer Willebrief dazu erfolgte, überdies Karls IV. analoge Handveste vom 30. Sept. 1372 ihre Vorgängerin vollständig ignorirt und ebensowenig Sigmunds Diplom vom 30. Nov. 1436 darauf auch nur anspielt, so wiegt dieser Ausfall in unserer Chronik um so leichter. In der Ueberlieferung mochte weniger Bedeutung dem Acte vom Jahre 1341 als dem von 1372 beigelegt worden sein, und so gilt auch in der Cillier Chronik Friedrich noch als ‚Edelfreier von Sanegk' und ‚Herr zu Cilli'. Ferner berührt unsere Quelle mit keinem Worte die Kriegsthaten des Cillier Grafen Ulrich I. im Friaulischen, in Tirol, gegen die mährischen Barone, sodann abermals im Friaulischen gegen die Signoria und vor Widdin in Bulgarien, Thaten, die in die Jahre 1345–1359 fallen und ihren Erzähler an dem zeitgenössischen Reimdichter Suchenwirt fanden. Auch der Preussenfahrt der Cillier Grafen Hermanns I., seines Sohnes Hermanns II. und des Neffen Wilhelm, im Gefolge des Habsburger Herzogs Albrecht III. im Jahre 1377 gedenkt sie nicht, als deren Gewährsmann eben wieder Suchenwirt auftritt.[2] Ebensowenig

[1] Chron. Joann. Victor. bei Böhmer fontes rer. germ. I, S. 418 (6. Buch, 1. Cap.) Vgl. den Anon. Leob. b. Pez scrr. rer. austr. I, col. 941, 958 bis 959. – Ebendorfer's v. Haselbach Chron. austr. b. Pez I, 804. Die Urk. do. München 1341, 16. April, findet sich in einer Copie des Grazer Landesarchives Nr. 2185a. Das Original im Wiener H., H. u. Staatsarch. einst in Graz. (Vgl. Fröhlich's Genealogia S. 54.)

[2] Peter Suchenwirt's Werke h. v. A. Primisser. Wien 1827. VI u. 392 S. das 16. Lied (S. 51—53 u. Anm. 258—261) und das Lied von ‚Herzog

Digitized by Google

kömmt auf Hermanns II. Türkenzug vor Gr. Nikopolis oder Schiltarn (1396), die dortige blutige Entscheidung, auf die Flucht des Grafen in K. Sigmunds Gesellschaft aus dem allgemeinen Verderben u. s. w. die Rede; Thatsachen, denen wir in dem Tagebuche des Mitkämpfers Joh. Schiltberger im Anhange zu M. Hagen's österreichischer Chronik und bei Ebendorfer begegnen.[1] Dass jene Preussenfahrt keine Erwähnung findet, befremdet weniger, denn sie lag weit ab von der Zeit des Chronikenschreibers, blieb ohne allen bedeutsamen Erfolg und Belang für die Interessen des Hauses der Cillier. Gleiches gilt von den zeitlich noch fern gerückten Ritterfahrten Ulrichs I. Dagegen vermisst man eher eine Mittheilung über Hermanns II. Theilnahme an dem Kampfe vor Nikopolis, da dies Ereigniss keinen unwichtigen Einfluss auf die persönlichen Beziehungen dieses Cilliers zu K. Sigmund übte. Es ist bekannt, dass der Chronist wie jeder andere seiner Zeit von der bewussten Türkenschlacht Kunde gehabt habe, kommt er ja doch selbst in einem Capitel darauf zu sprechen;[2] anderseits dürfte ihm auch die Theilnahme Hermanns II. an diesem Ereigniss nicht unbekannt gewesen sein, da er der Waffendienste des Vetters, Grafen Wilhelm von Cilli, in den minder hervorragenden Türkenkämpfen, kurz zuvor, nämlich um 1392, stattgehabt, Erwähnung macht. Unserem Chronisten war es jedoch vor Allem um das Familiengeschichtliche im engeren Sinne und und um jene Ereignisse zu thun, die einen entscheidenden Einfluss auf Wohl und Wehe, Machtgedeihen und Besitzstand des Hauses der Cillier offenbarten. Desshalb bringt er die Vermittlung Hermanns II. zu Gunsten der Befreiung K. Sigmunds aus ungarischer Ständehaft (1402) und die damit zusammenhängenden Thatsachen, die Verlobung und Heirat des Luxemburgers mit Babara von Cilli, ferner die Schenkung von Zagorien, Verpfändung von Tschakathurn und der Murinsel an Hermann II. ausführlich genug zur Sprache. Dagegen erfahren wir nichts von der Rolle dieses Cilliers bei der zweiten Ge-

Albrechts ritterschaft', ebenda S. 8 ff. – Eine kurze Notiz in Hagen's österr. Chronik. Pez I, 1151.

[1] Johann Schiltberger's Reisebuch, ältere A., München 1813, neue 1859, v. Neumann, XVI, 166 S.

[2] Die Stelle im Abdr. b. Hahn S. 700—701; eine Anspielung darauf auch S. 681.

Digitized by Google

fangenschaft K. Wenzels (1402), worüber z. B. der Anhang zu Hagens österr. Chronik[1] eine Andeutung gibt, nichts von dem kleinen Kriege der Cillier mit dem Kloster St. Paul in Kärnthen, mit dem Gurker Bisthume und den Habsburger Dienst- und Lehenleuten auf Kärnther Boden (1406—1421), da seiner eben nur dürftige annalistische Notizen des Klosters St. Paul[2] gedenken; nichts von Hermanns II. Friedensteidigung zwischen seinem kaiserlichen Schwiegersohne und den Venetianern (1413), worüber anderweitige Quellenandeutungen vorliegen,[3] und ebensowenig berücksichtigt unsere Chronik das Erscheinen der Cillier, Hermann II. und Friedrich II., am Kostnitzer Concile (1415), das andere Quellen zu verzeichnen nicht unterlassen.[4] Diese Thatsachen lagen ausserhalb des Gesichtskreises und der Tendenz der Chronik. Desshalb schweigt sie von dem ehelichen Zerwürfniss der Cillierin Barbara mit ihrem kaiserlichen Gemale, worüber wir Eberhart Windeck und Dlugosch nachlesen können;[5] sie schweigt von den Umtrieben Barbaras gegen die letztwilligen Verfügungen ihres Gatten[6] über die Thronfolge in Böhmen und Ungarn von den bezüglichen Massregeln des Kaisers, denen sich der Junggraf Ulrich II. durch die Flucht entzogen haben soll; ebenso von der böhmischen Statthalterschaft des Letzteren (1438—9), wovon Aeneas Sylvius, Dlugoš und böhmische Annalen berichten.[7] Auch können wir nicht in ihr eine, von diplomatischem Geiste getragenen Pragmatik der geheimen und offenen Fehde der beiden letzten

[1] App. ad Chron. Hagen. b. Pez scrr. rer. austr. I. 1164. Vgl. App. Chron. Zwetl, ebenda 545; Ann. Mellic. Mon. G. XI. a. a. 1402. Insbesondere die negotiatio ad archiep. Salisburg. b. Martene Coll. monum. ampliss. IV. p. 100.

[2] St. Pauler Stiftsannalen, auszugsweise veröff. v. Ankershofen im III. J. des Arch. f. kärnthn. Gesch., 1856, S. 22.

[3] Vgl. Fejér, Cod. dipl. Hung. X. 5, 416; Raynald, Ann, eccl. a. a. 1413. Romanin storia di Venezia IV, S. 62. Manzano, Ann. d. Friuli VI. z. J. 1413.

[4] Th. Prischuch's ‚Ticht v. Constanz' b. Höfler scrr. rer. hussit. II, 373 ff. — Windeck b. Mencken I, 1095, cap. 34, besonders G. Dacherii Const hist. magn. in Const. conc. b. Labbé AA. Concil. XVI. Bd., S. 1423.

[5] Windeck a. a. O. 86. Cap. Dlugosch XI. Buch, col. 405.

[6] Aen. Sylv. hist. Boh., Cap. 53. Windeck 219. (222.) Cap. Dlugoš (folgt dem Aen. Sylv.).

[7] Aen. Sylv. hist. Boh., Cap. 55. Chron. Taborit. in Höfler's scrr. rer. huss. II (475 f.), S. 726—728 u. 820. Čech. Ann. im III. Bde. der scrr. rer. boh. h. v. Palacky a. a. 1438, 1439.

Digitized by Google

Cillier gegen den habsburgischen Kaiser, anderseits wider Johann Hunyady erwarten; wir müssen uns mit einzelnen Thatsachen und Schilderungen begnügen. Darüber bieten Aeneas Sylvius, Thuróczy, Bonfin,[1] allerdings sehr parteiische Aufschlüsse, denen sich Ebendorfers chronistische Aufzeichnungen als wichtige Ergänzung, beziehungsweise Correctiv an die Seite stellen.

So hätten wir denn aus diesem Ueberblicke einige Winke über den Gesichtskreis und die Tendenz unserer Chronik, wenngleich auf negativem Wege gewonnen; versuchen wir nun die Kritik einzelner Daten, welche eine chronologische oder pragmatische Richtigstellung herausfordern.

Vor Allem sind dies die beiden im Texte angezogenen und im Anhange der Chronik vollinhaltlich beigegebenen Urkunden zum angeblichen Jahre 1362: Karls IV. Gnadenbrief und die zustimmende Willenserklärung der habsburgischen Herzoge Albrecht III. und Leopold III. Die falsche Jahresdatirung des karolinischen Diploms[2] 1362 statt des richtigen 1372 ist von geringerem Belange. Das Versehen springt in die Augen, wenn man berücksichtigt, dass daneben die weiteren chronologischen Daten: ‚vnsers Reichs in dem 27. vnd des kayserthumbs in dem Achtzehenden',[3] unmöglich auf 1362, sondern eben auf 1372 passen. Auch die kleinen Abweichungen in der Textschreibung der Originalurkunde, verglichen mit der in der Urkundencopie der Cillier-Chronik, brauchen uns nicht viel zu beirren. Wohl aber ist es auffallend, dass die Originalurkunde für die ‚Edeln Herman und Wilhelm, Gefettern von Seuneck' ausgestellt erscheint, während das Apograph in der Cillier Chronik den Passus: ‚die

[1] Aen. Sylv. in s. hist. Frid. ed. Kollar, col. 457 f. hist. Boh., 64. Cap. — Thuróczy p. IV, Cap. 53. Bonfin Dec. III, l. 8. — Ebendorfer a. a. O. 875.

[2] Darauf wies schon Fröhlich hin. Genealog. Soun. S. 64 ff.

[3] K. Karl IV. empfing den 5. April 1355 die Kaiserkrone. Ueberdies besitzen wir die Urkunde mit richtigem Datum im Original im Wiener Staatsarchive; vormals zu Graz Vgl. den Abdruck bei Fröhlich a. a. O. S. 65–70. — Ferner hat unter gleichem Datum K. Karl IV. den Grafen Hermann und Wilhelm zu Brünn in Mähren das ständige Vogteirecht über das Benedictinerkloster Obernburg in U.-Steier bestätigt. (Schatzgewöbb. Arch. der Statth. zu Graz, 16. Jahrh., I, 1045. — Mitth. des hist. Ver f. Steierm. 6, 258, nr. 172.

Digitized by Google

Edlen Ulrich und Hörman, gebrüder von Sannegkh' enthält. Wie kommt das? An eine willkürliche Textveränderung durch den Chronisten zu glauben, fällt schwer. Wir müssen daher annehmen, er habe eine in diesem Punkte fehlerhafte Urkundenabschrift vor sich gehabt, oder uns der Vermuthung hingeben, das Interesse der Cillier habe eine Zurückdatirung des Privilegiums um zehn Jahre angestrebt und diplomatisch durchgeführt. Der Beweis für eine solche Urkundenfälschung wäre allerdings sehr schwierig, insbesondere was die Motive einer solchen Handlungsweise betrifft. Wissen wir ja doch, dass die Souneker seit 1341 den Titel ‚Grafen von Cilli' führen durften und ihn urkundlich auch führten.[1] Ein anderes allerdings war 1341 und noch weitere dreissig Jahre ausständig geblieben — der zustimmende Willebrief der Habsburger — im Interesse jener Rangerhöhung.

Die falsche Jahresdatirung der Gnadenurkunde Karls IV. zog naturgemäss den gleichen unabsichtlichen oder absichtlichen Verstoss in dem Willebriefe der Habsburger Albrecht III. und Leopold III. nach sich. Denn das Datum des Monates und Tages, der Sonntag vor Martini (7. Nov.), ist in der Wiener Handschrift des Cupitsch und in Vinckh's Cillier Chronik richtig angesetzt; wogegen in der schlechten Vorlage des Hahn'schen Textes das entscheidende ‚vor' ausfiel, oder im Abdrucke zufällig weggelassen wurde.[2]

Müssen wir in Bezug dieser urkundlichen Verstösse die Cillier Chronik mehr oder minder entlasten und die Schuld Anderen aufbürden, so hat sie allein zwei chronologisch-pragmatische Verworrenheiten zu verantworten, die wir als charakteristische Beispiele herausgreifen wollen.

Die Cillier Chronik in ihrem Abdrucke bei Hahn (S. 697—703) enthält drei Capitel (20—22), die, wie der Herausgeber selbst bemerkte (S. 607 n. †), in der ihm vorgelegenen Handschrift auf die sinnstörendste Weise zerstückt

[1] Vgl. z. B. Herz, Albrechts II. Verpf.-Urk. do. 1357, 30. Juli, Wien — für den Grafen Friedrich von Cilli (Fontes rer. austr. 2. A., 24. Bd., S. 57—58); 1360, 14. Juli, Wien zeugen in einer herzogl. Urkunde für das Schottenkloster Ulricus et Herrmannus fratres comites de Cylia (Fontes r. a. 2. 18. Bd., S. 311).

[2] Denn im Texte der Chronik findet sich (S. 677) ‚vor S. Martins'; nur ist fehlerhaft statt des Sonntags der Samstag angesetzt.

Digitized by Google

und durcheinandergeschoben erscheinen. Ordnet man mit Hilfe der Wiener Handschrift des Cupitsch und der Vinckh'schen Chronik diese Verwirrung, so gewinnt das Ganze allerdings pragmatische Verständlichkeit; nichtsdestoweniger hat sich die Cillier Chronik auch dann noch einen argen chronologischen Verstoss zu Schulden kommen lassen. Sie erzählt (S. 698—99) in guter Ordnung die Beziehungen der Cillier zu K. Wladislav von Polen-Ungarn und anderseits zur Nichte Grafen Friedrichs II., zur Königswitwe Elisabeth; wenngleich die Angabe, letztere habe ihren Ohm aus grollendem Verdachte festnehmen lassen wollen, ein noch unaufgehellter Punkt bleibt. Dann spricht sie davon, wie unmittelbar darauf Altgraf Friedrich, um diesen Anschlag der ihm feindlichen Ungarnpartei zu rächen, seinen Feldherrn Witowec nach Ungarn einfallen liess. Die Ungarn wollen dies vergelten, und brechen in die croatischen Besitzungen der Cillier in die Gegend von Samabor ein, worauf Witowec ihnen entgegenrückt, und den Feinden bei Samabor eine entscheidende Niederlage beibringt. Er macht viele Gefangene, und diese Gefangenen dienen dann zur Auslösung der Geisseln, welche Junggraf Ulrich II., Friedrichs II. Sohn, für seine Freilassung aus der Haft des Jagellonen in Ofen gestellt hatte. Der urkundliche Vergleich des Altgrafen Friedrich mit K. Wladislav über diesen ganzen Handel datirt vom 14. April 1441. Graf Ulrich muss, ebenfalls nach urkundlichem Belege, vor dem 10. Nov. 1440[1] auf freien Fuss gestellt worden sein und um diese Zeit die Geisseln gestellt haben. Wenn nun die Cillier Chronik sagt: Graf Ulrich habe seine Geisseln gar lange im Gefängnisse sitzen lassen,[2] bevor er sie ledig machte, so haben wir dabei an die Zeit vom Oct. Nov. 1440 bis Frühjahr 1441 zu denken. Ganz richtig stellt unsere Quelle die Schlacht bei Samabor[3] zwischen die beiden Zeitmomente, denn sie ereignete sich, nach der Angabe eines vollgültigen Zeugnisses, den 1. März 1441.[4] Der Cillier Chronik passirt aber weiterhin der Gedächtnissfehler, daran den verhängnissvollen Türkenzug K. Wladislavs zu

[1] Katona, hist. crit. H. XIII, p 115 ff.

[2] Hahn S. 703.

[3] Hahn S. 699.

[4] Archiv český h. v. Palacky III 18. Vgl. dessen Gesch. Böhmens IV, 1, 58—59.

Digitized by Google

knüpfen, der mit der blutigen Novemberschlacht bei Varna (im November 1444) endigte, und zum Schluss in ganz unvermittelter Weise wieder auf die Schlacht bei Samabor zurückzukommen, mit den Worten: ‚Item dieser Streit von Sannabar ist beschechen an einem Aschtag (dies cinerum), do man zallt nach Christi geburdt MIIIICXLIIII' = 1444.[1] Dass nicht blos die Ziffer verfehlt sei, beweist der Umstand, dass die Redaction der Chronik von 1542 das Datum in Worten ausschreibt: ‚Tausend fürhundert vnd Im für und fürczigsten Jar'. Dass dies eben ein Gedächtnissfehler ist, beweist das oben Gesagte und der Umstand, wonach das Monats- und so ziemlich auch das Tagesdatum der Samaborer Schlacht getroffen erscheint; denn der Brief des neuerwählten Prager Erzbischofes Niclas, worin die Schlacht als jüngst vorgefallenes Ereigniss bezeichnet wird, datirt vom 15. März, und der ‚Aschtag' des Jahres 1441 fiel auf den Ersten dieses Monates.

Weit schwieriger erscheint jedoch die kritische Richtigstellung eines anderen Capitels unserer Cillier Chronik, worin (b. Hahn S. 708—709, 25. Cap.) die Kämpfe des Cillier Feldhauptmanns Witowec und des Junggrafen Ulrich in Croatien geschildert werden. Dieses Capitel wird dem Hauptstücke nachgestellt das uns den Einfall Johannes' Hunyady in die Grafschaft Cilli und deren steierische Nachbarschaft z. J. 1446 erzählt; so zwar, dass die Fehde der Cillier auf croatischem Boden als eine Folge jenes Einfalles erscheint, und ausdrücklich als solche, als ein Act der Vergeltung, von der Cillier Chronik bezeichnet wird. Die Kämpfe in Croatien gelten der Chronik zu Folge dem Matko Tallowec, Ban von Slavonien, einem geschworenen Widersacher der Cillier und Parteigänger des Corvinen. Die Kämpfe gipfeln in der Erstürmung der feindlichen Festung Pokercz, wobei ein Bruder des Ban Matko Tallowec (Thallóczy), ‚Janusban' (Johann Tallowec) erschossen wird. Witowec büsst vor Krastowec ein Auge ein.

Vergleichen wir die zeitgenössischen Quellen der ungarischen Historiographie, Thuróczy, Bonfin, besonders aber den sorgfältigen Sammler und Glossator der Briefe des Corvin'schen Kanzlers Johann Vitéz von Zredna, den Croaten Paul Ivanich,

[1] Hahn S. 704.

Digitized by Google

so stellt sich das umgekehrte Verhältniss beider Thatsachen, der Cillier Fehde in Croatien und des Einfalles Hunyady's in die Lande der Grafen vor Augen. Jene ist das frühere, dieser das spätere Ereigniss. Die Cillier Chronik begeht ferner den Verstoss, die croatische Fehde der Cillier gegen Ban Matko Tallowec ausfechten zu lassen; sie rechnet also den Letzteren damals noch zu den Lebenden, während der in den croatischen Verhältnissen besser bewanderte Ivanich[1] seinen Bericht mit der Angabe eröffnet, der Einbruch der Cillier habe ‚gleich nach dem Tode weiland Matko des Bans,[2] stattgefunden. Wenn auch der Zeitpunkt seines Todes nicht genau festgestellt ist, so viel ist sicher, dass er zwischen 1442 und 1445[3], und aller Wahrscheinlichkeit nach im letzteren Jahre starb; der Feldzug der Cillier, da er nach Ivanich gleich auf Matkos Tode folgte, gehört sohin vor das Jahr 1446, und zwar unbedenklich zu 1445. Die Cillier Chronik irrt ferner, wenn sie den Ban Matko und nicht dessen Bruder Johann (dictus Souwan, wie Ivanich ihn nennt) als Inhaber des Priorates von Vrana bezeichnet. Denn diese Würde verlieh Papst Eugen IV. 1444[4] dem Letztgenannten, wie dies auch Ivanich[5] bezeugt. Dagegen ist das Detail der Kämpfe von unserer Chronik richtig gegeben; insbesondere wird der Tod des Johann Tallowecz bei der Einnahme des Schlosses Pokercz (Pökröz heisst es bei Ivanich) auch durch den angeführten Gewährsmann bestätigt.

Ganz abweichend von Aeneas Sylvius erzählt die Cillier Chronik den Sturz des Grafen Ulrich II. durch seinen Rivalen Eizinger (Hahn S. 713 715, Cap. 29). Sie ist von der Verschwörung der österreichischen Herren unterrichtet, doch bringt sie den entscheidenden Korneuburger Landtag nicht zur Sprache. Dagegen stellt sie die Sache so dar, als

---

[1] Bei Schwandtner scrr. rer. hung. II, 33—35.

[2] Statim post obitum quondam Mathkonis bani. . . .

[3] Die bezüglichen Ansichten (Ratkay, Szalay, Kukuljević) schwanken zwischen 1442—1445; doch ist E. 1444 o. A. 1445 am wahrscheinlichsten.

[4] Theiner, Monum. spect. ad hist. Slav. merid. a. a. 1444.

[5] Johannes, Sowan dictus, frater dicti Mathkonis bani, qui ipsum prioratum tenebat. . . . Ausserdem kennen wir einen Petrus de Thallowecz, urkundlich 1443 genannt, und einen Franco de Th., der 1448 in der Schlacht am Amselfelde den Tod fand.

Digitized by Google

habe man den Grafen überfallen und ‚zu Tod erstechen wollen'; dieser aber, bei Zeiten gewarnt, sei aus der Hofburg zu Wien mit so stattlichem Gefolge einhergeschritten, dass die dort versteckten ‚geharnischten Leute' nicht wagten, ihm zu Leibe zu gehen. Man habe aber, um sein Entweichen zu hindern, die Stadtthore wohl besetzt. Sein ‚geschworner Bruder', Graf Michel von Maidburg, brachte ihn aber aus der Stadt. Da hätte man, ungewiss ob er noch hier oder nicht, unter Sturmgeläute mit grossem Geschrei die Burg durchsucht. Graf Ulrich sei in der Nähe Wiens, zu Bertholdsdorf, damals in seinem Pfandbesitze, so lange geblieben, bis König Ladislaus nach Prag geführt wurde. Alsdann sei er zu seinem Vater Friedrich heimgekehrt. Hier müssen wir Aeneas Sylvius[1] mehr Glauben schenken als der Cillier Chronik, welche die Sachen etwa so erzählt, wie sie einer vom Gefolge des gestürzten Cilliers daheim zum Besten gab oder Ulrich selbst darstellte, um desto schwärzere Schatten auf seine Feinde zu werfen. Wahres und Falsches wirrt sich durcheinander. Thatsächlich waren Bewaffnete in der Vorhalle der königlichen Burgwohnung angesammelt, aber nicht um den Cillier in der Hofburg zu morden, sondern die jetzt an's Ruder gekommene Partei furchtgebietend zu machen. Der Graf ging nicht mit grossem Gefolge in dem kritischen Augenblicke zur Hofburg hinaus, da man dies bei jenen Voranstalten gewiss vereitelt haben würde, sondern wollte vielmehr, wie dies Aeneas Sylvius ungleich wahrscheinlicher macht, ohne Ahnung der vorbereiteten Katastrophe seines förmlichen Sturzes, in die Hofburg hinein, um sie dann als in Ungnaden entlassener Minister des jungen, von Eiczinger's Partei überwachten Königs zu räumen. Der Graf von Maidburg gab allerdings dem Grafen bewaffnetes Geleite, nicht aber, um ihn durch die, wohlbesetzten und bestellten Stadtthore' mit Gewalt hinauszubringen, sondern vielmehr um den der Bürgerschaft verhassten, nun gestürzten Machthaber vor der Wuth des Pöbels zu schützen. Ebenso können wir von den tumultuarischen Nachforschungen in der Hofburg als höchst zweifelhaftem Histörchen absehen. Aber auch der Schluss des Capitels ist ungenau und lückenhaft. Es mag immerhin Thatsache sein, dass sich Graf Ulrich nach Perchtoldsdorf, in die Nähe Wiens, auf einige Zeit begab,

[1] Aen. Sylv. hist. Frid. ed. Kollar II. Bd., 450 ff. hist. Boh. 61. Cap.

Digitized by Google

um dem Schauplatze der Ereignisse nahe zu sein, aber nicht von dort wandte er sich (zur Zeit der böhmischen Krönungsfahrt Ladislaus) heimwärts, wie die Chronik erzählt, sondern wechselte einige Male den Ort, um eine günstige Wendung seines Loses abzuwarten. Der Wiener Universitäts-Professor und Zeitgenosse Ebendorfer von Haselbach[1] weiss darüber besseren Bescheid. Ihm zufolge weilte Ulrich zu Kittsee (Köpcsény), einem österreichisch-ungarischen Grenzorte, begab sich von da über Nikolsburg an das Gemärke, da sein Vater, Altgraf Friedrich, ihm aufgetragen habe, von der Krönungsfeier seines Königs und Verwandten nicht wegzubleiben. Der widerstrebende Stolz liess ihn aber in Veldsperg Halt machen und der königlichen Gesellschaft fernbleiben. Dann habe er diese Unterlassung wieder bereut und den Weg nach Prag genommen. Er mied aber die Stadt und die Krönungsfeier dennoch wieder und verbrachte die Zeit (Anf. Nov.) zu Kolin. Von da reiste er nach Kittsee zurück, und von hier mit den Seinigen heimwärts. Ebensowenig erfahren wir durch die Chronik, dass Graf Ulrich eines neuen bedeutenden Wirkungskreises um jede Weise habhaft werden wollte, und eben darum selbst bei K. Friedrich, dann bei den Venetianern anklopfte. Dies Schweigen ist allerdings sehr verzeihlich. Solche Dinge, wenn wir sie von Aeneas Sylvius auf Treu und Glauben hinnehmen wollen, hing man eben nicht an die grosse Glocke, von denen wusste man nur in diplomatischen Kreisen, und mit ihnen hatte ein schlichter Chronist, der in seiner Klosterzelle schrieb, nichts zu schaffen.

Eine wesentliche Betrachtung muss hier noch ihren Platz finden. — Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Verfasser der ursprünglichen Cillier Chronik dem Grafenhause ein freundliches Andenken bewahrt. Er erfindet nichts zu seinem Lobe, er entstellt nichts zu seinen Gunsten, was als Thatsache einmal den Weg durch die Welt machte, wie z. B. die tragische Familienkatastrophe: der Gattenmord des Grafen Friedrich, seine Heirat mit Veronica von Desnic, seine harte Gefangenschaft in väterlicher Gewalt und endliche Befreiung, nachdem Veronica das Opfer des Hasses Hermans II. geworden; — des Chronisten Wahrheitsliebe

[1] Ebendorfer 873—4.

Digitized by Google

widersteht der Versuchung, irgend etwas dieser grausen Vorfälle zu beschönigen, und gälte es auch die Person seiner pietätvollsten Erinnerung, eben den Altgrafen Hermann II., welchen die Chronik einen ‚frommen Mann', einen ‚rechten Süner undt Friedmacher' nennt. Aber zweierlei ist unverkennbar; sie geht dem Tadel aus dem Wege, sie schweigt, wo sie tadeln müsste, anderseits ist sie auf die Hauptgegner der Cillier, die Corvinen und ihre Partei, schlecht zu sprechen. Sie gibt eine kurze Charakteristik des verstorbenen Altgrafen Hermann II., aber nach einer solchen bei Friedrich II. oder Ulrich II. suchen wir vergebens. Sie hätte die sittlichen Ausschweifungen Beider rügen müssen. Denn wenn darin auch der gegnerische Aeneas Sylvius masslos übertreibt, ganz aus der Luft gegriffen sind diese Anschuldigungen nicht. Wenn wir nur auf Ebendorfers Bemerkung hinsichtlich des Rufes, den Graf Ulrich diesbezüglich in Wien genoss, Rücksicht nehmen, so tritt dieser Charakterzug des Wüstlings unstreitig bei dem Letzten der Cillier hervor, und bei dem Altgrafen Friedrich II. lässt der unzweifelhafte Mord an seiner Gattin, um eines Mädchens willen, in reifen Jahren verübt, auf mächtige rücksichtslose Leidenschaften schliessen. — Ebensowenig lässt sich annehmen, dass dem Chronisten bei aller Beschränktheit seines Gesichtskreises die Pläne Ulrichs von Cilli gegen den Kaiser, die — allerdings von der anderen Seite reichlich entgoltenen Ränke zum Sturze Johanns Corvinus — so ganz unbekannt gewesen wären. Er deutet doch selbst mindestens den Eintritt der Cillier in das Mailberger Bündniss (1451) wider den Habsburger Friedrich an.[1] Aber nichts von all' den politischen Plänen und Umtrieben findet sich in unserer Chronik. Wohl aber wird im Gegensatze zu den ungarischen Quellen, die den alten Corvinen förmlich idealisiren, dessen Vergangenheit und Thatenleben sehr herbe beurtheilt. Er habe, heisst es im 23. Capitel (S. 704) als Wallache von Geburt, aus rittermässigem, geringen Geschlechte, einst die bescheidene Rolle eines Dienstmannes der Cillier gespielt und mit drei Pferden an ihrem Hofe geweilt, ‚als man gesagt hat,' fügt die Chronik diesem wunderlichen Berichte bei. Sie bezeichnet das Gerücht

[1] Hahn S. 712.

Digitized by Google

als ihre Quelle, und wir wollen gerne glauben, dass ein solches im Kreise der Cillier Partei aufkam. Es fehlt aber jedweder actenmässige Beweis für die Glaubwürdigkeit dieses Gerüchtes. Der Chronist bespricht in demselben Capitel die Schlacht bei Varna. Die Schuld der grausen Niederlage laste auf dem Corvinen, denn der ‚verführte den guten König' (Wladislav).

Doch hindert diese Herbheit der Auffassung unsern Chronisten keineswegs, die hervorragende Bedeutung des Corvinen anzuerkennen. Er lässt ihn zu einem Gubernator ‚aufwerfen', mächtig werden an Land und Leuten und darnach ‚viel Wunder thun'.[1] Um so entschiedener ist die Abneigung gegen Ladislaus Hunyady, den Mörder des letzten Cilliers. Dessen Verhaftung und Hinrichtung ist in den Augen des Chronisten als Sühne jenes Verbrechens gerechtfertigt. ‚Und also ward von dem Edlen Jungen Herrn und König des Graffen von Cili Mord gerochen.'[2] Wir wollen da mit dem Gefühle des Chronisten nicht rechten.

Es bleibt uns nun die Skizze des Gesammtinhaltes der Cillier Chronik übrig. Als kürzeste Form wählten wir hiefür eine Art chronologischer Tabelle, die das Datum in kurzen Schlagworten, das betreffende Capitelcitat nach Hahn's und Cäsar's Abdrücken der ersten und zweiten Redaction unserer Chronik, und endlich die ergänzenden oder abweichenden Belegstellen zeitgenössischer Geschichtschreibung anderweitiger Art enthalten soll. Um diese Uebersicht jedoch dem Gange der Erzählung unserer Quelle anzupassen, wollen wir die Cillier Chronik dabei capitelweise durchgehen. Die klammerfreien Datenzahlen sind unserer Quelle selbst entnommen, die eingeklammerten bedeuten die anderweitigen zur Uebersicht nothwendigen Zeitpunkte. Die besonders hervorgehobenen Daten sind solche, für welche die Cillier Chronik die inhaltreichste, von andern gänzlich abweichende, oder ausschliessliche Quelle ist. Der Kürze wegen wird der Abdruck bei Hahn mit H. und der der Cillier Chronik in der Redaction v. J. 1542 bei Cäsar: Ann. ducatus Styriæ III. Bd. mit C. citirt. Das H. mit der arabischen

---

[1] S. 704: . . . undt wardt meçhtig und nam auf (zu) an Land und an Lewten vnd hat darnach viel Wunder gethan.

[2] Hahn S. 731.

Digitized by Google

Ziffer rechts bedeutet die Reihenfolge der Capitel nach Hahn's Abdruck. Die gleichartige Bezeichnung der Belegstellen nach Cäsar's Chron. tripl. Celej. schliesst sich an.

(1—5. Capitel enthält die einleitenden Legenden.)

C. 6. H. 675 -678; C. 26—31.

1359, 10. Aug., † Friedrich I. von Sounek — Cilli.

1362 (statt 1372, 30. Sept.) K. Karls IV. Gnadenbrief für die Cillier und v. gl. Jahre 1362 (statt 1372, 7. Nov.) Willebrief der Habsburger H. Albrecht III. und Leopold III. zu diesem Acte. — Wiener Hochzeit der beiden Söhne Friedrichs I., Ulrich I. und Hermann I., deren ersterer eine aus dem Hause Oettingen,[1] der zweite Katharina, Muhme K. Ludwigs I. von Ungarn, die ‚rechte Erbin von Bosnien', ehelicht.

C. 7. H. 678—679; C. 36—38.

1368, 26. Juli, † Gf. Ulrich I. v. Cilli. Sein Sohn Wilhelm ehelicht die Tochter des ‚Königs von Krakau' (Anna, T. Kasimirs, des letzten Piasten), Muhme K. Ludwigs I. von Ungarn.[2] Die Tochter aus dieser Ehe (Anna) heiratet seinerzeit wieder einen ‚König von Krakau' (K. Wladislav, den ersten Jagellonen).

[Vgl. Andr. Ratisbon. Cronica b. Höfler scrr. rer. hussit. II. (Fontes rer. austr. I. A., 6. Bd.), S. 432—433. Dlugoš hist. Polon. ed. Lips. 1712. X. Buch (I. Bd.) c. 166 f.]

1385. Gf. Hermann I. v. Cilli, † (nicht 1390, wie b. Hahn irrig angesetzt) 21. März. Seine Söhne: 1. Hanns, verm. mit einer Gräfin Montfort; 2. Hermann II., der eine (Elisabeth) von Schaunberg[3] ehelicht.

---

[1] Adelheid von Oettingen, 1361, 11. Nov., bereits urkdl. als Gattin des Grafen Ulrich angeführt. (Orig. im Wiener Staats-A., Copie im Grazer L.-Arch. nr. 2800b.)

[2] 1382, 27. März, wurde von K. Ludwig von Ungarn-Polen eine Urkunde über die Mitgift Annas, der Tochter K. Kasimirs, Gemalin des Grafen Wilhelm, ausgefertigt, wonach die 20.000 fl. beim kinderlosen Absterben Beider an den Neffen, Grafen Hermann II., und dessen Erben fallen sollten. (Orig. im Wiener St.-Arch.) Apostelen-Index z. den Hofschatz. G. Büchern (Landesarchiv zu Graz) 8, 171.

[3] Der Heiratspact zwischen Hermann II. und Elisabeth der Schaumbergerin datirt vom 27. Jänner 1371. (Orig. im Wiener St.-Arch.) Apostelen 8, 173. Vgl. Stülz Regg. z. G. der Schaumburger im XII. Bande der Denkschr. der Akad. d. W., hist.-phil. Cl.

Digitized by Google

1372, 29. April, † Hanns.

1392, 19. Sept., † Gf. Wilhelm v. C. zu Wien am Heimwege aus dem Türkenkriege.

[Vgl. Anhang zu M. Hagen's österr. Chronik b. Pez scrr. rer. austr. I. c. 1163.]

C. 8. II. 679—681; C. 40—46.

Gf. Hermanns II. Familie: 1. Friedrich II., verm. mit Gräfin (Elisabeth) von Modrusch (und Veglia,[1] Frangepani); 2. Hermann III., verm. mit einer von ‚Alsperg' (Abensberg);[2] 3. Ludwig, den Graf Friedrich von Ortenburg zum Erben seiner Güter einsetzte. — Drei Töchter; die älteste (Elisabeth) mit Grafen Heinrich IV. von Görz vermält.[3]

(1402.) K. Sigmunds von Ungarn Gefangensetzung und Auslieferung an Niklas Gara. — Vermittlung des Grafen Hermann II. zu Gunsten der Freilassung des Königs. (Bei Hahn findet sich irrig Ulrich statt Hermann genannt). — Hermanns II. jüngere Tochter mit dem ‚Grossgrafen' (Palatin) Niklas Gara verlobt.[4] — K. Sigmund heiratet die jüngste (Barbara), nachdem Hermann auf Andringen der ungarischen Herren sein anfängliches Sträuben dagegen fallen liess. (Heirat c. 1408.)

[Eberhard Windeck b. Mencken scrr. I. 4. 9. cap. Thuróczy p. IV. cap. 9. Schwandtner scrr. rer. hung. I.]

Verbannung der Juden durch Hermann II.

K. Sigmunds Schenkung von Tschakathurn[5] und Seger (Zagorien) an die Cillier; Titulatur: ‚Grafen von Cilli und in dem Seger'.

(1407.) Hermann II. stiftet das Karthäuserkloster Pletriach im Krainischen.[6] (1410 findet der Bau statt.)

---

[1] Der Heiratspact zwischen Beiden datirt v. 30. Sept. 1388. (Orig. im W. St.-A.) Apostelen 8, 232.

[2] 1407, 23. Aug. Elisabeth v. Abensberg als Gräfin v. Cilli urkdl. genannt. (Stülz a. a. O. Regg. Nr. 745.)

[3] Der Heirats- und Verlobungspact dat. v. Villach, 31. Jänner 1400. Revers d. Lienz, 24. Juni d. J. (Orig. im Wiener St.-A.) Apostelen 8, 173.

[4] 1405, 1. Aug., tritt diese Tochter Anna bereits als Gattin Gara's urkundlich auf. (Orig. im Wiener St.-Arch.) Apostelen 8, 174.

[5] Die Schenkung der Muraköz und Tschakathurns d. v. 1405 — war eigentlich eine Verpfändung für 48.000 Goldgulden.

[6] Valvasor, Ehre des H. Crain, XI. Buch, über d. Stiftungsjahr 1407.

Digitized by Google

C. 9. H. 681—682; C. 46—50.

Ueberblick der Weltbegebenheiten 1378—1400. Schisma der römischen Kirche; Tod Karls und Ludwigs, der ungarischen Könige; Wahnsinn des französischen Königs; Wenzels Absetzung und Wahl ‚Ludwigs von Heidelberg' (d. i. Ruprechts von der Pfalz). — K. Karl von Apulien als ungarischer Gegenkönig ermordet (1386). — Erfolge der Habsburger Albrecht III. und Leopold III. im Friaulischen. — Besetzung der tarvisanischen Mark. — Oeftere Besteuerung des Clerus durch Leopold III. — Tod in der Schweizerschlacht (1386).

C. 10. H. 682—683. (C. hat es mit dem vorausgehenden Cap. zusammengezogen nach der Hdschr. v. 1542.)

1428 (richtiger 1426) Tod Hermanns III. durch einen Sturz vom Pferde. Erste Frau eine Abensbergerin, zweite eine von Baiern.[1] (T. Hzg. Ernst's).

[Andr. Ratisb. diar. sexenn. b. Oefele scrr. rer. boic. I. 20—21; Arenpeck: Chron. Bojoar. L. V. cp. 68. b. B. Pez Thes. anecdot. T. III. p. III.]

Hermanns III. Tochter, verm. mit Grafen Hermann von Montfort-Pfannberg.[2]

Hermann II. weist seinem Erstgebornen eine bestimmte Gütermasse zum Unterhalte an, mit dem Sitze in Gurkfeld.

1422 stirbt Graf Friedrichs II. Gemalin, nach allgemeiner Vermuthung von ihm aus Ueberdruss zu Krapina ermordet.

[Eberh. Windeck c. 129 z. J. 1424. Aen. Sylv. hist. Friderici ed. Kollar im II. Bde. de Analecta o. æ. Vindob. 215; Europa s. de st. Europæ b. Freher-Struve scrr. rer. germ. II. 17. Cap. ‚de Styria'.]

C. 11. H. 683—684; C. 49.

Veronika v. Desnic, aus armem rittermässigem Geschlechte, wird Grafen Friedrichs Weib. — Groll des Altgrafen. — Junggraf Friedrich II. zu Ofen von seinem Schwager K. Sigmund gefangen gesetzt, seinem Vater ausgeliefert, der

[1] Der Heiratspact zwischen Hermann III. von Cilli und Beatrix von Wittelsbach, Tochter Ernsts, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Baiern, d. v. 4. Febr. 1424, Salzburg. (Orig. im W. St.-A.) Apostelen 8, 177.

[2] Verzichtbrief Margarethas, Tochter Hermanns III. von Cilli, Gattin des Grafen v. Montfort-Pfannberg, dat. v. 5. März 1430. (Orig. im W. St.-A.) Apostelen 8, 178—9.

Digitized by Google

ihn zu Ober-Cilli einkerkert. Friedrich muss seine sämmtlichen Besitzungen ausliefern.

C. 12. H. 684—685; C. 50—51.

Altgraf Hermann II. lässt Veronika in ihrer Zufluchtstätte aufspüren, gefangen nehmen, ein Gericht über sie zu Cilli halten, und als man sie hier freispricht, auf der Burg Osterwiz im Bade ertränken. Graf Friedrich lässt sie später in der Karthause Geyrach beisetzen.

[Aen. Sylv. a. a. O.]

C. 13. H. 685—686; C. 51—52.

Graf Friedrichs Erkrankung im Kerker. — Freilassung. — Versäumt die Bestellung zum Statthalter des siebenbürgischen Burzenlandes. — Aussöhnung mit dem Vater. — Unternimmt eine Pilgerfahrt nach Rom. — Gefangennahme durch den Markgrafen von Ferrara. — Sein Schwager Graf Heinrich von Görz löst ihn aus.

C. 14. H. 686—688; C. 52—54.

1434 (richtiger 1435)[1] 3. Oct. † Altgraf Hermann II. zu Pressburg; sein Lob; Bestattung im Kl. Pletriach. — 1436, 30. Nov., Erhebung der Cillier in den Reichsfürstenstand.

[Čech. Ann. im III. Bde. der scrr. rer. boh. h. v. Palacky z. J. 1436.]

C. 15—17 (thlw. 18). H. S. 688—696; C. 57—68.

Fehde der Cillier mit den Habsburgern.

(1436—1444). B. Scholdermann (Schallermann) von Gurk, Schützling der Habsburger. — Bündniss der Cillier mit H. Albrecht VI. gegen seinen kaiserlichen Bruder. — Kämpfe in Steiermark und Krain. — Belagerung von Laibach. — Endlicher Ausgleich.

[Eb. Windeck c. 223. Aen. Sylv. hist. Frid. ed. Kollar a. a. O. 213—215; Epistolæ 1443/1444 (Nürnberger A. b. Koburger nro. 40. 50. 75. 79. 109 . . .) Ebendorfer von Haselbach c. 859. Schamdocher's Chronik b. Oefele scrr. I. 316. S. Pauler Stiftsannalen im Arch. f. G. u. Top. Kärnthens III. 1856 S. 22—23. Čech. Ann. a. a. O. z. J. 1442.]

[1] 1435, März, befand sich Graf Hermann II. noch am Leben (Urkunde b. Katona XII. 690—1); es muss also der October 1435 angenommen werden.

Digitized by Google

C. 18. H. 696—7; C. a. a. O.

Graf Ulrich II. v. Cilli als Führer eines österreichischen Söldnerheeres gegen den Freibeuter Pongrácz v. Sz. Miklós auf Holitsch. — Beschuldigungen des Cilliers. — Neue Misshelligkeiten mit dem Kaiser.

[Aen. Sylv. hist. Frid. a. a. O. 225. Kl. öst. Chronik h. v. Zeibig im IX. Bde. des Arch. f. K. öst. G. S. 365. Ebendorfer 861.]

C. 19. H. 696—7; C. 69.

Ulrichs von Cilli Heirat mit Katharina, Tochter des Serbenfürsten (Georg Brankovich). Früher Tod seiner Kinder. 1423? (1443 o. 1444) † der eine Sohn Georg; Hermann, der zweite Sohn, † 1444 (Cill. Chr. v. 1542; 1434 b. Hahn) (wahrscheinlicher 1452) 30. Juli.[1] — Die Tochter Elisabeth, als Kind mit Mathias Hunyady verlobt; stirbt als Verlobte. — Vorblick auf die Ereignisse bis 1458.

C. 20—22. b. H. 697—703 (zerstückt und durcheinandergeschoben). C. 69—78 (richtige Anordnung nach der Hdschr. von 1542).

K. Sigmunds Tod und dessen Folgen. — Der Hussitismus; Rückblicke. — Der Thronstreit in Ungarn (s. 1440) und die Stellung der Cillier zu demselben. — Kämpfe zwischen der jagellonischen Ungarnpartei und den Cilliern, deren Truppen Joh. Witowec, ein Böhme, befehligt.

1444 (statt des richtigen 1441) 1. März; Sieg des Witowec bei Samabor in Croatien.

(1444) die Türkenschlacht bei Varna. Hunyady's Gefangenschaft. — Ueber sein Vorleben.

[Aen. Sylv. Europa I. cap. de Hung. s. Scithia; Helenen Kottanerin Dkw. h. (v. Endlicher) 1846; S. 18 ff. Ebendorfer 857. Callimachus (Philipp Buonacorsi) de rebus Wladislai. Thuróczy p. IV. cp. 29 ff. Długoš l. XII.]

C. 23. H. 704—708; C. 79—83.

(1446) Hunyady's Einfall in die Besitzungen der Cillier. — Kämpfe in der unteren Steiermark. Erfolgreiche Gegenmassregeln der Cillier unter Führung des Witowec.

---

[1] Vgl. darüber Fröhlich's Genealogia S. 112—113.

[Epp. Joannis de Zredna b. Schwandtner II. 34—36, mit den Erläuterungen des Ivanich. Thuróczy p. IV. c. 45. Bonfin Dec. III. l. VII.]

C. 24. H. 708—709; C. 83—84.

(1445) Kämpfe der Cillier unter Graf Ulrichs II. und Witowec's Führung gegen die Tallowec (die Cillier Chronik nimmt irriger Weise Matko noch am Leben an). — Johann Tallowec bei der Eroberung von Pokercz (Pökröcz) erschossen. — Agramer Bisthumshändel.

[Ivanich a. a. O. Thuróczy p. IV. c. 34.]

C. 25. H. 709—710; C. 85—86.

1447 (1448.) P. Nicolaus V. — Zweite Romfahrt[1] des Altgrafen Friedrich mit 100 Pferden. — Türkenschlacht (am Amselfelde, v. b. Kossowo). — Hunyady's Gefangenschaft. — Murad's IV. Freundschaft für die Cillier — Botschaft seines Sohnes an sie.

[Thuróczy p. IV. Bonfin Dec. III. l. VII.]

C. 26. H. 710—712; C. 87—88.

1450, 1451. Das Jahr des Jubiläums. — Bernhard von Siena. — Capistran. — Ummauerung der Stadt Cilli.[2] — Friedrichs III. Römerfahrt und Kaiserkrönung. — Oesterreichischer Bund gegen den Kaiser.

[Aen. Sylv. hist. Frid. b. Kollar 186; hist. Bohem. cap. 60. Ebendorfer a. a. O. 870; Ann. Mellic. Mon. Germ. XI. a. a. O. Unrest's Oesterr. Chronik 543—544.]

C. 27. H. 712—713; C. 89—93.

(1452.) Belagerung des Kaisers in W. Neustadt. — Auslieferung Ladislaus P. an den Cillier. — Einzug in Wien.

[Aen. Sylv. hist. Frid. b. Kollar 383. Anon. de novitatibus b. Palacky, Urkundens. im XX. Bde. der Fontes rer. a. II. Abth., S. 50—51, nr. 37. Ann. Mellic. a. a. O. Ebendorfer 871. Lanckman v. Falkenstein b. Pez scrr. rer. a. II, 603 f.

[1] Diese Romfahrt dürfte es also gewesen sein, welche Altgraf Friedrich II. nach Aeneas Sylvius (Europa a. a. O.) als nonagenarius unternahm.

[2] 1451, 11. April, Cilli. Graf Friedrich v. Cilli verleiht den Bürgern von Cilli die Rechte anderer Städte der Steiermark. Copie im Grazer Landesarchiv nr. 6288.)

Digitized by Google

Unrest's Oest. Chr. 542. Čech. Annalen im III. Bde. der serr. rer. boh. a. a. 1452.]

Graf Friedrich zerstört die Schlösser Rabensberg und Lemberg.

C. 28. H. 713—715; C. 93—97.

(1453.) Verschwörung der Oesterreicher gegen Grafen Ulrich als Regenten. — Die Wiener Katastrophe. — Gefahr des Grafen. — Aufenthalt in der Nähe Wiens. — Heimkehr.

[Aen. Sylv. hist. Frid. Kollar 450 f. hist. Boh. Cap. 61. Kl. österr. Chronik S. 367. Ebendorfer 873—4.]

C. 29. H. 715—716 (fehlt in der Hdschr. v. 1542).

Eroberung von Constantinopel.

[Vgl. Unrest's Oest. Chr. 542/3.]

C. 30. H. 716—717; C. 97.

1454, 9. Juni, † Altgraf Friedrich II. v. Cilli. — Seine Fehde mit dem Grafen Thomas von Kharchau (Corbavia). — Niederlage der Cillischen am Todestage des Altgrafen, in Abwesenheit Witowec'. Derselbe dann gegen den Grafen geschickt, erobert zwei Schlösser.

C. 31. H. 717—719 (fehlt in der Hdschr. von 1542).

1455 † P. Nicolaus V. — (1456.) Belagerung und Rettung Belgrads. — Grosse Niederlage der Türken (auch der türkische Kaiser und 60.000 Türken fallen?!) am Maria Magdalenatage (22. Juli) von 7/8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts. Capistrans Schreiben an den Papst.

[Vgl. besonders die österr. Chronik eines Ungenannten bei Senkenberg: Selecta iuris et histor. . . . V. Bd., und in eig. Ausg. als hist. austr. h. v. Rauch, 5. cap., und Unrest S. 543—544.]

C. 32. H. 719—723; C. 102—112.

Reise des K. Ladislaus P. und des Grafen Ulrich von Cilli nach Ungarn. — Futaker Tag, 7. Nov. — Ermordung des letzten Cilliers zu Belgrad im Schlosse, 1456, 9. Nov.

[Aen. Sylv. epp. (ed. Norimb. v. Koburger. 266). Kl. öst. Chronik a. a. O., Ebendorfer 881. Oesterr. Chronik eines Ungenannten a. a. O. 6. Cap. — Michel Beheim's kl. Ged., h. v. Karajan in den Quellen und Forschungen z. vaterl. Geschichte S. 57—64. — Bericht über die Vorfälle aus Belgrad; Hofmär

Digitized by Google

aus Ungarn; kön. Rundschreiben v. 1457, ebda. S. 251—258. — K. Ladislaus Briefe: Kaprinay, Hung. dipl. temp. Math. Corv. I, 110–112. Palacky's Urkundens. im XX. Bde. der Fontes rer. a., XX. 103—104; Holzler's Brief ebda. S. 104—105. Lapiz' Dkw. b. Cäsar Ann. Styr. III, 455. Unrest S. 545—546. — Čech. Ann. a. a. O. Dlugoš XIII. Buch; Thuróczy p. IV, Cap. 58. Bonfin Dec. III, l. VIII.]

C. 33. H. 725—726; C. 112—114.

Graf Ulrichs feierliche Bestattung zu Cilli.

C. 34. H. 726—728; C. 121—124.

Die cillische Erbschaftsfrage. — Die Bewerber um die Erbschaft. — Uebereinkunft der Witwe mit ihren Räthen. — Witowec, oberster Hauptmann.

C. 35. H. 728—729; C. 124–125.

Eigennützige Uebereinkünfte des Witowec und der übrigen Räthe und Pfleger mit K. Friedrich, der sich grösstentheils der Erbschaft bemächtigt.

C. 36. H. 729—731; C. 115—118.

Ladislaus Hunyady's Enthauptung in Ofen.

[Die bekannten Quellen: Aen. Sylv., Thuróczy, Dlugoš, Bonfin.]

C. 37. H. 731—733; C. 126—129.

Angst des Witowec und der Räthe der Cillierin. — Gesinnungsänderung. — Abfall vom Kaiser. — Heimlicher Ueberfall des Kaisers, der gewarnt, nach Cilli in die Burg flüchtet. — Der Ueberfall fand am 29. April (1457) statt. — Abzug des Witowec.

C. 38. H. 734—737; C. 129—133.

Kämpfe des Witowec mit den Kaiserlichen in Kärnthen und Krain.

C. 39. H. 737—738; C. 134—135.

K. Ladislaus Reise von Ofen nach Wien. — Reise nach Prag. — Tod durch Vergiftung.

[Vgl. insbesondere österr. Chr. e. Ungen. Cap. 12 und Unrest's öst. Chr. 549—551.]

C. 40. H. 738—739; C. 136—137.

Ausgleich des Kaisers mit der Witwe des letzten Cilliers. (1458 . . .)

Digitized by Google

C. 41. H. 743—745; C. 137—142.

(1458.) Ausgleich des Joh. Witowec mit dem Kaiser. — Görzer Fehde mit Friedrich III. — Demüthigung des Grafen Hanns von Görz. — Uebersiedlung der Witwe des letzten Cilliers nach Ragusa.

[Vgl. Unrest 547—548.]

C. 42. H. 739—742; C. 156—158.

Anfall des Landes Oesterreich an die Habsburger von der leopoldinischen Linie. — Podiebrad und Mathias Hunyady. — Wahl und Krönung des Corvinen. — Er ehelicht Podiebrad's Tochter. (1458—1462.)

[Vgl. Unrest 550, neben den bekannten Hauptquellen, wie Aen. Sylv. hist. boh., Thuróczy, Bonfin, Čech. Ann. etc.]

C. 43. H. 746; C. 142.

Von der Herrschaft Tschakathurn. — Personalien.

C. 44. H. 746—747; C. 142—143.

Von den Herrschaften und Schlössern der Cillier. [1]

C. 45. H. 747; C. 144—145.

Die von dem Grafen Hermann II. den österreichischen Herzogen abgetretenen Schlösser.

C. 46. H. 747; C. 145.

Verzeichniss der Cilli'schen Schlösser, die sie selbst zerstörten.

---

[1] Diese Herrschaften, Besitzungen u. s. w. gliederten sich nach den Ländern folgendermassen:

a) Steiermark: Cilli, Saaneck, Osterwitz, Heggenberg, Altenburg, Schönstein, Forchteneck, Lemberg, Montpreis, Hörburg, Königsberg, Tüffer, Sachsenfeld, Hoheneck, W.-Feistritz, U.-Drauburg, Seldenhofen, Liechtenstein, Kaisersberg, Wildon, Radkersburg, Stettenberg, Rabensburg, Lemberg, Thurm zu Weitenstein, an der Pack, Schallthal, Pöltschach.

b) Kärnthen: Ortenburg, Spital, Sternberg, Drauburg, Landskron.

c) Krain: Katzenstein, Ratschach, Gurkfeld, Graschen, Siebeneck, Metling, Mayhau, Seissenberg, Ortneck, Reifnitz, Pöllau, Laas, Pillichgräz, Radmannsdorf, Waldenberg, Weissenfels, Flednitz, Friedrichstein, Zobelsberg, Krupp, Kastel, Neuhaus, Libez, Osterberg, Adelsberg, Rudolfswerth, Landstrass, Weichselberg, Görtschach. — Thurm ob Ratschach, bei Neuhaus, Erkenstein, Pellau, Thurm an der Kanker, bei Weichselberg.

d) Slavonien und Croatien: Samabor, Krapina, Drachenstein, Kamenic, St. Jörgen, Kopreiniz, Steinhaus, Warasdin, Türnlein, Tschakathurn, Nevdelic, Trigau, Agram, Medvec, Rakonic, Trautsch, Wistuc.

Digitized by Google

C. 47. H. 748; C. 146.

Die von den Cilliern sonst zerstörten Burgen.

Sodann der Anhang der vier Urkunden. H. 748 758; C. 28—57.

Schon diese dürre gedrängte Uebersicht vermag mit ihren Schlagworten den stofflichen Reichthum der Cillier Chronik anzudeuten. Für den Geschichtschreiber des Hauses der Cillier die Hauptquelle, in manchen Beziehungen die ausschliessliche Fundgrube historischen Stoffes, bewahrt sie auch eine eigenthümliche Wichtigkeit in jenen Fällen, wo uns andere zeitgenössische Berichte zur Verfügung stehen. Selbst ihre Schilderung nebenläufiger allgemeiner Zeitereignisse hat bei allen gelegentlichen Mängeln mindestens eine charakteristische Färbung nnd verräth das Miterlebte oder von zeitgenössischen Berichten Getragene. Man betrachte diesfalls nur Inhalt und Gepräge der Capitel 19 f., 27, 30, 33, 37, 39.

Die chronologischen Angaben sind meist richtig, und — was die Hauptsache, die Daten für die Cillier Familiengeschichte — betrifft, so bilden die Sterbedaten z. B. in ihrer vorwaltenden Richtigkeit einen erfreulichen Gegensatz zu den fast durchwegs irrigen Angaben des sogenannten Necrologium Cilleiense der Minoritenkirche in Cilli, das dem 17. Jahrhundert angehört.

Nach dem Abdrucke bei Hahn, dem die relativ schlechteste Handschrift der ersten Redaction unserer Quelle vorgelegen, mit seiner Unzahl von Textfehlern, falschen Daten und gelegentlichen Capitelverstümmlungen darf man die Cillier Chronik nicht beurtheilen. Der durch Handschriftenvergleichung hergestellte bessere Text verleiht ihr dann einen ungleich erhöhten Werth.

Bei aller Beschränktheit des chronistischen Gesichtskreises, bei allen Ungleichheiten und Unbeholfenheiten der Darstellung lässt sich im Ganzen eine gesunde Auffassung, und bei aller Vorliebe für das Geschlecht der Cillier, weder lügenhafter Sinn, noch Hang zur Uebertreibung entdecken. Ein naiv schlichter Ton durchweht das Ganze, und wenn man einzelne Capitel, z. B. über Veronikas tragische Geschichte, die Schilderung des Kampfes bei Samabor, Ulrichs II. Regentensturz, namentlich aber die Ermordung und Leichenfeier des letzten

Digitized by Google

Cilliers, mit Rücksicht auf die Darstellung unbefangen prüft, so darf man unserer Quelle epischen Fluss und dramatische Lebendigkeit nicht ganz absprechen.

Als Probe dessen möge ein Stück aus dem 33. Capitel, das den Fall des letzten Cilliers erzählt, in möglichst treuer Widergabe hier den Platz finden.

‚Nach dieser Messe ging Graf Ulrich von Cilli in den Rath, der über ihn beschlossen war (d. i. die Versammlung der Ungarn, die sein Verderben beschlossen). Sobald er unter sie kam, setzte ihn der ungetreue Hunyady Lasla zur Rede, was er in Ungarn zu schaffen hätte; besässe er nicht so viel daheim in seinen Herrschaften, dass er nicht bedürfte in Ungarn noch mehr der Herrschaften und des Gutes zu suchen, und Ehren an sich zu ziehen? Da antwortete er, er wäre seinem Herrn, dem Könige, und dem christlichen Glauben zu Diensten gekommnn, aber ihres Gutes wollte und bedürfte er nicht. Da zuckte der ungetreue Hunyad sein Messer aus der Scheide und schrie laut den Seinen zu: Schlagt ihn, den von Cilli! Der edle Cillier, als er sah, es sollte ihm an's Leben gehen, fasste den Muth des Löwen (da fing er eines Leuen gemüt) und griff ritterlich zu seiner Wehr, und schlug auf den Hunyady Lasla einen geschwinden Schlag, und hätte der Ungetreue diesen Schlag nicht abgelenkt (versezt) und aufgefangen, seine Untreue wäre ihm wohl vergolten worden. Und wie wohl er den Schlag auffing, dennoch ward er von dem Cillier am Haupte und Daumen verwundet, und dieser schlug ihm das Gehölz an dem Messer ab und einen goldenen Ring, den er am Daumen trug, von einander. Indem ward eine Kammerthür geöffnet, daraus liefen die hervor, welche da verborgen (verstossen) waren, mit Schwertern und Tartschen, und schlugen dem Fürsten von Cilli grosse Wunden in Haupt und Füsse. Und als sie ihn zu Tode erschlagen, legten sie ihn auf einen Tisch und schlugen ihm sein Haupt ab.‘

Zum Schlusse möge es gestattet sein, die Ergebnisse der gesammten Untersuchungen in einer kurzen Rückschau anzudeuten.

1. Die Cillier Chronik, als Quelle nachweisbar das erste Mal in Megiser's kärnthnerischer Chronik (1612) benützt und angeführt, wurde im Ganzen zunächst von Hahn 1726,

Digitized by Goog

aber nach einer schlechten Handschrift, abgedruckt. Fröhlich's Genealogia Sounekiorum etc. (1755) machte auf die stellenweisen Abweichungen und Vorzüge des Textes einer Handschrift dieser Chronik aufmerksam, und erwarb sich überdies ein unläugbares Verdienst um die chronologische und genealogische Kritik unserer Quelle. J. A. Cäsar bot im III. Bande der ‚Annales ducatus Styriæ' den auf vier Handschriften fussenden Abdruck eines ‚Triplex Chronicon Celejanum', worin hauptsächlich zwei Textirungen zur Geltung kommen; ignorirte jedoch Hahn's Abdruck und verkannte sowohl die Entstehungsgeschichte als auch den kritischen Werth dieser Textverschiedenheiten.

2. Eine kritische Vergleichung der Drucktexte und der wesentlichsten Handschriften, insbesondere der der Univeritätsbibliothek und des Landesarchives in Graz, anderseits der Wiener Hofbibliothek, lässt drei zeitlich und inhaltlich verschiedene Redactionen der Cillier Chronik annehmen, und zwar: 1. die ursprüngliche oder doch vor der Hand älteste, die sich in dem Abdrucke bei Hahn und in der (schon von Fröhlich gekannten) Handschrift des Daniel Cupitsch auf der Wiener Hofbibliothek vorfindet; 2. die in Zusatzcapiteln und stellenweisen Abweichungen an Haugen's von Freyenstein ungarische Chronik gelehnte, sonst aber den Kern und Wortlaut der ursprünglichen Anlage und Textirung wahrende zweite Redaction in der Handschrift des Georg Vinckh vom Jahre 1542 auf der Grazer Universitätsbibliothek, von Cäsar als Manuscriptum III seines ‚Triplex Chron. Celejanum' grösstentheils abgedruckt, und 3. die Redaction von 1594, eigentlich eine Umarbeitung der Cillier Chronik, im Wege fortlaufender, Wort und Gehalt der ursprünglichen Fassung zersetzender Benützung Bonfin's und der Weltchronik Hartmann Schedel's, aus der Feder eines gewissen Solidus (Fest?) von Meissen (?), Schulmeisters im steierischen Markte Gonobiz; eine Redaction, in Text und Gehalt die werthloseste unter den dreien, aber die geläufigste und durch die meisten Handschriften vertreten; bei Cäsar a. a. O. als Mscr. I. II. abgedruckt.

3. Der meist benützte aber ungemein verderbte Text der Cillier Chronik im Abdruck bei Hahn macht der Werthschätzung dieser Quelle, die nur in den einleitenden Legenden eine bestimmte Anlehnung an Fremdes verräth, sonst aber ihren eigenständigen Charakter wahrt, wesentlichen Eintrag.

Digitized by Google

Um so wichtiger erscheint deshalb die Möglichkeit der Verbesserung dieses Fehlerwustes mit Hülfe der Wiener Handschrift des Cupitsch und des Vinckh'schen Exemplares vom J. 1542, und diese Aufgabe versucht der 4. Abschnitt vorliegender Abhandlung zu lösen, indem hier zugleich auf den Text der Bruchstücke aus der ‚alten cilerischen Chronik' bei Megiser Rücksicht genommen wird.

4. Was die Abfassungszeit der Cillier Chronik in ihrer ursprünglichen Form betrifft, so sprechen innere Gründe für die Vermuthung, dass wir sie der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, nicht lange nach dem Erlöschen des Grafenstammes, zuweisen dürfen. Ja es ist nicht unmöglich, dass der Beginn der Chronikenabfassung noch vor jene Katastrophe fällt.

5. Der Verfasser, unstreitig ein Geistlicher, darf am ehesten als Inwohner von Cilli und Angehöriger des dortigen Minoritenklosters gedacht werden, wenn auch Einiges für das Karthäuserkloster Plettriach in Krain zu sprechen scheint. — Dass er dem Grafengeschlechte näher stand und in pietätvoller Erinnerung seinen Anwalt macht, beweist die genaue Kenntniss der Familiengeschichte, beweisen die urkundlichen Belege und charakteristischen Detailzüge, beweist die ganze Darstellung, die den Tadel meidet, aber ebensowenig zu niedriger Schmeichelei oder hämischer Entstellung der Thatsachen Zuflucht nimmt.

6. Die Cillier Chronik, für den Zeitraum von 1341—1422 in ihren Angaben lückenhaft und dürftig, wenn auch immerhin von Belang, bietet für die spätere Epoche eine Reihe von Daten, die wir vergebens in anderen Quellen suchen. Selbst dort, wo sie von anderen Quellen wesentlich ergänzt oder theilweise berichtigt wird, zeigt sich die Eigenständigkeit und Eigenthümlichkeit der Quelle, die aus Ueberlieferung, Erinnerung, zeitgenössischen ‚Mären' oder ‚Zeitungen' und mitunter aus urkundlichen Behelfen schöpfte, eine schlichte Natürlichkeit offenbart, und nicht ohne epischen Farbenton und dramatische Lebendigkeit den Faden der Erzählung fortspinnt, fallen lässt und wieder aufgreift, um so den Pragmatismus der Geschichte, wenngleich mit dem beschränkten Gesichtskreise und der ungelenken Darstellung eines mittelalterlichen Specialchronisten, zur Geltung zu bringen.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER VERHANDLUNGEN

ÜBER DIE ERBFÄLLIG GEWORDENE GEFÜRSTETE

GRAFSCHAFT TIROL

NACH DEM TODE DES ERZHERZOGS FERDINAND

VON 1595—1597.

VON

ALBERT JÄGER.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Verwickelungen, welche von 1595 bis 1602 wegen der durch den Tod des Erzherzogs Ferdinand, zweiten Sohnes des Kaisers Ferdinand I., erbfällig gewordenen Länder, Tirol sammt den österreichischen Besitzungen in den Vorlanden, unter den Mitgliedern des habsburgischen Hauses entstanden, haben noch nie eine eingehendere Bearbeitung gefunden. Friedrich Hurter widmete ihnen zwar in dem 3. Bande seiner ‚Geschichte Kaiser Ferdinands II.' das 27. Buch oder Capitel von S. 277—289; allein er behandelte den Gegenstand, wie es die Anlage seines Werkes mit sich brachte, vorherrschend aus dem Gesichtspunkte der steiermärkischen Linie; von Seite Tirols, obgleich sich der Streit um dieses Land drehte, wurde die Frage noch nie erörtert, und doch hatte sie gerade für Tirol die grösste Wichtigkeit; denn es handelte sich um den Fortbestand seiner eigenen Selbstständigkeit und um die Fortdauer jener Verbindung der ober- und vorderösterreichischen Lande zu einem Ländercomplexe, wie sie seit mehr als hundert Jahren seit der Zeit des Erzherzogs Sigmund und Kaisers Maximilian I. hergestellt war.

Das landschaftliche Archiv in Innsbruck enthält in dem IV. Bande der sogenannten Copeibücher auf 159 Folioblättern Abschriften mehrerer darauf bezüglicher Actenstücke, die zur Beleuchtung der entstandenen Verwickelungen, eben so weit sie Tirol betrafen, sehr geeignet sind.

Da es dem Unterzeichneten gegönnt war, auch im Archive des Ministeriums des Innern auf den vorliegenden Gegenstand bezügliche Urkunden benützen zu dürfen, und das landschaftliche Archiv in Innsbruck ebenfalls ergiebiges Materiale dazu bot, so war derselbe in die Lage gesetzt, eine gedrängte Geschichte der Erbstreitigkeitsfrage, wie sie bereits 1596 auf dem

Digitized by Google

Tiroler Landtage zur Verhandlung kam, und bei dem versuchten Ausgleiche in Wien 1597 weiter erörtert wurde, den dem landschaftlichen Archive entnommenen 20 Actenstücken voranzuschicken. Das eine wie das andere, die einleitende Geschichte wie die Documente, dürften nach dem unmassgeblichen Ermessen des Unterzeichneten als kein unwillkommener Beitrag zur Beleuchtung der Geschichte des Hauses Oesterreich erscheinen.

Zwist und Verwickelungen wegen der im habsburgischen Hause zum Princip erhobenen Ländertheilungen, oder wie man es, weil Todttheilungen nicht stattfinden durften, lieber nannte, Länderanweisungen an die verschiedenen Linien der Dynastie waren seit den letzten Jahrzehnten des 14. und während des 15. Jahrhunderts unter den Habsburgern öfter entstanden; dieses Mal aber hatten die Gründe, welche die Verwickelung herbeiführten, nicht in Privatvortheilen, sondern in höheren politischen und finanziellen Bedürfnissen ihren Ursprung.

Die Vertheidigung Ungarns und der innerösterreichischen Länder gegen die verheerenden Einbrüche und Verwüstungszüge der Türken erheischte enorme Summen. Nun hatte damals keines der alten österreichischen Erblande solche Hilfsquellen aufzuweisen, wie Tirol mit seinen Kammergefällen. Die Bergwerke des Landes lieferten einen bewunderten und beneideten Segen. Das Bergwerk am Rörerbühel in der Nähe von Kitzbühel warf nach Burglehner's Aufzeichnungen in den Jahren von 1550 bis 1606 an Brandsilber 593.624 Mark, an Kupfer von 1563 bis 1607 nicht weniger als 3,103.375 Centner ab. Das Bergwerk zu Schwaz trug in den drei Jahren von 1523 bis 1525 183.707 Mark, und von dem Jahre 1526 bis zum Sterbejahre des Kaisers Ferdinand I., 1564, 2,028.501 Mark Silber. Das Kupfer berechnet Sperges in der tirolischen Bergwerksgeschichte für die bezeichneten Jahre von 1526 bis 1564, auf jede Mark Silber nur 40 Pfund angenommen, auf 81 Mill. 140.000 Pfund oder 811.400 Centner.

Wenn auch dieser reiche Bergsegen zu Schwaz nach Ferdinands Tod nicht unbedeutend abnahm, so trugen doch die Rattenbergischen Gruben von 1588 bis 1595 an Silber- und Kupfererz 498.733 Star, das Star zu 108 bis 110 Pfund gerechnet, und 177.784 Star von 1612 bis 1619, dem Todesjahre des Erzherzogs Maximilians des Deutschmeisters. Der Segen

Digitized by Google

am Rörerbühel dauerte ungeschmälert fort. Ueberdies hatten die Stände Tirols dem Erzherzoge Ferdinand während seiner 31jährigen Regierung von 1563 bis 1595 mehr als 6 Millionen an Steuern und Hilfen bewilligt.

Ein solches Land war in der That eine Fundgrube; daher kein Wunder, dass es so viele Freier fand, als Erbansprüche auf dasselbe erheben konnten; daher auch sehr begreiflich, dass Kaiser Rudolf II. und nicht weniger die steierische Linie, mit Rücksicht auf ihre Kriegs- und Landesvertheidigungs-Bedürfnisse, diese Hilfsquelle (die eine Partei mit Ausschluss der anderen) sich allein zuzueignen bemüht war, und dass daher die Ansprüche zu Verwickelungen führen mussten.

Innsbruck, im Mai 1873.

Der Verfasser.

Geschichtliche Einleitung.

Am 24. Jänner 1595 starb zu Innsbruck der wegen seiner Kunstliebe und als Gründer der allbekannten Ambraser-Sammlung gefeierte Erzherzog Ferdinand von Oesterreich. In Folge der von seinem Vater, dem Kaiser Ferdinand I., testamentarisch durch das Codicill von 1554 angeordneten Vertheilung der österreichischen Erblande hatte er die gefürstete Grafschaft Tirol mit den vorderösterreichischen Landen zu seinem Antheile erhalten, während seinem älteren Bruder Maximilian II. neben der deutschen Kaiserkrone die Königreiche Böhmen und Ungarn und das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, und dem jüngeren Bruder Karl die innerösterreichischen Erbländer zu Theil geworden waren.

Erzherzog Ferdinand hatte von seiner ersten Gemalin, der Philippine Welser, zwei Söhne, Andreas und Karl, und von seiner zweiten Gemalin, Anna Katharina, einer herzoglich mantuanischen Prinzessin, nur zwei Töchter erhalten. Da seine Söhne wegen der Unebenbürtigkeit ihrer Mutter nicht successionsfähig waren, so entstand die Frage, was mit den durch Ferdinands Tod erledigten Erbländern, Tirol und den Vorlanden, geschehen, und wie für deren Regierung weiter gesorgt werden sollte. So leicht die Entscheidung des ersten Theiles dieser Frage war, indem die erledigten Länder nach

Digitized by Google

den Bestimmungen der habsburgischen Hausordnungen und nach der testamentarischen Anordnung Kaiser Ferdinands I. einfach zu dem Gesammtcomplexe der übrigen Erblande zurückzukehren hatten, so schwierig wurde die Entscheidung des zweiten Theiles der Frage. Hierüber erhoben und bekämpften sich vier verschiedene Ansprüche. Den ersten erhob Kaiser Rudolf II., der als der Aelteste des Hauses Oesterreich das erledigte Erbe ausschliessend für sich in Anspruch nahm. Mit der entgegengesetzten Forderung trat die steiermärkische Linie auf, an ihrer Spitze der Erzherzog Ferdinand (nachher in der Reihe der deutschen Kaiser der zweite) und dessen Mutter, die energische Erzherzogin Maria, Witwe des am 10. Juli 1590 verstorbenen Erzherzogs Karl, Stifters der jüngeren steierischen Linie. Ferdinand und Maria verlangten die Auftheilung des heimgefallenen Erbes, und beriefen sich dabei auf das gleiche Recht aller Linien des gemeinsamen Hauses und auf Kaiser Ferdinands I. Testament, welches für den Fall wie der vorliegende, bestimmte, dass, wenn eine Linie im Mannsstamme ausstürbe, deren Theil den andern zufallen sollte. Ein dritter Anspruch verlangte, dass Tirol und die Vorlande, mit Ausschluss jeder Theilung, wieder einen eigenen Landesfürsten bekommen sollten; diese Forderung ging aber in zweifacher Richtung auseinander, indem ein Verlangen sich dahin aussprach, dass einer der Erzherzoge die erwähnten Länder, aber nur als Statthalter, im Namen aller Mitglieder des Hauses Oesterreich verwalten sollte. Für diesen Antrag stimmten die Brüder des Kaisers Rudolf, die Erzherzoge Ernst, Mathias, Maximilian und Albrecht, und wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil keiner von ihnen eine männliche Nachkommenschaft hatte, daher auch keiner auf die Gründung einer eigenen Linie, bei welcher Tirol und die Vorlande in Zukunft zu bleiben hätten, Rechnung machen konnte. Da der Erzherzog Ernst noch im Jahre 1595 starb, und Albrecht nach ihm Regent der spanischen Niederlande wurde, so vertraten diese Meinung eigentlich nur noch die Erzherzoge Maximilian der Deutschmeister und Mathias. Allein eine so unselbstständige Regierung, die, wenn auch von einem Erzherzoge, doch nur von einem abhängigen Statthalter geführt werden sollte, liessen sich die Stände Tirols und der Vorlande nicht gefallen; sie protestirten daher gegen alle obigen Anträge und Projecte, und

Digitized by Google

verlangten die Einsetzung eines Erzherzogs, aber als selbstständigen Landesfürsten, und so kam die Angelegenheit, trotz der Behauptung der steierischen Linie, dass bei der Entscheidung dieser Frage nicht die Länder Mass und Ordnung zu geben hätten, sondern dieselbe ausschliesslich von der Disposition der Erbfürsten abhänge, dennoch zur Verhandlung vor den Tiroler Landtag.

Den nächsten Anlass dazu gab die Nothwendigkeit, die Huldigung in Tirol aufzunehmen; denn wenn auch bei den sich kreuzenden Absichten und Ansprüchen an eine nahe Erledigung der Erbschafts-Angelegenheit nicht zu denken war, so konnten doch die erbfälligen Länder nicht gewissermassen herrenlos gelassen werden; bereits ein Jahr befanden sie sich in diesem Zustande; es musste endlich an die Aufnahme der Erbhuldigung gedacht werden. In dieser Beziehung unterlag es keiner Frage, dass der Aelteste des Hauses, also Kaiser Rudolf II., vor den andern Mitgliedern der Dynastie hierzu berechtigt und berufen war. Da aber das erledigte Erbe nicht ihm allein, sondern dem ganzen aus der Maximilianischen und Carolinischen Linie, oder mit andern Worten, aus sämmtlichen oben genannten Erzherzogen bestehenden Hause anheimgefallen war, so handelte es sich zunächst um die Feststellung des dieser Gemeinsamkeit entsprechenden Huldigungs-Eides, und darüber entstanden nicht nur zwischen den Erzherzogen, sondern auch zwischen diesen und der Tiroler Landschaft die ersten Schwierigkeiten.

Kaiser Rudolf, der sich nicht entschliessen konnte, seinen Lieblingsaufenthalt in Prag zu verlassen, und die Huldigung in Tirol selbst entgegenzunehmen, übertrug das Geschäft seinem jüngeren Bruder, dem Erzherzoge Mathias, der auch mit der Formulirung des Huldigungseides beauftragt wurde.[1] Mathias liess sich bereit finden, benützte aber den Anlass, dem Auftrage in einer Weise zu entsprechen, die dem Kaiser nichts weniger als willkommen war. Da aus Allem, was Rudolf in der Tiroler Erbschaftssache bisher gethan und auch unterlassen hatte, die unverkennbare Absicht hervorleuchtete, die erbfälligen Länder sich allein zuzuwenden, so sollte bei dieser Gelegenheit der Kaiser genöthigt werden, diese Absicht fahren zu

[1] Wien, 20. Jänner 1596. Archiv des Ministeriums des Innern.

Digitized by Google

lassen, und die Gleichberechtigung seiner Verwandten, wenigstens seiner Brüder, anzuerkennen. Mathias verlangte im Einverständnisse mit dem Erzherzoge Maximilian, dass die Vollmacht, welche ihn zur Stellvertretung des Kaisers ermächtigte, und der Eid, der den Tirolern abverlangt werden sollte, so verfasst werden müsste, wie er dies in einem Entwurfe dem Kaiser vorlegte. Darin war das gleiche Recht der Erzherzoge auf die erbfälligen Länder und Leute ausgesprochen. Das war nicht, was Rudolf erwartet hatte.

Unter dem 16. Februar beschwerte er sich daher in einer weitläufigen Gegenvorstellung.[1] ‚Uns, so erwiderte er, wäre es zwar sehr erwünscht, wenn die Tiroler Stände zu bewegen wären, den Gewaltschein, wie er von Ew. Liebden verfasst wurde, annehmen und in Folge dessen die gebührende Erbhuldigung leisten würden. Allein, so wie wir die Gemüther der Tiroler Landstände aus den bisher angekommenen Schriften und Berichten kennen, so wird man zu der begehrten Erbhuldigung und zu dem ruhigen Besitze des Landes, der doch vornehmlich angestrebt wird, nicht so bald gelangen können; denn der Vollmachtbrief, wie Ew. Liebden ihn verlangen, in welchem uns, als dem Haupte und Regierer, alle Gewalt so sehr beschränkt wird, dass wir die meisten Sachen in die Hände Ew. Liebden und der Mitinteressirten zurücklegen müssten, würde bei den Tiroler Ständen Bedenken und Misstrauen erregen; sie würden, ungeachtet der Erklärung, dass uns als dem Haupte und Aeltesten die Regierung übertragen sei, doch wegen des Umstandes, dass Ew. Liebden und alle Mitinteressirten sich den ihnen gebührenden Gehorsam vorbehalten, und als Landesfürsten anerkannt und geehrt werden wollen, die Huldigung nicht leisten; denn sie würden diesen Theil des Vollmachtbriefes dahin deuten und verstehen, dass sie Ew. Liebden und jedem einzelnen Interessirten mit dem Gehorsame unterworfen sein, und so viele regierende Landesfürsten haben müssten, als es Erben gibt. Auch würden sie nothwendig auf den Gedanken kommen müssen, diese Gewaltbeschränkung und Aufnahme des Vorbehaltes habe aus einem besonderen Misstrauen gegen uns stattgefunden, und darum würden sie nur um so fester auf ihrer Meinung beharren und

[1] dd. Prag, 16. Februar 1596. Arch. d. Minist. d. Innern.

Digitized by Google

die Huldigung gänzlich verweigern. Zu welchem Schimpf und Spott dies Alles uns und den Mitinteressirten sowohl bei den benachbarten als auch bei den ausländischen Herrschaften, und zu welcher Stärkung des Ungehorsams der ohnehin schwierigen Unterthanen (der Auslagen, welche auf die Einberufung der Landstände und Absendung der Commissarien sich belaufen, des Zeitverlustes und anderer Mühen und Arbeiten zu geschweigen) gereichen würde, können Ew. Liebden selbst ermessen. Aus diesen Gründen, und weil wir zuverlässig wissen, dass die Tiroler Stände, auf welche die anderen Fürstenthümer und Lande zu sehen pflegen, und ihnen gewöhnlich nachfolgen, auf den in Rede stehenden Gewaltbrief sich nicht einlassen werden, haben wir denselben, wie er von Ew. Liebden angefertigt ist, anzunehmen wichtige Bedenken.'

Kaiser Rudolf übersendete daher an den Erzherzog ein anderes Vollmachtschreiben, welches, wie er beifügte, die Tiroler befriedigen und den anderen Mitinteressirten nicht präjudiciren sollte.

‚Was die von Ew. Liebden zur Landtagsproposition hinzugefügten Zusätze betrifft, fährt hierauf Kaiser Rudolf weiter, haben wir gegen dieselben kein Bedenken, mit Ausnahme, dass Ew. Liebden den Markgrafen von Burgau[1] auch als einen Landstand hineingenommen haben. Dieser ist kein tirolischer Landstand, sondern ein blosser Pfandinhaber. Die Markgrafschaft Burgau sammt den anderen aufgeführten Herrschaften[2] hängt nicht von Tirol ab, sondern gehört zu den schwäbischen und wallgauischen Landschaften und zu deren Landtagen; er muss also billiger Weise ausgelassen werden; auch würden ihn die Tiroler Landstände nicht gerne als Landstand zulassen. Es genügt, wenn nur seine Pfleger und Amtleute die Huldigung leisten,[3] sonst müssten auch der Markgraf Georg Friedrich zu Brandenburg von wegen des Amtes Kaltern, das er vom Baumgartnischen Versatz pfandweise inne hat, und mehrere

---

[1] Karl, den einen der zwei Söhne des Erzherzogs Ferdinand aus der Ehe mit Philippine Welser.

[2] Dies waren die Landgrafschaft Nellenburg, die Graf- und Herrschaften Hohenberg und Hoheneck.

[3] Markgraf Karl von Burgau fand bei Rudolf am wenigsten Gunst und Rücksicht für seine Ansprüche, es wird noch später dessen Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

andere geistliche Fürsten, welche Herrschaften und Güter in Tirol besitzen, ebenfalls zur Huldigung aufgefordert werden.

Die Vergleichshandlung mit allen Interessirten wollen wir, wie Ew. Liebden verlangen, unsers Theils, soviel Menschen möglich, gerne befördern helfen, und nichts unterlassen, was beitragen kann, sie noch vor Ausgang des gegenwärtigen Jahres 1596 zum Austrage zu bringen. Weil aber unser junger Vetter, der Erzherzog Ferdinand, die vogtbaren Jahre bald erreicht, und die Vergleichshandlung, soviel wir aus dem Schreiben seiner Frau Mutter merken, sich vor der vollkommenen Erreichung derselben nicht wohl anstellen lässt, so wird man sie schwerlich noch in diesem Jahre zu Stande bringen.[1] Ueber den Ort der Zusammenkunft wollen wir uns gerne verständigen.'

Die Stellen, welche bei Rudolf die Besorgniss erregten, dass die Tiroler um ihretwillen den Huldigungseid verweigern würden, sind wohl schon aus der kaiserlichen Gegenvorstellung ersichtlich, allein in einem Schreiben aus Pressburg vom letzten Februar 1596 an den Erzherzog Maximilian hob sie Mathias speciell hervor.[2] Es muss aber sowohl die Eidesformel als auch der Inhalt des Vollmachtbriefes nach Tirol gesendet worden sein, um die Meinung der Stände darüber zu vernehmen, weil der Erzherzog Mathias die beanständeten Stellen mit den Gegenbemerkungen der Tiroler seinem Bruder Maximilian mittheilte. Es waren dies die zwei in den Huldigungseid aufgenommenen Sätze, vermöge deren die Stände Tirols die Huldigung leisten sollten, erstens ‚mit Vorbehalt des allen Erzherzogen gebührenden Gehorsams', und zweitens ‚mit Anerkennung aller Erzherzoge als Landesfürsten'. Der Vollmachtbrief, welcher zur Aufnahme der Huldigung im Namen aller Erzherzoge ausgestellt werden sollte, erregte die Besorgniss einer etwaigen Theilung Tirols, oder der Abtrennung der mit Tirol seit Maximilian I. verbundenen Vorlande von Tirol. Die Stände wollten daher, dass die Huldigung nicht allen Erzherzogen, sondern nur Einem allein geleistet, und dieser Ausdruck ‚Einem allein' in den Gewaltbrief aufgenommen werde. Sie verlangten ferner, dass die Huldigung nach dem alten Herkommen vorgenommen und geleistet, und dass auch dieser

[1] Der Erzh. Ferdinand erreichte seine Volljährigkeit im Sommer 1596. Hurter III, S. 378.

[2] Pressburg ultimo Februar. 1596. Arch. d. Minist. d. Innern.

Digitized by Google

Ausdruck ‚inmassen von Alters herkommen' sowohl in den Gewaltbrief als auch in die Eidesformel aufgenommen werde. Es muss eine längere Correspondenz über diese Punkte geführt worden sein; denn der Erzherzog theilt seinem Bruder Maximilian mit, dass er im Namen aller Erzherzoge zu dem Ausdrucke ‚Einem allein' den Zusatz verlangt habe ‚dieser Zeit' oder ‚auf diesmal', und dass der Ausdruck ‚inmassen von Alters herkommen' gänzlich weggelassen werde, weil, wie der Erzherzog sein Schreiben schliesst, durch die Zulassung dieses Ausdruckes man den Ständen einräumte, dass sie die Lande theilen zu lassen nicht schuldig wären. Das müssten sie aber vorher beweisen; sie müssten nachweisen, dass sie darauf privilegirt seien, und dass es von altersher mit den ober- und vorderösterreichischen Landen sich also verhalten habe. In diese Frage wird wohl die künftige Vergleichshandlung Licht bringen und darthun müssen, was von Alters hergekommen und nicht hergekommen ist.'

Inwieweit sich nun in diesem Zwiste einerseits Rudolf und Mathias, und anderseits Mathias und der Tiroler Landtag verständigten, ergibt sich aus dem Folgenden. Die ersten weiteren Verhandlungen fanden zwischen den Erzherzogen und dem Kaiser statt. Da diesem, als dem Haupte und Aeltesten des Hauses, bis zum definitiven Austrage der Erbschaftsfrage die Regierung in Tirol und den vorderösterreichischen Landen unstreitig gebührte, anderseits aber die gleichberechtigten Ansprüche der mitinteressirten Erben nicht bestritten werden konnten, so handelte es sich zuerst um die Bestimmung der Modalitäten, unter denen dem Senior des Hauses mit Wahrung der Rechte der übrigen Erben die Zwischenregierung übertragen werden sollte. Das geschah am 10. April zu Prag, an welchem Tage die Erzherzoge Mathias, Maximilian und Albrecht und der Herzog Wilhelm von Baiern als Vormund der minderjährigen Erzherzoge der steierischen Linie die Vollmacht für Rudolf zur zeitweiligen Verwaltung Tirols und der Vorlande ausstellten.[1] Die Erzherzoge bekennen, dass Se. kais. Majestät sich mit ihnen und allen Miterben über die Frage, wie es bis zur Zusammenkunft aller Erben und Interessirten

[1] Prag, 10. April 1596, landschaftl. Arch. zu Innsbruck, Copeibuch VI. p. 53—56.

Digitized by Google

oder deren Bevollmächtigten und bis zu dem einhelligen Ausgleiche mit den ober- und vorderösterreichischen Fürstenthümern, Landen und Leuten gehalten werden sollte, verglichen habe. Der Kaiser habe zugesagt und die Versicherung gegeben, dass dieser Ausgleich ehestens vorgenommen und wo möglich noch innerhalb des Jahres 1596 zum Abschluss gebracht werden solle. Inzwischen aber soll Se. kais. Majestät als Haupt und ältester Erzherzog von Oesterreich die Gewalt haben, die genannten Lande für sich und anstatt der andern Mitinteressirten zu regieren, und in seinem und aller übrigen Namen die Erbhuldigung aufzunehmen. Diese Gewalt haben sie, die Erzherzoge, jeder für jenen Theil, der von den ober- und vorderösterreichischen Landen auf ihn entfallen werde, vertrauensvoll dem Kaiser übertragen, und geben ihm die Vollmacht, in denselben Landen alles zu handeln, zu schaffen, zu ordnen, zu gebieten und zu verbieten, was zu deren Erhaltung und zu ihrem Nutzen und Besten gereicht, jedoch mit der Bedingung und mit dem Vorbehalte, dass Se. kais. Majestät durch diese Uebertragung des Regiments und durch die Aufnahme der Erbhuldigung und durch die ertheilte Gewalt für sich keine weiteren und grösseren Gerechtsame, als Ihr ohnedies gebühren, suche oder ihnen und anderen Mitinteressirten hierin präjudiciere, sondern Se. Majestät solle und wolle allen insgesammt und sonders jetzt und künftig jeden daselbst habenden rechtlichen Anspruch unverrückt sein und bleiben lassen. Man sieht, nachdrücklicher konnte das Uebergreifen Rudolfs nicht zurückgewiesen, und schärfer konnten die Rechtsansprüche der Erzherzoge nicht betont und gewahrt werden. Allein mitten inne stand Tirol, um welches es sich handelte, und das musste gehört, und mit ihm musste unterhandelt werden, was sofort bei der Aufnahme der Erbhuldigung geschehen sollte.

Jetzt liess sich der Erzherzog Mathias herbei, die Stellvertretung seines Bruders des Kaisers bei der Aufnahme der Huldigung auf dem Tiroler Landtag zu übernehmen. Da aber vorauszusehen war, dass bei den Ansprüchen sämmtlicher Mitglieder des Hauses Oesterreich auf Tirol die Vornahme der Huldigung nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen würde, so musste Mathias nicht nur mit einer Vollmacht zur Stellvertretung, sondern auch mit bestimmten Instructionen versehen

Digitized by Google

werden. Die Vollmacht wurde von Rudolf in Uebereinstimmung mit den Erzherzogen Maximilian und Albrecht, der Erzherzogin Maria, Mutter des Erzherzogs Ferdinand, und mit dessen und seiner Brüder Vormund, dem Herzoge Wilhelm in Baiern, am 27. Juni zu Prag ausgestellt.[1] Unter Berufung auf die ihm übertragene Gewalt erklärte der Kaiser, dass er seinem Bruder, dem Erzherzoge Mathias, die volle Gewalt übergebe, nicht nur die Erbhuldigung aufzunehmen, zuerst in Tirol und dann in den Vorlanden — hier in eigener Person oder durch Commissarien — sondern auch an seiner statt alles zu leisten und zu thun, was nach altem Herkommen sich gezieme, ‚und zwar so, als wenn wir selbst zugegen wären, und als vollmächtiger Regierer und in eigener Person es thun würden'.

Die Instructionen bezogen sich auf die Schwierigkeiten, die wegen des Huldigungseides entstehen dürften, auf Forderungen, die an den Landtag gestellt werden sollten, und auf mehrere andere Gegenstände, die der Huldigung zwar ferne lagen, aber erledigt werden mussten, z. B. die Auszahlung des von dem verstorbenen Erzherzoge hinterlassenen Hofgesindes und der Hofräthe, die Bestimmung des Deputates für die erzherzogliche Witwe, die Beilegung der zwischen den Gewerken und Knappen in Schwaz schwebenden Streitigkeiten, die Verbesserung des Kammerwesens, Eröffnung neuer Einkommensquellen u. m. a.[2]

Den Landtag schrieb Kaiser Rudolf auf den 2. August aus, und zwar einen offenen, d. h. allgemeinen Landtag, weil die Huldigungen nach altem Herkommen nur auf solchen geleistet wurden.[3]

Schon am 24. Juli kam der Erzherzog Mathias nach Innsbruck; am 29. fand die feierliche Begrüssung durch eine zahlreiche Deputation von Landtagsmitgliedern unter Anführung des Landeshauptmanns Hans Jacob Freiherrn von Khuen statt, mit Ueberreichung eines Präsentes von 4000 neuen Thalern.[4] In der Ansprache gab der Landeshauptmann mit besonderer Betonung der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, Se. fürstl. Durchlaucht werde sich des Landes in allen seinen Anliegen

[1] Landschaftl. Copeibuch VI, 51.

[2] Arch. d. Minist. des Innern. Schloss Prag, 27. Juni 1596.

[3] Ebendaselbst.

[4] jeder per 72 kr. gerechnet.' Landschaftl. Copeibuch VI, 2.

Digitized by Google

gnädigst annehmen, die ehrsame Landschaft mit ihren Wünschen und Beschwerden in Gnaden anhören, und die Stände bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten und altem Herkommen schützen und schirmen. Hingegen können Ihre kais. Majestät, Se. fürstl. Durchlaucht und Dero fürstl. Verwandte der Ueberzeugung leben, dass sie an den Tiroler Landständen dieselben treuen und gehorsamen Unterthanen haben werden, die sie bisher sowohl gegen Se. fürstl. Durchlaucht, den Erzherzog Ferdinand, als auch gegen dessen Vorfahren gewesen sind.[1]

Bis zum 2. August, wo der Landtag eröffnet werden sollte, berieth sich der Erzherzog mit den Räthen der Regierung über die Art und Weise, wie etwa nicht nur die Stände, sondern auch die Propositionen, und ganz besonders der heikle Punkt des Huldigungseides behandelt werden sollte; denn es war vorauszusehen, und der Erzherzog mochte bereits wahrgenommen haben, dass dieser letztere Gegenstand bei der völligen Neuheit des Umstandes, dass die Huldigung für so viele Landesfürsten, als es Erzherzoge gab, verlangt wurde, nicht ohne Schwierigkeit abgehen würde. Die Räthe legten darum dem Erzherzoge am 31. Juli ein Programm vor, wie die Eröffnung des Landtages und die Vornahme der Erbhuldigung vor sich gehen sollte. Da nicht ohne Grund zu besorgen war, dass die Landstände bei der seit geraumer Zeit zu Tage getretenen Unzufriedenheit der Unterthanen sich zu Bewilligungen nicht herbeilassen würden, so riethen sie dem Erzherzoge, in die Proposition ausser der Aufforderung zur Huldigung gar keine andere Forderung aufzunehmen, und in den weiteren Verhandlungen mit den Ständen keine neue Bewilligung zu begehren, sondern sich nur auf das Verlangen der Abzahlung der Funeralienkosten, der Befriedigung des Hofgesindes und der Erfüllung dessen, was schon bei Lebzeiten des verstorbenen Erzherzogs von den Ständen bewilligt worden war, zu beschränken. Die Stände, so bemerkten sie ferner, würden, wie zu erwarten, sich eine Abschrift der Proposition erbitten; die soll ihnen gegeben werden. Wenn sie die Originalien verlangen, soll ihnen der kaiserliche Vollmachtbrief nicht mitgetheilt werden, wenn sie ihn nicht ausdrücklich begehren, und dann nur in Abschrift.[2]

[1] Ebendaselbst p. 3.

[2] Innsbr., 31. Juli 1596, u. a. einem Berichte dd. Innsbr. 8. Aug. etc. A. d. M. d. I.

Digitized by Google

Am 2. August fand hierauf die Eröffnung des Landtages statt. Seiner Wichtigkeit wegen waren die Abgeordneten zahlreich erschienen. Ausser den Abgesandten der zwei Bischöfe von Trient und Brixen und deren Capitel war der Prälatenstand durch die Aebte der Klöster St. Georgenberg, Stams, St. Mariaberg, Wilten, Neustift, Gries und St. Michael, durch den Dechant der Probstei Innichen und den Prior der Karthause Schnals vertreten. Der Herrenstand, die Ritterschaft und der Adel hatten eilf ihrer vorzüglichsten Mitglieder entsendet.[1] Aus den zehn immatriculirten Städten waren sämmtliche Vertreter anwesend,[2] ebenso die Boten der Viertel Etsch, Eisak, Burggrafenamt, Ober- und Unterinnthal, Vintschgau, Wippthal, Pusterthal, des Gerichtes Landegg, und der drei Unterinnthal'schen Herrschaften. Der Erzherzog liess die Proposition durch den Hofkanzler verlesen; er selbst war unbedeckten Hauptes (so hatten es ihm die Räthe als Gepflogenheit des Erzherzogs Ferdinand bezeichnet) gegenwärtig. Der Inhalt der kaiserlichen Botschaft war im Wesentlichen folgender:

Den beiden Fürsten, Ludwig, Cardinal und Bischof zu Trient, Andreas,[3] Cardinal von Oesterreich und Bischof zu Constanz und Brixen, den beiden stiftischen Capiteln von Trient und Brixen, und den vier Ständen der fürstl. Grafschaft Tirol sei bekannt, dass mit dem Tode des Erzherzogs Ferdinand, Grafen von Tirol, dessen hinterlassene ober-, inner- und vorderösterreichischen Lande und Leute erblich an Ihre kais. Majestät, deren Brüder und Vettern gefallen seien. Nun habe Se. Majestät sich mit ihren Verwandten freundlich und gütlich dahin vereinbart, dass Ihre Majestät in ihrem eigenen und im Namen ihrer Brüder und Vettern die Regierung dieser Lande bis auf weitere Vergleichung, die vermöge der von Sr. Majestät gegebenen Versicherung wo möglich noch vor Ausgang des Jahres 1596 vollzogen werden soll, führen solle. Nun gebühre es sich,

---

[1] Neben dem Landeshauptmanne Hans Jakob Khuen von Belasy zwei Wolkensteine, Christoph und Melchior Hannibal, zwei Brandis, Anton und Jakob Andre, Sigmund von Welsberg, Hans Kaspar Künigl, Mathias von Annenberg, Christoph Vintler, Hillebrand v. Wangen, Karl Fueger zu Friedberg und Ferdinand v. Kuebach.

[2] Die Städte waren Meran, Bozen, Innsbruck, Hall, Sterzing, Lienz, Glurns, Rattenberg, Kuefstein und Kitzbühel.

[3] Sohn des verstorbenen Erzherzogs Ferdinand.

Digitized by Google

von den ober- und vorderösterreichischen Fürstenthümern, Landen und Leuten die gewöhnliche Erbhuldigung aufzunehmen, was füglich nur auf einem offenen Landtage geschehen könne.

Zu diesem Zwecke wäre der Kaiser am liebsten in eigener Person zu seinen getreuen Landen und Leuten gekommen, allein der Krieg in Ungarn gegen den Erbfeind der Christenheit sei hindernd in den Weg getreten. Nachdem aber die wichtige Angelegenheit keinen längeren Aufschub mehr zulasse, habe sein geliebter Bruder, der Erzherzog Mathias sich bereit erklärt, auf dem offenen Landtage zu erscheinen und ihn auf demselben zu vertreten.

Der kais. Majestät und Dero Brüdern und Vettern sei an der fürstl. Grafschaft Tirol, der auch die beiden Stifte Trient und Brixen zugethan sind, nicht wenig, sondern hoch und viel gelegen; sie stehe bei Sr. Majestät und Ihren Mitinteressirten in hoher Achtung, sie haben aber auch zu den beiden Cardinälen und zu den vier Ständen als ihren getreuen Unterthanen ein besonderes Vertrauen; darum habe Se. Majestät nicht nur als selbständiger, sondern auch als von den anderen Erzherzogen bevollmächtigter Regent die Aufnahme der Erbhuldigung in der fürstl. Grafschaft Tirol vor den anderen Fürstenthümern und Landen angeordnet.

Se. fürstl. Durchlaucht, des Kaisers Stellvertreter, habe daher an dem treuen und willigen Erscheinen der Herren Cardinäle, der Capitel und Stände sein besonderes Wohlgefallen und stelle somit an alle Stände[1] das Begehren, dass sie Sr. Majestät und Dero Brüdern und Vettern, Erzherzogen zu Oesterreich, ihren rechten, natürlichen Erbherren und Landesfürsten, die Erbhuldigung, Pflicht, Eid und Gehorsam, wie sichs gebührt und des Hauses Oesterreich Gebrauch und Gewohnheit erfordert, auch wie es von Alters herkommen und bei andern regierenden Landesfürsten in Tirol vormals stattgefunden, leisten nach der Eidesformel, die ihnen am Ende des Vortrags vorgelesen werden solle.

---

[1] Die Erbhuldigung konnte nur von den vier Ständen verlangt werden, nicht aber von den zwei Bischöfen und deren Capiteln, da diese nicht Stände und Unterthanen des Tiroler Landesfürsten waren.

Digitized by Google

Sobald die anwesenden Stände die Erbhuldigung geleistet und auch die Zusage gegeben haben werden, dass alle nicht Erschienenen, und auch alle Einwohner der Städte und Gerichte jung und alt, reich und arm, den dazu verordneten Commissarien die Huldigung leisten werden, erbietet sich Se. Majestät für sich und die anderen Erzherzoge, die Landschaft bei ihren Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten und guten alten Gewohnheiten und Gebräuchen bleiben zu lassen und dabei handzuhaben, und dieselben, wie dies bei dem Regierungsantritte des Erzherzogs Ferdinand geschah, zu bestätigen. Se. Majestät verspricht ferner, während ihrer landesfürstlichen Regierung für Friede und Recht, für gute Ordnung und Polizei, für Schutz und Vertheidigung gegen Ueberfall und Krieg, für die genaueste Beschränkung aller unnöthigen Ausgaben, und für Einrichtung eines wohlgeordneten Haushaltes Sorge zu tragen, besonders zu dem Zwecke, dass die vorhandene Schuldenlast mit Hilfe und Unterstützung der treuen Lande um so rascher vermindert und gänzlich beseitigt werde. Den beiden Herren Cardinälen, deren Stiften und Capiteln und der ehrsamen Landschaft wurde zum Schlusse noch der besondere Schutz Sr. Majestät zugesichert.

Die hierauf vorgelesene Eidesformel lautete: ‚Ihr werdet geloben und schwören, dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Rudolf dem II., erwählten röm. Kaiser, zu Ungarn und Böhem König, Erzherzog zu Oesterreich etc. etc., Grafen zu Habsburg und Tirol, und dessen Brüdern und Vettern des hochlöbl. Hauses Oesterreich etc., dass ihr Ihrer kais. Majestät und den fürstlichen Durchlauchten als eueren rechten, natürlichen Erbherren und Landesfürsten, und nach derselben Abgang ihren nächsten Erben treu, gehorsam und gewärtig sein, auch ihren Frommen fördern und Schaden wenden wollet, wie das mit Recht und von Alters herkommen ist, als euch Gott helfe und alle Heiligen, getreu und ohne Gefährde.‘

Der Landeshauptmann erbat sich im Namen der Stände die Mittheilung der vorgelesenen Proposition sammt Beilagen und versprach Antwort. Diese wurde bereits am 5. August gegeben.

Bei der Berathung über die zu ertheilende Antwort stiess man auf nicht geringe Schwierigkeiten. Die Proposition war in vielen Punkten dunkel, und gab über die für Tirol wichtigsten Fragen keine Auskunft. Man ersah aus ihr wohl, was der Kaiser

Digitized by Google

und die Erzherzoge vom Lande verlangten, nämlich die Erbhuldigung, aber nicht, was mit Tirol weiter geschehen sollte; und doch hätte, wie die Stände meinten, diese Frage zuerst entschieden werden, und darum die Vereinbarung unter den Erben allem anderen vorangehen sollen. Statt dessen verspreche die Proposition wohl den Ausgleich noch im Laufe des Jahres, aber nicht unbedingt, daher auch nicht zuverlässig, und fordere vor Allem, ehe man über das künftige Schicksal des Landes etwas wisse, die Huldigung. Ueberdies werde diese für alle Erben verlangt, wodurch man in der That so viele Landesfürsten erhalte, als es Erzherzoge gebe; auch soll die Erbhuldigung dem Kaiser, seinen Brüdern und Vettern nicht als Grafen von Tirol, sondern als Erzherzogen von Oesterreich geleistet werden; von der Einsetzung eines regierenden Grafen von Tirol sei keine Rede, und so könne man sich der Besorgniss nicht entschlagen, dass Tirol bei den widerstreitenden Ansprüchen der Erben keinen eigenen Landesfürsten, sondern nur eine Statthalterschaft bekommen, und dass die Erben bei dem in Aussicht stehenden Ausgleiche sich nur über eine Theilung der Gefälle verständigen, oder eine Theilung der gegenwärtig zusammengehörenden ober- und vorderösterreichischen Lande, wenn nicht gar Tirols, beantragen werden. Man sei daher durch die Proposition in eine peinliche Ungewissheit versetzt worden.

Die tiefste Verstimmung brachte das in der Proposition angedeutete Vorgehen des Kaisers und seiner Verwandten bei den Abgeordneten der Städte und Gerichte hervor. Diese wollten unter solchen Verhältnissen von der Huldigung nichts wissen, und erklärten, dass sie dieselbe nicht leisten werden. Auch ein Theil der Adeligen wurde schwierig, ihnen bangte als Kauf- und Pfandherren um ihre Verschreibungen und Rechte und um das Verhältniss, in welches in den betreffenden Herrschaften die Unterthanen zu ihnen gekommen waren; selbst der Prälatenstand machte Schwierigkeit, und wollte zu einer unbedingten Huldigung seine Zustimmung nicht geben. Sämmtliche Opponenten vereinigten sich zu dem Antrage, man sollte verlangen, dass zuvor der Ausgleich unter den Interessenten erfolge und bis dahin die Huldigung verweigern.

Es muss grosse Mühe gekostet haben, die unzufriedenen Stände von diesem Entschlusse abzubringen, da selbst Erzherzog

Digitized by Google

Mathias in seinem Berichte an Kaiser Rudolf versicherte, es sei dies nur dadurch gelungen, dass einige ihres Alters wegen angesehene Mitglieder des Herren- und Ritterstandes den Städten und Gerichten stark zusetzten, und sie endlich bewogen, die Gründe anzuerkennen, warum man jetzt, also vor dem Ausgleiche, huldigen sollte. Schade, dass in dem Berichte des Erzherzogs diese Gründe nicht mitgetheilt sind. Die ersten, die den Vorstellungen der alten Herren Gehör gaben, waren die Prälaten, ihnen folgten die Mitglieder des Ritterstandes und endlich auch die Städte und Gerichte, und es wurde beschlossen, die Erbhuldigung zu leisten, aber nicht ohne Bedingungen. Es sollte verlangt werden, dass die Huldigung für den Kaiser und die Erzherzoge nur als Grafen von Tirol gefordert werde, dass sie den Kauf- und Pfandherren an ihren Rechten keinen Eintrag thun, dass das Land nicht getheilt und die zu Tirol gehörigen Vorlande nicht abgetrennt, das Land mit neuen Forderungen verschont, für die Abminderung der Schuld, besonders durch eine gut geordnete Hauswirthschaft gesorgt werden solle, und dass die Bestätigung der Privilegien erfolge, und man wegen des ehestens vorzunehmenden Ausgleiches eine zuverlässige Versicherung erlange. Diese Bedingungen sollten in der Antwort auf die Proposition Sr. fürstl. Durchlaucht dem Erzherzoge vorgetragen, und wenn sie angenommen und zugesichert würden, dann sollte die Huldigung stattfinden.

Am 5. August wurde hierauf die Antwort dem Erzherzoge übergeben; sie lautete nach ihrem wesentlichen Inhalte: ‚Die Abgesandten der beiden Cardinäle und Bischöfe, wie auch die vier Stände der fürstl. Grafschaft Tirol, haben die sowohl schriftlich als mündlich vorgebrachte Landtags-Proposition, Anerbietungen und Begehren Ew. fürstl. Durchlaucht mit schuldiger Ehrerbietung angehört, und daraus mit dankbarem Vergnügen entnommen, dass Ihre kaiserl. Majestät, Euer fürstl. Durchlaucht und Dero Verwandte gleich ihren Vorfahren auf dieses Land ein besonderes Vertrauen setzen, wohingegen die ehrsame Landschaft Se. Majestät, Ew. fürstl. Durchlaucht und Dero Verwandte der Ueberzeugung zu sein bittet, dass es ihrerseits an allem schuldigen Gehorsam und an Treuherzigkeit nicht ermangeln soll.

Digitized by Google

Obwohl nun die gehorsamen Landstände aus der Proposition und aus den mitgetheilten Gewaltbriefen ersahen, dass die einstweilige kaiserliche Administration nur bis zum weiteren Ausgleiche dauern soll, und obwohl man nicht weiss, was dieser entscheiden, und wie es in Zukunft mit dem Lande gehalten werden wird, so sind dieselben dennoch erbötig, Ihrer kais. Majestät, Ew. fürstl. Durchlaucht, und Dero Herren Brüdern und Vettern, Erzherzogen zu Oesterreich, Grafen zu Tirol, als ihren rechten, natürlichen Erbherren und Landesfürsten die Erbhuldigung, wie es von Alters hergekommen und gehalten worden ist, gehorsamst zu leisten. Diese Erbhuldigung soll auch von allen, die auf dem Landtage nicht erschienen, desgleichen auch von Städten und Gerichten, wenn sie von kais. Commissarien dazu aufgefordert werden, von Jung und Alt, von Reich und Arm in voller Gemeindeversammlung geleistet werden.

Allein Ew. fürstl. Durchlaucht wolle es sich nicht zuwider sein lassen, wenn die Stände auch einige Bedingungen hinzufügen. Vor Allem bitten sie, dass die Huldigung Sr. kais. Majestät, Ew. fürstl. Durchlaucht und Dero Verwandten, Erzherzogen von Oesterreich, nur als Grafen von Tirol geleistet, und dass diese Worte: ‚als Grafen von Tirol' in die Eidesformel aufgenommen werden. Zweitens bitten sie, dass zur Beruhigung der Kauf- und Pfandherren die Zusicherung, ‚dass diese Erbhuldigung ihnen an ihren Verschreibungen, Rechten und Gerechtigkeiten, auch den Unterthanen an ihrer Pflicht, so sie den Kauf- und Pfandherren gethan haben, ohne Eingriff und Schaden und ohne Abbruch sein soll, getreu und ohne Gefährde' als Anhang zur Eidesformel hinzugefügt werde, wie dies auch ehevor in dergleichen Fällen geschehen.

Da es ferner ebenfalls von Alters hergekommen, dass auf geleistete Erbhuldigung die Privilegien und Freiheiten des Landes bestätigt werden, so bitten die Landstände, Ew. fürstl. Durchlaucht wolle dahin wirken, dass sowohl Se. kais. Majestät, als auch die anderen Erzherzoge, ihrem Anerbieten gemäss, die Landschaft nicht nur bei ihren Freiheiten und Rechten bleiben lassen, sondern dass sie ihr dieselben, wie es bei dem Regierungsantritte des Erzherzogs Ferdinand geschehen, in einer

Digitized by Google

eigenen Schrift bestätigen, und sie dabei handhaben und schützen.

Besonders bitten die Abgesandten und Landstände in rechter treuherziger Wohlmeinung, die kais. Majestät, Ew. fürstl. Durchlaucht und Dero Verwandte geruhen, die Hauptvergleichung, ihrer Vertröstung gemäss, ehestens vorzunehmen, und dabei vorzüglich bedacht zu sein, und auch den Ausgleich dahin zu richten, dass das Land der Grafschaft Tirol, und was demselben einverleibt und zugethan ist, keineswegs getheilt noch zertrennt, sondern in gutem, stätigem und einigem Wesen bei einander erhalten werde. Dies erfordert, dass auch jene Herrschaften, welche weiland Ihre fürstl. Durchlaucht Erzherzog Ferdinand in Ihren eigenen Händen gehabt, falls sie etwa auf die Dauer vergeben wären, wovon aber die ehrsame Landschaft keine Kenntniss hat,[1] durch einen gelegenheitlichen Austausch oder in anderer Weise, wieder zu dem fürstlichen Kammerwesen zurückgebracht werden sollen. Die ehrsame Landschaft hat dabei keine andere Absicht, als zu sorgen, dass ein regierender Herr und Landesfürst die ihm gebührende Ergötzlichkeit, den landesfürstlichen Unterhalt, und was demselben anhängig ist, und die getreue Landschaft desto mehr Trost, Sicherheit, Schutz und Schirm haben möge.

Sollte aber wider Erwarten ein solcher Austausch nicht möglich sein, so verwahrt sich die Landschaft dagegen, dass dadurch dem Herrn und Landesfürsten an seiner landesfürstlichen Hoheit, wie auch dem Land an seinen Zuzügen, Steuern und anderen gemeinsamen Obliegenheiten präjudiciert werde.

Endlich bitten die Landstände, Ihre kais. Majestät, Ew. fürstl. Durchlaucht und Dero Verwandten wollen bei dem bevorstehenden Hauptausgleiche nicht allein der tirolischen Kammer, sondern auch der getreuen ehrsamen Landschaft auf's Höchste gestiegene Erschöpfung, Noth und Schulden in Betracht ziehen, wie dies alles in den früheren Landtagen weitläufig dargestellt wurde; sie mögen dahin trachten, wie diesem höchst lästigen Thun und Wesen, sei es mittelst der so oft

[1] Erzherzog Ferdinand that aus Vorsorge für seine Söhne, Andreas und Karl, eben weil sie keine Erzherzoge von Oesterreich waren und am Erbrechte des Hauses keinen Antheil hatten, manches, von dem die Stände keine Kenntniss hatten, selbst wenn es die Finanzen betraf.

Digitized by Google

vertrösteten Einführung einer guten Hauswirthschaft und was mit ihr im Zusammenhange steht, oder auf anderen Wegen wirklich geholfen, und Treue und Glaube und Credit erhalten werden möge; denn mit der ehrsamen Landschaft sei es dermalen leider so beschaffen, dass auf sie nicht gerechnet werden könne, was denn auch der Umstand beweise, dass sie an der übernommenen Schuldenlast, über die Entrichtung der jährlichen Zinse hinaus, etwas namhaftes zu tilgen nicht im Stande war.[1]

Neben dieser Antwort auf die Landtags-Proposition überreichten die Stände dem Erzherzoge in ausführlicher Auseinandersetzung auch ihre mannigfaltigen Beschwerden über Missverhältnisse im Regiment und Kammerwesen, im Salzamte zu Hall, über Gebrechen der Justiz und in Handhabung des Rechtes, über mangelhafte Polizeiordnung, über Unordnungen im Forst- und Jagdwesen, über Unklarheit im Verhältnisse zu Trient und Engedein u. m. a., und baten um Abhilfe.[2]

Nach zwei Tagen ertheilte der Erzherzog sowohl auf diese Beschwerden, als auch auf die Replik der Stände die Antwort. Mit einem schmeichelhaften Lobe auf die bewährte Treue der Tiroler Landschaft, die sich neuerdings gezeigt habe, sprach er seinen Dank aus für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie sich zur Erbhuldigung herbeiliessen, und bestimmte den folgenden Tag, den 8. August, zur Vornahme des feierlichen Actes. Er genehmigte geradezu alle Bedingungen, die sie in Form von Bitten und Wünschen vorgebracht hatten, und gelobte, sie selbst zu erfüllen, oder wo deren Hinterbringung an den Kaiser nothwendig wäre, sie demselben nachdrucksamst zu empfehlen. Die Aufnahme der verlangten Zusätze zur Eidesformel sei ihm, wie er besonders hervorhob, nicht zuwider. Bezüglich der ehemöglichsten Vornahme des Hauptausgleiches wiederholte er, was er schon in der Proposition im

[1] Bericht des Erzherzogs Mathias an Kaiser Rudolf über die Erbhuldigung, dd. Innsbruck. 8. Aug. 1596. Arch. d. Minist. d. Innern. — Landschaftl. Arch. in Innsbr. Copeibuch VI, p. 3—14. — NB. Die Landschaft beruft sich zum Beweise, dass sie nicht im Stande war, die Schulden in namhafter Weise zu tilgen, auf ‚allerhand Verhinderung und Zustände'. Welcher Art diese Verhinderungen waren, bezeugt am besten unter den nachfolgenden Urkunden das Verzeichniss der Steuern und Hilfen Nr. IV.

[2] Landschaftl. Copeibuch VI, p. 16—25.

Digitized by Google

Namen des Kaisers versprochen. Die Bitte wegen Aufrechthaltung der Integrität Tirols und der dazu gehörigen Herrschaften versprach er Sr. Majestät vorzutragen, die ohne Zweifel dieselbe sehr berücksichtigen und eine Entschliessung fassen werde, an welcher die Landschaft ihre grosse Zufriedenheit finden soll.[1]

In dem Berichte an den Kaiser äusserte sich aber Erzherzog Mathias ein wenig anders. Nach Aufzählung dessen, was die Stände verlangt hatten, schrieb er, ‚er habe alles acceptirt, was für kais. Majestät und sämmtliche Interessenten günstig war, hingegen das Widrige abgelehnt. In substantia habe er sich nachgiebig gezeigt, ihren Begehren, soviel sich gebührt und von Alters hergekommen, zu willfahren, und sich dafür zu verwenden versprochen, dagegen auch erklärt, dass er nicht minder ihrerseits die Fortdauer ihrer Treue und Ergebenheit erwarte. Nur über einen Punkt sei eine Differenz entstanden, über die an die Landstände gestellte Geldbewilligungs-Forderung. Da sie sich über die grosse Schuldenlast und Noth sehr beklagten, und in Anbetracht, dass sie durch die seit einer Reihe von Jahren geleisteten stattlichen Hilfen ganz und gar erschöpft worden seien, um Verschonung mit neuen Begehren baten, habe er von ihnen nichts weiter verlangt, als was sie 1594 noch bei Lebzeiten des Erzherzogs Ferdinand bewilligt hatten. Zu den damaligen Bewilligungen habe die sogenannte ‚Erbländerhilfe'[2] gegen die Türken gehört; ferner 150.000 fl. auf fünf Jahre per Jahr 30.000 fl. zur Küchennothdurft des erzherzoglichen Hofes. Von der ersten Bewilligung seien noch 60.000 fl., von der zweiten der ganze Betrag bis auf eine kleine Summe rückständig geblieben. Diese Rückstände habe er verlangt, theils zur Abfertigung des von dem verstorbenen Erzherzoge hinterlassenen Hofgesindes, theils zur Bedeckung der Funeralienkosten und anderer Verpflichtungen. Darüber sei es zu einer Weigerung von Seite der Stände gekommen.' So der Erzherzog[3] an Kaiser Rudolf.

---

[1] Landschaftl. Copeibuch VI, 27.

[2] Diese Türkenhilfe wurde als ‚Reichscontribution' von den österr. Erblanden verlangt. Von dem Tiroler Landtage forderte der Erzherzog Ferdinand zu dieser ‚Reichscontribution' 180.000 fl.

[3] Innsbr. dd. 8. und 10. August 1596. Arch. d. Minist. d. Innern.

Digitized by Google

Mit dieser Weigerung hatte es aber folgende Bewandtniss: Auf die angeführten Begehren setzten die Stände dem Erzherzoge auseinander, wie es sich mit den angedeuteten Landtagsbewilligungen eigentlich verhalten habe. Im Jahre 1594 hatte der Erzherzog Ferdinand zu der beabsichtigten Kriegsexpedition gegen die Türken 180.000 fl. und noch darüber für die nächsten zwei Jahre je 25.000 fl. zu demselben Zwecke begehrt. Die Stände hatten sich aber gegen solche Forderungen ausdrücklich verwahrt, indem Reichscontributionen gegen ihre Landesfreiheiten und das alte Herkommen, und sie nicht verpflichtet seien, sich dazu herbeizulassen, wie denn die Landschaft auch dem Erzherzoge Mathias gegenüber erklärte, dass sie an diesem Grundsatze festhalte. Indessen in Anbetracht ihrer Treue hatten sich die Stände bei all ihrem Unvermögen damals dennoch herbeigelassen, 120.000 fl. gegen die gebührende Recognition in zwei Fristen 1594 und 1595 je 60.000 fl. zu erlegen. Von dieser Bewilligung waren noch bei Lebzeiten des Erzherzogs Ferdinand auf Andringen der oberösterreichischen Regierung und über Verordnung des Steuer-Compromisses [1] (obwohl das nicht in seiner Macht stand) 60.000 fl. ausbezahlt worden. Weiter waren zu diesen 60.000 fl. noch 30.000 fl. bewilligt und ausbezahlt worden, also zusammen 90.000 fl., so dass von der anfänglichen Bewilligung der 120.000 fl. nur ein Rest von 60.000 fl. blieb.

Die Stände könnten nun, so erklärten sie dem Erzherzoge Mathias, jene 32.000 fl., welche 1566 dem Erzherzoge Ferdinand zu dem damaligen ungarischen Feldzuge aus den landschaftlichen Gefällen vorgestreckt, deren Rückerstattung ohne Zinsen mit ausgefertigter Obligation versprochen worden, aber bis jetzt nicht erfolgt sei, in Abzug bringen; doch aus Treue, und weil sonst die Funeralien und die Abfertigung des Hofgesindes nicht bestritten werden könnte, wollen sie das nicht thun, sondern die 60.000 fl. auszahlen. Die Landschaft müsse aber über die Frage, wer diese Summe quittirt, volle Sicherheit und Beruhigung erhalten, damit sie nicht etwa noch einmal verlangt werden könnte; auch behalte sich die Landschaft ihren Anspruch auf die 32.000 fl. offen. Die Nebenhilfe

[1] ‚Steuercompromiss' hiess in Tirol eine perennirende, das Steuerwesen überwachende ständische Commission.

Digitized by Google

für die Küchennothdurft sollte Se. fürstl. Durchlaucht gar nicht verlangen. Der verstorbene Erzherzog habe auf dem Landtage 1594 bei dem Ablaufe der früher auf fünf Jahre bewilligten je 30.000 fl. die Fortsetzung dieser Hilfe mit äusserster Zudringlichkeit begehrt, und obwohl die Landschaft nicht wusste, woher sie Geld nehmen oder wo sie eines auftreiben sollte, habe sie sich dennoch aus Rücksicht auf das hohe Alter und auf die Leibesschwachheit des Erzherzogs treugehorsamst auf weitere fünf Jahre zu einer Bewilligung von je 30.000 fl. herbeigelassen, aber wohlbedächtlich neben anderen Bedingungen mit den Worten: ‚Ihrer fürstl. Durchl. zu Deroselben Hof- und Küchennothdurft, und weiter nicht.' Darauf sei dann der erste Monatsbetrag, für den Jänner 1595 erlegt worden. Nachdem aber inzwischen der Erzherzog gestorben, so sei keine Verpflichtung zur weiteren Auszahlung dieser Bewilligung vorhanden; doch aus Treue, denn diese sei mit dem Tode des Erzherzogs nicht erloschen, wolle sie dennoch wegen der Funeralien und wegen der Abfertigung zu den 60.000 fl. noch 25.000 hinzufügen, die nach Massgabe der Einnahmen des General-Einnehmer-Amtes ausbezahlt werden sollen.

Zum Schlusse wiederholten die Stände die Klagen über die entsetzliche Inanspruchnahme des Landes; die Landschaft habe 1573 die Schuldenlast aus treuherziger Wohlmeinung für die Fürsten des Hauses Oesterreich und aus Liebe zum gemeinsamen Vaterland übernommen, aber zur höchsten Betrübniss und Verwunderung der Landschaft und wider menniglichs Erwartung habe es gar nichts gefruchtet und sei den Sachen damit gar nicht geholfen worden. Es möge aber doch endlich einmal abgeholfen und die Landschaft von den Schulden wieder befreit werden, damit sie für zukünftige Nothfälle zu Kräften kommen könne.[1]

Das war freilich ein ernst gemeinter Nothruf, und man wird es seiner Wirkung zuschreiben müssen, wenn der Erzherzog Mathias seinen Bericht an den Kaiser mit den Worten schloss: ‚Da die Stände nicht weiter, d. h. zu keinen weiteren Bewilligungen zu bringen waren, habe er es dabei bewenden lassen müssen.' Der Landtag wurde am 12. August geschlossen,

---

[1] Landschaftl. Copeibücher II, 60—62; VI, 31—36. — Innsbr., 8. und 10. Aug. 1596. Arch. d. Minist. d. Innern.

Digitized by Google

von Seite des Erzherzogs mit einem erneuerten Lobe auf die innerhalb und ausserhalb des Reiches gepriesene Treue der Tiroler gegen ihre Fürsten, und mit dem Versprechen, dass sie so viel möglich geschont und zuvörderst auf Verminderung der Schuldenlast gedacht werden solle.[1]

Von Seite Tirols war somit, was die Fürsten des Hauses Oesterreich vor Allem verlangt hatten, die Huldigung geleistet; aber welches Schicksal dem Lande in Zukunft beschieden sein sollte, ob es in seiner Integrität erhalten, ob es einen eigenen Landesfürsten wieder bekommen, oder ob es als gemeinsames Eigenthum des ganzen Hauses nur verwaltet, oder aufgetheilt und verschiedenen Landesfürsten zugewiesen werden sollte, darüber hatten die Stände des Landes weder eine Aufklärung noch irgendwelche Beruhigung erhalten. Es kam daher Alles darauf an, ob der für die nächste Zeit in Aussicht gestellte Ausgleich zu Stande kommen, worüber er sich schliesslich vereinbaren und ob auch die übrigen dem Landtage gegebenen Vertröstungen erfüllt werden würden.

Das Jahr 1596 neigte sich bereits seinem Ende zu und noch hatte man in Tirol keine Kunde von irgend einer Einleitung zu dem versprochenen Ausgleiche. Aber bald nach Neujahr 1597 vernahm man, dass Kaiser Rudolf zum Zwecke des Ausgleiches mit seinen Brüdern und Vettern schon auf Pauli Bekehrung, 25. Jänner, eine Zusammenkunft in Wien angeordnet habe. So erwünscht die Nachricht kam, so überraschte es doch unangenehm, dass Tirol, welches doch den Gegenstand der Verhandlungen bildete, weder in Kenntniss gesetzt, noch viel weniger dazu eingeladen oder zu seiner Vertretung bei derselben aufgefordert worden war. Unter dem 10. Jänner richtete daher der landschaftliche Ausschuss, der zu Meran entweder aus anderen Gründen oder eben desswegen dort versammelt war, eine Beschwerde an Kaiser Rudolf, dass die Tiroler Landschaft bei der Einberufung zu der um Pauli Bekehrung nach Wien angeordneten Erbvergleichs-Haupthandlung übergangen worden sei. Der Landesausschuss hob hervor, dass in früheren Zeiten bei Handlungen, die an und für sich wichtig und Land und Leute berührten, die Landschaft jedesmal angehört worden sei. Bei der bevorstehenden Handlung

[1] Landschaftl. Copeibuch VI, 40.

Digitized by Google

sei aber Tirol hoch interessirt, nebstdem dass seine Einberufung auch für den Kaiser wegen künftiger Bewilligungen nicht gleichgiltig, sondern nur vortheilhaft sein könne. Obwohl die Landschaft das Vertrauen habe, dass die Erzherzoge aus eigenem Antriebe nur das Beste für Land und Leute besorgen werden, würde sie sich doch einer Versäumniss schuldig machen, wenn sie es unterliesse, die röm. kais. Majestät zu bitten, dass nichts vorgenommen werde, was der Landschaft an ihren Rechten und Freiheiten zu Abbruch, Schmälerung oder Präjudiz gereichen könnte, viel weniger, dass dieses Land und was demselben incorporirt sei, getheilt, sondern dass vielmehr Sorge getragen werde, dass diese Lande in jener guten Verfassung, in welcher sie seit Kaiser Maximilians I. Regierung beisammen gewesen, auch fortan unter Einem Haupte unzertrennt bei einander erhalten werden. Der Landesausschuss benützte zugleich die Gelegenheit, den Kaiser zu bitten, den Landtag, den Se. Majestät, wie verlaute, nächstens auszuschreiben Willens sei, bis zur Entscheidung des Ausgleiches aufzuschieben, da die Landschaft wahrscheinlich um so weniger sich zu irgend einer Bewilligung herbeilassen dürfte, als man vor dem Ausgleiche nicht wisse, was beschlossen und wie es in Zukunft in einer und der anderen Beziehung werde gehalten werden.[1]

Kaiser Rudolf beantwortete die Beschwerde der Tiroler Landschaft unter dem 7. Februar; er nehme ihre Klage, da sie treuherzig gemeint sei, in Gnaden auf. Die Unterlassung ihrer Einberufung sei nur desshalb geschehen, weil es sich bei dem Ausgleiche vorzüglich um ein Haupt handle, dem die Regierung des Landes übertragen werden solle, und diese Frage zumeist nur die Interessenten untereinander betreffe. Damit aber die Landschaft sich keine fremden Gedanken mache, als ob die Unterlassung der Einberufung den Rechten und Freiheiten Tirols zum Präjudiz gereichen sollte, stelle er es derselben frei, sich bei den Ausgleichsverhandlungen durch Abgeordnete zu vertreten.[2]

Die Landschaft beschloss, dem nachzukommen und einige Mitglieder des kleinen (engeren) Ausschusses nach Wien abzuordnen. Sie wählte hierzu den obersten Erbland-Jägermeister

---

[1] Meran, 10. Jänner 1597. Siehe unter den nachfolgenden Actenstücken Nr. I.

[2] Prag, 7. Febr. 1597. Siehe Nr. II.

Digitized by Google

in Tirol und Rath Sr. kais. Majestät und des Erzherzogs Ferdinand, Karl Schurf, den Herrn Mathias von Annenberg und Dornsberg, Hans Egen, Bürger und Rath von Meran, und gab ihnen den Landschafts-Secretär Oswald Mornsaler an die Seite.[1] Der Kaiser berief ebenfalls Vertrauensmänner nach Wien, und wählte die gewesenen alten Kammer-Präsidenten, Regiments- und Kammerräthe Cyriak Haidenreich, Hillebrand von Wangen, Ulrich Hohenhauser und Karl Fröhlich, welche, da ihnen Einkommen und Ausgaben, die Schuldenlast und alle Verpflichtungen des Landes und der Kammer bekannt waren, den Interessenten und deren Räthen, wann und so oft diese wollten, Bericht und Auskunft ertheilen sollten.[2]

Da aber inzwischen der Tiroler Landtag wirklich unter dem 11. Jänner von Rudolf auf den 25. Februar ausgeschrieben worden war, so verzögerte sich die Absendung der landschaftlichen Vertrauensmänner, was insofern nichts verschlug, als der Kaiser selbst die Zusammenkunft in Wien bis Anfangs März vertagte.[3] Gegen den Schluss des Landtages, der, nebenbei bemerkt, einen ziemlich aufgeregten Verlauf genommen hatte,[4] wurde

[1] Siehe S. 146 unten in den Actenstücken.

[2] S. 159 ebendort.

[3] S. 147 ebendort.

[4] Gegen alle Bitten um Schonung und gegen alle auf dem Huldigungslandtage gegebenen Vertröstungen wurden wieder folgende neue und bedeutende Forderungen an den Landtag gebracht: die Uebernahme von 30—40.000 fl. Cameralschulden, ein Deputat von ebensovielen Tausenden jährlich für die Erzherzogin-Witwe und deren Töchter, und die Stellung und Unterhaltung von 5000 Knechten auf drei Jahre gegen die Türken. Hatte schon die Unterlassung der nach altem Herkommen üblichen Form der Landtagsausschreibung die Landstände verletzt, indem die Einberufung der Stände nur in genere und nicht in particulari geschehen war, und hatte es böses Blut gemacht, dass der Cardinal Andreas von Oesterreich mit dem Vorsitze im Landtage betraut worden war, indem die Stände besorgten, man wolle ihn allmälig als Statthalter in Tirol einschmuggeln, während sie bemüht waren, dahin zu wirken, dass die Söhne des Erzherzogs Ferdinand von der Regierung der ober- und vorderösterreichischen Lande ausgeschlossen wurden;* so wollte den Land-

* Die Erscheinung eines nicht zu verkennenden und im Actenstück Nr. III. noch viel offener ausgesprochenen Widerwillens gegen die Söhne des Erzherzogs Ferdinand erklärt sich wohl zur Genüge aus dem Actenstücke Nr. IV. Die Regierung Ferdinands war bei allem Glanze des Hoflebens für das Land doch nur eine drückende.

Digitized by Google

sogleich an die Entsendung der Abgeordneten gedacht, und am 3. März die Instruction für dieselben mit allen Beschwerden, Wünschen und Bitten der Landschaft in ausführlicher Weise ausgefertigt. Sie war vorzüglich gegen die Möglichkeit gerichtet, dass das Land nur eine Verwaltung durch irgend einen Statthalter bekommen, und dass hiezu einer der Söhne des Erzherzogs Ferdinand, der Cardinal Andreas, oder der Markgraf Karl von Burgau gewählt werden dürfte; dem sollte vor Allem vorgebeugt, dann aber auf die Einsetzung eines eigenen Landesfürsten und auf die Hintanhaltung der Theilung der Länder gedrungen werden. Eine zweite wichtige Aufgabe für die Abgeordneten enthielt die Instruction bezüglich des landesfürstlichen Cameralwesens und der Schulden, die dem Lande eben wegen der schlechten Verwaltung der Kammergefälle aufgebürdet worden waren. In dieser Beziehung sollten sie darauf dringen, dass endlich einmal zur Erleichterung des Landes eine, wie sie sich ausdrückten, ‚geordnete Hauswirthschaft' eingeführt werde. Zur Aufklärung über diesen wunden Fleck in der Landesregierung wurden die Abgeordneten neben mehreren Beglaubigungsschreiben [1] mit einem specificirten Ausweise über alle Steuern und Hilfen versehen, welche die Tiroler Landschaft

---

ständen noch weit beschwerlicher fallen, dass schon wieder neue Forderungen gestellt wurden. ‚Erst kürzlich, so erklärten sie, habe auf dem Huldigungslandtage eine bedeutende gutherzige Bewilligung stattgefunden, und schon wieder werde ein Landtag einberufen, obwohl, dem bei der Huldigung gegebenen Versprechen zuwider, weder die Landesprivilegien bestätigt, noch die überreichten Beschwerden erledigt seien. Die Landschaft habe sich in den Bewilligungen um so höher angegriffen, als sie voraussetzte, mit weiteren Landtagen auf einige Zeit verschont zu bleiben.

Die Verhandlungen verschärften sich bei dieser Stimmung allmälig so sehr, dass einerseits die Stände erklärten, sie werden kein Geld herausgeben, ehe nicht die Privilegien schriftlich bestätigt und die Beschwerden erledigt seien, und anderseits der Kaiser durch einen eigenen Courier den Ständen den Vorwurf zukommen liess, er hätte nicht erwartet, dass die Tiroler sich nicht angreifen wollten, worauf die Stände erwiederten, sie ersehen aus dem kais. Schreiben, dass Sr. Majestät wohl das Eine, nicht aber auch das Andere, die Noth des Landes, berichtet worden sei. Die Stände bewilligten nichts weiter und der Landtag ging ohne eigentlichen Schluss auseinander. (Landsch. Copeibuch II, p. 168—178.)

[1] Siehe Actenstücke Nr. VII, VIII, IX.

Digitized by Google

dem Erzherzoge Ferdinand während seiner einunddreissigjährigen Regierung bewilligt, und wodurch sie sich in einen so unerschwinglichen Schuldenstand versetzt hatte.[1] Andere Punkte der Instruction enthielten die Aufträge, dahin zu wirken, dass die Regierung in Tirol mit vertrauenswürdigen Landleuten aus dem einheimischen Adel besetzt, die vielen den Handel und Verkehr hemmenden Zölle vermindert, das Institut der Landräthe wieder hergestellt, gegen die steuerrenitenten Häuser Arco, Lodron und Gresta Zwangsmassregeln angeordnet, und für die Sicherheit des Landes gegen Bündten und an den Pässen gegen Italien Vorkehrungen getroffen werden. An die Spitze aller Aufträge stellte die Instruction die Bitte an die kais. Majestät um Vorsorge, dass die christkatholische Religion in Tirol aufrecht erhalten werde.[2]

Obwohl diese Instruction bereits am 3. März ausgefertigt wurde, somit ohne Zweifel die Absicht vorhanden war, die Gesandtschaft sogleich abgehen zu lassen, verzögerte sich deren Abreise aus nicht hinlänglich bekannten Gründen doch um zwei Monate. Die Ausgleichs-Verhandlungen in Wien nahmen aber Ende März ihren Anfang. Zu Commissarien wurden von Seite des Kaisers und seiner Brüder der Statthalter Ruprecht v. Stozingen und die Freiherren Richard v. Strein und Christoph Unverzagt und Wilhelm Seemann ernannt; der Erzherzog Mathias gab zur Vertretung seiner Interessen noch insbesondere seinen Secretär und Rath Georg Schrettl der Commission bei, und Erzherzog Maximilian wählte zu demselben Zwecke den Hillebrand von Wangen und den Dr. Georg Pölsterl. Von Seite des Grazerhofes erschienen als Abgeordnete der Bischof Martin von Seckau und die Regierungsräthe Hieronymus Manicor oder Manicorda und Joseph von Rabatta, Vicedom in Krain, nebst ihrem Secretär Georg Stark.

Am 31. März legten die kaiserlichen und erzherzoglichen Commissarien im Auftrage des Kaisers ein Summarium vor, in welchem die Veranlassung zur Zusammenkunft auseinandergesetzt, und die Gegenstände der Verhandlungen bezeichnet wurden. Der erste unter diesen Gegenständen sei die Namhaftmachung eines beständigen Hauptes und regierenden Herrn

[1] Actenstücke Nr. IV, V und VI.

[2] Actenstück Nr. III dd. Innsbruck, 3. März 1597.

Digitized by Google

für die verwaisten Lande; die Abgesandten der dabei Interessirten wollen berathschlagen und sich erklären, wer dazu bestimmt werden solle. Der zweite Hauptpunkt sei die Frage, ob, wie ein Theil der Interessenten beantrage, eine Theilung der Länder vorgenommen werden solle? Dabei müssten die entgegenstehenden Bedenken und Schwierigkeiten wohl erwogen werden. Als dritter Punkt komme zu berathen, ob nicht vor Allem andern die Tilgung der grossen auf den Ländern lastenden Schulden vorgenommen, und wie sie bewerkstelligt werden solle, da ohne vorhergehende Schuldentilgung weder ein eigener Landesfürst bestehen, noch aus der Theilung der Länder ein Nutzen gezogen werden könne. Ueber alle diese Punkte verlange Se. Majestät der Kaiser Rath und Gutachten.[1]

Schon am folgenden Tage übergaben die Abgeordneten des Grazerhofes ein ausführliches Gegen-Summarium, in welchem sie mit vielen, theils aus dem Testamente Kaiser Ferdinands I., theils aus der Geschichte des Hauses Oesterreich, die eine Menge von Theilungen der Länder unter die je vorhandenen Mitglieder des Hauses aufweise, hergenommenen Argumenten zu beweisen suchten, dass auch jetzt wieder die Theilung der Länder das Gerechteste sei, und daher die Frage, wer als Haupt und regierender Herr eingesetzt werden solle, von selbst entfalle, da ein jeder den ihm zufallenden Theil selbst regieren werde. Unter den aufgeführten Beweisen findet sich auch der, dass die Frage, ob Theilung oder Nichttheilung, die Länder gar nichts angehe, sondern ihre Lösung nur von der Disposition der Fürsten abhänge.[2]

Am 4. Mai endlich brachen die Abgeordneten der Tiroler Landschaft auf, und gelangten, die Wasserfahrt benützend, am 8. Mai nach Wien. Ich übergehe die Bemühungen, Gänge und Aufwartungen, die sie machten, um sich die Gunst einflussreicher Persönlichkeiten zu erwerben, und hebe nur hervor, dass sie diese vorzüglich von Seite der beiden Erzherzoge Mathias und Maximilian und bei den kaiserlichen Commissarien zu erlangen beflissen waren, da sie wohl merken mussten, dass die Gesinnung und Absicht der Erzherzoge wie des

---

[1] Siehe Actenstück Nr. XII dd. Wien, 31. März 1597.

[2] Siehe Actenstück Nr. XIII, Wien, 1. April 1597.

Digitized by Google

Kaisers mit dem was sie wünschten und anstrebten übereinstimmte.[1]

Am 10. und 11. Mai hatten sie eine Besprechung mit den Abgeordneten des Grazerhofes. Sie mussten sich bald überzeugen, wie die Bemühungen dieser nur darauf abzielten, und wie fest sie darauf rechneten, dass ihrem Herrn, dem Erzherzog Ferdinand, Tirol zu Theil werden müsse; denn der Bischof von Seckau glaubte ihnen bereits sagen zu sollen, dass sein Herr, Se. fürstl. Durchlaucht der Erzherzog Ferdinand, wenn er mit Gottes Hilfe zu seiner Erbgerechtigkeit kommen werde, ein ‚Vater des Vaterlands', ein ‚Fürst des Friedens' und der Landschaft ein gnädigster Herr und Landesfürst sein und bleiben wolle. Am Grazerhofe strebte man also nach nichts geringerem als nach dem Erwerbe von Tirol; darum bestanden die steierischen Abgeordneten bei allen weiteren Verhandlungen auf der Ländertheilung, wie dies ihre Replik auf die Antwort bezeugte, welche die kaiserlichen Commissarien ihnen am 16. Mai auf ihr Summarium vom 1. April gegeben.[2] In dieser Replik drangen sie nicht nur neuerdings auf die Theilung der erbfälligen Länder, und zwar, wie sie hervorhoben, auf eine solche Theilung, dergleichen zwischen Karl V. und Erzherzog Ferdinand stattgefunden, durch welche die ober- und vorderösterreichischen Lande auch in zwei Theile zerfallen sind, und eine jede Linie den ihr gebührenden Theil davon erhalten hat, sondern sie verlangten am Schlusse geradezu, Kaiser Rudolf solle die Theilung ehestens veranstalten,

[1] Der Kaiser und die Erzherzoge waren nicht für die Theilung der ober- und vorderösterreichischen Lande; die Erzherzoge, weil jeder von ihnen im Geheimen den Wunsch hegte, sie unzertheilt als Landesfürst zu besitzen, wie der Erzherzog Maximilian in der That später dazu kam; Kaiser Rudolf, weil er die Absicht hatte, sie als einen Ruhesitz für seine späteren Jahre sich aufzubewahren. (Hurter III, 286.) Auch mochte Tirol schon an sich als ein schöner Besitz gelten, denn die Kammergefälle warfen damals in Tirol ein Einkommen ab, wie kein anderes der österreichischen Erblande, wie schon oben im Vorworte in Ziffern mitgetheilt wurde. Darum auch die Königin von Polen, eine Schwester des Erzherzogs Ferdinand von der steierischen Linie, in dem Streite um dieses Land an ihre Mutter Maria schrieb: ‚Ein so gutes Land findet man nicht alle Tage.' (Hurter III. p. 282)

[2] Actenstück Nr, XIV, Wien, 16. Mai 1597.

Digitized by Google

und ‚Ihre fürstl. Durchlaucht den Erzherzog Ferdinand seinen Theil daraus wählen lassen'.[1]

Am 23. Mai fand hierauf die Hauptverhandlung statt. Aus den Summarien und aus den Antworten, Repliken und Dupliken der einen wie der andern Partei hatten die Abgeordneten Tirols ersehen, was beide Parteien anstrebten, und worauf sie unversöhnlich bestanden; sie mochten sich von einer weiteren Discussion nichts oder nicht viel Erspriessliches erhoffen, und schlugen daher, auch im Bewusstsein, dass sie nicht als eine entscheidende Partei mitzusprechen hatten, einen ganz einfachen Weg ein, um ihrerseits ihrer Sendung Genüge zu thun. Sie übergaben in öffentlicher Sitzung ihre von der Landschaft erhaltene Instruction sammt den dazu gehörigen Beilagen den kaiserlichen und erzherzoglichen Commissarien, um, wie der Wortführer Karl Schurf erklärte, die Tagsatzung nicht lange aufzuhalten, sondern dieselbe zu fördern, damit die Herren Commissäre wüssten, welche Gewalt und Aufträge ihnen von der Landschaft ertheilt worden seien; sie erbaten sich nur noch von den Commissären ehestens einen Bescheid auf das Anbringen Tirols, und ersuchten sie, da einige Punkte in der Instruction im höchsten Vertrauen berührt seien, dieselben als anvertrautes Geheimniss zu behandeln und zu bewahren.[2] Am 3. Juni erhielten sie von den kaiserlichen Commissären den erbetenen Bescheid; er enthielt die Versicherung, dass sowohl Se. Majestät der Kaiser, als auch die Erzherzoge die treugemeinten Erinnerungen der tirolischen Stände gnädigst aufnehmen, und derselben eingedenk, dasjenige beschliessen werden, was den ober- und vorderösterreichischen Landen und Leuten zum Besten gedeihen werde. Die Geheimhaltung wurde zugesichert.[3]

Die tirolischen Abgeordneten hatten sich somit ihrer Aufgabe entledigt. Von den Aeusserungen, welche sie bei ihren Abschiedsbesuchen noch sowohl aus dem Munde der kaiserlichen Commissarien als auch der Erzherzoge Mathias und Maximilian vernahmen, verdient die des letzteren bemerkt zu werden. ‚Se. königl. Hoheit möchte wohl leiden, dass es

[1] Actenstück Nr. XVIII.

[2] Actenstück Nr. XI, Die geheimen Punkte betrafen die Söhne des Erzherzogs Ferdinand.

[3] Actenstück Nr. X, dd. Wien, 31. Mai, praesentat. 3. Juni.

Digitized by Google

beiderseits zu einem guten Ende komme. Wie sich aber die Sachen bereits ansehen lassen, möchte sich der Ausgleich noch eine gute Zeit verziehen. Se. königl. Würde wolle dessen, was die Tiroler Landschaft vorgebracht und was ihr zu Gute kommen solle, in Zukunft bestens eingedenk, wie auch der Landschaft und den Abgeordneten sammt und sonders ein allergnädigster Fürst und Herr sein und bleiben.' Darin lag wohl ein Wink, dass der Erzherzog Maximilian sein Augenmerk besonders auf Tirol gerichtet hatte. Die Abgeordneten Tirols verliessen am 6. Juni Wien, und erstatteten gleich nach ihrer Ankunft in Innsbruck einen ausführlichen Bericht über den Vollzug ihrer Sendung an den Landeshauptmann. [1]

Bezüglich des Endergebnisses der Ausgleichs-Verhandlungen erfüllten sich die Worte des Erzherzogs Maximilian. Die Verhandlungen führten ungeachtet der eifrigsten Bemühungen und der besten Hoffnungen der kaiserlichen Commissarien, wie Hillebrand von Wangen diese in einem Schreiben vom 30. Juni bezeichnete, [2] zu keiner definitiven Verständigung. Kaiser Rudolfs Hintergedanken, seine separaten Unterhandlungen mit seinen Brüdern Maximilian und Mathias, um sie zur Abtretung ihres Antheils am Erbe an ihn zu bewegen, [3] das Drängen des Grazerhofes nach Theilung der Länder, verhinderten jedes Uebereinkommen bezüglich der Einsetzung eines eigenen Landesfürsten. [4] Tirol und die Vorlande blieben sieben Jahre, von 1595 bis 1602, ohne ein selbstständig regierendes Haupt. Erst in diesem Jahre kam es am 5. Februar zu Prag zu einem Vergleich, durch welchen der Erzherzog Maximilian der Deutschmeister als Gubernator, [5] und erst nach dem Tode Kaiser Rudolfs 1612 als Landesfürst in Tirol eingesetzt wurde.

Bei den Ausgleichs-Verhandlungen kam Niemand schlimmer weg, als die Söhne des Erzherzogs Ferdinand, der Cardinal Andreas von Oesterreich, und Karl, Titular-Markgraf von

[1] Actenstück Nr. XI, dd. Innsbruck, 15. Juni 1597.

[2] Actenstück Nr. XIX, dd. Wien, 30. Juni 1597.

[3] Dem Erzherzog Mathias versprach er die Anwendung alles Fleisses, dass die Nachfolge im Reiche, wenn er bezüglich Tirols sich gefällig zeige, ihm gesichert werde.

[4] Hurter, Gesch. Ferdinands II., Band III, S. 284–288.

[5] Ebendas., S. 288 etc.

Digitized by Google

Burgau, besonders der Letztere. Ihr Vater hatte ihnen mit Bewilligung Kaiser Ferdinands I. am 13. September 1561 als Entschädigung für die ordentliche Succession ein Deputat von 30.000 fl. jährlichen Einkommens zugedacht. Am 20. Mai 1578 war in Uebereinstimmung mit Kaiser Rudolf und dem Erzherzoge Karl festgestellt worden, dass dieses Einkommen aus den Gefällen der Markgrafschaft Burgau, der Landgrafschaft Nellenburg, den Graf- und Herrschaften Hohenberg, Feldkirch, Bregenz und Hoheneck fliessen sollte. Ihr Vater hatte ihnen ferner in seinem Testamente und Codicill Legate von vielen Tausenden von Gulden, Kleinodien, Silbergeschirr, das Schloss Ambras mit vollem Inhalte an Geschütz, Kunstkammer und anderem, die Herrschaft Rottenburg und die Anwartschaft auf mehrere heimfallende Lehen verschrieben. In dem Uebereinkommen vom 20. Mai 1578 war überdies bestimmt worden, dass die früher genannten Lande und Herrschaften, auf welche das Deputat der 30.000 fl. angewiesen war, dem einen der Söhne Ferdinands, der bereits den Titel von ihnen führte, dem Markgrafen Karl von Burgau,[1] mit allen Regalien, Obrigkeiten, Rechten und Gütern, mit allen Lehen, Schlössern, Städten, Flecken, Dörfern u. s. w., besonders mit dem Bann über das Blut, mit allen Mauten, Zöllen, Schätzen, Metallen, Bergwerken, Münzen, Appellationen, Confiscationen etc. etc. dergestalt abgetreten und eingeräumt werden sollten, dass er dieselben von dem ältesten Erzherzoge zu Oesterreich zu rechtem After-Manns-Lehen empfangen, sich davon Markgraf, Landgraf, Graf und Herr zu schreiben, und als Fürst an des heil. Reichs Versammlungen mit Stimme und Sitz theilzunehmen berechtigt sein sollte; doch die Appellationen müssten in letzter Instanz immer an den regierenden Fürsten der oberösterreichischen Lande gehen.

Allein von all diesen Vermächtnissen und Anwartschaften hatte Karl nach dem Tode seines Vaters wenig oder gar nichts erhalten; weder Barschaft, noch Silber, noch Herrschaften,

---

[1] Der andere der Söhne Ferdinands, Andreas, war 1576 zum Cardinal-Diacon ernannt, 1589 zum Bisthum Constanz befördert, und erhielt 1591 auch das Bisthum Brixen. Kurze Zeit führte er die Statthalterschaft in den Niederlanden. Er starb am 12. November 1600 in Rom, wohin er des Jubiläums wegen gereist war. (Sinnacher etc. VII, p. 646 und an verschiedenen Stellen bis p. 709.)

Digitized by Google

noch Länder waren ihm eingeräumt worden. Seine Verstimmung, besonders gegen Kaiser Rudolf, der den Ausgleich Jahr und Tag verhindert und verzögert, und sich in den Besitz des grössten Theiles der Verlassenschaft des verstorbenen Erzherzogs gesetzt hatte, war so gross, dass ihm eines Tages sogar das Wort entschlüpfte: ‚Tirol werde noch unter den Herren von Oesterreich Ursache zum Kriege werden'.

Des Markgrafen Karls Angelegenheit sollte nun ebenfalls bei dem Hauptausgleiche in Wien ausgetragen werden; er hatte seine Procuratoren zu den Verhandlungen entsendet, die ihre Begehren und Forderungen in einer ausführlichen Schrift den kaiserlichen Commissarien übergaben.[1]

Wie die Verständigung zwischen dem Kaiser Rudolf und den übrigen Erzherzogen nicht erzielt wurde, so blieben auch des Markgrafen Ansprüche unerledigt, zum Theil wohl auch wegen der Einsprache der Stände Tirols, welche von der Abtrennung eines Theiles der vorderösterreichischen Lande von Tirol, und von dessen Zuweisung an die Söhne des Erzherzogs nichts wissen wollten.[2] Erst im Jahre 1608 kam zwischen Kaiser Rudolf und dem Markgrafen Karl von Burgau ein Vergleich zu Stande, in welchem ihm die obenerwähnten Lande und Herrschaften theils unter den schon im Jahre 1578 festgestellten Bedingungen, theils unter ein paar neu hinzugefügten eingeräumt wurden. Diese letzteren waren: Karl musste sich des erzherzoglichen Titels und Wappens und aller Ansprüche auf die Erbfolge in den österreichischen Ländern für sich und seine Nachkommen begeben. Zur Lehenfolge sollten nur jene männlichen Leibeserben fähig sein, die er mit seiner Gemalin, einer Herzogin von Jülich, oder mit einer anderen Gattin aus fürstlichem Hause erzeugen würde. Bei dem Erlöschen seiner Manneserben sollen alle Länder an das Haus Oesterreich zurückfallen.

Am 6. Sept. 1609 fand hierauf Karls Immission in die ihm zuerkannten Länder durch den Erzherzog Maximilian statt. Der Rückfall der burgauischen Landschaften an das Haus Oesterreich erfolgte sehr bald, denn Markgraf Karl starb schon am 30. October 1618, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen.[3]

---

[1] Actenstück Nr. XX, ein inhaltreiches, über die Verhältnisse der Söhne des Erzherzogs Ferdinand Licht verbreitendes Document.

[2] Siehe Actenstück Nr. III.

[3] Sartori, Staatsgesch. der Markgrafschaft Burgau, §§. 150 u. 161.

Digitized by Google

Chronologisches Inhaltsverzeichniss der nachfolgenden Actenstücke.[1]

Meran, 10. Jänner 1597.

Beschwerde des ständischen Ausschusses von Tirol an Kaiser Rudolf II. wegen Nichteinberufung der tirolischen Landschaft zu der Tirol betreffenden Erbvergleichs-Verhandlung. S. 141.

Prag, 7. Februar.

Kaiser Rudolfs II. Antwort auf die Beschwerde Tirols,, worin der Landschaft freigestellt wird, sich durch Abgeordnete bei der Erbschaftssache vertreten zu lassen. S. 145.

Innsbruck, 3. März.

Instruction für die von der Tiroler Landschaft nach Wien entsendeten Bevollmächtigten. S. 146.

Beilagen:

a) Verzeichniss der dem Erzherzoge Ferdinand während seiner 31jährigen Regierung von 1563—1595 von der Tiroler Landschaft bewilligten Steuern und Hilfen. S. 160.

b) Verzeichniss der Summen, auf welche sich die Verzinsung der von 1573—1595 von der Landschaft übernommenen landesfürstlichen Schulden beliefen. S. 165.

c) Summarischer Nachweis, wie hoch die Regiekosten des von der Tiroler Landschaft 1573 übernommenen Steuerwesens bis 1595 dem Lande zu stehen kamen. S. 166.

Innsbruck, 3. März.

Vollmacht für die tirolischen Abgeordneten. S. 166.

Innsbruck, 6. März.

Credenzschreiben für die Abgeordneten Karl Schurf, Mathias von Annenberg und Hans Egen. S. 167.

Innsbruck, 6. März.

Credenzschreiben an die kaiserlichen Räthe Ciriak Haidenreich, Hillebrand von Wangen und Karl Fröhlich. S. 168.

[1] Alle hier verzeichneten Actenstücke, mit Ausnahme der Beilagen zu denselben, gehören zum Jahre 1597.

Digitized by Google

Wien, 31. März.

Summarium des Vortrages der kaiserlichen Commissarien über die Verhandlungsgegenstände. S. 178.

Wien, 1. April.

Summarium der von den Abgesandten des Erzherzogs Ferdinand aus der steierischen Linie als Antwort auf die Propositionen der kaiserl. Commissarien vorgebrachten Ansprüche. S. 181.

Wien, 16. Mai.

Replik der kaiserlichen Commissarien auf die Ansprüche der Grazischen Abgeordneten. S. 187.

Beilagen:

a) Aus Kaiser Ferdinands I. Testament dd. Prag, 1. Juni 1543. S. 196.

b) Artikel aus dem Vertrage des Herzogs Wilhelm mit Herzog Albrecht III., Wien, 10. October 1386. S. 197.

c) Vertrag zwischen Kaiser Friedrich III., Herzog Albrecht VI. und Herzog Sigmund, Wien, 6. April 1446. S. 197.

Wien, 31. Mai.

Schriftlicher Bescheid der kaiserlichen Commissarien auf das, was die Abgesandten der Grafschaft Tirol und der vorderösterreichischen Lande im Namen aller Stände mündlich und schriftlich vorgebracht. S. 168.

Wien?

Antwort der Grazischen Herrschaft auf die Replik der kaiserlichen Commissarien. S. 198.

Innsbruck, 15. Juni.

Relation der Tiroler Abgeordneten über ihre Thätigkeit bei den Erbvergleichs-Verhandlungen in Wien. S. 170.

Wien, 30. Juni.

Hillebrand's von Wangen Schreiben über den weiteren Verlauf der Vergleichsverhandlungen mit den Grazischen Abgeordneten. S. 202.

Wien?

Die Ansprüche der Söhne des Erzherzogs Ferdinand, des Cardinals Andreas und des Markgrafen Karl von Burgau bei der Erbvergleichs-Handlung. S. 203.

Digitized by Google

I.

Ehrfurchtsvolle Beschwerde des Tyrolisch-landschaftlichen Ausschusses an Kaiser Rudolf II., dass die Tyroler Landschaft bei der Einberufung zu der auf Pauli Bekehrung nach Wien angeordneten Erb-Vergleichs-Haupthandlung zwischen dem Kaiser, seinen Brüdern und Vettern übergangen worden sei. Vorstellung, welche Wichtigkeit diese Vergleichs-Handlung für Tirol habe, da es sich ja gerade um Tirol handle.

Meran, 10. Jänner. 1597.

Allerdurchleuchtigister Grossmechtigister Röm. Kays. Allergnedigister Herr.

Eur Röm. kays. Mt. sein vnser alleruntertheniqiste . . dienst zuvor. Vns gelangt an, das Eur Röm. Kays. Mt. zu der bey jungst zu Ynsprugg gehaltenen Landtag vertrosten Haupthandl- vnd Erbs-Vergleichung zwischen Eur Röm. Kays. Mt. vnd derselben geliebsten Herrn Brüeder vnd Vettern alberait ain tagsatzung auf Conversionis Pauli negstkonftig allergnedigist fürgenomen, dessen thun wir vns in namen ainer ersamen Tyrolischen Landtschaft zum höchsten erfreyen, den Allmechtigen diemütigist pittend, das er zu solch hochwichtigen werk seinen Göttlichen segen verleihen, vnd alles zw Eur Röm. Kays. Mt., des hochlöbl. hauss Österreich vnd denselben getreuen Landt vnd Leuten zu bestendiger hochheit wolfart vnd aufnemen erdeyen lassen wölle; vnd hetten vns gleichwol in Vnderthenikait versehen, weil hievor bey weyland Kaiser Maximillian des Ersten, Kayser Ferdinanden vnd der negst abgeleibten Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden zw Österreich Lob- vnd mildseligister gedechtnuss Regierung in dergleichen wüchtigen sachen, die Landt vnd Leuth berüeren, jederzeit die Landtschaft oder yedoch die verordnete Landträth mit ihren treuherzigen Bedenken angehört. Es solten in sollichem werk, darbey dise Fürstl. Grafsch. Tyrol so hoch interessirt, die Landtschaft auch nit so gar ausgeschlossen vnd vmgangen worden sein, welches ihr bei den obligenden schweren lasten zu sonderem trost vnd ergezlichkait, wie auch on zweifel Eur Röm. Kays. Mt. selbst aufs konftig zw merer befürderung der hilfen, so etwan dis orts gesuecht werden möchten, geraicht hett. Wie wir aber vnsers thails darfür halten, das es

Digitized by Google

ainer Landtschaft zu kainen Vngnaden oder Misstrauen vnderlassen worden, also wellen wir auch in kainen Ew. Röm. Kays. Mt. vnd derselben . . . Brüeder vnd Vettern, als vnsere angeborne gnedigste herrn vndt Landtsfürsten zweifel stöllen, Sy werden für sich selbs alles zum pessten erwegen vnd fürnemen, was dem gemainen wesen, bevorab disen getreuen verwaisten Landen vnd Leuten zw wolfart raicht. Weil aber merernente Landtschaft in allen obligen je vnd alweg ihr Herz vnd Vertrauen zw dem Ausschuss sezt, so will vns aus schuldiger sorgfeltigkeit nit anderst gebürn noch verantwortlich sein, als das Eur Röm. Kays. Mt. wir dennocht von wegen der Landtschaft hiemit gehorsamst erinnern, vnderthenigist pittend, sy geruchen, bey obangedeuter haubtvergleichung zw vorderist dahin zw trachten, damit nichts fürgenommen wert, das der Landtschaft an iren wolhergebrachten Freyhaiten, Rechten vnd Gerechtigkaiten vnd loblichen alten herkomen zw ainichen Abbruch, Schmellerung oder praejudicio raichen möcht, vill weniger diese Landt vnd was derselben incorporirt vnd zugetan in ainiche thailung komen, sondern in der guten verfassung, thun vnd wesen, wie die seider Kaiser Maximillian des Ersten Regierung je vnd alweg beysamen gewest, noch als fürter in gnedigisten väterlichen Schuz vnd Schirm vnzertrent beyeinander erhalten vnd verbleiben lassen, das landtsfürstl. Regiment allain auf ain haubt zurichten (dañ ainer Landtschaft beschwerlich vnd vnertreglich fallen wurde, wie es auch an Ine selbsten eben geferlich, wañ mer dann ain herr regieren, schaffen vnd pieten soll) vnd darbey das Regiment vnd Camerwesen mit gebornen Landtleuten, hindangesezt deren die der Regiments- Camer- vnd Landtssachen wenig erfaren, vnd bishero mer auf Ir aigne Schanz als auf gemainer Landt vnd Leuten Nuz vnd Wolfart gesehen haben möchten; auch guete gleiche fürderliche Justitia vnd Expedition also zw bestellen vnd anzuordnen, das Landt vnd Leut das vndertenigist guet Vertrauen, des sy jederzeit nit allein zw Irer gnedigisten Landtsfürstl. Herrschaft, sondern auch in diss Wesen getragen, noch also continuiren vnd iren unzweifeligen trost vnd zuversicht daher haben mögen.

Vnd weil Ew. kais. Mt. numehr vnverporgen sein würdt, in was gefahr glauben vnd trawers Noth vnd obligen, nit allain das Camerwesen, sondern auch die Landtschaft stökt, also

Digitized by Google

das gleich ains dem andern die hand nit mer raichen kan, vnd ser zweifelig, ob das Camerwesen noch ainen aignen Herrn vnd Landtsfürsten, das gleichwol aller Landt vnd Leut hegster trost vnd freud wär, ertragen mag, vnd sich doch darbey im wenigisten noch kain einziehen noch sparigkait erzaigen will, sonder wider ergange Landtags-Abschidt über alle hievor erfolgte schwere versatzungen der fürstl. Camergücter, eben diejenigen Amter, die ain ersame Landtschaft mit so merklicher beschwerung vnd vnkosten abgeledigt, frey gemacht, vnd Ir darbey die versicherung, Regress vnd zueflucht in fürfallenden Landtsnöthen bedinglich vorbehalten, mit taglichen Aufnemen vnd neuen Verschreibungen je lenger je mer vnd also beschwert worden, das die gefell vnd einkumen die laufenden Zins, zugeschweigen anders, gleich nit mer ertragen mügen, daraus entlich nicht anders als des eisseristen Verderbens vnd verlurst glauben vnd trauens (welches doch ainer Landtschaft höchstes kleinat ist) zugewarten.

Als pitten Ew. Röm. kais. Mt. wir verner allerundertenigist, Sy wollen sollichs alles allergnedigist vnd väterlich beherzigen vnd zu gemuet nemen, denen, so Eur kais. Mt. das Widerpil, oder das die sachen nit so ybl oder gefarlich beschaffen sein sollten, allain zw Irem Genuss vnd Vortl mit Vngrundt zu berichten vnd einzubildten sich vndersteen möchten, kain glauben geben, sondern vil mer bey sollicher Occasion der vorsteenden Haubtvergleichung ain sollichs ainsehen vnd fürsehung thuen, damit doch ainmal die so oft vertröste guete hauswirtschaft wirklich angestellt, alle ausgaben aufs genauist eingezogen, vergebener Vnkosten vnd weitleufigkait verhuet, vnd da an den järlichen Cammergefellen vnd einkumen was erspart werden möcht, sollichs Alles allain zw Abzalung der schulden verwendt, fürnemlich aber die verpfendeten Ämter wider geledigt, vnd mit ainichem neuen Anlehen oder andern Auflagen weiter nit beschwert werden; darneben auch die andern Puncten, so in der Landtschaft bey jüngsten Landtag vermüg beiligender Copie übergebenen Landts- vnd anderen gemainen vnd particular beschwerden, eben diser vnd anderer Sachen halber einkomen vnd angedeut worden sein, beschehener Vertrostung nach, anzuhören, zuerledigen vnd in gueter Acht vnd nachgedenken zu nemen, vnd sich über solche beschwerschriften neben erbotner Confirmirung der übergebnen Landts-

freyhaiten mit gnedigister wilfäriger resolution also gnedigist zw erzaigen, wie zw derselben der Landtschaft allerundertenigist guets Vertrauen steet.

Vnd weil in gmain verlauten will, das Eur Röm. kais. Mt. vorhabens sein sollen, in kurz ainen Landtag fürzunemen vnd auszuschreiben, welliches one das allerley wüchtige bedenken auf sich traget, darneben auch die obangedeut haubthandlung gleich an der hand vnd zw besorgen, es möcht ain Landtschaft sich um so viel weniger in aniche Verwilligung einlassen, bis man waiss, was bey sollicher Haubthandlung resolvirt, vnd wie es hinfüran in aim vnd anderem gehalten werden soll, so steet zw Eur Röm. kais. Mt. allergnedigisten nachgedenken, ob Sy dennocht mit dem Landtag fürgeen, oder denselben bis zw dem beschluss des Haubtvergleichs vnd weiteren erclerung einstellen wellen, wie der one das wegen vngelegenheit vnd kürze der Zeit vor Invocavit nit wol mer angestellt würdt mögen werden.

Vnd weil solliches Alles von vns in namen der Landtschaft aus angebornen treuherzigen gemüet vnd eifer allain vnd vorderist Eur Röm. kais. Mt. selbst, dem hochlöbl. Haus Österreich, auch gemainen Vaterland vnd Wesen zw Wolfart vnd gueten Angesehen, so geruhen es Eur Röm. kays. Mt. anderer gestalt nit, sonder zw gnedigisten gefallen an- vnd aufzenemen, vnd ain Landschaft vnd vns jederzeit in gnedigister befelch zw haben, wie wir es nach aller müglichkeit zuverdinen undertenigist genaigt vnd willig, auch Eur Röm. kays. Mt. hiemit ain ersame Landtschaft vnd vns zu kayserlichen gnaden vnd hulden allerundertenigist befelchendt. Datum Meran den zehenten Januarii 1597.

Euer Rom. kays. Mt.

Allerundertenigiste gehorsambiste

ainer ersamen Tyrolischen Landtschaft
verordneter Ausschuss.

Digitized by Google

II.

Kaiser Rudolfs II. Antwort an den Ausschuss der Tiroler Landschaft, lautend, dass Se. Majestät es der Landschaft anheimstelle, ob sie Jemanden aus ihrer Mitte zur Vergleichsverhandlung nach Wien abordnen wolle, mit der Erklärung, dass der in Aussicht genommene Landtag nicht unterbleiben könne.

Prag, 7. Februar 1597.

Ersame, Geistliche auch Edle Andechtige vnd Getreue!

Was Ir den 10. negst verwichnen Monats Januarii im namen einer ganzen ersamen Tyrol. Landschaft der vorsteenden gen Wien angestellten Haubtvergleichung halben an Vns gelangen lassen, vnd gleichsam etwas empfindet, dass ermelte Landschaft, als welche bei sollichem Werk nit wenig interessirt, ausgeschlossen, vnd vmbgangen worden, das haben wir samt deme, was Ir sonst verners im schreiben eingeführt und gepöten gnediglich verstanden.

Obwol nun die Auslass- oder nit beschreibung der Landtschaft nit vmb der Vrsachen willen, wie Sy Inen solliche villeicht einpilden, sonder von dessen wegen dass man bey der angestellten Vergleichung fürnemblich von Ainem Haupt, welches die Landt zw regieren habe, tractiren und handlen solle, vnd solliches fürnemblich die Interessenten vndter Inen selbst antrifft verbleiben: so nemen Wir doch Euer gehorsambe erinnerung, weil wir vermerken, das selbige von euch als treuherzigen Stannden vnd vnderthanen allain zw guten ende angesehen, zw Gnaden an. Vnd damit Ir euch vmb sovil weniger frembde oder solliche gedanken zu machen, als were die erforder- oder beschreibung ainer ersamen Tyrol. Landtschaft zw gefahr oder praejudicio Irer freyhaiten, recht vnd gerechtigkaiten vnderlassen worden, so ist Vns gnedigist nit zuwider, sonder stellen euch hiemit haimb, ob Ir ettliche Personen von der Tyrol. Landschaft wegen zw diser handlung abordnen wollet, wie wir dann nit vnderlassen Euer schreiben samt den darauf referirenden beylagen den verordneten Comissarien zuezuschicken, bey denen die der Landtschaft abgeordnete anzumelden, vnd Ir vernere notdurft aldorten fürzubringen wissen.

Das wir aber den Landtag in Tyrol euren andeuten nach bis zum beschluss der Hauptvergleichung einstellen sollten, das

Digitized by Google

will die vor Augen steende grosse feindts- vnd kriegsgefahr durchaus nit leiden; versehen uns deshalb zw euch, als getrew gehorsamen Landstennden vnd Untertanen ganz gnediglich, weil dise suchende hilflaistung sovol den Ober- als Niderösterreichischen Landen zw schuz, rettung vnd guetem angesehen, vnd sich bishero meniglich inner vnd aussert des Reichs disfals mitleidig erzaigt, auch der merer tail die Augen dahin gewendet, vnd sehen will, wie sich die oberösterreichischen Lande, als welche bey disem langwirigen kriegswesen bishero ain wenigers gethan, jetzmals angreifen vnd halten, vnd sich darnach gueten thails reguliren werden, Ir wellet bey disem Landtag nit allein für Euer personen das eurig guetherzig praestiren, sonder auch gemaine stennd vnd Untertanen dahin anlaiten vnd füeren, das Ir hilflaistung der eraischendten höchsten noth vnd bedürftigkait nach ergibig vnd befürderlich sein müge. Das seyen wir gegen euch vnd Inen ganz väterlich bewegen zu erkennen gnedigist erpietig vnd wohgeneigt. Geben auf unsern küniglichen Schloss zw Prag, den sibenten tag Februarii, Año etc. Siben vnd neunzig, unserer Reiche des röm. in zwai vnd zwanzigisten, des hungerischen im fünf vnd zwanzigisten, vnd des Behaimbischen auch in zwai vnd zwanzigisten.

Rudolfus.

Johann v. Freymand. Ad mandatum Sac. Caes. Maists. proprium:
C. Diez.

Den Ersamen Gaistlichen auch Edlen vnsern lieben Andechtigen vnd Getreuen, N. N. vnserer Tyrol. Landtschaft Verordneten Ausschuss.

III.

Instruction, welche von der Landschaft für die zur Erbs-Vergleich-Verhandlung nach Wien entsendeten Gewalthaber ausgefertigt wurde.

Innsbruck, 3. Maerz 1597.

Instruction, was die Edlen Herrn Carl Schurff zu Schenwerdt, St. Maria Stain vnd Praitenbach, Obrister Erbland-Jaegermaister in Tirol, Röm. kays. Mt. vnd Fürstl.-Dlt. Erzherzog Ferdinanden zw Österreich Rat; dessgleichen Mathias von Annenberg zw Annenberg vnd Dornsperg, vnd Hans Egen

des Rats Burger an Meran, als Mitglieder des Tyrol. kleinen Ausschuss in namen einer ersamen Tyrol. Landtschaft in nachfolgenden sachen handeln vnd verrichten sollen.

Nemblichen, Nachdem bey der Röm. kais. Mt. vnserm allergnedigisten Herrn ainer Landschaft verordneter Ausschuss vnlangst durch schreiben, vermüg beyligender Abschrift N. 1 N. I. angelangt vnd gepeten, das Ir Röm. kays. Mt. bey der auf Conversionis Pauli negsthin in Wien zu der Ober- vnd Vorderösterreich. Lande Haupt-Vergleichung angestelten tagsazung dem gelibten Vaterland vnd gemainen Wesen zu Gnaden vnd Guetem allergnedigist erwegen vnd bedenken wolten, darüber Kays. Mt. dem Ausschuss beantwort vnd denselben Inhalt nebengelegten Originalschreibens N. 2 haimgestellt, ob sy zw N. II. ernenter tagsazung, welliche siderher bis zw eingang dis Monats Martii prorogirt worden, etliche Personen von vnd aus den Landstenndon abordnen wollten etc. das auch Ir kays. Mt. nit underlassen, besagtes Schreiben samt den beylagen den verordneten Commissarien zuezuschiken, bey denen sich der Landstennd Abgeordnete anzemelten, vnd Ir verner Notdurft dorten fürzubringen wissen.

Demnach vnd hierauf sollen sich angedeute Herrn als der Tyrol. Landtschaft Deputirte gewalthaber vnd Abgesandte ehist hinab auf Wien verfuegen, vnd sich zuvorderist bey den Herrn Verordneten Kaiserlichen vnd Erzherzoglichen Commissarien mit Vermeldung ainer ganzen Landtschaft freundtlichen vnderdienstlichen genaigten Willen, beynebens auch zu gelegener Zeit vmb Audienz pitten, vnd alsdan nachvolgende pitliche Anlangen vnd erinnerungen schriftlich oder mündtlich, doch mit vnderdienstlichen begern, das sy herrn Comissarien, solliche in gueter still vnd gehaimb erhalten, für vnd anbringen, wie hienach zu vernemen ist.

Dan obwol die sachen also beschaffen, wie jezt volgt, vnd ain Landtschaft dem hochlöbl. Haus Österreich dero Landen vnd Leuten, vnd dem gemainen wösen zw guetem vnd zw merer verantwurtung gegen der lieben posterität, höchst erforderter Nothdurft nach, ye nit umbgeen künen, soliches Ihrer kays. Mt. dero mitverwanten vnd den verordneten Herrn Commissarien bey diser Haubthandlung zw dero allergnedigisten vnd weiteren Nachgedenken gehorsamist anzufügen, so wolt sy doch auch nit gern, das es Iren hochfürstl. vnd fürstl.

Digitized by Google

Gnaden beeden Herrn Herrn Andreen Cardinalen von Österreich etc. vnd Markgrafen Carln zw Burgaw, oder dero zw diser Vergleichung Abgeordneten kundt vnd offenbar gemacht würdet.

Als fürs Erst, das die Röm. kays. Mt. vnd derselben . . Brueder vnd Vettern bey vorsteender Haubtvergleichung vnd Anstellung konftiger Regierung zuvörderist dahin . . bedacht sein wolten, damit die heil. allein seligmachendt Cristlich Catholisch Religion in gehorsambe der heil. Römischen kirchen in disen Landen bestendiglich erhalten, vnd dero zuwider in wenigisten nichts gestatet, oder zugesehen werde.

Fürs andere, so wär ainer Tyrol. Landschaft höchster Wuntsch vnd Freidt, das sy widerumben ain aignen Regierenden Herrn vnd Landtsfürsten im Land haben möchten, da die Camergefell darnach geschaffen sein kundten. Damit aber Ir Röm. kays. Mt. dero Mitverwanten vnd die Herrn Comissarien sich hierüber desto gründlicher vnd pesser resolviren mügen, so will derselben ain Landtschaft hiemit aus rechten treuherzigen wolmainen nit verhalten, das es mit diser fürstl. Grafschaft Tyrol ain solche gestalt hat, das sy sich aus hochbeweglichen Vrsachen vnd bedenken durchaus nit Thaillen oder zertrennen last. Also ist auch kaines wegs ratsamblichen, das die vorderösterreichischen Lande, die gleichwol ain herrlichs Ansehen haben, aber dennocht an der nuzung sovil nit ertragen, von diser fürstl. Grafschaft Tyrol abgesundert werden, vil weniger will rätlich oder thunlich sein, das die Schwäbischen Markgraf- Landtgraf- und Herrschaften, es sey gleich was gestalt, oder mit was vorbehalt es wölle, gar hindan geben werden, welliches wie vernünftig zu erachten, zw merklicher Schwech- vnd Ringerung des Haus Österreich hochait vnd Reputation geraichen wurde, vnd ist darzw seer zweifelig, ob sich dieselben herrschaften zw geschwaigen der ansehenlichen Lehenleut, so darunter verwont, von dem hochlöbl. Haus Österreich vnd Tyrol absundern, oder auf andere herrschaften wurden weisen lassen vnd was daraus ervolgen möchte.

Vnd obgleichwol ain Landtschaft weitläufig vernimbt, das auf die durch weylandt Ir Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden zw Österreich mit weylandt Kaiser Maximillian den Andern und . . Erzherzog Carl in dero Lebzeiten gephlegne Vergleichung die Marggrafschaft Burgaw, Landtgrafschaft Nellen-

Digitized by Google

burg, auch herrschaft Hohenberg, wie auch die Wolgeuischen oder Arlpergischen herrschaften höchst ermelten Herrn Cardinal vnd Herrn Marggraf Carl zw Burgaw doch zw der Zeit, do das Camerwesen, auch Landt vnd Leut bey weitem nit in solichen Schwall vnd schuldenlast gesteckt, wie jetzten, deputiert vnd vermaindt worden: so will doch ain Landschaft sich versehen vnd getrösten, wan beede Herrn Cardinal vnd Marggraf zw Burgaw sehen vnd erwegen werden, wie es laider umb das armselig nöttig wesen geschaffen, vnd wie hoch vnd vil dem Hochlöbl. Haus Österreich daran gelegen, das dise Herrschaften davon nit abgesündert, noch die andern österreich. Landt vnd Leut geschmelert, Sy werden sich mit Irer durch wailandt Kayser Ferdinanden bestimten Vnderhaltung auf andere mitl, darzw villeicht ain gelegenhait wol zw erfunden, gütig weisen lassen, vnd darunter dem hochlöbl. Haus Österraich zw Eren, Wolfart vnd guetem nit weniger ain übriges thuen, als durch Irer kays. Mt. Herrn gebrüedern selbst beschicht.

Darbey wöll Ir kays. Mt., derselben mitverwandten vnd die herrn Comissarien verner vnderthenigist ersuecht vnd gepeten sein, dahin zu trachten, vnd soliche fürsehung zuthuen, damit den Grafen vnd herrn im Reich, die sich sider Irer fürstl. Dlt. tödtlichen abgang allerlay Neuerungen vnd Eingriff anmassen, nichts gestattet werde, das zur Schmellerung des Hochlöbl. Haus Österreichs vnd diser O.-Ö. Landen, Rechten vnd gerechtigkaiten geraichen möchte.

So es dann mit den ober vnd vorderösterreichischen Camerwesen also beschaffen, wie die jüngst Landtags-proposition mit sich bringt, vnd die Camerauszüg, so den herrn Commissarien bey vorsteenden Haubthandlung mit guetem grundt fürgelegt werden sollen, on zweifl merers zuerkennen geben werden, das die Avsgaben das einkumen järlichen vmb was nambhaftes übertreffen, so haben die herrn Comissarien leuchtlich zuermössen, das dis orts vnd derzeit auf ainiche thaillung der gefell vnd einkumen nit zugedenken, noch der ain oder ander thail ainiche hoffnung oder rechnung darauf zumachen, das gleichwol ainer Tyrol. Landtschaft als deren Autorität vnd wolfart auf ains regierenden Herrn vnd Landsfürsten Hochait Reputation vnd Wolfart steet, ain sonders hoch betrübts herzlichs Anligen.

Digitized by Google

So ist ain Landtschaft sider Kays. Ferdinanden . . abgang mit immerwerenden Steuern, Übernemung der achtzehenmalhundert tausend Gulden haubtgüeter, entrichtung der zins davon, vnd stattliche Nebenhilfen, welliches alles sich bey-
N. IV. ligenden Verzeichniss gemess N. 4. wie dann gleichermassen bey negsten Landtag auch furkumen, auf die Sechzigmalhundert tausendt gulden verlauft, also abgemadt[1] ersäugert vnd erschöpft worden, das Irer kays. Mt. vnd derselben mitverwandten bey disen schweren obligenden Türggischen Kriegslast weder mit volk noch gelt also wilfart werden mag, wie es sonst Irer kays. Mt. vnd des ganzen Hochlöbl. Haus Österreichs vnd desselben getreuen Landt vud Leut höchste notdurft wol erfordert, vnd ain getreue Tyrol. Landschaft aus treuherziger Zunaigung mit höchster begird vnd freiden ganz gern vnd willig thäte; sonder hat bey dem noch obligenden schuldenlast gewartendter täglicher Aufkündung der Haubtgüeter, vnd Abrichtung der järlich davon verfallenden Verzinsungen gar gnueg zuthun, das glauben vnd trauen erhalten werde mit dem es ain solicher gestalt hat, sonderlich weil man das merer ausser Landts schuldig, wan nur ainmal mit bezallung Haubtguets oder Interessen ausgesezt vnd nit gleich zw bestimbter zeit zuegehalten würdet, das es umb glauben vnd trauen, als Irer kais. Mt. vnd des hochlöbl. Haus Österreich Landt vnd Leut höchstes Clainot ist, pald geschehen, dannenher sich das Camerwesen bey der Landtschaft noch derzeit, bis sy des schweren schuldenlasts entledigt, vmb so vil weniger ainicher hilf oder haubtraichung zu getrösten, noch ainiche Rechnung hierauf zumachen hat.

Wo aber solicher Schwall vnd Ersäugerung herrüert vnd wie es doch zuegegangen, das soliche ansehenliche, grosse, starke Tyrolische Hilfen, zw geschwaigen was die vorlandtischen schwäbischen vnd walgawischen herschaften gleichermassen treuherzigist hergeben, welliche sich auch auf vil hunderttausent gulden anläuft, bey so fridlichen beruebigen Zeiten, die vns der Allmechtig Gott verlihen hat, nit allein nichts erkleckt, sonder noch darüber sowol diejenigen Ämbter, weliche ain ersame Tyrol. Landtschaft mit Vbernemung obsteenden Schuldenlasts befreit vnd erledigt, vnd Ir darbey auf für-

[1] abgemœht? abgemattet?

Digitized by Google

fallenden Notfall den zuegang vnd versicherung austrucklichen vnd bedunklichen vorbehalten, von Neuen höher als vor nie gewest, versetzt, verpfendt vnd verschriben, sonder auch die übrigen Camergefell, also wie obsteet, hindurch gerunnen, darvon ist in der Landtstende auf die proposition übergebne Antwort zimbliche Ausfierung beschehen, vnd laider wol zw erbarmen, das ain getreue Landtschaft disen verderblichen wesen mit offnen Augen so langwirig zuesehen müssen, vnd kain rat, erinnerung, warnung, pitten oder flehen von den getreuen Landtstenden nie statt wellen haben, vnd noch darüber, die es treuherzig vermaint, vnd gern gueto nüzliche fürstendige haushaltung angestellt hetten, wenig gehör, gnad oder gunst haben künnen, sonder derselben sowol in Particular, als dem Camerwesen in gemain eben stark zuegesezt worden, welliches zwar ain Landtschaft Yemandts zw ainicher Verklienerung, sonder aus hocherforderter Notdurft allein zusehen, wo, gemainem Sprüchwort nach, der Puzen steckt, vnd damit der sachen desto pesser geholfen werden müge, vermeldt will haben, dan da es bey diser Occasion der Haubtvergleichung nit beschieht, so hat ain Landtschaft gleich das Herz vnd alle hoffnung verloren.

So sich dan kays. Mt. vnd derselben mitverwandten nach erzelter beschaffenheit aller sachen noch derzeit kainer thailung mitainander verglaichen, sonder inhalt obbesagts kayserl. schreibens auf ain Haubt, welches die Landsregierung haben, trachten wurde, so will ain Landtschaft in massen hievor gegen Irer kays. Mt. auch beschehen, hiemit doch on ainiche ordnung oder massgebung nochmalen vndertenigist gepöten haben, die sachen dahin zw richten, damit solliche Regierung allain auf ain Haubt gestellt werde, vnd also die treugehorsamben Landt vnd Leut wissen mügen, wem sy zu gehorsamen schuldig sein sollen, dan es nit allain beschwerlich, sonder auch denen vor Jaren eben in den österreich. Landen fürgeloffenen Exemplen nach seer gefärlich, wan in dergleichen Fällen mer dan Ainer zw regieren, zuschaffen vnd zw gepieten hat.

Darbey kann ain ersame Landtschaft Irer kays. Mt., dero mitverwandten vnd den herrn Comissarien vnangefuegt nit lassen, dass hie zw Landt in gmain verlauten will, das Ir hochfürstl. Gnaden der Herr Cardinal von Österreich zw ainem Gubernattoren der Ober- vnd vorderösterreich. Landen ver-

Digitized by Google

ordnet werden will. Nun seyn Ir hochfürstl. Gñd. von Gott gleichwol mit sollichen Tugendten vnd hochen Verstandts begabt, das sy ains solchen vnd vil merern würdig, wie man es auch Irer hochfürstl. Gñ. von herzen wol uergonnen möchte; weil aber Ir hochfürstl. Gñ. mit vilen ansehenlichen Stiften vnd Prelaturen reichlich versehen, so ist wol zu besorgen, Sy werden disen Gubernement vnd Landen nit stetigs, sonder den wenigern thail beywonen, vnd abwarten mügen, vil weniger die Räth, wie es hoch notdurft erfordert, in aigner Person besuchen, sonder ain absunderlichen Rat vnd Audienz anstellen, vnd die Expedition auf solliche Personen dirigiren wellen, die ainer ersamen Landtschaft hierzu nit anmüetig, vnd ainen sollichen process, thun und wesen anstellen, wie ain ersame Landtschaft vor disem ain guete Zeit mit höchster betrübniss, nachtl vnd schaden des lieben Vatterlands ansehen müssen, welliches letzlich bey allen Stenden allerlay nachgedenken vnd vnwillen verursachen, vnd vnserer gnedigisten landsfürstl. Herrschaft an konftigen hilfen zw merklicher Verhinderung geraichen wurde.

Neben deme haben Ir kays. Mt. vnd Ire mitverwanndten hierunter wol in Acht zuhaben, das sich höchstermelter Cardinal gegen etlichen, sonderlich aber dem Ritterstand dis Landts, auch ainer lobl. Regierung, Camer vnd der Landtshaubtmanschaft an der Etsch ye lenger ye mer, ja jezt ainem Herrn vnd Landtsfürsten selbst mit Sperr- und Verhinterung der Erbhuldigung (dessen sich disem Exempl nach der Herr vnd Räth zu Trient an mer orten auch angemast), allerlay neuerungen vnd eingriff, wie auch über deren inhabenden Lehens- vnd Pfantherschaften, deren eben vil sein, ainer merern vnd gleichsamb landtsfürstlichen Superiorität anmast, also vnd dergestalt, do sich yemandts beschwert, das gleich diser beschaidt ervolgt, Ir hochfürstl. Gñ. seyen ain Fürst vnd Standt des Reichs, vnd wer wider sy ainiche beschwer hab, der müg Ir hochfürstl. Gñ. bey Irer kays. Mt. oder dem Camergericht zu Speyr fürnemen, welliches alles ainer ersamen Landtschaft nit leidentlich, auch ainem Herrn vnd Landtsfürsten selbst zw merklicher praejudicio vnd Schmellerung der landtsfürstlichen Hohait, auch wider alts Herkumen geraicht, vnd do hierunter auf die negstanvor gehaltnen Landtags übergebnen beschwerschriften, dessen man sich gleichwol nit versicht, kain einsehen oder

Digitized by Google

wendung beschehen solte, so wurde ain Bischof zu Brixen letzlichen in disem Landt mer macht vnd gewalt haben, als ain Herr vnd Landtsfürst selbst, vnd ain Landtschafft hinfüro nit mer zw ainicher Hilf oder Contribution zubewegen sein, die sich hiemit dessen erklärt haben will, das Sy ainen Bischof zu Brixen über die vom Ritterstand, so der Landtafel einverleibt, weder in Civilibus noch Criminalibus, vnd ausserhalb was Lehen betrifft, kainer Jurisdiction oder ain merers gestendig, als von Alters herkumen ist.

So erkent man Irer hochfürstl. Gñ. vnd derselben Herrn Brudern Marggrafen Carl zw Burgaw disfalls, als nemblich vonwegen Irer in disem Landt habenden Lehen vnd Pfandtschaften anderst nit als für Tyrolische Landtstend, die auch daselbst red und Antwort, Gericht vnd Recht zu geben vnd zu nemen schuldig sein, auch mit solichen Iren Lehen vnd Pfandtschaften in Zuezug, Steuern vnd andern fürfallenden Notdurften mit gmainer Landtschaft heben vnd legen müssen, beinebens ist auch dis zw bedenken, das sich ain solicher ansehenlicher Fürst an ain hoche Underhaltung, dessen man bey disen menigelich bewisten armbseligen nötigen Wesen nit bedarf, dahero nit gebrauchen wurde lassen.

Darbey kumt ainer ersamen Landtschaft gleichwol auch für, das weylandt Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinand lobseligister Gedechtnus Irer Hochfürstl. Gñ. one ainichen der Tyrol. Cammer bericht, oder wissen, wiewol mer beschehen vonwegen irer tragenden vorderösterreich. Gubernementes, auf Ir lebenlang järlich Zehentausend Gulden, die man etwo hierdurch zuersparen vermainen möcht, verschriben haben soll; das last aber ain Landtschaft an seinen ort beruen vnd kann nit erachten, wann Ir fürstl. Dlt. loblichister Gedechtnuss der sachen merers nachgedacht oder erinnert wär worden, das sy ain soliche eingangen vil weniger, das Ir will und mainung gewest wär, deren successoribus über die eüsseriste Verkomerung aller Camergefell noch ain solichen gleich imerwerenden last aufzutragen vnd zw hindterlassen, sonderlich weil seer zweifelig, ob die nit weniger erschöpfte erarmte Vorlandt ain solliches in überschuss ertragen.

Vnd hierauf ist ainer ersamen Tyrol. Landtschaft vndertenigist pit, Ir kays. Mt. geruechen, auf ain solliches Haubt zugedenken, das disen betrübten verwaisten Wesen anmüetig

Digitized by Google

vnd den Räten, wie zw weylandt Kaiser Ferdinanden zeiten auch beschehen, auf ain stäts selbst beywonen, deme hingegen jederzeit alle schuldige gehorsame gelaistet werden solle.

Also pitet auch ain Landschaft Ir kays. Mt. vnd dero mitverwanten wellen die Regierg allhie zw Ynnsprugg, so derzeit zimblich blos, mit sollichen Personen, vnd das merer aus dem Ritterstandt vnd Landleuten, darzue man ain pillichs Vertrauen haben mög, ersetzen, darbey dise Verordnung thuen, das der Rath stettigs zw rechten gewondlichen Stunden vnd Zeiten besuechet, nichts absunderlich gehandlt oder erledigt, sonder ordentlichen vmbgefragt, vnd was der merer mit sich bringt, beschlossen vnd exequirt, vnd dadurch so wol die Gerichtlichen vnd andere parthey, als die Stattsachen fürderlichen expediert, vnd menniglichen zw guetem schleinigen Gericht vnd Recht kumen, das auch die Statt- vnd Parteysachen, sonderlich die bericht, so ye zuweillen von ainem Landtshaubtman vnd Nachgesezten Obrigkaiten oder anderen Particular Personen erfordert, bey den Canzleyen in merer gehaimb als bishero beschehen, erhalten werden.

Vnd damit die von Ritterstandt desto mer Vrsach haben dem gemainen Wesen zw guetem sich aldaheer bewegen zw lassen, so erfordert die Notdurft, das Inen dannocht Ir gebürende Session vnd Praemanenz geben vnd andern nit gestattet werde, Inen wider Altes herkumen fürzutringen.

So ist auch zw befürderung der sachen seer dienstlich vnd ain notdurft, das in abwesen ains Statthalters oder Presidenten die Verwaltung oder vmfrag dem jenigen vom Ritterstandt, so jederzeit der eltist in dienst ist, wie von Alters gelassen wurde, damit ain Canzler, als der die einkumenden sachen zuvor ersicht, des vmfragens vberhebt seyn, vnd am ersten ungefragt werden müg.

Was dann das Camerwesen berürt, da will zuvörderist gleichermassen die notdurft erfordern, das es mit teuglichen personen, die mer zw gmeiner wolfart, als zw aignem nuz genaigt der notdurft nach besezt werde.

Darbey kann ain Landtschaft Ir kays. Mt. vnd dero mitverwanten auch gehorsamist nit pergen, das die zöll vnd meuth aufs höchst gestaigert, vnd wol zw besorgen, da darinen nit etwo ain milteruug beschehen sollte, das die kaufs- handls- vnd gewerbsleut die Strassen zw vnwiderbringlichen nachtl

Digitized by Google

vnd schaden nit allain der Camergefell, sonder auch der armen vndertonen, welche zw perg vnd thall gleich Ir ainige narung daheer haben, gar verlassen vnd zw entfliehung der Tyrol. Landtstrassen auf andere Abweg vnd Strassen bedacht sein wurden.

Darbey werden auch die Landtstend vnd vndertonen, sonderlich mit den neuen Wein Aufschlegen vnd passierung der frembden Wein, wider Alts herkumen vnd ergangne Landtags Abschied nit wenig beschwert, vnd pitten hierüber vmb gnediges einsehen, das sy bey Alten herkomen vnd wie die Landtags Abschid vermügen, gelassen werden.

Ebenfalls erinnert ain ersame Landtschaft Ir kays. Mt. vnd Ire mitverwanten, das vor etlichen Jaren her die loblich Gottsgab des Salz nit allein Landt vnd Leuten zw merklichen nachtl vnd schaden aufs höchst gestaigert worden, wie dann ain fueder Salz, so zw antritt weylandt Ir fürstl. Dlt. Regierung ain gulden fünfzehen kreuzer golten, jezten ain gulden fünf vnd vierzig kreuzer kostet, sonder auch die Salzsutt also beschwerlich vbertriben würdet, das zw besorgen, wan darunter nit auch einsehung beschicht, man in konftig vnd wenig jaren nit allein mit der behülzung,[1] sonder mit der Salzsutt ansteen würdet, was es alsdan für ain armbseliges wesen, sonderlich bey denen jenigen, so das Irig[2] aldaheer vertraut, vnd mit Iren getrewgehorsamen darlehen das peste getan und die versicherung aufs Salzmayrambt haben, abgeben wurde, das hat ain jeder vernünftiger leucht zw ermössen, vnd derhalben Ir kays. Mt. vnd dero mitverwandten wol Vrsach, deme bey gueter Zeit Acht zugeben, vnd auf soliche guete ordnung zutrachten, damit die lieb Posterität von diser Gottsgab nit ausgeschlossen werde.

Was dann die so beharrliche Verhackung der Waldungen für ain gemaine Landtsgefahr vnd beschwerlichkeit auf sich tragt, das ist vnserer gnedigisten herrschaft zw mermalen fürgetragen worden, vnd zeitiges einsehens, damit die Landtsgrenizen mit solicher Verhackung der Waldungen nit verner eröffnet vnd das Landt an holz, das je lenger beschwerlicher härdter vnd theurer zubekumen, nit merers emplöst werde hochbedürftig.

[1] Beholzung bei dem Grubenbau.

[2] Das Ihrige, ihr Geld, Vermögen.

Digitized by Google

Also vernimbt ain Landtschaft, das nit allain auf die abgeledigten Ämbter, sondern auch andere Camergefell vber alle vorige Versazungen teglichen noch mer Anlehen aufgebracht vnd verschriben, vnd die Ämbter mit grossem zinss vnd verweisungen also vberladen werden, das gleich Niemandt zw seiner pillichen bezallung mit lieb kumen kann, vnd manicher oft bey habenden dingen gepfenndt vnd ausgeschäzt muess werden, daraus, do vndter disem auch kain einsehen beschehen sollte, nichts anderst als des Camerwesens vnd der armen vndertonen eusserister gefahr, nachtl vnd verlust glaubens vnd trauens zugewarten.

Vber das wirdet auch ain Landtschaft bericht, nachdem die oberwenten Markgraf-, Landtgraf- vnd herrschaften, so oft hochgedachten beeden Herrn Cardinal vnd Marggrafen vermaint, wegen aufligenden Verweisungen die bestimmten järlichen dreyssigtausend Gulden nit ertragen, das der darauf ligend schuldenlast, welcher sich auf ain namhafts verlauft vnd merern thails erst sider weylandt Irer fürstl. Dlt. Erzh. Ferdinanden zw Österreich mit weylendt Kays. Maximilian vnd Erzh. Carln zw Österreich getroffnen Vergleichung darauf kummen, von denselben Herrschaften abgenommen vnd auf die Tyrol. Camer gelegt werden soll, darumben nur die Ämbter, so durch ain Tyrol. Landtschaft abgelest vnd derselben noch verhafft sein, heerhalten miessen.

Da haben Ir kays. Mt. vnd dero mitverwonnten wie auch die Herrn Commissarien wol zuerachten, weil man one das mit den ausgaben nit gevolgen kann, wie hardt es zugeen wurde, wann die herschaften hinweckkemen, vnd die Camer disen Schwall noch verrer über sich nemen solt, vnd es wurd der sachen mit Abledigung des vbernommen noch restierenden schuldenlasts wenig geholfen sein, wann man anderwerts noch vil ain merers auf soliche Ämbter schlagen wolte, vnd kann demnach ain Landtschaft sowol dem Hochlobl. Haus Österreich als Ir selbst zw guetem vnd verhüetung des entlichen Vndergangs des armen Camerwesens nit vmbgeen, hiewider doch allergehorsambist zw protestiren, vnd sich dessen hiemit zw entlicher Nachrichtung zuerclern, do die angezaigten Ämbter der bedunklichen bewilligung vnd ergangnen auch siderheer mermals erhaltnen Landtags Abschiden zuwider noch verrer mit dergleichen pürden vberladen wolten werden, das ain

Digitized by G

Landtschaft leztlichen verursacht warde, des wie obgemelt bedunklich vnd verbehaltlich v̊bernommen schuldenlasts zuentschlagen vnd denselben der Camer widerumben zueschiben, so wist man doch das man gar fertig wär, darzue es aber vnser gnedigiste Herschaft, ob Gott will, nit kum̄en würdet lassen, sonder vilmer dahin trachten, wie es dann die gar eüsserist Hochnotdurft erfordert, vnd eben jezten das ainig mitl ist, das Ir kays. Mt. vnd dero miterben durch dero kayserliche Erzherzogische vnd weil es gmain werk vnd ainem Landt allain vil zw hoch v̊berlegen, sowol durch getreue Vertraute vorderösterreichische als durch Tyrolische Rät vnd Landtleut die Camergefell vnd ausgaben ersehen, erwegen vnd darüber in notwendige beratschlagung ziehen lassen, was daran gemert, gemindert, eingezogen oder gar ein vnd was für ain nuzliche Hausshaltung angestelt, damit glauben vnd trauen erhalten, der schuldenlast abglegter vnd geringerter, die verpfendten Herrschaften vnd andre Ämbter widerumb herzue, vnd das Camerwesen imer nach vnd nach wider aufgebracht werden möchte, darzue auch dis gehörig vnd das peste mitl ist, woverr hierdurch von Jar zw Jaren an den Camergefellen etwas erspart vnd v̊berbleiben wurde, das es zw kainem andern Ende dan allain zw Abledigung des Schuldenlasts, soweit es jedesmalen geraicht, gebraucht werde, darbay ain Landtschaft, wann der Allmechtig Gott gnad gibt, das sy des obligenden Schuldenlasts entledigt (welches aber eben dieses obligenden Schuldenlasts halber noch derzeit nit beschehen kann) auch gehorsambist gern das peste thuen wurdt.

Vnd nachdem von Alters jederzeit sondere Rät aus den Landtstenden fürgenommen, verordnet vnd in fürfallenden Landt vnd Statsachen zw gemainer beratschlagung gezogen, vnd dardurch das guet vertrauen zwischen der Landtschaft, Regier̃g vnd Camer vmb sovil merer erhalten worden, also will ain Landtschaft Ir kays. Mt. vnd dero mitverwanndten dessen hiemit gehorsambist erinnert, vnd dies also widerumben ins Werk zu sezten vnd die getreuen Landtleut mit diensten vnd pfandtschaften vor andern zubedenken gehorsambist gepöten haben, wie one das die Landsfreyhaiten lauter mit sich bringen, das die Landt nit mit frembden, wie ain Zeit her beschehen, sonder mit Rat der pesten im Landt gehandlt vnd

Digitized by Google

regiert, vnd die Vesten, oder Pfandt vnd Herschaften mit kainem Gast, Ausman, oder frembden besezt werden sollen.

Verrer pittet ain Landtschaft Ir kays. Mt. dero mitverwonndten vnd die Commissarien wellen bey jeziger Haubthandlung dahin bedacht sein, dass die Grafen vnd Herrn von Arch, Lodron, Grest vnd andere welsche Confinanten, die sich je lenger wideriger erzaigen, vnd zwar vom Stift Trient durch vnzeitige schreiben nit geringe Anleitung darzw haben, mit allem Ernst zur schuldigen Erbhuldigung, Steuers-Contribution vnd gehorsame gebracht, wie auch die Schlösser, Graf- vnd Herrschaften Arch vnd Penede, inhalt des bey vorigen Landtag vbergebnen Ratschlages nit von handen gelassen, bis die Camer ires aufgewendten Unköstens verniegt, auch Landt vnd Leut der schuldigen Subiection gehorsamb vnd gebürender Contribution genugsamblichen versichert, wie auch die andern vbergebnen Landtsbeschwerungen mit gnedigisten wilfärigen Beschaidt vnd Einsehen erledigt werden.

Also kann auch beschliesslichen ain Landschaft Ir kays. Mt. etc. nit verhalten, dass sich der Vertrag, so vor vilen Jaren zwischen dem Gottshaus Chur, den Pündten vnd der Grafschaft Tyrol wegen der hohen Obrigkait im undern Engedein, daraus vor Jaren die verderblichen schweren krieg ervolgt, aufgericht worden, vnd ingmain der Statut-Vertrag genent wirdet, nunmer schier als vngeverlichen in zway Jaren enden würdet, weil sich dann die Engedainer ye lenger ye vnnachperlicher vnd ganz beschwörlich erzaigen, vnd noch darüber selzamer Trowordt vernemen lassen, so werden Ir kays. Mt. etc. hiemit abermals vnderthenigist ersucht, diss als ain seer wüchtige sach, daran dem Haus Österreich, Landt vnd Leuten merklich hoch vnd vil gelegen, in guet Acht zunemen vnd on ainiches Einstellen auf solliche weg vnd mitl zutrachten, damit die getrewen Landt vnd Leut vor disen vnrüebigen benachperten gesichert, auch fridt vnd Ruee im Landt erhalten werdt.

Dann do disorts nit einsehen beschehen vnd sich, Gott verhüets, die wenigist vnrüee erzaigen solte, so werde man ganz vnd gar ansteen, vnd weder mit den steuern noch mit Abrichtung der Zins, vil weniger mit der jezt bewilligten Nebenhilf gevolgen mugen.

Digitized by Google

Vnd weil nit allain dem Haus Österreich, sonder auch dem Röm. Reich an disem Landt wegen des Pass gegen Italia hoch vnd vil gelegen, vnd darauf bey disen gefärlichen geschwindten Niderlendischen vnd französischen Kriegsleufen vnd was darunter für andere Practiken mitlaufen vnd verporgen sein möchten, guet Acht zwgeben, also wil vmb soviel mer die Notdurft erfordern, damit das Feldt-Obrist-Ambt mit ainer teuglichen hierzu qualificierten Person ersezt, die Zuezugordnung verneuert vnd erpessert, vnd die zeugheuser, so ain zeitheer hoch emplöst worden, widerumben gestaffiert vnd versehen werden, wie dañ ain Landtschaft dessen zw mermalen vertröst worden, vnd darauf mit iren Landtagsbewilligungen desto höher gangen ist, vnd wie dis alles hieoben nach lengs erzelt vnd eingefiert, nit weniger vnser allergnedigister vnd gnedigisten Erbherrschaft zu erhaltung Irer Reputation vnd Hochait, als dem Camerwesen vnd den armen Landt vnd Leuten zw nuz vnd wolfart angesehen vnd vermaint, also will ain Landtschaft vndertenigist verhoffen, Ir kays. Mt. etc. werden es zum pesten vermerken vnd aufnemen, darüber die Abgesandten vmb beschaidt anhalten, auch dis alles mit Rat und guet achten Herrn Ciriaken Heidenreichs zw Pideneggvnd Matray Irer Fürstl. Gñ. Herzogen Wilhalbmen in Payrn Rat vnd Hofmaisters, vnd Herrn Hilleprandten von vnd zw Wangen, vnd Carl Frölich zw Frölichspurg OÖ. Regiments-Räten, als die von Irer kays. Mt. zw vorsteender Handlung hinabgeordnet worden sein, handlen und mit Inen alle guete vertreuliche Correspondenz halten, wie sich dañ ain Landtschaft nit anderst versicht, Sy werden es auf beyligende schreiben, die Inen die Abgesandten zw überantworten werden wissen, gegen Inen auch thuen vnd halten, vnd was hierüber ervolgt, fürlauft vnd verricht wirdet, das sollen die Abgesandten ain ersame Tyrolische Landtschaft zw handen des Herrn Landtshaubtmans schriftlich berichten, vnd sich in allem Irem beywonendten Verstand nach also erweisen, wie ainer Landtschaft sonders Vertrauen zw Inen steet. Zw Urkundt mit etlicher Herrn vnd Landtleut aus Mitl des klainen vnd grossen Ausschuss, so bei gegenwärtigen Landtag alhie anwesig gewest sein, Ring-Secreten verfertigt, vnd geben zw Ynnsprugg den driten tag Monats Marci Anno etc. fünfzehenhundert Siben vnd neunzig.

Digitized by Google

Verzeichniss der Landstände von Prälaten, Ritterschaft und Adel, Städten und Gerichten, welche bei der Berathung der vorstehenden Instruction zugegen waren, und sie mit ihrer Namens-Unterschrift und ihrem Siegel gefertigt haben.

1. Von den Prelaten:

Herr Abt auf Sanct Georgenperg,
„ „ zu Stambs,
„ „ „ Wilthan,
„ Bropst zw Griess.

2. Ritterschaft:

Herr Landtshaubtmann an der Etsch, Hanns Jacob Khuen Freyherr.
„ Christoph Freyherr zw Wolkenstain der Elter Herr zw Rodnegg.
„ Hanns Caspar künigl. Freyherr zw Ernburg und Wardt.
„ Hercules von Thunn Freyherr.
„ Christoph Vintler zw Plätsch.

3. Von Stetten:

Meran Hanns Egen.
Bozen Andree Rottenpuecher.
Ynnsprugg, Christoph Lustrier.
Hall Zipprian Ober.
Sterzing Hanns Pühler.

4. Von Gerichten:

Von wegen der Gericht an der Etsch, Jeronimus Noderer.
„ „ „ „ in Obern vnd Vndern Ynnthal Amandus Egg.
„ „ „ „ am Eysack Matheiss Ganser.
„ „ „ „ im Vintschgaw Wilhalbn Behaimb.
„ „ „ „ im Pusterthal Caspar Troyer zw Niderdorf.

IV.

Verzeichniss der Steuern und Hilfen, welche die Tiroler Landschaft vom Jahre 1563 bis 1595 dem Landesfürsten Erzherzog Ferdinand bewilligt hat.

Verzaichnuss was weylendt der jüngst in Gott verschidnen Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden zw Österreich, hochseligister gedechtnus ain ersame Tyrol. Landtschaft von vnd mit ein-

Digitized by Google

schliessung des fünfzehenhundert drey vnd sechzigisten Jars an, als in welchem Jar Ir Dlt. von dero gnedigisten geliebtisten Herrn und Vattern Kayser Ferdinanden hochlobseligist zu gedenken, zw ainem angeenden Herrn vnd Landtsfürsten diser fürstl. Grafschaft Tyrol erclert vnd publiciert worden ist, bewilligt vnd erlegt hat.

Im Landtag, so auf fünften April año 63 beschlossen, hat man kays. Mt. bewilligt 500.000 Gulden, in denen negsten fünf Jaren zw vndterschidlichen Terminen, als Georgi vnd Andree zubezalen vnd auf Andree desselben 63-sten Jars mit dem ersten Termin, als yedes 50.000 fl. anzufahen. Weil aber Ir Mt. (Kais. Ferdinand I.) bald hernach ganz selliglichen in Gott entschlafen, so ist dise bewilligung ob hochgenanter Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden etc. zw guetem komen idest	500.000 fl.
Mer sein in disem Landtag Ir Dlt. selbsten vber vnd ausserhalb obsteends bewilligt worden 100.000 fl. auch zw obangedeuteten Termine abzurichten i. e.	100.000 „
Vnd dañ hat ain Landtschaft damals zw des Landtsnotdurften angelegt 2000 Gulden, i. e. .	2.000 „
Im Landtag 1566 . . . . . zw dreyen Terminen Georgi vnd Andree año 67 vnd Georgi 68.	60.000 „
Mer ist anno 1566 der Röm. kays. Mt. Kays. Maximillian dem andern hochlobseligister gedechtnuss von den Landtstenden in Tyrol zw ainer eilenden Türggenhilf von dem Schenkpfeninggelt erlegt worden	60.000 „
So hat man in disen 66. Jar der Fürsl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden etc. weil Sy selbst personlichen wider den Erbfeindt den Türggen in Hungern gezogen, von den Schenkpfening-gefellen 32.000 fl. erlegt vnd fürgelichen, die sollen Ir Dlt. von den Steurgelt oder andern der Camer-	
Summa	722.000 fl.

Digitized by Google

Uebertrag	722.000 fl.
einkomen wider bezalt haben; es ist aber nit geschehen, i. e.	32.000 „
Im Landtag des 68. Jars . . . . . in denen negsten fünf Jaren, als jedes 140.000 fl. zw zwayen Terminen, als Georgi vnd Andree zubezalen vnd mit Andree dises 68 Jars anzufahen.	700.000 „
Im Landtag des 69. Jars . . . . . in 10 Jaren als jedes 6000 fl. zw erst obvermelten fristen abzurichten, vnd auch auf Andree des 68 Jars anzufahen.	60.000 „
Anno 1573 hat die Landschaft im Landtage, dazumal gehalten, 1,600.000 fl. haubtgüeter (Capital-Schulden) samt deren Verzinsungen zw übernemen vnd zubezalen bewilligt, i. e.	1,600.000 „
Anno 1577 im Juni hat man der Fürstl. Dlt. im Landtag bewilligt auf fünf Jarlang yedes zw halben Jarszeiten 30.000 fl. von den Steur- und Schenkpfenings-gefellen zuraichen, thuet vom ganzen 1578: 79 : 80: 81 und 82 Jaren	150.000 „
Im Landtag, so man im Monat Marci año 82 gehalten, haben höchst gedachter Fürstl. Dlt. die Landstend wider auf fünf Jarlang yedes 40.000 fl. zw halben Jarszeiten aus obangedeuten Steur- vnd Schenkpfenings-gefellen bewilligt, thuet vom ganzen 1583: 84: 85: 86 und 87 Jar . .	200.000 „
Mer sein Ir Dlt. im 82. Jar zw dero Hochzeit hilfgelt geraicht worden	20.000 „
Und der Princesin[1] als Irer Dlt. Gemachl in ainem Pöcher 5000 fl., thuet samt dem Pöcher	5.280 „
Anno 83 haben die Landtstend hochgedachter Erzherzogin in die Kindlpöt verehrt 1000 Ducaten, thuet	1.750 „
Anno 1588 vnd 89 durch die Herrn Steuer-Compromissarien auf guethaissen der Landtschaft	
Summa	3,491.030 fl.

[1] Sie war Ferdinands zweite Gemalin, Anna Katharina, Tochter des Herzogs Wilhelm von Mantua. Seine erste Gemalin, Philippine Welser, war am 24. April 1580 gestorben.

Google

Uebertrag	3,491.030 fl.
bewilligt, auf yedes Jar monatlichen 2500 fl., thuet die 2 Jar	60.000 „
Im Monat May año 90 haben die Landtstend im dazumalen gehaltenem Landtag 200.000 fl. samt den Zinsen davon zuübernemen vnd zubezalen bewilligt, idest	200.000 „
Mer Ir. Dlt. auf fünf Jarlang yedes 30.000 fl. thuet vom ganzen 1590: 91: 92: 93 vnd 94 Jaren	150.000 „
Im Juli anno 92 hat der klain Ausschuss in Tyrol Irer Fürstl. Dlt. zw widerstandt des Türggen an die Windisch vnd khrabatischen Gränzen ain Regiment Knecht von 3000 Mañ auf drey Monatlang zuerhalten bewilligt, darüber ist Vnkosten ergangen	68.000 „
Im Februari anno 94 ist der Fürstl. Dlt. zw abzalung der Türggenhilf vnd andern Schulden durch die Landtstendt in gehaltnen Landtag in den negsten drey Jaren zuraichen bewilligt worden	150.000 „
als año 94 sechzigtausend, año 95 wieder sechzigtausend vnd im Jar 96 die v̊brigen 30.000 fl.; die hat man richtig erlegt.	
Mer hat man im obvermelten Landtag, so año 94 gehalten, höchsternenter Fürstl. Dlt. auf die negsten fünf Jar zw der Kuchen-notdurft yedes 30.000 fl. von eingang des 95. Jars an zuraiten bewilligt, daran sein Irer Dlt. in dero lebzeiten im Monat Januari des 95. Jars 2500 fl. erlegt worden, idest	2.500 „
So ist auch in angedeuten Landtag neben angedeuter Hilf Irer Dlt. Gemachl vnserer gnedigisten Frawen auf beschehens ansuchen erlegt vnd zuhanden gestelt worden 1500 Thaler, thuet	1.800 „
Vnd als die Fürstl. Dlt. Erzh. Mathias im Juli 96 zw Aufnam der Erbhuldigung ainen Landtag zw Ynnsprugg gehalten, haben die Landtstendt zw abzalung der verstorbnen Fürstl. Dlt.	
Summa	4,123.330 fl.

Digitized by Google

Uebertrag	4,123.330 fl.
Erzh. Ferdinanden hinterlassnen hofgesündts abermal bewilligt	25.000 „
Suma was weylendt der Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinanden zw Österreich etc. Gottseligister gedechtnus durch ain ersame Tyrol. Landtschaft von Anno 1563 Irer landtsfürstl. Regierung an, bis in Irer Fürstl. Dlt. Absterben, so im Januari 1595 beschehen, vnd hernach auf Abfertigung Irer Dlt. hindterlassnen Hofgesündts bewilligt vnd erlegt worden ist, thuet	4,148.330 „
So hat ain Landtschaft von denen hievor eingefüerten vndter zwaimalen v̊bernomenen 1,800.000 fl. haubtguet von ano 1573 an bis zw Endt des 95. Jars an verfallenen Verzinsungen, Inhalt aines beyliegenden Particular-Auszugs N° V., bezalt	1,536.394 „
Vnd dann ist in solicher Zeit v̊ber das Steurwesen an besoldungen auch andern derenthalben gmainen Ausgaben erloffen laut Auszugs N. VI.	125.791 „
Summarium	5,810.515 fl.

Jedoch sein die Verzinsungen, so sich in negst abgeloffnen 1596 Jar verfallen, vnd andere gmaine Ausgaben darumben bis dato bey dem General-Einnemer-Ambt noch kain Raitung verfasst oder beschlossen worden, hierunter nit einkomen, es möchten sich aber soliche ob 60.000 fl. erstrecken. Darzue befindt das vor höchstgedachter Fürstl. Dlt. Erzherz. Ferdinanden durch die Tyrol. Landtschaft von den Steur- vnd Schenkpfenings-gefellen in 31 Jaren bis auf die $\frac{m}{5900}$ fl. bewilligt u. erlegt worden sein . . . . . 5,900.000 „

Sterzing, letzten Januarii 1597.

Digitized by G

V.

Verzaichnus, was ain ersame Tyrol. Landtschaft von denen $\frac{m}{1800}$ fl. haubtguet, so sy für weylendt die Fürstl. Dlt. Erzherz. Ferdinanden zw Österreich etc. im Jar 1573 vnd 1590, als dero darin gehaltnen Landtagen aus vndertenigister naigung abzurichten vbernomen für Verzinsungen bis zw Endt des 1595. Jars, Inhalt des General-Einnemers hierumben getonen vnd beschlossnen Haubtraitungen bezalen hat lassen:

	Gulden	Kreuzer	Vierer	Perner
Im 1574. Jar	91.774	—	1	2
„ „ 75. „	88.561	12	4	2
„ „ 76. „	90.335	37	—	—
„ „ 77. „	88.715	50	4	—
„ „ 78. „	79.995	58	4	—
„ „ 79. „	80.610	34	3	—
„ 1580. „	78.667	45	—	2
„ „ 81. „	72.982	55	3	—
„ „ 82. „	67.833	14	4	2
„ „ 83. „	72.383	29	4	—
„ „ 84. „	69.071	7	—	2
„ „ 85. „	64.905	19	—	2
„ „ 86. „	65.671	19	—	2
„ „ 87. „	54.655	26	—	—
„ „ 88. „	61.272	4	—	—
„ „ 89. „	58.044	49	—	2
„ 1590. „	59.582	53	1	2
„ „ 91. „	60.589	23	2	2
„ „ 92. „	59.266	26	3	—
„ „ 93. „	58.655	50	—	—
„ „ 94. „	58.375	9	3	—
„ „ 95. „	54.443	57	—	2
Summa	1,536.394	24	—	2

Digitized by Google

VI.

Verzaichnus, Was vom Jar 1573 an, als ain ersame Tyrolische Landtschaft das Steuerwesen an sich genomen, von desselben wegen in hernach volgenden sumarischen Posten, yedoch ausser den Verzinsungen, so in ainem sondern Extract begriffen, Inhalt des General-Einnemers hierumben getanen vnd beschlossnen Haubt-Raitungen bis zw Endt des 1595 Jars bezalt worden ist:

	fl.	kr.	Vierer
Auf der Herrn Steur-Comissarien Zerungen	11.371	34	—
Auf der Herrn vom Ausschuss Zerungen	1.799	52	—
Unkosten von wegen erkundigung der vnversteuerten Güeter vnd Gülten .	1.789	50	—
Auf bevelch	19.246	43	—
An Vnkosten von wegen der neu aufgebrachten Anlehen	2.505	24	—
Auf Besoldung vnd dienstgelt . . .	83.557	58	1
Vnd in Gmain	5.520	16	—
Summa	125.791	37	1

VII.

Der Herrn Tyrolischen Gesandten Gewalt.

Ynnsprugg, 3. Marti 1597.

Wir, von den vier Stenden ainer ersamen Tyrol. Landschaft verordneter kleiner vnd grosser Ausschuss bekennen mit disem offenen Gewaltsam, alsdan die Röm. kays. Mt. vnser allergnedigister Herr vns durch Schreiben von dato Prag, 7ten Febr. negsthin gnedigist haimbgestellt, seitemalen Ir kays. Mt. vnd dero Herrn Brüeder vnd Vettern Erzherzoge von Österreich vnsere gnedigisten Herrn vnd Landsfürsten, die Tyrolisch Haubtvergleichung in der Statt Wien als hierzu bestimmte Malstatt vnd zusammenkonft angestellt vnd fürgenomen, ob wir etliche Landtleut vnd Personen von Tyrol. Landtschaft wegen, auch hinab ordnen wöllen. Weil wir dan soliche für ain sonder notdurft gehalten, als haben wir in namen gedachter Landtschaft die edlen, gstrengen vnd ernvesten Herrn Carl

Digitized by Google

Schurfen etc. Mathiasen von Annenberg etc. vnd Hanns Egen etc. als Mitglieder des Tyrolischen klainen Ausschuss zw Gwalthabern vnd Abgesandten verordnet, ordnen Sy auch hiemit wissentlich in kraft dis briefs, also das sy sich alsbald von hinnen aufmachen vnd nach Wien begeben, vnd daselbst zuvörderist bey den Herrn verordneten kayserlichen vnd erzherzogischen Comissarien, mit Vermeldung ainer ganzen Landtschaft freundtlichen, underdienstlichen genaigten willens anzaigen, beynebens auch zw glegner zeit vmb Audienz pitten, vnd wan sy dieselbe erlangen, volgendts bey Inen dasjenige schriftlich vnd mündlich anbringen, was die auf sy gefertigte Instruction mit sich bringt vnd noch verrer die Notdurft erfordern möchte, auch darüber vmb verhoffte guete Resolution, beschaid vnd antwort anhalten, vnd uns desselben berichten. Dessen geben wir Inen hiermit vollmechtigen Gwalt mit Urkundt dis briefs mit ettlicher Herrn vnd Landtleut aus mitl des klainen vnd grossen Ausschuss, so bey gegenwertigen Landttag anwesig gewest, Ring-Secreten gefertigt vnd geben zw Ynnsprugg den 3. Tag Marci, nach Christi vnsers lieben Herrn und Selligmachers geburde funfzehenhundert Siben und neunzigisten.

VIII.

Credenz-Schreiben

für die Abgeordneten der Tyrol. Landschaft, Carl Schurf, Mathias von Annenberg, und Hans Egen.

Datum Ynnsprugg, den 6. Marci 1597.

Nachdem wir vernemen, das von Gräz aus etliche Erzherzogische Comissarien zw der bewisten Wienerischen Haubtvergleichung abgeordnet worden, vnd sich daselbst einfinden sollen, die Künigliche Würde Erzherzog Maximillian zw Österreich[1] wird auch dabey sein, vnd sich alda zw Wien in fürstl. Person einfinden. Vnd da dann nu deme also, vnd Ir für ain Notdurft zu sein erachten (sollet), so stellen wir zw Eurem bedenken, Euch bey Irer künigl. Würde vndertenigist zuer-

[1] Erzherzog Maximilian der Deutschmeister führte den Titel: ‚Königl. Würde' wegen seiner Wahl zum Könige von Polen, die am 22. August 1587 geschehen war.

Digitized by Google

zaigen, vnd daneben auch zuvermeldten, mit was Instruction Ir von vns in namen ainer ersamen Tyrol. Landtschaft abgefertigt worden seid, mit freundtlichen Ansinnen vnd pitten, seitemallen der Röm. kays. Mt. vnd deselben mitverwandten des hochlöbl. Haus Österreich, vnsere allergnedigiste vnd gnedigiste Erbherrn vnd Landtsfürsten diser fürstl. Grafschaft Tyrol, vnd Ir der Landtschaft merklich hoch vnd vil gelegen, Sy wolten gedachter Landtschaft in guetem Angedenken haben, wie Ir Eurem beywonentem Verstand nach wol zu thuen wist. Datum Ynnsprugg ut supra.

IX.

Zwei Credenz-Schreiben, eines adressirt an Ciriak Haidenreich zu Pidnegg und Matray, fürstl. baierischen Rath und Hofmeister; das zweite an Hillebrand von Wangen und Karl Fröhlich von Fröhlichsburg, der Röm. kays. Mt. Räthe und Regenten der oberösterreichischen Lande.

Da sich beide fast wörtlich wiederholen, genügt die Anzeige ihres summarischen Inhaltes. Dem ersten werden die zwei Abgeordneten, Schurf und Annenberg, dringend empfohlen mit dem Beisatze: dass ihnen Oswald Mornsaler, tirolischer Landschafts-Secretär, beigegeben, und die Gesandten angewiesen seien, mit ihm, Herrn Haidenreich, zu dem als einem vornehmen Landsmann die Landschaft besonderes Vertrauen habe, nicht nur gute Correspondenz zu führen, sondern in Allem nach seinem Rathe zu handeln. — Datum Innsbruck, 4. März 97. Das zweite Schreiben lautet mutatis mutandis von Wort zu Wort wie das erste.

X.

Schriftlicher Bescheid

der zu der tirolischen Erbvergleichung abgeordneten kaiserlichen und erzherzoglichen Räthe und Commissarien, ertheilt den Abgeordneten aus Tirol und den Vorlanden.

Wien, 31. Mai 1597.

Die Röm. kayserliche, auch zw Hungern vnd Behaimb künigliche Mt. Erzherzog zw Österreich vnsers allergnedigisten

Herrn für sich selbst, vnd anstatt Herrn Cardinalen Albrechten sowol, als auch deroselben Herrn gebrüeder vnd Vettern, weylendt Herrn Ernsten hochseligister gedechtnus, vnd Herrn Mathia, Maximiliani vnd Ferdinanden allen Erzherzogen zw Österreich, vnserer auch gnedigisten Herrn zw der Tyrol. Erbvergleichungs Sachen verordnete Herrn Räthe vnd Comissarien haben nach lengs angehördt, was ainer ersamen Landtschaft der fürstl. Grafschaft Tyrol vnd vorderösterreichischen Lande Abgesandte in namen aller Stänndte mündlich vnd schriftlich angebracht haben.

Wañ dann solliche anbringen vnd erinnerungen zw jezo vnderhanden steender Tyrolischen Erbvergleichungs, vnd dañ beeder Irer hoch vnd fürstl. Gñ. Herrn Cardinal Andreen vnd Marggraf Carl von Burgaw praetensionen halber angeordneten güetigen tractation gehörig vnd dienstlich seien, so wollen die kays. vnd Erzherzogischen Abgeordnete nit zweiveln, höchstgedachte Röm. kays. Mt. vnd die Anderen mit Interessirte Erzherzogen (an die sollich fürbringen berait gelangt worden) werden soliche wolmainende erinnerung vnd getreue sorgfeltigkait von den Ständen zw allergnedigisten vnd gnedigisten gefallen vermerken, vnd deren zw jeder occasion vnd notdurft ingedenk sein, darauf auch das jenige bedenken vnd schliessen, so diser Ober- vnd vorderösterreich. Landen und Leuten zw allem nuz, sicherhait, aufnemen vnd guetem geraichen wirdt, mit diser nebenvertröstung, das sollich der Stend getreues anbringen vnd erinerung Irem begeren nach in gehaimb verbleiben soll vndt wirdt; des die Herrn Räte vnd Commissarien wolermeldten Tyrol. Herrn Abgesandten zw freuntlicher Antwort vermeldten wollen; seien Inen samentlich vnd sonderlich zw gunst, freuntschaft vnd diensten wolgenaigt. Wien den lezten tag Monats May, año etc. siben vnd neunzig.

Die zw der Tyrol. Erbvergleichung verordneten kaiserlichen vnd erzherzogischen Räthe vnd Commissarien.

Ainer ersamen Landtschaft der fürstl. Grafschaft Tyrol vnd oberösterreich. Landen Herrn Abgeordneten zuezustellen. Præsentat. 3. Juni 97.

Digitized by Google

XI.

Relation, was ainer ersamen Tyrol. Landtschaft deputirte Gwalthaber vnd Abgesandten vermög Irer Instruction vor vnd bey den kayserlichen vnd Erzherzogischen Räthen vnd Comissarien, so zw Wien in der Tyrol. Haubtvergleichung beysamen gewesen sein, gehandlt vnd verricht haben.

Ynnsbrugg, 15. Juni 1597.

Dem Wolgebornen Herrn Hans Jacoben Khuen von Belasy zw Lichtenberg von Gandegg, Freiherrn auf Neuen Lempach, Röm. kays. Mt. Rath, Landtshaubtman an der Etsch und Burggrafen zw Tyrol, Gerichtsherrn der Herrschaft Naudersperg vnd Altenburg vnsern sonders günstigen vnd gnedigen Herrn. Wolgeborner Freiherr! Als dan die Röm. kays. Mt. ainer lobl. Tirol. Landtschaft verordneten klainen vnd grossen Ausschuss, als die Irer kais. Mt. des Landts Noth vnd obligen am 10. tag Januarii dis Jars, sovil damalen die Zeit erleiden mügen, schriftlich zw wissen gemacht, hinach durch schreiben vom Dato Prag, 7^{ten}Febr. negsthin haimbgestellt ob sy zw der Tyrolisch Hauptvergleichung in der Statt Wien etliche Landleut vnd Personen von Tyrol. Landtschaft wegen auch alher verordnen wollen, haben hierauf gemelter Ausschuss vns in namen ainer ersamen Tyrol. Landtschaft deputiert vnd zw gewalthaber fürgenomen vnd mit notwendiger Instruction vnd sondern Nebenschreiben an die Edlen Herrn Ciriaken Haidenreich, Herrn Hilleprandten vnd Carln Frölich, als die von Irer kays. Mt. zw obberüerter handlung alheer geen Wien verordnet worden, abgefertigt.

Zw gehorsamb desselben haben wir vns auf die Raiss berait gemacht, vnd den driten May früezeit zw wasser von Hall geen Kuefstain geschifft, daselbsten ich Schurf den vierten darnach zw Inen gestossen, vnd sein also in namen des Allmechtigen verrer nach Wien gefahren, vnd den achten glicklichen daselbsthin ankumen, alda wir noch denselben Abendt, als wir ob der Mallzeit gesessen, von den erforderten Tyrolischen zw Wien anwesendten Herrn durch den Secretari Hanns Wolf Schmidten freundtlich vnd dienstlich empfangen worden.

Den neundten tag darnach vns bey gueter früezeit bey gemelten Herrn Haidenreich anmelden lassen, vns bey Ime zuerzaigen, der vnser nit erwartet sonder sich negst zw uns in die herberg verfüegt, daselbsten wir Ime der Ausschuss schreiben

Digitized by Google

vberantwort, vnd daneben Rats pflegt, wessen wir vns in dem ainen vnd andern verhalten sollen. Bey deme haben wir in Allem guetherzigen genaigten willen, hilf, Rat vnd beystandt befunden. Vnd nach desselben guetachten, wie es auch vns selbsten für ratsamb angesehen, vnd weil die Fürstl. Dlt. Erzherzog Mathias zw Österreich etc. vnser gnedigister Herr eben hie anwesig gewest ist, haben wir vns daselbsten gehorsambist angemeldt vnd Audienz begert, die vns auch den 10ten dito vngever vmb neun Uhr vormittags in Irer Fürstl. Dlt. innern Camer vnd Ratstuben gegeben. Vnd als wir fürgelassen worden, haben Ir Fürstl. Dlt. sich gegen vns gnedigist erzaigit, vnd jedem die Handt geben. Hierauf bring ich Schurf in namen ainer ersamen Tyrol. Landtschaft vnd desselbigen Ausschuss mündlichen mit disen wordten vngever für:

Durchleuchtigister Erzherzog, gnedigister Fürst vnd Herr!

(Im Eingange wiederholte Schurf fast wörtlich, was oben unter III von ‚Nemlichen Nachdem etc. bis . . . dorten fürzubringen wissen.' in der Instruction enthalten ist, und fuhr dann fort:

‚Hierauf vns gedachter Tyrol. Landschaft Auschuss alheer verordnet, vnd sich gebüren wellen, vns bey Eur Fürstl. Dlt., wie hiemit beschicht, vndertenigist anzumelden. Vnd wiewol wir gern ehender hiheer erschinen weren, so ist aber, wie Ir Fürstl. Dlt. wissen, hiezwischen der Tyrol. Landtag ein- vnd andere Nebengescheft fürgefallen, das es bisheer ansteen gebliben, gehorsambist pittend, Ir Fürstl. Dlt. wolten denen zw diser Haubtvergleichung verordneten Herrn Comissarien gnedigisten bevelch geben, das wir mit vnserm fürbringen angehördt, und volgends darüber dasjenig gehandlt werde, was etwo dis werks notdurft erfordern möchte. Vnd seitemalen die sachen an ir selbsten wüchtig vnd hoches vertrauen auf sich hat, auch dem hochlobl. Haus Österreich in gmain nit wenig daran gelegen, das Ir Fürstl. Dlt. gnedigist bedacht sein wolten, dis so von vns im namen Tyrol. Landschaft fürgebracht vnd gewisen wirdet, in pester still vnd gehaimb erhalten werde.

Hierauf Ir Fürstl. Dlt. beantworten, Sy haben gern uernomen, das die Tyrol. Gesandten alheer kommen sein, hetten auch Ir für- vnd anbringen zw gefallen verstanden, vnd wellen

Digitized by Google

darauf alsbald ordnung vnd bevelch geben, das wir von den kaiserl. vnd erzherzogischen Räten vnd Comissarien mit vnsern fürbringen angehördt werden sollen, vnd wo Ir Fürstl. Dlt. ainer ersamen Tyrol. Landtschaft gnedigisten willen erweisen vnd erzaigen künen, wellen sy es willig vnd gern thuen, wie dann auch Ir Fürstl. Dlt. gleich alspald darauf nach dem Herrn Vnverzagt, so one das in der vorcamer gewest, geschickt vnd ime die Anbevelchung gethan.

Vnd wie nun besagter Herr Vnverzagt von Irer Fürstl. Dlt. widerumben herausgangen, haben wir auf Gutachten berürts Herrn Haidenreichs vnd weil wir vernomen, das er Unverzagt das maiste Directorium hat, bey ime vngever ain soliches fürbringen getan, wie hieoben angedeutet worden. Nach sollichen wir bey Herrn Vnverzagt allen gueten Willen befunden, vermeldtend, Ir Fürstl. Dlt. hetten Im vnserenthalben berait notwendige bevelh getan, mit anzaigen, das man in werk seye, der Gräzerischen Herrschaft Abgesandten auf Ir übergebne Schrift wider Antwort zugeben, alsdann werde man vns Tyrol. Gesandten fürkumen lassen vnd mit vnsern begeren anhören, darzue er seines thails guete befürderung erzaigen welle.

An obbemelten 10ten Abends schicken wir aus vnserm mitl zween zw der Gräzischen Herrschaft Verordneten, Herrn Martin Bischoffen zw Segkaw, desgleichen Dr. Iheronimusen Manicor, Gräzischen Regiments Rat, vnd Josephen von Robatha, Vizthum in Crain, vnd begern daselbst gleichermassen Audienz vnsers fürbringens; die beschaiden vns auf den andern tag, so der aindlift gewest, kumen Abends vngever vmb vier Vr zw Inen, alda wirdt eben auch der mündlich fürtrag, wie gegen Irer Fürstl. Dlt. beschehen, vnd wir Inen allain zw ainem wissen zuvermeldten nit underlassen wellen.

Auf solches treten der Herr Bischoff vnd seine mitverordneten ab, vnd wie sy aus der Camer geen, antwort der Herr Bischoff mündtlich vngever mit disen Worten, sy erfreyen sich in namen Ires gnedigisten Fürsten vnd Herrn Ferdinanden Erzherzogen zw Österreich der Herrn Tyrol. Abgeordneten glücklichen Alheerkunft, vnd bedanken sich derselben Anmeldung; vnd weil die sachen, vermög der Herrn Abgeordneten Andeyten, an deme standen, das sy es verrer an die Herrn kaiserl. vnd erzherzogischen Räth vnd Comissarien für vnd anbringen sollen, wie dan auch hierumben bey

Digitized by Google

der Fürstl. Dlt. Erzherzog Mathiasen vmb verordnung der Audienz gepetten worden, so wöllen sy desselben nit allain erwarten, sondern auch Ir Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinand erpiete sich, wañ sy mit hilf göttlicher Gnaden zw Irer haimbgefallnen Erbgerechtigkait kumen oder dasselb Irer Fürstl. Dlt. eingeantwurt werden, wellen Sy pater patriae und princeps pacis, auch jederzeit der Landtschaft gnedigister Herr vnd Landsfürst sein vnd bleiben, vnd Inen allen gnedigisten willen erzaigen, dessen man sich gewiss versehen solle. Sy hetten auch von Irer Herrschaft sondern bevelch, den Tyrol. Abgeordneten allen annemblichen willen, ere vnd freundtschaft zuerweisen. Vnd weil angemeltermassen diss werk wüchtig vnd sonders vertrauen auf sich haben solle, wellen Sy dahin bedacht sein, das im jenigen, was von den Abgeordneten schriftlich vnd mündtlich fürgebracht vnd inen vertraut würdet, in gueter gehaimb vnd vneröffnet, darauf man sich zuverlassen haben, gehalten werden solle.

Dessen wir vns gegen Inen dienstlich vnd gehorsamblich bedankt vnd bevolchen, vnd darauf vnsern abschidt genomen.

Wolgemelter Bischoff hat auch alspald des andern tags vnserer Alheerkunft vns in namen der Gräzischen Herrschaft durch den Dr. Manicor vnd Secretari Stark freundtlich empfahen lassen, wie auch volgenden tags zw Gast beruefen. Nachdem vns aber die Malzeit zubesuchen allerhandt bedenken eingefallen, haben wir vns umb weniger Suspition auf dismalen mit pester beschaidenhait entschuldigt, darbey es auch verbliben.

Den 12. May haben wir vns bei Irer künigl. Würde Erzherzog Maximillian zw Österreich etc. Gesandten Herrn Hilleprandten von vnd zw Wangen, oberöster. Regiments Rat (deñ Herr Carl von Sernthein, auch ain mitverordneter Comissari nit alhie, sondern über Landt gewest) vnd wir Ine Herrn von Wangen von ongefar in St. Stöffans kirchen beim Gottsdienst angetroffen, nach Verrichtung desselben neben Vberantwortung der Ausschuss an Ine vnd Herrn Frölich lautenden schreiben erzaigt. Nach beschehenen fürbringen gibt er zw Antwort, er wöll erwarten, wañ er von den kaiserl. Comissarien zu deme, was wir von Tyrol. Landschaft wegen anzubringen haben, erfordert werde, dasselbe anhören, vnd was an In gelegen, anstat seiner Herrschaft das peste vnd nuzist zuhandlen ver-

helfen, auch soliches der künigl. Würde nach der Newstatt zueschreiben, wie auch geschehen. In anderweg vnd weil Ime vnd herrn Frölich, als auch mitglider ainer ersamen Tyrol. Landtschaft der Ausschuss zuegeschriben, das sy uns in begebenden fällen, auf vnser beger, Hilf, rätig und beystendig erscheinen sollen, well er sovil an seiner person gelegen, nichts erwünden lassen, dessen sich der Herr Frölich gleichermassen treuwillig zuerzaigen anerpoten hat.

Verrer vnd als die kayserl. vnd Erzherzogischen Comissarien vns auf den 23. obbesagten Monats May Morgens vmb acht Uhr Zeit vnd Stund gegeben, sein wir in des Herrn Ruepprechten von Stozingen Statthalters behausung erschinen, alda haben sich der von Stozingen, dessgleichen Herr Reichhardt Strein, Freyherr, vnd Wilhalmb Seeman als kaiserl. Räth vnd Comissarien vnd Georg Schrettl, Erzherzog Mathiasen Rath vnd Hofsecretari, weiter von Irer künigl. Würde Erzherzog Maximillian wegen Herr Hilleprandt von Wangen vnd Dr. Georg Pölsterl als sein zuegebner, vnd von der Grazerischen Herrschaft der Herr Bischoff von Segkaw, Dr. Manicor vnd Georg Stark Hofsecretari erfunden, vnd wie wir fürkumen, bring ich Schurf die sachen mündtlich mit disen worten vngever für:

Der Röm. kays. auch zw Hungern vnd Behaimb kunigl. Mt. vnsers allergnedigisten Herrn, auch andere inserirte des hochlöbl. Haus Österreich der Tyrol. Erbsvergleichung bevollmächtigte vnd deputirte Rät, hochwürdiger in Gott gnediger Herr, auch wolgeboren Edl, gestreng, hochgelert, günstige lieb herrn! Ain ganze ersame Tyrol. Landtschaft lassen Eur Gnaden Iren freundtlichen Willen, liebs vnd guets vermelden. Nachdem ainer ersamen Tyrol. Landtschaft Ausschuss erinnert worden, das die Röm. kais. Mt. etc. etc. (nun wiederholt Schurf wörtlich, was im Eingange der Instruction oben unter III. S. 147 von ‚Nachdem . . . bis . . . fürzubringen wissen,' enthalten ist, und fährt fort:) Hierauf haben vns der Landschaft Ausschuss alheer verordnet, vnd wiewol wir gern ehender erschienen weren, so ist aber in Mitlist der Tyrol. Landtag, wie auch andere sondere Nebengeschefte für- vnd eingefallen, das es sich bishero verschoben. Vnd sodan nun Euer Gñ. gegenwärtige Tagsatzung vnd Stundt benennt, also vnd damit dieselben vnsers fürbringens halber nit lang aufgehalten werden,

Digitized by Google

vnd ainsten wissen, was wir von Tyrol. Landschaft Ausschuss für bevelch vnd gewalt haben: so v̊bergeben wir Euer Gnad. gleich kürzlich zw merer befürderung vnd weniger helligung vnser Instruction mitsambt den darzw gehörigen beylagen, gehorsamb pittendt, sy wellens zw dero ehisten gelegenhait fürnemen; vnd seitemalen an Ir selbs ettlicher sonderer Puncten halber wüchtig vnd hoch vertraut sein, also pitten wir abermallen, dis in gueter vertrauter gehaimb zuerhalten, thuen vns darbey gehorsamb vnd dienstlichen bevelchen.

Vnd als wir beschlossen, steet der Herr Strein auf vnd gibt in namen der Herrn Comissarien dise Antwort, es gebürte gleichwol dem Herrn Statthalter von Stozingen zugegen, vns auf vnser fürbringen beschaidt zu geben, yedoch aber zw beförderung der sachen vnd weils der Herr von Stozingen begert, also bedanken sich die kaiserl. vnd Erzherzogischen Rat vnd Comissarien vnser anstatt der Tyrol. Landtschaft zw Inen tragenden Vertrauens, lassen vns auch darneben freundtlicher gueter Mainung vermelden, das sy vnser in namen der Löbl. Landstendt gethans fürbringen, wie auch das wir Inen vnser Instruction in Originali v̊bergeben, zw guetem angenemen gefallen verstanden, wellen auch die Sachen fürnemen vnd vns zw glegner Zeit wissen lassen vnd beschaidt geben, das wir also zuerwarten hetten.

Den 3ten tag Juny sein wir von den Herrn Kayserl. vnd Erzherzogischen Räten vnd Commissarien mit disem beschaidt abgefertigt worden. (Siehe oben X. schriftlicher Beschaidt.)

Negst darauf begern wir an Ir Fürstl. Dlt. Erzherzog Mathiasen Audienz anzaigendt, weil wir von den Herrn kaiserl. vnd Erzherzogischen Räten vnd Comissarien mit schriftlichen beschaidt abgefertigt sein, wolten wir vns bey Irer Fürstl. Dlt. nochmalen gehorsamst erzaigen.

Also vnd weil Ir künigl. Würde Erzherzog Maximillian eben auch in denselben tagen alheer kumen, haben wir für ratsam eracht, uns daselbsten gleichfalls anzumelden. Ist vns also auf den 5ten als den Fronleichnamstag nach der Vesper die Audienz beeder Orten bestimbt vnd geben worden. Vnd als wir erstens bei Irer Fürstl. Dlt. Erzherzog Mathiasen fürkumen, vermeldt ich Schurf:

Digitized by Google

Durchleuchtigister Erzherzog, gnedigister Herr!

Auf Euer Fürstl. Dlt. gnedigisten bevelch sein wir von der Röm. kays. Mt., auch Erzherzogischen Räten vnd Comissarien mit vnserm für- vnd anbringen von ainer ersamen Tyrol. Landtschaft wegen angehördt vnd vernommen, wie auch alberait mit schriftlichen beschaidt abgefertigt worden, und es hat vns in alweg gebüren wellen, vns bey Euer Fürstl. Dlt., wie hiemit beschicht, gehorsambist anzu meldten, vnd bedanken vns daneben Eurer Fürstl. Dlt. gnedigisten beförderung, vnd was Eur Fürstl. Dlt. vns verrer bevelhen, dem sein wir zugehorsamen erpietig, vnd thuen ain ersame Tyrol. Landschaft samt vns vndertenig bevelchen; gibt vns jeden zw Vrlaub die Handt, vnd reden Ir Fürstl. Dlt. vngever dise wort:

Ich hab gern vernomen, das die Kayserl. vnd Erzherzogischen Rät vnd Comissarien vns abgefertigt haben, vnd thue mich Eurer Anmeldung bedanken, vnd weis euch nichts zu bevelchen, sonder was ich ainer Tyrol. Landschaft angenembs, liebs vnd guets erzaigen kann, will ich willig vnd gern thuen.

Nachmalen geen wir gestracks zw Irer Künigl. Würde, die lassen vns auf beger vonstundan für, geben vns Audienz vnd vnser jedem die Handt; darauf vermeldt ich Schurf gegen Irer Künigl. Würde:

Allerdurchleuchtigister Kunig, gnedigister Herr!

Euer Kunigl. Würde sein zweifls one von dero Abgeordneten Gesandten in gegenwertiger bewisten Erbsvergleichungs Handlung der Ober- vnd vorderösterreichischen Landen alhie anwesig bericht worden, was wir in namen ainer ersamen Tyrolischen Landschaft vnd deselben Ausschuss Abgesandte vnd Gewalthaber vor der Röm. Kays. Mt. vnd dero geliebten Gebrüeder vnd Vettern des hochlöbl. Haus Österreich Herrn Räte vnd Comissarien mündtlich vnd schriftlich vorgebracht haben, Alles zw dem ende vermainend, was dem hochlöbl. Haus Österreich zw nuz, wolfart, vnd guetem, vnd gemainem Vaterlands Aufnemen, Erhaltung Landt vnd Leut immer geraichen kann vnd mag; vnd dieweil wir dan von gemelten kaiserl. vnd Erzherzogischen Räten vnd Comissarien, sovil derzeit von nöten, ainsmalen mit schriftlichen beschaidt abgefertigt worden, also haben wir nit vnderlassen sollen, vns bey Eurer Kunigl. Würde, wie hiemit beschicht, gehorsambist anzu-

Digitized by Google

melden, zum fall Euer Kunigl. Würde vns was bevelchen, das wirs mit gehorsamen Vleiss vnd treuen zu verrichten vns schuldig erkennen vnd anerpieten, vnd thuen Euer Künigl. Würde die Tyrol. Landschaft vnd vns vndertenig bevelchen.

Darauf antwurten Ir Künigl. Würde: Sy weren von Iren Gesandten wol erinnert worden, was die Tyrol. Gwalthaber in namen ainer ersamen Landschaft bey den kays. vnd Erzherzog. Räten vnd Comissarien in gegenwertiger Tractation vnd Vergleichs-Handlung fürgebracht haben, vnd es möchten Ir künigl. Würde wol leiden, das es beederseits zw guetem ende käme. Wie sich aber die Sachen alberait ansehen lassen, möcht es sich noch ain guete Zeitlang verziehen; Ir künigl. Würde wellen aber dieses vnsers fürbringens, vnd was ainer Tyrol. Landschaft zw guetem kümen soll, kunftiger zeit zum pesten gedenken, wie auch gedachter Landtschaft, vnd enker (euer) samēnt vnd sonderlichen allergnedigister Fürst vnd Herr sein vnd bleiben. Darauf sein wir von Iner künigl. Würde abgeschiden.

Den 6ten Tag hernach haben wir vns fruezeit bey den Gräzerischen gesandten, als dem Herrn Bischoffen von Segkaw auch erzaigt, vnd vns daselbsten mit dem Vrlaubnemen angemeldt, wie auch ain ersame Tyrol. Landschaft vnd vns bey Fürstl. Dlt. Erzherzogen Ferdinanden zw Österreich etc. per Recomendation bevolchen. Der wüntscht vns Glück, hail vnd wolfart auf vnser Raiss; (wir) ziechen also disen tag nach dem Morgenmal von Wien nach Tyrol, vnd kumen den 14ten gemelts Monats Juny gen Ynnsbruck vnd jeder nach Haus, welches Euer Gnaden wir nit verhalten vnd daneben zw merern bericht aller Sachen nit vnderlassen sollen, Euer Gnaden von vnserer Instruction vnd denen sondern schreiben an die Herrn Haidenreich etc. vnd Frölich glaubwirdige abschriften samt anderem, was damalen die Herrn kaiserl. vnd erzherzog. Rät vnd Comissarien mit den Gräzischen Gesandten, vnd herwiderumb die Gräzischen Gesandten schriftlich vnd mündtlich pro et contra gehandelt haben, vnd was wir sonsten dannenher dienstlich zur Handt zu pringen gwist, vermög beiligendem Verzaichnus hiemit zw v̊bergeben, mit gehorsamen pitten, solichs zu glegner Zeit ainer ersamen Tyrol. Landschaft zuhanden des Ausschuss zw referiren vnd zu v̊bergeben, versehenlich, Ew. Gnaden werden ab diser vnserer trew gehorsamen

Digitized by Google

Verrichtung angenembs gefallen tragen vnd vns dessen zw begebenden fällen geniessen lassen.

Ich Schurf kan auch Euer Gunsten nit verhalten, das die Grazischen Gesandten auf die jüngst dieser Vergleichshandlung halber vbergebene Schrift mit Irer Gegenschrift alberait im Werk sein, vnd wie mich der Herr Bischoff von Segkaw selbst mündtlich bericht, werde sich dieselbe Schrift, so alberait nach Gräz zuersehen geschickt worden ist, auf die sechzig Blatt geraichen, vnd sopald sy es den Herrn kays. vnd Erzherzog. Räten vnd Comissarien vbergeben haben, wellen sy mir ain glaubwürdige Abschrift davon zuekomen lassen; die will ich volgents allgemainem Wesen zw guetem vnd konftiger erinnerung vnd nachrichtung, was in diser wüchtigen sach gehandelt worden, Euer Gunsten alspald zuesenden. Euer Gunsten vnd Gnaden vns dienstlichen bevelchendt.

Datum Ynnsprugg den fünfzehenten Tag Monats Juni fünfzehenhundert und Siben und neunzig

Euer Gnaden

dienst- vnd beraitwillige, gehorsame

Carl Schurff

Mathias von Annenberg

Hanns Egen.

XII.

Summarium

der kaiserlichen Räthe mündlich beschehenen Fürhalts, den Ain und dreissigisten Marci anno etc. Sibenundneunzig.

Wien 31. Maerz 1597.

Demnach die Röm. kays. Mt. für sich vnd anstatt des hochwürdigisten vnd durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn Albrechten der heil. Röm. Kirchen vnd des titels des heil. Creuz zw Hierusalem Cardinalen vnd Erzherzogen zw Österreich Irer Mt. Herrn Brueders, vns,[1] neben baiden jezo abwesenden Herrn von Stozing vnd Reichhardten Strein (so thails Schwachhait, thails anderer gescheften halben nit erscheinen kunten) zw der zeyt angestellten Handlung, die Erbthaillungs-Vergleichung der Fürstl. Grafschaft Tyrol vnd angehörigen

[1] Es sprechen die kaiserlichen Deputirten.

Vorlanden betreffendt, verordnet haben, so haben Sy vns bevolchen, Irer Fürstl. Dlten samt vnd sonderlich gegenwertigen Abgesandten Räthe, Ir kaiserl. Gnad, Brüederliche vnd Vetterliche lieb, Hult, freundtschaft vnd alles guets zuvermelten.

Vnd hetten Ir Fürstl. Dlten zuerinnern, wasgestalt nach Absterben des . . . Fürsten vnd Herrn Ferdinanden Erzherzogen zw Österreich — — dero hinterlassene Fürstenthumb, Land vnd Leuth auf Ir kaiserl. Mt. vnd Ir Fürstl. Dlten komben; dahero von nöten sein will, ain richtigkait zumachen, wie nit allain die Landt in fridt vnd Rue zuerhalten und zu regieren, sondern auch sich zu vergleichen, was ainem jeden Interessierten pro sua portione gebüren vnd zusteen möchte. Des Ir kais. Mt. gern lengst gesehen, wo nit die Abwesenhait thails Interessierter, vnd die schweren Leuff vnd geschefft, item mangel berichts es verhindert hette, wie dan thails bericht noch nit einkomen sein, jedoch, verwart derselben, hetten Ire Mt. die sachen lenger nit ansteen lassen wellen, sonder die Zusamenkonft benent vnd ausgeschriben.

Vnd weil der Haubtpunkt ist, den Landen ain bestendigs gewiss Haubt vnd Regierenden Herrn namhaft zumachen, deren mainung sich Ir Mt. Herrn Gebrueder für sich vnd dero abgestorbnen Fürstl. Dlt. Erzherzogen Ernsten, so den fall erlebt, auch erclärt, inmassen die Landt vnd deren Stendt es zum höchsten bishero begert, vnd nach begern dessen jüngstlich vertröst worden, welche darauf die huldigung getan, vnd an sich selbst billig, recht vnd notwendig, zumal jezo, da die Leuff vnd der Landt notdurft solches höchlich erfordert: so hielten kais. Mt. für sich selbst vnd anstatt hochgedachts Cardinals für das erst, am notwendigisten zu begeren, der Interessierten Abgesandten wellen beratschlagen vnd sich erclären, wen Sy disfalls zum regierenden Haubt vermainen. Darbey erpieten Ir Mt. das fürzukeren vnd zu helfen, so Inen den Interessierten zw nuz vnd gueten gedeyen kam.

Vnd für den andern Haubtpunkten, ob etwo ainsthails der Interessierten der mainung sein wollten, ain thailung der Landen furzunemen, vnd jedem daraus sein portion auszurichten, so halten Ir kais. Mt. sowohl als die Herrn Gebrüeder dasselb für hoch bedenklich, vmb das es wider des Haus Österreichs alt hergebrachte Gewonhait, der Löbl. Vorvordern alte Disposition, Verordnungen, item der Landtfreyhait

Digitized by Google

derselben in vil weg, auch Irer Mt. als Röm. Kaiser vnd Lehensherrn nachtailig vnd praejudicierlich, die Landt aines andern auf Ir hoches Anhalten vertröst worden, thails derselben Landt sich mit Conditionen zw dem Haus Österreich begeben, daheer Aufthailung der Landt kain Raitung zw machen, sonder dieselben bey Iren Freyhaiten zulassen vnd in solchen fall den Interessierten allain aus den Nuzungen vnd einkumen Ir gebür zuezuthailen sein werde. Was gestalt aber dasselb beschehen kunte, müesste man zwar die einkumen, Ausgaben vnd schulden vberschlagen, vnd alsdan erst nach wol fundirten bericht von dem Vberschuss die Thaillung vnd Assignation vergleichen.

Dan weil fürkumbt, der Schuldenlast so schwär, der Ausgaben vil, der Erzherzogin witibliche, item der Fürstl. Freilein vnderhaltung, item aines regierenden Herrn vnd Fürsten Depudat auch darzw kombt, ist fast zweiflig, was derzeit one vorgeende ablegung des Lasts zuthailen vberbleiben werde.

Damit aber die Interessirten des ganzen Landts- vnd Camerstandts Einkumen vnd Ausgaben Schuldenlasts vnd obligen ain gründtliches wissen empfahen, so haben Ir Röm. kays. Mt. die bishero gewesten alten Camer Presidenten, Regiments vnd Camer Räte, herrn Ciriak Haidenreich, Herrn Vlrich Hohenhauser vnd herrn Carl Frölich zw diser Tractation heraberfordert, die dann gegenwertig, welliche die Herrn Interessirten vnd dero Räth, wan vnd so oft Sy wöllen, vmb bericht befragen mügen.

Vnd weil nit genug, die beschwär in specie zu wissen, sonder auch zu remediren, damit alle Interessirte desto ehe zw Nuzung der Landt komben, indem sy alle das Jenig zuraten genaigt sein werden, so begern Ir Mt. bericht, rath vnd guetgedunken (über folgende Punkte):

1. Wie vnd mit wem vor allen Dingen das Gubernament zu bestellen?

2. Wie das Regiment vnd Camerwesen anzuordnen, obs im alten Stand zu lassen, oder auf andere Weg zu richten?

3. Wie ain nuzliche hauswirtschaft anzurichten?

4. die Einkumen in gmain zuerhöchern, als die Zöll, Holz, Stockrecht.

5. Ob mit Salz und Münzwerch mer nuz zuschaffen?

6. Ob ain Schenkpfening im Landt anzurichten?

Digitized by G

7. oder ain gmaine Landtsteur auf das Vermügen zu legen?

8. ob nit die Landt selbst vmb hilf anzusuechen, was gestalt vnd zu was Zeit?

In dem allem Ir Röm. kays. Mt. sich Ires thails Hilf vnd befürderung erpieten; hierüber sich die Herrn Abgesandten Ires gemüets zu erclaren. Wie entgegen die Herrn Räthe bevelch haben, es anzuhören, vnd die verrer notdurft mit Inen zu bedenken vnd zuhandlen. Vnd bleiben Ir kays. Mt. Irn Fürstl. Dlten sament vnd sonders mit kaiserlichen Gnaden Brüederlichen vnd Vetterlichen Hulden vnd treuen wol genaigt; Sy die kayserl. Räthe aber erpieten sich für Ire personen den Herrn Abgesandten zw allen freundtlichen diensten.

XIII.

Summarium der abgesandten Räthe Sr. fürstl. Durchlaucht Erzherzogs Ferdinand zu Österreich etc. als Antwort auf das Summarium der kaiserl. Räthe vom 31. März, mündlich vorgebracht am 1. April.

Wien, 1. April 1597.

Wolgeborne, Edle, Gestrenge etc. Herrn! Was gestrigs tags in Namen der kais. Mt. . . . für sich vnd als vollmechtiger Gewalthaber des hochwirdigisten dlchtigisten Fürsten . . . Cardinalen Albrechten Erzherzog zw Österreich etc. Ires Herrn Brueders durch derselben zw dero jezo angestelten Handlung vnd Erbthaillungs-Vergleichung der ober- vnd vorderösterreich. Landten verordnete Herrn Comissarien mündtlich fürgebracht worden, haben wir allervndertenigist angehört vnd vernomen, nemlich etc. (nun folgt die Wiederholung aller von den kaiserl. Räthen vorgebrachten Punkte beinahe in wörtlicher Anführung; dann fahren die fürstlichen Abgeordneten fort:)

Hierauf sollen in Namen der Fürstl. Dlt. Erzherzogen zw Österreich etc. vnsers gnedigisten Herrn vnd Landtsfürsten in Steyr sowol, als auch derselben Frauen Mueter Erzherzogin Maria zw Österreich, vnd dann vnsers gnedigisten Fürsten vnd Herrn Herzogen Wilhalmen in Payrn, als Irer Fürstl. Dlt. vnvogtbaren Herrn Gebrueder Vormündern[1] in Chraft der vns

[1] Erzherzog Karl, der Vater des Erzherzogs Ferdinand (in der Reihe der römisch-deutschen Kaiser Ferdinand II.) hatte in seinem Testamente vom

Digitized by Google

aufgelegten Gewalt fürzubringen nit vnderlassen, vnd erstlichen (sie sprechen den Dank aus für die Zusicherung der kaiserl. Huld) wiewol Inen nichts liebers were, als das sy in allen vnd jeden jetzt gehörten puncten Irer Röm. kays. Mastt. wilfaren kündten, so erheische doch Ire vnd Irer vnmindigen Herrn gebrüedern hoche Notdurft, nachvolgende mainung durch vns Comissarien vermelden zw lassen.

Das nachdem der durchleuchtigiste Fürst vnd Herr Ferdinand Erzherzog zw Österreich etc. aus disen Jamerthal zw der ewigen freidt abgefordert worden, sein desselben verlassene ober- vnd vorderösterreichische Länder in chraft Kaisers Ferdinanden ... Testaments vnd Codicils auf die Kays. Mt. vnd derselben Herrn gebruedern, wie auch auf Ir Fürstl. Dlt. Erzherzogen Ferdinanden zw Österreich, vnsern Herrn vnd Landtsfürsten in Steyr samt derselben Herrn gebruedern zugleich erblich gefallen.[1] Nun hette Irer Fürstl. Dlt. vnd dero Herrn gebrüedern hoche notdurft erfordert, das alspald die ordenliche thaillung vnd vergleichung fürgenommen wäre worden; dieweil es aber der eingefallnen Verhinderung vnd sonderlich der offnen Kriegsleuff vnd des Erbfeindts gefehrlichkait halben nit so eilendt vnd solicher gestalt geschehen mügen, sonder aine guete zeit verflossen, also das man sich mit Irer Röm. Kays. Mt. pillich vergleichen müssen, seye es leztlich aus freyen willen zw gegenwertiger tractation komen, Entzwischen aber, damit die Ires natürlichen Landtsfürsten privierte Länder gebürlichermassen guberniert vnd alles in gueten fridlichen standt bis auf die volgende entliche Verthaillung erhalten werde, hetten sich Kays. Mt. one Zweifl, allen Erben in gmain zum pösten, sollicher völliger Gubernierung an Irer selbs vnd zugleich der andern miterben stat, vndernomen, vnd die Erbspflicht durch den durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn Mathiasen Erzherzogen zw Österreich, derselben Herrn Bruedern aufnemen lassen, vnd auf den, von solcher anvertrauter

---

1. Juni 1584 seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, Landesfürsten von Tirol etc., und seinen Schwager, Herzog Wilhelm von Baiern, zu Vormündern seiner Kinder eingesetzt. Hurter, Gesch. Ferdinands II., 2. Band, S. 522.

[1] Ferdinands I. Testament bestimmte, dass wenn die eine Linie im Mannesstamme ausstürbe, deren Theil an den anderen fallen solle. Ferdinands Testam. im Auszuge bei Bucholtz VIII, 751.

Digitized by Google

Administration wegen, empfangnen Gewalt, ain solche assecuration von sich geben, das sy dise Vergleichung vnverlengt fürnemen, vnd sich entzwischen ainicher merer gerechtigkait, als Ir sonst gebürt, nit anmassen, vil weniger Ir Fürstl. Dlt. vnsern gnedigisten Herrn vnd derselben Herrn Brüedern darundter was prejudiciren wellen.

Vnd so es nun, dem Allmechtigen sey lob, zw diser zvsamenkonft gedigen, were nit one sondern hochen Verstandt von Irer Röm. Kays. Mt. bedacht vnd angeordnet worden, das solliche zwischen negsten pluetsverwandten schwebende Erbschaftssachen durch fridliche tractation zu verhütung allerley dis orts gemainlichen entsteenden weitleufigkaiten hingelegt vnd zw entlicher entschaidung gebracht werden, dessen sich Ir Fürstl. Dlt. vnser gnedigister Herr für sich vnd dero Herrn Gebrüedern gegen Irer Kais. Mt. in Vndertenigkait bedankt.

Vnd demnach Kaisers Ferdinandi in seinem Testament vnd Codicil gemachte disposition dises ganzen handels der Zweck vnd Richtschnur, so steet es auch blöslichen an dem, das nach sollicher disposition die sach ins werk gesetzt, vnd zwischen der Kays. Mt. vnd dero Herrn gebruedern an ainem, vnd dan Irer Fürstl. Dlt. vnd derselben Stammen anders thails, die ordenliche gleiche thailung oder Auszaigung der Landen gebürlichermassen erfolge, vnd jedwederem das seine auszaigt vnd eingeantwort werde. Vnd obwol Ir Kays. Mt. darfür achten, das die Abthaillung der Landen, obangezogner Vrsachen halben, nit fürgenomen werden soll, so befinden doch Ire Fürstl. Dlt. nicht, das die von Ir Mt. fürgebrachte Vrsachen vnd motive dermassen erheblich seien, das dadurch die begerte thaillung oder Auszaigung verhindert, vil weniger versagt werden künte.

Dan was belangt die gewonhait des Haus Österreich; möchte gleichwol sein, das bey vnzerthailten Linien ain solliche gewonhait gewesen sei, das nur Ainer allain, oder mer Fürsten in gemain, one Zerthaillung der Länder geregiert haben, gleichwie an jezo bey disen zwoen Linien gehalten, dan Ir. Mt. als Eltister regieren bey Irer Linie pillich, wie es dan auch von Irer Fürstl. Dlt. bey Irem stamen beschicht. Aber da die Linien zerthailt gewesen, auch da mer als ainem stammen mererlay Länder vnd Herrschaften zuegefallen, hat jeder seine ausgezaigte Länder selber possediert vnd gubernirt, wie dann

Digitized by Google

solliches mit vilen thaillungs Auszaigungen vnd Vergleichungsbriefen, so in dem alhisigen Archivo vnd Registratur zufinden, vberflissig zubeweisen. Vnd were es etwas vngereimbt vnd selzsamb, das dise zwo Linien Ire andere Länder abgethailter, aber dise jezt angefallne Fürstentumb vnzerthailter in Comun inhaben vnd regieren solten. Zudeme ist menniglich wissend, das bey dem Haus Österreich nichts gemainers gewesen, als wan Ainer in comunione nit verharren wellen, demselben sein gebür an Landen vnd Leuthen ausgezaichnet worden, wie dan sollichs die Fürsten von Österreich ab Alberto primo bis auf dise jezige Zeit also gehalten, vnd alle Ire Länder die merer zeit abgethailter weis innegehabt, vnd Ainer Österreich, der Ander Steyrmarkt, der drit Tyrol, vnd der Viert die Vorlanden zu merer vnderschidlichen malen genossen vnd gubernirt. Derowegen solliche Abthaillung Irer Fürstl. Dlt. so wenig als von drey hundert Jaren hero, allen andern Fürsten von Österreich, die in der Comunion (zu welcher Niemandts wider seinen willen genet werden mag) nit verbleiben, sonder das Irig selbst besizen wellen, beschehen, rechtmessig versorgt werden, vnd desto weniger, als es nur ain zusamenbringung, vnd nit zerthaillung sein wurde, dan aus den dreyen vom Kaiser Ferdinando hievor der Nider- Ober- vnd Vorderösterreichischen Erblanden gemachten thailen, jezo nur zwen gemacht, welches vil mer für ain Ergenzung als ein zerthaillung zuachten.

Das aber die Abthaillung der Landen wider der Vorvordern dispositiones sein solle, künen sich Ir Fürstl. Dlt. dergleichen verpindlichen dispositionen nit erinnern, vnd obgleich solche Verordnungen bei dem Haus Österreich villeicht beschehen, so ist doch derselben durch die nachvolgende Thaillung derogirt vnd genzlichen davon kommen, sonderlich aber durch Kaisers Ferdinanden vnder seine Söhne aller österreich. Erblanden gemachte Auszaigung, auch durch sein Testament vnd Codicil ausdruckenlich aufgehebt, dan er auf disen jezt durch Abgang Erzherzog Ferdinanden zu Österreich ohne manliche Lehens-Erben begebenen Fall desselben Länder mit ainem andern vberlebenden Sohn oder dessen Stamen allein, sonder beeder seiner anderen Söhnen vnd dero Mannstamen geschafft.

Was dan der Landen Freyhait, von einander nit gethailt zu werden betrifft, ist Ir Fürstl. Dlt. davon nichts bewist,

Digitized by Google

vermainen auch, das bey Ir den Landen Macht gar nit (steht), sondern bey der Erbfürsten disposition, was gestalt sy Ire frey heimbgefallene Erblanden samt oder absunderlich, verthailt oder vnverthailt regiren, possediren oder geniessen wellen, zumal da dieselben vnderschidliche separirte Landen sein, sich auch vnderschidlicher Rechten, Ordnungen, Magistraten vnd Regierung gebrauchen, vnd weder Landtag, noch sonsten ain ander contribuiren, auch ausser den Appellationen und Camergefellen, welliche der Landsfürst gen Ynnsprugg seinem gefallen nach (inmassen auch gen Graz von den andern vier Landen als Kärndten, Crain vnd Görz geschicht) zu seiner hofhaltung vnd Regirung dirigirt, wenig gemainschaft haben; überdis gleichwie die ober- vnd vorderösterreichische an das Haus Österreich zw vnderschidlichen zeiten, ja diversis seculis kamen, also sein sy eben bei dem Haus Österreich zw mermalen von ainander verthailt vnd abgesundert, ja wol zw befinden, das auch die Grafschaft Tyrol allain auch gethailt worden. Es wurde auch dem ganzen Haus Österreich zu schwerem nachtl raichen, da sy gestatten solten, das Ire Länder, Inen selber ein solliche Freyhait, das man sy vnzerthailt vnd vnabgesundert miessto verbleiben lassen, arrogiren, welche Inen durch die Verwaigerung der begerten thaillung tacite guetgehaisen vnd eingeraumbt würde.

So kann auch solliche thaillung nit hindern, das keine gleiche abthaillung der angefallnen Erblanden gemacht werden künte, dan die Vngleichait mit gebürlichen Zusatzen wol compensiert oder sonsten in andere gebürliche weeg verglichen werden kan, wie dan selten vnderschidliche Landen in der Abhaillung gleich zufinden, vnd eben Kaiser Maximillian Erzherzog Ferdinand vnd Erzherzog Carl, hochseligister gedechtnus, die Vngleichait Irer gethailter Landen mit andern Zuegebungen vergleichen miessen.

Ferner so man die Sachen recht erwegen vnd betrachten will, wird man befindten, das die begerte Abthaillung nit allain vnprejudicirlich vnd vnschedlich, sonder auch sowol den Erbfürsten als den Landten selbst nuzlich sein wierde, in Erwegung das hierdurch ain jeder zw dem seinigen komen, dan aigner herdt (wie man spricht) ist Golds wert; und man pflegt auch die aigne Güeter vleissiger als die da gemain sein zu guberniren, vnd wie das sprichwordt lautet, das Kind wird von

Digitized by Google

Niemandt pesser gepuzt, als von seiner Muetter, werden dardurch auch die Schulden vil ehender vnd leichter abgezalt vnd die Camergefell erledigt, in Erwegung, das nit allain solliche Landen selbst Iren aignen Landsfürsten zw Abledigung der beschwerden zw Hilf erscheinen, sondern auch die andere desselben Landsfürsten Erblanden darzue contribuiren werden, welches aber bey diser Vnzerthaillung vnd Vngewisshait, wem entlich die Landen zwsteen möchten, nit geschehen, vnd man also weder interna noch externa auxilia zw Abzalung der Schulden haben wierde. Vermainen darneben auch Fürstl. Dlt., das solche Abthaillung der kaiserlichen Hochait Autorität vnd Lehensherrschaft so wenig prejudicirlich sei, als die andere hievor zwischen denen Fürsten von Österreich diser vnd anderer Irer Landen vilfeltig, sonderlich aber die jüngste zwischen Maximilliano, Ferdinando et Carolo gemachte thaillung.

Letztlich das dardurch etliche Landt und Stenden, so sich zum Haus Österreich ewig darbey zuverbleiben guetwillig ergeben, davon sich abzuwendten Vrsach geben werden möchte, ist destoweniger zu besorgen, das sy in aim weg, als den andern bey ainem Fürsten von Österreich vnd undter des ganzen Haus Österreich Schuz vnd Schirmb verbleiben werden; vnd wie nichts dergleichen fürgangen, do sy von Kaisern Ferdinando vnd Maximilliano Erzherzog Ferdinanden zuerthailt worden, also hat man sich konftiglich auf dergleichen volgende Abthaillung nichts zubefürchten.

Dieweil dan augenscheinlich dargetan, das die begerte Abthaillung nit wider des Haus Österreich gewonhait, noch wider der Vorvordern disposition vnd Verordnungen ist, auch wegen ainicher der Landten fürgewendeten Freyhaiten nit verhindert werden kann, vnd dieselbe nit allain dem Haus Österreich nit prejudicirlich noch zw nachtl raicht, sonder vilmer nuzlich ist, so werden Ir kays. Mt. Irer Fürstl. Dlt. billichs vnd rechtmessiges begern verhoffentlich allergnedigist gefallen lassen.

So es nun anjezo an deme steet, das die Röm. kays. Mt. Irer Fürstl. Dlt. durch ain ordenliche Abthaillung an berürten Landen die gebürende portion ervolgen lasse, so ist vnnoth, dieser zeit von ainem regierenden fürstlichen Haubt, gueter wirtschaft oder mehrung des Einkumens zw tractiren, sonder ain jeder wird das seinig nach beschehner

Digitized by Google

thaillung selbst zu regiren vnd seinen nuz vnd fromen zu befürdern wissen.

Dieweil dan kraft Kaiser Ferdinandi Testament vnd Codicill, auch sonsten allen Rechten vnd pilligkait nach die ober- vnd vorderösterreich. Lande Irer Fürstl. Dlt. vnd derselben Stamen, sowol als der Röm. kais. Mt. vnd Iren Herrn gebrüedern gleichlich angefallen, auch Ir Röm. kays. Mt. vermug Irer auf der empfangnen Gwalt zw Aufnemung der Erbhuldigung gegebner Assecuration der vernern Vergleichung der angeregten Landen halber sich erpoten, vnd sollichs allain von der entlichen vnd kainer andern Vergleichung oder Interim gemaint, so sein Ir Fürstl. Dlt. der vngezweifften Hoffnung, das Ir kais. Mt. der jezo begerten Abthaillung, alle andern puncten diser zeit hintangesetzt, allergnedigist statt thuen, vnd Iren, thails vnmündigen Vettern, was Inen von Recht vnd pilligkait wegen vor Gott vnd aller Welt gebürt, erfolgen lassen, lenger nit aufhalten, sonder als Eltister dem üblichen gebrauch nach die Thaillung machen, vnd Irer Fürstl. Dlt. als Jungern darauf zuegreifen lassen. Vnd damit thuen sich Ir Fürstl. Dlt. der Röm. kays. Mt. zu kayserl. Gnaden vnd Vetterlichen Hulden . . . bevelchen.

Sollichs haben in namen Irer Fürstl. Dlt. wir auf den gestrigen Fürtrag fürbringen sollen vnd wellen etc. etc.

XIV.

Der Kaiserlichen vnd Erzherzogischen Comissarien Replik auf die Antwort der Herrn Gräzischen Comissarien.

Wien, 16. Mai 1597.

Im Eingange recapituliren die kaiserlichen Commissäre in einigen Hauptpunkten die Erwiederung der Abgesandten des Erzherzogs Ferdinand vom 1. April, und fahren hierauf fort:

Wiewol nun die Röm. kays. Mt. vnd dero Herrn gebrüeder vnd deren verordnete Räthe nichts liebers gewölt, als das den Erzherzogischen Abgesandten alspald Antwort (hätte) ervolgen künnen; dieweil aber die sachen nit geringer wüchtigkeit, vnd sonderlich thails Irer kays. Mt. vnd Cardinal Albrechten seither geordnete Räthe von dem Allmechtigen Gott mit allerlay Laidt, Leibs Schwachaiten, etliche aber mit der

Digitized by Google

geverlichen Paurn-Rebellion haimbgesucht, verhindert vnd abhalten worden, nebendem die heil. österliche Zeit sambt der Kriegs-Expedition eingefallen, dardurch sich die Zusamenkonft der Räthe vnd Ersuechung der alten Schriften, so hin vnd wider erst an die handt zubringen gewest, noch nit gar an der handt sein, bis anhero verzogen, so wöllen die Herrn Räthe sollichen Verzugs kein beschwär haben, sich aber versehen, das nunmer mit der sachen schleinig fürgangen werden solle und zw der haubtsach zw kommen.

So versteen die Kaiserlichen vnd derselben Herrn gebrüeder geordnete Räthe die sachen principaliter dahin, das die Erzherzogischen vnd Steyrerischen Herrn Räthe vermainen, es sollen vnd künnen kraft Kaiser Ferdinanden höchstselligister gedechtnus Testament vnd Codicills, die nunmer durch Absterben Erzherzog Ferdinanden hinderlassene oberösterreichische Erblande, Tyrol vnd deren Vorlandt auf beede Linien wolgethailt vnd jeder Linien sein Erbportion zw aigner Regierung ausgezaigt werden, seitemalen es zuvor mer beschehen, sollichs nit wider des Haus Österreichs alte gewonhait vnd disposition, noch auch wider der Landt Freyhait oder derselben prejudicirlich sey.

Darauf erfordert die Notdurft, die Erherzogischen Herrn Räthe zuberichten, das die kaiserlichen Räthe ainen solchen Verstandt vnd Mainung, ainer ewigen vnd erblichen Landtthaillung vnd Zertrennung aus weylandt Kaiser Ferdinandi Testament vnd Codicill nit befinden, sondern vilmer daraus das widrige zuversteen vnd schliessen künnten, da Ir Mt. darinnen in allen die Thaillung verhueten, es ain Auszaigung nennen, vnd dieselb Auszaigung expresse dahin restringiren wellen, das sy kein Ansehen, zugeschweigen ainen effectum ainer Landtthaillung oder Absunderung haben, sondern bloslich ain vngethailte ausgezaigte Regierung vnd
N. XV. Niessung sein solle, welches die Wort hieneben N. XV. an vnderschidlichen Orten genugsam erkleren, vnd ligt allain an dem, das man das Wort Auszaigung, vnd was darauf ervolgt, Irer Kais. Mt. Intention vnd rechten aigentlichen Verstandt nach wol verstee.

Die dem ... Haus Österreich altherkomne allegirte gewonhait der nit-thaillung ist zwar in Kaiser Ferdinandi Testa-

Digitized by Google

ment vnd disposition, da Ir Mt. Iren Söhnen der Alt-Vorvordern gewonhait vnd daraus ervolgten Nuz für Augen stellt vnd sy gar beweglich zur Nachvolg vermant, lauter; dieweil aber die Herrn Steyrischen Räthe den Underschid darin machen, wo die Erbschaft bey ainer ainigen Linien bliben, vnd nit auf Zwo zerthailte Linien, wie jezo, gefallen sei, so wurden sie dagegen müessig (sein) . . . (hier enthält das Actenstück offenbar eine Lücke, die durch den Gedanken ergänzt werden dürfte: ‚so aber bestehen jetzt zwei Linien, wie zur Zeit der Herzoge Albrecht vnd Leopold, die 1379 eine Theilung vornamen'; denn die kaiserlichen Räthe bemerken sofort:) das die zwischen Herzog Albrechten vnd Herzog Leopolten gebruedern, des Herzogs Albrechten Contracti Söhn, anno 1379 ervolgte erste Thaillung doch im grundt ain gezwungnes vnd genetigts Werk vnd wider des Haus Österreichs Haubtprivilegium von Kaiser Fridrichen dem Ersten gewesen, darin lauter fürgesehen ist: Ne Ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem; das auch dises privilegium gleichfalls die andern Landt, so quocumque modo zue Österreich komen, thailhaftig sein, ergibt sich vermüg ains andern Artikels mit disen Worten: Volumus etiam, ut si districtus et ditiones dicti Ducatus Austrie ampliati fuerint ex hereditatibus, donationibus, emptionibus, deputationibus, vel quibusvis aliis devolutionum successionibus prefata jura, privilegia, indulta ad augmentum dicti dominii Austrie plenarie referantur; vnd ist dismal nit die Frag, oder auf das zusehen, was durch obsteende Thaillung beschehen, sondern wiewol vnd recht es geschehen sey, welches daraus abzunemen, das Herzog Leopoldten hinterlassne Söhn, Herzog Wilhelm, Leopoldt, Ernnst vnd Friedrich kurz hernach auf Ires Vaters, von den Schweizern ervolgten leidigen Todtfall sollichen errorem selbst gemerkt, erkennt vnd corrigirt, indem Herzog Wilhelm mit Herzog Albrechten dem dritten, seinen Vettern in ainem Vertrag eingangen feria quarta ante Colomani anno 1386, darin vermeldt ist, wañ Herzog Albrecht der Jünger des Herzogs Albrechten des Eltern Sohn, oder ander seine Söhn zw Jaren komen vnd Iren thail holen wollten, so sollen alle Ire Landtherrn baidenthalben Iren Vleiss vnd pestes thuen, vnd sie abwaisen, so pöst sy mügen, vnd beyainander vngethailt bleiben mügen. Inhalt des Artikels

Digitized by Google

N. XVI. N. XVI. [1] das also eben die Linie, so die angezogene thaillung gemacht, dieselbe am Ersten wieder retractirt hat, vnd sein baide Linien zw Herzog Wilhelm Tod in gmainschaft verbliben, vnd also bey zerthailten Linien gleiche Mainung gehabt.

Und des noch mer ist, hat eben Herzog Wilhelm vnd seine Brüder, als ain besonder Lini, zwischen Inen auch kain thaillung fürgenommen, noch jeder sein Landt selbst gubernirt, sonder ist allain ain Auszaigung zwischen Inen auf drey Jar verglichen worden, laut brief. Freytag vor Palmarum año etc. 1404, und also ist es darbey bis auf Herzog Sigmundten verbliben, vermüg des Vertrags zwischen Kaiser Friedrichen, Her-

N. XVII. zog Albrechten vnd Herzog Sigmundten año etc. 1446 (N. XVII) mit disen Worten, als die weylandt vnser Herr vnd Vetter, Herzog Friedrich Loblichister gedechtnus, auch in seiner Auszaigung vnd als ain vngethailter Brueder Vetter vnd Erb in gewaltsamb gehabt hat.

Vnd weil die Herrn Steyrischen Räth vnd Abgesandte sich sollicher alten gewonhaiten vnd thaillungen halben auf das alhieig Archivum vnd Registratur lenden (stützen) damit sie desselben desto gründtlicheren Bericht haben, so wurden Inen hiemit ain Extract davon zuegestellt, darinnen zu sehen, das es von Alters ain andere Meinung gehabt habe, vnd anno 1417 Herzog Ernnst vnd Fridrich selbst bekennt haben, das die Thaillung, so sy der Landt halben vor gemacht, schädlich vnd den Landtleuten zuwider sey, derhalben aufgehebt vnd geordnet worden, fünf Jar vngethailt zu bleiben.

Gleiche Meinung hat es año 1435 : 36 : 40 : 43 : 44 : und 46 gehabt, domit allain Herzog Sigmundt als der ainen Lini, von Herzog Fridrichen herrüerendt, sonder auch Kaiser Fridrich vnd Herzog Albrechten gebrüeder als der andern Lini von dem Herzog Ernsten herrürend, jedem sein sonder Landt, als vngethailten Vettern vnd Brüedern, auf sechs Jar, Administrationsweis eingeraumbt worden.

---

[1] Die Stelle der citirten Urkunde ist nicht richtig angegeben; nicht wenn Herzog Albrecht der Jüngere eine Theilung verlangt, sondern wenn überhaupt einer von den jüngeren Herzogen eine solche begehren sollte, müssten alle Landherren die Ausführung eines solchen Antrages zu verhindern suchen; denn die Urkunde bestimmte, dass der Senior des Hauses die Regierung aller ungetheilten Länder führen sollte.

Digitized by Google

Hieraus nun erscheint, das bis auf dieselb Zeit sowol, als jezo die vergangen Thaillungen für vnkreftig vnd nachthaillig gehalten worden, item das es mit den zerthailten Linien eben gleiche Meinung gehabt, vnd das das Wort ‚Auszaigung', dessen sich Kaiser Ferdinand auch gebraucht, kain erbliche Thaillung oder proprietät mit sich bracht, sonder die nitthaillung sich eben sowol auf die Vndterschidliche zerthailte, als nit zerthailte Linien versteen.

Vnd ist gar nichts bedenklichs oder Selzambs, das die jezo regierenden zwo Linien, die andere Ire jezige abgethailte österreichische Landt sonderbar inhaben vnd regieren, ergo müeste man die jezo angefallne ober- vnd vorderösterreichische Landt auch zue sondern underschidlichen Regierungen abthailen, seitemalen es offenbar, das es wider des Haus Österreich privilegium ist, darauf sich Kaiser Ferdinand selbst gelendet (bezogen) hat, wellichs vermag, das albegen der Elter Herr von Österreich, vnd nach Ime sein elterer Sohn, die Herrschaft des Landts haben, vnd das Landt nimmer gethailt werden solle, Vnd solches vermag auch Kaiser Carls des Fünften Confirmation expresse; vnd da man Kaiser Ferdinands Testament nachgegangen were, vnd die Auszaigung denselben gemäss geschehen (wäre), so würde es auch auf ain gesambte vngethailte Regierung, vnd nit auf ain Abtheilung der Landt, (die Ir Mt. an vilen Orten expressis verbis zuverhüeten vermaint) gerichtet worden sein. Vnd gesetzt, das solche Thaillung, so über Kaiser Ferdinands Testament geschehen ist, etwas prejudicir oder ain Consequenz mit sich ziehen sollte, so hat es doch ain weit andere meinung, wann die Anzal der Herzogthümer vnd Lande mit Iren Vollkomenhaiten ganz thailt, d. i. ains, zway oder mer derselben Landt mit allen Iren Zugehörungen auf ainen thail, — vnd eben so vile Landt auf den andern Thail legt, dardurch das jedem thail ausgezaigte Land ganz bleibt, als wen man ain ainiges Landt, in welchen terminis man jezo ist, da Tyrol vnd die Vorlandt für ain Corpus vnd Landt gehalten werden, in sovil vnd vnderschidliche portiones zerthailen sollte.

Vnd were sonderlich bedenklich, das dis österreichische Privilegium, wellichs gegen menniglich kräftig, gültig vnd ungeschwecht bleiben sollte, die von demselben Hause aber sollen es pro libitu schwechen, vnd darbey bleiben oder nit mögen; wellichs andere zw Irem pösten auch anziehen würden.

Digitized by Google

Wan dis privilegium nit gelten solle, so hette Kaiser Ferdinand als Erzherzog von Österreich Kaiser Carln, seinen Brueder vnd Eltisten zw gleichmessiger Mit-Regierung der österreichischen Lande zuelassen sollen; aber es haben es damalen die Lande nit zuegeben, vnd ist das nit der geringsten Prob aine, das Kaiser Carl Anfangs die Tyrolischen vnd Vorlandt samt andern Landen (sich) allain vorbehalten; aber hernach auf vernommen Bericht des Haus Österreich Herkommen, haben Ir Mt. dieselben dem Kaiser Ferdinanden zw den andern österreich. Landen völlig abgetreten, alles allain darumben, das die Landt vnzerthailt beysamen bleiben.

Vnd gibt Kaiser Ferdinand in seiner Disposition (N. XV) ain erhebliche Vrsach, warum der Eltiste Erzherzog die Regierung des Landts haben vnd dasselb nit gethailt werden soll, vmb das es bey ainem Röm. Kaiser, auch Kurfürsten vnd Stendten verwunderlich seyn möchte, wo ain jeder Erzherzog seine Landt selbst vom Röm. Kaiser vnd dem Reich sonderbar empfahen solle. Der Landts-Freyhaiten ist kain zweifl, wan derselben Stend darumb sollten gefragt werden, Sy wurden das Irig darauf berichten vnd zu erleutern haben, es auch die alten Erbhuldigungen vnd Acta zwischen den Landtfürsten vnd Stenden ausweisen. Wie aber die zerthaillung der österreich. Landen wider Kaiser Fridrichen des Ersten privilegium ist, also ist dis sowol den Landen als dem Landtfürsten confirmirt, vnd das erweist der Inhalt desselben, vnd bezeugt es in specie die Donation Otocari Ducis (Styriae) dem Leopoldo Duci Austrie mit dem Landt Steyr gegeben, das nemblich dasselb von Österreich nit soll gesundert werden, laut folgenden Artikels: ‚Imprimis siquidem statuentes, ut si idem Dux et filius ejus Fridericus, quibus nostra designavimus, nos supervixerint, nostros in sua potestate habeant. Adeo quod si etiam regni gratiam amiserint, a nobis sibi collatos amittere non valeant. Postea quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus Ducatum tenuerit Austrie, Ducatum quoque regat Styrie, caeteris fratribus nullo modo super hoc litigantibus. anno etc. 1186, welche Donation der Stendt in Steyr Haubtprivilegium ains ist, darundter der andern österreich. Landen Interesse in sollichem fal nit begriffen.

Von Thaillung der Grafschaft Tyrol in specie künnen die kaiserlichen Räthe keins Exempls (sich) erinnern,

Digitized by Google

aber das wirdet sich überall finden, das sowol von alten Zeiten, als auch noch heutigen tags ebendieselben Landt zum höchsten für die Nitthaillung gepeten, item das die Thaillung für höchst schädlich gehalten worden, vnd eben aus so erheblichen Vrsachen, zw erhaltung der privilegien sein Irer Fürstl. Dlt. Herr Vater, nach Kaiser Maximillians Absterben bewegt worden, sich der Landtthaillung in Österreich, die Irer Dlt. auch angenemer gewesen were, zubegeben vnd mit ainem Deputat zu benüegen, vnd ist so weit komen, das auch Ir Röm. kais. Mt. bey der Landtstend vndter- vnd ob der Enns so emsiges Anhalten vertröst vnd versichert, das sy ewiglich nit mer sollen gethailt werden. Vnd ist in sollichem fall nit sovil auf etliche Commoda, als in gmain des ganzen Haus Hochait Aufnemen vnd Haubtnuzperkait zusehen, neben dem in specie die Landtstend der fürstl. Grafschaft Tyrol vnd der Vorlandt in jüngsten Erbhuldigungs Tractat zum allerhöchsten für die Nit-Thaillung der Landt gepeten, die Huldigung darauf conditionirt prestirt und deren ziemlich weit vertröst worden, also das Inen nichts beschwärlicheres vnd mer zuwider als dieselbe sey, darumben beraits aigene Abgesandte von Inen in sollicher materi vndter wegs allher sein sollen.[1]

Wie auch die Grafschaft Tirol mit Iren angehörigen Landten ain Standt vnd Lehen des heil. Reichs vnd vndter dem Burgundischen Krais vnd desselben Contribution, vermög des Reichs Abschidts zw Cöln 1512 gehalten, gerait ist, vndter den österreichischen Lehen ersucht vnd empfangen wirdet, also würde die zerthaillung die Ersuch- Vergleich- und Empfahung des Lehens ainem Röm. Kaiser vnd dem Reich nit weniger bedenklich, als dem Löbl. Haus Österreich hoch prejudicirlich sein.

Vnd haben die Erzherzogischen Räthe selbst vernünftig zu ermessen, weñ auch gar kain privilegium, alte Vereinigungen vnd gewonhaiten in Weeg weren, das doch die grossen Schaeden vnd Vngelegenhaiten, so auf ainer Thaillung stüenden, dieselbe ohne hohen Schaden nit zuliessen, welches alles die alten hochlöbl. Fürsten zw Österreich in Iren Erbthaillungen

[1] Nach Schurf's ‚Relation' (siehe oben S. 170) kamen die tirolischen Abgeordneten schon am 8. Mai nach Wien. Die vorstehende Replik wurde demnach wohl schon vor dem 8. Mai ausgearbeitet, und ihr Datum, 16. Mai, dürfte nur den Tag der Vorlage und Verhandlung bezeichnen.

Digitized by Google

mit so grossem Vleiss vnd Vermanung Irer Erben vnd nachkomen weislich bedacht und erhalten haben, zumal auch die mererlay geferliche Nachperschaft diser Landt nit wol ain Zertrennung zulassen, sonder vilmer aines zusamensezenden vnd gemainen Haubts in aller Interessirten namen erfordern.

Zudem in den Vorlanden etliche fürneme Stuck sein, so nit aigenthumblich zw den österreichischen Erblanden, sondern zw dem heil. Reich pfandtsweis gehören, vnd konftig wieder abgelöst werden möchten, die sich jezo nit erblich vnd aigenthumblich zerthaillen liessen. Also komt für, das vil Ständt in den Vorlandten sich vor Zeiten aus freyen willen mit gewissen Conditionen an das Haus Österreich begeben, das sy ewiglich dabey bleiben vnd davon nit gethailt werden sollen. Da nun dem also, hette man nit klaine gefar, konftiger Veränderungen derselben gemüeter zugewarten, zumal da sy von denen benachbarten angefochten, vnd Inen von vnderschidlichen regierendten vnd zerthailten Landfürsten, auch von weiten orten, die erkleckliche Hilfe, Schuz vnd Schirmb nit solle widerfahren mügen, des sy sich bei ainem regierenden Haubt, der an der Handt ist, mit der unirten Landt gesamten Hilf vnd Beystandt, wie bishero geschehen, zw getrösten hetten.

Vnd wen auch gar kain Thaillung geschehe (und, so muss der Gedanke ergänzt werden, Tirol und die Vorlande ungetheilt der Grazischen Linie überlassen werden müssten), so würde es doch in der Regierung vnd Administration der Justitia vnd Camerwesen vil grössere Verhindterungen vnd beschwerungen haben, da ain jeder thail das seinige zu seinem Landt wurde ziechen wollen, vnd der Ain thail Landt seinem Landtfürsten, der andere, dritt vnd vierte auch an aim sonder ort ausser Landts sein hilf, Schuz vnd Justitia suechen vnd nachvolgen muessen, welliche Ine anderst nit als mit der Landt höchsten beschwer vnd Schwechung der Landtsordnung, gewonhait, Freyhait, und Rechtens beschehen müsste.

Vnd wie die Landt one das jezo mit hochen Schulden, neben vnerschwinklichen Ausgaben auf die erzherzogische witiblichen vnd der jungen freulin vnderhalt, Abfertigung beeder Fürstl. Gñd. des Herrn Cardinals vnd Marggrafen, item Vnderhalt des Landts notwendige Räthe vnd Officiere, item aines regierendten Haubts beladen, die Ämbter vnd gefell

Digitized by Google

auch aufs höchst überwisen, also wirdt noch schwerer oder gar vnmüglich seyn, durch die Landtthaillung sovil vndterschidliche fürstl. Erben vnd regierende Herrn darzue zu vnderhalten, vnd ist zw fürchten, das die Thail es nit geniessen, das Landt aber darob mit Vberhauffung der Schulden Schaden leiden würdt.

So ist auch die Vngelegenhait darbey, das die Landt, als Tyrol, Etschlandt vnd Vorlandt an Einkumen, Nuzungen vnd Regalien gar vngleich, vnd man mache aine thaillung, wie man welle, so wurde ainem mer als dem andern gebüren, man wollte dañ die Landt vnd desselben Stend gar von ainander zerreissen vnd trennen, das sy, wañ schon der Schaden nit were, schwerlich thuen wurden, vnd welcher thail dem andern Gelt hinausgeben sollte, dem wurd es bey jezigen stand beschwerlich, vnd da ainer deswegen sein thail Landt zw Hilf nemen vnd belegen würdt wellen, dabey nit wenig gefahr ainer Alteration vnd Vngleichhait sein. Darauf in allweg zugedenken vnd sollichs zu verhüeten, damit die Landt in ainem verainigten Stand, wie vor Alters beysam̃en verbleiben.

So dañ aus disem allem genugsamb erscheindt, das die Röm. kays. Mt. vnd dero Herrn gebrüeder, Erzherzoge zu Österreich gar nit gedenken weniger begeren, weylandt Erzherzog Carls. Herrn Söhnen an Iren Erbthail ichtes abzukürzen, sondern allain Inen für Augen zustellen, warum die von Inen begerte Abthaillung der Landt wider die Privilegia vnd Kais. Carls Confirmation, wider das alte rechtmässige Herkom̃en, wider der Vorvordern Verordnung, erhaltne gewonhait, et Intentionem, in specie wider Kaiser Ferdinandens Testament vnd Codicill, der Landt Freyhait, Protestation vnd Inen getane Vertröstung, insonderhait in wie vil weg es dem ganzen Haus Österreich praejudicirlich, dem Röm. Kaiser vnd heil. Reich, der Lehenschaft halben, bedenklich, denen Reichs-Constitutionibus zuwider sein wirdet. So wellen in namen der kais. Mt. Räthe sich versehen, die Herrn Abgesandten Irer Fürstl. Dlt. werden die wüchtigkait dieser Sachen vnd was daraus zugewarten, in geziemende reiffe Erwegung nemen, von Irer Opinion vnd praetendirten erblichen Landt-Thaillung weichen, vnd sich mit Irer kais. Mt. und den andern Fürstl. Dlten auf den proponirten Weg ains regierenden Haubts in Irer aller namen, vnd die übrigen angehengten Artikl vergleichen, vnd mit dem begnügen, was Irer Fürstl.

Digitized by Google

Dlt. vnd ainem Jeden insonderhait von den Einkomen der Landt proportione gebiren wirdet.

Hierüber derselben Antwort gewartend sein die kaiserlichen & deputirten Räthe den Herrn Erzherzogischen vnd Steyrerischen Räthen mit aller freundlichen dienstwilligkait wol genaigt. Actum Wien den 16. May ano 1597.

XV.

Aus Kaiser Ferdinands Testament dd. Prag 1. Juni 1543.

Haben wir vätterlich zw gemuet gefüert vnd bedacht, wellichermassen bey vnsern . . Voreltern weislich herkomen, bedacht vnd erhalten worden, das Sy die zerthaillung vnserer erblichen Fürstenthumb vnd Landt je zu zeiten verhüet, sondern dieselben durch aintrechtige gmain vnd gesamblte Regierung, oder freundtliche Auszaigung vngethailt regiert vnd versehen, dadurch dan sonder Zweifl vnser Haus Österreich an Würden, Eren, Landen vnd Leuthen sovil mer stattlich aufgenommen, vnd sich von den Gottes Gnaden des Allmechtigen also weit erprait hat, demnach vnd damit sollich vnser Haus Österreich hergebrachte vnd erlangte hochait vnd aufnemen nach vnserm abgang nit weniger als vnser vnd unserer Vorvordern Zeiten erhalten vnd nit gemindert oder geringert werde, so wellen wir vnsere liebste Söhn aus rechter waren treu, ganz vätterlich ermant vnd ersuecht haben, das Sy vnser vnd vnser Altvätter Fussstapfen gehorsamlich vnd guetwillig nachfolgen, vnd angeregte zerthaillung Inen selbst vnd Iren Landen vnd Leuthen zu Ehren, nuz, Trost vnd wolfart gleicherweis vmbgeen vnd vermeiden, sondern sich aintrechtiger gesambter vngethailter bruederlicher vnd freundtlicher Regierung befleissen vnd gebrauchen wellten.

Zu der Regierung der Nider- ober vnd vorderösterreichischen Landt sollen die eltisten zwen Söhne frome, erbare, geschickte vnd ansehnliche Räthe vnderhalten, alle Geistliche Lehenschaften auch hoche vnd nidere Ämbter in Irer Mt. Landen sollen Sy baide in Iren vnd Irer vnmündigen Brueder namen gemainclich verleihen, auch alle vnd jede Räthe, Lehen, Ämbter vnd Dienstleuth Inen samentlich geschworen sein.

Vnd wiewol dise vnsere Ordnung vnd fürgenomene Gmainschaft allain auf die Zeit, bis so vnser jüngster Sohn, das achtzehent Jar seines Alters erraicht, gestölt wird, so

Digitized by Google

wöllen wir doch vnsere Söhn getreuer vätterlicher mainung vermant, das Sy in sollicher gemainschaft gesambter Regierung vnd niessung lenger continuiren, oder da solches je nit stattfinden mächt, Sy alsdañ bruederlicher Auszaigung benügen lassen, damit die hochschedliche Thaillung der Landt verhuet, vnd also der Löbl. Vorvorden Exempl nach des Haus Österreich hochhait, reputation vnd Aufnemen befürdert werdt, inmassen sich dessen vnsere Löbl. Altvätter in allweg auch beflissen haben.

Aus Kaiser Ferdinanden Disposition.

Nachdem aber vermüg vnsers löbl. Haus Österreich wol vnd lang hergebrachten Freyhait verordnet worden, das der Eltiste unter den Erzherzogen die Herrschaft des Landts haben, vnd das dis Erzherzogthumb nimer soll gethailt werden, derowegen es in konftig bey ainem Röm. Kaiser auch Kurfürsten vnd Stenden etwas verwunderlich sein möchte, wo ain jeder vnser geliebten Söhne sein Fürstenthumb und Landt selbst von der kais. Mt. vnd dem heil. Reich in sonderhait empfing, vnd dañ dardurch wol Vrsach gegeben werden möcht, das die Stendt auf jeden auch ein besondern Anschlag in des Reichs Obliegen machen wurden wellen, oder mit bestättigung vnsers Haus Österreich Freyhaiten etwa Änderung vnderschaiden werden möchten.

XVI.

Artikel aus dem Vertrage Herzogs Wilhelm mit Herzog Albrecht III. dd. Wien, am Mittwoch vor S. Colomanstag (10. Octob.) 1386.

Die volle Vertrags-Urkunde findet sich abgedruckt in Adrian Rauch's III. Bde. der Rerum Austriac. Scriptores von pag. 400—406; der betreffende, von den kaiserlichen Räthen handelnde Artikel pag. 402 von Zeile 1 bis pag. 403 Zeile 19, wo er mit den Worten endet: ‚kain kraft haben'.

XVII.

Vertrag zwischen Kaiser Fridrichen, Herzog Albrechten und Herzog Sigmunden, dd. Wien am Mitwochen nach dem Sonntag, als man singt Judica (6. April) 1446.

Da die vollabgeschriebene Urkunde der Replik der kaiserlichen Commissarien beigegeben ist, so wird auf Jos. Chmel's

Digitized by Google

Materialien zur österreich. Geschichte, I. Bd., Erstes Heft Nr. XXV, Seite 61—63 verwiesen, wo sich die Urkunde abgedruckt findet.

XVIII.

Antwort der Commissarien der Grazischen Herrschaft auf die Replik der kaiserlichen Räthe.

(Im Auszuge.)

Im Eingange werden die von den haiserlichen Räthen gegen die Theilung der durch den Tod des Erzherzogs Ferdinand ledig gewordenen Länder vorgebrachten Gründe summarisch wiederholt, und dann ihnen gegenüber im Allgemeinen bemerkt: ‚so die kaiserl. Räthe der sachen tieffer nachgründen vnd dieselbig auf die rechte waag legen, so werden sy befinden, das die hievor in vnserer antwort, fürgebrachte motiven vnd Fundamenten praeponderiren, vnd sy volgendts die begerte Abthaillung der Landt für rechtmessig, billig, den allegirten Freyhaiten vnd gewonhaiten nit widerwertig, dem ganzen Haus Österreich vnpraejudicirlich, vnd den Landen vil mer nuzlich als schedlich halten werden.‘

Sie wollen dies aber noch weiter begründen, und bekämpfen zu disem Zwecke vor Allem das Hauptargument der kaiserlichen Räthe, das Privilegium Kaiser Friedrichs I., welches eine Theilung Österreichs für alle Weltzeiten ausschloss; ‚Ne Ducatus Austrie ullo unquam tempore divisionis alicujus recipiat sectionem.‘ Abgesehen davon, sagen sie, dass dieses Privilegium sich nur und nicht weiter als auf das Herzogthum Österreich beziehe, sei es, wenn es je auch auf andere von dem Hause Österreich erworbene Länder hätte bezogen werden können (was sie aber leugnen), längst schon per non usum et contrarios actus aufgehoben worden. Zur Begründung dieser Behauptung führen sie alle von Rudolf I., 1282, bis zur testamentarischen Verfügung Kaiser Ferdinands I., 1554, im habsburgischen Hause nicht blos zwischen den getrennten Linien, sondern auch in einer und derselben Linie zu Stande gekommenen Theilungen und darauf bezüglichen Verträge an.

Das Argument, hergenommen von dem Umstande, ‚das die Landtstend der fürstl. Grafschaft Tyrol vnd der Vorlandt in jungsten Erbthaillungstractat zum allerhöchsten für die Nit-

Digitized by Google

Thaillung gepeten', entkräften sie dadurch, dass sie diese Bitte als einen Beweis betrachten, ‚das dise Landt von der Thaillung nit befreyt sind; vnd wen sy der Nitthaillung zimblich weit vertröst worden weren, were solliches ohne der andern Interessirten, sonderlich aber Irer Fürstl. Dlt. des Erzherzogs Ferdinanden oder der Herrn Vormünder vorwissen, vnd Irer kays. Mt. erthaillten Assecuration zuwider beschehen; vnd were auch dem ganzen Haus Österreich hoch praejudicirlich, den Landen ain solliche Freyhait, das sy nit gethailt oder separiert werden solten, einzuräumen, welliches, so man der begerten Thaillung nit stat thuen wollte, tacite volgt.'

‚Das verner die Landtschaften selbst, vmb das sy von villen Jaren her bey dem Haus Österreich ainander zugethan, sich nit gern absondern lassen wöllen, steth sollichs in Ir der Land Macht gar nit, sonder bey der Erbfürsten disposition, was gestalt sy Ire frey haimbgefallene Erbländer, sament oder sonderlich, verthailt oder vnverthailt regieren, possediren vnd geniessen. Item man findet, das Tyrol vnd Kärnthen Tyrol vnd Görz, ja Tyrol vnd Bayern zusamen gehört; vnd sein durch der herrn vnd Landtsfürsten Todt vnd Erbfall, nach dero gefälligen Willen, ohne der Landen Maass vnd Ordnung separirt worden.

Vnd obwol fürgeben worden, das durch die Abthaillung der Landen ettliche Stett in den Vorlanden, wo sich vor Zeiten aus freyen Willen mit gewissen Conditionen an das Haus Österreich ewiglich dabei zu bleiben, begeben, Ire gemüeter verändern möchten, zumal da sy von den benachperten angefochten werden sollten, weil die zerthailte Fürsten vnd Lande derselben nit so starken Widerstandt als die Vnirte thuen werden können,' dieser Behauptung setzen sie das Vertrauen entgegen, dass die bisher so treuen Unterthanen die Treue auch in Zukunft bewahren, und dass bei Angriffen von aussenher die österreichischen Fürsten, ungeachtet der Theilung ihrer Länder, sich gegenseitig Hilfe leisten werden, wie sie es immer gethan haben. ‚Item so weylendt Erzherzog Ferdinand, wellicher allain den dritten Thail aller österreich. Länder gehabt, berüerte Länder beschützt, warum so es anjezo der kays. Mt. Lini, so vil andere Länder vnd Königreiche darneben haben, vnmüglich oder schwerlich sein, vnd warumben es auch Erzherzog Carlsstamen, so neben Irer Gebür an denselben Landten, auch den dritten

thail aller österreich. Landten hat, vnd nach beschehener Abthaillung den halben Thail haben, also mechtiger als Erzherzog Ferdinand sein wurde, nit zuverhoffen? Irret auch wenig, wan villeicht ain oder ander Lini nach beschehener thaillung die Länder nit beysammen onainander haben möchten, dan sy doch nit weit entlegen, vnd kain Möör auch kain frembdes Fürstenthumb entzwischen, sonder in wenig tagen man derselben durch vnd auf den österreich. Poden zu Hilf erscheinen kann.'

Der Behauptung der kaiserlichen Räthe, dass die Vorlande und Tirol ein corpus seien, wird entgegengesetzt, ‚dass dise Landen von natur separirte vnd gar nit ain corpus vnd ain Landt, als Österreich vndter vnd Ob der Enns, sondern mer vnd etliche vndterschidliche Fürstenthumb vnd Lande sein, vndterschidliche namen haben, sich auch vndterschidlichen Rechten, ordnungen vnd Magistraten gebrauchen, vnd weder zu Landtagen noch sonsten ainander contribuiren; item das sy zu vndterschidlichen Zeiten, ja diversis saeculis zw dem Haus Österreich gekommen; ja Tyrol auch ist von Alters her in 3 thail distinguirt, Tyrol, vnd das Ynnthal vnd das Landt an der Etsch, wie in der Thaillung von 1379, item ainem ausspruch vnd verzicht des 1404 und 1446 Vertrag zuersehen, daraus abzunemen, das dieselben besondere Landschaften, in Tyrol proprie nit begriffen, vnd noch (jetzt) nit alle Landtleuth in Tyrol vndter ainer Landtshaubtmanschaft gehören.[1] Zudeme ist wissent, das Tyrol auch nit jederzeit, wie anjezo vnirt gewesen, sonder das ganz Pusterthal[2] samt der Herrschaft Lienz gen Görz vnd Kärndten gehört, wie noch die Mühlbacher Clausen testificirt, auch in dem zwischen Kaiser Carln vnd Ferdinando den 30. Januari 1522 aufgerichteten Thailbrief das Pusterthal von Tyrol, so dem Kaiser Karl verbliben, abgesundert, vnd dem Kaiser Ferdinando, so Kärndten gehabt, zuerthailt worden.[3] Item die drey ansehnliche Herrschaften Kuefstain, Rattenberg vnd Küzbichl sein hievor bayrisch gewesen, wie die augenscheinliche Confinia, vnd das sy noch

[1] Diese Behauptung zum Jahre 1597 ist eine irrige, indem, mit Ausnahme der zwei Bisthums-Unterthanen, alle Theile des heutigen Tirol unter derselben Landhauptmannschaft standen.

[2] Auch das ist nicht richtig.

[3] Im definitiven Vertrage dd. Brüssel, 7. Februar 1522, überliess Karl die Grafschaft Görz mit Pusterthal seinem Bruder Ferdinand.

Digitized by Google

der bayrischen Rechten, nemlich der Buechsag sich gebrauchen, zu erkennen geben. So hat man auch Rovereit vnd schier das ganze Lægerthal von den Venedigern, die es vil Jar occupirt, wiederumben bekomen. Warum sollen dañ die Landt, so zu vndterschidlichen Zeiten vnd auf merer weis vnirt, an jezo nit widerumben abgesondert werden künnen?

So dañ die Ober- vnd Vorlanden nit ain corpus vnd ain Landt, sonder vndterschidliche Landt vnd Fürstenthumb sein, die in zway thail dermassen künnen gethailt werden, das ain jedwedes Fürstenthum vnd Landt ganz verbleibe, so wollen auch die Herrn kaiserl. Räth, selbst der begerten thaillung desto lieber zugethan sein. Die furgegebne Ungleichhait kañ wol in anderweg compensirt werden; die allegirte Schuldenlast vnd andere obligende beschwerdten kañ die Thaillung nit hindern, weil auch dieselben sowol als die Länder kunnen abgethailt werden; irret auch wenig, das jezo der Schulden mer sein wollen, in erwegung, das man ebensowol vnd so leicht hunderttausend, als zehntausend Schulden vndter den Erben abthaillen kañ.

Da nun augenscheinlich dargethan, das die begerte Thaillung der O. und V. österreich. Landen aller gerechtigkeit vnd billigkait gemäss, vnd nit wider das privilegium Friderici primi, noch des Haus Österreich gewonhait und altherkomen, auch nit wider der Vorfordern verbindliche dispositiones, nit wider Kaiser Ferdinanden Testament und Codicill, vnd auch nit dem Röm. Kaiser vnd heil. Reich, der Lehenschaft halben, nachthaillig, noch dem Haus Österreich prejudicirlich, sonder demselben vnd auch den Landen selbst nuzlich, vnd ins werk zu richten nit unmüglich, sondern leichtlich: so will man sich getrösten, das die kais. Mt. vnd dero Herrn gebrüeder der begerten Abtheilung der Landt allergnedigist stat thuen, Irer in der Replica getanen erclärung gemäss, dass sy nit gedenken noch weniger begeren, weyland Erzherzog Carln Herrn Söhnen an Irem Erbthail ichts abzukürzen.'

Zum Schlusse erinnern sie den Kaiser Rudolf an sein Versprechen, die Administration der Lande nicht länger als bis zu einem weiteren Vergleich führen zu wollen; sie verlangen aber, dass dieser in Aussicht gestellte Vergleich nicht aufgeschoben, auch nicht wieder ein blosses Interim, kein ungewisser, nur auf einige Zeit dauernder, sondern ein definitiver

Digitized by Google

sein solle. ‚Ir Röm. kays. Mt., fügen sie noch hinzu, vnd dero Herrn Gebrüeder werden auch . . . zu gemüeth füren, obwol Ir Füsrtl. Dlt. Erzherzog Ferdinand nichts merers wünschten, als hierinn denselben zw willfaren, yedoch weil sy Irer und Irer Herrn gebrüeder gebür an den berürten Landen durch kain anderes mitl, als die begerte Thaillung wirklich vnd vollkomendlich habhaft werden künnen, das sy davon ainmal nit weichen, vnd Iren Thail an disen ansehnlichen Fürstenthumben vnd Landen, es durch rechtmessige Erbschaft, jure divino et humano, denselben angefallen, mit nichten negligiren künnen. Damit man aber recht verstehe, was man für aine Thaillung maine, so begert man eben aine solliche, wie zwischen Kaiser Maximilliano und Erzherzogen Ferdinando vnd Carolo aller österreichischen Landen fürgenomen worden, vnd also die Ober- vnd Vorlanden, die auf die beruerten zway Linien gefallen, auch in zway thail zuthailen, vnd jeder Linie Iren gebürenden halben Thail erfolgen zu lassen.‘ Kaiser Rudolf soll daher als Aeltester des Hauses die Theilung ehestens veranstalten, ‚vnd Irer Fürstl. Dlt. Erzherzog Ferdinand ainen Thail daraus zuerwälen vnd zustellen lassen, vnd demselben vnd Iren vnmündigen Bruedern das Irige dessen sy in das dritte Jar mit höchsten Schaden entraten, nit länger aufhalten.‘

XIX.

Aus Herrn Hillepranden von Wangen Schreiben (wahrscheinlich an den landschaftlichen Ausschuss in Innsbruck) über den weiteren Verlauf der Verhandlungen in Wien.

Wien, 30. Juni 1597.

Gnedig vnd gebietundt Herrn. Wir kayserliche vnd Erzherzogische Comissarien haben vns alberait auf der Herrn Gräzerischen Triplicum ainer Quadruplik verglichen, so ebenmessig ain langes werk, aber neben widerlegung Irer Argumendt des sumarischen Inhalts, das wir auf vnserer vorigen Maynung verharren, vnd begern das die Gräzerischen vilmer sich des gemainen Haus Österreichs Interesse als Ir privat. Comodum bewegen, vnd vilmer desselben hochait vnd Aufnemen vor Augen haben vnd befürdern, als Abfell vnd präejudicia desselben, vnd wellen sich nochmallen hindangesetzt der Thaillung

Digitized by Google

mit der Röm. kays. Mt. vnd der Anderen Fürstl. Dlten. Comissarien proponirten vnd in Replica widerholten Fürschlag aines Regierendten Haubts in Aller namen, vnd andern derselben angehengten Artikeln on verner Waigerung oder difficultiren vergleichen, vnd das gewärtig sein, was yedem insonderhait pro rata gebüren vnd zuständig sein wirdt.

XX.

Sumarisches Anbringen beider Fürstl. Gnaden, des Herrn Andreas Cardinals von Österreich, und des Herrn Carl Marggrafen zw Burgaw durch dero Gesandte bei den kaiserlichen und Erzherzogischen Räthen vnd Comissarien.

(Enthält die Ansprüche der beiden Söhne des Erzherzogs Ferdinand aus der Ehe mit Philippine Welser.)

Der Röm. kays. Mt. vnd Irer Fürstl. Dlten. der andern Erzherzogen zu Österreich gnedigiste Herrn Comissarien!

Demnach kays. Mt. vnd dero Herrn gebrüeder vnd vettern sich der Tyrolischen Haubtvergleichung halben veranlasst, das solliche diser Zeit vnd an disem Ort zw werk gericht werden solle, auch die hochwürdigsten etc. vnd hochgeborne Fürsten vnd Herrn Andreas . . . Cardinal von Österreich, Bischoff zw Constanz vnd Brixen etc. vnd Carl beede Marggrafen zu Burgaw, Landtgrafen zw Nellenburg, vnsere gnedigiste Fürsten vnd Herrn, von wegen Ires Interesse durch die kays. Mt. zu solcher Tractation in der maynung geschriben worden sein, das sy Ire Procuratores vnd Abgesandte mit notwendiger Instruction vnd genugsamer gewalt abordnen, vnd guetlichen Handlung vnwaigerlich stat thuen wolten, haben hochgedachte Fürsten vns desshalben laut vnserer überraichten gwalt vnd Credenzschreiben alhero abgefertigt und auferlegt, dieweil der Puncten und Sachen, die in der Fürsten namen bei diser Zusamenkunft fürzubringen seindt, zimlich vil, auch allerlay darbey anzuregen ist, so one grosse Verlengerung mündtlich nit wol beschehen kündte, solliche Ire begeren vnd Anforderungen schriftlich in nachvolgender weis zu übergeben.

Erstlich seindt wir in kainem Zweifl, es seye den Herrn Comissären genugsam bekant, als vor vil Jaren vnseren Fürsten vnd Herrn (Cardinal Andreas vnd Markgrafen Carl von Burgau) durch weylendt Kaiser Ferdinand anstatt der ordentlichen

Digitized by Google

Succession im weylendt des Erzherzogs Ferdinand ihres Herrn Vatters verlassen Landt vnd Herrschaften, ain Deputat von 30.000 Gulden järlichen Einkomens verordnet worden, das die jezt regierende kais. Mt. für sich selber vnd anstatt dero Herrn gebrueder vnd weylendt Erzherzog Carl zu Österreich, den 20. Mai 1578 mit höchstermelten Erzherzog Ferdinanden sich veraint vnd verglichen haben, das vnsere Fürsten vnd Herrn die 30.000 Gulden järlichen Einkumens aus nachvolgenden Landt vnd Herrschaften als nemlich aus der Marggrafschaft Burgaw, Landtgrafschaft Nellenburg, Graf- vnd Herrschaften Hochenburg, Feldtkirch, Bregenz vnd Hochenegg habhaft werden, Inen auch dieselben Landt vnd Herrschaften, von allen Beschwernus geledigt, vnd mit allen Regalien, Obrigkaiten, herrlichkaiten, Rechten vnd Gütern, allen Lehen, Freyhaiten, auch Schlossen, Stetten, Flöcken, Törfern, weylern, hofen, sonderlich auch mit dem Pann über das Bluet zu richten, item mit allen Mauten, Zölen, Schäzen, allen metallen Perkwerchen, münzen, Appellationen, Confiscationen, Glaiten, försten, Wildtpanen, Wäldern, Holzern, Alben, Pergen vnd Töllern, Vischenzen, Weyern, Seen, wassern, Wunen, Waiden, Vogteyen vnd sonst Allem vnd jeden Eren, Wirdten, Rechten vnd anderen ein- vnd zugehörungen dergestalt abtretten vnd eingeraumbt werden sollen, dass die Fürsten solliche Stuck von dem Eltisten Erzherzog zw Österreich zu rechten After-Manns-Lehen empfahen, sich Marggrafen, Landtgrafen vnd Grafen auch Herrn davon schreiben vnd dafür erkent, geert vnd gehalten werden, auch die Fürst. Ehr vnd Wierde dahero nemen vnd füeren, Ir fürstl. Stim vnd Session in des heil. Röm. Reiches vnd sonst allen andern Versamblungen haben, vnd beyneben sich aller des Haus Österreich, Freyhaiten vnd Privilegien gebrauchen, auch die Appellationes von den andern gerichten berüerter Landt- vnd Herrschaften an die Fürsten vnd von dannen als in letzter Instanz au den regierendten Fürsten der oberösterreichischen Lande geen vnd gefuert werden mugen vnd sollen.

Auch als sich aus den Extracten etlicher Jars Raitungen der angeregten Land- und Herrschaften befunden, obwol derselben Ordinari-Einkumen 41.865 Gulden 33 Kreuzer und $2^1/_2$ Pfening jarlich ertragen, das doch hingegen 18.617 Gulden in Ausgaben schwindet, also das die Fürsten järlich 6.805 Gulden weniger als 30.000 Gulden des verordneten Deputats em-

Digitized by Google

pfahen wurden, hat kays. Mt. für sich und in namen der Erzherzogen welche solliches schriftlich ratificirt, den Abgang der 6.805 Gulden guet zu thuen bewilligt laut erclärung vom 14. Juli 1588.

Dieweil dañ was vnseren Fürsten vnd Herrn durch kays. Mt. vnd alle Erzherzoge bewilligt worden, kraft der darüber verfertigten Verschreibungen zu vollziehen billig ist, seitemal solliches anstatt der Succession verordnet vnd versprochen worden, derowegen auch den Fürsten von Rechts wegen nit entzogen oder aufgehalten werden kañ oder soll, so versehen sich die Abgesandten beeder Fürsten zu den kaiserlichen Herrn Comissarien, sy werden vor allen Dingen, in was tractaten sy mit und gegeneinander der Erbthaillung halben gerathen, vnd welchen Ausschlag dieselbe gewiñen müge, sich vnverwaigerlich vereinen vnd entschliessen, vnd es werde auch die kais. Mt. vnd alle Erzherzoge ex contractu et ex causa adeo justa und durch weylendts Erzherzogs Ferdinands Testament und Codicill obligiert, vnverlengte Verordnung thuen, das die Fürsten in die obspecificirte Landt vnd Herrschaften wirklich vnd vnverzogenlich eingesetzt, alle seit des Erzherzogs Ferdinanden zu Österreich Absterben in den berüerten Landt vnd Herrschaften zu Nachtl der Fürsten fürgenomene Neuerungen abgestellt, vnd Inen auf anderer österreich. Herrschaften gefell vnd Einkomen vmb die angedeuteten järliche ermangelnte 6.805 Gulden richtige vnd vnfehlbare Verweisungen gegeben werden.

Zum Andern dieweil sich die begerte Inmission nunmer ziemlich lang verweilt, vnd entzwischen den Fürsten die järliche von Ires Herrn Vatters tödtlichen Abgangs verfallne 30.000 Gulden Deputats, so man Inen von sollicher Zeit an zu raichen schuldig gewest, laut Kaiser Ferdinandens disposition vnd Irer Dlt. Erzherzogen Ferdinands Codicill, nit völlig bezalt worden, sondern noch das merere vnd vil tausend Gulden daran ausständig seindt, so ist vnser pitt vnd begern, den Fürsten solliches Ausstandts halben vnverlengte wirkliche Vergnügung, oder aber solliche Anweisung vnd Versicherung zuthuen, das sy ainer so merklichen Sumen nit lenger zu entraten, sondern gewisse rechnung darauf zu machen haben.

Zum dritten tragen die Herrn Comissarien guet wissen, das Erzherzog Ferdinand zu Österreich am 30 Marti 1570 mit Vorwissen vnd besonderer Approbation weylendt Kaiser Maxi-

millians vnd der Fürstl. Dlt. Erzherzog Carls, auch seligister Erinnerung, ein ordentlich Testament, vnd dañ auf 18. Juni 1594 ain Codicill aufgerichtet, darin allerlay disponirt, vnd insonderhait vnsern Fürsten, als dero geliebsten Söhnen, vndterschidliche Legata, vnd vndter sollichen ettliche Sum̃en Gelts verordnet hat, deren Sy noch maisten thails in Manglung steent, als erstlich in dem Testament 200.000 hungrische Gulden vnd generaliter alle Clainater, gelt, golt etc. vnd im Codicil was im Schloss, vnd alle Parschaft, so zu Zeit dero Todtfalls im Schloss Ombras vorhanden sein vnd alda befunden werden möchte nominatim legiert. Nun ist alda zu Zeit Ir Dlt. Ableibung ain ziembliche Suma gelts befunden worden, so nach landtläufigen wert vnd darnach gemachten Anschlag aller Sorten Münz in Golt vnd Silber ohngeverlich belauft, wie an beyliegenden Verzaichnus zusehen,[1] welche Sumen die kays. Mt. mit der besondern Assecuration, solche denen sie in konftig gebiren wirdt, aintweders widerumben in Gelt oder an ligenden Guetern zu erstatten, zu Iren Kriegsnöten erheben hat lassen. Ebenmessig hat sich nach Absterben Irer Fürstl. Dlt. ain andere Suma gelts gefunden, nemlich 100.000 Gulden, gleichwol nit par, aber in ainem Schuldtbrief von Kaiser Maximilian im dato 1. Juli 1576, welche Sum̃a Ir Mt. von berürter Zeit an zu 5 vom 100 järlich zu verzinsen versprochen. Verrer hat höchstgedachte Fürsl. Dlt. in Irem Testament vnd im Codicill den Fürsten 28.000 Gulden verschafft, so von Irer geliebsten Fraw Mueter Morgengab, järlicher Vnderhaltung, Ir Dlt. par dargelichen gelt, Golt vnd Silbergeschirr etc. herrüren. Vber dies hat Ir Fürstl. Dlt. in Irem Testament ain Suma gelts von Sibenzig bis in Achzig Tausendt Gulden vertestirt. Item im Codicill hat Ir Dlt. beeden Fürsten ain Rest des Kaufschillings der Herrschaft Pirgliz überlassen, so auf Georgen Popels von Lobkowiz Herrschaften ausstendig. Verrer im Codicill ist durch Ir Dlt. beeden Fürsten ain Suma von 3211 Gulden, 42 Kreuzer verschafft worden, so Ir Dlt. die Tyrolisch-Camer hinterstellig gebliben.

Fürbass ist Ir Dlt. beeden Fürsten von Hertenbergischen vnd Stubacherischen Herrschaften per resto schuldig verbliben 11.059 Gulden, 24 Kreuzer, 3 Vierer, wie aus ainem des-

[1] Dieses Verzeichniss ist nicht vorhanden.

Digitized by Google

halben an die Camer den 14. Sept. 1594 abgegangnen bevelch zu ersehen.

Leztlichen hat weylendt Kais. Maximillian der Ander, als auch die jezige kays. Mt. dem Erzherzoge Ferdinand zu Österreich, oder wem diser solche Vbergab vergonnen werde, zwo Verschreibungen gegeben, jedwedere vmb 40.000 Gulden auf haimbfellige Reichs-Lehen; vnd dieweil Ir Dlt. bey Iren Lebzeiten an sollichen kaiserlichen Bewilligungen nichts bekomen, hat Sy in Irem Codicill solliche vnsern Fürsten vnd Herrn dergestalt zugeaignet, das Sy nach Ires Herrn Vatters tödtlichen Abgang denselben Ausstandt ersuechen, vnd sich desselben würklichen fächig machen mügen.

Wan dann obangeregte acht geltposten, so zum thail die Röm. kays. Mt., oder andere Irer Dlt. weylendt dem Erzherzoge Ferdinanden oder dero Erbschafter erstaten sollen, den beeden Fürsten legiert vnd übergeben seindt worden, so wolten dieselben sich abermals versehen, es werde bey der kays. Mt. vnd den andern Erzherzogen, als antretenden Erben der von dem Erzherzoge Ferdinand hinterlassnen Landt vnd Herrschaften, an Richtigmachung, Einantwortung vnd völliger Vergnügung oder Versicherung derselben Geltposten, in gleichen Sorten münz oder landtleüffigen wert, darinnen sy erhebt oder sonst verschafft worden, kain Mangl erscheinen.

Zum driten erscheint aus merbesagten Testament die 200.000 hungerisch gulden, vnd aus dem Codicill, das hoch vnd vilbemelte Fürstl. Dlt. beeden Fürsten alle Ire Varnus, Leibclaider, Clainaten, Silbergeschirr, die ganze Quadrob, vorretige waarn, geschüz, Munition, Kriegsrüstung, vnd insonderhait das geschüz, so Ir Dlt. seider dero Regierung machen lassen mit dem blossen österreich. Schildt vnd Pfawen-Schwanz, verordnet, weliches geschüz den Fürsten nit eingeantwort worden ist.

Desgleichen weren Inen zwo Kirchen-Ornat vorbehalten, so in zwayen Truchen oben in Purg-Gewölb vorhanden, wie dan auch etliche andere in der Purg vnd in andern Zimern vorhandene vnd noch vnausgemachte Kirchen-Ornat, vnd die vnzweifelig vndter der verschafften Varnus begriffen seindt.

Item im Trüchlen ob Ir Dlt. seligster gedechtnus Schreibstiblen steet ain Truchen mit allerley Frawen-Zier, etlichen Silbergeschirr vnd andern Sachen; auch vnten im Gewelben

Digitized by Google

etliche Cristalene Gläser, mit Gold geziert geschirr von Rhinocero, auch etwas von Silbergeschirr, welches Alles den Fürsten nit wenig vorenthalten wirdt. Geschicht auch solliches thails der Vrsach, das die verwittibte Erzherzogin vnder dem fürgeben, das weylendt Ir Dlt. vber das Silbergeschirr, so sy zur Zeit Irer Dlt. Absterben haben werde, wessen sy noch weiters zw Ir Notdurft vnd gebrauch bedürftig sein möchte, aus treuherziger Zunaigung verschafft, dieselbe Notdurft etwas zw weit zu extendiren vermaindt.

Dann so ist vnsern gnedigisten Fürsten von der Fürstl. Dlt. hochseligister gedechtnus in dem Codicill alle Varnus vnd Tapözeray, so in der alten Purg vnd in den daselbst herumbligenden Heisern vnd gemächern, auch in den Gewelben der alten Purg vorhanden, was nit in die Gastzimer gehörig, verschafft vnd verordnet, aber solliches Alles, wie zugleich was vndten zue Ruelust ober dem Pedlein in den krimpl-kämern, item in den Werchstetten vnd daroben auf den Sälelen, dem Gang vnd Nebenzimern verwart ist, Inen noch nit vberantwort worden. Als dann beeden Fürsten auch die zwen Schreibtisch vnd vier Kästen der gehaimen Schriften, so vndter Ir Dlt. Schreibstibl im gewelb gestanden, vngeacht solliche Inen vermög Codicills ohne mitl zugehörig, noch ausstendig seindt, neben vil andern Sachen, so in das gewelb der Purg gesezt vnd daselbst verwart werden.

Damit nun vnsere Fürsten obberürte Stuck geschüz, Kirchen-Ornat vnd was Inen von Silbergeschirr, wie dan auch Varnus gehörtermassen vorenthalten wirdt, zu handen bringen, vnd wie mit andern Inen verschafften Sachen handlen mügen, vnd es mit obandegedeuten gehaimen vnd andern Schriften vnd Sachen Irer Dlt. disposition gemäss gehalten werde, ist vnser gehorsamste pitt an die Herrn kaiserlichen Comissarien, Sy mögen von wegen der Röm. kays. Mt. vnd aller Erzherzoge fürderliche fürsehung und insonderhait die Verordnung thuen, das vnsere gnedigisten Fürsten mit hochstgedachter Erzherzogin des durch sy praetendirten Silbergeschirrs halber durch angestellte Comission, oder da dieselbe nit verfangen wurde, Irer Anforderungen halben durch die kays. Mt. entschiden werden.

Zum Vierten demnach vilgedachte Fürstl. Dlt. laut Ires Codicills vnsern Fürsten die Herrschaft Rottenburg samt allen Ein- vnd Zugehörungen verschafft, aber vnsere Fürsten bisher

Digitized by Google

die Haubtschlissel zu dem Schloss Rottenburg, wie auch die dazue gehörigen Salpüecher vnd Vrkundten nit bekommen, sondern dieselben nach Hof widerumb abgefordert worden, ist vnser fleissig pitt vnd begern, dieselben Schlissl neben Einantwortung berüerter Documenten förderlich zu restituiren bevelchen.

Zum Fünften hat Ire Fürstl. Dlt. Iren beeden geliebten Söhnen die Ablosung der Herrschaft Bludenz vnd Sonnenburg vergonnt, nach Ausweisung ains desshalben an die oberösterreich. Camer den 25. Juli 1590 abgegangnen Bevelch. Nun ist vnser pitt vnd begern, derselben Bewilligung statt, vnd daruber solliche anschaffung zu thuen, damit vnsere Fürsten, wan sy solliche Herrschaft ablosen wolten, dieselben zu handen bringen mügen.

Zum Sechsten haben Ir Fürstl. Gnaden der Herr Cardinal für Ir Person etliche besondere Ansprüch nachvolgender vngezweiflter Restanten als: vom vorlendischen Deputat der järlichen 10.000 Gulden ist man denselben vom Jar 1594 noch 2900, vnd dan das ganz Halbjar des 1596sten Jars schuldig, vnd belaufen beede Sumen zusamen 7.900 Gulden. Item an den 5000 Gulden, derenthalben der Cardinal von der Tyrol. Camer auf etlich Arlbergische Herrschaften verwisen worden, stet Inen bey den Constanzer im Thal das ander dritt vnd viert quardal negst abgeloffnen 96sten Jars aus, so zusamen 900 Gulden machen. Vnd dann bei der Herrschaft Hohenberg vnd derselben Ambtleuten das dritt vnd viert quardal Gelt vom 1. Januari bis lezten Augusti 1593, belaufen sich auf 1224 Gulden. Ist vnser der Abgesandten fleissig pitt, die Herrn Comissarien wellen die fürsehung thuen, das Ire hochwürd. fürstl. Gnaden vmb Ire aigne Gelt posten, ebenmessig wie vmb andere, die Sy neben dem Herrn Marggrafen in gmain zu begeren haben, vergnügt werden. Vnd dieweil Irer kais. Mt. vnd den andern interessirten Erzherzogen vnverporgen, wellichermassen Erzherzog Ferdinand dem Herrn Cardinal das Gubernament in Vorlanden auf dero Lebenlang verschriben, so versehen sich die Abgesandten diser Verschreibungs - Confirmation gnedigist, so wie dagegen auch dessen, so sich dis orts von Ir hochwürd. fürstl. Gnaden gebürt, sy sich zu laisten erbietet.

Digitized by Google

Zum Sibenten hat Fürstl. Dlt. dem Herrn Marggrafen zu Burgaw 75.000 Gulden, vnd Zins von 200.000 hungrischen Gulden, deren bezalung erst in 5 Jaren d. i. auf 1. Juni 1589 verfallen wirdet, ainzig verschafft laut Codicil. Dise Suma hat kays. Mt. ebenmessig wie berürte Haubtsuma der 200.000 Gulden (davon beed Fürsten die järliche Nuzung empfahen) auf dero Neusolischen kupfer-kauff in Hungern versichert; begern derohalben Ir Fürstl. Gnaden Marggraf zu Burgaw, das Sy nach Ausgang der fünf Jaren vmb die Suma der 75.000 Gulden wirklich vergnügt, oder aber dieselbe Inen gleichermassen als die andere post der 200.000 Gulden, so lang bis sy völlig erlegt, verpensionirt werde.

Zum Achten hat die Fürstl. Dlt. dem Herrn Marggrafen aus Irem Hofpfeningmaisterambt 4000 Gulden Kriegsdeputat von Irem Einkomen der 200.000 hungerischen Gulden zuegemacht. Vnd obwol solliche Sumen, wie mit etlichen Schreiben Hochenhausers Irer Dlt. gewesnen gehaimben Rathes zu beweisen, zur Zeit Irer Dlt Absterben par vorhanden gewest vnd Irer Fürstl. Gnaden erlegt worden ist, so hat doch die oberösterreich. Camer an 10.000 Gulden auf kays. bevelch gleichen wert als obangeregte 4000, als weren sy der Camer, vnd nit Irer Dlt. guet gewesen, inbehalten; begeren derohalben Ir Fürstl. Gnaden solche Sumam Inen heutigs tags wiederumb guet oder derohalben guete Versicherung zuthuen.

Zum Neundten haben Ir Fürstl. Gnaden in die Purg zw Ynnsprugg 845 Gulden 31 kr. 3 Vierer verbaut vnd von Irigem darglichen, welche Suma, weil sy der Purg zw guetem aufgewendet worden, Iren fürstl. Gnaden billig zu restituiren ist, in massen dan wir Abgeordnete darumben anhalten.

Zum Zehendten hat Ir Fürstl. Dlt. in Irem Codicill verordnet, das Schloss vnd Herrschaft Ambras mit allen Ein- vnd Zugehörungen, auch gefellen vnd Einkommen gar vnd genzlich, nichts davon abgesundert noch ausgeschlossen, auf vnd an dero geliebten Sohn den Marggrafen erblich fallen vnd komen solle, mitsamt allem Geschüz, Munition etc. Varnus vnd Hausplunder, auch den Kunst oder Wunder-, desgleichen Rist- oder Harnisch-Camern vnd was darinnen ist, vnd sonst durchaus allen Anderem, wie solliches zu Irer Dlt. Todtfal alda sein vnd hinderlassen werde, also vnd dergestalt, das Ire fürstl. Gnaden solliche Herrschaft vnd dero zugehör von dem Löbl.

Digitized by Google

Haus Österreich vnd dessen regierendten Fürsten in Tyrol zu Lehen empfangen sollen; vnd obwol nun Ir Fürstl. Gnaden Ires thails disen allem gehorsamblich Volg zu thuen vrpietig, so seindt doch demselben etliche zu berürter Herrschaft tamquam ex peculiari destinatione patris familias gehörige Stuck, als benantlich die Kerschpuech, Purrnhof, Purghof zw Kematen, vnd Reichenaw bisher nit eingeraumt, sondern strittig gemacht; auch etliche Zim̄er mit allerlay costlichen Sachen gesperrt worden; Ist Ir fürstl. Gnaden begern, Inen solliche Stuck, zw völliger Inmission in angeregte Herrschaft vnverweigerlich volgen, vnd gesperrte Zimer, auf angeregte Anerpieten, vnverzogenlich öffnen, beyneben auch alle darzue notwendige briefliche Vrkundt, Püecher vnd Register, was Orten dieselben zu begern vnd zuerheben, behendigen zu lassen.

Zum Aindliften haben Ir fürstl. Gnaden von Irem Herrn Vattern ain Expectanz auf etliche Zimerische seider haimgefallne Lehen, (ausser deren Graf Carl zw Zollern zuvor versprochen worden) wie dan̄ auch ain Bewilligung Zimerischen Pfandtschaften laut Urkundt von 28. Septbr. 1591 erhalten. Ist vns Abgesandten anbevolchen worden, insonderhait anzuhalten, dass kays. Mt. vnd alle Erzherzoge von Österreich besagten Verwilligungen vnd Anwartschaften Iren ewiglichen vortgang gestatten vnd gnedigist verordnen wollten, das Ir fürstl. Gnaden der Zimerischen Herrschaften durch ordenliche belehnung vnd Einsetzung samt allen deren seit Graf Wilhelm von Zimern Todts verschiden aufgehebten Nuzungen vnd Einkumen habhaft werden mügen.

Verrer vnd zum Zwelften hat Ir Dlt. dem Herrn Marggrafen die Anvartschaft auf das Schloss Leonburg verwilligt, vnd solche Verwilligung, wie in der Canzlei zufindten, vndterschriben; ehe vnd zuvor aber dieselbe mit Ir Dlt. Insigl ausgefertigt worden, ist Ir Dlt. Todts uerfaren. Dieweil aber ohne solche Sigl Irer Dlt. entlicher Will genugsamb bewisen wirdet, ist vnser der Marggräflichen Abgeordneten vleissig pitt, die Herrn Comissarien geruhen in namen kays. Mt. vnd aller Erzherzoge ainhelliglich zu bewilligen, das besagte Expectanz vnter kais. Sigl der Notdurft nach gefertigt vnd auf begebenden fahl zw wirklikait geraicht werde.

Zum dreyzehenten vnd lezten, demnach Irer fürstl. Gnaden den 28. Septber 1591 gleichmessig Expectanz auf etliche Schadische

Digitized by Google

Lehen gegeben worden, davon ain Stuck etlicher Jauch Ackers bey Bibrach gelegen, haimgefallen, thuen die Marggrafischen bevelchs Inhaber zum beschluss vndertenigs Vleiss ansuechen, die fürderliche vnverwaigerliche erclerung vnd verordnung zu thuen, das solche Lehenstuck Irer fürstl. Gnaden vermüg angeregten Verwilligung eingeraumt werde.

Auf den Fall, das die Fürsten auf die angeregten Punkte etwas zu adiren begern, oder vber solliche aus andern Vrsachen nach Gelegenheit vnd konftigen Verlauf der sachen merers fürzubringen vnd anzulangen hetten, dasselbe Alles wellen Sy Inen hiemit ausdrucklich vorbehalten vnd beyneben erclert haben, vber alle hievor begriffne Puncten vnd Artikel, deren die Herrn Comissarien ainich bedenken haben möchten, durch vns verordnete Bevelchhaber verner notdurftige Erleuterung vnd Ausfürung zu thuen; darumben ist vnser underthenig vnd vleissig pitt, was hiebey sumarie vnd mit vermelten Vorbehalt angeregt worden, der notdurft nach wol zuerwegen, vnd sollichs Alles zw verhoffter rechtmessiger wilfarung fürderlich erledigen. Zw sollichem Ende thuen derselben wier vns für vnsere Personen gehorsamblich vnd dienstlichen bevelchen.

Digitized by Google

DIE

KIRCHLICHE BÜCHER-CENSUR

IN DER

ERZDIÖCESE WIEN.

I.

NACH DEN ACTEN DES FÜRSTERZBISCHÖFLICHEN CONSISTORIAL-ARCHIVES IN WIEN

DARGESTELLT VON

DR. THEODOR WIEDEMANN.

Digitized by Google

I.

Von Ferdinand I. bis Maria Theresia.

Die Kirche hatte von jeher die Censur heterodoxer oder sittlich-schlechter Bücher als negatives Mittel zur Erhaltung der Lehre in Anspruch genommen.[1] Die eigentliche Büchercensur im modernen Begriffe, d. h. dass ein Buch schon vor seinem Erscheinen censirt werde, und für sein öffentliches Erscheinen erst die obrigkeitliche Erlaubniss benöthige, verdankt ihr Entstehen dem Papste Alexander VI., der in einer Bulle von 1501 das Erscheinen eines Buches von einer sorgfältigen Prüfung des Manuscriptes durch den Diöcesanbischof abhängig machte. Doch galt dies nur für Bücher theologischen Inhaltes und war somit für Cleriker bestimmt. Das Verbot von Büchern weltlichen Inhaltes war ein unantastbares Vorrecht der weltlichen Macht (u. z. schon seit Just. nov. 42, §. 2). Karl V. war es, der dem alten kaiserlichen Rechte auf dem Reichstage zu Worms Ausdruck verlieh, und in dem Reichsabschiede befahl, dass jede Obrigkeit bei ihren Druckereien und sonst allenthalben so oft als nöthig nachsehen solle, damit Schandschriften und Gemälde fernerhin gänzlich abgethan und nicht weiter ausgebreitet würden. Die Druckereien wurden somit unter Aufsicht gestellt, und im Princip auch die weltliche Büchercensur angeordnet. In den österreichischen Landen nahm nun der Landesherr die Censur geistlicher und weltlicher Bücher in die Hand, und so ist sie bis zum Jahre 1848 gehandhabt worden. Die Büchercensur in Oesterreich war stets ein Ausfluss der landesherrlichen Macht, die Bischöfe amtirten

[1]) Fritsch B., Dissertationes de censura librorum et propositionum in negotiis religionis. Wratislaviae 1775. 4; Fessler, Das kirchliche Bücherverbot. Wien 1859. 8.

Digitized by Google

nur als Delegirte, später als einfache Beamte. 1521 verbot nun Ferdinand I. lutherische Schriften zu lesen, und befahl, sie dem Feuer zu übergeben; 12. März 1523 befahl er, die Schriften Luther's nicht mehr anzunehmen, zu halten, zu kaufen, zu verkaufen, zu lesen, abzuschreiben, zu drucken, noch drucken zu lassen.[1] Dieses Verbot wurde dann auch auf die Schriften Oekolampad's, Zwingli's ‚vnd ander dergleichen newer verfuerischen lerer puecher' ausgedehnt. Die Buchdrucker und Buchhändler wussten aber dieses Verbot zu umgehen, und druckten und verkauften andere dem Landesfürsten nicht minder anstössige Bücher. Am 5. November 1528 setzte nun Ferdinand eine Censurbehörde ein. Diese bestand aus dem Bischofe Johann, Wolfgang Trew, Bürgermeister, Dr. Lorenz Metz, bischöfl. Passau'schen Official zu Maria am Gestade, Dr. Christoph Kulber und Dr. Albin.

Die Instruction lautet: ‚Wir vernemen, das etlich puechfuerer vnd puechtruckher neben andern puechern so nit in vnsern Mandaten begriffen zweiffel tragen, wie Sy sich mit denselben halten sollen, damit dann ob vnnsern ausgegangen Mandaten gestrackhs gehalten, vnd die puecher, daraus bisher alle aufruer vnnd in Suma alles vbls entstanden, nidergetruckt vnd hinfüro nit weiter ausgebrait werde haben wir Euch zu vnnsern Comissarien hierinnen fürgenommen vnd geordnet, wie wir Euch dann hiemit in crafft diz briefs also ordnen, vnd empfelhen euch darauf Ernnstlich, daz Ir nu hinfür in vnnserm namen vnd an vnser stat bey den puechtruckhern vnd fuerern Auch wo Euch sonnst an mer orten für guet ansehen will, Ewer getreu vnd vleissig aufmerkhen habet, damit hinfüro in vnnser Statt Wienn oder an anndern orten vnnsers Furstenthumbs osterreich vnnder der Enns kaine kezerische aufruris oder schampare puecher getruckht, verfurt, verschennkht, oder verkaufft werden, sonndern das alle puecher, so genants were, der sy truckhen oder verkauffen lassen wolte, zuvor durch Euch aigentlich besehen vnd zugelassen werden, damit Ir aber dess sicherer vnnd gruntlicher hanndlen, welche puecher der newen theologey oder deren so noch mochtent ausgeen zuzelassen, oder zuverwerfen sind, schickhen wir Euch hiemit derselben disen eingeschlossen Zetl,[2] den Ir

[1] Codex Austriacus, II. 293, 295.

[2] Der in der Actenlage fehlt.

Digitized by Google

auch den puechtruckhern vnd fuerern zuestellen mugt, vnd Inen in vnnserm namen ernstlichen beuelhet, daz Sy vorausgangen vnnsern mandaten genzlichen nachkomen vnd geloben, auch keine von vnns verpottne puecher truckhen oder faill haben, dann wo ainer oder mer hieruber betretten wurden wir verursacht, den oder dieselben darumb am leben straffen vnnd die puecher verprennen zulassen. Darnach sollen Sy sich alle wissen zerichten, vnnd ob Euch hier Innen etwas beswerlichs furfuell oder begegnet, vnns oder vnnser Niderosterreichische Regierung desselben berichtet, soll geburlich einsehung beschehen, daran beschieht vnnser will vnd ernstliche maynung. Geben zu Wienn den 5. tag Novembris im 1528.'

Die Censurbehörde war wohl eingesetzt, scheint aber keine besondere Thätigkeit entwickelt zu haben, wenigstens lässt sich kein Beleg ihrer Thätigkeit nachweisen. Bischof Johann Faber zählte zu den freisinnigsten Theologen seiner Zeit, und konnte eine derartige Censurverfügung nicht mit dem bisherigen Systeme eines freien Kampfes in Einklang bringen. Auch von ihm als Mitglied der Censurbehörde lässt sich keine Spur einer Thätigkeit auf diesem Gebiete mittheilen. Bischof Friedrich Nausea, an und für sich eine kräftige, freisinnige Natur, wurde durch die zahllosen Flug- und Schmähschriften doch veranlasst, sich dem Ansinnen Ferdinands gefügiger zu zeigen, und folgendem Befehle sich gehorsam zu erweisen:

Erwirdiger, lieber Andechtiger! Unns gelangt glaublich an, wie die Puechfuerer in vnnsrer Stat Wienn, vnangesehen vnnserer hieuor zu mermaln beschehnen verpott allerlay tractätl vnnd Puecher, die newen verfuerischn Secten vnnd Irrungen in sich haltent, eingeschlaipfft haimblich vnnd offennlich fail gehabt, vnd vnnder den Gemainen man verkaufft vnd vertriben werden sollen. Dieweil aber solches zu verfuerung des Gemainen mans vnd vnnseren vnnderthanen geraicht vnnd vnns zuezesehen vnnd zuegestatten khains wegs gemaint, So ist vnnser beuelch an dich, das du dich ingehaimb bei den Puechfuerern aigentlich erlernest vnd erkhundigest, was Sy fur Puecher der newen verfuerischen leern vnnd Secten vnnderschlaipffen vnd fail haben vnnd vnns des lauttern vnnd eigenntlichen bericht zueschreibest, damit wir alsdann darauf der notturft nach geburlichs einsehen thun vnnd verordnen mugen. Des wöllen wir vnns gnediglich zu dir versehen vnnd du thust

darann vnnsern Ernnstlichen willn vnd mainung. Geben in vnnser Stat Pressburg den xxviii tag Februarij Anno Im xlviii

Ferdinand.

J. Jonas

Vicecantzler.

Am 30. December 1548 liess Friedrich Nausea folgendes Mandat an die Buchhändler und Buchdrucker seiner Diöcese, die nur in der Stadt Wien und einigen Ortschaften bestand, ergehen:

‚Der Herr Bischoff zue Wienn beuilhet vnnd legt auf auss Römischer Khunicglicher Mayestat etc. vnnsers allergnedigisten herrn Ernstlicher mainung, auch von Bischofflichen ambts wegen allen Buechfuerern vnnd Buechtruckhern So alhie zue Wienn wonen, oder von Frembden hereinkhumen, Buecher verkhauffen oder new Buechtruckherey auffrichten wollten, Das sy khain schedliche Irreseelige vnnd Khetzerische Buecher oder brief herein fueren, noch truckhen, vnd was sy von Buechern oder briefen, Sy seyen khlain oder gross, So sy jetzt haben oder hinfüran Inn die Statt Wienn bringen mochten, zu verkhauffen oder zuetruckhen, nicht fürnemen noch vndersteen, Sy haben dann zuvor bemelter buecher und brief ain volkhomen Register verzaichnung vnnd Exemplar Irer Hochwürden oder derselben Official beyhenndig zuehallten vnd zuebesichtigen, überannthwurt vnnd zuegestellt, Sich darin was schedlich, Irrig vnnd khetzerisch, dasselbig hinwegzuthun vnd zuverwerffen zue ersehen haben. Vnnd wissen derhalben sich bemellte buechfuerer vnnd truckher gehorsamblich darnach zurichten vnnd sich vor schaden vnnd straff zu verwaren.‘

Dieses Mandat wurde überdiess auf der Kanzel des St. Stephansdomes verlesen, an die Kirchenthüren angeheftet, und dem Clerus Person für Person mitgetheilt.

Der Buchdrucker Aegidius Adler [1] ging mit dem Gedanken um, die von Johannes Sylvester Pannonius besorgte und

[1] Aegidius Adler (Aegidius Aquila), aus den Niederlanden gebürtig, druckte 1548 und 1549 im Vereine mit Johann Kohl (Carbo), trennte sich aber noch im nämlichen Jahre von ihm, 1550 errichtete er eine eigene Druckerei im St. Annahofe. Seine Arbeit ist schön, besonders hervorragend ist seine Cursivschrift, seine Schwärze ist glänzend und das Auge trotzdem nicht verletzend. Bischof Nausea ertheilte ihm das Lob eines gebildeten Druckers. Er starb am 15. August 1552. Adler ist der

Digitized by Google

1541 bei Syngreius in Wien gedruckte ungarische Bibelübersetzung[1] wieder aufzulegen, und wandte sich dem bischöflichen Mandat entsprechend an die Regenten der niederösterreichischen Lande. Am 14. Jänner 1549 verlangten die Regenten ‚Rath und Guetbedunkhen' hierüber. Nausea war in Verlegenheit. Am 15. Jänner antwortete er: ‚Dieweil die Translationes und Tolmetschung der heiligen Schrift wie man sieht mancherlei und gefährlich, ich auch, mein Consistorium der ungarischen Sprache unkundig seind, weiss ich nichts anderes dazu zu sagen noch zu rathen dann dass die sach und ungarische Druckerei ungarischen orthodoxischen und rechtgeschaffenen Theologis, die ungrischen Bücher und was man ungarisch drucken will gegen der alten christlichen und approbirten Translation und Religion fleissig zu conferiren, zu vergleichen wie wo und was wohl oder übel verwirrt treulich anzuzaigen, befelchen und anfertigen werde. Das ist mein einfeltig Rath und Gutbedünken.'

Am 30. Jänner 1551 zeigte die Regierung dem Bischofe Friedrich an, es sei ihr vorgekommen, ‚als sollen alhie lutherische, tauferische und andere dergleichen Bücher und Tractätl offentlich zum Verkauf feilgehalten und sonsten austheilt werden' und befahl ihm ‚fleissig vnd fürderlich zu visitiren und was er erkundige vnd befinde lauter zu berichten vnd die Büchel und Tractätlein mit überantworten.'

Nausea visitirte nun die Buchführer und Buchdrucker, und berichtete am 5. Februar an die Regierung, wie folgt:

‚ich bin dem Rathschlag gehorsamlich nachkommen und habe mit möglichem Fleisse visitirt aber weder lutherische, tauferische und dergleichen Bücher befunden. Man mocht vielleicht so man ihre Bücher, deren sie Gewölber und Kammer

---

Drucker, der in Wien hebräische Lettern besass. 1552 druckte er Institutiones Grammatices Ebreae, Authore D. Andrea Planco. Ein sehr seltenes Werk, das selbst Ludwig Geiger (Das Studium der hebräischen Sprache in Deutschland vom Ende des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts, Breslau 1870, 8., S. 119 u. 139) nur nach Denis citiren konnte. Adler's Drucke sind bei Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, Wien 1782, 4., verzeichnet. Vergl. noch Schier, Commentatio de primis Vindobonae Typographis, Vindobonae 1764, 4., p. 35 sequ.

[1] Danko. Johannes Sylvester Pannonius, Wien 1871, 8. — Adler druckte von 1548—1552.

Digitized by Google

voll liegen haben, darauf man (dann oft ein Buch oder Tractatl weder Luther, Zwingli noch Taufer intitulirt und dannoch etwan schedlich ding darinnen gefunden wurde) demnach Jahr und Tag die selbigen zu durchsehen und zu lesen wenden muss, etwas so der wahren christlichen Religion zuwider wäre finden. Aber solches zu leisten ist mir und meinem bischöflichen Amte beschwerlich. Das sah mich aber für gut an, wo man andere und naherere Remedia als mit Verbiethung der falschen, schädlichen und vergiften Bücher zu Frankfurt und anderswo nicht gebrauchen wollte noch möchte. Dieweil man eigene Brod- Fleisch- und Apotheker-Beschauer, auch so auf ander Sachen sehen, in dieser Stadt mit gewiser Besoldung bestellt, und aber tausendmal mehr an den Büchern so herein gebracht, dadurch nicht allein ein Mensch, oder eine Stadt, sondern viel Land und Leut verführt, vergift und verderbt mögen werden, gelegen, dass zwei oder drei gelehrte und bescheidene Männer, so rechtschaffene und wahrhafte Catholici wären, Bücherbeschauer Duumviri oder Triumviri liberarii genannt, um eine ansehnliche Belohnung nicht allein auf die Buchdrucker, inländischen und ausländischen Buchführern, was sie jederzeit für Bücher hereinbrachten oder bringen und auf die Buchdrucker, was sie drucken, sondern auch auf die hohen und niederen Schulen, was sie allenthalben in philosophicis et theologicis literis für Autores und Bücher brauchen, lesen und interpretiren sollen, zu sehen, zu statuiren, zu präscribiren, zu observiren, zu approbiren, zuzulassen und zu verbieten Befehl hätten, verordnet und bestellt. Durch solcher Männer treulich Für- und Aufsehen würden K. M. und die Regierung und ich grosser Mühe und Arbeit enthebt, dann mir die hiesigen Buchdrucker und Buchführer anzeigen, dass lutherische, tauferische und dergleichen Bücher und Traktatl allein in den freien Jahrmärkten von fremden Buchführern hieher gebracht, heimlich in die Häuser getragen und öffentlich verkauft werden, Das möchten solche aufsichtige, gelehrte und geschickte verordnete Leut Alles fürkommen.

Ich habe zum Theil von meines Amtes wegen, zum Theil aus K. M. sonderlichem Befehl öffentliche Mandat angeschlagen, von den Buchführern und ihrer Bücher, so sie aus den Messen und Jahrmarkten hergebracht, Register besichtiget, was ich für unrecht angesehen, verworfen, Item den Buchdruckern,

Digitized by Google

was ich oder mein Official nicht besichtiget, zu drucken verbothen, als mir aber etlich Buchdrucker, was sie zu drucken willens mir oder meinem Official zu zeigen nicht schuldig noch verbunden und derohalben K. M. Brief vorgebracht, Item die Universität selbst, was ihre Glieder schreiben und machen, das ich oder mein Official solches zubesichtigen (wie ich von Amts wegen begert) dieweil sie befreit sein, nicht begern noch unterstehen sollte sagen, hab ich es bisher bleiben lassen.' Diesem Berichte legte Nausea ein Verzeichniss der visitirten Buchhändler und Buchdrucker und eine Copie des salzburgischen Mandates, die er 1549 zu Salzburg fertigen liess, bei.[1] Das Verzeichniss sagt, dass Nausea am 3. Februar visitirt habe die Buchdrucker:

Georg Adler,[2]
Johann Koler,[3]
Johann Siebengruner;[4]

die Buchhändler:

Anton Rapolt,
Christoph Kadersperger,[5]

[1] Dieses Mandat lautet: Es sol sich auch keiner, so Bücher herführen wurd, nicht unterstehen, wenig oder viel feil zu tragen, hinzugeben noch zu verschicken weder heimlich noch offenlich, er hab dann dieselben Bücher vorhin dem Official als geistlichem Richter angesagt, dieselben daselbst beschauen lassen und seine Erlaubniss erlangt. Welcher aber hierüber in den Büchern betreten wurde darumben gestraft und die Bücher genommen werden.

[2] Georg ist hier ein Schreibfehler. Adler hiess, wie bekannt, Aegidius.

[3] Johann Kohl, wie er sich in seinen deutschen Drucken selbst nennt, in den lateinischen Joannes Carbo, druckte von 1549–1551, begab sich dann nach Regensburg. In Wien druckte er im Dominikanerkloster, besass auch hebräische und griechische Lettern. Doch scheint er sie entlehnt zu haben, denn der Druck eines ‚Epithaphia diversorum pietatis et amoris erga in mortem nobilis Guilielmi Mamminger' (1551) mit Gedichten in hebräischer und griechischer Sprache lässt auf zusammengeklaubte Typen schliessen.

[4] Johann Siebengruner ist Johann Singrenius, Sohn des berühmten 1545 gestorbenen Buchdruckers Johann Singrenius (Singryener). Johann druckte zuerst in Gemeinschaft mit seinem Bruder Matthäus. Seine griechischen Typen waren hervorragend. Seine Druckerei befand sich unter den Tuchlauben im sogenannten Winterhaus. Er betrieb auch den Buchhandel. Sein Absterben erfolgte 1562. Denis a. a. O. S. XI.

[5] Verschrieben. Der Mann schrieb sich Kaisersperger.

Digitized by Google

Johann Siebengruner,
Johann Lieb [1] und
Urban Alantse. [2]

Die Buchhändler zeigten an, es möge wohl etwas lutherisch unter ihren Büchern gefunden werden, sie wüsstens aber nicht. Wenn man ihnen aber anzeige, was sie für Bücher kaufen sollten oder nicht, so wollten sie demselben gerne nachkommen. ‚Mit weiterem Vermelden, dass fremde Land- und Buchführer in den Jahrmärkten alhie bei 14 Tagen vor und nach, auch zum Theil alhie von Haus zu Haus gehen und dann auf allen Jahrmarkten der hierumliegenden Städt, Flecken und Dörfer allerlei Bücher zum verkauf feil halten, welches darnach ihnen zugerechnet werde und sie es entgelten müssen und derhalben um gnädige Abwendung bitten.‘

Nausea hatte am 3. visitirt, am folgenden Tage erhielten die Buchdrucker den Befehl, ‚was in Theologia, was in Hungarischer Sprache gedruckt werde fürderlich zu übergeben.‘ Hanns Kohl bemerkte am selben Tage: ‚Das weil ich hie bin nichts in diser Sprach gedruckht hab dann ain clains Betbuechlein, welches, noch nit gar ausgedruckht, wie es dann hier vor Augen ist, vnnd solchs zu truckhen hab ich mit Erlaubnus Herrn Rectors vnnd Doctor Villinus angenomen.‘ Aegidius Adler berichtet: ‚Ich hab bisher nichts Hungarisch gedruckht, weder in Thologia, oder in Fakulteten, dann allainlich dises Lied, von den rosen weibern, welches vorher durch den Christoff Ormprust zu Augspurg in Druck geben. Auch so hab ich dise Hungarische Pente Tafel zu druckhen angefangen, welche vormals auch im Druckh gewesen, Nachdem aber der Petrus Literatus, weillend des Erwerdigen herrn Bischoffs zu Gran Secretari, Autor desselben darinn etlich worter hat corrigirn wellen haben, So hab ich daz Exemplar nach seinem gefallen emendirt, dem Erwirdigen Herrn Bischof zu Rab, weil es dem dedicirt ist, zuegeschickt, ob es seiner gnaden also im druckh auszugeen lassen gefellig. Doch wo es F. G. gefellig

---

[1] Johann Lieb hatte ein Haus dem Predigerkloster gegenüber, sein Buchladen befand sich im Bischofshofe. Er starb 1556.

[2] Der Sohn des bekannten Lukas Alantse. Er begann sein Geschäft 1530 als ingenuus et bonae spei juvenis, 1550 heisst er ‚der erber Burger zu Wienn,‘ 1551 starb er in seinem Hause am Graben. Das Geschäft setzte der Stiefbruder Christoph Wech fort.

So wil gehorsamblich alle Exemplare vbergeben vnnd weiter gar nichts, es sei fürdruckht oder nicht, on F. G. fürwissen zudruckhen undtersteen.'[1] Die Regierung schickte am nämlichen Tage diese ‚Opuscula und Tractatln' an Nausea und den Decan der theologischen Facultät um Bericht, ob die Druckbewilligung zu geben sei oder nicht. Nausea erwiederte grämlich: dieweil ich nicht ungarisch kann, mir auch die Ungarn unbekannt sein, bin ich zu der sach untauglich und trag kein Wissen.

Nausea begab sich zum Concil von Trient, und starb am 2. Februar 1552 in Trient. Seine Nachfolger Christoph Werthwein, Peter Canisius und Anton Müglitz waren im Grunde nur Administratoren. Bischof Urbans Hirtenamt fiel in die Zeit der Regierung Kaiser Maximilians II. Erst unter Bischof Kaspar Neubeck, einem armen, vielgeplagten Manne, der bei dem Wiener Bürgeramte um ein Beneficium bei St. Salvator, bei den Prälaten von Heiligkreuz und Neuburg um Lebensmitteln betteln musste, und als Dreingabe zum Almosen Bettler gescholten wurde, zeigte sich wieder eine Spur kirchlicher Censur.

Bei St. Stephan befanden sich verschiedene Kramläden. Sechs aus diesen waren von Buchhändlern gemiethet. Am 3. Jänner 1577 kündete nun Bischof Kaspar das Miethsverhältniss, und befahl, ‚die Puchladen mit endtung der Quatember zu raumen', und zwar ‚auss vrsach, das etliche Sectische Püecher gefüert vnnd gehalten werden.' Den Buchhändlern kam diese Kündigung sehr ungelegen. Sie richteten an den Bischof eine Vorstellung, und baten um ferneres Verbleiben in den Buchladen, ‚wie von Alter jeder Zeit dieselben Puechladen gewesen.' In Betreff des Verkaufes sectischer Bücher erklärten sie sich für unschuldig, wollen jedoch ‚hierin sich zu vnndterthanigen gehorsamb ergeben vnnd warlich höchsten vleiss dahin bedacht sein, das zwischen vnnser Sechss khainer dergleichen Püecher zufüern zugesehen werden sol erbiettend', denn sie hätten keine sectische als Zwinglische, Calvinische, Widertäufer'sche, Flaccianische, Arianische, Schwenkfeldische (‚ausser was in Theologia der Augspurgischen

[1] Scheint ein allgemeiner, nicht für ein bestimmtes Jahr gedruckter Kalender zu sein. 1557 druckte Steinhofer einen ähnlichen von Stephan Szekely Benczedi herausgegebenen Kalender.

Digitized by Google

Confession gemäss, so hieuor neben den catholischen und allgemainen christlichen'), auch keine Schmähschriften verkauft. Nun verstand aber Bischof Kaspar unter Schriften der augsburgischen Confession auch häretische Schriften, und theilte ihnen am 23. Jänner mit, ‚es habe bei beschehener aufkhündung zu verbleiben.' Drei Buchhändler, Gregor Eberhart, Hanns Spanring und Michael Apfl hatten inzwischen versucht, durch Einzelngesuche ihre so vortheilhaft gelegenen Laden zu retten. Gregor Eberhart nennt sich ‚einen alterlebten Burgersmann bei Stattwien, auch bei dreyen Khaysern langwirigen Diener vnd Custos Inn der kais. Purkh', und bat, in seinem ‚langwirrigen possedirten Puechladen bei gebuerlicher Verzinsung' bleiben zu dürfen. Spanring nennt sich einen ‚jungen Hausmann', der seinen Laden erst im vierten Jahre besitze, und erbot sich gerne, ‚mehrer Zins' zu bezahlen. Apfl war zugleich Buchdrucker, hatte die Schwester des 1576 verstorbenen Buchhändlers Kaspar Steinhofer geehlicht, und als Heiratgut den Bücherladen bei St. Stephan, den vor Steinhofer der Buchhändler Michael Zimmermann innegehabt hatte, erhalten. Apfl berief sich auf die langjährige sichere Zinsung von Zimmermann und Steinhofer, bat fernerhin ein ‚gehorsamer Zinsmann' verbleiben zu dürfen und meinte auch keine höhere Verzinsung leisten zu können. Umsonst. Die Buchhändler mussten wandern.

Am 4. Juli 1577 erliessen nun die niederösterreichischen Regenten ‚des gnädigsten Herren Erzherzogs Ernsten wegen' an den Bischof Kaspar ein Schreiben, in dem sie sagten: ‚Nachdem es bei dieser Stadt Wien leider dahin gekommen, dass ein Jeder allerlei ergerliche unchristliche Bücher, die wohl für famos Libell und Lästerschriften zu achten, seines Gefallens alher bringen, ohne Scheu öffentlich feil haben und unter die Leut spargiren darf, so sei die K. M. unvermeidlich geursacht, darinnen gebürlichs einsehen zu thun, auf dass dann solches mit soviel desto mehrerm Grund und Bedacht beschehe. Begehren demnach E. F. D. Herr Bischof wolle den Sachen mit Fleiss nachdenken und ob und wassmassen alle und jede Buchläden alhie zu visitiren, dann auch mit was Ordnung und Mass hinfüran den Buchführern ihre Handthierung zugelassen sein möchte.'

Bischof Kaspar antwortete am 11. Juli 1577: ‚E. F. D. Decret hab ich empfangen und erfreu mich nicht wenig, dass

Digitized by Google

E. F. D. neben anderen bisshero beschehenen Einsetzungen, ein solches hochnothwendiges Mittel fürnehmen, zulassen gnädigst bedacht sein. Dann was Übels und Unraths hieraus erwachsen, dass man etliche Jahr her allerlei schändliche, gottlose, ketzerische Bücher und famos Libeln sowohl öffentlich als heimlich feil gehabt, verkauft und ausspargirt, das hat unsere liebe katholische Kirche mit Verlurst vieler tausend abgeführter Seelen leider erfahren, und da E. F. D. zu förderst aber die R. K. M. hierinnen nicht zeitliches ferneres Einsehen und ernstliche Correctur vornehmen so wird es fürwahr um Oesterreich, unser geliebtes Vaterland, in Kürze geschehen sein und Alles über und über gehen. Ja obgleich alle ketzerische Prädikanten jetzo in puncto abgeschafft werden, solcher untüchtiger Sam aber so vilerlay giftigen Bücher übrig bleiben und Mäniglich zu kaufen und verkaufen erlaubt sein solt so wäre wenig Besserung zu erwarten, ja der gemeine Mann würde sich nur Mehrers in Irrthum und Ketzerei vertiefen. Solches haben die Alten Imperatores hochfleissig betrachtet und erwogen, welche auch den Buchdruckern und Buchführern ernstlich und bei scharpfer Straf höchlich verbothen, derlei schädliche sectische Bücher, so der wahren Kirche zuwider waren, unter das Volk zu spargiren oder damit zu handlen. Wie ernstlich Carolus V. die Sachen betrachtet und dieses Uebel verhüthen wollte, beweiset das kayserliche Edict anno 1521 zu Worms publiciert, in welchem Mandat nicht allein den Druckern und Buchhändlern derlei znichtige Bücher und Schmachschriften zu drucken und zu verkaufen verbothen sondern auch Jedermänniglichen in gemein auferlegt wird dieselbigen nicht zu lesen, noch bei sich zu behalten. Nicht wenig hat Kaiser Ferdinandus ihm die Sachen heftig lassen angelegen sein, welcher zu ‚Fürkhumbung' dieses schädlichen Wesens allen Buchführern ernstlich auferlegt, dass sie alle Bücher, so sie alher bracht eh und zuvor sie's eröffnet in den Bischofhof dem Ordinario zu besichtigen überantworten müssen, wann dann ein verbothenes Buch befunden hat mans dem Buchhändler genommen, auch etwan die fürnehmsten Blätter, auf des solche Bücher geschändet worden, herausgerissen.

Welche Sorg und Fürsehung, gnädigster Fürst und Herr, zu diesen Zeiten, weil der leidige Satan und seine Bothen mehr und mehr toben, nicht weniger hoch von Nöthen ist wollen

Digitized by Google

wir anderst Einigkeit bei der Kirchen und Frieden bei Gott haben. Es ist kein Zweifel, dass wenn bishero auf die Sectischen, die sich hin und her eingedrungen und auf derselben ausgegangene giftige Bücher, welche Jedermann auszuspargiren frei gewesen, mehrere Achtung beschehen wäre, wie unsere fromme Voreltern gethan, es würde anders und besser um unser liebes Vaterland stehen. Langt demnach an E. F. D. um der Barmherzigkeit Gottes willen meine gehorsamste Bitte, Sie wollen das elende, jämmerliche Wesen unserer Wienerischen hartbetrübten Kirche gnädigst beherzigen, dem aufrührischen mit aller Gewalt wüthenden Satan entgegenstehen, und das Schwert so E. F. D. von Gott beuolhen mit Ernst brauchen. Und dieweil E. F. D. meinen Bericht und Rath in dieser Sache gnädigst von mir erfordert, so bitte ich meine fürschlagende Mittel gnädigst zu erwägen und auch zu Gutem zu befördern.

Nämlich dass erstlich dem Bischofe alhier als Ordinarius ein verständiger Mann, so purus Catholicus sei, zugeordnet und Ihnen beiden von Hof aus per decretum befohlen und auferlegt würde, alle Buchläden auf eine unvorgesehene Stunde in die Sperr zu nehmen und dann einen nach dem andern mit Fleiss zu visitiren. Was auch für schädliche verbothene Bücher in solcher Visitation befunden, dass dieselben sequestrirt und in Verwahrung genommen wurden biss auf K. M. Resolution, denn mit den Büchern, so noch in den Buchläden vorhannden möchte noch eine ganze Stadt vergiftet werden. Und dass dann allen Druckern und Buchführern von E. F. D. per mandatum verbothen werde, dass sie forthin keine Bücher so wider die wahre katholische Kirche sind drucken, hieher führen, noch verkaufen bei Betonung der R. K. M. schweren Ungnade und Strafe auch Verlierung solcher Bücher.

Ferner dass dem Ordinarius erlaubt werde, dass er alle Quatember auf's wenigste einmal die Buchläden, Drucker und Buchbinder wie vor Jahren auch breuchig gewesen, visitire neben angehengtem Befehle und Macht diejenigen Bücher so der alten katholischen Lehre zuwider zu sich zu nehmen.

Item dass alle Drucker und Buchführer es seien alhiesige Burger, fremde oder Hof Cramer sowohl auch die, welche im Landhaus täglich feil haben, keine Bücher drucken noch verkaufen, sie seien dann vermög Kaiser Karl V. oben angezogenes ausgangenes kaiserliches Edict durch den Ordinarium zuvor

Digitized by Google

besichtiget; dass sie auch alle Quatember oder vor Anfang eines jeglichen Jahrmarktes einen lautern wahrhaften Catalogum aller Bücher so sie in Ihrer Gewalt und zu verkaufen willens sind, dem Ordinario zu übersehen zustellen.

Hierinnen und damit nur etwas Fruchtbarlichs der lieben katholischen Kirchen zur Wiederauferbauung und gutem Ausgericht werden möge, will ich E. F. D. und zuforderist der R. K. M. meine Treue, Fleiss und emsige Dienste nach allem meinem Vermögen, mit Hülf und Beistand Gottes meines Herrn anerboten haben.'[1]

---

[1] Herzog Johann Wilhelm verfügte 1569 an der Universität Jena: ‚Vnd dieweil die schrifftliche schmehungen vnd verleumdungen, vnd sonderlich die mit des Dichters Tauff vnd Zunamen nicht vnterschrieben, zu Latein famosi libelli genant, nicht one grosse ergernus, ein zeitlang fast gemein worden, seindt wir in solchem peinlichen fall, zu sonderm vnd ernstlichem einsehen bewogen, Statuiren vnd wollen derhalben, welcher ein solch schmach oder Lesterschrift, in was Sprach, auch welcher form, oder gestalt das beschehe, dictiren, schreiben oder ausbreiten, oder auch andern darzu rathen, oder helffen würde, Das derselbig, ob er gleich die zugemessene Laster vnd vbel rechtlichen ausfüren, vnd darthun würde, dannoch gebürlichen gestrafft, Wo er aber die beschüldigte vnd auffgelegte Schmach, wie zu Recht gnug, nit ausfüren vnd beweisen würde, den geschmechten ein offentlichen widerruf mündlich vnd schrifftlich thun, darzu nicht allein vnserer Universitet sondern auch Fürstenthumben vnd Landen verwiesen werden solle. — Dieweil dann auch die Buchdrucker vnd Buchführer guter Ordnung vnd versehung bedürfftig, statuieren vnd wollen wir, das forthin kein Buchdrucker vnd Buchführer in vnser Universitet zu Jhena, oder sonsten auch in vnsern Fürstenthumben vnd Landen, Schmachschrifft, Gemelds oder dergleichen, offentlich oder heimlich drucken, feilhaben, verkeuffen oder sonsten ausbreiten sollen, darauff der Rector, auch die Superintendenten vnd Obrigkeiten jedes orts, ein vleissiges, ernstliches auffsehen haben, vnd die Ubertretter diser vnser Ordnung neben einziehung der Gemeld, Schrifften oder Bücher in gebürliche Straff nach gelegenheit nemen sollen, Aber der Bücher vnd Schrifften halben, die zu Jhena in den Truck geben werden, sol es hinfürder dermassen gehalten werden, das kein Schrifft oder Buch, New oder Alt, von den Buchdruckern auffgelegt werden solle, Es sey dann zuuor von dem Decano vnd Professorn der Facultet, darein das Buch gehörig, abprobiret vnd subscribirt, Vnd wo sich die Professores derselben Facultet nicht vergleichen möchten, sollen sie es an vns gelangen lassen, Wollen wir vns mit Raht anderer gelerten vnd erfarnen Personen hierauff gnediglich erkleren, Es sol auch kein Buch in einicher Facultet, darinn Theologische Matherien eingemengt, gedruckt werden, Es sey dann zuvor auch durch den Superintendenten vnd die Professores Theologie besichtigt vnd vnterschrieben.

Digitized by Google

Hieran reihe ich einen kleinen Zwischenact. Der Buchdrucker Rasch hatte in einer Wein- und Nachtschwärmerlaune vor der Wohnung des Professors der Mathemik, Paul Fabricius, [1]) am Pfingsttage Abends zwischen 9 und 10 Uhr gelärmt, die Wehr gezogen, in das Pflaster gehauen, und geschrieen: Du bist der Rechte, du Verräther, damit du aber wissest, wer ich sei, suche mich bei den Schotten, frag nach Hannsen Raschen. Der erbosste Mathematiker klagte gegen Rasch als Ruhestörer, beschuldigte ihn des Druckens böser Schriften, des crimen laesae majestatis et status imperii romani, weil er in einer Druckschrift zu den vier Monarchien Daniels noch eine fünfte vorhersage, der schmählichen ‚violatio der facultas artium', gibt an, wie Rasch seine Manuscripte ‚nit vbersehen lass sondern betrüglich anderst wohin zu Druckhen ausschickt, wider herein schlaipft vnd alhie verkhauft vnd wie newlich ime die von Wien als seine ordentlich Obrigkhait auf E. G. Beuelch das verweisen wurd er mainaidig an seinem burgerlichen Ayde und Pflicht, entlaufft ihnen aus dem Rath, schickt ihnen mit spot und fräuel den Burgerbrief wider, entlädigt sich also als ain Freyman von aller Obrigkhait', erzählt, wie Rasch ihn als seinen gewesenen Präceptor höhne, und seine eclipses publice verletze, beschmiere und beschädige, ja sogar Pasquille darauf drucke und ihn erst neulich in das Gesicht einen Schelmen und Lügner geschimpft habe. Diese Anzeige gelangte an den Bischof und wanderte mit der charakteristischen Randnote versehen:

Freyheiten, Ordnungen, vnd Statuten der löblichen Universitet Jhena. Gedruckt zu Jhena durch Thomann Rebart. Anno 1569. 4. D ii, E.

Zehn Jahre vorher, am 15. April 1559, hatte Markgraf Friedrich von Bayreuth dem Buchdrucker Matth. Pfeilschmied ein Privilegium zur Errichtung einer Druckerei in Hof ertheilt, zugleich aber den Hauptmann auf dem Gebürg Wolf von Schaumburg angewiessen fleissiges Aufsehen zu haben ‚uf das von ime nit vnchristliche Billdung gedruckt noch ausgebraittet werden, vnd solchs zue erkummen, so wollest du neben vnsern Rethen vnserer Regierung vfm Gebirg alle Bucher, welche er in Druck ausgehen zu lassen willens, zuvor besichtigen.' Heinritz, Versuch einer Geschichte der Buchdruckerkunst im Herzogthum Bayreuth (v. Hagen, Archiv für Gesch. und Alterthumskunde in Oberfranken, I, Heft 3. S. 49).

Ueber Paul Fabricius vergl. Denis, Merkwürdigkeiten der k. k. garellischen Bibliothek am Theresiano. Wien 1780, 4., S. 285.

Digitized by Google

‚haisst ain esel den andern sacktrager, ain Haas den andern langöhrl' in die Registratur.

Bischof Kaspar visitirte die Buchläden in eigener Person, theils liess er die Visitation durch den Official und andere Priester vornehmen. Besonders thätig war er vor dem St. Katarina-Markt[1] 1578. Er visitirte tüchtig, verbot ‚alle und jede Bücher so der katholischen Lehre zuwider feil zu haben bei Verlust solcher Bücher und Abkündung der Läden, weil solche zum bischöflichen Hofe gehörig'. Drei Tage vor dem Jahrmarkte liess er die Buchführer vor sich rufen, erinnerte sie an ihre Pflicht, theilte ihnen mit, er werde ‚in wenig tagen vnd noch vor Catharinä Jarmarkh zum drittenmal visitiren vnd alle Püecher so fail zu haben verbotten ausstragen, darzue die Läden einziehen, denn er khünde khainswegs gedulden, das derlay Puecher In des Bisthumbss Zinnssläden gefunden vnd verkhauft sollen werden'. Nun wandten sich die Buchführer am 18. November an den Erzherzog Ernst, erklärten, dem Bischofe gehorsam sein zu wollen, ‚wann nur allain solche ordnung bei andern zugleich angestelt vnnd erhalten wurde, dieweil aber andern Puechfüerern so nit Burger alhie auch gar khaine burgerliche Auflagen, noch mitleiden tragen, sonderlich dem im Lanndhauss[2] allerlai Püecher, gar khaine aussge-

[1] Der Pfingstmarkt und der Katharinamarkt wurden der Stadt von Herzog Albrecht 1384 gegeben. Hormayr, Wien, seine Geschicke und seine Denkwürdigkeiten. II. Jahrg., 3. Band, 2. u. 3. Heft, Urkundenbuch S. CCCXXXVIII.

[2] In Folge eines kaiserlichen Patentes vom 7. September 1570 errichteten die niederösterreichischen Stände eine Druckerei in Stein an der Donau und eine Buchhandlung im Landhause zu Wien. Die erste Schrift dieser Druckerei ist: (David Chytraei), Christliche Kirchen-Agenda.. Wie die bei den zweyen Ständen der Herrn vnd Ritterschaft im Ertzherzogthum Oesterreich unter der Enns gebraucht wirdt. Anno M.D.LXXI. Fol. (ohne Namen des Ortes und Druckers). Dann erschienen hier 1571 noch: Der heilige Psalter. Wie der bey den zweyen Ständen, der Herrn vnd Ritterschaft im Ertzhertzogthumb Osterreich vnter der Enns, bei Metten, Vesper vnd sonst gebraucht wirdt. MDLXXI. — Cantica, Das ist Lobgesäng auss heiliger Schrifft, so die lieben heiligen Patriarchen vnd Propheten gemacht vnd gesungen haben. Welche bey den zweyen Ständen Kirchen der Herren vnd Ritterschaft des Ertzhertzogthumb Oesterreichs vnnter der Ennß (wie in der Agenda zu sehen) zur Mettezeit zu singen auch geordnet sind. M.DLXXI Vergl. Serapeum, 1854. S. 219.

Digitized by Google

numben, offentlich fail zu haben, vergundt vnd zuegelassen wirdt, so ist uns armen Burgers Leidten nit allain bedennkhlich sondern vast beschwärlich vnnd an vnserer Narung ain merkhlicher Abbruch, das wir allain mit Catholischen Püechern, die diser Zeit zimblich vngültig vnd gar geringe Losung ertragen, handlen sollen'. Sie baten nun, ‚die Handtierung vnnd Failhabung deren Püecher, welche vnnss zu füeren verbotten sein sollen, bey frembden Puechhandlern sowol auch denen so Burger alhie sein, vom Bisthumb aber kaine Bstanndt Läden haben, daher sy exemt zu sein vermainen möchten, gleichsfalss einstellen, damit den Aussländischen alss dem im Landthauss vnd anderen, so Ire stätte offne Läden durchs gantze Jar alhie haben vnnd doch aller Burgerlichen auflagen enthebt sein, nit mehrere freyhaiten alss vnnss passiert vnnd zuegelassen, sondern gleiche Burden aufgelegt werden'. Dieses Bittgesuch theilten sie am 18. November auch dem Bischofe Kaspar mit.

Dieses Bittgesuch gab Veranlassung, dass der Bischof in einem Berichte an den Erzherzog sagen konnte (18. Nov.): Dieweil dann Jetzo abermallen der Jarmarkht vor der handt, an welchem die handtiers Leyt vnd Cramer vielleicht mehr freyung als sonnsten Im Jar zu haben vermainen mochten, So ist anderss nit zugewarten dann das sich die alhiegen Puechfürer Irem gewonthen brauch nach heur wie fernthen vnnd anndere Jar verhalten werden, Hierauf an E. F. D. mein vnnderthenigistes anrueffen, die geruechen gedachten Puechhandlern sy seyen gleich Burger, Hof Cramer oder sonsten frembde zueraisende Personen, wie Ich dann In glaubwirdige erfarung khume, das der so durchs ganntz Jar Im Landthauss alhie fail hat, der schädlichste sein soll, genedigst per decretum aufzulegen, das sy mir alss ordinario ainen gewissen Catalogum aller Püecher so sy füren vnnd fail haben wellen zuvor vnd ehe sy Ire Wahren ausslegen, inmassen dann noch vor wenige Jaren tempore antecessorum meorum beschehen, zuestellen, So Ich alsdann anndere Püecher als in solchen Iren verzaichnussen begriffen auf offnem Jarmarkht oder in den Gewelbern finden wirdt ich mich darauf zu verhalten wissen, vnnd khan durch solches Mittel villem schädtlichen vnrath vorhumen werden'. Erzherzog Ernst liess aber am 24. November elden, weil der Markt albereits im Gange sei, möge es be-

Digitized by Google

ruhen, der Bischoff solle hinfüran sich zeitlicher vernehmen lassen.

Bischof Kaspar entwarf nun eine Buchdrucker-Ordnung, liess eine vom Buchdrucker Rasch entwerfen, und überreichte dann eine aus beiden Entwürfen complicirte dem Erzherzoge.

Der Entwurf des Bischofs lautet:

Fürgenumene Ordnungen der Buechdruckher, Buechführern, Buechbindter, Briefmahler, Item Neuzeitungstecher, Liedersinger, Brieftrager, Hausierer, Landfahrer.

Buechdruckhen ist gar zu gemain vnd übersezt worden, daz es also in einer ainigen stat 8, 12, oder 15 Druckhereien hat.

Vndt nimbt sich ietzt meniglich frei sicher vmbs buechdrukhen an, als Sezer, Druckher, giesser, formschneider, briefmahler, kauffleut, clöster etc., die doch nit glert, die sprachen nit verstehen, vil weniger die materien. Do anfangs nur glerte leut zu buechdrukherherren befürdert, vnd angenumen worden, denen zu vertrauen gewesen, vnd sollen billich gedachte Arbaiter als Setzer, Druckher bey ihrem tagwerkh bleiben.

Was durch solche menge der haisshungerigen drukher entsteht vnd angerichtet wierdt empfindet die vnruhige weld in verbotnen Tractaten, vnordentlichen druckhen, falschen, vnfleissigen, vnrichtigen formen.

Wem vnd wo Buechdrukh erlaubt.

Jeder Landsfürst, Jeder episcopus dioecesanus, Jede hohe Schuel, Jede Haubtstat oder Reichsstat so landschaft vnter ihr hat, möge vndt soll nit mehr dan nur ainen ainigen buechdrukherherren halten, auf den sich sicher zu verlassen, vnd soll gar nit frei stehen, einem jeden seines lusts vnd gefallens, drukherei allenthalben auch wo nit gelerte Obrigkheit oder aufseher Censores sein, anzurichten.

Buechdrukher Articlsbrief.

Buechdrukherherr soll schwören für sich vnd sein gesindte wie volgt

Dass er khainen Stimpler neben sich gedulden noch gestatten welle.

Dass er nichts haimblichs, verdächtlichs, lesterlichs, schändlichs, verbotens etc. practicieren, annemen, drukhen

Digitized by Google

noch ausstreien solle, sunder alles der Obrigkait vor an fürbringen, daz wenigist sowol als daz maist.

Dass er die leut nie überschätzen sundern eine gleichheit vnd billichkhait halten welle.

Dass er dem General-Visitator, Comissariis oder wer über ihn geordnet, in fürgeschribner Instruction und Constitution gehorche.

Buechfüerer Ordnung.

Weil somit lumpendruckher, gewinns wegen, alles was ihnen nuer fürkhumbt annemen zu drukhen, gott geb, es sei der Weld nuz oder schaden, es mache vnrueh oder verwihrung, also auch, weil die leut fürwitzig, gern neues vnd selzams haben, gibt es nunmehr so leider vnleidlich vil Neu Zeitungstecher, Liedlsinger, Brieftrager, Hausierer, Landfahrer, alles ein schedlich gesindt, daz man nit zigeln, haigen oder passieren soll lassen. Es will auch gleichfals jetzt ein Jedweder einen Buchhandler geben, die sich doch auf sprachen vnd büecher durchaus nichts verstehen, ja oft nit lesen khünen, als Buechbindter, Briefmahler, Formschneider, khramer, hauer, bauernkhnecht etc. Den Vnlust, Vnrad vnd gefahr oder beschwärnus solcher eingewurzelter vnordnung in diesem schwäristen, misslichisten handl erweisen leider genugsamlich der augenschein teutsches lands.

Buechfüerer Articlsbrief.

Welche Stät vnd ort buechhandler halten mügen vnd im allen solle erlaubt sein, dieselben sollen vom Landsfürsten besonders ausbringen vnd in die allgemeine buechfüerer Ordnung solche stät benennt vnd eingeleibt werden.

Alle Füersten, Bischofen, Stät vnd Hohenschuelen so buechhandler halten sollen erbare, berüembte, stattliche leut, die geschickht vnd verständig sein, dazue befuerdern, angesehene oder geschworne Burger, nit Banniten, anders woher entloffene, ausgestrichene vngeschickhts lumpengesindt, die sunst nichts anderst wissen anzufahen.

Die buechfürer sollen in jedem land, wo auch die wohnen, ein Zunft vnd obristen oder aufseher vnter ihnen haben, one daz, daz die Obrigkhait stäte Visitatores, Commissarios oder Censores verordtne.

Digitized by Google

Item, daz Sie nit hausierer oder landfahrer ziglen vnd haben ein sundern aigennutz damit zu suechen, den leuten aber vilmals zu merklichem gifft, sondern dass sie selbst oder durch ihre diener auf offene landmarkhe, offenlich handlen sollen vnd mügen.

Item, Sie sollen khainen, er sei fremdling oder inwohner des lands auf Jarmärkhten passieren lassen, er sei dann vom landsfürsten oder Comissariis vorhin examinirt, vnd ins land zu handlen angenumen.

Item khain Frembder solle in derselben stat, dahin er auf den Jarmarkht khumbt, noch anderswo, wo er nit angesessen, khain haimblichs gewelb oder buechladen haben, Er solle auch vor vnd nach dem Markht daselbst sich nit lang mehr darüber aufhalten, sundern, wenn der markht aus ist, sein wahr (wie dies die andern handelsleut thuen) alsbald wider einschlahen vnd sich hinwekh machen: fürnemblich ist disem gewerb mehrers als andern auf die hauben zu sehen.

Item, man solle niemandt auff der gassen fail zu haben gestatten, dan dieselben ständerling in gemeinclich nuer lose verwegene Pursch sein, sondern sollen laden, gewelb oder hütten haben.

Item, es soll auch billich ein ordnung gesetzet werden den Dändlern, Prantweinern etc. so kalender und alte büecher fail haben, welches etwan den buechbindtern bass zuestündte.

Buech Bindter.

Alhie zu Wienn, do die Handlung mehr vnd grösser ist, als in den clainen Steten, sollen die Buechbindter sich ihres handwerkhs behelffen, demselben obligen, des Buechhandels müessig gehen vnd nit zwo handtierung (daz wider die Statordnung ist) mit einander treiben, dann sie nuer gemeinclich all schuelergattung, Catechismus, Donat, Blättltafl, Calender etc. darnach die täglich frag ist, vnd nit opera oder andere tractat füeren, dardurch solche Fretter den rechten buechfüerern die da opera so ein grossen Verlag bedarff vnd doch je langsam abgeht vnd aller facultet tractat füeren, die tägliche nahrung, handraichung vnd Zuegang (wie man sagt) das brot vor dem maul abschneiden, vnd solche büecher dest leichter oder wolfailer hingeben khundt.

Digitized by Google

Den Buechbindtern aber möchte gleich wol billicher als den Dändlern vergünstiget sein in gewölben oder laden alte Büecher (nit neue) fail zu haben dan sie den alten bundt flicken vnd bessern khünen; jedoch sie sowol als die buechfürer oft zu visitiren, damit die losen vnnützen buecher ainzig ausgerottet wuerden.

Was sunst der Buechbindter ordnung sein in ihrem Handwerkh geheret hieher nit zu tractiren.

Briefmahler. Formschneider.

Die Brief, gemähl, kupferstich etc. fail haben, ihre ordnung zu bedenkhen.

Summa Summarum.

Ob von nöten sein gespiehret werde ein ordnung, reformation vnd starkhe stätwehrende Visitation unter den schädlichen lumpenleuten, Landzerrittern, Kriegmachern, als Buechdrucker, Buechfüerern, Buchbindter, Briefmahler etc. anzurichten, scharffe inquisition vnd handhabung zubestellen.

Welches dan dieselben nutzlichsten, richtigsten sicheristen articl, leges, Puncten vnd statuta sein mechten vnd sollen gegen den vorigen kaiserlichen decreten vnd ordnungen, damit hinfüran daz land von den giftigen mühsamen Handlungen desto sicherer die Obrigkhait vnd menigclich desto fridlicher vnd ruhiger verbleiben mechten. etc. etc.

Der Entwurf des Buchdruckers Johann Rasch lautet: [1]

---

[1] Rasch verfasste dieses Gutachten mit Wissen und Willen seiner Genossen, denn in dem Begleitschreiben klagte er über die Zerfahrenheit der Buchhändler, denn ‚waz der will, daz will der ander nit, vnd waz der ander will daz will der erst nit, daz es sich ansehen last, sie werden nimmermehr so ainig werden (wie dan der khetzer brauch) ein schrifften, die aller gefellig zu verfassen, sundern ein jeder werd sein clag vnd mainung besunderbar für sich selbst fürbringen vnd handlen müssen.' Die Sprache unseres Wiener Buchdruckers und Buchhändlers ist den Umständen ganz entsprechend. Denn nahezu hundert Jahre später sagt Adrian Beiner (Kurtzer Bericht von der nützlichen und fürtrefflichen Buchhandlung und Deroselben Privilegien. Jena 1690, 4.. S. 8): ‚Nun wollen wir nicht hoffen, dass etwan ein Markt-Sänger oder Scarteken-Träger, der ein alt Lied oder Scarteck neu uflegen, eine selbst ersonnene Wunder-Geschichte bei dem Buchdrucker umschmelzen, oder einen Brief mahlen lassen, und solches dem abergläubischen Bauer-Völkgen vorsingt und verkäufft, dazu aber keinen andern Stand als einen lahmen

Buechdrucker vnd Buechfüerer.

Weil durch druckerei seinther ein neu vnd nun gar zu gemain gewerb von überflüssigen vnnotigen buechern zugleich mit aufkommen ist erweiset die augenscheinliche erfahrung, daz hiedurch mit glegnsamer haimlicher geschwindter Practic die ketzerischen schrifften vil land vnd leut jämerlich bethören vnd zerritten, wan jedes narrhait vnd ihrrtumb allenthalben leitlich ausgebraittet khan werden.

Item, daz zu allem entstandenen übl die vergifften büecher überall vorboten, vorlauffer, vorarbaiter, wegberaiter gewesen seind, wie dan vorhin die lutrisch, vnd nu die calvinisch auch trinitarisch verfüerung (als gesehen) durch mittl der Büecher gar haimlicher vnachtsamer weis aller orten ainzig eingeschlaipft werden un die sectischen predicanten sich selbst eindringen, offentlich aufstehn, sehen vnd herren dürffen lassen.

Item daz alle füersten vnd Obrigkhaiten in ihrem land verhindern, abschaffen vnd austreiben künnen ihre widerwertigen vngefelligen Predicanten vnd vnterthanen, aber die büecher (allweil mit der handtierung ein fenster dazu aufgethan) mügen sie (wie starkhe Visitationes auch fürgenumen) nit gar erwehren oder den leuten vntergeen, desjenigen freien vnd getrösten sich die lutrischen Bairn, calvinische Saxen wider ihre Fürsten etc. vnd es wierdt an gantzen Teutschland vnd walhischland (laider) gar zuvil erfahren.

Darumb (wie Matthesius meldt) prophezeit Luther, es werde noch dazu kumen, daz sein lehr in khirchen vnd Schuelen werde offentlich verboten vnd allain in heusern lenger verbleiben werden.

In Oesterreich ist es dahin geraten, daz samtlich alle buechdruckher vnd buechfüerer nu den gwalt eingenumen, oberhand gewunnen, den Secten zuegethan, beflüssen, bemüeht vnd befürderlich, vnd entgegen khain ainiger mehr, weder in Wien oder sunst im land wonhaft, noch weniger vnter den fremden, die frey, sicher, alles Willens vnd vortails hieher handlen, befunden wierd, der catholischen religion anhengig vnd etwan hiemit nutzlich oder fruchtbarlich zuhandlen gedächte, allain waz iemahlen der aigennutz vnd übrig gwin

---

Lehne-Stuhl so er vom Markt Knecht gemiethet, zu betreten hat, dass sag ich, ein solcher sich solt des Buch-Handels rühmen.'

Digitized by Google

schafft, welchs dan nit wenig schaden bringt, als daz exempl der französischen gsöllschaft, die ein alter Franzoss, der wegen seiner calvinischen bibliorum translation aus Frankhreich gehn Wittenberg entrunnen, sein guet von dem künig confisciert, doselbst zu leipzig, francfurt, Prag, Wien, Cracau etc. angerichtet, in Teutschland, Behamb, Poln vnd nuer in Osterreich mit Caluinischen büechern merklichen schaden gethan, on was noch geschehen mecht, dan waz sie anfangs haimlich hielten daz füeren sie ietzt offentlich vnd vnlaugbar.

Wan aber vnsere voreltern in allen ständen, handlungen vnd leüffen fridlichkhait vnd daz gmain guet zubefürdern, daz gmain übl zuverhüetten wol fürsehung vnd feine ordnungen angerichtet daher dann den Spilleuten, hofierern, gauklern etc. weil sie oft ausspeher, verräther vnd übelthäter befunden werden, ein Zunft oder Spilgraf im land aufgestellet, auf solche leut fleissige achtung zu halten, dem Sie zu passierung vnd kundschafft vnterworfen sein müessen, vnd diss officium ist nit eine schlechte dignitet vnd Stand eines landherren in Österreich.

Also müessen auch vil andere gewerbs vnd werksleut mehr entweder der Oberkhait schwören, oder articlsbrief fürgeschribner ordnungen examina vnd visitation gedulden, wie dan die Schuester selbst aneinander oftmals besuechen, vnd den betrug oder falschait am leder vnd Solln befunden straffen muessen. Also wird Järlich H. Burgermaister vnd Richter in übergebung oder bstättung ihres ambts von hochlöblicher Regierung fürgehalten oder auferlegt, auf Päckhen, fleischhackher vnd handwerkher stätigs zu sehen, daz das gegen buechfüerern vilmehrers von nöten wär zugedenkhen vnd zubeuelhen.

Vor zeit ist bstellt gewesen ein obrister Druckermaister im Röm. Reich, generalis inspector der ordnungen, an welchen orten, wie vil druckhereien sein sollten, damit übrigs vnnotiges druckhen abgewend werde. Ein neue Reichsordnung ist, daz nichts gedruckht werde on vorwissen vnd willen desselben ortsobrigkhait.

Die Francfurter decretiren alle Jar zu jeder Mess, daz die Buechfuerer nichts schmählichs hinbringen sollen bei Straff, welcher Warnung andere handlsleut daselbst nit bedürffen.

In Oesterreich ist lange Zeit khain Inquisitio beschehen, sundern zuegesehen vnd voglfrey iedermenigklich gelassen, wie

Digitized by Google

etwo khaiser Ferdinand dise handtierung, weil vil gfahr vnd vnrath dahinter steckht auf besunderbare hierzu geschworne Personen mit privilegiis bannen vnd nit iedweder seiner glegenhait wie mit Samt, Seiden, Duech, Oxnheuten etc. daran dem gmainen hail wenig gefahr zuesteht gehandelt mag werden, frei zulassen gedachte vnd christliches einsehung zu thuen.

Darumb, wan souil daran gelegen sein will, hierin ein starkhe reformation im land fürzunemen, ein gemaine Zunft oder Zech mit fürgehaltnen articeln vnd gegebner ordnung vnter ihnen anzurichten, nützlich vnd notturftig zu erachten, damit hinfüran khaine Buechfüerer beuor ab die auslendigen frembden vnd Landfahrer freigelassene macht hetten ihres selbst aigens lusts vnd gefallens allerlai büecher sicherlich ins land zufüeren on ainige visitation.

Auch auf allen Osterreichischen Haubt Markhten vnd Niderlagen, als Wien, Krembs, Lintz, Freistat etc. geordnet, dass khain buechfürer angenumen, zuegelassen vnd passirt werden soll, er sei dann ain geschworner, von Obrigkhait hierzu aufgenumen, daz weder er für sich selbst verbotne büecher, vnverschambte Tractat, Lieder oder Gmähl ins land haimlich noch offentlich einschlaipfen noch andern wissentlich zueseh, gestatt vnd verhalten welle.

Demwegen, wer daz, waz für fleissige ordnung vnd aufsehen sunst in allen handtierungen gehalten, auch hie in dem allerhaikligsten handl notwendig ist nit vnterlassen wuerd, zum sinn bringen vnd ins Werk richten kundt, der beging sunder zweifl ein gottselig that, dem land zu rueh, der warhait zu steur, catholischer religion zu befürderlich erhebung, entgegen den secten zu merclichem abbruch, den predigern zu halber arbait.

Gott helff vns weiter.

Es halt der kaiserlich hof, Item die landschaft 2 buechfüerer, ob nit auch die geistlichkait, Bistumb oder Hoheschuel ain buechhandler ihrer ordnung vnd Religion noch haben dürfte? Wie die patres Jesuitae desswegen ausser der Burgerschaft anzurichten sollicitirten vnd zum Weg brachten.

Die buechfürer sollen so geschickht leut aufs Wenigst sein, daz sie sich nit nit allain verstehen auf den handlskauf, waz theur oder wolfail zu geben sundern auch auf die buecher selbst, ob sie guet oder beess, catholisch oder kezerisch, deren

Digitized by Google

alhie in der Burgerschaft Buechhändler wenig erfunden, bei einer solchen ansehnlichen Stadt, wären ie villeicht die maisten tauglicher zu trabanten neben mistwagen als zu Zeilkramern.

Aus diesen beiden Gutachten wurde nun folgende:

Hoher Obrigkait Neu Ordnung an die Buechdruckher vnd Buechfüerer in Wien vnd gantz Osterreich
verfertiget:

Buechhandls nutz vnd schad im land.

Was ein guete lange Zeit her in disen vnd andern landen ia in ganzer Christenhait, die vergriffen büecher für scheden, übl vnd zerittlichkhait angerichtet, vnd noch, Auch wie solch überhandgenummene brunst vnd pestis (so schier zu lang übersehen vnd vngeachtet worden) nunmehr des schwärlich zu leschen vnd langsamer zu dempfen ankumb, ist menigklichem (laider) genuegsam vor augen.

Allerlai büecher frey worden zu fueren.

Weil dan, entweder durch wissentliche bosshait oder vnverstand vnd vngeschicklichkait oder zu besunderm aigennutz vnd gwinsucht die Buechhandler vnd auch andere Gwerbler allerlai vnd jedes Scribentens Tractat vnd büecher, vnnutze vberflüssige materi (die ein häfftig pestis sein des lands) ihres muetwillens vnd gefallens, on menigklichs ihrren, einred vnd widersprechen, je lenger je mehr, hauffenweiss einschlaipfen, dadurch gross plag, vnrath, zerrittung, spaltung vnd ergernuss miteingefüert wierd.

Jederman ist vnd mag hie ein buechfürer sein.

Weil auch fürkümbt, waz vnleidliche vnordnung allenthalben im buechhandl eingerissen, daz es nunmehr (ausser derer hiezuegelassenen geschwornen Buechdruckher vnd Buechfüerer burger alhie) jedwedem wer nuer will, Buechbindter, formschneider, briefmaler, Cartnmaler, Kaufleut, Kramer, Tändler, Hausierer, Landfahrer, Brandweindlerin (die neben brandwein auch Calender brief vnd liedl fail haben), die sich sunst auf solch wahr vnd wesen nichts verstehen, on allen widerstand, einsehen, aufmerkung, gewissen vnd sorg, zu ihrem wunsch, lust vnd aigennutz, zu befürderung ihrer secten vnd vnterdrückung des glaubens, zu merkhlichem augenscheinlichen lands-

Digitized by Google

schaden on vnterschied allerlai buecher, lieder, gmähl, neu Zeitung etc. einzufüeren vnd zu verhandlen sicher frey worden.

Auslendische buechfüerer hieher ins land handlend.

Auch frembde Buechhandler, all der Religion zuwider, vertriebne Banniten, verdächtlicher gsöllschaft vnd practien, mit allerlai gattung hieher nit allain auf die Jarmärkht kumen, sundern auch die mehrerer Zeit des Jars hinumb hie freyend fridsam ligen, ihr vnpassierliche materi mit haimlicher geschwindter practic ausbraiten, daz dan den hienigen burgershandlern, die alles gmain mitleiden tragen, die Visitation gedulden vnd ausstehen müssen, grossen eintrag vnd verderblichen schaden thuen.

Einsehung vnd Reformation.

So erfordert nu die hohe notturfft, solch eingewuerzt vnordnungen lenger mehr nit zugestatten, sunder christlichs ernstlichs vnd scharfs einsehen zu thuen vnd den handl zu reformieren, weil zu gmainem fried, rueh vnd ainigkait iez mehrers als an andern handtierungen daran gelegen ist.

Vorige alt ordnung der buechfuerer hie.

Demnach die hoch Obrigkhait abfordt vom Bistumb, Hoherschuel vnd Gmainen Stat alhie ein bericht vnd abschrifft oder Verzaichnus aller vorigen bisher gebrauchten oder vorgegebnen ordnungen der Buechfüerer hie sich darinn zuversehen.

Landsfürstliche einziehung des handls.

Setzet vnd ordnet hierauf, daz diser handl zu füren fortan nit mehr iedlichem fray sein soll, es soll auch niemand buechfüerer aufnemen, halten, befürdern, zum handl kumen lassen oder hierinn waz ordnen vnd darauf schlagen, allein, wenn es zu thuen beuolhen wan der landsfürst disen handl von andern handlen zu registriren vnd sperren ausnimbt vnd ihm beuor helt, ob gleichwol die Burger wären vnd sein müessen iedem Hof zuegethan.

Visitatio et inquisitio.

Item, daz nu hinfüran oftmals visitiert soll werden, vnd wo verbotne büecher fail gefunden, alt oder neu, am Tändl-

Digitized by Google

markht, Jarmarkht, in gewelben vnd Läden, die sollen gestrax genumen und an daz hiezu verordnet ort gebracht vnd überaintwortet werden. Es sollen auch in andern Stäten vnd grossen Jarmarkten als Krembs, Lintz etc. Visitatores vnd libreimeister bestellt vnd geordnet werden.

Buechfüerer Zech nutzlich anzurichten

Item, daz nu fortan vnter den Buechfüerern hie (wie im Buchbindter Handwerkh wol angerichtet) ein Zech, Zunft oder gmainschaft, darein auch, die in anderen Stäten vnd Fleckhen des lands ainsam wohnen, in alle fürgeschribne articl vnterthänig, zuegehörig vnd gnossen vermaint, notwendig angeordnet soll werden. Und alhie sollen die Buechbindter hinfüran sich allain ihres Handwerkhs halten vnd des Buechhandls müessig stehen. Und fürbass sollen alle, die sich in diss gewerb hineinlassen vnd niderrichten wellen, voran examinirt werden, ob sie dazu taüglich, verständig vnd aufrecht erkhannt, dessen sie vom visitator an Statrath ein gezeugnus fürbringen sollen.

Der Fremden vorthail niederzulegen.

Gleichfals, daz kain Fremdling weder hieher noch anderstwohin im land, auch auf die Märkt gar nit handlen soll, er sei dan dazu ordentlich gelassen, vnd sollen dieselben Auslender alsbald nach verrichtem markt ihr übrige Wahr wider einschlagen vnd darüber mit verhandlung weiter vnd lenger sich aldo aufhalten oder begreiffen lassen.

Artikel der Buechfürer aid,

die angenumenen vnd zuegelassenen Buechhandler sollen füran angeloben vnd schwören, wie folgt:

1. Das Sie nichts von büecher, lieder, Tractat, gmahl etc. daz do ist wider Religion, Obrigkait, fried, zucht vnd ehr, haimlich noch offenlich selbst füeren vnd verhandlen wellen, sundern erlaubte, guete, nuze büecher vnd gattung herzubringen gedacht vnd beflissen seien. Und in dem ein rechten, vnbeschwärlichen, gezimblichen Tax, kauf vnd gewin suechen vnd halten. Wan aber etwo ein toctor, Priester, herr oder iemand ihme verbotne büecher herzubringen bestellete so ist der buechfüerer schuldig, solches mit namen dem Visitatori vmb erlaubnus vnd verwilligung anzumelden.

Digitized by Google

2. Gleichfals von andern, wo hiewider vnordnung, vortail vnd betrug einreissen oder begangen wurden, gar guet achtung zu halten, nichts zu verschweigen, noch zugestatten, zuezuschen oder zu gedulden. Sie sollen auch (ihnen selbst vnd ihrer zunft zu guet) darauf gedacht sein vnd achtung geben oder aufsehen haben, daz andere handlsleut, nit haimlich büecher füeren vnd ihren lantfrätschlern aufs geu im samkauf mit vertreiben, als Calender, Evangeli, Bettbüchl, Donat etc.

3. Das Sie alhie auch anderstwo an Jarmarkhen, alle vass an bestimbten orten offentlich aufschlagen vnd in dem nichts verschweigen, verschwerzen noch verhalten wellen vnd sollen.

Das Bisthumb hie soll freihait ausbringen einen aignen buechhandler zu bestimmen, ob gleichwol derselb ein burger wär vnd sein müesse, auch die Hochschuel ainen.

In andern Stöten anderer länder, wo Bistumb, Hoheschuelen vnd Fürstenhof sein, do sein (aus sunderlichen bedenkhen vnd vrsachen) die Bibliothec der Burgerschafft nichts unterworffen.

Das weitere Schicksal dieser Buchdrucker- und Buchführer-Ordnung ist mir unbekannt.

Bischof Kaspar liess einstweilen die Jahrmärkte nicht aus dem Auge. Am 17. Mai 1579 meldete er dem Erzherzoge, der Pfingstmarkt sei vor der Thüre, F. D. möchten geruhen, eine gnädigste Verordnung zu thun, damit der Buchhändler grosser Unrath ob hiesiger oder fremder gänzlich eingestellt und verboten, und allein solche Bücher, so der katholischen Religion gemäss, feil zu haben und zu verkaufen ernstlich befohlen werde. Es erfolgte kein Entscheid.

Am 13. September erinnerte der Bischof an den bevorstehenden Katharinamarkt und meinte, dass die Buchändler sich der Einführung ketzerischer Bücher, schädlicher Tractate und Schriften über die massen viel befleissen und Ursache seien, dass obwohl den Sectischen kein publicum exercitium zu predigen zugelassen der gemeine Pöbel auch etliche Fremde der katholischen Predigt und des katholischen Gottesdienstes sich enthalten und für sich daheim lesen, singen und predigen. Am 24. September forderte nun Erzherzog Ernst von seinem geistlichen Rathscollegium ein Gutbedünken, durch welche Mittel und Wege dem Verkaufen sectischer Bücher

Digitized by Google

vorgebeugt werden könnte. Am 8. October antwortete das Rathscollegium: ‚Das Ansinnen des Bischofes sei ein begründetes und bezwecke ein nothwendiges und gar nützliches gutes Werk, übrigens lasse es sich nicht in Eil oder auf einmal abthun. Desswegen schlage es vor, den Bürgermeister und den Stadtrath zu verpflichten, den Buchfürern, heimlichen wie öffentlichen, zu verbieten, verbotene Bücher auszulegen, noch durch ‚Landfüerer' zu verkaufen, der Bischof möge einen Autoren-Catalog verfassen und der Stadtbehörde mittheilen, damit sie erkenne, was sectisch sei und was nicht, und damit sie leichter und sicherer den von den Buchführern abzuverlangenden Catalog prüfen könnte. Den Jahrmarkt betreffend, sei nothwendig, dass der Bürgermeister den Buchfürern auferlege, die Fässer im Bischofhofe zuerst zu öffnen, damit der Bischof oder sein Official in Beisein eines Theologen oder Professors an der Universität und zweier Stadtfreunde visitiren könne. Ferners sei der Bischof zu ersuchen, die mit seinem Vorfahren Nausea in dieser Sache gepflogenen Unterhandlungen zur Benützung vorzulegen'. Am 13. October wurde nun Bischof Kaspar ersucht, die benannten Acten vorzulegen und ein ‚Gutbedünkhen durch wass mitl vnnd weg der verkhauf sectischer Püecher am gelegenisten abzustellen sei', beizugeben. Am 22. October erwiederte der Bischof: ‚zu einer nützlichen Reformation des Buchhandels seien vor Allem zwei Dinge zu erwägen, erstens wie man einen guten Anfang machen, und zweitens wie dieser Anfang continuirt und perpetuirt werden könne. Es sei nothwendig, bei Gelegenheit des St. Katharina-Marktes den Anfang zu machen. S. D. mögen per decretum dem Bürgermeister befehlen, dass er in Beisein des Officials und Rectors der Universität die Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Hofkramer, den beim Landhaus vor sich fordere, und ihnen auf den landesfürstlichen Befehl gestützt befehle, alle Bücher, Schriften, Tractätlein, deutsche oder lateinische, welsche, französische oder ungarische, kleine und grosse, welche der katholischen Religion zuwider, abzuschaffen und weder hier noch in andern I. M. Erblanden weder heimlich noch öffentlich zu verkaufen, vertauschen oder zu verschenken, und weder in ihren Häusern noch Gewölbern aufzubewahren, und zwar bei Verlust und Pfändung der Bücher und bei kaiserlicher und landesfürstlicher Ungnade. Personen, welche eine justam et legitimam licentiam

Digitized by Google

sectische Bücher zu lesen besitzen, und die Buchhändler um solche angehen, sollen gehalten sein, ihren schriftlichen Schein vorzuweisen. Dann könne die Visitation der Bücher erfolgen, denn die Buchhändler seien ja gewarnt worden. Es ist der Markt allerdings ein freier, aber auf dem freien Markt sei den Ciriak- und Würz-Kramern auch nicht erlaubt, Gift und tödtliche Dinge feil zu haben. Wenn aber der Buchhandel von wegen Abgangs der sectischen Schriften eine Zeit lang in Abgang komme, so sei dies ein schlechter Schaden. In futurum et perpetuum erkläre er sich bereit, das onerosum et odiosum onus der Büchervisitation auf sich zu nehmen, und zu solcher Arbeit seine humeros zu supponiren, nur bitte er um eine Verordnung per decretum quod obligationem faceret in perpetuum et omnes successores an die Universität, Bürgermeister und Rath und an das Domcapitel, dass, so oft es sich zuträgt auf offenem Markte, in Gewölbern und Häusern, oder beim Aufschlagen der Fässer im Bischofhofe zu visitiren, aus diesen Ständen ihm oder seinem Official Hülf und Beistand werde, denn zu dieser nicht Jedermann gefälligen Function dürfte sich Mancher ausreden, ‚da were ainer krankh, der andere nit anhaimbs, der dritt wollt sich auch nit dann allain verhasst machen, wie es dann zuegeht'. Dann sei auch nicht zu übersehen, die Buchbinder zu überwachen, zu sehen, welche Bücher sie einbinden, und für welche Personen. Was nun die Vorlage der Acten betreffe, seien bei der Vacanz des Bisthums ‚die ordentliche acta vnnd protocoll nit allzeit continuirt, auch vil verloren vnd vertragen worden,' so habe Herr Oechsel[1] bei der Administration des Herrn Bischofs Urban ‚etlich Butten voll acta vnd scripta auss dem Bischofhof in sein Haus tragen lassen', und bis dato sei noch nichts zurückgekommen'. Bischof Kaspar legte nun fünf Actenstücke aus der Zeit Nausea's bei, jene, welche wir oben mitgetheilt haben.

Auf das Gutachten erging erst am 10. Mai 1580 ein Bescheid, und zwar des Inhaltes, im Vereine mit dem Bischofe

[1] Oechsel war durch 37 Jahre bischöflicher Notar. Jakob Oechsel von Schletstadt nannte sich ‚Comes Palatinus apostolicus aus päpstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Auctoritäten offner, und des Bistumbs Wien geschworner Notarius.'

Digitized by Google

Lambert von Wiener-Neustadt[1] ‚einen sonderlichen Catalogum zusammentragen vnd I. D. vberreichen, damit man denselben volgents neben merer geburlichen Verordnung denen Puechtruckher vnd Puechfuerern zu abschneidung vermainter entschuldigung vnd vnwissenhait so Sy etwo (wie fürkhumbt) hieuor eingewendt, zuestellen vnd also diser beschwerr desto pesser rath geschafft werden mög'.

Bischof Lambert lehnte in einem Schreiben von 5. Juni die Beiziehung ab. Der Grund liegt in dem Satze seines Schreibens: ‚weil ich nicht ordentlich ersuecht bin vnd ohne das die Hofleuth woll khenne', übrigens glaube er, dass der Catalogus et regula librorum a concilio Tridentino notatorum weitaus genügen dürfte. Bischof Kaspar benützte die Einwendung des gelehrten Bischofes von Neustadt, und stützte sie durch folgende Gründe:

1. Es gibt so viele böse Büchèr, dass sie gar nicht gezählt werden können.

2. Es werden auf allen Messen und Märkten so viele wunderbarliche böse Sachen, als Gemälde, Lieder, libelli famosi, Schriften, Tractatlein und Bücher in mancherlei Zungen und Sprachen spargiert, dass es unmöglich ist, einen richtigen Catalog zusammenzustellen.

3. Viele Tractätlein und Bücher werden ohne Namen des Autors verkauft, und geben den Buchhändlern Stoff zum Ausreden.

4. Viele haben Titel und Ueberschrift tanquam essent pro catholica ecclesia, aber im Tractat sind sie mordicus contra religionem orthodoxam et avitam, als unlängst ein gräulich lästerliches Buch in niederländischer Sprache ist erschienen, cum honorifico titulo Bienkorb der heiligen römischen Kirche, (die bekannte Schrift Marnix' de Bienenkorf, von J. Fischart unter dem Namen Pickart Jesuwalt in das Deutsche übertragen), und dergleichen werden noch viele durch die dolosos calumnistas in lucem spargiert.

5. Es erscheinen viele schädliche calvinistische und flaccianische Bücher unter dem Deckmantel der augsburgischen Confession.

---

[1] Ueber den Bischof Lambertus Gruter vergl. Oesterreichische Vierteljahresschrift für kath. Theologie. VII, S. 241—262.

Digitized by Google

6. In französischer und ungarischer Sprache werden gar seltsame Bücher feil gehalten, wir sind dieser Sprachen unkundig und können sie in keinen Catalog einstellen.

7. Ein solcher Catalog würde die Buchführer zu der Annahme verleiten, als dürften sie ihre Bücherfässer nicht weiters im Bischofhofe aufschlagen.

8. Die Buchhändler müssen einen Catalogus ihrer zu verkaufenden Bücher machen, ein anderweitiger Catalogus gebe nur Veranlassung zu infinitas disputationes et altercationes.

Wenn die Infections-Ordnung bei Fleisch, Brod, Milch und anderen Sachen mehr tüchtig gehandhabt werden könne, warum denn nicht bei Dingen, die die Ehre Gottes, das Heil der Seelen und das Wohl der Regenten so nahe berühren?

Schliesslich beharrte der Bischof auf seinen oben bezeichneten Vorschlägen und bat nur, ‚diss negotium baldigst ins werk khumben lassen ehe die Markhtäge widerumb angehen'.

Diese Antwort ist vom 15. Juni datirt. Nun erfolgte folgende kaiserliche Resolution: ‚Das der Herr Bischof alhie als ordinarius loci von allen und jedem alhieigen Buchführer und Buchhandler der Bücher, Brief und Tractätlein, so jeder zum Verkaufen haben wird, jetzt und künftig, so oft es von Nothen, oder es ihm gefällig lautere Catalogos abfordern, dieselben alles Fleisses ersehen, und was er darin der heiligen katholischen Religion oder sonst guten Sitten widerwärtig befinden wird, dasselbig denen von Wien alsbald soll anzeigen, die sollen alsdann solchen Buchführern und Verkäufern dieselben Bücher, Brief und Tractätlein in der Stadt oder auf dem Land heimlich oder öffentlich zu verkaufen mit Ernst verbieten, und innerhalb 6 Monaten gewislich aus dem Land und hinfüro dergleichen nicht mehr darein zu führen auferlegen und befehlen, also auch bei den fremden Buchführern und Buchhandlern, so zu offenen Marktszeiten und sonsten ihr Gewerbe mit Büchern in dieses Land treiben, diese Verordnung thun, dass sie die Bücher und Waaren, so sie zu offenen Jahrmarkts- oder anderen Zeiten zum Verkaufen hieher bringen werden, vor allen Dingen in den Fässern, Truhen oder Ballen, wie sie herkommen, neben einem ordentlichen Catalogo unaufgeschlagen dem Herrn Bischof liefern, welcher dann im Namen der kaiserlichen Majestät von Ihrer Durchlaucht den Befehl hat, für sich selbst oder durch seinen Official in Beisein der

Digitized by Google

dazu geordneten Inspectoren dieselben durchzusehen, was unzuverlässig, auf die Seiten zu legen, und zu Jahrmarktszeiten bis nach verrichtem Markte unter des Bischofs oder Officials und der Inspectoren Pettschaft in Verwahrung zu halten, und dann dem Herbringer wieder zuzustellen.'

Diese Verordnung erging an den Bischof, die Universität und den Bürgermeister. Die Buchhändler wurden zusammenberufen und ihnen der Inhalt dieser Verordnung mitgetheilt.

Die Buchhändler einigten sich zu einer Eingabe an den Erzherzog Ernst, und überreichten sie am 20. Juli. In diesem merkwürdigen Actenstücke gelobten sie der kaiserlichen Verordnung gehorsam und unterthänig zu sein, und beschwerten sich über verschiedene Missbräuche, die in ihrem Gewerbe sich breit machen und ihnen die bürgerliche Nahrung entziehen. Die Beschwerden gipfelten in folgenden Punkten:

1. Kaufleute, Kramer, Hausierer, Landfahrer, Brieftrager, Neue Zeitungstecher, Liedlsinger, Formschneider, Handwerksleut befassen sich mit dem Buchhandel, aber nur mit solcher Waare, die in täglicher Nachfrage stehe und Geld eintrage, und haben nebenbei ihr Handwerk, was wider die Stadtordnung sei.

2. Haben sich Buchhändler fremder Nationen hier eingenistet und in kurzer Zeit mit calvinischen und nigromanischen Büchern nicht allein das Land, sondern ganz Europa überschwemmt.

3. Halten die beim kaiserlichen Hofe angesagten Buchhändler, statt dem Hofe nachzureisen, hier feil.

4. Halten sich die auf den Pfingst- und Katharinenmarkt kommenden fremden Buchhändler nach abgelaufener Marktfreiheit noch lange in Bestandgewölbern auf, und handthieren fleissig.

5. Sei ein neuer und sehr verdächtiger Buchladen im Landhaus, welcher weder dem kaiserlichen Hofe noch der Burgerschaft unterthänig sei.

Die Buchhändler flehten um Abhilfe und glaubten, dass folgender Vorschlag sie zu einer Buchhändlerordnung bringen könne:

‚Damit des gfärlichen Buechhandels halber hinfüran desto sicherer vnd fridlicher gelebt, derer Obrigkhait vnd denen inspectoribus weniger zu schaffen gegeben, die misshandler

Digitized by Google

dest herter vnd füglicher gestraft werden, die Buechfüerer grössere sorg, scheich vnd bedenkhen haben müssen sollen alle vnd jede, die den buechhandel zu füeren begehren vnd auch dazue gelassen werden auf etwo dergleichen folgend articl vorhin examiniert vnd beaidigt werden, wie es dann nu an vilen orten mit gueten Ordnungen aigene geschworne taugliche Buechdrukher vnd buechfüerer hat.

Erstlich, das Examen.

1. Khain unqualificierte Person, die nit catholisch, oder deren sunst hierzue nit zu trauen, Item, der nit lateinisch khann reden, verstehn, schreiben oder lesen solle zum buechhandel als vnteuglich nit gelassen werden, vnd daz ist eine alte khaiserliche gegebene Stat-Ordnung.

2. Der nuer allain tägliche frag schueler gattung, Calender, liedl, brief etc. füeren will, ist im handl nit zupassiern, dan solche fretter den rechten buechfüerern so mit grossem verlag vnd schwären vncosten aller facultatum opera als langsam abgengige waaren füeren wellen hierdurch das täglich brot vnd accitens vor dem maul abschneiden, vnd dieser Punct ist fast notig zu bedenkhen, damit die büecher dest wolfailer sein khündten.

3. Der sunst auch ein andere handtierung oder handwerkh daneben treibt, ein buechbindter, tändler oder khramer ist etc. soll vom handl gänzlich geschafft werden; daz er sich seines handwerkhs betrag, dan solche Zwickhmilner sind gmeinlich nuer aigennuzige voreilige geldgihrige Stimpler, gott geb, was land vnd leuten schadt oder nuzet. So ist es auch wider den Statbrauch zwo handtierung miteinander zugleich zutreiben.

Straffen.

1. an waar vnd handlung;
2. an bluet vnd geld, haab vnd guet;
3. mit Verweisung des lands;
4. an leib vnd leben.

Zum andern: Die Aidsarticl.

Jedweder examinierter angenumener buechhandler solle schwören in vnd auf khais. fürgeschribne Ordnungsarticl, als etwo

1. daz er khain ainig verboten khezerisch, sectisch, schändlich, schmähliche schrifften, büecher, tractat, gemähl, lied etc.

Digitized by Google

füeren welle, weder er für sich selbst noch durch andere, weder haimlich noch offenlich, weder hie noch anderstwo.

2. Daz er, wo Jemand dergleichen bücher begehrte, denselben alsbald denen inspectores namhaft machen vnd solche büecher herzubringen von ihnen vergünstigung haben solle.

3. Daz er selbst vnd auch seine Diener weder hie in der stat wienn, noch auf den Jarmärkhten anderstwo vnd wochenmärkhten noch irgends auf dem Land, neben ihnen khaine Hausierer, Straiffer, Landfahrer, Zelkhramer, Liedlsinger, neuzeitungstecher etc. zigeln, halten vnd fürdern oder verlegen wellen. Dann diess ist jetzt mit solchen mausskōpfen gar gemain worden.

4. Daz er auf khainem Markht oder ort khainem weder inlendigen noch auslendigen buechfüerer neben ihme zu handeln vnd fail zu haben gestatte, er habe dan sein bulleten darüber fürzulegen, daz er in daz land her zu handlen aufgenumen worden, darüber jedes orts Obrigkhait auf khais. befelch guete ausrichtung thuen solle, dann also leiden die Spilleut khainen hofierer on Zeil von ihrem Spillgrafen.

5. Daz er khainen misshandler vnd übertreter solcher aidsartiel vnd ordnungen, wer auch derselbig sein mochte, auch khainen aigennützigen vorthail, missbreuch, vnordnung vnd falschhait anderer es seien hieige oder fremde buechfüerer verschweigen vnd verhalten, sundern den Visitatoribus alsbald anzaigen welle.

6. Die fremden auslendischen buechfüerer so da sich in's land zu handlen begehren vnd zuegelassen werden sollen sunderbarlich schwören, daz sie nirgends auf den Landmärkten Winkhelgewelber haben, auch weder vor noch nach offenem Markht nichts haimlichs practiciren wellen.

Zum Dritten. Die Ordnung.

Daz die burgerlichen buechfüerer hie stäts offenliche gwelber vnd laden, vnd nit auf der Gassen an ständen fail halten sollen, dann es ist wider den Statbrauch. Aber die fremden sollen zu Jarmarkhtszeit nuer hütten haben vnd nit bstandgwelber.

Daz die gassenkhramer so an wenden, in wincheln oder auf der erden (ausser der Brantstat) fail haben nit mehr geduldet werden.

Digitized by Google

Daz die buechfüerer, hieige vnd frembde, ihre neu hergebrachten Waren, allzeit am deputirten ort zubesichtigen, aufschlagen oder ihre Catalogos den inspektoren zuvor übergeben.

Buchbindter,

die sollen sich ihres Handwerkhs betragen waz sie gelernt haben.

Tändler,

mit den alten büechern auf der Prantstat.

Bischof Kaspar forderte nun von den Buchhändlern Cataloge, um, auf diese gestützt, die Visitation vornehmen zu können.

Joachim Laymann, Bürger und Buchhändler in Wien, überreichte als der erste und angesehenste Buchführer zuerst seinen Catalog. Er ist merkwürdig und gibt ein klares Bild der damaligen Strömung. Er lautet:

Libri theologici:

Biblia Hieronimi lat. Lugd. 1567. 4.

Biblia ad vetustissima exemplar castigata. Francofurti 1571. 4.

Corpus Doctrinae Wigandi. 1575. 4. (wurde confiscirt).[1]

Commentaria Caii Julii Caesaris Scaligeri.

Chemnicius de duabus in Christo naturis (wurde confiscirt).[2]

Libri Machabaeorum cum prophetis. Francof.

---

[1] Eine Ausgabe des Σύνταγμα seu Corpus doctrinae Christi, ex novo testamento tantum, methodica ratione, singulari fide et diligentia congestum per Johannem Wigandum et Matthaeum Judicem vom Jahre 1575 in 4. ist mir nicht bekannt, wohl aber eine in 8. Basileae 1558 apud Joannem Oporinum, und eine in 4. Basileae per Johannem Oporinum et Herwagum 1564.

[2] De Duabis naturis in Christo. De hypostatica earum unione, de communicatione idiomatum, qua ea, quae unius naturae propria sunt, tribuuntur in concreto. Collecta per Martinum Chemnicium. Jenae ex officina Donati Ritzenhaini 1570, 8., und Lipsiae 1578 cum praefatione Nicolai Selnecceri, Johannes Rhamba excudebat in 4. Eine dieser beiden Ausgaben unterlag der Confiscation, wenn nicht ‚Repetitio sanae doctrinae de vera praesentia Corporis et Sanguinis domini in Coena. Per Martinum Kemnicium. Adjectus est tractatus complectens doctrinam de communicatione idiomatum eodem autore. Ursellis 1561 excudebat Nicolaus Henricus, 8., dieses Schicksal getroffen hat.

Digitized by Google

Scopus S. scripturae Selneccerus. Francof. (wurde confiscirt).

Testamentum. Lipsiae.

Similitudo S. Scripturae. Venetiis.[1]

Psalterium Corneri lat.[2]

Theologia juridica Dilingana.[3]

Dialogus Castalionis.[4]

Luther in psalm. 25. (wurde confiscirt).

Malleus haereticorum Ederi.[5]

Cura Pastoralis Ingolstadii.[6]

Psalterium Buchanani.[7]

Strigelius in Psalmos. (wurde confiscirt).[8]

Postilla Topiarii. Coloniae.[9]

---

[1] Alardi Amstelodami selectae Similitudines, sive collationes tum ex Bibliis sacris cum ex veterum orthodoxorum commentariis tribus tomis concinnatae. Venetiis 1574. 8.

[2] Psalterium latinum Davidis Prophetae et regis scripta a Christopho Cornero. Lipsiae 1571, typis Voegellanis. 8.

[3] J. B. Fickleri Theologia juridica seu jus civile theologicum. Dilingae 1575. 8.

[4] Dialogorum sacrorum libri quatuor authore Sebastiano Castellione. Basileae per Ioannem Oporinum 1559. 8. Das mir vorliegende Exemplar (31. Z. 56) der kais. Hofbibliothek Wien kaufte Joh. Ernst Freih. von Jörger um 19 kr. 1565 ging es in den Besitz seines Sohnes Wolfgang über.

[5] Die erste Ausgabe dieses bekannten Werkes erschien Ingolstadii apud Davidem Sartorium 1580, die zweite 1581. 8.

[6] Sicher eine frühere Ausgabe des 1582 zu Ingolstadt erschienenen Manuale Parochorum et aliorum curam animarum habentium, complectens omnium Sacramentorum rationem, naturam et administrationem etc. 4.

[7] Psalmorum Davidis paraphrasis poetica, nunc primum edita Authore Georgio Buchanano, Scoto, poetarum nostri saeculi facile principe. Ejusdem Buchanani Tragoedia quae inscribitur Jephthes. 1566 apud A. et R. Stephanum, s. l. in 12., dann 1573 in 8.; In Psalterium Davidis Georgii Buchanani Paraphrasis poetica. Cum M. Antonii Flaminii et Eobani Hessi carminibus. Pragae 1572 excudebatur Thomae Miti. 8.

[8] In omnes Psalmos Davidis, ed. a Victorino Strigelio. Lipsiae 1563 in officina Ernesti Voegelini. Fol.

[9] Topiarii D. A. Conciones in evangelia et epistolas, quae festis totius anni diebus populo in ecclesia proponi solent. Antwerpiae 1574. Fol. 1589 erschien dieses Werk ‚in Teutsche sprach übersetzt durch Melchior Braun, der Pfarrkirchen zu dem klein S. Mertin in Cölln Pastoren. Köln 1589. Fol.

Digitized by Google

Polingrani Postillas.[1]

Postilla Eberi. Francof. (wurde confiscirt).[2]

Martyrologium Canisii. Teutsch. 4. Dillingen.[3]

Pfarrbuch Leisentrits. Coloniae.[4]

39 Predigen. Feuchten. Köln.[5]

Sellneker, Ueber den Papst. (wurde confiscirt).[6]

Leben Christi. Teutsch. Dillingen.[7]

Ausfüerliche vrsach der Reichsständt warumb Sy das Concilium zu Trient nit zu besuechen schuldig vermainten. (wurde confiscirt).[8]

Neue Meyssische Chronica.[9]

Frag-Predigen Fischer. (wurde confiscirt).[10]

---

[1] Passions-Predigten vom alten wahren Christo. Tübingen 1578. Fol.

[2] Entweder Pauli Eberi Expositio Evangeliorum Dominicalium a J. Cellario in lucem edita, Francof. 1576, 8., oder Eberi Catechismus Predigten, jetzt in Truck verfertigt durch Theophilum Feurelium. Nürnberg 1577. 8.

[3] Martyrologium oder Kirchen-Calender aufs neue zusammen gebracht, und durch Petrum Canisium Thum Predigern zu Augspurg in Druck verfertiget. Dillingen 1562. 4. Eine zweite Ausgabe erschien 1573.

[4] Catholisch Pfarrbuch, oder form vnd weise wie die catholischen Seelsorger jre Krancken eingepfarrten ohne vnterscheidt besuchen vnd für allen dingen zur heilsamen Buss vnd folgends zur würdigen empfahung des H. Sacraments des altars standhaftig vermahnen . . . . sollen. Cölln 1578. 4.

[5] Neun vnd dreissig Catholische Predigen zu unterschiedlichen Zeiten, vnnd von mancherley Materien vormalen verfertiget vnd in Truck aussgangen etc. durch Jacob Feucht. Cölln 1578. 4. Feucht ist der bekannte Weihbischof.

[6] Geistlicher vnd gründlicher Bericht auff etliche gemeine Hauptfragen vnd Objectionen der Papisten vnnd anderer, von den fürnemesten stücken der streitigen Artikel. Von . . . Melanthon, vnd jetzt sonderlich in Druck verfertiget durch Nic. Selneccerum. Gedruckt zu Leipzig durch Jacobum Berwaldt. 1567. 4.

[7] Das leben vnsers erledigers Jesu Christi. Die erste Ausgabe erschien zu Nürnberg 1514, gedruckt durch Johann Stuchs. Canisius erneuerte es 1575 zu Dillingen. Die letzte Dillinger Ausgabe erschien 1617. 8.

[8] Die bekannte Schrift von Melanchthon. Hier ist die Augsburger Ausgabe von 1546, in 4°, getruckt durch Valentin Othmar, gemeint.

[9] Das bekannte Werk von Reiner Reineck. Leipzig 1576. 4.

[10] Postill in Frag und Antwort gestellt durch Christoph Fischer. Leipzig 1575. Fol.

Digitized by Google

Evangelien und Epistelgesangsweise.[1]
Kunstbare Allexey. Pedemont.[2]
Psalter Corneri. Leipzig. (wurde confiscirt).[3]
Catechismus Gerengel. (wurde confiscirt).[4]
Flores Bibliae lat.[5]
Betbüchlein Lithardi.[6]
Betbüchlein hl. Geörgli.[7]
Betbüchlein Habermann.[8]
Betbüchlein Rabi. Frankf.[9]
Psalmbüchlein Strassburg.
Betbüchlein Nigrini. Tübingen. (wurde confiscirt).
Postilla Willdt.[10]

---

[1] Evangelia, introitus, gradualia et sequentia, quae diebus dominicis et festis in Ecclesia Dei leguntur et canuntur. Coloniae 1573. 12.

[2] Kunstbuch des Wolerfarnen herren Alexii Pedemontani, in Teutsch gebracht durch Hans Jakob Wecker. s. l. 1578. 8. Eine zweite Ausgabe erschien 1593, eine dritte Basel 1616.

[3] Leipzig 1571. 8.

[4] Catechismus Simonis Gerengelii vnd Erklärung der Christlichen Kinderlehre, wie die in der Kirchen Gottes zu Oedenburg in Hungern fürgetragen wirdt. Augspurg, gedruckt durch Michel Mangen 1571. 8. Gerengel war auch Pfarrer in Aspang in Niederösterreich.

[5] Sicher Flores Bibliae, sive loci communes omnium fere materiarum ex veteri ac novo testamento excerpti. Lugduni 1554 apud Guilielmum Rovillium sub scuto Veneto. 12., oder Lugduni 1576, oder die Flores Bibliorum, Antwerpiae 1555 apud Joannem Steelsium. 8.

[6] Betbüchlein Lithardi aus der Bibel. s. l. 1579. 8.

[7] Betbüchlin klein vnd gut. Geistliche schöne gebett, welliche der Christliche, Catholische, bestendige, vnd weytberühmte Fürst Georg, Herzog zu Sachsen, Meyssen vnd Thüringen, zur Zeit seines lebens, zu Got seinem vnnd vnserm Herren im Glauben, von hertzen zu betten pflegt. Herausgegeben von Franciscus Behem, ein Meyssner, jetzt Buchdrucker zu Meyntz. s. l. et a. kl. 8.

[8] Das in zahllosen Ausgaben verbreitete Buch ‚Christliche Gebett für alle Not vnnd Stände der ganzen Christenheit' des Johann Habermann von Eger.

[9] Christliches Gebet Büchlein durch Ludovicum Rabi. Frankf. 1571. 8.

[10] Postilla de Sanctis. Per Joannem Ferum Concionatorem pronunciata, deinde per Joannem a Via latine facta. Coloniae 1558. Apud haeredes Arnoldi Birchmann. Fol. — Oder Postilla sive Conciones in epistolas et Evangelia, quae ab Adventu usque ad Pascha in Ecclesia legi consueverunt, authore patre Joanne Fero Concionatore absolutissimo, interprete vero Joanne Gunthero. Coloniae 1555 apud haeredes Arnoldi Birchmann. 8. 2 voll.

Digitized by Google

Catechismus Canisii. Wien.
Betbüchlein Rudolphi.
Myrgarten Mizaldi.
Brunn der durstigen Seelen.[1]
Von Jubeliar. Durch Eisengrein.
Traum Buechlein.[2]
Römischer Catechismus.
Postilla S. Pauli. Deutsch und latein.[3]
Betbüchlein. Wittenberg. (wurde confiscirt).[4]
Evangelien mit Sumarien Dittenbergers.
Arzneibuech. Metrisch.[5]
Betbüchlein Celi.
Lectionsbüchel. Ingolstadt.
Missale romanum.
Ettlich Lieder. Wiener Druckh, vnd Historien allerlay.
Marculphus. Eulnspiegel.
Gartengesellschaft Nachtbuechl.[6]
Stamb oder gesellenbuech. David Drenckh.[7]
Katholisches Communionsbuech. Canisii.
Epitome rerum hungaricarum.
Grund des catholischen Glaubens.[8]
Testament Emsers. Köln.
Feldtpauw. Strassburg.[9]

---

[1] Dobereiner Phil. Der Geistlich Brunn der dürstigen Seel, die vor allen Dingen nach Gott und was Gottselig ist dürstet. Tegernseer Druck vom Jahre 1580. 8.

[2] Traumbuch Artemidori des griechischen Philosophi, darinnen allerhand Träumen ausgelegt und erklärt werden. Strassburg 1570. 12°.

[3] Postill oder Auslegung der Episteln und Evangelien durch Simon Pauli. Frankfurt 1577. Fol.

[4] Luthers Bett und Lessbüchlein. Erste Ausgabe zu Wittenberg 1523.

[5] Das bekannte Artzneibuch des J. Th. Taberna, sicher in der Frankfurter Ausgabe von 1577. Fol.

[6] Die Gartengesellschafft. Ein new hüpsches vnnd schimpfliches Büchlein. 1575. 8. Verf. ist Jakob Frey, Stadtschreiber zu Mauersmünster.

[7] Stamm oder Gesellenbuch. Mit vil schönen Sprüchen, auch allerley offenen vnd bürgerlichen Schildten vnd Helmen. Allen Studenten vnd sonst guten Gesellen, so entweder jre Wapen, Reimen oder Sprüch, zur Gedechtnuss einander verlassen wöllen, zu Dienst vnd Gefallen zusammen getragen. Frankfurt 1574. 8.

[8] Frank Kaspar, Grund des kath. Glaubens. Ingolstadt 1581. 8.

[9] Constantini Feldpaw. Aus dem Griechischen. Strassburg s. a. 8.

Digitized by Google

Evangelia graeca et latina.
Dictionarius Dassipotis. 8.
Grammat. Despauterii.
Grammatica Crusii lat. et graec.
Grammatica Leonardi lat. et graec.
Grammatica Philippi Melanchtonis.
Educationes puériles. Argent.
Donat. Elementa lat. Viennae.
Evangeli Büecher. Augspurg.
Gebetbücher. Nürnberg.[1]
Vnbundene Gattung.
Phrases Manutii. Augustae.
Bucolica Virgilii.
Quaestiones Phillippi.
Fabulae Aesopi lat.[2]
Musica Listeni.
Nomenclatura. lat.
Schazbuechlein. Dobereiner.
Leben Christi. Prag. Habermann.
Flaminius in Psalmos.
Precationes Musculi lat. (wurde confiscirt).[3]
Psalmbuech. Augspurg.[4]
Illustrium poetarum.[5]
Sazbuechlein. Landtsperger.
Betrachtungen Augustini.
Formula Concordiae der lutherischen Predicanten. (wurde confiscirt).
Psalter Majoris. Wittenberg. lat. (wurde confiscirt).[6]
Pallingenius lat.

---

[1] Betbüchlein für gemein anligen, Einem yeden Christen sonderlich zu gebrauchen. Nürnberg, Gabriel Heyn (um 1560), 56 Blätter mit Randeinfassungen; Musei Sim. Bett-Büchlein. Nürnberg 1569. 8.

[2] Aesopi fabulae cum varior. Interp. et vita Aesopi Aug. Vind. 1576. 8.

[3] Des Andreas Musculus bekanntes Betbüchlein erschien in deutscher Sprache 1560 zu Leipzig, in lateinischer 1581 zu Leipzig.

[4] Eine der vielen Ausgaben der zu Augsburg erschienenen Verdeutschung aller Psalmen durch G. Froelich.

[5] Sicher die von Georg Maier 1570 zu Leipzig in 8. veranstaltete Sammlung.

[6] Psalterium Davidis per M. Georgium Maiorem. Wittenbergae. 1558. 8.

Digitized by Google

Ovidius. Metamorphosen.[1]
Opera Vergilii. Lugduni.
Epistolae Ciceronis.[2]
Ovidius de tristibus.
Sententiae Ciceronis.
Fabulae Aesopi.[3]
Francisci Zoanetti de romano imperio et ejus jurisdictione.[4]
Sathanae Stratagemata. Jacobus a Contio.[5]
Epistolae medicinales Nicolai Massae. Basileae.[6]
Nicolai Biessi theoretica medicina. Antwerp.[7]
Lingua Erasmi. lat.
Orbis amor.
Laurentii Vallae Elegantia.[8]
Dialogus Luciani.
Bredenbachii de componendis pro suo in religione dissidiis libello adversus Pilei Mindani Calumnias. Coloniae.
Officium B. V. M. Wien.
Tractatus: constituti possessoris.
Summaria. Veit Dietrich. Nürnberg. (wurde confiscirt).[9]
Bericht vom Ehestandt. Nürnberg. (wurde confiscirt).
Catechismus Brenzii. (wurde confiscirt).[10]
Trost Predig Mathesii. (wurde confiscirt).[11]
Catechismus. Wien.
Principia Vien.

---

[1] Die von Jak. Mycillus zu Erfurt 1567 veranstaltete Ausgabe.
[2] Die Strassburger Ausgabe von 1574, besorgt durch J. Sturm.
[3] Sicher die Antwerpner Ausgabe ex offic. Plant. 1567. 8., oder die von Joachim Camerarius zu Leipzig 1564 in officina Voegelini besorgte Ausgabe.
[4] Ingolstadii 1563, 4., excussum per fratres Weyssenhornios.
[5] Satanae Stratagemata libri octo Jacobo Acontio authore. Basileae 1565. 4.
[6] 1556. Diese Briefe sind auch in Epistolae medicinales diversorum authorum. Lugduni 1557, apud Juntas, Fol., enthalten.
[7] 1556 in Fol.
[8] Vallae L. de linguae latinae elegantia lib. VI, cum notis J. Theodorici, Asconii Pediani et aliorum. Colon. 1563. 8.
[9] Nürnberg 1578.
[10] Der deutsche Katechismus von Johann Brenz erschien in vielen Ausgaben, z. B. Nürnberg 1563, 8.
[11] Nürnberg 1559. Fol.

Digitized by Google

Dialogi.
Wegweiser.
Nicolai Vigelii digest.[1]
Gatinaria de medicamentis.[2]

Von gar eigenem Interesse ist auch der Catalog des Buchhändlers Rasch:

Reissbüchlein sambt einem angehenkhten regiemendt fuer Khaufleidt, Khriegsleit durch georgium Pictorium. 8. Franckfurt.[3]

Flöch Haz weiber Traz der wunder vnrichtige vnd spottwichtige rechtshandl der Flöch mit den weibern durch gleichen Ellopossileron. 8. Strassburg.[4]

Von der Hausshaltung zweyer Ehleuten, durch der Hieronimum Emser. 8. Frankfurt.[5]

Hauss-Teufel das ist der Meister Siman, durch Adamum Schubart. 8. Frankfurt.[6]

Cronikha der Frankhen durch den Johannen Trithemium beschrieben nochmals durch den Jacob Schenk vertheitscht. 8. Frankfurt.[7]

---

[1] Vigelii de Dreisa Nicolai Dialectices juris civilis Libri III. Accessit ejusdem Libellus de litis contestatione, item libellus Paradoxorum. Basil, 1573. 8.

[2] Gatinariae Marci Opus de remediis morborum omnium particularium, seu practica de medendis corporis humani malis. Venetiis 1575. 12.

[3] Der vollständige Titel lautet: Reissbüchlein, Sehr wol erfarne vnd heilsame ratschläg, wie sich alle die so in frömde vnd vnbekannte land, zu roßß oder zu fuss, reisen wöllen, ihr gesundheit erhalten mögen, oder wenn sie die vmb vngelegenheit des luffts, landes oder sunst verloren, durch was mittel sie die wider erholen mögen. Sampt einem angehenkhten regiment, für Kauffleut, Kriegsleut, vnd andere die sich dem Meer oder anderen wassern vertrauwen vnnd ergeben wöllen. Getruckt zu Frankfurt am Meyn, durch Peter Schmidt. MDLXVI. 8. Dies ist übrigens die dritte Auflage. Pictorius war ‚bestellter Phisicus' der kais. Regierung in Ensisheim.

[4] Die bekannte Schrift Fischart's. Die hier bezeichnete Ausgabe ist ‚Getruckt zu Strasburg, bei Bernhart Jobin anno 1577'.

[5] Eyn deutsche Satyra vnd straffe des Eebruchs vnnd in was wurden vnnd eren der Eelich stand vorczeiten gehalten mit erklarung vil schoner historien. Gedruckt durch Melchior Lotter. Nach cristi geburt M.cccc v. czu Leiptzk. 4°, 11 Blätter.

[6] Getruckt zu Frankfurt am Mayn bei Martin Lechler. 8.

[7] Frankfurt 1568.

Digitized by Google

Homeri. Ein schene, nüzliche vnd lustige beschreibung von dem leben, glückh vnd vnglückh des tapfern Ulississ verteischt durch den Simon Minervium, Statschreiber zu München. 8. Frankfurt.[1]

Michaelis nostradami darin warhaftige bericht gegeben werden der mans vnd weibs Personen zu erkhenen durch Hieronimum Marcium. 8. Augspurg.[2]

Eugenspiegel. Tragedia oder Historya darin gar scheinbarlich vnd gleich mit lebendigen mallers Farben die Aigenschaft der Liebe beschriben werde. 8. Frankfurth.

Von Claussnaren. 8. Frankfurt.[3]

Comedia oder Rhumwirdiger Spiegel der Biblischen Alten Historien von Tobia durch Toman Schneider. Heydelberg.

Comedia vom Khinig der sein Sohn hochzeit machte aus dem 21 und 22 Cap. Mathei gezogen. Basel.

Zwen Tractus des Hocherfahrnen vnd bewartesten teitschen Philosophi. Strassburg.

Frauzimer ein nuzliches Bichlein darauss die Schwangern Frauen mögen erkhennen durch georgium Pictorium. Frankfurth.

Drei bicher von crassen, Badern, Aderlassen vnnd Schrepfen durch Dr. M. Rulandt. 8. Basel.

Wider den Huren Teufel vnnd Allerley vnzucht. Vicharzeney auss dem Varone gezogen. Frankfurt.

---

[1] Ich kenne nur ‚Odyssea, Das seindt die allerzierlichsten vnd lustigsten vier vnd zwaintzig bücher des eltisten kunstreichesten Vatters aller Poeten Homeri von der zehenjärigen irrfart dess weltweisen Kriechischen Fürstens Ulyssis, beschriben, vnnd erst durch Maister Simon Schaidenreisser, genant Minervium diser Zeit der Fürstlichen statt München stattschreiber, mit fleiss zu Teutsch transsferiert. Aug. Vind. 1537 excudebat Alexander Weissenhorn. Fol.'

[2] Michaelis Nostradami Dess Weitberümbten, Hocherfarnen Philosophi etc. zwey Bücher, darinn wahrhafftiger, gründtlicher vnd vollkommer bericht gegeben wirt, wie man erstlich einen vngestalten leib, an Weib vnd Mannspersonen ausswendig zieren etc. in das gemain Teutsch auff das trewlichst verdolmetscht durch Hieremiam Martium, bestelten Doctorn der Arzney zu Augspurg. 1572 gedruckt zu Augspurg bei Michael Manger, in verlegung Georgen Willers. 8.

[3] Claus-Narren sechshundert sieben und zwantzig Historien mit lustigen Reimen gedeutet und erkleret. Eisleben 1572. 8.; Frankfurt 1579, 8., durch Nicolaum Basseum. Ueber den Verfasser vergleiche Lappenberg, Dr. Thomas Murner's Ulenspiegel. Leipzig 1854, 8. S. 382.

Digitized by Google

Ein sehr nuzlich vnnd gerechts hanndbüchlein von allerley sachen in khauffen vnnd verkhauffen, durch Casparum Roblockh. 8. Wienn.

Badenfartbichlein durch Georgium Pictorium. 8. Frankfurt.

Observatio vnnd beschreibung des Cometen wellicher Im 77 vnnd 78 Jar erschinen. 4.

Hofhaltung des Türkhischen Khaysers. Fol. Basel.

Auszug vnnd Ainzagung etlicher geschribnen Khayserlichen vnnd des H. Römischen Reichs Rechte durch den Andream Perneder. Fol. Ingolst.[1]

Dess Erzherzogthumbs Kharndten aussgerichte Mulner Peckhen, gewichts, Ellen vnd Mass ordnung. Fol. Wien.

Vnnderweisung der Messung mit dem Zirkhel vnnd richtscheidt in Linien, ebnen vnnd ganzen Corporen. Fol.

Römischer Khays. M. Satzung alles rauhen vnd geschlagnen vorder vnnd Inn der Pergerischen Eysens. Fol. Wien.

Die welt vnnd Inndianischen Königsrechts, neu vnnd warhaftige History durch Nicolaum Honiger. Fol. Basel.

Simonis Verrepei durch Maternum Collinum. 12. Cöln. (wurde confiscirt. Rasch schrieb dann an den Rand: valet.)

Schimpf vnnd Ernst. 8. Frankf.[2]

Platen Bichlein durch Peter Creuzig. Spiegel der weish. durch den Gottlibenden Bischofen Cyrilum. 8. Frankf.

Traumbichlein. 8. Frankf.

De Prestigiis der ander Thaill von den verzauberten, verunrainigten vnd verblenden durch Jo. weyer. 8. Frankf.

De Prestigiis Zaubern, Schwarzkünstern durch Jo. weyer. 8. Frankf.[3]

---

[1] Erschien 1544.

[2] Ander Teyl des Buchs Schimpf vnd Ernst welches nit weniger kurtzweillig denn Centum Nouella, Esopus, Eulenspiegel, Alte weisen, Weise Meyster, vnnd alle andere kurtzweilige Bücher, Aber zu lernen weissheyt vnd verstand weit nützlicher und besserer. Zu Frankfort tructs Cyriacus Jakob im Jar M.D.xxxiiii Fol. Dieses seltene Buch besitzt in dieser Ausgabe die Bibliothek des kais. Theresianums in Wien. Vgl. Veith, Ueber den Barfüsser Joh. Pauli und das von ihm verfasste Volksbuch Schimpf und Ernst. Wien 1839. 8; Lappenberg, Dr. Thomas Murner's Ulenspiegel, a. a. O. S. 363—380.

[3] Diese bekannte Schrift wurde von 1563 bis 1583 gerade zehnmal aufgelegt. In die deutsche Sprache wurde sie von Joh. Fuchlin übertragen.

Digitized by Google

Esopus. teitsch. 8. Frankf.[1]

Die Gartengesellschaft. Koch vnd Khellermeister. 8. Frankfurt.

Zwey gesprech. Das Erste thaill von Zaubern, durch Lambert Daneum. 8. Frankf.

Wider den Hofrest Teuffel durch Joachim westpfalium. 8. Frankf.

Katterbichlin. 8. Frankf.

Ein Neuer Albertus Magnus von weibern vnnd gebierten der khinder durch L. Appolinarem. 8. Frankf.

Neu Khüniglich Model Puech. 4.

Das Philosophis Muthbichlein. 8. Strassburg.

Ross Arzeney. 8. Frankf.

Register der Geistlichen.

Einredt vnnd Gegenwurf der Sectischen wider die Catholische Religion durch Johann von Eckh. 8. Ingolst.

Warhafftige Erzellung der manhaften Irthum vnnd Khezer welliche von Anfang der welt biss auf vnnsere Zeit entstanden durch Caspar Frankhen Ortranden der hl. Schrift doctor. 8. Ingolst.

Von der catholischen Babstischen Mess durch Franciscum Agricolam. 8. Köln.[2]

Ain gottlicher bescheidener einfeltiger bericht durch Franciscum Agricolam. 8. Köln.

Bescheidener in Gottlicher Evangelischer Schrift gegrundte Beweiss durch Franciscum Agricolam. 8. Köln.

Schene andechtige christliche Catholische gebet vber die Sontagliche Evangelia vnd Epistel durch Matthiam Citardum. Köln. 12.

Jesus Sirach teitsch. Frankf. 12.

Widerlegung des falschen Scheingrundischen Buchs durch Josuam Opitium gemacht durch Johan Nass zu Augspurg. 8. Ingolstadt.

---

[1] Das Buch von der Tugent vnd Weissheit, nemlich, Neun vnd yiertzig Fabeln, der mehrere theil auss Esopo gezogen, vnnd mit guten Rheimen verklert, durch Erasmum Alberum, Allen stenden nützlich zu lesen. Gedruckt zu Frankfurt am Mayn, bei Peter Braubacher. 1550. 4.

[2] Francisci Agricolä Biblische Introduction von der Catholischen Messe. Köln 1580.

Digitized by Google

Treuherzige vnnd rechte Cristliche ermanung an die Edlen Teitschen. 4. Ingolst.

Christenliche vnnd In dem wort Gottes gegründte vnderweisung auf 3 noch volgunde Frag Stuckh durch Georgio Lautherio. 8. Ingolstadt.

Handbüchlein des catholischen Cristenthumbs. 8. Ingolstadt.

Epistelbüchlein vnd teutsche Rhethorik durch M. Abraham Sauer von Frankhberg. 8. Frankf.[1]

Das Newe Testament. 8. Köln.

Fünf Herbst Predig, Im Triendtischen Bissthumb durch J. Nass. 8. Ingolstadt.[2]

Ein schöne Ausslegung des Ersten Psalmen Davids durch Ch. Vonnwerst. 12. Cöln.

Simonis Verrestei Guldins Christlichs Catholisch handt vnndt Bettbichlin. 12. Cöllen.

Evangelia vnd Epistel mit schene Figuren wie man sie durch daz ganze Jar gebraucht. 16. Frankf.

Reyss zum Heyligen Grab. 8.

Die ganze History von dem Lieben Josef durch Thoman Schmidt Steinmezen. 8. Heydelberg.

Freyrats Predig. 8. Basel.

Evangelischer Communion spiegel durch Franz Agricolam. 8. Cölln.

Das khlein Corpus der ganzen Theologia vnnd Lehr Dr. M. Lutheri. In drey theil durch Fridericum Staphilum. 8. Ingolstadt.

Ein Christliche Predig des bittern leiden Christi durch Caspar Frankhen. 8. Ingolst.

Zwo wolgegründte Predig von den Heyligen Gottes im Himmel vnnd Christglaubigen Seelen durch J. Nass. 8. Ingolstadt.[3]

Die kleine Postill vnd khurze Ausslegung der Heyligen Evangelien durch J. Nass. 8. Ingolst.[4]

---

[1] Rhetorica undt Epistel-Büchlein teutsch durch Abraham Saur. Frankfurt 1580, in 8.; eine zweite Auflage 1620.

[2] 1580, gedruckt in der Weissenhornischen Truckerei durch Wolfgang Eder.

[3] 1579. Gedruckt in der Weissenhornischen Truckerey durch Wolfgang Eder.

[4] 1581. Gedruckt beim jungen Alexander Weissenhorn in verwaltung und kosten seiner Mutter Annä Samuel Weissenhornin.

Digitized by Google

Sechs wol gegrundter nuzlicher hauss Predig durch Johann Nass. 8. Ingolst.

Eine merkhliche Predig von der haubtsum vnd vrsach darum wegen ess jetzt allenthalben so ybel leider stehet durch J. Nass. 8. Ingolst.

Der Gulden Psalter Bonaventure. 12. Ingolst.

Handbüchlein gottseliger vnd christlicher vnnderrichtung in drei fürnemliche Teill verfasset vnd aussgetheillet. 12. Cöln.

Evangelia vnd Epistel wie man sie durch das ganz Jar gebrauchet durch M. Citardum. 12. Köln.

Confession das ist Ein khurze doch warhaftige vnnd offentliche bekhantnuss des christlichen cath. Glaubens durch Georgen Biber. 8. Ingolst.

Der Catalog eines Buchhändlers aus Augsburg enthält grossentheils Chroniken, lateinische Classiker und Kirchenväter. Confiscirt wurden:

Bibel Frankfurter.
Khirchenpostill.
Harmonia. Fischer.
Cemnicius. teitsch.
Tischreden Lutheri.
Exempelbuch andorff.
Formula Concordia.
Postil Simon schonli.
Opera Lutheri.
Opera urbani regii. [1]
Opera husi.
Opera philipi.
Opera prencii.
Schnepfius Esaias.
Bulinger wider die wiedertauffer. [2]
Selneckher in Daniel.
Marbach von der Messe christi.
Bibel Lachinei.
Institutiones Selneckher.
Ein psaltermerlin.

[1] Die gesammelten Werke des Urban Regius, herausgegeben von seinem Sohne Ernst, erschienen zu Nürnberg 1562. Fol.

[2] Josias Simler übersetzte diese Schrift in das Latein. Tigurini 1560 apud Froschhoverum.

Digitized by Google

Postil Pongraci.
Kirchen-Ordnung, hochenbach.
Catechismus Fisher.
Catechismus Rath.
Haubtartikl Philippi.
Catechismus Lutheri.
Bettbichl Celli.
Testament teitsch.
Psalmbichl teitsch.[1]
Selneckher von der Itteligenz.
Bethbichlin Mathesii.
Evangelium mit Sumaria.
Psalter mit Sumaria.
Cronica Lutheri.
Jungkhfrawspiegel.
Trostbichl Pfeffinger.[2]
Hausspostill.
Postil Spangenberg.[3]
Formula Zwingli.
Cithreus über die Augspurgische Confession.[4]
Apologia Herprandii.
Chemnitius de duabus naturis in Christo.
Disputatio Herprandii.
Beza de peste.
Methodus Wigandi.[5]
Examen Philippi.
Aretinus in Lucam.
Aretinus in Mathaeum.
Objectiones Bezelii.
Beza in Psalmos.
Wigandus ad Romanos.[6]

---

[1] Der Psalter gesangsweise in Reimen gebracht durch Burcard Waldis. Frankfurt 1553. 8.

[2] Trost-Büchlein aus Gottes Wort. Leipzig 1578. 8.

[3] Frankfurt 1560. 8.

[4] Davidis Chytraei Historie der Augspurgischen Confession. Rostock 1577.

[5] Wigandi Joh., Methodus oder Haupt-Artikel Christlicher Lehr. Jena 1572. 8.

[6] Wigandi Annotationes in Epistolam Pauli ad Romanos. Francof. 1580. 8.

Digitized by Google

Syrach Strigeli lipzig.
Precationes et fruct. Lips.
Methodus Simonis Pauli.[1]
Confessio Wittenbergica.
Precationes Wittenb.
Psalterium Tig.
Evangelia Rabi.
Bettbüchlin Rabi.
Postil Lossii.

Der Buchhändler am Landhaus, Elias Freytag, zeigte dem Bischofe an, dass die Verordneten der Herren und Ritterschaft ihm befohlen, er ‚sollo mit übergebung der verzaichnus der Zeit inne halten Sy wellen selbst in notturft deswegen handlen'.

Gegen diesen Freytag erhoben sich die Buchhändler der Stadt. In einer Supplic an den Erzherzog vom 8. November baten sie ‚dem Eliam Freitag weil der weder burger noch Hofkramer ist, nuer suspectas materias füeret sein vngewendlichen Buechfüererstand vnd handl einstellen vnd abschaffen', und machten auf den Uebelstand aufmerksam, dass die fremden Buchhändler nach abgelaufener Marktfreiheit noch zwei oder gar drei Monate sich aufhalten, Bestandgewölber haben, und sie in ihrer Nahrung schädigen. So habe der Augsburger Buchhändler Hanns Herman in der Wollzeile ein ständiges Gewölbe. Früher hatte er eines im Regensburger Hofe gehalten. Diese Beschwerden überreichten sie auch dem Stadtrathe.

Am 16. November visitirte nun Bischof Kaspar diesen Buchhändler in Beisein des Officials Martin Radwiger, Propst bei St. Dorothea, zweier von der Universität verordneten Inspectoren, Dr. Thomas Raidel, Decan der theol. Facultät, und Dr. Maximus und zweier Stadträthe, Oswald Hüttendorfer und Ulrich Kreen. Bischof Kaspar ging klug zu Werke. Er selbst fungirte als Mitglied des Herrenstandes, sein Official als landesherrlich bestellter Visitator nomine episcopi. Freytag hatte seinen Laden bei der ‚offentlichen Pforten vnnd Durchgang im Landthausse'. Die Visitatoren fanden ‚nit allain lutherische sondern auch flaccianische vnd sehr schedliche vergifte

[1] Pauli Simonis Methodi aliquot locorum Doctrinae Ecclesiae Dei. Magdeb. 1579. 8.

Digitized by Google

Püecher, hergegen khain ainig katholisch Buch'. Auf die Frage, ob noch andere Bücher vorhanden wären, erfolgte die Antwort ‚ja im Gewelbe', und Weigerung, den Schlüssel auszuliefern. ‚Sind im Gewölbe auch katholische Bücher?' ‚Catholisch ich waiss nit, aber khain Pabstisch Puech hab ich'. Nun untersagten die Visitatoren das Feilhaben, befahlen, die Bücher binnen sechs Monaten aus dem Lande zu schaffen, und sperrten für einen Tag den Laden.

Am 7. December protestirten die zwei Stände (Herrenstand und Ritterstand) gegen die Visitirung des Buchhändlers Freytag, ‚da diser Buechfüerer im Landthaus mit ainicher Jurisdiction weder Ime Herrn Bischofen noch denen von Wien nit vnderworffen', verhiessen die Sache beim künftigen Landtag den Ständen vorzulegen, und ersuchten den Bischof, ‚sich hinfüro dergleichen vnbefuegter handlungen Inn gemainer Landschaft befreiten Landthaus enthalten'. Der Bischof entgegnete am 23. December schneidig: er sei selbst Mitglied des Herrenstandes, und wisse durchaus nicht, dass die Handwerker bei der Landschaft von landesfürstlicher Jurisdiction befreit wären. Der Buchhändler Freytag sei nicht mehr und nicht weniger als die burgerlichen Buchhändler, ja er sei weniger, weil er keine burgerlichen Lasten trage. Als von der kaiserl. Majestät beauftragter Visitator der Bücher habe er keine Pflicht, auf die beiden Stände zu hören, und als Bischof noch weniger, da die Stände auch aus Katholiken bestehen, und nur die Augsburger Confessionsverwandte daraus ihm befehlen möchten.

Die beiden Stände augsburgischer Confessionsverwandten entsetzten auch den Propst von Dorothea seines Ehrenamtes eines Verordneten. Nun erhob Bischof Kaspar eine energische Beschwerde. Die beiden Stände hatten trotz der ihnen bewilligten religiösen Rechte übersehen, dass Propst Radwiger Verordneter des Prälatenstandes war, und sich einen Eingriff in die Rechte eines dritten Standes erlaubt. In diesem Sinne antwortete auch die Regierung dem Bischofe, und theilte diese Antwort den Ständen mit. Dem Buchhändler Freytag wurde kategorisch bedeutet, er habe sich zu fügen oder das Land zu verlassen. Freytag überreichte nun den Catalog seiner Bücher, und gelobte, keine anderen zu verkaufen. Bischof Kaspar bemerkte misstrauisch: Freytag will mit gewalt frum werden.

Digitized by Google

Am 14. April 1581 traf der Frankfurter Buchhändler J. Aubry in Wien ein. Er führte ein Lager von 464 Werken mit sich, und überreichte rasch das Verzeichniss. Seine Bücher wurden im Bischofshofe visitirt, und sämmtliche als zulässig erklärt. In diesem reichhaltigen Lager befanden sich auch die Werke Orlando di Lasso's, Cantiones Mailandi, Cantiones Tonsoris, die rasch Käufer fanden.

Bischof Kaspar war ein Freund der Literatur, nur fehlte es dem Manne an Geld. Sein Buchhändler in Wien wollte nur ungern liefern. Darüber erbosst, und weil er und die übrigen Buchhändler stark sectisch waren, wandte der Bischof sich an den Aubry, obwohl er auch diesem einen Rest von 40 fl. von der Visitirung im Bischofhofe her schuldete. Aubry gab Credit.

Bischof Kaspar war diesesmal in der glücklichen Lage, am 14. December 1581 den Bücherconto decken zu können.

Auf Dreikönig 1582 visitirte Bischof Kaspar unerwartet die Buchhändler, und fand zu seiner grössten Ueberraschung eine Unzahl ‚zwinglischer, calvinischer, wiedertauferischer, oekolampadischer vnd anderer derlei Sorten Puecher'. Diese wurden sammt und sonders confiscirt und zur Vernichtung bestimmt. Am 16. Jänner 1582 flehten die Buchhändler der Stadt, an die sich auch zwei Augsburger anschlossen, um Zurückgabe der confiscirten Waaren, ‚um verderben vnd Abpruch der bürgerlichen narung' vermeiden zu können. Sie hätten sich ja aller famos und sectischen Bücher enthalten, und nur jene verkaufen wollen, welche ‚in dess heiligen Romischen Reichs Chur vnd Fursten Stendt passirt vnd gedruckt wurden, ja mit K. M. daruber gedrukhten Privilegien vnd Freyhaitten befinden vnd nit füer sectisch gehalten sollen werden weil dieselbe im ganzen heiligen romischen Reich vnd sonderlich cum gratia et privilegio sacrae caesareae majestatis getruckht vnd zue trucken zuegelassen werden'. Der Bischof liess diese Ausrede nicht gelten, und theilte ihnen am 19. Jänner mit, dass das kaiserliche Decret ihnen bekannt sei, dass es an Warnung nicht gefehlt habe, und dass sie sich jetzt vor künftigem Schaden zu hüten wüssten.

Diese unerwartete Visitation hatte noch anderes zu Tage gefördert, nämlich die Wahrnehmung, dass in Wien eine Unzahl häretischer Bücher mit den fingirten Druckorten Augsburg,

Digitized by Google

Nürnberg, Frankfurt, oder mit dem Namen eines katholischen Autors versehen gedruckt wurde, ferner dass der Drucker Nassinger einen Katechismus des Teufenbach'schen Prädicanten Bartel Heitzinger in Weidlingau gedruckt, dass die Briefmaler und Formschneider die Drucker hierin überbieten, und dass ganz besonders durch die Mauthner begünstiget eine grosse Zahl dieser Bücher in die Häuser der Stadt colportirt würden. Am 29. März 1582 erstattete Bischof Kaspar hierüber einen ausführlichen Bericht an die kaiserliche Majestät. Wolf Freiherr von Unverzagt unterstützte diesen Bericht auf das kräftigste, und beantragte, nicht allein in Wien, sondern auch in Krems und in den übrigen Städten und Märkten in dieser Beziehung energisch Ordnung zu halten. Am 21. Mai erging nun folgende Verordnung an den Bürgermeister und Rath der Stadt Wien: ‚wiewol Ir K. M. vor disem allen Puechtruckhern alhie ernstlichen einsagen lassen, nichts wie schlecht oder wenig es Imer sein mag one der N. O. Reg. vorwissen vnd vorgehunde Reuision· vnd erlaubnus zutruckhen, So sein doch Irer K. M. bisshero vilfeltige Tractatus vnnd anndere sachen fürkhumen die alhie ohne namen des truckhers zum thail aber mit falschen namen getruckht worden, als ob es zu Strassburg, Nürnberg vnd andern orth ausgangen were oder sey. Da beuelchen I. K. M. denen von Wienn genedigst, daz sich den Apfl vnd Khreutzer für sich erfordern, Inen solche vngebühr fürhalten, vnd da Sy annderst hie truckhen wellen von Inen ainen geschwornen Aydt aufnemben, daz Sy von dato an gar nichts ausser vorgehunder Revision vnd bewilligung von hof nit truckhen sollen noch wellen, vnd zum anndern da Sy erfuhren, daz sich andere dergleichen vnderstunden daz Sy schuldig sein sollen, dasselb alsbalt Inen denen von Wienn anzuzaigen, die es mit ernst one alle verschonung straffen sollen.

Zum driten, daz Sy sich hereinführung, failhabung vnd verkhauffung der verbothnen Puecher bei hoher straf neben verlierung derselben Büecher enthalten.

Und nachdem sich ain Briefmaler der Tanneckher genant so von Augspurg wekhgeschaffen sein solle bishero alhie aufgehalten vnd vngeacht es Imo ernstlich verbothen worden, Er dennoch aus vngehorsam allerlay zutruckhen sich vnnderstanndten, inmassen auch andere mehr formschneider, Briefmaller vnd dergleichen aigne truckhpressen haben vnd nit

Digitized by Google

allain zu Iren gemählte teutsche vnd andere reimben, sondern auch alles was Inen zuekhumbt truckhen, Inmassen der Tannekher yetzo ain Stam-Puech one alle erlaubnus vnderhanden haben solle, So sollen die von Wienn bedacht sein Ine Tanneckher auf warer that mit solchem Stamp-Puech zubetretten vnd dann Ime nit allein das Puech einziehen vnd des vngehorsambs halber straffen, Sondern auch allen Briefmallern, Formschneidern vnd dergleichen daz truckhen der schrifften oder gebrauchung der Puechstaben mit sonderm ernst bey straf Ehrn leibs vnd gueter vndersagen Sowol auch Ire Puechstaben vnd truckhpressen verpetschafften lassen damit Sy dieselben weder haimblich noch offentlich nit gebrauchen mügen.

Fürs fünfft ist noch ain Truckher alhie der Nassinger genant der hat vnlangst vber das verboth ainen Catechissmum So des von Teufenbach Predicant zw Weidlingsau Bartlme Heitzinger[1] gemacht, getruckht dem sollen Sy dasselb verprechen vnd sein verachtung I. K. M. verboth ernstlich fürhalten, sein verantwortung darüber vernemben, Ime die Truckherey bis auf weitern Bschaidt gentzlich niderlegen vnd spören vnd I. K. M. dessen berichten.

Und dieweil die hereinfuhr der schedlichen Puecher In vnd ausser der Jarmarkhtzeit am fueglichsten vnder dem Statthorn vnd auf den Mauthen zuverhüetten, So sollen sich die von Wienn bei Iren Mauthen ernstlich beuelchen, darauf guetter achtung zugeben vnd daz Sy am hereinfahren Jeder Zeit zuvor Sy gesehn wenn Sy wellen durch den herrn Bischof vnd die Zuegeordneten Comissarien ersehen vnd zu yetziger Pfingst Jarmarkht der anfang gemacht vnd darin nichts vbersehen werdt, inmassen I. K. M. Mauttner alhie auch beuolchen werden'.

Am 21. Mai wurde dem Bischofe auch aufgetragen, einen Bericht zu erstatten, wie dem Unwesen mit den schlechten Büchern in Krems und in anderen Märkten des Landes vorgebeugt werden könnte.

---

[1] Kurtze einfeltige vnd doch grundliche lehre der Fragstuck des heiligen Catechismi durch Bartolome Heintznern, diser zeit pfarrer ze Weidlingsaw in Oesterreich anno 1581. 8. Heintzner entpuppt sich hier als einen durchaus armseligen Theologen, der sich bei aller und jeder Dürftigkeit noch selbst widerspricht. S. 56 lehrt er zwei Sacramente und S. 79 drei. Geläufig ist ihm nur die Formel fides sola.

Digitized by Google

Während Bischof Kaspar an einem Gutachten hierüber arbeitete, schrieb ihm Unverzagt am 28. Juli: ‚Wir schrieben von Hof aus gen Linz und Krems, keine schädlichen Bücher weiter herabzulassen. Aber es seindt an beiden Orten solche Leute, die sich vielleicht auf die Bücher weniger verstehen, daher hielt man für das sicherst, dass E. H. einen Catalog machen liessen der bösen unpassirbaren Bücher, darnach sie sich richten konnten, hab deshalben Befehl bei E. H. solches anzubringen.' Bischof Kaspar nahm in seinem am 30. Juli überreichten Gutachten auf das Project, einen Catalog für die Mautner zu verfassen, Rücksicht, sprach sich aber dagegen aus, ‚denn der bosen Bücher so vil sein, das sie khaumb mögen gezelt werden. So werden auch alle Messen vnnd Jarmärkht ja täglich so vil seltzamer vnnd böser Sachen, gemähl, Lieder, famosi Libelli, allerlai tractätl vnd Buecher spargiert, wie nit müglich in ain gewisen richtigen vnd vhndisputierlichen catalogum zu bringen', hiezu kommen noch die anonymen, mit gefälschtem Titel, Autor und Druckort versehenen Bücher, dann die ‚in ungarica et gallica lingua hinkenden Büecher'. Er schlug nun vor, um den Mautnern zu Linz, Krems und den Wien benachbarten Städten ‚ain modus judicandi librorum' zu verschaffen, diesen zu befehlen, auf die Druckorte acht zu haben: Bücher zu Ingolstadt, München, Dillingen, Köln, Rom, Paris, Freiburg und dergleichen katholischen Orten und Städten gedruckt, könnten sie ohne Bedenken passiren lassen, dagegen seien Bücher in Tübingen, Wittenberg, Heidelberg, Nürnberg und anderen in der Religion verdächtigen Orten durchaus unpassirbar. ‚Die Historica aber so von gemelten Orten ausgehen, der sindt gleichwol ettlich als die religionem gar nit movieren zuegedulden aber der maist thail wurdt mit schismaticis additamentis der Zeit inficiert, darumben dieselbigen Buecher so historias tractiern von den Inspectoren selbst muessen gesehen vnd gelesen werden. Sonsten mag man die Logicalia, Physicalia, Ethica vnd Philosophica also auch die Medica vnd Juridica scripta nisi additamentis religionem orthodoxam mordentibus inficiant wol passiern'. Ferner sei es gut, den Inspectoren die Cataloge, ‚so alle Jar auss den Hundinis Francofurti ad Moenum aussgehen', in die Hand zu geben, weil hier die protestantischen theologischen Bücher eigens verzeichnet wären, dann sei ja auch der ex decreto Tridentini

Digitized by Google

Synodi ausgegangene und zu Köln und Venedig gedruckte Catalog der schädlichen Bücher mit Nutzen zu gebrauchen.

Inzwischen spielte sich eine andere Scene ab.

Der Bürgermeister liess auf der Mauth ein Fass mit Büchern anhalten, das nach Eisenstadt bestimmt war. Niemand wollte wissen, wem diese Bücher in Eisenstadt zugehören. Es waren eben folgende Werke: Biblia Lutheri, deutsch, Wittenberg 1582, zwei Exemplare; eine Jenaer Ausgabe von 1564, deutsch, ein Exemplar; sechs Exemplare von Luther's Kirchenpostill, Wittenberg 1575; sechs Exemplare von Luther's Hauspostill, Jena 1579; der erste Theil der Bücher über etliche Episteln der Aposteln, von Luther (Wittenberg 1578), in einem Exemplare, dann ein Exemplar von Hondorff's Promptuarium Exemplorum, Leipzig 1582. An diese Folioausgaben reiheten sich folgende Quartanten: Pastorale Lutheri, deutsch durch Conradum Portam, Pfarrherrn zu St. Peter und Paul in Eisleben, Leipzig 1582, in acht Exemplaren; der Psalter mit den Summarien Dr. Martini Lutheri, Leipzig 1581, in vier Exemplaren; Luther's Geistliche Lieder und Psalmen, Leipzig 1582, in fünf Exemplaren; Historia und Geschicht Martini Lutheri durch Paulum Seidelium Werdensem, Wittenberg 1582, in sechs Exemplaren; sechzig Leichpredigten durch M. Petrum Glaser, Dresden 1582, in drei Exemplaren; Lob- und Trostspruch vom Ehestandt durch Wolfgang Peristorius, Berlin 1582, in fünf Exemplaren; Luther, Wider die Schwärmgeister, Magdeburg 1582, in fünf Exemplaren; Wigandus Joannes, De Anapaptismo, Lipsiae 1582, in zwei Exemplaren; Typus agni Paschalis, deutsch durch Wolfgang Peristorius, 1582, in fünf Exemplaren; Selneccer, Ain Predig von Worten Joannis: im Anfang war das Wort und das Wort war Fleisch, Leipzig 1582 durch Nicolaum Selneccerum, in fünfzehn Exemplaren; Summa des Newen Testaments Rheimb Weiss durch Joannem Kuhn, Dresden 1582, in fünf Exemplaren; dann drei Exemplare von Lupus exeonatus per M. Zachariam Rivandern, Wittenbergae.

In Octavanten: Dialogi Theodoreti tres; Von Verainigung vnndt Vnderschidt beeder Naturen in der Person Christi durch Martinum Mollerum Wittenbergensem, Gorlitz 1582, in drei Exemplaren; Betbüchlein Caspari Melisandri, Lipsiae 1582, in vier Exemplaren; Passio Domini nostri Jesu Christi. Deutsch

Digitized by Google

durch Joannem Pomarium, Magdeburg 1582, in drei Exemplaren; Historia Jonae durch M. Josuam Loner, Schmalkalden 1582, in einem Exemplar; Grammatica graeca Theophili Golii, 1580, in sechs Exemplaren; Educatio puerilis linguae graecae, Lipsiae 1580. in sechs Exemplaren; Evangelia et epistolae graecae et latinae, Lipsiae 1581, in acht Exemplaren; Catecheses Davidis Chitraei, Lipsiae 1580, in vier Exemplaren; Grammatica Philippi Melanchtonis, Lipsiae 1579, in neun Exemplaren; Christliche Legenda D. Joh. Pfeffingers, Lipsiae 1582, in drei Exemplaren; Wie ain Christ täglich bethen soll. Item Evangelia et epistolae totius anni, Erfurt 1582, in fünf Exemplaren; Creutzbuechlein M. Petri Glaser, Dresden 1582, in fünf Exemplaren; der grün Donderstag durch Hieronimum Weller, Dresden 1583, in zehn Exemplaren; der still Freytag, Dresden 1581, in zehn Exemplaren; Neidt Teufel durch Joh. Rhodium, Pfarrherrn zu Bischleben, Erfurt 1582, in fünf Exemplaren; Evangelia germ. lat. graec. et heb. Joannis Claii, Lipsiae 1581, in zwei Exemplaren; Postilla Joannis Malsii, Diener am Evangelio zur Wolffenbüttel, Hennichstadii 1581, in zwei Exemplaren; und Examinatio der Hauptarticl in der Brüder Lehr in Behmen vnd Märhen erstlich latine per Joannem Hedericum Iglaviensem, jetzt teutsch per Joannem Laetum, Pfarrherrn zur Patzhoff, Lipsiae 1582, in fünf Exemplaren.

Bischof Kaspar erkundigte sich bei Wolf von Unverzagt, wie er sich diesem herrenlosen Gute gegenüber zu verhalten habe. Unverzagt antwortete umgehend (1. Juni), er möge die Bücher nur in den Bischofhof nehmen und alda behalten, ‚wer beschwert ist der wird wol chumen'. Am 12. Juni kam er wirklich. Es war Elias Freytag, der, vom Landhause in Wien verdrängt, sich in Eisenstadt niedergelassen hatte. Er ersuchte um die Zurückgabe der Bücher, ‚damit er gegen seine Gläubigern mit der Bezalung bestehen' könne, und sagte zu seiner Entschuldigung ‚dann da Ich dieselben nit willens gewesen alhie zu verkauffen, sondern andern ortten, da sy Ire anwendung haben, zu bringen, wolte ich nit auf das Vass dass es ain Puechfurer guet sei schreiben'. Mit Hinweisung auf das kaiserliche Decret vom Jahre 1580 wurde er am 22. Juni ab- und mit seiner Beschwerde an den Erzherzog Ernst gewiesen.

Digitized by Google

Am 14. August beschwerte sich nun Freytag beim Erzherzoge wegen der Confiscation seiner Waare, und bat um Rückgabe der Bücher, damit er sie nach Leipzig an den Buchhändler Andreas Heubl, von dem er sie geborgt, senden könne. Dieses Gesuch wurde dem Bischofe zur Begutachtung zugesendet. Bischof Kaspar frug bei dem Jesuiten-Pater Georg Scherer an, wie und was er antworten solle. Scherer antwortete am 25. August: Es freue ihn, dass dem bösen Männle einmal das Wappen visitirt worden sei, zumal weil er sich in des Kaisers eigener Herrschaft in der Eisenstadt niedergelassen habe, um die Unterthanen in Flaccianismo mit flaccianischen Büchern zu stärken und von der Bekehrung abzuhalten. Gut wäre es, wenn der ungarische Kanzler, der jetzt in Wien sei, als Ordinarius von Eisenstadt sich bei K. M. über diesen Buchhändler beschweren würde, denn der Kaiser habe dem Bischofe befohlen, alle flaccianischen Predicanten aus der ganzen Herrschaft zu vertreiben, und die Pfarre mit katholischen Priestern zu besetzen, sicher werden S. M. diesen Buchhändler dort nicht bleiben und handeln lassen. Von den Büchern könne er passieren lassen: Grammatica Philippi, Educationes graece et latine, wenn nicht von der Religion gehandelt werde, ‚fortasse est Xenophonti aut Plutarchi'; Dialogi Theodoreti mit der Examinatio der Waldenser, ‚denn wiewoll dises buch lutherisch so streichts doch lustig herfür die Waldensisch sect, davon Chytreus in seiner Reiseepistel schreibt, das er kein sect gefunden hab der lutherischen Confession änlicher oder gleichförmiger als die Waldenser'. Dann fügte er bei: ‚Erzherzog Carl hat den Bürgermeister, Richter vnd stadtschreiber zu Grätz ein zeitlang im schloss in der behafftung gehabt, nu aber ausgelassen vnd jenen terminum gesetzt biss auf weynachten, entzwischen sollen sie alles verkauffen vnd darnach ir D. land räumen propter religionem'. Einen Tag darnach ermahnte Scherer den Ordinarius von Wien, auch ‚dem Hiller auf dem Graben' zu Leibe zu gehen, denn der schade mit seinen deutschen Tractätlein zu Krems, Pressburg und Brünn am meisten. Diesem müsse das Handwerk gelegt werden.

Dem Schreiben Scherer's entsprechend fiel das Gutachten aus, Bischof Kaspar beantragte nur die Freigebung der eben bezeichneten drei Werke. So geschah es auch. Nicht minder

Digitized by Google

scharf traf die Visitation den Buchhändler auf der Brandstatt Hanns Michel Rosenblumb, dem die Visitatoren häretische Bücher in der Asche versteckt confiscirten. Seine Entschuldigung, dass es die übrigen Buchhändler gerade so machen, wurde abgewiesen. Ein gleiches Geschick musste der Buchhändler Hanns Spanring erdulden, dem ‚vber di hundert gulden werth genumen' wurde. Diese Strenge und das Einsetzen einer permanenten Büchercommission, bestehend aus dem Wiener Official Martin Radwiger, dem Passau'schen, Melchior Klesel, und dem Bürgermeister von Wien, Hans von Thau, unter dem Vorsitze des Bischofes Kaspar machte die Buchdrucker und Buchhändler etwas vorsichtiger, doch nur auf eine kurze Zeit. Bereits am 2. August 1583 beschwerte sich ein kaiserliches Decret, ‚dass alhie in der Statt etliche gedruckhte buecher, Liedel, Tractätel vnd andere famos schriften den abgesetzten Churfürsten zue Coln betreffend offentlich faill getragen, verkhauft vnd zu vill fromer leuth ergernuss auch sonder verschimpfung der catholischen Religion gelesen vnd gesungen werden'. Am 21. August sagt ein Decret an den Bürgermeister, ‚das Steffen kreuzer, Buchdruekher in seiner werkhstatt oder Druckherey alhie etliche Neue famos Lieder vnd Tractätlein nachgedruckht vnd dieselben auf frembde Stett vnd ortt Im römischen Reich instituirt vnd darundter seinen Namen verfelscht solte haben, inmassen ob den beiligunden Exemplaribus zu ersehen'. Zugleich erging der Befehl, den Buchdrucker zu verhaften.

Die Commission, über diese indirecte Rüge erbittert, visitirte nach Kräften, konnte aber nichts finden. Der gefangene Druckerherr verlegte sich auf das Leugnen und musste freigegeben werden.

Glücklicher war der Freiherr Wolf Unverzagt. Er fand Belege, ‚dass ein Zeit hero vber offt beschehne verbott bey den alhiesigen Puechdruckhern viel vngebürliche sach gedruckht also auch durch die brief vnd Kartenmaller allerley ergerliche gedicht, Neue Zeittung, Lieder vnd Reimen spargiert vnd gemainclich weder Author, Druckherortt noch Datum dazue gesetzt worden'. Am 13. December 1583 erging nun an die Commission ein scharfer Befehl, ‚alle Karten- und Briefmaler, auch Kupferstecher und was dem anhängig und mit dergleichen sich in Wien nährt, vorzuladen, und nicht allein bei Leibes-

Digitized by Google

strafe, sondern auch bei Verlurst ihrer Ehren- und bürgerlichen Rechten, Hab und Gut ihnen zum letztenmale einzusagen, dass sie sollcher ergerlicher ungebührlicher Gemälde und Druckens, ob dies nun der katholischen Religion, geistlicher oder weltlicher Obrigkeit oder anderen Religionen zuwider seien, gänzlich enthalten. Zwei gute Buchdruckereien, darunter des Apfels befreite Hofdruckerei, sind in Eid und Gelübde zu nehmen, hinfüran gar nichts wie gering es auch sei ohne gemessenen Befehl und Erlaubniss vom Hofe oder niederösterr. Regierung aus nichts ohne Angabe des Autors, der Druckerei und des Datums zu drucken. Die übrigen Druckereien sind zu sperren. Die Visitation in den Buchläden, in dem Waghaus ist fleissig und strenge vorzunehmen, das Hausieren mit Gemälden, Briefen, Tractätl, Neue Zeitung, fremden Kalendern nicht zu gestatten. Ferners ist es Befehl, den neuen Kalender durch das ganze Land und auf dem Lande zu publiciren, wie dies auch für Ungarn geschehen und für Böhmen, Mähren und Schlesien im Werke ist, somit dürfen vom Neujahr 1584 an nur neue Kalender verkauft und feilgeboten werden'.[1] ‚Auf erforderung' der Commission erschienen nun:

Die Buchdrucker: Michel Apfel, Lenhart Nassinger, das Weib und zwei Druckergesellen des Stephan Kreutzer, ‚weil er zu Tirna vnd ein guete weil nit herkhumpt'.

Die Buchhändler: Erhart Hiller, Hanns Spanring, Hanns Aubry, der Franzosen Hofbuchhändler, Hanns Hermann aus Augsburg, Nicolaus Pierius, ein Wälscher, Joachim Laymann, Hanns Michel, Hanns Rasch, Simon Eberhart.

Die Kartenmaler: Hanns Forster und Hanns Pock.

Der Briefmaler oder Illuminist Pankratius Fink, und

der Kupferstecher Gilg.

Den Buchhändlern wurde bedeutet, sich strenge an das kaiserliche Decret zu halten. Die Buchhändler gelobten, sich an des kaiserliche Decret zu halten, beschwerten sich aber bitter über die Hausirer, besonders aber über den Hausirer

[1] An die Hochschule erging am 13. December 1583 der Befehl ‚acht zu haben auf die herumziehenden Mendicanten, die vorgeben, neben ihren Studien der Kirchen zu dienen, in der Regel aber in den Häusern in deutsch vertierte Psalmen, Evangelien, darunter auch Neue Zeitung und Schmachlieder singen und nur Sterzer, Ausspäher der Häuser und Zimmer seien.' — Universitätsacten im fürsterzbisch. Consistorial-Archive.

Digitized by Google

Hanns Prantner ‚oder der allt Hannss, wellicher seines schedlichen Buechtragens von Straubing auss Bayern entrunnen, alhie die gemain Pursch mit sectischen verbotnen Tractat versehet, lasset selbs druckhen, schleichet von Hauss zu Hauss herumb sich erfragendt, wass yeder haben wölle ihnen anderer ortten herzubringen, ziglet vnnd fürdret junge hausirer neben ihme', dann treiben sich gar viele heimliche Buchhändler in Wien herum und schädigen ihr bürgerliches Handwerk, und baten, dem Profosen über Bettler und streichende Personen auch Gewalt über diese fahrenden Buchhändler zu geben. Die Buchdrucker Apfel und Nassinger legten folgenden Eid ab:

Ich gelob vnnd schwere zu Gott vnd allen Heiligen nachdem die K. K. M. auch F. D. Erzherzog Ernst zu Oesterreich vnnser allergenedigiste vnd genedigiste Herrn vnnd Landtsfürsten aus etlichen hochbeweg- vnd erheblichen vrsachen sich dahin genedigist resolvirt vnd entschlossen in diser I. K. M. Haubtstatt Wien nit mehr als zwen Puechtruckher zu halten vnd darunder mich für ainen genedigist fürgenomen, das ich nun hinfüro in meiner Truckherei weder durch mich noch die meinigen haimblich oder offentlich gar nichts wie gering es auch ist one gemessenen vnd ausstruecklichen bevelch vnd erlaubnus höchst gedachter I. K. M. vnd der F. D. oder der hochloblichen N. Oe. Regierung es seien gleich der katholischen Religion, geistlichen vnnd weltlichen Obrigkhait oder andern Religionen zuwider, auch nichts one Benennung des Authorn, der Trueckherei vnnd Datumbs trueckhen soll noch will, da Ich aber hueruben betretten So sollen I. K. M. oder die F. D. mich mit entsetzung meiner Ehrenburgerlichen Rechtens hab vnnd guetter vnnd in ander weg auch an leib straffen. Dem will ich also nachkhomen als war mir Gott helfft.

Die Officin Stephan Kreutzers wurde gesperrt. [1]

---

[1] Kreutzer's Gattin, Katharina appellirte an den Erzherzog Ernst am 8. Januar 1584. Sie führte an, dass ihr Gatte der älteste Buchdrucker in Wien sei, und zwar ein gelernter, der studiert habe, die lateinische Sprache perfect verstehe und überdies die Matrizen, Punzen, Instrumente und Alles, was zur Druckerei gehöre, selbst giesse; Apfel und Nassinger dagegen seien keine gelernten Buchdrucker und hätten ‚nichts studiert'. Sie stellte die Bitte, wenigstens die tirolische Landgerichtsordnung im Drucke beenden zu dürfen. Nun stellte sich aber heraus, dass nicht die tirolische Landgerichtsordnung, sondern der unter der Enns'sche Gerichts-

Digitized by Google

Der Befehl, nur neue Kalender zu verkaufen, erregte Bestürzung, weil die speculativen Buchhändler alte und neue Kalender in ‚ainem Libel' zum Verkaufe bereit hatten. Doch es blieb bei dem Verbote.

Die Maler und Kupferstecher, spärlich erschienen, wurden auf den 8. Jänner 1584 nochmals vorgeladen.

Von den Malern erschienen am 13. Jänner 1584:

Jakob Mair in der Weichenburg,
Hanns Koch beim Uebermann,
Daniel Mellaman in der Kärnerstrasse,
Carl Holzwarth am Kohlmarkt,
Elias Nussdorffer am Lugeck,
Georg Bettighofer,
Georg Hohenauer am Neuen Markt,
Valtin Glaser im Fendrichshaus,
Sebastian Schönhofer im Regensburgerhof,
Balthasar Müller, beim Wollgemueth,
Der jung Grüenspek auf dem alten Rossmarkt,
Lucas Polling bei dem Erhart Frank,
Jakob Dürring beim Heiden bei den Schotten,
Christoph Kraus auf St. Stephans Freithof,
Pangratius, Briefmaler und Illuminist in der Lilienburse.

Die nicht erschienenen:

Zilvon Ottmair, Etzmaler neben dem Kremser Fuhrmann,
Hanns Pocksberger, beim rothen Rössel,
Erhard Frank, beim Rörnbadt,
Hanns, Etzmaler im Kramergassel,
Dionys Hollardt im Fendrichhaus,
Hanns Apflmann, in des Schönkirchenhaus,
Jakob Grünner, unter dem Landhaus, und
Sebastian Kirchmair, Hofmaler des Erzherzogs Maxmilian,[1]

---

process unter der Presse Kreutzer's gewesen, übrigens 1579 bereits beendet und ausgegeben wurde. Das Ganze lief da hinaus, dass der Verleger Spanring noch 100 Exemplare benöthigte, die er während der Appellation abziehen liess. Die Officin wurde nun gänzlich gesperrt.

[1] Der Lukas-Zeche gehörten an: Jak. Mair, Hanns Pocksberger, Hanns Koch, Daniel Mellaman, Karl Holzwarth, Elias Nussdorfer und Georg Bettighofer. Hofmaler waren: Dionis Hollardt, Sebastian Kirchmair, Hanns Apflmann und Georg Hohenauer.

Digitized by Google

wurden auf den 20. Januar vorgeladen. Es erschienen jedoch nur Zilvon Ottmair und Hanns im Kramergassel, Hollardt und Apflmann schickten ihre Diener. Den Künstlern wurde bedeutet, nicht propter pecuniam diabolo sed pro deo zu dienen und nichts Aergerliches und Sectisches zu malen, wie ‚vor Jahren ein Maler mit Namen Donatus Hübschmann mit einem sehr ärgerlichen Gemälde so zu einer Hauptaltar-Tafel zu Brun bei Bertholdsdorf offentlich erigiert und mehr als ein Jahr da gestanden, in welcher gleichwohl sehr künstlich gemalten Tafel zwei Sakramenta gar auf flaccianisch und der alhiesige flaccianische vertriebene Prädicant Opitius in illa pictura ad baptisterium ad vivum als baptisator abcontrafehet und eine Kaiserin als susceptrix neben mehr ärgerlichen sachen ins Gemälde gestellt gewesen.' Die Künstler haben den kais. Befehl ‚mit gebüerender reverenz vernomen vnd ainer nach dem andern demselben gehorsamblich nachzukhomen sich willigclich erbotten'.

Die Commission wurde durch zwei Rathsherren, Paul Steurer und Augustin Hafner, verstärkt, und Profossen, Gerichtsdiener und Bettelrichter angewiesen, auf ‚Hausierer, vmbschwaifende Lieder Cramer, Schueler, Pettler, Singer sonderlich welche vndter Predigtzeit in Heusern singen vnd Leuth mit sectischen gesang von dem wort gottes abhalten', fleissig zu fahnden und die gedruckten, geschriebenen oder gemalten Sachen zu confisciren.

Die Gemälde eines Künstlers Namens David de Negger, ‚so famos oder sonst verbotene gemäld gewesen', wurde confiscirt und im Bischofhofe verbrannt. De Negger war ein Hausirer, der aber nur mit seinen eigenen Arbeiten hausirte. Am 16. December 1584 verliehen ihm ‚die von Wien' das Bürgerrecht. Ehe aber dies geschah, musste er gelo ben, die Verordnungen über ‚Formb oder khunststuckh' zu halten.

1583 arbeitete Georg Scherer an seiner bekannten Schrift: Gründlicher Bericht ob es wahr sei, dass auf eine Zeit ein Pabst zu Rom schwanger gewesen und ein Kind gebohren habe. Am 12. December übergab er das Manuscript dem Erzherzoge Ernst, am 13. überschickte es Unverzagt an den Bischof Kaspar und an Georg Eder, ‚das sie diss scriptum ersehen vnd des begerten Druckhs halber Frl. D. Ir räthlich guetbedunken so ehist vbergeben wöllen, damit es wo müglich

Digitized by Google

noch vor dem neuen Jar möge gedruckt werden, daselb auch bei sich in gehaimb erhalten.' Am 15. December setzten sich Bischof Kaspar und Dr. Eder hin, durchlasen das Manuscript, disputirten und stritten über den Aergernuss gebenden Titel, meinten: Georgii Scherer tractatus de papa foemina sei keuscher und einigten sich endlich zu folgender Antwort:

Genedigister Herr! E. F. D. zu schuldigem Gehorsame haben wir uns in beiverwarten Tractat vom Babst Johanns dem achten nach notturft ersehen und befinden dasselb in materialibus et formalibus also beschaffen, das damit billich niemandts kann offendiert werden — angesehen das es kein streitschrift von Artikuln des glaubens, sondern eine blose historie, welche durch etliche in odium summi pontificis und zu schmach unserer katholischen Religion wider die Wahrheit in vil weg ganz abscheulich verfälscht worden, der Herr Autor auch soliches figmentum das ein Weibsbild Babst gewesen auf der Kanzl vor E. F. D. zu viler Satisfaction ofentlich widerlegt, so haben wir unsers theills durchaus kein bedenken darwider, sondern rathen unterthänigst, das E. F. D. disen ausführlichen und begerenden bericht der lieben Wahrheit zu steur und unser hl. Religion zu Förderung wol müglich drucken lassen, des verhoffens, es werden durch solliche arbeit vil gutherzige Leut, die solche Unwahrheit mit Schmerzen anhören mussten, nicht wenig getröst und gestärkt werden. Doch Alles zu E. F. D. genedigistem gefallen.

Das bekannte Buch wurde dann 1584 bei Leonhard Nassinger in 4^0 gedruckt.

Am 21. März 1584 setzte Wolf von Unverzagt die Commission in Kenntniss, dass Buchdrucker Apfel trotz seines Eides ohne Vorwissen und Befehl der niederösterreichischen Regierung ein Buch: ‚Der Landtagsbeschluss' gedruckt habe; am 23. März meldet Unverzagt, er habe erfahren, dass die Landstände zu Steier, Kärnthen und Krain die ‚Bibel Lutheri in wendische oder khrainerische vnd Crabatische Sprach transferieren vnnd zu Wittenberg truckhen lassen, welche Exemplar in ainer guten Anzall in kurz hieher gehen vnd von dannen nach dem Landt Steyr gefüert werden sollen.' Unverzagt befahl nun, strenge Aufsicht zu pflegen, damit die Fässer oder Ballen bei der Mauth zum rothen Thurme in Verwahrung genommen werden könnten, besonders solle man den Agenten

Digitized by Google

Jobst Kroyer fest im Auge behalten und sicher vorgehen, ‚damit sie nit gewarnt werden'.

In Betreff des Druckers Apfel erörterte Bischof Kaspar, dass das Buch von dem Registrator Hanns Zeller bestellt, weder der katholischen noch anderen Confessionen zuwider sei und nur ‚ein Aussschreiben an alle Ständt von wegen richtigmachung irer Ausständt', und somit rein geschäftlicher Natur sei. Der Drucker habe eine Strafe verdient, aber man möge sie ihm schenken.

Die Buchhändler und Buchdrucker waren nun hübsch eingeschnürt, nun galt es auch, die Uebervortheilung der Studenten hintanzuhalten. Es wurden Klagen laut, dass die Studenten der Wiener Hochschule von den Buchhändlern ‚hart vbernomben vnd beswert werden, das auch gemainer vniversitet nit zu clainem nachtail raicht'. Bischof Kaspar beantragte ‚zwei Doctores von der vniversitet vnd zween aus dem Stat Rat zu verordnen, die alle puecher vnd in sonderhait die, so ordinarie oder sonst zu wienn zu lesen verordnet werden, vmb ain recht vnd zimblich gelt schazen vnd estimiren, vnd wie Sy der püecher werdt den buechtruckhern vnd puechfuerern bestimmen vnd sezen daz dann die puecher in demselben werdt vnd nit hoher den Studenten verkauft vnd hergeben werden.

Am 12. Juli (1584) baten zwei Theologen und päpstliche Alumnen, Joh. Chrisost. Leopold und David Zanger, ihre zur Erlangung des Baccalaureates zu vertheidigenden Thesen in Druck legen zu dürfen. Erzherzog Ernst wies das Bittgesuch mit dem Manuscripte am 13. an den Bischof und am 14. bereits berichtet Kaspar: ‚weil ich in bemelten Thesibus nichts finde was religioni nostrae catholicae möchte zuwieder sein, daneben auch bei der alhieigen Universitate bisshero Im brauch gewest, dergleichen theses zu druckhen, hab Ich khain bedenkhen, das auch dise hiebeyligende Theses durch E. F. D. gnedigste Erlaubniss möchten imprimiert vnnd in scolis publiciert werden.'

Als Censor zu Manuscripten wurde auch der Jesuitenpater Petrus Buseus benützt. 1585 wollte Mathias Stadelmann, Rector der Schule in Asbach, in Wien ein Gedicht drucken lassen. Das Manuscript wanderte zu Buseus und die Note lautete:

Digitized by Google

Pax Christi!

Reverendissime Domine! In hoc germanico carmine non habeo quod reprehendam nisi quod author nonnullis phrasibus lutheranicis utatur et citet scripturas ac praesertim psalmorum numeros juxta biblia Lutheri et haereticorum ac judeorum, idemque judicium est de propriis nominibus. Si ejusmodi carmina semel permittantur excudi, verendum est ne saepius talibus charticellis perlegendis et approbandis molestetur reverend. dominatio vestra. Solebant similes nugae ab aula ad consistorium universitatis transmitti tum latinae tum germanicae: sed nemini saepe responsum fuisse non videri editione dignas et errores quosdam in fide continere vel phrasibus lutheranis respersas esse. Quo factum est ut talium chartabellarum authores desinerent urgere suorum informium foetuum editiones, et nos in consistorio magna levarent molestia. Quod si tamen in gratiam authoris et typographi hoc scriptum permittendum esset tamquam nihil manifeste haereticum continens, judicarem tamen admonendum authorem, ut si quid ejusmodi cogitet alias edere, desinat uti bibliis Lutheri, aut Lutheranorum phrasibus et libris: alioqui res suas non approbatum iri. Bene valeas R. D. V.

Buseus' Note über den Kalender für das Jahr 1586 lautet:

Errat in notandis Evangeliis Dominicalibus, ac primum quidem in Dominica quae cadit in vigiliam Epiphaniae, assignat enim evangelium de ipso festo Epiphaniae; cum deberet evangelium vigiliae annotare, Defuncto Herode: quod hoc anno 85 in ipso festo Epiphaniae assignaverat, et male.

Item errat in finem anni, ubi assignat evangelium de parentibus mirantibus, pro Dominica quae cadit in diem Innocentum: cum tamen evangelium de die Innocentum esset assignandum; evangelium de admiratione parentum sive de Anna et Simeone solet a concionatoribus transferri ad Dominicam quae incidit intra Circumcisionem et Epiphaniam, quando aliquod ex quatuor festis natalitiis cadit in dominicam: nisi quis in Dominicam post circumcisionem vellet evangelium vigiliae Epiphaniae explicare.

Ultimam dominicam post Trinitatem ponit de abominatione desolationis cum romano breviario et missali et multis

Digitized by Google

aliis ecclesiis. Sed id puto relinqui posse, nec opus esse correctione. Errat etiam in nominanda Dominica Septuagesimae ‚verbotne zeit' quia a Concilio Tridentino concessae sunt solemnitates nuptiarum usque ad diem cinerum, quare puto delendum et pro eo ponendum Septuagesima rubris literis.

Item aliquando assignat initia evangeliorum latine juxta versionem Erasmi, verbi gratia in Dominica Sexagesimae, in die Paschae, dominica 22 et 24 post Trinitatis et dominica tertia Adventus.

Item notatur Visitatio Mariae rubris literis quasi esset festum publicum de precepto in his partibus. Satis esse crederem primas literas rubro atramento notari. Nam nec Romae festum est de praecepto, nec habetur in Breviario Pataviensi.

Am 8. April 1585 liess Bischof Urban von Passau auf seiner Mauth zu Passau ein Fass mit Büchern mit Beschlag belegen, obwohl die Mauth zu Ingolstadt eine Polizze mit der Adresse an die Jesuiten in Wien ausgefertigt hatte; er hatte eben ‚Beysorg gehabt, es mechte villeicht ain Betrug dahinder vnd annder Sectische Puecher darunder verschlagen sein.' Er hielt aber die Sache für wichtig und die Jesuiten für einflussreich genug, um nicht seinen Official Klesel zu beauftragen, dieses Vorkommniss bei den patribus societatis in Wien gehörig zu entschuldigen.

Die Visitationen hatten ihren Fortgang, doch nur selten fanden die Visitatoren Stoff zur Confiscation. In der Mitfasten 1586 wurde dem Buchhändler Erhard Hüller ‚Bassler Cronica, etliche Grammatica vnnd Scholastica, ain Frankfurter Bibel hinweggenommen'. Diese Bibel hatte nach Angabe Hüller's der in der Neustadt im Gefängniss lebende Herzog Johann Friedrich der Mittlere zu Sachsen[1] ihm zugesendet, um einige Defecte zu bessern. Dem Buchhändler Obei wurde eine Bibel in englischer Sprache confiscirt. Am 6. Juni 1586 schrieb Hieronymus Beck von Leopoldsdorf an den Bischof: ‚nachdem ich in meiner kleinen Liberei in etlichen Sprachen die Bibel zusamengebracht habe ich vor einer guten Zeit Hansen von Obei, französischen Buchführer dahier gebethen, dass er mir eine

[1] Vergl. Beck, Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Weimar 1858. 8.

Digitized by Google

Bibel in englischer und eine in flämischer sprach schicken wollte, welches aus jüngst verschiener Frankfurter Messe beschehen durch ihn, vnd gemelte englische Bibel durch Ew. Hochwürden aus dem Laden weggenommen u. f. H. zugebracht worden sein sollte. Demnach ist an E. H. meine gar dienstliche Bitte se wollen solches Buch mir wieder lassen zustellen.' Am 6. Juni antwortete der Bischof: ‚Eine sectische verbothene Bibel in lingua anglicana ist bei dem bibliopola Gallo in seinem offenen Gewölbe und Laden gefunden und mir zugestellt worden, die begehrt aber der Herr pro sua ornanda bibliotheca ihm zu überantworten, wie ich nun dem Herrn zu dienen und in Allem Möglichen zu willfahren allezeit geneigt so wollt ich mir nit zuwider sein lassen dem Herrn obvermeltes verbothenes Buch welches bibliopola Gallus nicht Macht herzubringen wenn nicht periculum malae consequentiae zu besorgen, zu passieren, dann ich des Herrn halben als eines Christlichen katholischen Herrn kein Bedenken, hier auch nicht frage ob der Herr licentiam apostolicam habe solche Bücher zu lesen und aufzubehalten, allein ligt mir argumentum malae consequentiae im Weg und bin sonderlich in Sorge, dass solches Buch des Herrn ornatissimam bibliothecam nicht allein nicht decoriere sondern auch den lieben posteris unnütz und scandalos sein werde. Wolle derhalben der Herr sich unbeschwert bemühen und mir einen Modum melden, damit ich entschuldigt und in künftigen similibus casibus nicht Unrecht thue, auch bibliopola Gallus et alii solche schädliche verbothene Bücher herzubringen nicht Ursache haben will sonsten dem Herrn diesmal das Buch verabfolgen lassen und in anderweg thun was dem Herrn lieb ist. Wünsche dem Herrn viel gute Nacht.' Unverzagt dagegen vermuthete, Beck sei ein heimlicher Protestant und schickte den Jesuiten G. Scherer über ihn. Scherer sah sich aber veranlasst, am 10. Juni zu berichten: ‚mit Herrn Hieronymo Becken hab ich ia gestern woll ein stundlang conversirt vnd ime allerlay occasiones geben de negotio commendato zu reden, gar die Engellendische Bibel in spe geredt, aber er hat davon gar kein meldung thun wollen omnia dissimulavit, darumb ich im höfflich nit zukommen können.'

Aus dem Jahre 1587 hebe ich zwei Censurs-Ergüsse hervor. 1587 wollte ein Wiener Drucker eine Abhandlung über

Digitized by Google

die sogenannten Gregorianischen Messen und verschiedene Ablassgebetchen, wie sie heutzutage noch zu Tausenden im Verkehre sind, drucken. Bischof Kaspar übergab die Censur dem Jesuitenpater Christian. Christian, ein Niederländer, sprach sich mit vollster Entschiedenheit gegen die Abhandlung aus, stützte sich auf die 1570 abgehaltene Mechelner Synode, welche die diesen Messen zu Grunde liegende Revelation für apokryph erklärte und dagegen eiferte, und in scharfen Worten dieses zum Aberglauben führende Unwesen beleuchtete. Ebenso scharf sprach er sich gegen die Ablassgebete aus. Mildernd erkannte er die gute Absicht der Herausgeber an, doch eine gute Absicht sei nicht immer eine richtige. Der Schlusssatz dieses dogmatisch durchaus correcten und für diese Zeit geradezu überraschenden Referates lautet: Orationes tamen ipsas seu veritates ipsas bonas esse non nego, judicoque utile et bonum esse ut quotidie et vere dicantur ac ruminentur, plurimumque conducere ad finem salutarem obtinendum: sed securitatem praestare et certitudinem in gratia moriendi nego. An dieses tüchtige Urtheil, das den Recensenten als einen scharfen Dogmatiker kennzeichnet, reiht sich ein zweites, das ihn als geübten Exegeten erkennen lässt. 1587 wurde eine Bibelausgabe, die sich auf dem Titelblatte als katholisch legitimirte, eingeführt. Bischof Kaspar wollte sie als solche anerkennen, Christian aber fand, dass es die von Beza redigirte Zürcher Ausgabe und ein Nachdruck von 1564 sei. Unter dem Titel: verba Hieronymi wurden verba Lutheri et Zwingli gegeben. Es war eine absichtlich für Oesterreich berechnete Ausgabe. Die vorgefundenen Exemplare wurden vernichtet.

Die Jahre 1587, 1588 und 1589 hindurch wurde fleissig visitirt, aber sehr wenig, ja gar nichts Verbotenes gefunden, wenigstens findet sich in der sorgsam gepflegten Actenlage nicht die geringste Spur von einer Confiscation verbotener Schriften. Einzig und allein ist hervorzuheben, dass Erzherzog Ernst am 15. May 1589 den Hofbuchhändler Nicolaus Pierius zum Typographen der Universität ernannte und ihm erlaubte, eine Officin zu errichten, doch soll Alles, was er drucke, dem Bischofe ‚zum vbersehen vnnd zur Approbation zuvor ybergeben werden'.

Der öffentliche Buchhandel und die drei Buchdrucker waren gezähmt. Nun entwickelte sich ein Colportage-Geschäft,

Digitized by Google

ein Hausirhandel und ein Bücherhandel auf der Gasse und an den Ecken der Gassen von solcher Ausdehnung, dass die bürgerlichen Buchhändler geradezu beschäftigungslos waren. Die Schriften katholischer Autoren wurden nicht gekauft, die akatholischer mit grösster Strenge confiscirt. Die Colportage, das Hausirerthum und der Strassenhandel standen unter Aufsicht der Bettelvögte. Diese, ‚ein verloffenes, lediges Gesindel', liessen sich leicht abspeisen, zumal durch ein ‚Trinkhen'. Die bürgerlichen Buchhändler erhoben endlich ein jammervolles Geschrei, entwickelten in einer Vorstellung an den Bischof vom 2. Februar 1591 ein Gemälde des Strassenbuchhandels, des Gebahrens der Bettelvögte, und bezeichneten den Michel Dichel in der Schneiderherberge, Hannsen Drumber in's Reichardten Haus am Hohenmarkt, der gar zwei Eheweiber habe, Georg Mebus im Regensburgerhofe, der seine Apostel mit den Büchern auf das Land sende, den Handel mit Büchern im Kreuzgange der Minoriten, den Strassenhandel am Kohlmarkt, unter den Tuchlauben und geradezu an jeder etwas breiteren Strassenecke als die Rädelsführer und die Stapelplätze. Bischof Kaspar war in bitterer Verlegenheit, dem geraden ehrlichen Manne war dies ein wahres und echtes Räthsel. Unverzagt kam ihm zu Hilfe. Er hatte bereits erfahren, dass die Buchhändler Hüller am Graben, Spanring ‚haimbliche Behaltnusse für die vnerlaubten Püecher halten', selbe gen Breslau, Prag, Ungarn, Mähren, Böhmen und Schlesien senden, diese Bücher ‚in andern wahren vermischt' in die Stadt schmuggeln und wieder hinaus ‚distrahieren', und eigentlich die Herren und Führer der Colportage seien. Von ihm gedrängt, stellte der Bischof den Antrag, die fremden Buchhändler auszuweisen, die Strassenhandler abzuschaffen, jeden, der ohne bürgerlicher oder Hofbuchhändler zu sein, mit Bücher handle, mit einer ‚Pön' zu belegen, und so die Stadt zu reinigen. Unverzagt unterstützte diesen Antrag auf das Kräftigste. So geschah es, dass er am 7. Juli 1592 in das Leben trat. Die bürgerlichen Buchhändler arbeiteten kräftigst mit, die ‚Landstreicher, Gassenkramer und frembde Buechführer' ausstäuben zu helfen.

1594 starb Bischof Kaspar. Es folgte Melchior Klesel. Wolf Freiherr von Unverzagt, die eigentliche Seele der Büchercensur, liess nach, und zwar aus Hass gegen Klesel, dessen erbittertster und unversöhnlichster Gegner er war. Unverzagt

Digitized by Google

wollte durchaus nicht, dass die kraftvolle Natur Klesel's durch seine Unterstützung einen Schritt vorwärts thun sollte. Unverzagt schlug sich jetzt auf die Seite der Buchhändler. Die Visitationen wurden eine Zeit lang noch vorgenommen, aber lau und immer lauer, endlich schliefen sie ein. Klesel wollte zuerst die Gegenreformation durchsetzen, die Macht der Stände brechen, die Hausmacht der Fürsten stärken, und dann erst die Reformen im Kleinen durchführen. Er liess den alten Freiherrn gewähren. Wenn hier Milde herrschte, übten anderswo die Stände und Herren sich in der Strenge. Am 30. September 1610 befahl Max von Lichtenstein zu Nikolsburg einfach seinen Richtern zu Altlichtenwarth und Hausbrunn, den Unterthanen die ketzerischen Bücher wegzunehmen. [1]

Erst 1609 (am 16. November wurde visitirt, Bücher confiscirt und der Buchhändler Andrä Wechell arretirt, aber auf Beschwerde der evangelischen Stände am selben Tage wieder freigegeben), und 1615 finden sich wieder Büchercensuren, doch 1615 in ganz anderer Gestalt. Bisher hatten die Wiener Bischöfe dieses Amt und Geschäft im Namen des Landesherrn ausgeübt. Klesel wollte es ausüben tamquam authoritate et jurisdictione ordinaria, als Ausfluss seiner oberhirtlichen Rechte und Befugnisse.

Am 30. Juni 1615 lud das bischöfliche Consistorium auf Befehl des Ordinarius ‚zu erhaltung dero authoritatis et jurisdictionis ordinariae' die Universität und den Stadtrath ein, ‚wegen allerlei schädlichen, ergerlichen und sectischen Bücher, damit der Verkauf derselben, durch allerlei beschwerliche Missbräuche und der katholischen allein seligmachenden Religion ganz präjudicirliche Unordnung eingerissen, verhüthet und abgeschafft werde', zur Visitirung der Buchhändler und Buchdrucker Deputirte zu senden. Trotzdem, dass Klesel auf der Höhe seiner Macht stand, weigerten sich Universität und Stadtrath, hierin die authoritas et jurisdictio ordinaria anzuerkennen, und wollten nur von einem durch den Landesherrn designirten Commissäre wissen. Klesel liess die Sache beruhen, und visitirte auf eigene Faust. Am 12. August konnte sein Generalvicar Tobias Schwab nach Prag an Klesel be-

[1] Pfarre Altlichtenwarth. Fasc. VII. Nr. 8.

Digitized by Google

richten: ‚die Visitation der büecher hab ich von denen henden, hoffe es soll E. F. G. schlan, denn sat cito si sat bene, vmb gravamina sorge ich nicht'. Nach seinem Sturze und der Thronbesteigung Ferdinands II. fanden wohl Visitationen statt, so lud der bischöfliche Generalvicar Tobias Schwab am 7. October 1624 den Magistrat und die Universität ein, ihm zur vorhabenden Visitation ‚Helf und Beistand' zu leisten, aber nur sporadisch. Die Buchhändler glaubten nun jeder Censur und Visitation baar und ledig zu sein. Da erschien am 14. September 1627 ein General-Mandat, welches die Austreibung der ‚sectischen Predicanten vnd Schulmaister' aus dem Lande nnter der Enns befahl, und das Lesen unkatholischer Bücher verbot. Ein General-Mandat vom 10. April 1628 schärfte das Verbot des Lesens unkatholischer Bücher auf das strengste ein, und befahl, ‚dieselben auff abuorderung demjenigen vberantworten vnd anhendigen, welchen der Ordinarius loci hiertzu bestellen vnd verordnen würdet'. Dem Mautner Christoph Tersch an der Wiener Wassermaut wurde befohlen, auf die Ballen der Buchhändler zu achten und dieselben ‚ehe nicht herein in die Stadt passiren, auch von der Maut nicht hinweglassen, es habe dann der Buchhändler zuvor bei dem Herrn Bischofe sich angemeldet und von demselben einen Schein, dass man sie in die Stadt lassen solle'. Die alten Vorschriften wurden erneuert, und die unter Bischof Kaspar bestehende Büchercommission unter dem Vorsitze Klesel's, den sein Generalvicar Tobias Schwab substituirte, wieder hergestellt. Es begannen nun Hausdurchsuchungen. Bei den Buchhändlern fand man ‚meistentheils allerlei unkatholische, sectische, sowohl der Religion als guter Polizei schädliche Bücher, die öffentlich geführt und verkauft wurden'; am 15. Juni (1628) bei Tullinger, Tuchscherer, ‚eine Bibliothek unkatholischer Opera und Bücher in Fässern eingeschlagen'; vom 22. Mai bis 7. Juni durchsuchte Domherr Paulus Raphael Nitsch[1] das Stubenviertel, und berichtet: ‚es

[1] Am 13. August 1609 zum Domherrn, am 4. Februar 1640 zum Domcustos ernannt und in letzter Eigenschaft am 10. März installirt. Nitsch starb in den Bädern zu Baden am 9. September 1648. Er machte Stiftungen für zwölf arme Studenten, besonders Schlesier, auch für akatholische, jedoch für diese nur auf ein Jahr, falls sie nicht während der Dauer dieses Jahres zur katholischen Kirche übertreten würden, und

Digitized by Google

hat ein Jeder hohes und nieder Standes dem Generale gehorsamst pariret, Zimmer, Kasten und Truhen auf unsere eifrige Ermahnung aufgesperret, die Bücher hergeben, auch entgegen getragen, daneben Etliche gebeten, dass solche ihre Accomodation und Parirung in die relation möchte einverleibt werden'. Das Wiedener Viertel visitirte der Kurat bei St. Stephan, Conrad Tegethof, fand ebenfalls williges Entgegenkommen, nur drei oder vier Freiherren, welche zu Prag bei der kaiserlichen Majestät sich aufhielten, konnten nicht visitirt werden; das Schottenviertel visitirte der Kurmeister Stephan Zwirschlag, fand freiwilliges Ausliefern der Bücher, nur Herr von Traun weigerte sich, die Enenklische Bibliothek zu öffnen; das Kärner Viertel visitirte Domherr Johann Augustin Zwerger, ebenfalls ohne ‚molesten'.

Nun begann die Durchsuchung des flachen Landes. Dr. J. A. Zwerger und Dr. Mathias Sengler machten am 13. September 1628 mit Atzgersdorf den Anfang.

Trotz der von den Visitatoren gerühmten Bereitwilligkeit wurden Bücher verheimlicht, denn ein kaiserliches General-Mandat vom 26. April 1629 befiehlt unter Androhung strenger Strafen die häretischen Bücher ‚würklich anhändigen zustellen vnd weiter davon nichts verhalten'. Demgemäss wurde nun mit äusserster Strenge den Büchern nachgejagt. Ein Hofdiener, Namens Hanns Puz, hatte in seinem Testamente verfügt, dass sein Schwager Georg Zaininger aus seinen nachgelassenen Büchern nach Belieben wählen dürfe. Rasch befahl am 31. Juli (1629) die niederösterr. Regierung dem bischöflichen Generalvicar, diese Bücher zu mustern. Am 27. August mussten Stephan Zwirschlag, Dr. Martin Geiger, Kurat bei St. Stephan, und der Notar des Consistoriums aufbrechen und die nachgelassene Bibliothek des Job Hartmann Freiherrn von Enenkel mustern. Seine Witwe, eine geborne Gräfin von Althan, wollte Protest erheben. Es wurde ihr aber einfach bedeutet, sie möge schweigen oder man confiscire die ganze Bibliothek, denn es rege sich ein starker Verdacht, dass Hanns Tullinger seine unkatholischen Bücher zu ihr geflüchtet habe. Die Nachlese in der Tullinger'schen Büchersammlung war nicht gross,

---

zur Ausstattung acht armer Dienstmädchen. — Archiv des fürsterzbisch. Consistoriums Wien. Fasc. Domcustodie.

Digitized by Google

sie bestand nur in zehn Exemplaren von Luthers Tischreden. Im Ganzen wurden 232 Werke confiscirt. Mit Ausnahme von einigen Werken Calvin's und Schwenkfeld's war nur lutherische Theologie vertreten, und zwar in vorzüglicher Auswahl. An der Spitze standen lutherische Bibelübersetzungen und die Schriften Luther's. Letztere in einundneunzig Exemplaren. Dann kommen zwei Postillen und vier Concordanzen, dann die Schriften der Theologen: Melanchthon, Oekolampadius, Bugenhagen, Bucer, Brenz, Pellican, Georg Maior, Veit Dietrich, Urban Regius, Hausdorf, Mathesius, Seb. Frank, Spangenberg, Ludwig Rabus, Nigrinus, Sarcerius, Heilbrunner, Samuel Huber, Chemnitz, Bullinger, Paul Crocius, Strigel, Math. Vogel, die Magdeburger Kirchenhistoriker, Joh. Bodinus, Sleidan, Kaspar Huberin, Policarius, Conrad Lauterbach, Vincenz Sturm, Selneccer, Johann Stumpf und Barth. Westhemer. Dass die Kirchen-Agenden von Nürnberg, Würtemberg, Pfalz-Neuburg, Mansfeld, die Historiker Flavius Josephus, deutsch von Hedio, Platina, Vitae Pontificum, Crusius Annales Suevici, türkische Historie, 1543, Eubesius nach der Frankfurter Uebersetzung, Münster's Cosmographie, Carion's Chronica, Chytraeus Chronicon Saxoniae, Thuan historiarum sui temporis libri confiscirt wurden, ist begreiflich, nicht aber, warum Geiler's Omeis, Cochläus historia Hussitarum, Erasmus Adagia, Epistolae ad diversos (Ausgabe von 1521), Eck's In summulas Petri Hispani und ‚aliquot scripta Episcopi Nauseae manuscripta' weggenommen und mit verbrannt wurden.

Nun eine lange Pause.

Am 4. Jänner 1652 erschien ein General-Mandat Ferdinands III. und verkündete: es soll sich keiner vnderstehen einige leichtfertige, ehrenrührige, ärgerliche, von der christlichen katholischen Kirchen oder sonsten verbottene Bücher, Schriften, Lieder vnd Pasquillen oder wie die Nahmen haben, sie seien gedruckt oder geschrieben, wie auch unzüchtige verbottene Bilder vnd Figuren, sie seien gemacht, in Kupfer gestochen, geschnitzt, gegossen, in Wachs oder sonsten bossirt, in seinem Hauss auffzubehalten oder auch einiger Buchdrucker, Binder oder Führer, Kaufmann, Kramer, Kunstführer, Mahler, Schnitzer, Wachsbossierer, Tändler, oder Andere dergleichen verbottene Sachen, in das Land herein, oder durchzuführen,

Digitized by Google

offentlich oder heimblich fail zu haben, noch auf einige Wege unter die Leute zu bringen. ‚Inmassen wir dann denen Bischofen anbefohlen haben, dass jedwederer in seiner Diöces gewisse Commissarios verordnen, vnd auch jedes Orths von der Weltlichen Obrigkeit einen oder mehr dazuziehen solle, welche nicht allein bei denen Uncatholischen, sondern auch Catholischen, wo sie einen Verdacht haben, alhie vnd in dem gantzen Land durchgehend nachsuchen vnd visitiren, vnd wo von solchen verbottenen Sachen etwas betretten, dasselbe alsbalden hinweg nemmen, denen dann Menniglich, wie sie sich anmelden werden hierinnen ohne Weigerung gehorsamlich pariren vnd bey vnnachlässlicher Vnserer schweren Straff, einige Hindernuss, noch weniger die geringste Widersäszlichkeit erzeigen: vnd ist auch an jedes Orths Obrigkeit Vnser gemessener Befelch, dass sie ihren Commissaren auff Begehren allzeit würklich an die Hand stehen sollen'. Im Sinne dieses Mandates erging an den Bischof Philipp Friedrich am 20. Februar der Befehl, die Büchercommission wieder in das Leben zu rufen, zu visitiren, und bei der Visitation besonders darauf zu achten, dass die Entschuldigung, man stehe unter dem Hofkriegsrathe oder Hofmarschallamte, nicht respectirt werde, sondern dass man ‚mit der Visitation fortfahren solle', selbst an die am kaiserlichen Hofe anwesenden Reichsstände, Reichshofräthe und die daselbst immatriculirten Agenten und Procuratoren sei somit Hand anzulegen, nur die Landstände dürften solche Bücher bei sich aufbewahren, solche ‚khaineswegs offentlich oder andern vorzulesen' sich erlauben. Die neue Censurbehörde wurde nun aus dem Domcustos Anton Leux von Luxenstein,[1] Canonicus bei St. Stephan, Dr. Georg Tasch, den Jesuiten Johann Frey und Karl Kuglmann, Prediger bei St. Stephan, den Dominicanern Reiner Pistorius und Johann Transeus, den Delegirten der Landschaft, Tobias Hefreich von Kaiserstein, Karl von Aichpüchl, den der niederösterreichischen Regierung Michael Braun und Conrad Thalhamer, den Stadträthen Caspar Jobst und Johann Prüssenk zusammengestellt.

[1] Leux von Luxenstein wurde am 20. October 1647 nach dem Ableben des Paul Raphael Nitsch zum Domcustos und am 15. September 1659 auf das Absterben des Marcus Anton Caccia zum Domdechant ernannt und am 30. November in diese Würde installirt. Starb 21. Juni 1672.

Digitized by Google

Zum Präses wurde der Generalvicar Stephan Zwirschlag ernannt. Aus der Instruction heben wir zwei Punkte hervor: ‚weillen man denen Lutherischen auch iere khetzerische Bettbücher, den Khindern iere Catechismos hinweck nehmen muss, so erfordert die Nothdurft, dass man mit katholischen Bettbiechln vnd catechismis versehen sein, die von der N. Oe. Regierung müessen verschafft werden‘; dann: ‚ist nachzufragen, ob im Passauerischen Bistumb die Büecher Visitationen angestellt und wie selbe prosequiert werden.‘

Die Visitation ging vor sich, ohne jedoch ein greifbares Resultat zu liefern. Der N. Oe. Regierung schien dies unglaublich zu sein, und sie griff daher mit Freude nach einem Strohhalme, um dem bischöflichen Generalvicar ihre grössere Sorgfalt hierin vorzudemonstriren. Am 8. Januar 1653 eröffnete die N. Oe. Regierung dem Generalvicar: ‚Demnach vorkommt, dass die Esther Pallaus zu der katholischen allein seligmachenden Religion sich nicht bekehren will, sondern in ihrem Irrthum stark verharret, und zwar auch darumb weil sie etliche unkatholische in Amsterdam gedruckte Bücher fleissig beachten und bei sich tragen soll. Somit ist der Regierung Befehl, der Official soll bei der vorhabenden Visitation der unkatholischen Bücher auch bemelte zu Amsterdam oder anderwärts gedruckte so gedachte Pallaus annoch bei ihr hat hinwegnehmen.‘ Die Visitation ging vor sich, aber man fand keine Amsterdamer Drucke, und die bei der ‚Pallaussin‘ vorgefundenen entpuppten sich als eitel Nürnberger Gebetbücher. — Die akatholischen Bücher waren nun derart Rarität, dass die Visitationen durch volle fünfzig Jahre keine aufzustöbern vermochten.

Das Passau'sche Generalvicariat zu Maria Stiegen schaute dieser Büchercensur ruhig zu. Im Fürstenthume Passau wurde sie wohl mit gleicher Strenge gehandhabt; im Lande unter der Enns, wo nur die geistliche Jurisdiction in Geltung war, lehnten es die Bischöfe ab, zu dieser Censur Commissäre zu senden, und überliessen es dem Landesherrn, die Censur als eine rein weltliche Verfügung in Ausübung zu bringen. Die Passau'schen Bischöfe beschränkten sich einfach auf die Empfehlung von Schriften theologischen Inhalts, welche von dem Diöcesan-Clerus verfasst wurden. Hierin war ihre Mühewaltung sehr gering. Von 1546 bis 1691 finden wir unter dem unterennsischen

Digitized by Google

Clerus nicht einen Priester, der sich bewogen gefühlt hatte, seinen Generalvicar zu Maria Stiegen hierin zu belästigen. Semper idem.

Am 20. September 1691 fand sich Bischof Philipp von Passau bewogen, die bei Joh. Baptist Mayr in Salzburg erschienenen Opera moralia des Patritius Sporer dem unterennsischen Clerus zu empfehlen, und zwar, weil Sporer diese Opuscula in Lebzeiten bei St. Anna in Passau geschrieben, und viele Jahre lang Examinator pro Cura animarum gewesen.[1]

Am. 9. August 1694 befahl Bischof Philipp dem Generalvicare unter der Enns, die homiletischen Werke des Capuzinerpaters Donatus aus Passau, Dompredigers zu Passau und Superior auf dem Maria-Hilfberge: Rosetum Dolorosum centifoliatum, Schmerzhafter Rosen-Bart von hundert Blättigen Rosen, Sulzbach 1694 bei Johann Holsten gedruckt, bei Rudolph Wege, Buchhändler in Passau in Verlegung, 4°, und Triumphus temporis evangelici Siegesgepräng der evangelischen Zeit (Sulzbach 1694, 4, bei gleichem Drucke in gleichem Verlage) dem Clerus zu empfehlen und ihn zu belehren, dass diese Werke bei dem Buchhändler Philipp Fievet am Graben zu erfragen seien, und zwar soll dies durch ein Generale geschehen. Der Generalvicar war dem P. Donatus, der inzwischen Provincial geworden war, nicht günstig gesinnt, und griff seinen Bischof von der empfindlichsten Seite und an dem empfindlichsten Punkte an. Er berichtete nämlich: eine Generale erfordere Geld, der Botenlohn ebenfalls, und zwar bei hundert Gulden, die Bücher berühren weder die temporalia noch spiritualia, seien den Pfarrherren nicht aufzudrängen, und endlich seien sie in den Wiener Buchläden bereits bekannt. Der Bischof war zufrieden, und die Empfehlung unterblieb.

1696 endlich tauchte ein unterennsischer Pfarrer als Schriftsteller auf: Pfarrer Sebastian Penzinger in Trautmannsdorf. Er schrieb ein catechetisches Handbuch unter dem Titel:

---

[1] Sporer Patritii Ord. Minor. Theologia Moralis. Salisburgi 1691. 8. Dies ist die zweite Salzburger Ausgabe. Die erste erschien 1685—1687 in vier Octavbänden, eine dritte in zehn Octavbänden ist vom Jahre 1699.

Digitized by Google

Guete Ordnung. Wien 1696 bei Johann Conrad Ludwig. 8.[1] Das Generalvicariat gab sich Mühe, Pfarrer und Schullehrer zum Ankaufe zu bewegen. War es doch das Wort eines Mannes aus dem Landclerus, seit 200 Jahren der erste und — leider auf noch lange der einzige.

Hiemit ist aber auch die Thätigkeit des Bischofes von Passau und seines Generalvicars im Lande unter der Enns abgeschlossen. Nur einmal bequemte er sich noch, handelnd aufzutreten, als er den Dechant und Pfarrer zu Gresten, Christian Müller anwies, die in dem Schlosse Reinsberg, südwestlich vom gleichnamigen Pfarrorte, zwischen Scheibbs und Gresten befindlichen ‚vielen ketzerischen Bücher zu seinen Handen zu bringen'. Dechant Müller begab sich am 17. August 1740 nach Reinsberg, wurde aber von der Besitzerin Anna Rosina Margaretha Gräfin von Zinzendorf zurückgewiesen. Der Bischof ersuchte nun am 20. December die niederösterr. Regierung ‚zur Abwendung des durch die ketzerischen Bücher zu befürchtenden Uebels' um Assistenz. Es wurde ihm ‚nicht einmal geantwortet'.

Siebenundzwanzig Jahre später, am 19. Jänner 1767, erörterte Bischof Leopold Ernst Graf von Firmian seinem Generalvicar unter der Enns gegenüber: ‚Von denen Missions-Stationen des k. k. Salzkammerguts seind uns Berichte zugekommen, es sollten aus denen des lutherischen Irrthums halber noch verdächtigen Orten zu Goysern und Gosathal sich ledige Bursche nach denen Werkstuben zu Lilienfeld und herumliegenden Holzschlägen in die Arbeit verdingen, und nicht ungegründet zu befürchten Ursach geben, es möchte hiedurch das Unkraut in selbe Gegenden ausgebreitet werden, zu mahlen manche von ebenfals verdächtigen, zum Theil noch lebenden Eltern und Freundschaften sein, überhin Bücher mit sich schleppen, auch öfters mit Weibsbildern von erst bedachten Gegenden sich verehelichen und sie sodann mit sich an die Ort ihrer verdingten Arbeit abführen sollen.' Er befahl nun, auf diese Leute ein besonderes Auge zu haben und ihnen die

[1] Penzinger hatte übrigens schon 1692 seine Sonntagspredigten (Sulzbach) herausgegeben, die vier Auflagen erlebten (Nürnberg 1704, 1712, 1713), 1680 erschien sein Festivale (Sulzbach 1698), das ebenfalls eine zweite Auflage (Nürnberg 1717) erlebte. 1735 erschien von ihm (Nürnberg): Novissimum historiae quatuor mundi monarchiarum compendium. 4.

Digitized by Google

Bücher wegzunehmen. Der Generalvicar erliess einen scharfen Befehl an den Abt von Lilienfeld und dieser an die Stiftspfarrer, und dabei blieb es.

Im Ganzen blieb es besonders in der Wiener Diöcese beim Alten: Nichts zu drucken, ohne die Commission passirt zu haben, auf das Gedruckte bei den Mauthen zu passen, und um Beides in Einem zu vereinigen, Visitation der Häuser. Nur wurde diese Procedur mit einer Gemüthlichkeit ohne Gleichen durchgeführt, sie wurde hiedurch weder der Bücher-Censur-Commission beschwerlich, noch den Bücherfreunden lästig.

Digitized by Google

DIE

KIRCHLICHE BÜCHER-CENSUR

IN DER

ERZDIÖCESE WIEN.

II. III.

NACH DEN ACTEN DES FÜRSTERZBISCHÖFLICHEN CONSISTORIAL-ARCHIVES IN WIEN

DARGESTELLT VON

DR. THEODOR WIEDEMANN.

Digitized by Google

II.

Von Maria Theresia bis Franz II.

Ein Hofdecret vom 1. October 1750 befahl, die Thesen der zu Promovirenden vor der Drucklegung der Censur zu übergeben. Dieser Befehl wurde am 9. Februar 1754 auch auf die Klosterdisputationen ausgedehnt. Ein Hofdecret vom 14. April 1770 befahl der Bücher-Censur-Commission ‚bei vorkommenden Büchern, so von Mirakeln oder erhaltenen besonderen Gnaden handeln, mit allmöglicher Behutsamkeit in approbando fürgehen, um dem Publiko keine andere als ächte und behörig approbirte Wunderwerke vorzulegen'. Am 21. März 1772 wurde diese Bücher-Censur-Commission aufgehoben, und eine ‚Censur-Commission' installirt, bei welcher der Wiener Erzbischof nicht nur nicht Vorsitzender war, sondern nicht einmal Sitz und Stimme hatte.[1] Der Unterschied zwischen der alten und der neuen Censurbehörde war: Gedruckte Bücher blieben unbeanstandet, die Häuservisitationen hörten auf, und was hier das Wesentlichste ist, der Landesfürst übte die Censur durch ein selbstständiges Beamten-Collegium. Magistrat, Universität[2] und Bischof hatten bei der neuen Behörde nichts zu schaffen. Am 21. März wurde dem Erzbischofe Migazzi mit-

[1] Ein Hofdecret vom 15. Januar 1774 verordnete ‚die Aufhebung des von den sowohl in ausländischen aus den deutschen Erblanden nach Hungarn, Siebenbürgen und in das Temeswarer Banat hinabgehenden Papier, und so auch von denen deutschen Erblanden dahin abführenden Büchern, Bildern und übrigen Papier Materialien seit anno 1570 bishero bestandenen Aufschlag.'

[2] Der Universität wurde die Censur von Schriften und Büchern politischen Inhalts bereits am 4. April 1743 abgenommen. Kink, Geschichte der k. Universität Wien. II. 529.

Digitized by Google

getheilt, ‚dass künftighin, sowie die Vorschrift respectu der weltlichen Buchdruckerey ohnehin schon bestehe, auch von dem Clero saeculari und regulari ohne Ausnahme kein theologisches Werk, Predigen, Theses, Andachtsbücher, Lieder, oder was immer für ein Buch entweder zum eigenen Gebrauch, oder zur weiteren Begebung, wann solches nicht vorläufig von der im Land aufgestellten Censurs-Commission behörig untersuchet und mit dem gewöhnlichen Imprimatur versehen worden, im Druck aufgelegt werden solle'. Dem Bischofe von Passau, Leopold Ernest, wurde dies am 3. April durch den Landeshauptmann in Linz, Grafen von Thürheim, mitgetheilt. Beide Bischöfe protestirten gegen die Ausschliessung von der Censur-Thätigkeit und erklärten, ‚dass sie nit gemeinet seyen, sich des diesfalls zustehend bischöflichen Rechtes blatterdings zu begeben'. Leopold Ernst meinte überdies, die neue Censur-Commission dürfte von theologischen Materien blutwenig verstehen. Die Bischöfe weigerten sich geradezu, dem landesherrlichen Befehle vom 12. August 1775 ihren Arm zu leihen. Ein Hofdecret hatte nämlich verfügt, dass nur dann dem gemeinen Bauernvolke ein Buch abgenommen werden sollte, wenn die Geistlichkeit es als ein verbotenes oder ketzerisches bezeichne, ‚weil auf dem Lande sehr wenige von weltlichen Personen anzutreffen, die ein gesundes Urtheil de qualitate propositionum, folglich über die Eigenschaft des vorkommenden Buches zu fällen im Stande sind'.

Diese Proteste der beiden Bischöfe blieben ohne Antwort.

Erzbischof Migazzi liess es sich angelegen sein, der Censurbehörde die Freude des Rothstiftes auf das Bitterste zu vergällen. Er übte einfach Nachcensur und legte das Resultat seiner Mühe stets in der umfangreichsten Weise der Regierung, in der Regel dem Cabinete vor. Das Censur-Collegium wurde dann gewöhnlich zur Begutachtung aufgefordert.

Dass die bisherige, aus Mitgliedern der Universität, des Magistrates und des Consistoriums unter dem Vorsitze des Bischofes bestehende Censurbehörde aufgehoben wurde, war ein Werk Sonnenfels' und van Swieten's.

Das Wochenblatt von Sonnenfels hatte unter theilweisem Widerspruch der Censurmänner das Imprimatur erhalten. Migazzi recurrirte in folgendem Promemoria am 18. Januar 1767 an Maria Theresia:

Digitized by Google

Eurer K. K. Apost. Mayestät lege ich allerunterthänigst das 4 Stück des Wochenblattes des Sonnenfels unter die Augen; so zierlich und verdeckt solches geschrieben, so nahe trit es der Ehre der Kirche und deren Dienern zu. Es wird die Freiheit, welche die Kirche einigen Personen, die sich gewiser Gebrechen schuldig gemachet, als eine der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilige Unordnung, ja als einer der grössten Missbräuche mit künstlichen, zugleich aber gehässigen und vergifteten Zügen abgeschildert. Der Kaiser und der Landesfürst selbst wird wegen der Kirche mitgetheilter oder bestättigter Freyheit einer irrigen Frömigkeit angegeben.

Allergnädigste Frau! Der Schutz, welchen die allgemeine katholische Kirche durch die Gotteshäusser und Altäre für einige schuldige unvorsetzliche Verbrecher hat angedeihen lassen, ist gleichsam mit dessen Gründung selbst geboren, erwachsen und ernähret, von den Landesfürsten auch bestättiget worden; für solche Vorrechte haben die Landesfürsten zu allen Zeiten eine billige Verehrung getragen und hat sowohl ein heiliger Augustinus, Ambrosius, Chrysostomus und die berühmtesten Kirchenväter, nicht minder die allgemeinen Kirchenversammlungen solche gut geheissen.

Die erlauchtesten Kaiser vom Aufgang und Niedergang haben diesen auch ihren Beifall gegeben; wie kann dann von E. K. K. Apost. Majest. gleichgiltig angesehen werden und wie könnte ich vermög meiner Pflichten verschweigen, dass ein einziger Mensch wie der Sonnenfels ist, seinen übel angewendeten Witz, seine zierliche und spitzige Feder an ein Vorrecht wage und solchem die Gestalt der Ungerechtigkeit gäbe, welche die allgemeine Kirche und die Landesfürsten selbst als einen anständigen Vorzug für die Gotteshäusser und Gott geweihte Ort zu sein, jederzeit betrachtet haben.

Dem Volke legt man dergleichen Blätter aller Orten unter die Augen, man liesst sie öffentlich in den Schenk- und Cofeehäussern, man will andurch das von Vorurtheilen befangene Gemüth in Freiheit setzen, und man bannet hiezu den Weg durch Geringschätzung der Kirche, und ihrer Gewohnheiten: man schildert sie als eine ungerechte Handhaberin schädlicher und wider den Wohlstand der burgerlichen Gesellschaft laufende Gebraüche ab. Was Wunder dann! wenn das Volk anfänglich eine Geringschätzung, nachmals aber gar eine

Digitized by Google

Verachtung für diese seine Mutter, welche doch die gewisse Säule der Wahrheit ist, schöpfe.

Wenn man einmal dem Volke eine Geringschätzung und Verachtung für die uralte und jeder Zeit in Verehrung geweste Vorrechte und Gebräuche eingeflösset haben wird, so wird solches Volk nicht lang anstehen weiter zu schreiten und auch die Gebote der Kirche selbsten als Erfindungen, welche die Geistlichkeit in den Zeiten der Unwissenheit zu ihrem Vortheile geschmiedet, ansehen und bald darauf das Joch Jesu Christi gänzlich von sich werfen.

Allergnädigste Frau! Dieses ist nicht die Aufklärung der Gemüther und Befreiung von Vorurtheilen, sondern vielmehr die Bahn zu dem Weg, solche mit Unglauben zu bestricken.

In den unglücklichen Zeiten des Luther und Calvin haben diese Länder nicht auf einmal den Glauben in seinem ganzen Umfange von sich geworfen, durch dergleichen einzelne Blätter haben diese Werkzeuge der Hölle die Geringschätzung und Verachtung wider die Kirche und ihre Diener hauptsächlich bei dem Volke zu erwecken getrachtet.

Von dieser Verachtung der Freiheiten und Vorrechten der Kirche hat man den Schrit ganz leicht zur gänzlichen Verwerfung ihrer Geboten und ihrer Lehre gemachet und ist daraus ein solches Gift geboren worden, welches die kath. Religion in den glückseligsten österreichischen Landen fast gänzlich angestecket, den Gehorsam aber seinem Landesfürsten entzogen und ersticket hat.

Allergnädigste Kaiserin! Unter dero Augen, in dero Residenzstadt, schreibet und drucket man ohne Scheu derlei gefährliche Sätze, man frohlocket und ergreifet mit Freude und Begierde alle Gelegenheit, um unter dem Volke all jenes auszustreuen, was die Kirche und deren Diener verächtlich machen kann. Der Verlurst der Ehrerbietigkeit gegen die Kirche ist ein täglicher Abnahm und sichtbare Verminderung der Religion.

Meines Ortes glaube ich den Pflichten Genüge zu leisten, wenn ich es E. K. M. ebenso treu als aufrichtig in aller Unterthänigkeit vorstelle, den falschen Anstrich, den man dergleichen gefährlichen Sätzen giebt, hinwegnehmen und die stets nähere Gefahr, welche die Kirche und Religion lauft, in ihrer Gestalt aufdecke.

Digitized by Google

E. K. K. Apost. M. sind von dem Religions-Eifer als zu sehr beselt als dass ich förchten soll, dass die mir durch solche Blätter abgedrungene Stimmen unter dem Getöss so vieler Widersacher soll unterdrücket werden und bis zu E. M. gerechtesten Thron nicht durchdringen können, die ich doch hoffe, dass sie bey dem, der die Herzen und Nieren durchforschet und prüfet, jetzt und einstens wird gerechtfertiget werden.

Christoph Cardinal Erzbischof.

Es erfolgte folgender Bescheid:

Hierüber gebe untereinstens der böhm. Ö. Canzlei mit, dass sie nicht allein den Sonnenfels von dergleichen in die geistliche und Staatsrechte einschlagenden Materien in den sogenannten Wochenblättern zu schreiben, sondern auch der Bücher-Censur solche zu passiren verbiethen und ihr insbesondere vorheben solle, dass sie den in dem 4ᵗ Blatt enthaltenen irrigen Satz habe passiren lassen.

Maria Theresia.

Ein Jahr vorher hatte van Swieten den Vorschlag gemacht, dem Erzbischofe von Mailand, der die Bücher-Censur aus eigener Machtfülle übte, dieselbe zu entziehen und an den Staat zu übertragen. Am 20. October 1766 überreichte Migazzi ein Promemoria, die Rechte des mailändischen Oberhirten vertheidigend, an Maria Theresia und sagte u. a.: ‚Man kann des Baron van Suitten Fleiss und Eifer nicht genug beloben in dieser Materie (die Bücher zu überlesen und erwägen), dessen ungeachtet ist es nicht selten geschehen, dass Bücher auch in dieser Residenzstadt verkauft worden sind, wider welche ich meine Vorstellungen zu machen genöthiget worden bin (es sind hier die Schriften des Febronius gemeint, deren Verbot von Migazzi 1764 ausgesprochen, von Maria Theresia auf van Swieten's Vorstellung aber aufgehoben wurde), und gedachter Baron van Suitten nach seiner Gemüths-Billigkeit gründlich gefunden und nach einer meiner Untersuchung zu deren Verboth geschritten ist (Febronius wurde 1765, 10. März, wirklich verboten).‘ Im Einverständnisse mit van Swieten hatten die Domherren und Censoren Simon Edler von Stock, A. B. Gürtler und J. Peter Simen die zu Amsterdam 1766 und 1767 in zwei Bänden in 8⁰ erschienene Schrift: De L'Autorité du Clergé et du Pouvoir du Magistrat politique imprimirt. Migazzi ertheilte

Digitized by Google

den Domherren einen Verweis und übergab am Peter- und Paulstage 1767 dagegen einen Protest an Maria Theresia. Migazzi bewies, dass diese Schrift in Wien gedruckt und geschrieben worden sei, denn der Verlagsort Amsterdam sei fingirt, und dass der Verfasser Niemand anderer sei, als van Swieten. Van Swieten sei es auch, der die Mitglieder der Censurbehörde zur Pflichtvergessenheit verleitet habe. Am 12. October verantwortete sich van Swieten. Er gestand indirect zu, dass er der Verfasser sei, erklärte die Schrift als ein Product historischer Forschung und sprach dem Erzbischofe das Vermögen ab, solche Schriften zu beurtheilen. Durch van Swieten's Protection wurde auch der Verkauf von Bayle Dictionnaire historique et critique, von Belisaire par M. Marmontel (Wiener Ausgabe vom Jahre 1767) erlaubt. Migazzi erhob dagegen am 15. Februar 1768 Protest. Die zu Prag erschienene Broschüre: ‚Pragmatische Geschichte der Bulla in Coena Domini und ihrer fürchterlichen Folgen für den Staat und für die Religion' war so armseliger Natur, dass Migazzi nur der Form wegen am 25. Juni 1770 Protest gegen den Verkauf einlegte. Diese Männer setzten nun die ‚Bücher-Censurs-Hof-Commission' durch. Oberster Chef war van Swieten,[1] Präsident der Abtheilung Wien Johann Graf von Lantieri, der am 10. November 1773 dem Erzbischofe seinen Amtsantritt notificirte.

Es begann nun der Kampf zwischen dem Erzbischofe und der Wiener Censurbehörde. Die Censur befahl, ‚das bereits in Druck gegebene Leben des Heil. Joseph a Cupertino zu unterdrucken, weil in solchem ganz besondere und sonderbare verzückungen, dass dieser Diener Gottes öfters in die Lüfte erhoben, und in solchen schwebend gesehen worden sei, enthalten sind', und zu confisciren. Migazzi beschwerte sich bei Maria Theresia. Die Canonisationsbulle sei als echt anerkannt worden, die Lebensbeschreibung richte sich ganz nach dem Inhalte der Bulle. Was hier echt, könne doch nicht zugleich unecht sein. ‚Wie könnte man dann das Buch verbieten oder unterdrucken, ohne die Heiligsprechung selbst unrichtig und verdächtig zu machen, woraus dann weiters nothwendig

[1] Er starb übrigens 19. Juni 1772, ohne diese so heiss ersehnte Stelle eingenommen zu haben, und wurde durch Franz Stephan Rautenstrauch ersetzt.

Digitized by Google

entstehen müsste, dass sogar die Heiligsprechung und ihre förmliche Begehung nicht erduldet werden konnte'. Migazzi gibt zu, dass die Leben der Heiligen ‚nicht mit Witz ergründet werden können' und wirft die Frage auf, ob die Censoren je etwas von Mystik gehört hätten. Wenn nicht, möchten sie den obersten Satz der Mystik: ‚Gott ist mächtig, ist in seinen Werken erhabener als unser beschränkter Verstand solche erfassen könne, er ist wunderbar in seinen Heiligen, und durch die Wunder, die er durch sie und in ihnen wirkt, macht er die Weisheit der Welt zu Schanden und verherrlicht seine Macht' studieren.

Das Resultat war, dass vom 4. December 1772 an ‚das Allergeringste der Imprimendorum als Theses cujuscunque scientiae, Gebete, Gesänge, Bruderschaftszettel' der Censur unterzogen, und dass am 7. August 1773 befohlen wurde, künftighin soll auch kein geistlicher und besonders Wunderwerke betreffender Artikel ohne dem Imprimatur der Censurcommission den Zeitungen eingedruckt oder beigelegt werden. Nur wurden, um Schnitzern vorzubeugen, die theologischen Professoren, ‚weil ohnehin jeder Lehrer die neuen Bücher lesen müsse, wenn er nicht stark in seinem Amte zurückbleiben wolle', angewiesen, sich der Censurbehörde zur Verfügung zu stellen (15. Oct. 1774).

Als Eybel's Synopsis juris canonici, zuerst anonym vorgelegt, das Imprimatur erhielt, erhob sich Migazzi mit Macht. In einem ausführlichen Gutachten bekämpfte er zuerst Thesis 29: ‚Nexum institutae hujus Societatis Christus per mandatum dilectionis quod novum deerat (Joan. 13, vers. 34, 35) nec non per comissam societati huic potestatem clavium determinavit', dann Thesis 67: ‚Similiter nullo fundamento inter jura pontificia jus inerantiae et jus superioritatis supra generale concilium referuntur.' Der Anonymus suchte seine Thesen: ‚die Gewalt der Schlüssel sei der Gemeinde übertragen' und ‚die päpstliche Irrthumslosigkeit und obere Gewalt über die allgemeinen Concilien haben keinen Grund' zu retten. Doch hierin war ihm der Cardinal weit überlegen. Mit Sicherheit, dialektischer Gewandtheit und erstaunlicher Belesenheit bekämpfte er den Anonymus, dehnte in der Hitze des Gefechtes den Kampfplatz auf die ganze Synopsis aus, und erklärte nach endlosen Deductionen das ganze Buch für ein schlechtes,

Digitized by Google

verderbliches und verführerisches. Der Anonymus musste selbst Hand anlegen, damit sein Grundriss ‚in seinen meisten Theilen eine richtigere Gestalt überkomme und das dunkle, das unanständige, irrige und anstössige, mit welchen es angefüllt ist, von solchen hinweggenommen werden'. Die riesigen Deductionen des Cardinals wurden ihm zur Nachachtung mitgetheilt.

Bei Thesis 25 wurde statt: ‚et imperantibus civilibus, jus, quae ad salutem publicam pertinent, determinandi competere, res ipsa loquitur, quo fit, ut et Summorum imperantium civilium leges inter Juris ecclesiastici principia locum habeant suum' gesetzt: et imperantibus civilibus aliquid competere, res ipsa loquitur, quo fit, ut et summorum imperantium civilium leges inter juris ecclesiastici principia, sine tamen Sacerdotii cum imperio collisione, quae sollicite evitanda est, locum habeant suum. Diese Thesis ist in den Prolegomena.

Die 53. Thesis ex jure publico ecclesiastico hiess nun: Quae porro Conciliorum horum definitionibus in rebus fidei et morum inerantia competit, non ea ad res disciplinae etiam pertinet, de quibus proin cum leges sanciunt mutationi illae utique sunt obnoxiae. Quare videndum semper diligenter, num leges illae ubivis receptae, aut abrogatae iterum seu consuetudine, seu legibus posteriorum Conciliorum. Die von Migazzi vorgeschlagene Fassung: Quae porro Conciliorum horum definitionibus in rebus fidei et morum immutabilitas competit, non ea ad res disciplinae etiam pertinent, de quibus proin, cum leges sanciunt, illae utique mutationi sunt obnoxiae, quare diligenter videndum, num leges illae ubivis receptae, aut iterum abrogatae sint, sive consuetudine sive legibus posteriorum Conciliorum' wurde nach endlosen Reden und Gegenreden auf Befehl der Kaiserin abgelehnt. Es wurden noch zahlreiche Verbesserungen nach den Deductionen Migazzi's vorgenommen, und der Wiener Oberhirt war befriedigt und fühlte sich als Sieger. Das Werk erschien, und siehe da, mit Hilfe der Censurbehörde wurden bei der Correctur die Mehrzahl der Migazzi'schen Verbesserungen gestrichen. Bei Thesis 27 ex Prolegomenis wurde in dem Satze ‚ut enim religio revelata religionem naturalem' gedruckt und das Angenommene ‚ut enim religio revelata leges naturales non destruxit' ausgelassen. Thesis 46 ex jure publico wurde vereinbart: ‚unde quos ceteros effectus civiles annexos habet excommunicatio, eos cum principum con-

Digitized by Google

sensu habet', und gesetzt: eos ex principum consensu habet', In Thesi 7 ex jure Ecclesiastico privato wurde vereinbart: ‚in primitiva ecclesia ex communi penu et massae oblatorum et possessionum pauperes clerici et fideles alebantur' und gedruckt wurde: ‚pauperiores alebantur clerici et fideles'. In Thesis 15 wurde vereinbart: ‚Jus patronatus, utcunque inter res spirituali annexas jure Decretalium referatur' und gedruckt wurde: ‚Jus istud inter res spirituali annexas merito refertur'. Thesis 36 hätte ‚matrimonium in infidelitate contractum per professionem religionis christianae alterutrius conjugum haud solvitur' wegfallen sollen, wurde aber gesetzt. Das Gleiche gilt von den Thesen 89 und 98. In ähnlicher Weise wurde das Buch durchaus in Druck gelegt. Migazzi, schmerzlich verletzt, erhob am 13. December 1776 bei Maria Theresia gegen dieses Schofle, Falsche und Heimtückische Beschwerde. Vergebens. Das Buch wurde als Lehrbuch bestimmt, und verfügt: ‚dass die in dem gedruckten Synopsi Juris ecclesiastici publici et privati enthaltenen Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten bei den Vertheidigungen des canonischen Rechtes zur Richtschnur genommen, damit in keinem Kloster ein Gegensatz davon dem Publicum vorgeleget, besonders diese Verordnung von den Klöstern aller Ordensgeistlichen gleichmässig vollzogen; das Lehrbuch des verstorbenen Professors Hofrathes v. Riegger gelehret, zu dem Ende von jedem Ordinario durch einen zu ernennenden Weltpriester in den Ordenshäusern dieser allerhöchste Befehl kund gemacht, daher die ganze geistliche Gemeinde zusammenberufen, und ihr wohl und deutlich erkläret; der bischöflich Abgeordnete sich über die geschehene Kundmachung ein von den Obern gefertigtes Zeugniss geben lassen; die Entgegenhandlenden schwerest bestrafet und mit der Bedeutung angesehen werden, dass derjenige Geistliche als ein besonders gehorsamer und getreuer Unterthan vorzüglich gehalten werden soll, welcher eine allenfalsige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen würde.'

Nun bekannte sich der Obercensor Rautenstrauch als Protector und Eybel als Verfasser der Synopsis. Dieses war nicht blos unschön, sondern perfid. Nun liess aber Migazzi seinem Grolle vollen Lauf, behandelte Rautenstrauch's ‚Institutiones juris ecclesiastici' mit unsagbarer Verachtung, warf dem

Digitized by Google

Prälaten von Braunau vor, er habe seine Stellung in der Censurbehörde benützt, um einem schlechten, nichtswerthen Buche, das dem Lande zur Unehre gereiche, das Imprimatur zu erschleichen. Das Ganze sei ein gestohlenes, dabei plump und ungeschickt gestohlenes Ding, wie auch die Synopsis aus Riegger genommen sei. Diese Sätze vertheidigte Migazzi mit ungemeinem Geschicke. Der Streit wurde wieder mit riesigen Deductionen geführt. Maria Theresia forderte Rautenstrauch zur Verantwortung auf. Die Verantwortung erfolgte, bestand aber nur in Phrasen und Betheuerungen des gehorsamsten Ersterbens. Heutzutage würde Rautenstrauch den Titel eines literarischen Schwindlers davontragen.

In der ‚Gazette Ecclesiastique' und in Schlözer's ‚Staatsanzeigen' erschienen Artikel, welche die Behandlung des Clerus durch den Erzbischof als eine theils schlechte, theils heimtückische darstellten. Migazzi schickte den Priester Stork nach Paris und Göttingen, um nach dem Schreiber dieser Notizen zu fahnden. Stork fahndete nach ihm, fand ihn und wo? Unter den Censurbeamten in Wien. Graf Lantieri trat nun ‚als Cavalier' aus diesem Amte und legte, empört über diese lügenhaften Notizen und den schoflen Geist, der in dem Censur-Collegium herrschte, seine Vorstandschaft nieder. Rautenstrauch vereinigte nun die Stelle eines Vorstandes der Wiener Censurbehörde mit dem Obercensoramte.[1]

Zu den hervorragendsten Gelehrten der Prager Hochschule zählte Karl Heinrich Seibt.[2] Seine Schriften wurden von der Censur besonders zum Gebrauche der akademischen Jugend empfohlen. Migazzi remonstrirte gegen diese Anpreisung und bezeichnete in einem weitschweifigen Memoriale die Seibt'schen Schriften in folgender Weise: ‚sie wimmeln von fehlerhaften, anstössigen, grundfalschen und hauptsächlich für die Jugend höchst gefährlichen Stellen und Ausdrücken'. Als Belege werden folgende Seibt'sche Sätze erörtert: Die metaphysischen Demonstrationes sind schlechterdings Trugschlüsse

[1] Der Bischof von Passau, Leopold Ernst von Firmian, kümmerte sich blutwenig um die Censur. Am 28. August 1777 befahl er kurzweg seinem Generalvicariate zu Maria Stiegen dem Müllermeister in Rieggers die ‚verbothenen Bücher' wegnehmen zu lassen. Was auch geschah.

[2] Vergl. Luca. Das gelehrte Oesterreich. I, 2, S. 137–139; Tomek. Geschichte der Prager Universität. S. 334 ff.

Digitized by Google

und Sophismata; ein metaphysischer Beweis der Unsterblichkeit der Seele sei unmöglich; die Streitfrage de scientia media, libero arbitrio, praedestinatione, die Streitigkeiten mit den Pelagianern und Jansenisten sind in der Theodice des Leibnitz am vollständigsten und gründlichsten erörtert; die Moral Gellert's, Betrachtungen Jerusalems, und Haller's Schriften führen zur Ueberzeugung und Ausübung der christlichen Religion; zu Sonntagsandachten sind Gellert's Lieder am besten; Jeselin, Pellison, Müller, Jückert, Hume, Rousseau, Helvetius und Bassedow stehen neben Cyrillus und Augustin; in der Erziehungskunde wird unverschämt über Kindsmütter, Kindersauger, Saugammen, Einwindeln der Kinder und Erziehung der Töchter geredet.

Maria Theresia starb, Joseph II. folgte. Die Censur trat in ein neues, höchst merkwürdiges Stadium. Joseph beschäftigte sich nämlich mit besonderer Vorliebe mit den Censurverhältnissen und entwarf in den ersten Tagen seines Regierungsantrittes folgende ‚Grundregeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Büchercensur'.

Diese Grundregeln lauten:

1. Es bedarf keiner Beweise, dass mehr als eine Bücher censur in den deutschen und ungarischen Erblanden nicht sein kann: da die Gesinnungen der Menschen so sehr verschieden, dass nicht einmal eine Gleichförmigkeit in Unkenntniss des Schädlichen oder Unschädlichen, zwischen zu viel und zu wenig Vorsicht leicht zu finden ist.

2. Entsteht die Anfrage: ob man mehr irre gehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit der äussersten Strenge viele gute hindanhält, und unangenehme Zwangsmittel anwendet, ja einen wesentlichen Handlungszweig sich selbst sperret? Es scheint, dass folgende Massnehmungen das Wahre enthalten, nämlich wenn man gegen alles, was ungereimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, streng, gegen alle übrige aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so mehr nachsichtig ist, als erstere nur vom grossen Haufen und von schwachen Seelen gelesen, letztere aber nur schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhaften Seelen unter die Hände kommen. Dieses versteht sich sowohl von andern, die mit Religionssachen

Digitized by Google

etwas Anstössiges, als in den Sitten etwas Freyes, oder gegen den Landesfürsten und den Staat etwas Bedenkliches in sich enthalten.

Bücher, die systematisch die katholische, ja öfters gar die christliche Religion angreifen, können auf keine Art geduldet werden, so wie jene, welche diese unsere Religion öfentlich zum Spott, und lächerlich machen.

Protestantische Bücher und überhaupt solche Schriften, welche zur Ausübung der im Lande bestehenden Religionen nöthig sind, können nicht verboten werden, weil diese wohl keine Proselyten machen dürften, und sich sowohl unter fremden, als inländischen Glaubensgenossen Käufer dazu vorfinden; es wäre jedoch vorzüglich darauf zu sehen, dass dergleichen protestantische Bücher, welche ihrem Inhalt nach selbst dem gemainen Manne zur Lesung und Unterrichtung geeignet sind, als Bibeln, Postillen etc., in den Provinzen, wo die protestantische Religion nicht geduldet ist, nur erga Schedam den alda sich aufhaltenden Glaubensgenossen, Civil und Militär gestattet würden: wo aber eine Mischung der beiden Religionen wirklich statt hat, als in Ungarn, Schlesien mit den nöthigen Vorsichten wegen nicht Ausschleppung derselben in die Nachbarschafften, der Gebrauch davon frei zugelassen.

3. Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wem sie wollen, vom Landesfürsten an, bis zum Untersten sind nicht zu verbieten, besonders, wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken lässt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt. Für jeden Wahrheitliebenden muss es eine Freude sein, wenn ihm selbe auch auf diese Art zukömmt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften etc. sind wegen ein oder andere Stelle, die anstössig wäre, nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen grosse Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüther derlei anstössige Stellen eine schädliche Wirkung machen könnten, wenn jedoch eine dergleichen periodische Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbottenen Bücher zu setzen käme, wäre selbe schon in dieser Rücksicht lediglich denen Personen, die sich auf solche abbonirt, ausfolgen zu lassen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn

Digitized by Google

solche Stücke die Religion, gute Sitten, oder den Staat und Landesfürsten directe auf eine gar anstössige Art behandelten.

5. Das juridische, medezinische sowie das Militärfach ist meines Erachtens gar nicht zur Censur geeignet, wessentwegen die daraus vorkommende Bücher unaufgehalten und ununtersucht passiret würden; wie dann auch alle, die blos Wissenschaften oder freie Künste zum Gegenstand habende und mit der Religion und Sitten nicht in der mindesten Verbindung stehende Werke darunter zu begreifen und keiner Censur zu unterliegen hätten; jedoch wäre von dieser Hauptbenennung auszunehmen jene, so unter einem zwar einfachen Titel, doch weltkündig gefährliche und unleidentliche Sätze enthalten, so wie alle Broschüren der Marktschreier, Quacksalber und Alchymisten. Weiters die Werke, so das geistliche Recht, das allgemeine oder deutsche Staatsrecht behandeln, und alle unter dem Titel Melanges herauskommenden Schriften, welche sämmtliche Bücher der Censur unterliegen müssen.

6. Was in das Staatswesen einschlägt, darüber müsste wenn von fremden Höfen ärgerliche Sätze oder Schriften erscheinen, das Decisum der Staatskanzlei, an welche selbe einzuschicken wären, anverlanget, und sich darnach gehalten werden.

Dieses ist hier im Kurzen was diejenige Bücher so aus der Fremde hereingebracht werden, betrifft. Es ist aber auch zu bestimmen nöthig, was eigentlich unter der Censursaufsicht und Gewalt sein soll.

7. Der Gebrauch jeden Reisenden, jeden Inländer, der nur von seinen Landgütern in eine Stadt kommt, alle seine Truhen und Bettsäcke zu durchsuchen, um entweder ein Buch zum Verbrennen zu finden, oder ein hier noch nicht bekanntes zu censuriren, und also einem jeden sein Eigenthum entweder Wochen oder Monatheweise vorzuenthalten bis die Bücher gelesen, dann Referate und Resolutionen darauf erfolgen, oder endlich selbe wohl gar zu vertilgen, oder einen Fremden, oder Buchführer zu nöthigen, dass er selbe zurückschicke; alles dieses scheint nicht allein nicht räthlich, sondern auch wirklich das Mass der Billigkeit sehr zu verfehlen. Es wäre also hinführo ein jeder reisender Partikulier mit seinen Büchern frei, ausgenohmen dass er von dem nämlichen Buch mehrere Exemplarien bei sich hätte, wodurch er die Lust der Verbreitung solches Buchs, nicht aber, dass es zu seinem eigenen Gebrauch wäre, verriethe, oder

Digitized by Google

dass wegen der Personen oder geheimen Nachrichten man eine billige Vermuthung haben könnte, dass ein dergleichen Partikulier oder Reisender mit den Buchführern oder Buchmäcklern einverstanden, unerlaubte Bücher in das Land zum Vortheil dieser einzuschleppen, und abzusetzen, die Gesinnung führt, in welchem Falle er auf die eigene Art, wie in einer wirklichen Mautübertrettung genau visitiret, behandelt und nach Umständen auch mehrers bestrafet werden sollte. Die Censur wird sich also

8. Lediglich an die zum öffentlichen Verkauf gewidmeten Bücher, nämlich sowohl jener so bei Buchführern, als die bei öffentlichen Verkauf und Versteigerungen erscheinen, halten. Die Polizei aber

9. Schärfestens auf die haimliche Büchermäckler und Verkaufer, zu derer Hindanhaltung einverständlich mit den Buchführern, derer eigentliches Interesse es ist, sorgfältigst wachen und die sich darinn betretten lassen, gemessen bestrafen.

10. Nach diesen Hauptgrundsätzen müsse die Censurskommission alhier zu Werke gehen und in Gemässheit den Catalogum Prohibitorum noch einmal durchgehen, und daraus bestimmen, was nach diesen Sätzen annoch verboten zu bleiben hätte, oder welche Bücher, ohne einer eigenen Kundmachung jedoch, gestattet werden könnten.

Bei dieser Durchsuchung wird sich dann gleich die Vorfrage entscheiden, dass alle Bücher, welche dermalen erga Schedam nur erlaubet werden, hinführo als blos gelehrte Bücher werden frei gestellet werden müssen. So wird folglich künftighin die Distinction erga Schedam und continuantibus nicht mehr statt haben: nur in dem Falle, wo es um wirklich wegen der Religion oder dem Staat anstössiger Sätze verbottene Bücher zu thun ist, können solche gewissen Gelehrten erga Schedam; dann den Bibliotheken hinausgegeben werden; jedoch sind Schmutzige keineswegs darunter zu verstehen, weil nichts mehr verboten sein wird, als was nicht für Jedermann unschicksam und unbrauchbar wäre.

11. Nach diesen Sätzen wird die Censurscommission mit viel weniger Arbeit beladen werden als bisher geschehen ist: daraus wird die Leichtigkeit entstehen, dass auch Buchführer von Prag, Linz und aus anderen Provinzen und Orten die neuen Werke, in welchen eine Historie oder Gelehrsamkeit steckt, ganz füglich ein Exemplar davon zu hiesiger Censur werden

Digitized by Google

einschicken können, derweil als die schon verbotenen von den Mautämtern, und wo die Visitationen geschehen, werden können hindangehalten werden, weil sich nicht leicht ein Buchführer der unnachsichtlichen Strafe aussetzen wird verbottene Bücher einzuschleppen und zu verkaufen, wenn nur auf den Handel unter der Hand genau gesehen wird, und die Buchführer durch erlangte Wissenschaft der verbotenen Bücher in den Stand gesetzet werden, die in den Uebertrettungsfällen für dieselbe anerkannte Straffen zu vermeiden, wozu ihnen die vollkommene Einsicht des Catalogi Prohibitorum gestattet werden muss.

Was die Manuscripte angeht könnte in den Provinzen den Landesstellen die Vollmacht eingeraumt werden, das Imprimatur auf selbe zu setzen, ohne solche zu diesem Ende anher zu schicken, und wären die in den Ländern hin und her sich aufgestellt befindende Censurkommissionen allerst nach Einführung dieses neuen Systems, wozu wegen Verfertigung der behörigen Instructionen und Berichtigung des Catalogi noch einige Zeit erfordert werden dürfte, aufzuheben.

Was die innerliche Buchdruckerei betrifft da müssten alle Werke von einiger Bedeutung, und welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluss hätten, bevor als sie das Imprimatur bekämmen, hieher zur Censur zur Begnehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, dass ein jedes in dem Lande, von welchem es herkömmt, ein Attestat, dass nichts wider die Religion, gute Sitten und Landesgesetze darinn enthalten und dennoch der gesunden Vernunft angemessen wäre, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geist- oder weltlichem Oberhaupte, dessen Namen unterschrieben sein muss, hätte; was die minder wichtigen Sachen, und nicht ganze Werke ausmachte, könnte blos bei den Landesstellen mittels Produzirung eines ebenmässigen derlei Attestats gestattet, oder verworfen werden, jedoch bliebe einem jeden, der sich durch die Verwerfung betrofen fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theils mit der Revision an die hiesige Büchercensur zu verwenden.

Was Anschlagszetteln, Zeitungen, Gebether und dergleichen betrifft, da hätten die Landesstellen zu sorgen und einen aus ihrem besoldeten Gremio zu bestimmen, der diese Sachen kurz untersuchte und das Imprimatur zusetzte. Was aber Komedien angeht, da selbe so sehr auf die Sitten einen

Digitized by Google

Einfluss haben, so werden in den Provinzen keine auf den regelmässigen Theatern aufgeführet werden, welche nicht alhier zu Wienn von der Censur entweder in der Stadt oder in den Vorstädten gestattet worden sind, wozu also der Catalogus noch einmal zu durchgehen, und nachher in alle Provinzen zu überschicken sein wird; nur innländische oder ausländische werden alle vor ihrer Aufführung zur hiesigen Censur einzuschicken sein.

12. Hieraus also folgt, dass die anitzt bestehende alseitige Censurskommissionen für einen Augenblick als gänzlich aufgehoben angesehen werden müssen, und alhier eine ganz neue von nebenbenannten Subjectis (die Namen dieser Männer fehlen in der Vorlage) zusammengesetzet würde, welche nach einer ordentlichen vorstehenden Puncten angemessen zu verfassenden Instruction hinführo operirte, die übrigen Individua sowohl von den hiesigen unangestellt bleibenden, als von allen anderen in den Provinzen, welche seinerzeit sämmtlich aufhören werden, tretten zu den Aemtern, in welchen sie sind, zurück; und so wie diese der Censursarbeit enthoben sind, eben so behält auch der Staat die für dieselben ausgelegte Ausgaben, Zulagen oder Besoldungen.

Migazzi richtete nun folgende Zuschrift an Joseph II.:

Allergnädigster Kaiser!

Die Censur erstrecket sich hauptsächlich über zwei Gattungen der Bücher. Die ersten sind, welche von der Glaubens- und Sittenlehre; die andern aber, welche von dem Staate handeln.

Dass die Glaubens- und Sittenlehren der Beurtheilung und Entscheidung der geistlichen Macht unterworfen sei, ist in der alleinseligmachenden Kirche ebenso unstreitig, als es gewis ist, dass die weltliche Macht das, was das politische angeht, zu übersehen, zu beurtheilen und zu entscheiden hat.

In einem jeden Kirchensprengel sind die Bischöfe unter ihrem Haupte, dem Statthalter Jesu Christi unstreitig die Richter der Glaubens und Sittenlehre; denn ihnen ist anbefohlen, die ihnen anvertraute Heerde mit dieser geistlichen Speise zu weiden: ihnen ist anbefohlen, auf sich und auf diese Heerde Acht zu haben, in welcher der hl. Geist sie gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren und sie müssen für dieselbe die genaueste Rechenschaft geben; woraus sich dann von selbst

Digitized by Google

ergiebt, dass die Bischöfe in ihren Kirchensprengeln die richtige und ordentliche Richter der Bücher sind, in welchen es um die Glaubens- und Sittenlehre zu thun ist.

Auf diese und keine andere Art hat man sich in der wahren Kirche jederzeit benohmen, und alles übrige Verfahren ist jederzeit als ein unordentlicher, schädlicher und nicht erlaubter Abweg angesehen worden.

In der aufgestellten Censur der Bücher in dieser k. k. Residenzstadt ist diese Ordnung in so weit beobachtet worden dass auch geistliche Censores bestimmet werden, welche die Stelle des hiesigen Erzbischofs, in dessen Kirchensprengel sich die Censurkommission befindet, zu vertretten haben; und dieses war der Ordnung gemäss: doch hat sich etlichemal geäusseret, wie es in menschlichen Sachen zu geschehen pflegt, dass sich etwas unordentliches eingeschlichen hat, weil nicht selten mit gänzlicher Uebergehung des Erzbischofs Geistliche zur Censur genommen worden, welchen ihr oberster Hirt sein Vertrauen unmöglich schenken, und auf deren Wissenschaft er sich nicht wohl hätte verlassen können. Die Ordnung hätte weiters begehret, dass in den wesentlichen und wichtigen Sätzen der Glaubens- und Sittenlehre, wenn von solchen eine Frage entstanden, man die Entscheidung des Erzbischofs oder Bischofs hätte anbegehren sollen; welcher wie gemeldet worden, der ächte Richter davon ist: denn soviel Verehrung und Unterwerfung der geistliche Stand mit dem obersten Kirchenvorsteher einem Landesfürsten schuldig sind, so ist doch auch ausser allem Zweifel und Frage gesetzet, dass dem Landesfürsten die Entscheidung in der Glaubens- und Sittenlehre nicht gebühre, daher auch in solchen Fällen die höchste Vorschrift ergangen, sich an den Erzbischof zu verwenden; allein auch eine so heilsame nothwendige und höchste Anordnung ist nicht selten ausser Acht gelassen worden.

Ich unterstehe mich daher meiner theuresten und unumgänglichen Pflichten gemäss, mich E. M. allerhöchsten Thron zu nähern, und Höchstselbe unterthänigst anzuflehen, dass, wenn Geistliche von meiner Diöces, die mich in den Sachen, die den Glauben und die Sittenlehre angehen, nothwendig vertretten müssen, oder aber aus anderen Kirchensprengeln, zur Censur genohmen werden, entweder von mir, oder von ihren Bischöfen, eine gute Zeugniss haben sollen, und falls in den

Digitized by Google

wesentlichen Sätzen der Glaubens und Sittenlehre eine Frage unter ihnen entstehen möchte, sie sich nicht selbst eigenmächtig überlassen, sondern ihre Meinung mir vorläufig unterwerfen sollen; auch diese Anweisung wurde von E. M. höchstseligen Frau Mutter ertheilet, doch aber nicht selten hindangelassen.

E. M. habe ich noch ferners unterthänigst vorzustellen, dass man besonders seit einigen Jahren her alle jene Meinungen, im Betref des Glaubens und der Sittenlehre auszustreuen, und auch sogar in Lehrbüchern einflüssen zu lassen, getrachtet habe, welche in der französischen Kirche sonderbar, so viele Irrungen und Spaltungen verursachet, die von der Kirche nicht nur einmal, sondern öfters verworfen und verdammet worden sind. Diesem aus solchen Büchern entspringenden Uebel ist mit deren Unterdrückung nothwendig Einhalt zu thun.

E. M. sind zu erleuchtet und haben zu grosse Kenntnisse als dass Höchstderselben verborgen sein könne, was für Unruhe auch in Dero glücklichen Landen ein solcher Vorgang, und solche, ihrem Eigendünkel sich blos überlassende Lehrer, verursachen können.

Endlich soll ich hier noch in tiefester Ehrfurcht meine unterthänigste Bitte beifügen, damit ein obachtsames Aug gehalten werde, dass Bücher, welche zwar schönes und gelehrtes einestheils haben, doch aber mit wesentlichen Irrthümern vermenget sind, nach Möglichkeit hindangehalten, und nicht heimlich eingeführet und unterschlagen werden.

Die Wichtigkeit der Sache begehret, dass ich mir die unterthänigste Freiheit nehme, mich diesfalls umständlicher zu erklären.

Ein Buch wird einige gelehrte Abhandlungen, zugleich aber einen Satz wider die Gottheit Jesu Christi in sich enthalten; ein anderes wird die Unfehlbarkeit der Kirche zu Boden werfen; ein drittes die Unsterblichkeit der Seele; ein viertes die Ewigkeit der Strafen leugnen: wenn diesen Büchern der Eingang nicht mit aller Sorge verschlossen wird, so werden sie in die Hände vieler neugieriger, witziger, junger Leute kommen; sie werden mit ihrer schönen Schreibart die Gemüther der Lesenden befangen: nun in dieser Lage und Vorbereitung ist billig zu befürchten, dass auch der der verderbten Natur schmeichelnde, der Wesenheit der Religion aber entgegen gesetzte Irrthum sein schauderndes verlieren und endlich wohl

Digitized by Google

gar den Verstand, und das Herz vergiften, und verderben werde, und wird jenes höchstens in die Reihe einer philosophischen Frage gesetzet werden, was doch in sich selbst eine unumstössliche Wahrheit des Glaubens ist.

Ich glaube nicht zu weit zu gehen, da ich dafürhalte, dass dergleichen Bücher, welche, ich weiss nicht auf was für Art, in die Hände der jungen Leute gekommen, eine höchst empfindliche Wunde der Religion geschlagen, und eine sehr verderbliche Freiheit im Denken eingeführet haben; und geharre in tiefster Erniedrigung

allerunterthanigst gehorsamster
Christoph Cardinal Erzbischof.

Joseph schrieb an den Rand:
Dienet zur blossen nachricht.

Joseph.

Der Cardinal legte diese Abfertigung zu den Acten und schrieb in grösster Gemüthsruhe:

Allergnädigster Herr!

Eurer Majestät Höchstseliger Frau Mutter habe ich noch vor Dero betrübtesten Hintritte die üblen Folgen unterthänigst und pflichtmässig vorgestellet, die aus der unordentlichen Anstellung jener Geistlichen schon öfters entstanden, und auch künftig entstehen müssten, welchen die Uebersehung der Büchern bei denen Censurs-Commissionen hier, und in den übrigen Ländern übergeben wird. Diese Geistliche sollen die Aufsicht haben, dass keine solche Bücher zugelassen werden, welche in der theologischen und moralischen Lehre entweder undeutliche oder wohl gar falsche und irrige Begriffe in sich enthalten, und zwar dieses im Namen der Bischöfe, welche unstrittig in der kath. Kirche die von dem hl. Geiste bestimmten Richter in diesem Fache sind, woraus dann von selbsten sich ergibt, dass die Bischöfe die Kenntniss und Gutheissung solcher Geistlichen haben sollen, welche in einem so wesentlichen Stücke ihre Stelle vertreten, und für die Richtigkeit der Lehre zu stehen haben; allein es hat sich öfters ergeben, dass diese Ordnung übergangen worden, und durch verschiedene Nebenwege, und mit Hindansetzung der Bischöfe sich solche Priester in die Verwaltung dieses Amtes eingedrungen haben, welche unmöglich den Beifall und die Gutheissung ihrer obersten geistlichen Vorsteher und das Zutrauen der sittlichern

Digitized by Google

und frömmern theils der anvertrauten Heerde hätten haben können, woraus dann weiters nothwendig erfolget ist, dass sie solche Bücher zugelassen haben, welche sowohl in der theologischen als moralischen Lehre unrichtig, und irrig waren, und dadurch zu Verwirrungen mit grösstem Schaden der Heerde Jesu Christi entweder aus Uebermuth, oder aus Unwissenheit, und falschen Begriffen Anlass gegeben haben. Mehrere und einzelne Beispiele, deren auch von untergeordneten Geistlichen erfolgten Missbräuchen der ihnen eingeräumten Gewalt, wären leicht vorzulegen, und dürfte jenes zum Beweise genügen, was sich nur vor kurzem mit der hier öffentlich angekündigten ordentlichen Schrift eines Ausländers Namens Philibert sich ereignet hat, dessen und seiner Verbrüderten Gehülfen Absicht nur dahin gehen konnte, die erbländischen christlichen Gemeinden in Streitigkeiten zu verwickeln, durch das hiesige Geld für ein unnützes, ja schädliches Werk, jenen zu Hülfe zu kommen, die dabei zu Hause nichts gewonnen haben mögen.

Erlauben also E. M. mildest, dass ich die vorhin schon gemachte unterthänigste Bitte erneuere, zur Censur keine Priester künftig zuzulassen, ehe und bevor sie das gute Zeugniss ihrer Bischöfe nicht haben. Auch mir und andern Oberhirten höchst dero Erbstaaten, die etwa habende Einwendungen gegen jene zu gestatten, die wir dem Amte nicht gewachsen zu sein nach unsern theuern Pflichten finden sollten, worüber selbe, wie ich mit jener Mässigung immer vorzugehen befliessen sind, welche dem Wohl der Kirche und des Staats unzertrennlich angemessen ist, massen jene alle Lehrsätze missbilligt, welche der Liebe, Gerechtigkeit und von Gott gesetzten Ordnung widerstreben. Im entgegengesetzten Falle würde in dieser und anderen Kirchen die Verwirrung aus denen eigenen Ursachen weiter gehen, und jene traurigen Folgen haben, welche in der französischen Kirche so viel Unheil gestiftet haben, und welches mit der äussersten Mühe endlich gestillet worden ist.

Hierauf erfolgte die Resolution, ‚dass die bei der Bücher-Censur gebrauchten beiden Geistlichen dem Ordinario allezeit red und antwort zu geben schuldig und von ihme keineswegs excepiret sein, auch sich bei selben in vorkommenden Zweiflen anzufragen haben: annebst hätte der Herr Erzbischof bei seiner öftern Abwesenheit Jemand andern zu benennen, an welchen sich sodann zu wenden wäre'.

Digitized by Google

Als Intermezzo möge folgende Correspondenz dienen:

Am 4. Januar 1781 schrieb Migazzi an den Bischof von Laibach, Karl Graf von Herberstein.

Hochwürdigster Hochgeborner Reichsfürst, besonders lieber Herr und Freund!

Wenn nicht die Güte und Freundschaft mich versicherten, mein eigenes Gewissen aber mir eine Ruhe geben thäte, so würde ich es nicht wagen an Euere Liebden gegenwärtiges Schreiben geziemend zu erlassen. Die Sache bestehet in deme. Der Priester Czanca (sic), Professor der Moral auf der Brünnerischen Universität, hat ein Lehrbuch in diesem Fache zum Drucke befördern lassen, welches seinen Schülern vorgelesen werden soll, und von dessen Verfasser dem H. Erzbischof von Olmütz zugeschrieben worden. Er hat sich auch gerühmet, wie er versichert sei, dass Eure Liebden selbes in Dero ganzen Kirchensprengel einführen wollen. Was die Zuschrift anbetrifft hat erstgedachter Prälat sich öffentlich beschweret, dass gemelter Professor seinen Namen missbrauchet, weil ihm nicht anderst zu dieser die Erlaubniss gegeben worden als mit der ausdrücklichen Bedingnuss, dass das Werk zur Einsicht mehrgedachten H. Erzbischofs vorläufig übergeben werden soll. Die Lehre aber in sich selbst ist so beschaffen, dass einige Sätze falsch, irrig, andere aber nicht anderst mit der Lehre der Kirche übereinkommen können als bis man ihnen mit Gewalt eine erträgliche Wendung gibt, einige endlich, welche bis zur Verläumdung bissig sind. Wenn Eure Liebden sich gefallen lassen werden dieses Werk sich vorlegen zu lassen, so werden dieselbe von Selbsten das Unwesen desselben besser als ich sagen kann, einsehen. Endlich soll ich Euren Liebden nicht unbekannt lassen, dass der von dem Hofe damals des neuen Seminarii zu Brünn angestellte Director Plarer mit einigen andern unglückseligen Geistlichen, welche die verderbte Gedenkungsart mit ihm haben, in Brünn ärgerliche Unruhen erwecken und dadurch die Lehre, die geistliche Zucht und die Jugend, die unter ihnen ist, in die äusserste Gefahr stürzen. Gott gebe, dass Eure Liebden nicht auch bei sich einige geheime Anhänger dieser Leute haben möchten, und habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu sein.

Digitized by Google

Herberstein antwortete am 16. Januar:

Eure Eminenz

Hochwürdigst, Hochgebohrner Reichsfürst! Gnädiger Herr!

Euer Eminenz haben geruhet mir aus Güte und Freundschaft, vorzüglich aber zur Ruhe Hochdero eigenen Gewissens nachdrücklichst zuzuschreiben in Betreff des Moralprofessors Schanza, als wenn dieser zum Drucke habe befördern lassen ein Lehr und Vorlesbuch der Moral, worinn einige Sätze falsch, irrig, andere aber nicht anders mit der Lehre der Kirche übereins kommen, als wenn man ihnen mit Gewalt eine erträgliche Wendung gibt, endlich giebt es wieder einige, welche bis zur Verläumdung bissig sind. Ueber diese so schröckliche Schilderung geben mir E. Eminenz noch zu vernehmen, dass der Director Plorer (sic) zu Brünn mit einigen andern unglückseligen Geistlichen, welche die verderbte Denkensart mit ihm haben, ärgerliche Unruhen erwecke, und andurch die Lehre, die geistliche Zucht und die Jugend, die unter ihnen ist, in die äusserste Gefahr stürzen. Endlich wünschen mir E. Eminenz von Gott nicht auch bei mir einige geheime Anhänger dieser Leute zu haben. Ich bedaure vor allen grunddemüthigst, dass man E. Eminenz ruhmvolles hohes Alter zu bekränken und Hochdero Gewissen zu beunruhigen suchet. Beweine zugleich, wenn es eine Menge irriger Ketzer in Brünn geben sollte; es ist gewiss betrübt, dass bei itziger Veränderung der Regierung sogleich die Geistlichen gegen einander so hitzig auftreten und mit den alten hervorgesuchten Jansenistischen Schröckenbilder das Volk irre machen wollen, dass sich die Geistlichkeit gegen einander anklage, wodurch man die Liebe erlöschet und die Wahrheit unterdrücket. Gnädiger Herr! ich habe die Moral des Schanza nicht gelesen, noch vorgeschrieben, höre aber viel lobwürdiges von ihr. Wo sind denn jene Irrlehren, jene bissigen Verläumdungen? Ich will zulassen, dass ein oder anderer Ausdruck zu hart scheinet, desswegen aber ist der Schanza kein Ketzer, kein Irrlehrer, kein bissiger Verläumder. E. Eminenz werden also die besondere Gnad und Güte haben, mir seine irrthumsvolle, falsche und bissig verläumderische Lehre und Ausdrücke erinnern zu lassen, damit ich noch bei Zeiten meine Geistlichkeit von diesem so heimlichen Gift abhalten und behüten lassen kann, sodann wird mein eigenes Gewissen beruhigt sein, solang mir aber dieses Gift nicht entdecket wird, so kann ich

Digitized by Google

dieses Moralbuch mit Fug nicht beurtheilen noch minder solches gleich als ein irrlehriges, ketzerisches, ärgerliches Buch verdammen. Was mich aber inniglich gerühret hat, ist jenes, so ich von dem Abbé Plorer vernehme: wie ist es möglich, dass ein Mann voller Gottesgelehrtheit und besonderer Erfahrniss, ein frommer, geistreicher und schon gesetzter Mann so geschwind ein Ketzer, ein Verführer geworden ist? Ist denn zu Brünn kein Bischof, kein Lehrer der Wahrheit? Wie haben denn einige unglückselige Geistliche dort die Macht, andere junge Geistlichen in die äusserste Gefahr zu stürzen? In was bestehet denn ihre so verderbte Denkungsart? Wo ist denn unsere so grosse, so fromme Kaiserin Maria Theresia? Sie ruhet zwar, aber ihr Religionseifer und ächte Begrif, ihr Christenthum lebet noch unter uns und ihr Gedächtniss wird unauslöschlich sein. Sie hat ja den Abbé Plorer viel geschätzet? Sie hat das Seminarium zu Brünn mit guten Büchern versehen, welche die wahre, die ächte Lehre in sich enthalten? Sie hat ja endlicher diesem nämlichen Abbé Plorer die Obsorge über obgedachtes Seminarium zu Brünn übergeben? Wie kann ich also von ihrem so ruhmvollen Betragen so übel urtheilen? Wie kann ich Sie eines Irrthums beschuldigen? oder muthmassen als wenn sie einen falschen Begriff von der Religion gehabt habe mit Vorschreibung und Anschaffung so ärgerlicher Bücher, mit Vielschätzung und Anstellung so vieler grossen Männer, deren Herzen mit einer verderbten Denkensart, mit ärgerlichen Sätzen, mit bissigen Verläumdungen sollen erfüllet sein. Was mich aber am meisten bekränket ist, dass ich getrachtet habe, E. Eminenz selbst eigene vorgeschriebene weiseste Einrichtungen und anempfohlene Bücher auch in meiner Diöcese einzuführen und diese soll man jetzt verwerfen? Letztlichen kann ich E. E. zu meiner Gewissensruhe und Trost versichern, dass in meinem Kirchensprengel keine Irrlehre, keine falschen Satzungen, noch minder kezerische Meinungen gelehret werden, auch nicht dieser Irrthümer geheime Anhänger sich befinden, da alle Leidenschaften, alle Vorurtheile, alle Partheilichkeiten und so ärgerliche Verläumdungen mit der göttlichen Gnad abgewendet werden. Das Gesetz Gottes, das hl. Evangelium, die von den Aposteln ererbte Lehre, die Kirchenväter, die Gesetze der Kirchen, die Aussprüche und Entscheidungen der Kirchenversammlungen und Päpsten müssen aller Lehre, aller Unterrichtung

Digitized by Google

der Grundstein sein. Uebrigens posuit spiritus sanctus episcopos regere ecclesiam suam, in illorum manibus est deposita fides et non licet mittere manum in alienam messem. Wollte Gott, dass diese hitzigen Anklagen, schädlichen Streitigkeiten und schändlichen Aergernissen nicht aus Leidenschaft und Vorurtheil, aus Eigenliebe und Hoffart entspringen, ja vielleicht nur von jenen herrühren möchten, deren falsche und verführerische Lehre schon von Anbeginn ihres Daseins von der Kirchen verworfen und von denen Päpsten absonderlich Alexander VII. und Innocenz XI. verdammet worden sind. Dieses ist was ich in ehrfurchtsvoller Aufrichtigkeit und schuldigster Rückantwortung erinnern kann. Gott gebe uns den Geist der Wahrheit, des Friedens und der Liebe. Der mich zu allhohen Gnaden gehorsamst empfehle und mit ausnehmender Hochachtung beharre

E. Eminenz meines gnädigen Herrn

unterthänigster Diener

Carl. [1]

Wir heben aus dem Kampfe, den Migazzi mit der Censur [2] führte, Einiges hervor, bemerken aber zum besseren Verständniss, dass eine Hofresolution vom 4. März 1781 befahl, dass jeder Priester berechtigt sei, die von der Censur erlaubten und zugelassenen Bücher zu lesen.

1781 erschien zu Wien: ‚Ueber die Begräbnisse in Wien.' 8. S. 28. Das Schriftchen forderte in einem ungehobelten Tone Abschaffung der übertriebenen Kosten der Beerdigung und gipfelte in dem Satze: ‚Ein guter Hirt wird seine Schaafe zwar scheeren, aber nicht schinden.' Der Cardinal beschwerte

---

[1] Herberstein war der zwanzigste Bischof von Laibach, gest. 7. Oct. 1787.

[2] Die Mitglieder dieser Censurbehörde waren eigene Leute. 1780 flehte ein Hofcaplan Jos. Mayer den Kaiser an, die Dedication seiner Uebersetzung der Schrift Freuvé's ‚Von dem würdigen Genusse der hl. Sacramente der Busse und des Abendmals' zu genehmigen. Der Kaiser wollte wissen, was hinter dieser Schrift stecke, und befahl der Censur, ein Gutachten zu liefern. Die Herren wurden verwirrt und lieferten ein Durcheinander. Der Kaiser wurde ungeduldig und forderte ein vernünftiges Gutachten. Nun bat der Vorstand am 21. October 1780 die Majestät, sein Gutachten anzunehmen und dem Mayer die Erlaubniss zu ertheilen, es sei Alles gut, denn Mayer habe dieses Werk auch der Prüfung des Cardinals unterbreitet, auch sei er ein Muster der Demuth, und der Cardinal werde an allenfallsigen Verstössen nicht vorübergehen.

sich bei der Censur. ‚Das unartige und ganz unchristliche Betragen des Verfassers,‘ heisst es in der Beschwerdeschrift, ‚die groben und pöpelmässigen Ausdrücke, deren er sich immer und an allen Orten bedienet, seine übertriebene Schmähsucht wider den Clerus und hauptsächlich wider die Ordensgeistlichen; seine Kühnheit oder vielmehr seine Unverschämtheit in Verwerfung solcher Dinge, die man seit vielen Jahrhunderten als einen Theil der kirchlichen Ceremonien bei christlichen Begräbnissen angesehen hat; seine rohe und niederträchtige Schreibart, die sich selbst an einige wesentliche Punkte unserer hl. Religion, zum Beispiele an die Wiederholung des unblutigen Opfers für die Verstorbene wagen darf, und die man mit nichts als mit einer vollkommenen Unwissenheit in Religionssachen entschuldigen kann; dieses Alles, sage ich, machte meine ganze Aufmerksamkeit rege.‘ Die Censurbehörde weigerte sich, ein Verbot auszusprechen. Nun veranlasste Migazzi die Gegenschriften: ‚An Herrn Verfasser über die Begräbnisse in Wien.‘ Wien 1781 gedruckt und zu finden in der Schulzischen Universitäts-Buchdruckerey. 8.; ‚Katechetischer Unterricht für den Autor über die Begräbnisse, von einem Manne ohne Vorurtheil.‘ Gehlen, 1781. 8. In dem ‚katechetischen Unterrichte‘ findet sich die ganze Beschwerdeschrift des Cardinals verwoben.

Besonders beschwerte sich Migazzi über die ‚Beyträge zur Schilderung Wiens.‘ Wien 1781. 8. Bei Josef Kurzböck.

Um die unfläthige und boshafte Broschüre zu charakterisiren, genügt folgende Stelle S. 118: ‚lassen sie einmal sehen, was dann diese gutherzigen Dinge (die Nonnen) sind. Sie sind Geschöpfe, die aus eigner Einfalt oder Dummheit ihrer Eltern, oder aus Familienstolz zwischen vier Mauern eingekerkert, und zwar auf ewig eingekerkert sind. Da lernen sie nur Bigotterie, fanatische Träume, hypochondrische Erscheinungen; denn sie lesen nichts anderes als solche schöne Büchelchen, wo alle die Heiligkeiten und Erscheinungen ihrer in Gott verschiedenen Mitschwestern recht schön gedruckt zu lesen sind. Sie lernen nur mit ihrem geliebten Bräutigam, unserm Herrn Jesus, Umgang haben. Da kömmt er bald als ein junger Knabe und tröstet sie; bald als ein Mann und gibt ihnen einen Brautring; nun kömmt die Mutter des Herrn und setzt ihnen eine Krone auf. Entfernt von der bösen Welt, unbekannt mit den losen Jungen, die Mädchen lieben um sie

Digitized by Google

zu heiraten, empfinden sie jene lüsternen Triebe nicht, welche so viele Mädchen, die auf der verliebten Welt herumgehen und Mütter zu werden verlangen, oft Tag und Nacht quälen, dass sie bleich aussehen und in tiefster Schwermuth ihr liebes holdes Leben zubringen. Arme Geschöpfe! wäret ihr in ein Kloster gegangen! ihr hättet die Liebe nie kennen gelernt. Wäre euch ja zuweilen eine Versuchung angekommen, so hättet ihr eure Zuflucht zu einem hl. Aloys genommen, und die Versuchung wäre verschwunden. Ihr hättet einen lateinischen Psalm gebethet. Der böse Feind wäre weiter geflohen, als die Gränzen der Welt sind. Von euch hätte der böse Zimmermann gewiss nicht behaupten können, dass ihr Finger hättet.'[1]

Am 23. Mai wurde die Broschüre ausgegeben, am 25. Mai überreichte Migazzi seine Beschwerdeschrift, am 27. antwortete der Censurvorstand, wie folgt:

Eurer Eminenz ist die Verfassung der Censurs-Commission zu gut bekannt, als dass ich Hochdenenselben erst vorstellen sollte, dass von allen Zeiten her die Censoren für sich zwar erlauben, aber nicht verbieten dürfen, und dass ich als Vorsteher selbst persönlich weder die neu anlangende oder herauskommende Werke lesen und beurtheilen, weder für Unbescheidenheiten haften kann, die ein Mitglied der Commission in seinem Fache begehet.

Das betreffende Werk, das, wie Euere Eminenz bei dessen Durchlesung erleuchtest erkennen werden, viele sehr nützliche Dinge und treffende Wahrheiten enthält, und in sich nur jenen schwächern und materiellen Seelen, die das Wesentliche der Religion von dem Willkürlichen, zum Theil in der That übertriebenen äusseren Cult nicht zu unterscheiden und zu trennen wissen, und aus Mangel eines ächten Unterrichts von einem Extreme in das andere zu fallen bereit sind, ärgerlich und auch einigermassen gefährlich sein dürfte, hat wirklich auch mehrere Stellen, die ich als Censor gewiss ausgestrichen hätte, theils weil sie niemals wegen ihres beissenden höhnischen Tones schicksam, theils weil sie nicht de tempore sind, und ich hoffe, dass mittelst der nachdrucksamen Erinnerung, die ich gestern der Sache wegen

[1] Zur deutlicheren Illustration vergleiche man die Broschüre: ‚Ueber den Gebrauch der Freiheit der Presse.' Wien 1781, gedruckt bei Joh. Thomas Edlen von Trattnern. 8.

Digitized by Google

in pleno Commissionis gemacht habe, derlei Brochüren (welche, wie E. Eminenz so gründlich zu erinnern geruhen, in die Länge besonders wenn sie, wie leicht vorzusehen ist, immer schneidender und ungemässigter an das Licht tretten würden, wahrhaft schädlich werden könnten) von der Faust weg nicht so leicht werden zugelassen werden. Wenn nicht, wie ich vernehme, so zahlreiche Exemplarien schon hinausgegeben worden wären, so würde ich die Einschaltung einiger Cartons (eine Anstalt, die zwar immer den üblen Eindruck, wo Stoff dazu da ist, vermehret, das Publicum aufmerksamer und lüsterner nach einem solchen Werkchen macht, und daher nach meiner geringen Meinung immer so viel möglich zu vermeiden ist) verordnet haben. Inzwischen soll bei einem etwaigen Nachdrucke dafür gesorget werden.

Euer Eminenz gnädige Erinnerungen werden mir übrigens, da ich von der reinen Absicht derselben überzeugt bin, allezeit verehrlich, und da sie nur auf das allgemeine wahre Beste abzielen, in meinem höchst unangenehmen und beschwerlichen Amte gewiss nützlich sein, und ich werde solche geartete Räthe mit eben so vieler Dankbarkeit annehmen, als mein und aller redlich gesinnten, und vernünftig denkenden Bürgern Vergnügen und Erkenntlichkeit lebhaft sein wird, denen weisen und dem ächten Geiste der Kirche angemessenen Vorkehrungen und Verordnungen zu gehorchen, mittelst welchen unser würdigster Geistlicher Oberhirt nach und nach die da und dort bestehende wahre Misbräuche und selbst die übertriebene unsern Zeiten nicht anpassende, folglich mehr Aergerniss und Irrthümer, als wahre Andacht und gründliche Religion einflössende Gebräuche, Uebungen, Verhältnisse (wie er schon bereits in verschiedenen Stücken rühmlichst gethan hat) aus dem Wege raumen; und durch gründlichen, einformigen Unterricht in den Schulen, auf der Kanzel, in dem Beichtstuhle dem Volke und allen Klassen der Stände die unveränderlichen Wahrheiten und Pflichten der Religion und Sittenlehre von denen ganz willkührlichen und den Umständen gemäss ohne Nachtheil des Christenthums einer Abänderung fähigen Dingen (in welchen jedoch ebenfals Unterwürfigkeit und Ehrfurcht gegen dieselben billigende oder vorschreibende Geistliche und Weltliche Obrigkeit, Pflicht des Unterthans bleibet) zu unterscheiden lehren und uns, seine Heerde, gegen den Aergerniss gebenden Spott,

Digitized by Google

die ungerechten Anfälle, die hämischen Verleumdungen der Freigeister, der Acatholischen und unserer eigenen klügelnden Glaubensgenossen zu schützen und zu befestigen trachten wird.

Ich schmeichle mir, dass E. Eminenz diesen so aufrichtig als ehrfurchtsvollen Wunsch, den ich in der Fülle des Herzens niedergeschrieben habe, gewiss unter dem wahren Gesichtspunkte zu beurtheilen, und demjenigen Ihre Gewogenheit und Gnade fortzusetzen geruhen werden, der mit der tiefesten Verehrung und vollkommensten Hochachtung zu verharren die Ehre hat

Wien, den 27. Mai 1781

Chotek.

Am 20. October 1781 erhob Migazzi Beschwerde gegen Raynal's L'histoire philosophique et politique du Comerce et des Etablissemens des Européens dans les deux Indes und behauptet: ‚Dieses Werk, ein Meisterstück der Gottlosigkeit, der Verwegenheit und Verachtung alles dessen, was der Religion und dem Staate heilig sein kann, wird mit allem Eifer ergrifen und aufgekauft, um sich mit Grundsätzen bekannt zu machen, die die Religion und den den Königen schuldigen Gehorsam und Verehrung umstossen und zum Phanton umschaffen. Euerer Excellenz Gottesfurcht und Eifer für die Religion und die unermüdete Ergebenheit für den Dienst des Monarchen lassen mir die gerechte Hoffnung über, der Verbreitung dieses Werkes solche Gränzen setzen zu lassen, die zu Unterdrückung desselben hinlänglich sein werden'.

Am 14. November erfloss nun folgende ‚Nota': Euerer Eminenz anhero abgegebene Nota wegen des hier zugelassenen und in den hiesigen Zeitungen zum Verkaufe öffentlich angekündigten, in Frankreich vertilgt und verbrennten Buchs des Abbé Raynal betitelt: L'histoire etc. habe S. K. K. M. allerunterthänigst vorgeleget. Da nun allerhöchst dieselbe hierüber allergnädigst resolviret und anbefohlen haben, dass weder der öffentliche Verkauf dieses Buchs gestattet, noch solches in einem Buchladen oder Catalogo geduldet werden solle, und hierwegen sowohl an die hiesige k. k. Censurs-Commission, als an die übrigen sämmtliche Behörden das nöthige ergehet.

Am 26. Juni 1781 verordnete ein Hofdecret, dass künftig in den Kalendern, Brevieren, Gebetbüchern und Ankündigungen die Erwähnung aller Ablässe, wobei die Wirkung sich auf die Seelen im Fegefeuer erstrecken soll, zu untersagen, und diese

Digitized by Google

ungegründete Lehre auch aus dem Normal-Katechismus, wenn von demselben eine neue Auflage veranstaltet würde, wegzulassen, wovon auch der unterstehende Clerus zu verständigen sei. Mit der Durchführung dieser Massregel wurde die Censurbehörde betraut. Migazzi erhob Protest, einmal weil der Gegenstand als ein rein dogmatischer sich dem Bereiche der Decrete der Hofkanzlei entziehe und gegen Missbräuche das Tridentinum Sess. XXV. de Ref. gesorgt habe, dann weil die Censurbehörde mit dem unterstehenden Clerus nichts zu schaffen habe. Dieser Beschwerde wurde keine Folge gegeben.[1]

Am 25. April 1781 hatte Joseph II. verordnet, dass die Bulle Unigenitus als gar nicht existirend angesehen werden solle und dass weder pro noch contra geschrieben werden dürfe. Migazzi erhob Beschwerde und stützte diese Beschwerde mit einem hochaufgethürmten Apparate von Belegstellen. Am 23. November erliess Joseph folgendes Handbillet an die böhmische Kanzlei: ‚Ueber die nebengehende von dem hiesigen Kardinal Erzbischof Mir wegen der Bulla Unigenitus gemachte Vorstellung ist demselben durch ein Decret zu bedeuten, dass Mein ernstlicher und unabänderlicher Wille dahin gehe, womit Meine unterm 25. April l. J. geschöpfte Resolution von dem Kardinalen so, wie den übrigen Bischöfen, und Clero auf das pünctlichste befolget und daher die quaestionirte Bulla, ohne in deren Inhalt pro et contra einzugehen, als gar nicht existirend angesehen werden solle. Uebrigens hat sich die Kanzlei Meine Anordnung, dass von dieser Bulla weder pro noch contra in Meinen Erblanden etwas gelehret, geschrieben, oder zum Druck beförderet werde, stätshin gegenwärtig zu halten, unter welchem Verbot jedoch die aus der Fremde hereinkommende Bücher, so von dieser Bulla pro vel contra Meldung machen, oder einige dahin einschlagende Gegenstände ex professo, vel incidenter behandlen, keineswegs begriffen sind. Wornach Sie Kanzley also die Censurs-Commission behörig anzuweisen haben.

Joseph.

Am 10. August befahl ein Hofdecret, ‚dass dem gemeinen Volke eine jede katholische Bibel zugelassen und überhaupt demselben kein Buch weggenommen oder Jemand desswegen

[1] Das Nähere hierüber bei Wiedemann, Kaiser Joseph II. als Dogmatiker (Oest. Vierteljahresschft. f. kath. Theologie, XI. 387–410).

Digitized by Google

bestrafet werden solle, ohne dass ein solches Buch vorläufig der Bücher-Censurs-Commission vorgelegt worden'. Diese kaiserliche Resolution wurde dem Erzbischofe von zwei Seiten, von der niederösterr. Regierung und der Censurbehörde mitgetheilt. In der Zuschrift der letzteren fand sich überdies Folgendes: ‚S. K. K. apost. M. haben durch Hofdecret vom 21. August jüngsthin gnädigst zu entschliessen und anzubefehlen geruhet; dass von nun an kein titulus eines Praelati domestici, Protonotarii apostolici, Episcopi in partibus, der kein exercitium episcopale hat, oder sonst eine dergleichen blosse Würde bei dem päpstlichen Stuhle angesuchet, noch auch über ein solches Verleihungs-Breve das höchste placetum regium ertheilet werde, wenn nicht der Impetrant bevor die landesfürstliche Erlaubniss solches zu suchen, erhalten und zugleich ein verlässliches Verzeichniss der disfälligen Kosten zu Rom beigeleget haben würde, ohne Erfüllung einer oder andern Bedingniss waren alle derlei römischen Concessionen künftighin platterdings abzuweisen'. Diese Mittheilung dürfte wohl nur aus Versehen in die Zuschrift der Censurbehörde geflossen sein. In der Zuschrift der niederösterr. Regierung war auch der Befehl enthalten, den Inhalt des Hofdecretes dem Clerus mitzutheilen. Dieses geschah aber in folgender Weise: ‚Da es beschehen dürfte, dass dem Volke verschiedene Gattungen verdächtiger Bibeln und anderer schädlicher Bücher zur Lesung in die Hände kommen, und dass die Lesung auch einer ächten katholischen Bibel selbst bei manchen üble Folgen nach sich ziehen könnte, als erachtet das Consistorium zum Besten der hl. Religion und Seelenheil erforderlich zu sein, gesammten Pfarrern und Seelsorgern aufzutragen, ihre Sorge dahin zu verwenden, dass sie zwar Niemand weder eine Bibel noch ein anderes Buch hinwegnehmen, oder darum bestrafen, sondern bei Wahrnehmung, dass Jemand sich mit Lesung einer unkatholischen oder verdächtigen Bibel, oder schädlicher Bücher, oder auch einer ächten katholischen Bibel ohne Nutzen und mit geistlichem Seelenschaden abgebe, sie Pfarrer oder Seelsorger einen solchen alsogleich namentlich mit Benennung der Gattung der Bibel, der Edition und Uebersetzung, dann die übrigen schädlichen Bücher dem Konsistorium zur Vorkehrung des Erforderlichen anzeigen sollen'. Diese Art und Weise der Publication missfiel. Am 14. Jänner 1782 resolvirte Joseph II.,

Digitized by Google

‚dass dem fürsterzbischöflichen Konsistorio sothane Publikazionsgebrechen verwisen und die Republizirung der höchsten Verordnung wegen erlaubter Lesung katholischer Bibeln nach ihrem ganzen Inhalt und mit dem Beisatz, dass auf den ehinigen Konsistorialauftrag gar keine Rücksicht zu nehmen sei, anbefohlen'. Am 7. Februar wollte das Consistorium erklären, dass der Fürsterzbischof mit dieser Publication nur die ‚gerechteste Denkungsart S. Majestät mit den Pflichten eines Oberhirten vereinigen wollte'; diese Erklärung wurde jedoch von Migazzi confiscirt. Am 8. Februar erklärte er im trockensten Tone der Welt dem Grafen Blümegen, obersten böhmischen und österreichischer Kanzler, er werde den Wortlaut mittheilen und zwar ohne jeden Beisatz. In diesem Sinne vertheidigte sich am 25. Februar auch das Consistorium. Nun forderte aber die Censursbehörde die Vorlage des Erlasses an den Clerus zur Durchsicht. Migazzi liess nun das Ganze ruhen. Am 14. Juni erfloss nun folgendes Rescript der niederösterr. Regierung:

‚S. K. u. K. apost. Majestät haben am 31. May zu entschliessen geruhet: das neustädter bischöfliche Konsistorium sei wegen seinem bei Kundmachung obbemeldter zweier allerhöchsten Verordnungen (d. i. Bulle Unigenitus und das Lesen der Bibel) gebrauchten Fürgang von Regierung zu beloben, und da die Weise, welche dieses Konsistorium hierinfalls beobachtet hat, ganz einfach und verlässlich sei, als haben S. M. allergnädigst entschlossen, dass dieses Mittel zur Sicherheit der geschehenen Befolgung und zur Enthebung aller Zweifel oder Verantwortung des Cleri regularis et saecularis für alle erbländische Konsistorien, nämlich jedesmal nach vollendeter Publikazion durch die Original Currendam (worauf alle Recepisse mit dem ganzen wörtlichen Inbegriff der landesfürstlichen Verordnung von den betreffenden Klöstern und geistlichen Personen in Dorso geschrieben sind) nebst einer beigefügten ad acta der Landesstelle zu legenden Copia de rite publicato legitimiren, und sofort das Originale zurückerhalten sollen, damit solchergestalt auch das Datum Publicationis ersehen, folglich beurtheilet werden kann, ob das Konsistorium nachlässig sei oder nicht. Uebrigens falle allerdings befremdlich, wie der allhiesige Herr Kardinal Erzbischof sich habe getrauen können, weder die ächte Publikazion noch die befohlene Republikazion der allerhöchst landesfürstlichen Verordnung in

Digitized by Google

Betreff des allgemeinen Gebrauches der Bibel zu machen, welcher so viele andere Bischöfe mit schuldigem Gehorsam nachzukommen keinen Anstand genommen haben, und wäre ihm zugestanden, in dem Falle, wo er geglaubet hat, in seinem Gewissen etwas nicht thun zu können, hievon gleich Anfangs die gebührende Anzeige zu machen, nicht aber alles auf sich beruhen zu lassen. Da nun von demselben noch bis jetzt die diesfällige ordentliche Publikazion unter vielerlei Anstände erschweret werden will, so haben S. K. K. M. resolviret und anbefohlen, dass gegen besagten Herrn Kardinal Erzbischof die unterlassene Publikazion wegen des allgemeinen Gebrauches der Bibel behörig geahndet und ihm zu deren Kundmachung ein Termin von 3 Tagen anberaumet, nach deren fruchtlosen Verlauf aber wider ihn mit Sperrung der Temporalien fürgegangen werden solle, welches ihm zugleich im voraus vom Hofe aus bedeutet worden sei (am 31. Mai), und wäre darauf mit Wachtsamkeit zu sehen, allenfalls sogleich der allerhöchste Befehl zu vollziehen, auch die Anzeige nach verflossenen drei Tagen a die intimati von dem Befolg alsogleich nach Hof zu machen, für die künftigen Fälle aber, und was auch die Abgänge der praeterito betrifft, sei das Wiener erzbischöfliche Konsistorium blos an das oberwähnte Generale, jedoch mit dem Beisatze zu weisen, dass in jenem Falle, wo ein Seelsorger ein oder dem andern Menschen die Lesung der Bibel nicht zu erlauben gewissenhaft räthlich fände, auch einem solchen deren Lesung nicht gestattet werden dürfe'. Der Schluss dieses Rescriptes stimmte nun ganz und gar mit der Anschauung des Cardinals überein. Am 24. Juni erfolgte nun die Publication.

Gegen die von Born verfasste, aber anonym erschienene und von der Censur erlaubte Schrift: ‚Der Klostergeist, geschildert in der Untersuchung der Hindernisse der vollkommenen und standhaften Verbösserung des Kirchenwesens überhaupt, insbesondere der Ordensstände. Wien 1781. 8. S. 133'. erhob Migazzi Protest und zwar in einer sehr würdigen Weise. Er gestand zu, dass der Klostergeist, wie er seit langer Zeit sich manifestire, allerdings der verkehrte sei. Der echte liege in der pünktlichen Erfüllung der Ordensregeln. Diese Ordensregeln werden einfach umgangen, und eine grosse Schuld an diesem Umgehen trage die Staatsgewalt. Born schrieb ein anderes Buch, das an Zottenreisserei zu den schofelsten

Digitized by Google

Producten seiner Zeit zählt. Ich meine die bekannten ‚Briefe auss dem Noviciat'. I. S. 124 sagt Born: ‚Dieser Orden (des hl. Benedict) hält, ohne doch selbst zu wissen warum? noch immer recht fest auf die unbefleckt empfangene Maria, welches im Vorbeigehen gesagt, die lächerlichste und fabelhafteste Grille von der Welt ist. Denn Maria ist doch gerade so wie jedes andere ehrliche und unehrliche Erden-Töchtergen durch Lendenarbeit von Joachim in der Anna gezeugt worden: da nun nach dem unbarmherzigen Ausspruch der Theologen durch Gottes Fluch alles mit dem Gift der Erbsünde angesteckt ist, was in physicalischem Verstand auss Adams Saamen herprosst, so ist es glatthin unmöglich, dass nicht auch Maria solte angesteckt worden seyn, da sie eben so durch materielle Säffte ihr Dasein erhalten wie wir alle. Sie können nicht begreifen, dass eine Meerzwiebel eine Merzwiebel ist'. II. S. 32 heisst Franz von Assisi ein dummer Junge. Dergleichen Proben dummdreisten Geredes wären in Unzahl vorzuführen. Auch gegen diese Schrift erhob Migazzi Protest, nicht minder gegen die Sudeleien: ‚Briefe eines Waldbruders an den Bettelmönch. Wien 1781. 8. S. 20', und ‚Frägmente über die Verschiedenheit der Einwohner Wiennss und ihren morälischen Kärakter. Wien 1781. 8. S. 64'. Ueber die Beschwerde gegen diese vier Schriften erwiederte die Censurbehörde: ‚Diese Werke scheinen nicht Bedenkliches zu enthalten.' Migazzi schrieb an den Rand: ‚Die heutige Pressfreyheit scheinet auch nichts Anstössiges zu haben, und schickte das Schreiben zurück.

Die Beschwerde des Cardinals über die ‚Abhandlung über den Eid, welchen die Bischöfe dem Papste abzulegen verhalten werden', Wien 1781. 35 Seiten in 8., wurde von der Censurbehörde einfach ad acta gelegt. Verfasser dieser Schrift war ein sonst unbekannter Autor, Namens Josef Blodig von Sternfeld. Migazzi bezeichnete diese Broschüre als eine ‚falsche, betrugsvolle, lästernde, mit vermessenen Folgerungen, wie eben ein eitler Ignorant und schändlicher Calumniant folgern könne', und gab der Censurbehörde deutlich zu verstehen, sie wandle in den gleichen Schuhen. — Am 3. Juni 1781 beschwerte er sich über die Zulassung der Broschüre Watterroth's: ‚Für Toleranz überhaupt und das Burgerrecht der Protestanten', und bezeichnete mehrere sehr ärgerliche Stellen. Erst am 19. Febr. 1782 erfolgte eine ‚Nota', welche besagte: ‚nun sind zu Folge

Digitized by Google

der durch die Censurs-Commission von dem betreffenden Censore hierüber abgefordert und erstatteten Ausweisung die angezeigte Sätze so beschaffen, dass sie weder insgesammt noch einzelweis die katholische oder gar die christliche Religion systematisch angreifen. Gleichwie dahero der Censor die vorgeschriebene Grundregeln bei Zulassung dieser Brochüre nicht überschritten hat, also hat es auch in Folge allerhöchster Entschliessung hierbei zu bewenden'.

Die Censur-Comission hatte sich bisher, wenn auch unartig und sehr oft, ja am öftesten untheologisch, doch den Vorschriften entsprechend gehalten. Nun betrat sie ein Gebiet, das an Angeberei streift. Es war die Zeit der Fastenpredigten. Der Vorstand der Censur Graf Herberstein schickte nun Rapporter in die verschiedenen Kirchen. Ueberall waren die Prediger zahm, nur die in der Kapuzinerkirche erlaubten sich Vorträge über die Unterscheidungsmerkmale der katholischen und protestantischen Kirche. Diese Reden erachtete Herberstein als einen Verstoss gegen die Toleranz, und ersuchte am 8. März 1782 den Cardinal, von diesen Predigten ‚Einsicht' zu nehmen, und ‚da solche dem bestehenden Duldungs-Patente, wie auch anderweitigen erlassenen höchsten Verordnungen nicht angemessen, und auf Zeit und Umstände der christlichen Klugheit und Bescheidenheit nicht zu entsprechen scheinen', den Capuzinern Mässigung ‚einzubinden'. Diese Blösse der Censur benützte Migazzi meisterhaft. Er entgegnete, dass er von diesen Predigten vor der Mittheilung der Censurbehörde Kenntniss erhalten habe, und gerade weil das Duldungs-Patent bestehe, sei es auch den Predigern der katholischen Kirche erlaubt, die Lehren dieser Kirche in der Unterscheidungsmaterie vorzutragen. Uebrigens haben diese Prediger sich ja strenge an die auf hiesiger Universität vorgetragene Lehre gehalten, und sich nicht der geringsten Anzüglichkeit und unanständiger Ausdrücke erlaubt. Herberstein nahm die Niederlage ruhig hin, rächte sich aber dadurch, dass er die Zeitschrift ‚Kritik der Prediger Wiens' gründete. Joseph II. lobte dieses Unternehmen, befahl aber den ‚Kunstrichtern', wenn sie etwas Verkehrtes und Anstössiges hören, es zuerst dem Erzbischofe mitzutheilen. Dies geschah natürlich nicht. Desswegen übersah Migazzi den Herberstein, und beschwerte sich direct bei der Majestät, anknüpfend an den Befehl, das Anstössige und Verkehrte zuerst ihm mit-

Digitized by Google

zutheilen. Er schildert dann diese Kritiker in ergötzlicher Weise als Leute, die dümmer seien, als seine dümmsten Prediger, und als ‚armselige verlogene Kauderer', und flehte demüthigst, diesem Scandale vorzubeugen, oder die bald erscheinenden Gegenschriften nicht zu unterdrücken. Doch Joseph befahl durch Herberstein, ‚dass besagte Prediger-Kritik keineswegs einzustellen, sondern fortzusetzen sei' (6. Juni 1782).

1783 erschien die bekannte Schrift ‚Joannis Phisiophili specimen Monachologiae'. Die Wiener Censur erlaubte ihren Verkauf, ja förderte ihn sogar. Cardinal Migazzi reichte bei Joseph II. eine Beschwerde über diese an Lügen, Verläumdungen und Unfläthigkeiten reiche Schrift ein.[1] In dieser Beschwerde heisst es: ‚Ich untersuche nicht, wer der Verfasser dieser Schrift sei, ich untersuche nicht den Ort, wo sie geschmiedet wurde. Diess weiss ich, und es kränket mich in die Seele, dass so eine Schandschrift alhier verkauft und begierig aufgesucht und gelesen werde'. Bischof Kerens von Wiener-Neustadt hatte nämlich unterm 9. Juni (1783) unserm Cardinal mitgetheilt, er wisse aus dem Munde des Generals Kinski, dass Hofrath Born der Verfasser dieses schmählichen Buches sei. Dem General sei zu glauben, denn er sei ja grand protecteur de Born. Migazzi theilte diese Notiz dem Grafen Kollowrat mit, und von diesem gelangte sie an Born. Born läugnete die Autorschaft ganz entschieden und beschuldigte den Cardinal in einem Schreiben der Verläumdung. Migazzi sandte den Brief Born's an Kollowrat, und bemerkte in dem Begleitschreiben:

‚Belieben Ew. Excellenz zu erwägen, ob es dann jedem erlaubt sein soll, mich mit einem so anzüglichen und meiner Ehre so nahe trettenden Briefe zu beschimpfen, sobald er vermuthet, von mir beleidiget zu sein? Die Briefe des Herrn Bischof von der Neustadt haben den Herrn von Born gewiss nicht dazu berechtiget. Soll es denn erlaubt sein, Jemand, wenn er auch nicht der oberste Vorsteher dieser Kirche wäre, so schändlich zu behandeln, ohne dass man sichere Proben und Beweise vorher eingeholet habe? Ich meines Orts bin gewiss, dass ich mir die grössten Vorwürfe machen würde, wenn ich

[1] Diese Beschwerde ist gedruckt: ‚Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigsten Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind. Augsburg 1784. 8. XI. Bd.

Digitized by Google

mich, gegen wen es auch immer sein dürfte, auf eine solche Art je benommen hätte. Ich habe nie widersprochen, gesagt zu haben, dass das Buch schlecht sei, und bekräftige es noch: ich habe nicht widersprochen, dass, da andere erzählt, dass Herr von Born allgemein für den Verfasser dieses Werkes gehalten werde, ich mich gleichfalls geäussert, das nämliche in Wien gehört zu haben. Dass ich aber erstgemelten Herrn Hofrath soll misshandelt, oder mich anderer Ausdrücke soll gebraucht haben, die meiner natürlichen Denkungsart so sehr entgegen sind, dies ist eben so falsch, als es gewiss ist, dass Herr Hofrath in seinem Schreiben an mich sich vergangen hat. Ich lasse es Ew. Excellenz erleuchter Einsicht über, ob es genug sei, wenn Jemand eine Verläumdung erdichtet hat, unter dem Deckmantel derselben keiner Würde zu schonen, alle Ehrerbietung und Rücksicht auf die Seite zu setzen. Ich mache diese Betrachtungen nur zu dem Ende, damit man mich nicht für gar so kurzsichtig halte, dass ich nicht wisse, was man meiner Würde schuldig ist, und nicht etwanen ein Anlass genohmen werde, meine Sanftmuth, für welche ich Gott danke, zu missbrauchen. Des Herrn v. Born Brief konnte ich nicht unbekannt bleiben lassen, da er sich sogar beigehen liess, von mir binnen 8 Tagen Genugthuung zu fordern, ohne dass er noch wissen konnte, worin ich ihn sollte beleidiget haben. Es ist wahr, ich gehe sonst über die Verläumdungen böser Menschen hinaus, aber aus was für einem Gesichts-Punkt soll ich wohl den von Herrn v. Born an mich geschriebenen Brief ansehen. Herr von Born schätzt seine Ehre, aber soll denn ich als oberster Vorsteher die meinige weniger schätzen oder solche zu erhalten weniger bedacht sein?'

Die Beschwerde des Cardinals war erfolglos. Das Buch durfte fortan frei verkauft werden. Jetzt nannte sich Born als den Verfasser.

Am 9. October 1783 erhielt Migazzi folgende Nota: ‚Da E. Eminenz als hiesigen Erzbischofen und Oberhirten alle Rücksicht gebühret, damit nichts von Eurer Eminenz Person gedruckt werde, wodurch sich Dieselben beleidiget halten könnten; so haben Seine Majestät befohlen, die beiliegende Pieçe E. Eminenz zu dem Ende mitzutheilen, damit Dieselben sich darüber äussern mögen, ob E. Eminenz sich in solcher getroffen finden, oder nicht, und ob demnach diese Pieçe

Digitized by Google

admittiret oder verbotten werden solle. Gehorsamster Diener J. Freih. v. Swieten.' Was war dies für eine Pièce? Unstreitig die unverschämteste und zügelloseste dieser Periode, die Schrift: ‚Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde zu Wien an ihren Oberhirten Kardinal und Erzbischof Migazzi, nebst Antworten und nöthigen Beilagen für das Archiv unserer Enkel bestimmt.' Frankfurt 1783. 8. S. 60. Diese Broschüre sagt: ‚Der Wiener katholische Hannss Wurst dessen Name, wie der Phantasten Allmanach sehr treffend und historisch anmerkt, wie der Name einer Gemeinen Hure geworden ist — Fast[1] — dieser Fast, sage ich hat als Vertretter des alten Mönchs Sauerteigs, seit der ersten guten Schrift, unausgesetzt soviel Dummheiten und katholischen Eseleien geschmieret, dass jedermann von gesundem Kopf darüber die Seele wehethun müsse. Wo irgend ein Autor mit einer antimönchischen Wahrheit auftrat, da kam Fast mit seiner Wolfsklinge hinterher, und schrieb seinen katholischen Unsinn als Gegenbeweis. Diese Komedie wurde von Tag zu Tag lächerlicher, und ärgerlicher, denn der Narr kriegte nach und nach so viele Anhänger und Proselyten, dass ein ganzes Register ihrer Namen im benannten Phantasten Allmanach verewigt werden musste. Das Aergste bei der Sache war, dass dieser Marktschreier beständig von seiner Sendung schrie, und dass er endlich als man ihm seine Sendung streitig zu machen anfieng öffentlich begehrte, man sollte nur zum Oberhirten fragen gehen. Er wiederholte diese Aufforderung so oft und schrieb nebenher so vielen frischen Unsinn, dass endlich Jemand auftretten musste, der im Namen der ganzen Wiener Gemeinde das Geschäft des verlangten Fragens auf sich nehme. Diess geschahe durch gegenwärtige Sendschreiben. Ich ersuche nun aber auch meine Leser recht drängend, dass sie ja nur die hier nothwendig beigedruckten Wiederlegungs-Schreiben eines gewisen Gabriel Weyder mit einstrüffenden Nachdenken lesen. Die Antwort des Fast ist Dummheit, das siehet jedermann. Aber jener Gabriel Weyder ist Niemand anders als S. Eminenz der Herr Cardinal und Erzbischof Migazzi selbst und in eigener hoher Person. Diese Thatsache ist so notorisch gewiss, dass, obschon die Wiener Realzeitung diesen Weyder für das

[1] Fast war der Name des Domcuraten und nachmaligen Curmeisters.

Digitized by Google

dümmste und armseligste Schaf der ganzen Heerde erkläret, man sie gar nicht mehr bezweifeln darf.'

Migazzi antwortete am 12. October würdevoll:

‚Die Blätter, worüber Seine Majestät geruhen, meine Aeusserung zu vernehmen, enthalten nichts neues: Sie sind weiters nichts als eine fleissige Sammlung aller der Anzüglichkeiten und Verläumdungen, die bisher von einer gewissen Gattung Leute in verschiedene Schmähschriften wider mich eingestreuet worden, und von Zeit zu Zeit vor den Augen des Publikums erschienen sind. Gleichwie ich es aber bisher immer unter meiner Würde, zu der mich Gott in seiner Kirche erhoben, gehalten habe, mich in ein Schreibgezänk, oder wie es diese Art Leute zu wünschen schien, in einen Briefwechsel einzulassen, so bleibe ich auch itzt unveränderlich bei meinem gefassten Entschlusse, und sehe dies gegenwärtige Produkt als den Inbegriff aller Schmähungen mit eben der Verachtung an, womit ich jede einzelne angesehen habe. Mein Betragen war immer das nämliche: ich war beflissen, es nach den Pflichten zu messen, die ich Gott, seiner Kirche, dem Landesfürsten, der Rechtschaffenheit und meinem Gewissen schuldig bin. Stets hab ich nach meinen Grundsätzen gehandelt und mein Gewissen macht mir durch Gottes Gnade keine Vorwürfe, dass ich mein Hirtenamt saumselig verwaltet hätte. Es sind wenige Kanzeln meiner Diöcese, von denen ich nicht öfters dem Volke Gottes Wort verkündiget; es ist kein Seelsorger, den ich nicht jährlich in den Geistesübungen geprüft und ermuntert; es ist kein Gegenstand meines Hirtenamtes, den ich bei vorgenommenen Visitationen wissentlich ausser Acht gelassen hatte. Jedermann steht meine Thüre offen und ich versage Niemanden weder Gehör noch Hilfe, die ich zu reichen vermag. Was ich in dem langen Laufe meines Hirtenamtes that, geschah vor den Augen des Hofes und des Publikums, ich hab das Licht nie gescheuet.

Dass eine gewisse Gattung Leute mich hasst, wider mich sich erhebt, meiner spottet, nimmt mich nicht wunder: denn ihre Denkungsart war nie die meinige, wird es auch und darf es nicht werden. Es bleibt mir also nichts übrig, als S. Majestät den unterthänigsten Dank für die mildeste Rücksicht zu erstatten, welche Allerhöchst dieselben für mich auch in gegenwärtigen Falle zu nehmen geruhet haben, und Höchstdero

Digitized by Google

erleuchtesten Einsicht ganz zu überlassen, ob es sich gezieme, dass die Vorsteher der Kirche überhaupt, dass ein Erzbischof der kaiserlichen Residenz vor den Augen aller Stände, deren Hirt er ist, zur Zielscheibe des beissenden Spottes und der schimpflichsten Misshandlung gemacht werde.

Ich verharre mit der vollkommensten Hochachtung.'

Hiemit war die Sache noch nicht abgethan. Am 18. Nov. (1783) berichtet Freiherr van Swieten:

S. M. haben zu befehlen geruhet, die ‚Sammlung der Sendschreiben der Gemeinde zu Wien an ihren Oberhirten' E. Eminenz mit dem Beisatz zuzuschicken, dass, wenn dieselben wirklich der sogenannte Gabriel Weyder wären, es alsogleich ganz verboten würde, wo aber nicht, so würde man es mit oder ohne Vorrede als schon bekannte Schriften laufen lassen.

Nun wandte sich der Cardinal direct an den Kaiser:

‚Allergnädigster Herr!

Wie empfindlich muss es allerhöchstdero Erzbischofe sein, dass E. M. auch nur einen Augenblick den ernidrigenden Argwohn wider ihn fassen könnten, als ob er sich seinen Gegnern in fremder Gestalt, und unter einem geliehenen Namen entgegen gestellt haben könnte. Wenn ich geglaubet hätte, ohne meine Würde zu verletzen, zu tükischen Aufforderungen mich herablassen zu können so würde ich mit der Freiheit, welche einem Nachkömmling der Apostel anstehet wider sie ausgezohen sein. Ich erkläre daher E. M. mit aller Ehrfurcht, dass ich weder den sogenannten Gabriel Weyder noch jemand anderen nicht mittlbar, nicht unmittelbar den Auftrag gemacht habe, die Sendschreiben einiger zusammengerotteter Witzlinge zu beantworten, welche mit Hindansetzung alles Gewissens und aller Treue den verehrungswürdigen Namen der kath. Gemeine zu Wien sich anzumassen keinen Anstand genommen haben. Nach dieser Erklärung lege ich E. M. meine an den Freiherrn van Swieten erlassene Antwort unmittelbar zu Füssen, und flehe sowohl den erhabensten Kaiser als meinen gütigsten Landesfürsten unterthänigst um seine allbekannte Gerechtigkeit in beiden Reichen an, mich wider offenbare Verläumdung zu schützen, da der Vorredner verwegen genug war seine Lüge nicht nur in Frankfurt auszustreuen, sondern auch in die kais. Residenzstadt bis zu meiner Gemeinde fortzupflanzen, in der

Digitized by Google

zuversichtlichsten Hoffnung E. M. werden meine Bitte gnädigst ansehen, wozu mir meine Person sowohl als meine Würde Anspruch giebt.'

Dieses Schreiben ist vom 29. November datirt.

An den Freiherrn van Swieten schrieb der Cardinal:

‚So sehr ich S. M. für die mildeste Aufmerksamkeit gegen meine Person den ehrerbietigsten Dank weiss, so schmerzlich fiel es mir dass Allerhöchst dieselben den erniedrigenden Zweifel geäussert, dass ich etwan jener Gabriel Weyder sein könnte, der seit langen die Schreiber der Schmähbroschüren beschäftiget. Hätte ich darfür gehalten, dass es meiner Würde gemäss und für die heilige Religion nicht abwürdigend wäre, auf Fragen zu antworten, die nicht meine kath. Gemeinde, sondern eine eigensinnige kleine Rotte allen Ansehen nach in keiner anderen Absicht gestellet hat als meine Antworten zu verkehren und zu misshandlen, so würde ich mir nie einen fremden Namen erborgt haben, sondern mit offener Stirne aufgetretten und bedacht gewesen sein mit Würde zu antworten. Ich schwieg nicht nur zu diesen ungestümen Aufforderungen, sondern auch zu den offenbaren Verläumdungen, welche in verschiedenen Blättern besonders aber in dem verruffenen Utrechter Blatt von Zeit zu Zeit wider mich ausgestreuet worden.

Hätte ich auf diese Schmähungen antworten wollen, so würde ich meine Würde behauptet haben. Meine Art zu denken und zu schreiben ist so unbekannt nicht, dass man sie mit jener eines Gabriel Weyders verwechseln sollte. Weyders Antwort dürffte wohl nichts anders sein als ein tückisches Produckt eben derselben Feder, aus welcher die schmähenden Sendschreiben geflossen sind: damit, wenn einmal die Antwort, so wie man sie verlangte, abgefasst wäre, ein weites Feld offen stünde, alle Anzüglichkeiten wider mich loszulassen. Um so mehr ergibt es sich, dass der verwegene Vorredner zur Sammlung der Sendschreiben alle Gesetze des Anstandes, der Billigkeit und die heiligen Rechte, die jeder Bürger des Staates auf seinen Namen hat, unter die Füsse gebracht, da er ohne Grund und unverschämt heraussagt: Es sei eine notorische Thatsache, dass ich und Niemand anderer in eigener Person jener Gabriel Weyder seie. Indem nun dieses ein crimen falsi, und in Betrachtung aller begleitenden Umstände eine niederträchtige und wohlüberdachte Verleumdung sei, die keinen

Digitized by Google

andern Zweck zu haben scheinet, als den Oberhirten vor den Augen seiner Gemeinde verächtlich zu machen: so stelle ich es wie immer der Weisheit und Gerechtigkeit S. M. gänzlich anheim, ob die niedrigen Ränke, deren man sich zu meiner Abwürdigung und zur Verkleinerung eifriger Seelsorger bedienet, zu ihren aufgestellten Ziele gelangen, und die falschen Andichtungen wider den Hirten einer vorzüglichen Kirche durch das ganze römische Reich, dessen Haupt und durch die österreichische Monarchie deren Landesfürst S. M. sind, wie im Triumph herumgetragen werden sollen. Was die Erhabenheit der Würde, wozu Gottes barmherzigste Vorsicht mich erhoben hat, als Amtspflicht mir auflegt, kann ich nicht unterlassen, die Ränke vor meiner Gemeinde aufzudecken, damit sie ihren Oberhirten nicht verkennen'.

Dem Schlusse dieses Schreibens entsprechend, ersuchte er am 3. December den obristen böhmischen Kanzler, Grafen Kollowrat, eine von ihm verfasste hierauf bezügliche Kundmachung den wienerischen Zeitungsblättern beidrucken zu lassen. Kollowrat lehnte es ab, diese Erklärung auf eigene Faust in den Tagesblättern abdrucken zu lassen, und legte sie dem Kaiser vor. Joseph II. entschied, dass der Abdruck nur mit Beisetzung des Namens Migazzi geschehen dürfe.[1]

Im März 1784 beschwerte sich der Cardinal bei Joseph II. über die Schriften: La Gazette noire, par un homme, qui n'est pas blanc, ou Oeuvres posthumes du Gazetier Cuirassé. 1784. 8. — Amusemens, Gayétés et Frivolités poetiques, par un bon Picard. Londres 1783. 8. — Le Chien après les moines, lu et approuvée (sic) par une bande de defroqués, nouvellement debarqués en Hollande au temple de la verité. 1784. 8. — Was durch das Gegitter eines Beichtstuhls geht; was der Polster eines Nonnenbethes hört; was der Bethschamel eines Mönchs sieht, das will ich euch anvertrauen. Madrit auf Kosten des hl. Inquisition. 1784. 8. — Weger oder Thor, wozu entschliessest du dich? mit einer feierlichen Zueignung an den Mufti, den Türkischen Papst, und seine Antwort an den Verfasser. Frankfurt und Leipzig 1784. 8. — Offenbarungen über Deutschland. Amsterdam 8. — Uebersetzungen aus dem Französischen, vermischten

[1] So geschah es auch. Siehe beispielsweise ‚Das Zeitungsblatt für Geistliche, oder der katholische Kirchenboth aus Wien.' 1784. S. 28 u. 29.

Digitized by Google

Inhaltes. Gedruckt in der heiligen Reformationszeit. 1783. 8. — Damen-Journal zum besten der Erziehung armer Mädchen. 1. Jahrgang, 1. Band, 3 Stück. März 1784. Leipzig 1784. 8. Durchaus Wiener Drucke und Bordellschriften ersten Ranges.

Die k. k. Bücher-Censur-Hofcommission unterstützte den Erzbischof. Nun erst wurde mittelst Hofdecret vom 4. Juni (1784) das Verbot ausgesprochen. Ein Beleg, dass die Bücher-Censur direct in den Händen des Kaisers ruhte.

Migazzi beschwerte sich auch über die Schrift: ‚Allgemeines Glaubensbekenntniss aller Religionen. Dem gesunden Menschenverstande gewidmet. 1784. 8.' Die Censur-Hofcommission stimmte bei, und unterstützte ganz besonders den Satz der Beschwerdeschrift: ‚die Ausartung und Verderbniss der Sitten in E. M. Residenz und übrigen Landen wird durch die ärgerlichen und elenden Broschüren täglich befördert'. Weil aber der Erzbischof sich auch auf die Censur des römischen Index berief,[1] prallte jede Vorstellung ab. Die Schrift blieb unangefochten.

Auf die Beschwerde, dass ‚Glaubensbekenntnisse eines nach Wahrheit ringenden Mannes 1785' freigegeben sei, wurde erwiedert (10. October 1785): es sei ein dichterisches Werk,

[1] Damnatio et prohibitio libelli germanico idiomate editi, cui titulus ‚Allgemeines Glaubensbekenntniss aller Religionen.' 1784. Dem gesunden Menschenverstande gewiedmet. Latine vero Universalis professio fidei omnium Religionum 1784. sano hominis intellectui dicata. Romae 1784. Ex Typographia rev. Camerae apostolicae. 4. 4 Blätter. Ebenso wurde auch Eybel's Schrift ‚Von der Ohrenbeicht', 1784, auf den römischen Index gesetzt: Damnatio et prohibitio libelli germanico idiomate editi, cui titulus: Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht? Von Eybel, Wien, bey Joseph Edlen von Kurzbek. 1784. Latine vero Quid continent Documenta antiquitatis Christianae de auriculari confessione? ab Eybel. Vindobonae apud Josephum Nobilem de Kurzbeck. 1784. Romae 1784. Ex typographia rev. Camerae apostolicae. 4. 4 Bltt.

Uebrigens fand Eybel seinen Mann an dem Beneficiaten zum heil. Leopold, Franz Kauffer, der in seiner Schrift: ‚Antwort auf die Frage: Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht? Wien 1784 bei Kuhn in der Himmelportgasse' den theologisirenden Eybel tüchtig abfertigte. Eybel's Schrift wurde auch von dem erzbischöflichen Generalvicariate Mainz verboten. Das interessante Actenstück ist abgedruckt in Bibra's Journal von und für Deutschland. 1785. S. 255.

und schildere die Lage eines im Glauben noch nicht befestigten Mannes.[1] — Damit aber die Judenschaft, ‚welche alle alberne Teufelsbannereien und ähnliche Dinge auffasst, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genährt und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich werde', wurde mittelst Hofdecret (2. November 1785) einfach verfügt, solchen Büchern geradeaus ‚den Druck mit typum non meretur zu versagen'.

Hieran reihe ich ein gar merkwürdiges Ereigniss, welches in das Jahr 1785 fällt, und die ganze Censurbehörde und das ganze Censurwesen prächtig beleuchtet.

Eine ganz und gar armselige Broschüre ‚Die Vertreibung der Jesuiten aus China' wurde von der Censur verboten, aber gegen Verabreichung eines Zettels zu lesen und zu kaufen erlaubt, d. h. der Käufer musste beim Buchhändler einen Zettel mit seinem Namen beschrieben deponiren, und dann durfte der Buchhändler ungescheut das verbotene Buch verkaufen. Ein Exemplar wurde nun dem Cardinale zugesendet. Migazzi las den Wisch und wollte bei Joseph über die Procedur der Censur Beschwerde führen. Auf dem Wege zur Hofburg sprach er bei Kollowrat vor, sprach von der Broschüre und bemerkte, dass er dieses elende Machwerk gerne dem Kaiser vorlegen möchte, aber übersehen habe das Buch mitzunehmen. Kollowrat übergab ihm zu diesem Zwecke das Exemplar der Censur. An diesen höchst einfachen Vorgang knüpften sich folgende Gerüchte: Migazzi soll das Buch von Kollowrat verlangt und auf dessen Weigerung es ihm gestohlen haben, um mit dem gestohlenen Exemplare in der Hand Baron van Swieten und die Censur beim Kaiser verklagen zu können. Joseph II. soll über diesen Vorgang empört, ein Billet an Kollowrat erlassen haben, des Inhalts: ‚er soll aus der verschlagenen und arglistigen

---

[1] Das ‚Glaubensbekenntniss eines nach Wahrheit ringenden Mannes' (Wien 1785, zweite Ausgabe unter dem Titel: ‚Glaubensbekenntniss eines nach Wahrheit Ringenden', Herrnhut 1786, dritte Ausgabe Wien 1786) ist die bekannte Schrift von Blumauer. F. X. Huber schrieb dagegen: ‚Glaubensbekenntniss eines Christen gegen das Glaubensbekenntniss eines nach Wahrheit Ringenden. Sinai und Golgatha' (Salzburg) 1786. 8. Tieftrunk erörterte dieses Blumauer'sche Glaubensbekenntniss in seiner ‚Censur des christlich protestantischen Lehrbegriffes' I, S. 222—238, und will entgegen der Censurnote philosophischen Gehalt herausmartern.

Digitized by Google

Handlung des Kardinals überzeugt sein, wie sein Zutrauen und die Freundschaft zu dem Cardinal missbraucht werde, und es sich künftighin zur Warnung sein lasse; damit aber auch alle übrigen auf ihrer Hut wieder Migazzi's Ränke sein könnten, so soll dies kaiserliche Billet in dem Kanzleiprotokoll eingetragen werden.'

Weil diesen Gerüchten sogar von der Hofburg aus Nahrung gegeben wurde, wandte sich Migazzi an den Kaiser:

Allergnädigster Herr!

Es verbreitet sich in der Stadt der allgemeine Ruf, dass ich einen Schritt gewagt, der mir E. M. Ungnade zugezogen habe. Man scheuet sich nicht zu behaupten, dass ich den Grafen von Kollowrat verleitet hätte, das gotteslästerliche Werkchen: ‚Die Vertreibung der Jesuiten aus China' in seinem Namen für mich zu Erreichung ungleicher Absichten von der Censur anzubegehren; und da dieser Minister ein Exemplar der Ordnung nach erhielt, ich es mit List von seinem Tische entzochen und E. M. sammt vielen Beschwerden wieder die Censur zu Füssen gelegt hätte: ich sollte dieses Ministers Freundschaft gegen mich in diesem Falle gemissbrauchet haben, um mit dieser Broschüre wider die Censur bei E. M. einen lebhaften Ausfall zu machen.

Wenn diese Verleumdung dem Publico nicht mit dem Beisatze glaubwürdig gemachet worden wäre, dass ich mich mit E. M. Ungnade dadurch beladen, so würde ich sie, wie alle übrige, mit standhafter Geduld ertragen, und mich mit dem eigenen Bewusstsein getröstet haben; allein diese Verleumdung ist mit solchen Umständen begleitet, dass sie mir unmöglich mehr gleichgiltig sein kann. Ich bin es meiner Unschuld, meinem Amte, meiner Würde schuldig, mich in den Augen E. M. zu rechtfertigen.

Allergnädigster Herr, die Thatsache ist folgende: Die Broschüre ward mir in das Haus geschicket, ich theilte sie dem Grafen von Kollowrat zum ersten mit, und sagte ihm: ich würde sie wegen ihres gottlosen Inhalts E. M. vorlegen, damit eine besondere Aufmerksamkeit wider derselben Verbreitung verwendet werden möchte. Das Büchel nahm ich zurück, nach wenigen Tagen darauf fand ich mich bei mehrgedachtem Minister wieder ein, um von dort aus das Büchel unmittelbar E. M. zu Füssen zu legen; da ich aber wahrnahm,

Digitized by Google

dass ich mein Exemplar zu Hausse gelassen, und eines auf des Grafen Tische sah, so bath ich ihn, mir das seinige gegen Ersatz mit dem meinigen zu überlassen. Ich erhielt es und ersetzte ihm selbes bald darauf mit dem meinigen.

E. M. werden sich auch mildest zu erinnern geruhen, wie ich bei der Ueberreichung ausdrücklich versichert, dass die Censur dieses Büchel zwar verbothen, allein, dass ein solcher Verboth nicht hinreichen dürfte, wenn nicht sonderbar auf die Einführung gewachet würde; denn es wäre die Stadt mit andern verschiedenen Büchern, unerachtet des von der Censur gemachten Verboths zum grössten Nachtheil der Religion angefüllt obschon nur durch Zettel die Erlaubniss gegeben wird.

Allergnädigster Herr, dieser ist der wahre einfache Hergang meiner ganzen Handlung.

In meinen vielfältigen und wichtigen Bedienstungen habe ich mir nie niedere Ränke, nie schiefe Wege, nicht einmal zur Betreibung weltlicher Geschäfte erlaubet; ich verabscheute solche auch stets in meiner nicht unwirksamen und feurigen Jugend: wie sollte ich diese jetzt in meinem hohen Alter und in den erhabensten Verrichtungen meines hl. Amtes aufsuchen und so sehr mich dadurch abwürdigen! E. M. sind zu einsichtsvoll und zu erleuchtet, um sich durch diese giftige und sonderbare Verleumdungsart auf einen solchen Gedanken führen zu lassen, der mein Hirtenamt ganz entheiligen und so sehr vor dem Publico erniedrigen müsste. Jedermann soll für seinen guten Namen Sorge tragen; ein Bischof aber muss nach dem ausdrücklichen Befehl des Apostels sonderbar darüber wachen.[1]

Joseph II. bemerkte an dem Rand des Schreibens:

‚Si fecisti nega, de reliquo olet fama.'

Gegen diese kaiserliche Randglosse protestirte Migazzi am 12. Mai (1785):

Allergnädigster Herr!

Aus E. M. mildesten Aeusserung auf meinen in der reinsten Wahrheit gemachten unterthänigsten Vortrag muss ich

[1] Das Benehmen gegen den alten Erzbischof spiegelt sich auch in der ungehobelten, von der Censur freigegebenen Schrift: Dringende Vorstellung der Gemeine von Wien an ihren Oberhirten bei Gelegenheit einer Predigt, welche er zu Neustadt soll gehalten haben. Zum Druck befördert von Gottlieb Geistrich. Wien 1785, bei Seb. Hartl in der Singerstrasse 4.

Digitized by Google

leider wahrnehmen, dass Höchstselbe den Glauben, welchen ich doch gewiss verdiene, mir absprechen. Erlauben E. M. dass ich mich der Sprache bediene, welche eine Seele, die nicht niederträchtig ist, und sich ihrer Unschuld bewusst ist, gebrauchen muss. Den ganzen Hergang der überreichten Broschüre habe ich E. M. umständlich, wie solcher in der That ist, vor Augen gelegt. Graf Kollowrat muss solchen bestättigen und zum Ueberfluss lege ich das Zeugniss meines Weihbischofes bei. Niemand wird mich mit Recht beschuldigen können, dass ich E. M. in meinen mündlichen oder schriftlichen Vorträgen jemals zu betäuschen gesucht. Die Ehrfurcht, welche ich E. M. schuldig bin, und die Rechtschaffenheit, welche mein Amt von mir begehret, habe ich niemal hindangesetzt. Ich scheue die schärfeste Untersuchung darüber nicht; ich wünsche sie vielmehr und bitte sehnlichst hierum. Will man unerachtet dessen mich vor der Welt anders erscheinen machen, als ich in der That bin, und meine Handlung, von welcher die Frage ist, in ganz anderer Gestalt gehässig abbilden lassen: so bleibet mir die sichere Hoffnung über, dass die Unschuld zwar eine Zeit unterdrückt, in die Länge aber niemal zu Schanden werden wird.

Allergnädigster Herr, mein geheiligtes Amt fordert von mir, dass ich meine Ehre mit Stillschweigen den Verläumdungen nicht preisgebe, da ich diese zu den Verrichtungen meines Dienstes nöthig habe. E. M. erlauben endlich, dass ich hier noch beirücke, dass jenes Büchel, welches ich dem Grafen Kollowrat statt des seinigen gegeben und er Höchstderselben überreicht hat, blau eingebunden war.

Das Zeugniss des Weihbischofes Edmund Grafen von Artz und des Grafen Kollowrat verhinderten wenigstens eine ähnliche kaiserliche Randglosse.[1]

---

[1] Matth. Herzog, Weltpriester aus der Prager Diöcese und Beichtvater zu St. Anna in Wien (später Domvicar des neu errichteten Bisthums Budweis), lässt sich in der Schlussnummer seiner Zeitschrift ‚Der katholische Kirchenboth aus Wien, oder das Zeitungsblatt für Geistliche', Jahrg. 1785, über die Censur also vernehmen: ‚Die neue Pressfreiheit unter der besten Aufsicht S. Excellenz des Freiherrn van Swieten als Censurspräsidenten, dessen ausgebreitetster Einsicht nichts entging was zum Wohle des Staates und zur Beförderung des Völkerheils abzielen mochte; und der selbst mit rastloser Mühe, die wider die Fehler und Missbräuche der Geistlichkeit gewechselten Schriften untersuchte, ausfeilte und nach ihrem ächten Werthe beurtheilte; und nichts an's Licht

1786 erschien in Wien ein von der Censur unbeanständetes Schriftchen: Der Schatz zu Mariazell. Aus der Handschrift eines verstorbenen Schatzmeisters. s. l. 1786, 21 Seiten. Das Broschürchen strotzt von Gemeinheit. Ich hebe nur ein Beispiel aus. S. 15 heisst es: ‚5 goldene und 23 silberne Podixes, die aber besonders aufbewahret und nur grossen Herren vorgezeigt werden. Sie wurden sämmtlich von vornehmen Leuten verehret, die an der goldenen Ader litten, und durch ihr Vertrauen grosse Erleichterung erhielten'. Am 5. März ersuchte Cardinal Migazzi den Grafen Kollowrat, dieses ‚öffentlich und mit grossen Buchstaben in den Zeitungen zum Verkauf angekündigte' Büchlein im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und des öffentlichen Anstandes an der Verbreitung zu hindern. Kollowrat legte das Schreiben dem Kaiser vor. Joseph II. begnügte sich mit der Notiz: dient zur Nachricht.

Damals florirte der Nachdruck. Es hielt bei der Vielköpfigkeit des deutschen Reiches schwer, ihm beizukommen. Joseph II. versuchte es doch, und verbot durch eine allerhöchste Entschliessung vom 3. Mai 1786 (die am 19. Mai publicirt wurde) ‚den Verkauf des ausländischen Nachdrucks der in den k. k. Erbländern verlegten Bücher' und befahl, ‚dass sämmtliche Länderstellen den Buchdruckern und Buch-

---

kommen liess als was zur Aufklärung und Prüfung der guten Sache diente, hingegen aber auch kein Gegenstück verwarf, wenn die vorgezeichneten Gegenstände mit Vernunft und Bescheidenheit darinn abgehandelt wurden: ist billig eine Wohlthat für die Menschheit zu nennen, welche noch immer unterhalten zu werden würdig ist und die den besten Erfolg bei Abfassung einer geistlichen Wochenschrift versprach. Auch habe ich mich in meiner Meinung nicht getäuscht gefunden. Ich statte hiemit S. Excellenz dem Freiherrn v. Swieten, wie auch dem verehrungswürdigen Herrn Censor Rosalino, für ihre besondere mir erzeigte Güte, den schuldigsten Dank ab, denn durch deren Behuf sind viele Unrichtigkeiten in meinem Blatte berichtiget, manches Zweckwiedrige ist ausgemerzt, und dafür das Angenehme und Nützliche eingeschaltet worden.' — Ich verweise noch auf das Schriftchen Herzog's: ‚Uiber Pressfreyheit und deren Grenzen zur Beherzigung für Regenten, Censoren und Schriftsteller.' 1787. 8. S. 134. Die Vorrede lautet: ‚Ich schreibe für denkende und prüfende Leser, also leider — für ein sehr kleines Publicum. Indess, wenn nur Kaiser Joseph mich liest, und ein einziges Scherflein Weisheit hier findet — denn für einen reichen Mann, der der Weisheit schon viel hat, ist ein Scherflein schon ein grosser Beytrag zu seinen Schätzen — so ist meine Mühe mir hinreichend belohnt.

Digitized by Google

händlern bedeuten sollen, dass die Uebernahme von nachgedruckten Exemplarien eines in den sämmtlichen österreichischen Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sei, unter welcher der Nachdruck derselben (in den österreichischen Landen) bereits verboten ist'.

Am 4. Januar 1787 beschwerte sich Migazzi über den Grafen Kollowrat und die Censur, dass die Schröck'sche Kirchengeschichte zum Gebrauche des Generalseminars für zulässig erklärt wurde.

Im März 1788 beschwerte sich Migazzi gegen eine von der Censur freigegebene Schrift: Anleitung eines zweckmässigen Entwurfes einer Moraltheologie. Hier standen sich Censur und Cardinal im Unklaren gegenüber. Die Censur verstand vom Ganzen Nichts, denn ihr ‚tolleratur' war in solche bombastische Clauseln verhüllt, dass sichtbar ist, sie habe den unbekannten oder vielmehr nicht genannten Autor gar nicht verstanden. Migazzi verstand den Autor ebenfalls nicht. Der Autor, ein genialer Kopf ersten Ranges, stellte den Satz auf, ein Moralist benöthige ganz vorzüglich einer höheren philosophischen Bildung, um nicht die Moraltheologie zu einer Casuistik herabsinken und untergehen zu lassen. Das christliche Princip hat dann die Kraft, eine nie geahnte Menschenliebe wachzurufen und alle echt menschliche Culturbestrebungen in vollster Kraft zu fördern, denn das wahrhaft Nützliche sei nur im Bereiche des sittlich Guten zu finden. Die Casuistik sei nur ein sehr untergeordneter Zweig der Moraltheologie, jetzt aber verschlinge dieser untergeordnete Zweig den ganzen Baum.

Migazzi antwortete: ‚Der Mensch kann in der Lehre Jesu Christi sehr wohl unterrichtet und ein wahrhaft eifriger Christ sein, ohne auch ein Philosoph zu sein. Eben darum hat Jesus Christus seinen Jüngern nie befohlen, ihren Verstand mit philosophischen Kenntnissen zu bereichern, und diese Jünger, die wohl die besten Moraltheologen waren, haben sich nie bemüht, aus wirklichen Christen Philosophen, wohl aber aus Philosophen Christen zu bilden. Dass die Casuisten sich beflissen haben, die äussern und innern Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen auseinanderzulegen, ist nichts sonderbares. Der Staat bekümmert sich um Richter, welche wissen, wie sie die Verbrecher behandeln müssen, und die Kirche um Priester, welche im Stande, die

Digitized by Google

Sünder reinzuwaschen und auf die rechte Strasse zurückzuführen'. Der Autor kam nahezu um 100 Jahre zu früh. Der theologische Unverstand der Censur und die theologische Voreingenommenheit des Cardinals begegneten und einigten sich, und sicher die beste theologische Schrift dieser Zeit wurde unterdrückt. [1]

Siegte hier der Cardinal, so unterlag er bei Thesen, die an der Hochschule am 24. November 1789 von Theologen vertheidigt wurden. Ich hebe einige aus:

1. Es ist erlaubt, wider die innere Ueberzeugung zu reden, so oft man dadurch sich selbst oder einen andern wahrhaft glücklicher macht, als wenn man die Wahrheit sagt. Mit andern Worten, wenn die Lüge nützt, ist sie erlaubt.

Ein Gelübde kann für sich nie eine Verbindlichkeit gründen; es kann nur eine schon vorhandene erhöhen. Sobald diese wegfällt, das ist, sobald die Handlung in den Augen des Votenten nicht mehr gut ist, muss nothwendig auch das Gelübde seine Kraft verlieren.

Der Eid kann zwar bei einigen die Beweggründe zur Rechtschaffenheit verstärken, nie aber eine neue Verbindlichkeit erzeugen.

Nach dem Naturrechte sind die Ehen unter den Blutsverwandten erlaubt.

Es ist nicht Gnade, es ist vollkommene Pflicht des Regenten, seinen Unterthanen die freie Ausübung was immer für einer, dem Staate unschädlichen Religion zu gestatten.

Der Regent, der sich mit vorsetzlichem und thätigem Willen über das gemeine Beste hinwegsetzt, ist Tyrann, wider den sich das Volk vermöge seiner Grundgewalt schützen kann.

In Ansehung des übrigen, was bürgerlich gleichgültig ist, hat der Stifter der christlichen Kirche den Aposteln und in ihnen, den Bischöfen, das Leitungsgeschäft übergeben, und zwar allen unmittelbar und vollkommen gleich.

Diese ursprüngliche, in der Folgezeit aber aus verschiedenen Ursachen gestörte Gleichheit zwischen dem Bischofe Roms und den seinigen wiederherzustellen, ist jeder Regent berechtigt, indem keiner der angeblichen Gründe dem ersteren ein unwiderrufliches Recht gibt.

[1] Verfasser war Jos. Lauber, Prof. der Pastoral in Olmütz. Lauber starb am 11. April 1810 als Curatbeneficiat bei den Weissgärbern in Wien.

Digitized by Google

Das Recht, trennende Ehehindernisse zu bestimmen, und in Rücksicht derselben Befreiungen zu ertheilen, ist unter dem Leitungsrecht der Kirche nicht begriffen, sondern kommt allein dem Regenten zu.

Zu Neujahr 1789 übergab Migazzi dem Kaiser ein Gutachten über das Unheil, welches die Presse trotz der Censur anrichte.

Wir heben einige Stellen aus:

‚Es ist eine unstreitbare Wahrheit, dass schlechte Bücher in den Händen der Einwohner Wiens immer in grösserer Zahl zu sehen sind: Bücher, welche die geoffenbarten Wahrheiten entweder geradewegs bestreiten oder doch ein schleichendes Gift des Unglaubens in den Seelen der Lesenden ausstreuen, Bücher, welche nicht nur einzelne Artikel unseres hl. Glaubens antasten, sondern solche Grundsätze geltend machen wollen, deren Annehmung mit dem Umsturz aller göttl. Offenbarungen eine wesentliche Verbindung hat, Bücher endlich, welche schon nicht mehr allein die Aussenwerke des ganzen Religionsgebäudes durchgraben, sondern bis zum innersten Kern alles desjenigen, was Religion Jesu Christi heisst, mit ihren verwegenen Trugschlüssen und mit ihren unehrerbietigen Zweifeln hineindringen. Solche Bücher verbreiten sich immer unverschämter von Hand zu Hand, solche Bücher werden unter verschiedenen reizenden Titeln der leichtsinnigen Jugend in die Hände gespielt, ja sogar einige aus diesen giftigen und höchst gefährlichen Büchern werden der neugierigen Jugend als Quellen des ächten Unterrichts und einer vortrefflichen Bildung vorgelegt und empfohlen. Ist es aber wohl möglich, bei dieser Beschaffenheit der Umstände die schrecklichen Folgen, die hieraus entstehen müssen und die betrübte Aussicht der Religion für die Zukunft zu verkennen? Wenn es uns nicht nur die göttliche Schrift, sondern selbst die gesunde Vernunft saget, dass böse Gespräche gute Sitten verderben, werden böse Bücher, wo die verführerischen Grundsätze mit lange überdachten Schlüssen weit mehr als in einem flüchtigen Gespräche verstärket, und mit schönen Worten weit reizender vorgetragen werden, in den schwachen Seelen der Lesenden nicht ebenso verderbliche Folgen nach sich ziehen? Ja, wird ein Gift, das man immer bei Handen hat, und das man sich durch den öfteren Gebrauch schon zur

Digitized by Google

gewöhnlichen Nahrung machet, nicht desto sicherer den Tod der Seele wirken?

(Folgen nun diverse Aussprüche und Handlungen von Gelehrten und Fürsten gegen die Pressfreiheit).

Ich berufe mich hier nur auf unsere eigene betrübte Erfahrung; was alle Väter der wahren Kirche, was so viele katholische Landesfürsten, ja was selbst redliche Protestanten vorlängst eingesehen haben, das erfahren wir leider zu unsern Zeiten im vollen Maasse. Das Licht des Glaubens beginnt zu erlöschen, die christliche Denkensart geht immer offenbarer zu Grunde, unsere Jugend wird von der Seuche des Unglaubens immer sichtbarer angesteckt, man müsste blind sein, wenn man alles dieses nicht als eine Folge der so sehr sich verbreitenden bösen Bücher ansehen wollte; wir sehen hierin nicht nur das Verderbniss der gegenwärtigen Zeiten, wir sehen auch dem Verderbnisse eines ganzen nach uns folgenden Geschlechtes zitternd entgegen. Wehe uns, wenn wir einem so schrecklichen, einem so weit hinaus sich verbreitenden Aergernisse nicht bald einen Damm entgegensetzen.

E. Majestät sehen, dass Allerhöchstdero weisesten bisher getroffenen Verfügungen zur Abwendung dieses Uebels nicht hinreichend sind, weil das Uebel ungeachtet dieser Verfügungen noch immer fortwachset: es ist also nothwendig auf kräftigere Mittel zu denken. Wenn denjenigen, die vermöge ihres bischöflichen Amtes über die Reinheit des Glaubens wachen müssen, die Gutheissung oder Verwerfung aller mit der Religion eine Verbindung habenden Bücher überlassen würde, wenn die Pressfreiheit in diesem Fache gehörigermassen eingeschränket würde, wenn alle diejenigen, bei denen schädliche oder auch nur für die Religion und die guten Sitten gefährliche Bücher angetroffen werden, ohne allen Unterschied und Nachsicht zur strengsten Verantwortung gezogen würden, dann würde ohne Zweifel dem so allgemein herrschenden Uebel gesteuert werden, ohne dass doch die wahre Aufklärung, die sich allerdings mit der göttlichen Offenbarung, mit den Aussprüchen der untrüglichen und ewigen Wahrheit vertragen muss, den geringsten Schranken leide.

Ich bitte E. M. diese meine aufrichtigen Gesinnungen, die ich am Rande meines Grabes so wie ich sie einstens vor dem göttlichen Richter zu verantworten mir getraue, vorgetragen

Digitized by Google

habe, bei sich selbst zu überdenken und dazu jene Massregeln zu wählen und zu ergreifen, die ein so wichtiger Gegenstand höchstdero landesfürstlichen Vorsicht fodert.'

Am 5. Februar 1789 beschwerte sich Migazzi gegen die Zulassung des Buches: ‚Villaume, Philothee oder erste Lehre der Religion', gedruckt in der Druckerei des k. k. Taubstummen-Institutes.[1] Migazzi sprach direct von dem Vorhaben sowohl des Kaisers und der untergeordneten Censurbehörde, Oesterreich zu protestantisiren. Er wiederholte diesen Vorwurf im Mai; am 2. Juni wurde er nun aufgefordert, diesen Vorwurf klar und deutlich zu belegen.

Migazzi übergab nun folgende Schriften, welche von der Censur gebilligt, von May bei den Taubstummen herausgegeben und bei den Taubstummen, an den k. k. Generalseminarien, bei den Piaristen in der Josephstadt und bei Grund am Stephanshauptthor zu kaufen und von der Censur als ‚treffliche Bibliothek für Volks- und Jugendlehrer' empfohlen waren:

Miller, christliches Religionsbuch, oder Anleitung zu katechetischen Unterredungen über den gemeinnützigen Gebrauch der hl. Schrift;

Salzmann, Moralisches Elementarbuch;

Rochow, Schulbuch;

Riemann's Beschreibung der Rekan'schen Schuleinrichtung;

Fragen an Kinder, von der ascetischen Gesellschaft in Zürch;

Campe, Kleine Seelenlehre;

Villaume, Handbuch für Bürger;

Resewitz, Erziehung des Bürgers;

Zollikofer, Abhandlung über die moralische Erziehung;

Lieberkühn und Villaume, Ueber die Erziehung zur Menschenliebe;

Miller's Katechisirkunst, und

Salzmann, Wirksamstes Mittel Kindern Religion beizubringen.

Am 20. Januar 1790 beschwerte sich der Cardinal über die Censur, weil sie den Verkauf der Schrift ‚Versuch eines

---

[1] Die Druckerei des Blindeninstitutes, geleitet von Franz Seizer, befand sich von 1784—1803 in dem Collegium der Pazmaniten. Joseph May, der Herausgeber dieser Schrift, war Sprachlehrer im Institute.

Digitized by Google

Systems der Dogmatik' von Karl Fried. Bahrdt, und der Werke Voltaire's zugelassen hatte. Bahrdt war ein sogenanntes verludertes Talent. Hintereinander Professor der Theologie in Leipzig, Halle, Giessen, starb er 1792 als Gastwirth. Seinen eigenen wissenschaftlichen Gehalt hatte er in der ‚Geschichte seines Lebens' (Berlin 1794) mit den Worten bezeichnet: ‚wenn die Orthodoxen mich dafür bezahlt hätten, so hätte ich für sie und ihr System geschrieben, nun aber schreibe ich für die andern.' Seine Schriften zeigen durchgehends den flachsten Rationalismus. Migazzi's Protest war durchaus berechtigt. Bahrdt war ohnedies, weil eine zeitlang dem Socinianismus huldigend, aus Oesterreich verwiesen. Migazzi richtete seinen Protest an Kollowrat und schloss sein Elaborat mit den Worten: ‚Ew. Excellenz werden von selbsten einsehen, was grosses Unheil dieses neue Unternehmen nach sich ziehen wird, und dass daher eine eilfertige Hilfe nothwendig ist, welche allein von allerhöchsten Ort verschaffet werden kann, und daher ich auch Ew. E. nachdrücklichst ersuche, sich für eine so gerechte Sache zu verwenden.'

Am 20. Februar 1790 starb Joseph II.

Die Censurverhältnisse blieben unangetastet, somit der Kampf des Cardinals in ungeschwächter Kraft.

Der Spittler'sche ‚Grundriss der Geschichte der christlichen Kirche' wurde sowohl in der Ausgabe 1785 (Göttingen), als 1788 (Leipzig) in Wien mit Beistimmung der Censur öffentlich verkauft. Am 12. September 1789 eröffnete der Buchhändler Schrämbl eine Pränumeration auf eine neue verbesserte Auflage und liess das Werk bei Ignaz Alberti drucken. Im März 1790 begann die Ausgabe. Am 27. April erhob Migazzi bei Leopold II. Beschwerde, bezeichnete das Spittler'sche Werk in folgender Weise: ‚In diesem Grundriss werden nicht nur die gröbsten Verleumdungen der Kirchen-Versammlungen, die bissigsten Spöttereien über unsere Verehrung der Heiligen, ihre Reliquien und Bilder, die gallsüchtigsten Verhöhnungen der gottesdienstlichen Ceremonien, die rohesten Beschimpfungen einiger hl. Väter, der Päpste und orthodoxen Bischöfe, die lieblosesten Lästerungen der Mönche und der Ordensgeistlichen zusammengedrängt und aufgehäufet, sondern es wird auch noch der Weg zum ausgedehntesten Indifferentismus gebahnet und endlich mit heimlicher Untergrabung der

Digitized by Google

ersten Grundstützen des Christenthums und gewagter Entkräftung der stärksten Beweise für desselben Wahrheit und Göttlichkeit zum Unglauben zum Naturalismus abgezielet, dessen bekannteste Beförderer ein Schaftesbury, ein Bolingbroocke, ein Hume, ein Bayle, ein Voltaire, ein Rousseau mit grössten Lobsprüchen in diesem Buche erhoben und bewundert werden.' Migazzi forderte nun, dass der weitere Absatz dieses Buches bei allen Buchhändlern Wiens eingestellt, dass dem Buchhändler Schrämbl die ferneren Ablieferungen an die Pränumeranten untersagt, dass diesem Buchhändler aufgetragen werde, zu einigem Ersatze und Gutmachung des Schadens, welchen bei seinen Pränumeranten die bereits abgelieferten Exemplare verursachen können, durch den Weg der Pränumeration in eben jenem Formate und eben so wohlfeil, als er den Spittler'schen Grundriss geliefert hat, auch den Abdruck jener drei Widerlegungsstücke, die gegen denselben geschrieben sind, und in dem allhier einzuführen und zu verkaufen erlaubten Werke: ‚Zugaben zur Philosophie der Religion'. Augsburg 1789, im 5. Bande, S. 109—364, enthalten sind, ehestens zu veranstalten.

Diese Beschwerde rief einigen Eindruck hervor. Desswegen wurde von Seite der Censur das Gerücht ausgestreut, der Cardinal hätte dem Kaiser einen gefälschten Auszug aus dem Spittler'schen Werke überreicht. Migazzi forderte eine genaue Untersuchung, bat aber, zu dieser Untersuchung nicht Jene zu wählen, in deren Hände die Censur ist, ‚denn nach diesen ihnen verderblich und festgesetzten Absichten liegt es ihnen daran, die Wahrheit in der Ungerechtigkeit gefangen zu halten'.

Die ‚Wiener Kirchenzeitung' und die ‚Predigerkritiker' waren eingegangen, an ihre Stelle pflanzten sich die ‚Neuesten Beyträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte', deren erstes Heft mit Erlaubniss der Censur mit Anfang des Monats Mai (1790) erschienen war. Am 28. Mai protestirte Migazzi gegen diese Zeitschrift, bezeichnete sie als eine verderbliche, die mit der Censur nur die Absicht habe, die christliche Lehre öffentlich zu beschimpfen und den Clerus bei dem Volke zu verdächtigen. Migazzi bat die Majestät, diese Beiträge zu unterdrücken und der Censur die gemessensten Befehle wegen künftiger Nichtgestattung derlei Schriften zugehen zu lassen. Von dieser Zeitschrift erschienen noch zwei Fortsetzungen. In

Digitized by Google

dem zweiten und dritten Stücke wurde die Bulle Unigenitus besprochen und somit formell gegen die Verordnung vom 4. Mai und 27. November 1781 ‚nichts gegen sothane Bulle weder pro noch contra in den kais. Erblanden weder zu lehren, zu schreiben noch zum Druck zu befördern' gefehlt. Die Zeitschrift wurde unterdrückt.

Am 10. August (1790) erging ein allerhöchstes Handbillet an die Censur-Hofcommission, ‚dass sie jene Bücher und Broschüren, welche die Religion lehren und jenes was in die kirchliche Verfassung einschlägt, sammt den Dienern der Religion dem Gespötte preisgeben und lächerlich und verächtlich machen, nie zulassen soll'. Diesem Handbillete folgte ein Hofdecret vom 1. September 1790 (Zahl $\frac{453}{26290}$) zur Erläuterung des ersten Absatzes der im Jahre 1781 erlassenen Instruction, welche Schriften, die etwas Anstössiges gegen die Religion, etwas Freies gegen die Sitten, und etwas Bedenkliches gegen den Landesfürsten und den Staat enthalten, zur Verwerfung bestimmt. Das Hofdecret bestimmt genauer, was eigentlich für bedenklich anzusehen sei, und setzt zur allgemeinen Richtschnur fest: dass, indem die Wesenheit des Staats in der Vereinigung des Willens und der Kräfte bestehet, und dessen höchstes Gesetz die Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe ist, alles, was diese allgemeine Ruhe stört, was Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt oder hervorbringen kann, was den Gehorsam gegen den Landesfürsten vermindert, Lauigkeit in Beobachtung der bürgerlichen oder Religionspflichten, was endlich Zweifelsucht in geistlichen Sachen nach sich ziehen kann, für bedenklich anzusehen ist; folglich Schriften und Bücher dieses Inhalts nach den Regeln der Klugheit, um nachtheiligen Folgen auszuweichen, eher verboten als zugelassen werden sollen. Nach diesem Grundsatze sind künftig alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisiren und tadeln, ganz dem Verbote zu unterziehen, weil durch Verbreitung solcher Schriften die Folgsamkeit des Unterthans geschwächt, und die Vollziehung der landesfürstlichen Verfügungen erschweret wird. Im Uebrigen sind die bisherigen Censurvorschriften genau zu befolgen; davon soll insbesondere bei Schriften, die in das geistliche Fach einschlagen, nicht im mindesten abgewichen, und sollen demnach Schriften, welche die Religionslehre und was in die

Digitized by Google

kirchliche Verfassung einschlägt, oder die Diener der Religion dem Gespötte preisgeben und lächerlich oder verächtlich machen, nie zugelassen werden.

Am 13. December 1791 erhob sich Migazzi mit Beschwerden gegen die ‚Sätze aus den gesammten Rechts- und politischen Wissenschaften bei Erlangung der Doctorswürde öffentlich vertheidiget von Joseph Schöttl. Wien mit Goldhan'schen Schriften 1790. 8.', und die 1791 von Domenik Seegenschmidt vertheidigten, nahezu gleichlautenden Sätze (gedruckt: Wien, im k. k. Taubstummen-Institut). Wir heben folgende Sätze aus: ‚Jeder, der sittlich, und physisches Vermögen hat, ist zur Ehe verbunden, der ein vollkommenerer als der ledige Stand, und seiner Wesenheit nach zertrennlich ist'; ‚der Regent hat das Recht, ein jedes Gelübde als ungültig zu erklären, sobald es anfängt dem Staate schädlich zu werden' (Seegenschmidt); ‚die Schlüsselgewalt gab Christus allen Aposteln, und der sogenannte Primat des Petrus ist nur ein Vorzug unter Gleichen, welchen ihm Christus beizulegen nöthig fand, damit er zur Erhaltung der Einigkeit am meisten beitrage'; ‚der Cölibat der Geistlichkeit ist kein Religionsartikel, sondern Staatssache, daher die Festsetzung und Aufhebung desselben nicht den Kirchenvorstehern, sondern dem Regenten zusteht'; ‚die Kirche hat kein Recht, trennende Ehehindernisse zu setzen, sondern der Fürst allein, so ist allein er auch der wahre Richter der Streitigkeiten in Ehesachen'; ‚der römische Bischof hat vermög des Primats das Recht nicht, von allgemeinen Kirchengesetzen in der ganzen Kirche zu dispensiren, sondern dieses Recht stehet einem jeden Ordinarius vermöge seiner ordentlichen Gerichtsbarkeit zu'; ‚das königliche Placet beschränkt sich nicht allein auf Disciplinargesetze der Kirchenvorsteher, sondern auch auf dogmatische'. Der Cardinal verwarf diese Sätze als unkatholische, beschwerte sich über den schlechten Geist, der an der Wiener Universität herrsche, den katholischen Charakter dieser Hochschule betonend, über den schlechten Geist, der in der Censur walte, und schloss seine Beschwerde mit den Worten: ‚Die bekannte Gottseligkeit E. M. macht mich hoffen, dass Höchstdieselben der immer weiter sich ausdehnenden Denk- und Schreibfreiheit Einhalt thun und dergleichen Aergernisse abstellen wird'.

Digitized by Google

Diese Beschwerde veranlasste das Hofdecret vom 28. October (Z. 3150): ‚Da die Büchercensur lediglich eine politische Anstalt ist, so kann den Ordinarien die Mitcensurirung der theologischen Schriften keineswegs eingeräumt werden, und es hat daher bei der dermaligen Verfassung zu bewenden. Denen Ordinarien stehet aber immer frei, in jenem Falle, wo sie sich über die von der Censurcommission über ein und anderes Werk ertheilte Approbation zu beschweren gegründete Ursache zu haben glauben, ihre diesfälligen Vorstellungen unmittelbar an seine Majestät gelangen zu lassen'.

Am 30. December 1791 erliess Leopold folgendes Handbillet:

Lieber Graf Kollowrat!

Da Ich die Oberleitung der Studien-Angelegenheiten bereits an die Hofkanzlei übertragen habe, so will Ich derselben auch in Ansehung der künftigen Verhandlungen der Censur-Geschäfte Meine Willensmeinung eröffnen. Diese Geschäfte müssen aus zwei verschiedenen Beziehungen betrachtet werden: zu der einen gehört die Leitung und Aufsicht, zu der andern die Ausübung oder die eigentliche Censur. Sowie die Leitung und Aufsicht vordem der Studien-Hofcommission oblag, auf eben diese Art hat solche nun der Hofkanzlei obzuliegen, und muss daher Alles, was vorhin diesfalls von der Studien-Hofcommission geschah, künftig auch bei der Kanzlei durch den dort aufgestellten Studien-Referenten vorgetragen und bewirket werden; wodurch es also der Wiedereinführung einer eigenen Censur-Commission nicht mehr bedarf, sondern die Censoren haben lediglich, so wie bisher, da wo sie die Zulassung eines Werkes auf ihre eigene Verantwortung auf sich zu nehmen sich nicht getrauen, auch künftig ihre Gründe entweder schriftlich oder mit Hinweisung auf die Stellen des Buches, anzudeuten, und solche der Kanzlei vorzulegen, welche Mir dann dieselben auf die gewöhnliche Art, durch Vortrag vorlegen wird. Ein gleiches wird auch in Ansehung der Mspte. zu beobachten sein.

Am 14. Januar 1792 befahl ein Hofdecret, ‚dass künftighin von allen fliegenden Blättern, Broschüren und kleinen Werken, theologischen, politischen, moralischen, philosophischen und sogenannten vermischten literarischen Inhalts, wobei kein Verfasser genannt, oder der genannte Verfasser nicht ein durch

Digitized by Google

Amt, Stand oder entschiedenen Ruf bekannter Mann ist, das Manuscript in doppelter Abschrift eingereicht, davon ein Exemplar bei der Censur zur Controle zurückbehalten, das andere aber mit der Zulassung dem Verfasser hinausgegeben werden soll'.

1792 in den ersten Tagen des Januars wurde bei Hartl in der Singerstrasse, bei Doll in dem Stephansfreithof und im Lecturcabinet in der Goldschmiedgasse ein mit Erlaubniss der Censurbehörde gedruckter tractatus de Coelibatu clericorum, Viennae typis Joannis Davidis Hummelii, 1791, 8., im Preise zu 36 kr. feilgeboten. Verfasser war Stephan Kats, Pfarrer zu Varad-Velencz in der Grosswardeiner Diöcese, nach Aussage seines Bischofes Xaver Kalatai vir discolus et a pluribus vitiis jam notatus. Kats widmete seine Schrift Principibus Europaeis Leopoldo II. Illuminandorum populorum et recreandae Ecclesiae causa.

Migazzi beschwerte sich mit Erfolg über die Censurbehörde, dass sie das Handbillet vom 10. August 1790 missachte.

Am 15. Februar lud die Wiener Zeitung auf Pränumeration einer neuen Auflage von P. Ph. Wolf's Allgemeine Geschichte der Jesuiten ein. Am 20. Februar 1792 suchte Migazzi den Kaiser zum ‚unverzögerten Verbote dieses in aller Rücksicht ärgerlichen Buches zu bewegen', und zwar gestützt auf das allerhöchste Handbillet vom 10. August 1790, erhielt aber schon am 24. Februar folgende Nota: ‚Da die von Peter Philipp Wolf verfasste, aus drei Bänden bestehende Geschichte der Jesuiten hier ohne Einschränkung mit dem admittitur zugelassen worden ist, so kann nach den Censurvorschriften der Nachdruck dieses Werkes nicht verboten werden.'

Digitized by Google

III.

Von Franz II. bis 1848.

Kaiser Leopold starb; es folgte Franz II.

Am 25. October 1792 erging an Migazzi ein Handbillet des Inhalts, anzugeben, wie dem Verfall der Religion und dem drohenden Priestermangel abzuhelfen sei. Rasch war der hochbetagte Erzbischof bei der Hand und übergab schon am folgenden Tage ein ausführliches Gutachten. An die bekannte Vorstellung an Leopold II. anknüpfend, bezeichnete Migazzi folgende Punkte als Quellen des Unheils:

I. Die leichtfertigen Schauspiele.

II. Die in Ew. Majestät Ländern unnöthige, ja gewissermassen mehr die Sectaria als die Katholiken begünstigende Toleranz.

III. Die Pressfreiheit.

IV. Die Lehre in öffentlichen Schulen.

V. Die Erziehung in den sogenannten Seminarien.

VI. Die Aufhebung mehrerer heilsamen Andachten.

Wir wollen hier nur I und IV mit den Worten des Cardinals berühren: ‚Es ist eine unläugbare Wahrheit, dass Comödien und Bücher zwei Gegenstände sind, welche auf das Volk sehr vielen Eindruck machen und zur Stimmung der allgemeinen Denkungsart der Menschen, besonders der leichtsinnigen Jugend sehr vieles beitragen.

Ich finde mich bei den Schauspielen nicht ein, doch hörte ich im gesellschaftlichen Umgange von einigen guten Eltern und gutgesitteten Menschen manche Klagen wieder einige öfters und erst vor kurzer Zeit aufgeführten Theaterstücke, zum Beispiel: wider das von den Derwischen, wider die Vorstellung einer Art von Klosterfrauen wie die Nonne als eine lasterhafte

Digitized by Google

Gleissnerin und die türkische Religion als ein Gott eben gefälliger Dienst vorgestellet wird. Ich läugne nicht, dass es auch in Klöstern und in allen Regionen Gleissner geben könne. Ich weiss, dass die falschen in einen türkischen Mund gelegten Ausdrücke und Grundsätze unmittelbar nur auf ihre falsche Religion einen Bezug haben. Allein, wird man dergleichen Vorstellungen vermög der in unserer Stadt ziemlich allgemein herrschenden verderbten Denkungsart, vermög der gewöhnlichen Verachtung der geistlichen Stände und der Herabsetzung der hl. Kirche, Ceremonien nicht als schimpfliche Anspielung auf unsere Geistlichkeit, auf ihr gleissnerisches Betragen auslegen dürfen, wie sehr wird diese Vermuthung durch den gewöhnlichen Beifall und durch das laute Händeklatschen der Zuschauer bei solchen Stellen bestättiget? Voltaire und die Gesellen seines Unglaubens haben durch ihre lächerlichen Wendungen, die sie unsern heiligen Geheimnissen und Gebräuchen gaben der Religion weit mehr als selbst durch ihre unmittelbare Angriffe und oft sehr langweiligen Raisonnements geschadet. Werden nun ähnliche Seitenangriffe und lächerliche Anspielungen in manchen unserer Schauspiele nicht unserem Christenthume ebenso schädlich sein?

Ein Schwall böser Bücher hat unsere Hauptstadt beinahe überschwemmt. Der Ursprung dieses Uebels ist grossentheils daher zu leiten, dass den Buchdruckern alle jene Bücher nachzudrucken erlaubt ist, die von der vorherigen Censurcommission zugelassen wurden. Da es nun aber eine bekannte Sache ist, dass man sich, um mich noch mit aller Mässigkeit hierüber auszudrücken, vormals in Erlaubung verdächtiger Bücher einer allerdings nachgiebigen Leichtigkeit, hingegen in Beurtheilung guter, für die Religion und die Rechtfertigung ihrer Diener und Ceremonien streitender Bücher der äussersten Strenge gebraucht habe; so wird diesem Uebel durch nichts anders abzuhelfen sein als durch folgende Abänderungen der Censursvorschriften, dass nicht Alles was von der vorigen Censur einst gutgeheissen wurde ohne weiteren Anstand nachgedruckt und verkauft werden dürfe, wie auch dass man in der gegenwärtigen Censur gegen gut katholische Bücher nachgiebiger und gegen verdächtige Bücher strenger werde.' Der Reflex dieser Vorstellung spiegelt sich in folgendem (undatirten) Schreiben des Grafen Kinsky an den Cardinal:

Digitized by Google

‚Euer Eminenz dank ich unterthänigst für die Mittheilung der kraftvollen unumstösslichen Schrift, die ich nicht zweifle — ex experientia personali, gute Wirkung hervorbringen wird, obwohlen das Vorurtheil oder die Aengstlichkeit mancher ad concilium ist: itz wäre noch nicht Zeit, dieses sei zu bedenklich, welcher Satz der Bedenklichkeit angenommen gerade darthut, dass die höchste Zeit ist, den Schwindel Geistfürchtender Bemühungen Schranken zu setzen.‘

Am 19. November 1792 beschwerte sich Migazzi bei dem Directorial-Minister Grafen von Kollowrat, dass zwei Schriften: ‚Weder die christliche Religion, noch die römisch-katholische Kirche ist die alleinseligmachende. Von einem römisch-katholischen Pfarrer in Schlesien. Frankfurt und Leipzig‘, 8. — ‚Les Droits de l'homme‘, an mehreren Orten, ganz besonders aber beim Buchhändler Mössle ohne Erlaubnissschein verkauft werden, auch seien die dem früheren Censurvorstande Freih. van Swieten gewidmeten ‚Priapische Dichterlaune‘, sowie die ‚Gedichte von Koler‘ trotz alles Verbotes bei Mössle zu haben. Die ‚Priapische Dichterlaune‘, Macedonien 1788, 8., hatte eben wegen seiner Dedication den Befehl Josephs II. hervorgerufen, ‚wenn eine Schrift nicht die schriftliche Erlaubniss der Dedication ausweisen kann, soll sie unterdrückt werden.‘ Die Gedichte von Koler behandelten verliebte Dummheiten und ekelhafte Nuditäten, eine Speise geistesschwacher Pflastertreter. Anders stand es mit der Schrift des schlesischen Pfarrers. S. 38 ist zu lesen: ‚Nun entstehet aber die wichtige Frage, ist zwischen den Werken, die der Christ vermöge seines Glaubens ausübt, und zwischen den Werken des Nichtchristen, die er aus natürlicher Erkenntniss des Bösen und Guten vollbringt (eine unklare Deduction des natürlichen und geoffenbarten Gesetzes) ein Unterschied?‘ S. 45: ‚Nichts ist verwickelter und widersprechender, als das System von der Gnade. Es ist mir unbegreiflich, wie man dabei die Lehre Jesu: Gott ist Vater aller Menschen, fast ganz hat ausser Acht gelassen;‘ S. 92: ‚Nicht was der göttliche Lehrer uns gesagt und vorgeschrieben, sondern was ein Franciscus oder Dominicus geträumt, gefaselt, gelogen, geheuchelt hatte, dies ging ihnen über Alles. Sie hielten den gleich für einen Gotteslästerer, der nur ein Wort auf diese verrückten Menschen fallen liess‘ u. s. w. Diese von Migazzi verzeichneten Schriften wurden confiscirt.

Digitized by Google

Die Censur hatte ein harmloses, aber einfältiges Schriftchen: ‚Danksagungsgebete vor dem allerheiligsten Altarssacrament, wegen glücklich erhaltenen Siegen dieses Jahres', 1793, 8., passiren lassen. Migazzi beschwerte sich am 11. Januar 1794 über das alberne, von der Censur gebilligte Gewäsche, und sagt am Schlusse seiner Beschwerde: ‚Es kann dieses Gebet, wenn es mit Bewilligung der Censur gedruckt worden, zum Beweise dienen, wie diese beschaffen ist, da sie andere nützliche Andachtsbücher (so bekam voriges Jahr eine Andacht zu dem hl. Aloysius den Bescheid: non meretur typum) oder Schriften, die das Volk wider den französischen Empörungsgeist stimmen, entweder verwirft, oder lange aufhält, ein so ärgerliches Blatt unter das Volk verbreiten lässt.'

Die Aenderungen in den Censurvorschriften wollten nicht recht vorwärts gehen. Migazzi schob nach Kräften.

‚E. Majestät habe ich zu wiederholtenmalen vorgestellet', berichtet der Cardinal am 23. December 1794, ‚dass zur Aufrechthaltung der Religion und des Thrones selbsten mir nöthig scheine, die Normalschule und die Lehrart, welche sokratisch genannt von einem lutherischen Pastor erfunden, aber auch wieder hindangelegt worden; in eine bessere Verfassung zu bringen, weil die Kinder durch diese weitläufige und ihrer Fähigkeit nicht angemessene dermalige Lehrart nicht soviel katholisch unterrichtet als vielmehr irre gemacht werden.

In der Universität folgen einige Professoren sogar in Auslegung der Schrift und der theologisch und moralischen Lehre mehr ihrem Eigendünkel als der von der kath. Kirche allzeit unverletzt bewahrten und in den allgemeinen ökumenischen Concilien erklärten kath. Lehre, gleichwie unter andern der Professor Jann[1] sich nicht gescheuet hat, wie er sich selbst in

---

[1] Am 13. December 1793 sendete der Cardinal folgende Note an den Minister:

‚Seiner Majestät habe ich zu Anfange dieses Jahrs eine Vorstellung gegen ein im Druck erschienenes Werk: ‚Einleitung in die göttlichen Schriften des alten Bundes von Johann Jahn, Prof. der heb. Sprache und Hermenevtik auf hiesiger Universität.' In dieser Vorstellung habe ich die in erstbesagten Werke vorkommenden von dem Sinne der allgemeinen Kirche und der H. Väter abweichenden und dafür von diesem Lehrer nach seinem eigenen Privatgeiste aufgestellten Sätze und Lehren angezeigt und gebethen, diesem Unwesen Einhalt zu thun. Seine

Digitized by Google

seiner Einleitung erklärt, von dem Sinne seiner gelehrten Vorfahren, folglich weil diese die Schrift nur nach dem Urtheile der hl. Väter auszulegen pflegten, von der Lehre unserer hl. Kirche abzuweichen und sich seiner sogenannten aber falschen Aufklärung zu überlassen. Man giebt sich die Freiheit, Katechismen, Evangelien und andere in dieses Fach einschlagende Bücher nach seiner eigenen Willkühr, ohne Mittheilung und Gutheissung des Ordinarii verfassen und drucken zu lassen, auch öffentlich in den Schulen, besonders in den Normalschulen zu gebrauchen, sogar per apertum falsum eine Gutheissung beizudrucken.

In dem Jure canonico und Ehepatent sind solche Gründe festgesetzet, welche klar und deutlich wider die unverfälschte Lehre der katholischen Kirche und der ökumenischen Concilien laufen, und wider welche das letzte ökumenische tridentinische Concilium das Anathema vermöge der von Jesu Christo dem Stifter der Kirche und Vollender des Glaubens ihr gegebenen und von keinem wahren Katholischen ihr strittig gemachten Gewalt ausgesprochen hat.

Endlich Allergnädigster Herr! wie kann die katholische Kirche, und ihre Lehre in ihren Ländern in die Länge aufrecht bleiben, wenn man im theologischen Fache Jene zu Rathe ziehet, welche entweder keine Theologie gehört haben, oder ihre verderbte Denkensart in vielen Gelegenheiten und in der sogenannten Religionskommission zu offenbaren kein Bedenken hatten.

Majestät versprachen mir auch mündlich, hierüber die behörige Untersuchung vornehmen zu lassen. Dessen ungeachtet ist bisher wenigstens meines Wissens Nichts beschehen, und ich habe über diese meine Vorstellung bis auf diese Stunde keine Erledigung erhalten. Das Hirtenamt das ich bekleide legt mir die Pflicht auf dabei nicht unthätig und gleichgültig zu bleiben. Ich nehme mir daher die Freiheit E. Excellenz mich mit der Bitte zu verwenden, dass obgedachte meine Vorstellung beherziget und jene Massregeln ergriffen werden wollen, wodurch solche Irrthümer hindangehalten und die öffentlichen Lehrer der geistlichen Wissenschaften vorzüglich aber der Prof. Jahn wann dieser nicht gänzlich von der Professur entfernet werden könnte, doch wenigstens nachdrücklich angewiesen werde, sich in Auslegung der hl. Schrift nicht seinem Eigendünkel zu überlassen, sondern der Lehre der allgemeinen Kirche und der hl. Väter zu folgen.'

Digitized by Google

Allergnädigster Herr! Ich habe meine Pflicht erfüllet und wie schröcklich würde es mir sein, wenn ich in meinem letzten Athemzuge mir vorwerfen müsste: Vae mihi, quia tacui. Ja, meine Pflicht gegen E. M. und meine schuldige Treue fordert mich auf, diese unumgänglichen Betrachtungen, welche zwar nichts als kurze Erinnerungen meiner in weitläufiger Weise gemachten Vorstellungen sind, Höchstihnen vor Augen zu legen und nur noch diese wenigen Anmerkungen beizufügen: Alle Arbeiten, die man zur Allgemeinen Sittenbesserung unternimmt, werden wenig nutzen, wenn die Reforme nicht von der Jugend ihren Anfang nimmt: Alle Studienplane, die man verfasset, werden unnütz sein, wenn nicht die auch nur von Ferne in ihrer Denkungsart verdächtigen Professoren von dem Lehramte entfernet werden, und endlich alle Verzögerungen, die man sich in dem wichtigen Geschäfte des Jugendlichen Unterrichts oder der Bücher-Censur erlaubet, wird von unabsehbaren schädlichen Folgen sein.

Es lag etwas in der Luft, das eine starke Aenderung erkennen liess. Die literarischen Zugvögel fingen daher an ihren Flug gegen das erzbischöfliche Palais zu nehmen. Am 9. October 1794 kam der erste angeflogen in der Person des Leitmeritzer Domherrn Jos. Wendel.[1] Wendel hatte ein Werk ‚Gang der göttlichen Anstalten' geschrieben, in Selbstverlag genommen und blieb dem Drucker die Bezahlung schuldig. Zuerst muthete er dem Grafen Kollowrat ‚wegen Excellenz ausgebreiteten Kenntnissen, bekannter Frömmigkeit und rastlosen Eifer für das Beste der Religion und des Staates' zu, seine Druckerschuld von 3600 fl. zu bezahlen. Kollowrat veranlasste, dass Graf Wiltscheg drei und das Stift Lilienfeld ein Exemplar (das ganze Werk zu vier Bänden = 6 fl.) kauften und entliess den Bittsteller. Wendel erneuerte sein Bittgesuch, Kollowrat übergab es dem Cardinal. Migazzi zauderte, nun unterstützte das Gesuch Leopold Graf von Claré. Nun überliess Migazzi das Gesuch seinem Consistorium. Dieses empfahl am 17. December (1794) Wendel's Schrift dem Diöcesanclerus. Wendel's Einnahme bezifferte sich auf 16 Batzen. An diesen

[1] Wendel wurde am 9. Januar 1795 auf die Pfarrei Ebersdorf an der Donau präsentirt; sein Nachfolger, Desiderius Schäck, wurde am 9. Jan. 1798 präsentirt.

Digitized by Google

reiht sich Franz Güssmann, der eine ‚auferbauliche, unterrichtende und zugleich dem Volksgeschmacke angemessene' Reihe von Volksschriften herauszugeben beabsichtigte und hiezu die ‚Hilfe des geistlichen Hirten beanspruchte'.

Jakob Kob bot sich am 18. December (1794) an, in einer Reihe von Flugschriften die ‚Totalrevolutionärgesellschaft', d. i. Freimaurer, unschädlich zu machen und Schriften gegen ‚einen bei Artaria für 10 kr. zu habenden Kupferstich, Mainz in Trümmer', gegen Mozart's Zauberflöte, die travestirte Aeneis, die Oper ‚Waldmänner', gegen Kunstcabinete, wo elastische Betten und nach der Natur geformte Personen befindlich sind, Riesinnen, die sich sehen lassen und gegen die Oper ‚Spiegel aus Arkadien' zu verfassen.

Am 6. September 1794 beschwerte sich Migazzi bei Graf Rottenhan über die Nachlässigkeit der Censurbehörde, führte als Beleg des Gesagten die freigegebene Schrift: ‚Neueste Naturgeschichte des Mönchthums' an und bat, den Schuldtragenden die verdiente Ahndung empfinden zu lassen. Rottenhan erwiderte am 19. März 1795: ‚Die hiesige Censur hat das Buch ‚Neueste Naturgeschichte des Mönchthums' gleich bei der ersten Erscheinung im Jahre 1783 mit Verboth belegt und an dem dessen ungeachtet geschehenen Verkaufe der Exemplare, welche sich davon unter dem Waarenlager des verstorbenen hiesigen Buchhändlers Zirch befunden haben, trägt lediglich das sträfliche Versehen des inzwischen verstorbenen Revisors Hoffinger die Schuld, indem er solche aus dem diessfälligen Versteigerungskataloge auszustreichen vergessen hat. Uebrigens ist vermöge der von der n. ö. Regierung, welcher aufgetragen wurde, die erwähnten Exemplare auf eine oder die andere Art zu Handen zu bringen, und zur Vertilgung einzulösen, gemachten Anzeige, bei den hiesigen Buchhändlern von diesem verbothenen Buche gar kein Exemplar angetroffen worden, und also für die Zukunft die Besorgung wegen dessen fernern Verkaufs ganz gehoben.'

Am 30. Mai (1795) erschien endlich das bereits signalisirte neue Censurgesetz. Es lautet:

§. I.

Niemand soll unter den gegen Einschwärzungen verhängten Strafen eine Druckschrift mit vorsetzlicher Umgehung der

Mautämter, und der Revisorate einführen, und vor erhaltener Censursbewilligung zum Verkaufe bringen.

§. II.

Der Buchhändler, welcher ein verbotenes, oder erga schedam beschränktes Buch, Broschüre, oder Druckschrift ohne eigenen Erlaubnissschein, welchen nur das k. k. Oberst Direktorium, und in den Provinzen, die Landesstelle ertheilen kann, verkauft, wird im ersten Betretungsfalle mit 50 Gulden für jedes Exemplar, und im zweiten nebst dieser Geldbuss mit Verlust des Gewerbes bestrafet.

§. III.

Die den Buchhändlern auf den Revisoraten zurückbehaltenen verbothenen Bücher, wovon ein von dem Eigenthümer, oder dessen Handlungsbestellten unterschriebenes Verzeichniss mit beigesetzter Zahl der Exemplare allda geführet wird, sollen binnen Zeit von 6 Monaten bei Strafe der Konfiskation unter den vorgeschriebenen Vorsichten wieder aus den Erblanden geschafft werden. Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Hindernisse der Befolgung dieser Vorschrift im Wege stehen: so sind solche von den Eigenthümern, oder Administratoren anzuzeigen, wo dann nach Beschaffenheit der Umstände diese Frist auf weitere 3 oder 6 Monate wird erstrecket werden.

§. IV.

Kein Buchdrucker soll das Mindeste in Druck legen, ohne zuvor das Manuscript in einer leserlichen Schrift und richtig paganirt, auch mit einem weissgelassenen Rande versehen, beim Revisionsamte eingereicht und die Zulassung vom Censursdepartement erhalten zu haben. Diese wird nicht von den Censoren ertheilet, und ist das von denselben gegebene Admittitur nicht hinlänglich, sondern sie muss wegen der in Censurssachen nöthigen Ordnung und Manipulation, durch das vom Revisor eigenhändig, und mit dessen Unterschrift auf das Manuscript beizusetzenden Imprimatur bestättiget werden, welches entweder ohne oder mit dem Beisatze: omissis deletis (mit Auslassung der in der Handschrift ausgelöschten Worte, oder Stellen) oder mit einem andern Beisatze, und unter gewisser Beschränkung gegeben wird.

Digitized by Google

Hätte Jemand ohne dieses Imprimatur einzuhohlen und erhalten zu haben, oder ohne sich nach dessen Beisätzen oder Beschränkuugen zu achten, etwas, es sey was es wolle, in Druck gelegt, so wird nicht allein die ganze Auflage mit Zerstörung des Schriftsatzes konfiszirt und eingestampfet, sondern es wird auch der Uebertreter sogleich mit Verlust des Gewerbes, und überdiess mit 50 Gulden für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar, und wenn er diese Geldbusse nicht erlegen könnte, mit Arrest und am Leibe gestrafet, und dabei jede Ausflucht, die Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht, oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung, und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, sowie jede Ausrede auf Versehen der Handlungsdiener, oder Handlanger als ungültig verworfen.

§. V.

Die Manuscripte sind gewöhnlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen; doch kann nach Beschaffenheit des Gegenstandes, nach Eigenschaft des Verfassers und nach Umständen, um Freisprechung vom Dupplicate beim k. k. Oberstdirektorium, und in den Provinzen bei der Landesstelle angesuchet werden. In Fällen, wo diese erfolgt ist, ist das Manuscript nach vollbrachtem Drucke sogleich auf das Revisionsamt nebst einem in Pappendeckel gebundenen Exemplar wieder einzuliefern, und würde jeder im Drucke ohne vorige Anzeige und erhaltene Erlaubniss gemachte Zusatz, und jede erwiesene Fälschung des Originals (die Fehler in der Rechtschreibung oder im Styl, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen) als Betrug, und vorsetzliches Falsum strenger Ahndung unterliegen.

§. VI.

Jeder, auf dessen Kosten und Rechnung ein Buch, oder auch eine kleinere Schrift gedruckt werden soll, er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser, ist gehalten, seinen Namen und Karakter nebst seiner Wohnung zu Anfang des zur Censur eingereichten Manuscriptes, oder wenn es ein Nachdruck oder neue Auflage ist, des Originals leserlich beizusetzen, und wird vom Revisionsamte nichts angenommen werden, wo diese oder andere bei den Manuscripten vorgeschriebenen Erfordernisse ausser Acht gelassen sind.

Digitized by Google

§. VII.

Die Manuscripte sollen von Niemand zu den Censoren gebracht, noch bei denselben abgeholt werden, sondern sie sind ohne Unterschied unmittelbar bei dem Revisionsamte einzureichen, wo sie der Einreicher mit dem Deciso abzuholen hat. Die Censoren sind angewiesen, kein Exhibitum, welches ihnen nicht im ordentlichen Wege durch das Revisionsamt zukömmt, in Censurirung zu nehmen, noch ein censurirtes anders wohin als dahin abzugeben. Niemand ist befugt, sich den Censor seines Buches selbst zu wählen, oder dem Revisionsamte auf irgend eine Art anzusinnen, dass es ein Stück eigens dem Censor A statt des Censors B zur Censurirung zusende; noch soll der Eigenthümer, wenn er den Censoren erfahren hat, denselben selbst oder durch andere überlaufen, oder mit Bitten oder Vorstellungen behelligen, sondern jeder soll nach Einreichung seines Werkes die Entscheidung ruhig abwarten, und sich dieser ohne Widerrede und Verunglimpfung der Censoren oder des Revisionsamtes, welche allerdings nach dem Grade des Frevels geahndet werden würde, geziemend fügen.

§. VIII.

Sowie zum Drucke neuer Schriften, so muss auch zum Nachdrucke eines schon erlaubten Werkes, und ebenso zu jeder neuen Auflage die Erlaubniss mittelst schriftlicher Anzeige, und Einreichung des Werkes selbst beim Revisionsamte, und resp. das Imprimatur oder reimprimatur nachgesucht, und darf vor dessen Erhaltung, unter gleicher Verpönung weder Nachdruck noch neue Auflage veranstaltet werden.

§. IX.

Wer solche Schriften in Geheim druckt oder nachdruckt, die nach den Strafgesetzen in die Kategorie der Verbrechen gehören, macht sich derjenigen Strafen theilhaftig, welche in den Gesetzen auf die Verfassung dergleichen Schriften bestimmt ist.

§. X.

Niemand soll ein Werk, davon die Handschrift bei einem deutscherbländischen Revisionsamte eingereicht worden, die Zulassung aber nicht erfolgt ist, ins Ausland zum Druck und

Digitized by Google

zur Verbreitung schicken. Der Uebertreter wird mit einer nach dem Grade der Anstössigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, nach dem Interesse der dadurch angegriffenen Personen abgemessenen Strafe belegt werden. Das Vorgeben, dass ihm das Manuscript von Handen gekommen und der auswärtige Druck ohne sein Wissen und Willen veranstaltet worden sei, wird um so weniger angenommen, als Niemand ein von der inländischen Censur verworfenes Manuscript andern mittheilen oder mit Gefahr weiterer Ausbreitung aufbewahren soll.

§. XI.

Niemand soll mit Büchern hausiren, solche colportiren und damit heimlicher Weise Gewerbe treiben, die Uebertreter werden nebst Confiscation aller bei denselben vorgefundenen Bücher in Verhaft gezogen und nach Befund der Umstände, je nachdem die also verkauften Bücher in hohem Grade sittenverderblich, religionswidrig, oder staatsgefährlich sind, mit schwerer angemessener Strafe, und wenn sie Ausländer sind, auch mit der Landesverweisung belegt werden.

§. XII.

Sowie allen und jeden Privatpersonen, die nicht zum Buchdruckergewerbe gehörig befugt sind, Buchdrucker- oder Handpressen und Druckkaraktere zu haben untersagt ist, so wird auch allen Buchdruckern bei Verlust ihres Gewerbes, nebst Confiscation ihrer Werkzeuge, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weitere Geld- oder Leibesstrafe verbothen, an entlegenen, unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen, und auf heimliche Weise und durch lichtscheuende Anstalten setzen oder drucken zu lassen.

§. XIII.

Obstehende Verfügungen sind zugleich von Kupferstichen jeder Art und Vorstellung wie auch von Landkarten und Prospecten, Rissen von Städten, Festungen, Gränzen, Küsten zu verstehen, von welchen, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, vor der Gravirung jedesmal das Original oder die Zeichnung beim Revisionsamte einzureichen, und die Censursbewilligung einzuholen ist, sowie alle auf Uebertretungsfälle bei Schriften und Büchern festgesetzten Pönfälle sich auf die Kupferstiche in gleichem Masse erstrecken.

Digitized by Google

§. XIV.

Wer Verzeichnisse von verkäuflichen Büchern den Zeitungsblättern beilegen, oder auf andere Art durch den Druck bekannt machen will, hat solche auf's späteste zwei volle Tage vor der Bekanntmachung beim Revisionsamte in zwei gleichlautenden Handschriften einzureichen; diese Verzeichnisse müssen rein, leserlich geschrieben, die Titel der Bücher gehörig nach ihrem wahren Verfasser, wenn dieser genannt ist, allezeit aber nach dem wahren Inhalte und dem Druckorte und Jahre ohne Verdrehung, Verfälschung oder unverständliche Abkürzung aufgesetzt, und alle unmittelbare unschickliche Zusammensetzung von Werken biblischen und geistlichen oder andere ehrwürdige Gegenstände betreffenden Inhaltes mit Werken einer von jenen ganz verschiedenen, und solchen Gattungen, dass daraus Anlass zu ungebührlichen Beziehungen entstehen könnte, vermieden werden. Wenn über dergleichen Verzeichnisse das Imprimatur nicht unbedingt, sondern mit der Beschränkung omissis deletis ertheilt wird, so sind dieselben vor gänzlicher Vollendung des Druckes bei dem Revisionsamte noch einmal vorzulegen, damit dasselbe sich von der geschehenen Weglassung überzeugen, und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne.

Das nämliche ist bei Verzeichnissen von Kupferstichen und bei Licitationskatalogen zu beobachten. Letztere sind nach Verhältniss ihrer Grösse früher als bei einzelnen Blättern erforderlich ist, zur Censurirung einzureichen.

§. XV.

Wenn Buchhändler Kataloge oder kleinere Verzeichnisse von Büchern, die sie zum öffentlichen Verkaufe ausbieten, bei dem Revisionsamte einreichen, und darunter verbothene gefunden werden, so sind sie schuldig, solche an das Revisionsamt abzugeben, wo dieselben so lange aufbehalten werden, bis die Eigenthümer entweder einen Käufer, der die besondere Erlaubniss erhält, finden, oder bis sie solche unter diesfalls gewöhnlicher Vorsicht ausser Land schicken werden. Keines von beiden kann bei solchen Stücken, die im hohen Grade religions- sitten- oder staatswidrig, oder was pasquillantisch, ehrenrührerisch und offenbar boshaft sind, statthaben, als welche ohne Weiterem vom Revisionsamte zu verfolgen sind.

Digitized by Google

§. XVI.

Wenn ein Buchhändler oder ein Privatmann Ansuchungszettel um Erlaubniss verbothener oder erga schedam beschränkter Druckschriften einreicht, und dazu entweder einen falschen Namen der diese Erlaubniss ansuchenden Person gebraucht, oder nach erhaltener Erlaubniss ein bei der Einreichung des Gesuches auf dem Zettel nicht gestandenes dergleichen Buch beisetzt, hat dafür in jedem Falle eine Strafe im Gelde mit 50 Gulden zu entrichten. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein Buchhädler oder anderer mehr als einmal um die Erlaubniss für das nämliche Buch unter dem Namen der nämlichen Person ansucht, und dadurch die das Censurfach dirigirende Stelle frevelhaft zu täuschen versucht. Derjenige, der die für diese Uebertrettungsfälle bestimmte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchte, hat für jeden Gulden einen Tag im Gefängnisse zuzubringen.

§. XVII.

Gleichwie die Revisionsämter angewiesen sind, jeden ohne Unterschied mit Befolgung ihrer Amtspflichten nach Thunlichkeit ohne unnöthigen Aufenthalt zu befördern, so wird auch wer immer bei denselben, es sei wegen Revidirung seiner Bücher und Kupferstiche, oder auf andere Art Geschäfte hat, dem dort angestellten Personale die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offener Wegnehmung eines der dort behaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung zu enthalten wissen; sollte jemand glauben, allda über Ordnung und Vorschrift beeinträchtigt zu sein, so hat er solches im ordentlichen Wege in Wien bei dem k. k. Generaldirectorium und in den Provinzen bei den Landesstellen mit Grund und Beweis anzuzeigen, und von da den ordnungsmässigen Bescheid nach geschehener Untersuchung abzuwarten.

§. XVIII.

Da gegenwärtige Generalverordnung eines Theils die Berichtigung aller vorgeblichen Unwissenheit, oder Unbestimmtheit, und andererseits die Abstellung aller ungebührlichen

Digitized by Google

Schleichwege, Verwirrungen und Missbräuche zum Hauptgegenstand und Zweck hat, so wird sich Jedermann nach der allgemeinen Pflicht die Landesgesetze treulich zu befolgen, nach dem Inhalte derselben genau zu achten und jeder sowohl von den wirklich bestehenden Buchdruckern, Buchhändlern, Kupferstechern und wer immer den Censursanstalten unterliegende Geschäfte führt, als auch von denjenigen, welche in Zukunft zu diesen Gewerben eintreten, sich solche anschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufbewahren und gegenwärtig halten.

Am 25. Juni wurde mittelst Currende der Clerus von dem Inhalte dieses Pressgesetzes verständigt.

Zu §. XV. erschien am 22. October ein Nachtrag, der den Umstand in das Auge fasste, ‚dass auf dem platten Lande bei den Verlassenschaftsversteigerungen, besonders jener der Geistlichen, bisweilen auch Bücher ohne besondere Erlaubniss öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden'. Es wurde durch die Kreisämter den Dominien und übrigen Abhandlungsinstanzen der geschärfte Auftrag ertheilt, ‚bei ihrer eigenen Dafürhaftung die strengste Obsicht darauf zu tragen, dass keine Versteigerung der bei einer Verlassenschaft befindlichen Bücher, es mögen viele oder wenige und von was immer für einer Gattung sein, vorgenommen werde, bevor nicht das hievon abzufassende Verzeichniss dem k. k. Bücher-Revisionsamte hier in Wien vorgelegt, und von dieser Behörde die Censurzulassung ertheilt worden ist'. Das erzbischöfliche Consistorium wurde aufgefordert, durch Landdechante und Seelsorger über die genaue Befolgung dieser Verordnung wachen zu lassen. Am 30. October wurde nun ‚den Dechanten, Pfarrern und Pfarrprovisoren' befohlen, ‚über die Befolgung dieses Auftrages zu wachen, und im Uebertretungsfalle ihre Anzeige an das Consistorium zu machen'. [1]

[1] 1795 bestand die kaiserliche Censurbehörde aus folgenden Personen: Referent: Joh. Melch. v. Birkenstock; Censores: Ant. Freih. v. Störk, Alois Freih. v. Locella, Franz Karl v. Hägelin, Franz v. Kauz, Joh. v. Retzer, Ign. Böhm, Anton Simon, Joh. Wieser, Prof. der Theologie; Revisor: Karl Escherich.

Der Amtssitz war am alten Fleischmarkt.

1804 und 1805 war der Personalstand folgender: Censores: Anton Spendou, Franz v. Zeiller, Andrä Stift, Franz Böhm, seit 3. November 1779 Domherr bei St. Stephan, Franz Karl v. Hägelin, Joh. v. Retzer

Digitized by Google

Nun war wohl für Migazzi die Zeit des Rastens gekommen, nur selten hatte er Ursache, über die Censur ungehalten zu sein. So beschwerte er sich am 14. Januar 1796 beim Directorialkanzler Franz Grafen von Rottenhan, dass nach dem Bücherkataloge des Buchhändlers Mösle das Buch: ‚Komische Merkwürdigkeiten aus alten theologischen Makulaturen mit erbaulichen Kupfern' verkauft werde. Am 18. Januar entgegnete Rottenhan: Die Zulassung dieses Buches fällt in die Periode der vorigen Censuranstalten zurück, unter welchen freilich manches Werk in Umlauf kam, das man nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht zugelassen haben würde. Wie streng die Censur dermals vorgehe, beweiset die grosse Menge verbotener Bücher und Brochüren, welche in den diesfälligen, von Monat zu Monat verfassten Verzeichnissen erscheinet. Indessen habe ich ohne Verzug den in der Frage stehenden Gegenstand an das Censurs-Departement zum Vortrage geleitet. Das Buch wurde verboten, die vorhandenen Exemplare confiscirt, und auf Befehl des Kaisers ‚zur Beruhigung Seiner Eminenz' vernichtet. In den Jahren 1793 und 1794 entstand unter den Schuhmachern eine religiöse Gährung, eine Art von Chiliasmus. Die Schottenpriester P. Andre, Benedict und Meinrad waren die Nährer dieses Sectenwesens. Einige Schuhmacher wurden gefangen gesetzt, und die drei Schotten auf Befehl des Kaisers am 23. Mai (1794) suspendirt. Als aus den Aussagen hervorleuchtete, dass auch der Pfarrer von Penzing Anton Kick (zum Pfarrer ernannt 7. März 1785) und der Pastoral-Professor und Mitglied der Censurbehörde Josef Sigmund Wiser sich an diesem Rummel betheiligt hatten, suspendirte Migazzi auch den Censor als ‚verdächtig der Religion und schädlich dem Staate, als ein Mann, der keine Scheu getragen, seine Gesinnungen noch zur Zeit des Kaisers Joseph s. G. in seinen Predigten an Tag zu geben'.[1] Nun sollte an seine Stelle als Professor der Caplan von Sitzendorf Andreas Reichenberger und als

Ignaz Böhm, Christian v. Engel, Kosmas v. Fejervari, Matth. Dannemayer, Custos an der Universitäts-Bibliothek, Bernhard v. Fölsch, Jos. Hall, Christian Haintze (für ihn trat 1806 Prof. Matth. Steindl ein), und Karl Escherich.

[1] Wiser wurde später Pfarrer in Hofkirchen in Oberösterreich und starb am 30. October 1810 im Irrenhause zu Wien.

Censor der Professor der Kirchengeschichte Matthias Dannemayr treten. Gegen Beides protestirte Migazzi. Reichenberger sei erst 27 Jahre alt und noch zu jung und zu unerfahren für eine solche Lehrkanzel. ‚Ebenso wenig gedeihliche Früchte lassen sich auch von dem Professor Dannemayr, wenn er das Amt eines Censors erhält, versprechen, wenn man ihn nach seinem über manche Gegenstände der Kirchengeschichte geäusserten Grundsatze beurtheilet, wo doch eben dieses Amt eines der heiklichsten ist, das auf das Wohl der Religion und des Staates so grossen Einfluss hat.‘ Migazzi schlug Denis, den Bibliothekar Hofstadten statt Dannemayr vor, oder das Ausschreiben eines Concurses zu dem Amte eines Censors. Wiser's Nachfolger wurde der Conventual des aufgehobenen Benedictinerklosters zu den Schwarzspanier Dankesreuther.

1797 wurde ‚mit Genehmigung der k. k. Censur‘ von dem Buchbinder Grämer ein Kupferstich verkauft, der die hl. Dreieinigkeit, und zwar die Person des hl. Geistes in der Gestalt eines Jünglings mit der Taube darstellte. Migazzi richtete am 10. Februar 1797 an den Oberst-Directorial-Minister Grafen von Lazansky eine Vorstellung hiegegen, und bemerkte: ‚Die Vorstellung der hl. Dreieinigkeit ist schon an sich sehr heiklich und die mindeste Abweichung von den gewöhnlichen Vorstellungsarten, die sich der Maler oder Zeichner dabei erlaubt, weicht zugleich von dem allgemeinen Gebrauch der Kirche ab, und gibt dem gemeinen Manne zu unrichtigen Begriffen, jenen aber, die sich über geistliche Vorstellungen überhaupt gern lustig machen, zu Spöttereien. Anlass. Die Kirche erlaubt nicht jede Vorstellung, sondern was die hl. Dreieinigkeit betrifft, nur in jener Gestalt, in der eine oder die andere dieser drei Personen dem Menschen erschienen sind; der hl. Geist hat sich nur in zweierlei Gestalten sichtbar gezeigt, in der Gestalt einer Taube und in der Gestalt feuriger Zungen‘. Der Cardinal forderte nun, dass der Verkauf dieses Bildes verboten und die Censur nachdrücklichst angewiesen werde, keinen geistlichen Bildern und Vorstellungen ihre Genehmigung zu ertheilen, bevor solche nicht von dem Bischofe, in dessen Kirchensprengel sie zum Vorschein kommen, eingesehen, beurtheilt und gutgeheissen werden.

Lazansky entgegnete am 25. Februar: ‚Diese Vorstellung der hl. Dreieinigkeit ist nicht ein neues Produkt des hiesigen

Digitized by Google

Kunstfleisses, sondern ein bloser Nachstich eines Bildes, welches der Hofmahler und Kupferstecher Göz in Augsburg verfertigt hat und nach der allgemeinen Sage schon seit vielen Jahren in öffentlichem Umlaufe ist und bisher theils einzeln, theils den Gebetbüchern beigebunden ohne Hinderniss verkaufet wurde. Da nun diese Vorstellung von einem kath. Künstler in Augsburg herrühret und man annehmen konnte, dass das dortige Ordinariat, welches auf die Beobachtung kirchlicher Vorschriften strenge hält, dawider nichts einzuwenden hatte, so hat auch die hiesige Censur kein Bedenken tragen können, den Nachstich dieses alten und schon bekannten Bildes zu erlauben. Nur ist von Seite des hiesigen Buchbinders Grämer, der diesen Nachstich besorgte, das Versehen unterlaufen, dass er dem Bilde die Worte: Mit k. k. Censur, die sich auf der censurirten Zeichnung nicht befinden, beigesetzt hat, wesswegen auch unter einem die Verfügung getroffen worden ist, dass diese Worte nicht nur auf den vorhandenen Abdrücken weggeschnitten, sondern auch aus dem Blatte selbst herausgeschliessen werden.' Migazzi entgegnete am 15. März: ‚es handle sich hier nicht um das Auskratzen des ‚Mit k. k. Censur', sondern um das Verbiethen dieses Kupferstiches. Das Ordinariat Augsburg habe wegen dieses Kupferstiches bei Benedict XIV. angefragt und nachher mit Beziehung auf die Constitutiones cap. 141 v. J. 1745 diese Darstellung der hl. Dreieinigkeit verbothen.' Nun erfolgte die Beschlagnahme dieses Kupferstiches.

Das Jahr 1798 brachte Nachträge zum Censurgesetze.

Am 7. Juli wurde verordnet, ‚dass, wenn ein inländischer Verleger eine Schrift, welche der hier zu Lande bestehenden Censur nicht überreicht worden ist, unter einem fälschlich vorgesetzten inländischen Druckorte im Auslande in Druck leget, derselbe eines solchen Vergehens wegen mit einer Geldstrafe von 25 Ducaten, und wofern er diese zu entrichten unvermögend wäre, mit einer angemessenen Arreststrafe beleget werden soll; wäre aber zugleich der Inhalt des Buches so beschaffen, dass er für sich schon zu Folge der Gesetze eine Strafe nach sich zieht, so würde diese Strafe noch insbesondere zu verhängen sein.'

Am 13. October wurde verordnet, ‚dass künftig Niemand, ohne Unterschied, irgend eine Schrift ausser Landes drucken

Digitized by Google

lassen soll, welche nicht vorher der inländischen Censur vorgelegt, und von dieser zum Drucke zugelassen worden ist.'

Auf dem Büchermarkte wurde es stille. Die Ungunst der Zeit trug mächtig bei, den namentlich für Theologie äusserst sterilen österreichischen Boden geradezu unfruchtbar zu machen. Daher freudiges Erregen des Consistoriums, als Jos. Joh. Steiner ein von der Censur erlaubtes Werk: ‚Die Leidensgeschichte unseres Erlösers' mit der Bitte überreichte, es dem Landvolke zu empfehlen. Rasch wurde die Censormaske vorgebunden und das Buch einer nochmaligen Censur unterworfen. Domprediger Schneller urtheilte: ‚Ich bin der Meinung, dass dieses Werkchen wegen einiger in der Schrift nicht gegründeten ja einigermassen auch unanständigen Zusätzen durch das Ansehen des Ordinariats dem Landvolke nicht zu empfehlen sei.' Domenicus Throner, Provincial der Dominikaner, urtheilte: ‚Ich habe dieses Werkchen genau durchlesen, in welchem die Geschichte des Leidens unsers Heilandes gut beschrieben ist. Es enthaltet auch sehr nützliche Nebenanmerkungen, so in christliche Seelen Eindruck zu machen vermögend seind; und obwohlen dieses Werkchen meistens in reiner Sprache geschrieben ist, so seind doch keine schwülstige Ausdrücke anzutreffen so vom Landvolk nicht fasslich wären. Es dürfte also solches dem Seelsorger für ihre unterhabenden Gemeinden allerdings anempfohlen werden.' Jos. Wagner urtheilte, dass das Buch vielmehr eines Verbothes als einer Anempfehlung würdig sei.' Der Churmeister Fast stimmte mit dem Provincial der Dominikaner überein und wünschte, dass bei dem Schwalle von schlechten Büchern ein so auferbauliches in mehrere Hände käme, er fand nur Eines, was er dem Autor übel halte, nämlich dass er als ein Baier sich genannt hat, übrigens wäre es am Besten, wenn der Herr Weihbischof das Buch selbst durchlesen würde. Domcustos Hillmayr urtheilt: ‚Glaubenswiedriges enthält es nichts, aber ich finde an demselben nicht, wodurch es verdiente den Landpfarrern vorzüglich anempfohlen zu werden. Die Schreibart ist nicht die beste; besonders jene der Vorrede und der Einleitung ist der Fassungskraft des gemeinen Landmannes nicht angemessen; auch erlaubet sich der Verfasser sehr viele willkührliche Ausdrücke und manche unbescheidene Zusätze, welche in der Erzählung der Leidensgeschichte Jesu bei den Evangelisten gar nicht vorkommen.' Nun machte

Digitized by Google

der Weihbischof Arzt in der Sitzung folgenden Vorschlag: ‚Da nun drei wider einen sind soll mit Kurzem der Bescheid gegeben werden: Kann von Amtswegen nicht anempfohlen werden. Die Ursache kann man ihm wenn er sie begeret auch hinausgeben.‘ So wurde auch beschlossen.

Prof. Karl Schwarzel in Freiburg ersuchte (1801) das Consistorium, seinen ‚Commentar über Matthäus‘ dem Diöcesanclerus zu empfehlen. Am 4. November antwortete Migazzi, er empfehle kein theologisches Werk, wenn er es nicht zuvor eingesehen, dessen Werth nach allen seinen Theilen geprüft und somit sich selbst von dem praktischen Nutzen desselben überzeugt habe. Schwarzel schickte nun seinen ‚Commentar über Matthäus‘ ein, legte den über Markus bei und wiederholte sein Gesuch. Am 27. December 1803 wurde das Werk nun dem Clerus empfohlen.

Am 14. April 1803 starb Cardinal-Erzbischof von Migazzi, hochbetagt, aber auch hochverdient um seinen Kirchensprengel.

Es folgte der 74jährige, aber sehr thatkräftige Bischof von St. Pölten, Sigismund Graf von Hohenwart.[1]

Am 17. Juni (1803) verordnete ein Hofdecret, ‚dass, wenn bei Todtfällen eine Büchersammlung wichtig, oder zahlreich ist, der Sperrkommissär solches dem Bücher-Revisionsamte ungesäumt anzuzeigen, von diesem sodann Jemand sich selbst dahin zu verfügen, und die bei der Untersuchung gefundenen, auf eine oder die andere Art dem Verbothe unterliegenden Bücher in sichere Verwahrung zu nehmen hätte‘.

Hohenwart censurirte in der Regel in eigener Person. Es war dies seine Lieblingsbeschäftigung. Zuerst fiel ihm eine Predigt von Frint[2] in die Hände. Hohenwarts Note lautet:

---

[1] Sigismund Anton Graf v. Hohenwart, geb. 1730 zu Gerlachstein in Krain, trat 1746 in den Jesuitenorden, wurde 1759 ordinirt. Einige Zeit als Seelsorger in der Steiermark thätig, wurde er 1761 Präfect im Theresianum in Wien, docirte Weltgeschichte und wurde endlich als Regens des nordischen Stiftes in Linz verwendet. Nach Aufhebung des Jesuitenordens ernannte ihn Maria Theresia zum Erzieher der vier ältesten Prinzen des Erzherzogs von Toscana. 1792 wurde er zum Bischofe von Triest und 1794 zum Bischofe von St. Pölten ernannt.

[2] Frint Jakob wurde am 4. December 1766 zu Kamnitz in Böhmen geboren. Er studirte zuerst Jus, dann Theologie, trat 1791 in das Wiener Clerikal-Seminar und wurde 1795 ordinirt. Als Cooperator in Pilichsdorf begann er seine priesterliche Wirksamkeit, 1801 wurde er Hofcaplan,

Digitized by Google

‚Diese Predig enthält keine Ketzerei, eine zwecklose Anhäufung der Texte, keine Kraft; der Leser wird wenig Nahrung, der Verfasser keine Ehre, das Publikum nicht Zufriedenheit finden, folglich = non meretur lucem.‘

Ein Hofdecret vom 3. Februar 1804 verordnete, dass die für die Schüler der Philosophie und der Gymnasien aufgestellten Katecheten beauftragt sind, sich selbst einen Entwurf ihres Unterrichtes aus der Religion nach der ihnen zugeeigneten Instruction vorzuzeichnen, denselben durch ein oder zwei Jahre mittelst des Gebrauches und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse ihrer Schüler zu prüfen, und nach Verlauf dieser Zeit zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen. Der Professor und Hofcaplan Frint befolgte diese Verordnung und überreichte sein Lehrbuch für den Religionsunterricht. Am 19. Juni 1805 erhielt es Hohenwart zur Censur. Am 17. Juli konnte er bereits an den Regierungs-Präsidenten Grafen von Dietrichstein berichten: ‚Ich habe dieses Lehrbuch in den Beweisen sehr gründlich, in der Darstellung sehr fasslich, dem Bedürfnisse der Zeit und dem Zwecke dieser Anstalt durchaus angemessen gefunden‘. Das Werk wurde in seinem ersten Theile dem Kaiser überreicht. Am 14. August rescribirte Franz: ‚Dieses mit eben so viele Mühe als Gründlichkeit bearbeitete Werk entspricht meiner Erwartung vollkommen. Es ist dem Verfasser hierüber nebst einer Belohnung von 450 fl. aus dem Religionsfonde Meine besondere Zufriedenheit zu erkennen zu geben und zugleich die nöthige Einleitung zu treffen, dass dasselbe alsogleich zum Drucke befördert und bei allen deutschen erbländischen philosophischen Lehranstalten als Vorlesebuch gebraucht werde. Um aber dieses Werk auch für Meine ungarischen, gallizischen und italienischen Staaten gemeinnützlicher zu machen, wäre eine Uebersetzung desselben allerdings wünschenswerth, und Ich würde in dieser Absicht sowohl, als auch um es dem ärmern Theil der Schüler um einen wohlfeilern Preis zu verschaffen, dem Verfasser, wenn er die Uebersetzung und den

1803 Spiritual der Theologen im kaiserlichen Convicte, 1804 Religionslehrer an der Wiener Hochschule, 1808 Stadtpfarrer in Laa, 1810 Burgpfarrer und 1827 Bischof in St. Pölten, wo er am 11. October 1834 starb. Frint ist ein Räthsel. Auf der einen Seite ein Mann von apostolischer Sittenreinheit und Wirksamkeit, auf der anderen voll des unbändigsten Ehrgeizes und kaum zu bezeichnender Rücksichtslosigkeit.

Digitized by Google

Druck in beiden Sprachen übernehmen wollte, hierüber ein ausschliessendes Privilegium auf 10 Jahre vom Tage an als jeder Theil in Druck gelegt wird, gnädigst zu ertheilen nicht abgeneigt sein, sowie ich auch kein Bedenken trage, die von ihm unmittelbar bei Mir angesuchte Dedikation in Gnaden anzunehmen'.

Der zweite Theil kam 24. Februar 1806 zur Censur;[1] die erste Hälfte des III. Bandes (für das erste Semester des II. Jahrganges bestimmt) am 16. August 1806, die zweite Hälfte am 11. October 1806 zur Censur. Inzwischen hatten sich aber von Dankesreither veranlasst, über das zweite Hauptstück des III. Bandes ‚Von den Pflichten gegen sich selbst' Bedenken erhoben. Hohenwart wurde am 15. September 1806 schleunigst eingeladen, sich auszusprechen, ‚ob es den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäss und zu dem Religionslehrbuche für die Philosophie eben so geeignet sei, als das bisher gelieferte'. Hohenwart erklärte am 18. September ärgerlich: ‚ich erkläre in Folge der Note vom 15. empf. 17. dieses, Geschäfts-Nr. $\frac{30144}{15048}$, dass ich dieses Hauptstück von Wort zu Wort selber durchgelesen und überdacht habe und dass ich kein Wort gegen die ächt katholischen Grundsätze in demselben bemerkt habe und dass auch dieses Hauptstück dem Endzwecke eines Religionslehrbuches zum Gebrauche der Hörer der Philosophie ganz entspreche'.[2] Der IV. Band (für das II. Sem. des II. Jahrg.) kam am 25. Mai 1807, der V. Band (für I. Sem. des III. Jahrgangs) am 13. Januar 1808 zur Censur ohne sonderlichen Anstand. Nur der III. Band in seiner II. Abtheilung fand Anstände. 1813 noch erhob Dankesreither, jetzt Bischof von Pella, Domprobst und Generalvicar von Wien, neue Anstände und Schwierigkeiten. Endlich wurde §. 524 der Satz: ‚und das scheint das System des Gleichgewichts vor jenem des Uebergewichts den Vorzug zu verdienen', und §. 530 eine Stelle gestrichen. Die zweite Hälfte des III. Bandes konnte nun erscheinen.[3] Ueber

[1] Das Werk erschien unter dem Titel: ‚Handbuch der Religionswissenschaft für die Candidaten der Philosophie'. I. Theil, I. Band, S. LVIII und 475, II. Band S. XXXII und 499. Wien, Baden, Triest 1806, bei Geistinger; der zweite Theil in seinen zwei Abtheilungen erschien 1808.

[2] Die erste Abtheilung des III. Bandes erschien ebenfalls bei Geistinger 1808 (S. XXXII u. 676).

[3] Wien und Triest 1814, bei Geistinger, S. XXVI u. 584. Das Manuscript zu dem IV. und V. Bande ging 1809 verloren.

Digitized by Google

die vom Professor und Domherrn Johann Jahn[1] herausgegebenen Werke: ‚Einleitung in die Bücher des alten Bundes' und ‚Biblische Archäologie' sprach sich Hohenwart gegen den Director der theologischen Facultät Anton Spendou dahin aus, dass er in diesen Schriften nichts angetroffen habe, was die Orthodoxie beleidige. Graf Chorinsky ersuchte nun am 23. Januar 1806 den Erzbischof ‚um die gefällige schriftliche Aeusserung' hierüber. Dieses Ansuchen hatte Hohenwart am nämlichen Tage empfangen, besann sich bis zum 5. März und erklärte endlich seine mündliche Aeusserung auch schriftlich. Woher und warum dieses lange Zögern? Etwa wegen Jahn's Bewerbung um ein Canonicat? Gewiss nicht, denn Hohenwart's Lieblingsrede war die des Bischofes Neubeck: omnes canonici sunt optimi homines, capitulum autem est bestia. Die Ursache war folgende Vorstellung seines Vorfahrers an Kaiser Franz:

Das Werk, welches unter dem Titel: Einleitung in die göttlichen Schriften des alten Bundes, von Johann Jahn, Professor der hebr. Sprache und der Hermeneutik auf hiesiger Universität, herausgegeben worden, fordert mich wieder auf, die von der Kirche mir auferlegte Pflicht zu erfüllen. Bevor ich die Sätze dieses Professors selbst E. M. vorlege, mache ich den Anfang von der Regel und Vorschrift, welche die Kirche in dem allgemeinen oekumenischen tridentinischen Concilium sess. IV von den Lehrern der hl. Schrift beobachtet haben

---

[1] Am 11. April 1804 verordnete ein Hofdecret, dass, um die theologischen Lehrer zu ermuntern und den Nachwuchs tüchtiger Candidaten für diese Lehrämter zu befördern, die öffentlichen theologischen Professoren aus dem Weltpriesterstande an den k. auch k. k. Universitäten und Lyceen nach einer zehnjährigen guten und nützlichen Dienstleistung in ihrem Lehramte zur Erlangung eines Canonicates nicht minder fähig seien, als diejenigen, welche durch ebensoviele Jahre sich im eigentlichen und unmittelbaren Dienste der Seelsorge vorzüglich ausgezeichnet haben. Jahn bewarb sich nach dem Ableben des Dompropstes Grafen von Arzt um das erledigte Canonicat. Das Domcapitel erhob gegen diese Bewerbung Protest. Der Leiter des Präsidiums der n. ö. Regierung, Graf v. Chorinsky, sah sich veranlasst, am 6. Juni 1805 dem Domcapitel den Inhalt dieses Hofdecretes in's Gedächtniss zu rufen. Am 2. September 1805 wurde Jahn von Franz I. zum Domherrn ernannt, mit dem Beifügen, ‚dass künftig die Directoren der bischöflichen Seminarien, wenn sie sich um Canonicate in Competenz setzen, den Lehrern gleichgehalten werden sollen', und am 6. October installirt.

Digitized by Google

will: ‚ad coercenda petulantia ingenia decernit sacrosancta Synodus, ut nemo suae prudentiae innixus in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium, sacram scripturam ad suos sensus contorquens contra eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sanctarum scripturarum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam scripturam sacram interpretari audeat, etiamsi hujusmodi interpretationes nullo unquam tempore in lucem edendae forent. Qui contravenerint, per Ordinarios declarentur et poenis a Jure statutis puniantur. Daher in dem feierlichen Glaubens-Bekenntniss, so auch die Lehrer auf dieser Universität ablegen mussten, nachdem sie unter Kaiser Ferdinand von allem Unkraut gereinigt worden, ausdrücklich enthalten ist: ‚Sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu, et interpretatione sacrarum scripturarum admitto, nec eam unquam nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam, et interpretabor'.

Nun schreite ich zu den in der Einleitung enthaltenen Sätzen, welche ich unmöglich als ein katholischer Bischof gleichgültig übergehen kann. Der Verfasser sagt auf der 5. Seite seiner Vorrede: Man wird es mir aber auch nicht verdenken, dass ich bissweilen von den Meinungen meiner gelehrten Vorgänger abgewichen und meinen eigenen Einsichten gefolget bin'. Wer sind aber diese gelehrten Vorgänger, von welchen der Herr Professor sich die Freiheit nehmet abzuweichen, und seinen eigenen Einsichten zu folgen. Wären es blos Vorgänger, die vor ihm seinen Lehrstuhl betraten, so könnte man noch Nachsicht gebrauchen, allein auch diese haben in Auslegung der hl. Schrift nicht ihrem Eigendünkel gefolgt, sondern sich in ihren Vorlesungen genau nach der Vorschrift des oekumenischen Conciliums und der heiligen Väter benohmen, daher sie von dem rechten Wege nicht abgewichen sind. Sie liessen sich keineswegs mit dem befriedigen, dass etwa der eine oder der andere kath. Skribent seiner Vernunft einen allzufreien Lauf gelassen hat, noch weniger liessen sie sich verleiten, mit protestantischen, sozinianistischen und dergleichen Religionsverwandten, wie Bahrdt und Semler der hl. Schrift eine willkührliche Auslegung zu geben. Immer war der Sinn der Kirche

Digitized by Google

ihre einzige Richtschnur bis auf die unglücklichen gegenwärtigen Zeiten, da einige Lehrer auf hiesiger Universität anfiengen sich einer zügellosen Freiheit zu überlassen und durch die Erregung von Neugierde der katholischen Religion und Jugend sehr tiefe Wunden zu schlagen. Unsere weisen Väter und Vorfahren wollten sich nicht selbst schmeicheln oder sich ihrem eigenen Urtheile überlassen, und also über das Urtheil der Kirche hinwegsetzen, vielmehr haben sie sowohl für sich als für jene, die ihnen anvertraut waren, jederzeit das sicherste zu sein erachtet, diesem Lichte zu folgen.

Wie lässt sich aber die Aeusserung des Professors mit der obenangeführten Regel, und Vorschrift des oekumenischen Conciliums vereinbaren? Wie kann ein katholischer Lehrer sich diese Freiheit erlauben? Was für ein weites Thor wird nicht den Schülern in Auslegung der Schrift sich ihrem Witze zu überlassen dadurch eröffnet? Wir haben von dem hieraus entstandenen Verderbnisse der Sitten, und von dem Verfalle der Religion nur allzuviele jedem in die Augen leuchtende Proben. Wenn wir dem eitlen Geschwätze der heutigen Welt glauben wollten, so müsste man vermuthen, die Menschen seyen bisher immer nur in mitleidenswerthen Finsternissen gesessen, nun sei ihnen erst das Licht der Vernunft aufgegangen. Allein welch ein unerträglicher Stolz ist doch dieser so leichtsinnig über die ganze Reihe aller bisher verflossenen Jahrhunderte hinwegzuschlüpfen. Man will mit seiner Vernunft Alles einsehen, was unsere weisern Vorfahren unter die diesem schwachen Lichte undurchdringlichen Geheimnisse gerechnet haben. Vor einigen Jahren erlaubte man sich Moses und David, diese berühmten und von der Schrift so sehr gepriesenen Heiligen und ihre Werke, wo nicht ganz zu verwerfen, doch wenigstens verdächtig zu machen. Jetzt wird durch eine gleiche Freiheit neuerdings der Weg zu diesem Unwesen und Unglauben gebahnet, worüber ich mich in meinen vorherigen Vorstellungen an weiland S. Majestät den Kaiser Joseph beklagt habe.

Pag. 183 rühmt der Verfasser die Geschichte Jobs nicht als eine wahre Geschichte und Thatsache, sondern nur als ein Gedicht an. Dieses widerspricht offenbar der Lehre der heiligen Schrift in dem Buche Tobias am 2. Hptstück 12 v., dem Propheten Ezechiel 4, 14, dem Apostel Jakobus 5, 11 und

Digitized by Google

dem allgemeinen Sinne der hl. Väter, folglich der allgemeinen kath. Kirche.

S. 392 lehret der Verfasser: Der Inhalt des Buches (Jonas) ist ohne Zweifel ein Gedicht, und Jonas ist offenbar das Bild des hebräischen Volkes. Nicht so hat es Jesus Christus, unser göttlicher Lehrmeister, nicht so die Kirche, nicht so die Väter und die ganze Schaar der Gottesgelehrten angesehen. Jesus Christus, wo er von seiner Auferstehung redet, beruft sich auf diese Geschichte des Jonas: ‚Es wird', sagt er, ‚diesem Volke kein anderes Zeichen gegeben werden, als das Zeichen des Propheten Jonas. Dann gleichwie Jonas drei Tage und drei Nächte in dem Bauche des Wallfisches war, so wird auch des Menschen Sohn drei Tage und drei Nächte in dem Herzen der Erde sein.' ‚Die Männer von Ninive werden im Gerichte wider dieses Geschlecht aufstehen, und es verdammen, weil sie auf die Predigt des Jonas Busse gethan haben, und siehe dieser ist mehr als Jonas.'

Ohne viele Anmerkungen zu machen (die Sache redet von selbsten), wie kann man wohl ohne sich verfänglich zu machen, die Erzählung einer Begebenheit, worauf sich Christus selbst bezogen hat als er die Wahrheit seiner wunderbaren Auferstehung ankündigte, zu einem blosen Gedicht herabwürdigen. Was würden wir den Unglaubigen antworten können, wenn sie die Auferstehung Jesu, das Fundament unsers Glaubens, mit unsern eigenen Grundsätzen erschütterten, es sei nämlich Jesus drei Tage im Schoosse der Erde, um sich siegreich wieder zu erheben, in keinem anderen Sinne gelegen, als Jonas im Bauche des Wallfisches gelegen ist.

§. 285 sagt der Verfasser vom Buche Tobias: Bey diesen so auffallenden und über alles, was Geschichte ist, so weit hinausgehenden Erscheinungen, hat sich mir immer der Gedanke, dass die (darin vorkommende) Erzählung ein Lehrgedicht ist, mit Gewalt aufgedrungen ehe ich noch wusste, dass schon andere vor mir dieser Meinung waren.

Wer sind denn diese, die vor dem Professor dieser Meinung waren? Sind es die hl. Väter? Ist es vielleicht der grösste Theil der katholischen bewehrten Theologen?

Hätte der Professor seine Meinung dem Sinne der Kirche, der heiligen Väter und fast aller katholischen Ausleger der heiligen Schrift unterworfen, so würde er das Unglück nicht

Digitized by Google

gehabt haben, dem ausschweifenden Eigendünkel der nicht orthodoxen Lehrer beizutreten. Unter diesen letzteren haben sich sonderbar auszeichnen wollen, die von dem Professor so oft angezeigten und gerühmten Eichhorn und Michaelis, welche beyde unter der seligen Regierung der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia den Buchhändlern unter der schwersten Strafe zu verkaufen verbothen worden sind. Auf diese Art wird durch den Professor der unerfahrnen aber zugleich neugierigen Jugend ein verderblicher Hang zu solchen verführerischen Büchern eingeflösst. Was kann man dann von derselben anders erwarten, als dass sie von einer täuschenden Wohlredenheit auf Irrwege geführt werde.

S. 503 und 504 führet der Verfasser die nämliche Sprache von dem Buche Judith: ‚Es gieng mir bei diesem Buche immer so, wie bei dem Buche Tobiä. Unwiderstehlich drang sich mir der Gedanke auf, das Buch enthalte keine wahre Geschichte, sondern ein Lehrgedicht, ehe ich noch wusste, dass schon Grotius diese Meinung geäussert hat.

Auch in diesem Stücke entfernet sich der Professor Jahn von dem allgemeinen Sinne der Kirche und der Väter, welche alle dieses Buch als eine wahre Geschichte anerkennet haben. Um nicht so weitläufig zu sein übergehe ich die übrigen heiligen Väter und füge nur die Regel des heiligen Chrysostomus an in homilia de divite: ‚Neque in parabola dicenda nomina sunt. Parabolae illae sunt, ubi ponuntur exempla, et tacentur nomina.‘

Sollen dann die heiligen Väter, die Kirche, die fast allgemeine Uebereinstimmung der katholischen Schriftausleger und Theologen bei dem Verfasser der Einleitung in die göttlichen Schriften des alten Bundes, dem Ausspruche eines zwar gelehrten aber heterodoxen Grotius hauptsächlich in Rücksicht der göttlichen Bücher auf die Thatsachen und den Verstand nicht vorzuziehen seyn und das Uebergewicht behaupten.

Soviel von dieser Einleitung, bei deren Beurtheilung gewiss nichts übertrieben ist, dann, wenn es nach der Anmerkung des Lamindi Pritanii der gewiss eines mit Vorurtheilen befangenen Geistes nicht beschuldiget wird, selbst in weltlichen Künsten, Wissenschaften und Geschichten, nicht jedermann freistehet, zu denken, wie er will, sobald durch seine Meinung auf die Glaubenslehre, oder auf die heilige Schrift der Verdacht

Digitized by Google

eines Irrthums oder Lüge fallen könnte; um wie viel weniger wird es erlaubt sein, in einem Buche, welches die Schüler zur Auslegung der heiligen Schrift vorbereiten soll, Meinungen und Lehrsätze aufzustellen, welche dem Urtheile der heiligen Väter und fast aller katholischen Schriftausleger entgegengesetzt sind, und den Weg eröfnen an der Wahrheit der Thatsachen und Begebenheiten, welche in der heiligen Schrift erzählet werden, frei zu zweifeln, oder dieselben den Parabeln und Erdichtungen beizuzählen.

Ich komme nun auf seine noch nicht zum Druck beförderten, aber seinen Schülern vorgetragenen Lehren in Betreff der Besessenen, von welchen das Evangelium Meldung thut.

Unter den Besessenen, wovon das Evangelium Nachricht giebt, und unter den Teufeln, die Jesus Christus aus denselben ausgetrieben hat, will der Professor nichts sonst als verschiedene Gattungen der Krankheiten verstanden haben und leitet dahin den Unterricht seiner Schüler ein. Ganz anders die Kirche, die Säule und Grundfeste der Wahrheit. Sie hat die Erzählung der Evangelisten jederzeit im buchstäblichen Sinne genommen. Oder warum hätte sie unter den vier kleineren Weihen die Beschwörung der Besessenen, das ist, den Exorcismus eingesetzt, wenn sie sich nicht nach dem unfehlbaren Evangelium gerichtet und sicher geglaubt hätte, dass es wahre Besessene gegeben hat, gleichwie auch die ältesten Väter der Kirche die Erzählung des Evangeliums als einen Bericht über eine Thatsache angenommen haben.

Wenn sowohl das alte als neue Testament der Willkühr und dem Wahne eines jeden mit Hindansetzung der hl. Väter und der allgemeinen Kirche preissgegeben wird, in welche Schwärmereien wird man endlich noch hinstürzen und wie leicht wird der Schritt sein, nachdem man sich über dieses alles hinausgesetzet hat, endlich auch selbst über den Glauben sich verwegen hinauszusetzen.

E. M. haben in ihrer eigenen Residenzstadt und wollte Gott, dass sich dieses Uebel nicht auch auf die übrigen Provinzen ausgebreitet hätte, die traurigsten Beispiele davon. Der Verfall der Religion, das Verderbniss der Sitten und die daraus nothwendig entstehende irrige Denkensart im Glauben oder gegen den Landesfürsten selbst, sind die Früchte der zu weit ausschweifenden Lehre, und falschen Aufklärung, welche die Weisheit des

Digitized by Google

Fleisches, die vor Gott Thorheit ist, der Weisheit Gottes und seiner Kirche vorzieht. So haben die sogenannten Philosophen das sonst so blühende Frankreich und seine Religion in den äussersten Umsturz gebracht, und Unterthanen, die ihrem Könige so getreu waren, dass sie andern Ländern zum Beispiel vorgestellt werden konnten, gänzlich von ihm abgewendet, um Alles in die schrecklichste Lage zu versetzen. Ich berufe mich diesfals auf die Anzeigen, welche ich in den vorigen Zeiten öfters pflichtmässig gemacht habe. Die bösen Bücher und der geringe Einhalt, den man der Verbreitung derselben thut, sind der Umsturz der Religion, die man gegen Gott haben soll, und Er gebe, dass sie nicht auch in andern Ländern gleiche Wirkung hervorbringen und der Umsturz der Unterwerfung und des Gehorsams gegen den Landesfürsten werden.

Allergnädigster Herr! Die Ordnung ist verkehrt. Dass der Kaiser beurtheile was des Kaisers ist, leidet keinen Widerspruch, dass er aber die Gewalt auf dasjenige ausdehne, was die Religion und die Kirche angehet, Maass, Ziel und Schranken setze, oder dieselbe von denjenigen beurtheilen lasse, welche von Gott als Lehrer in Israel nicht berufen sind, und welchen die Hinterlage des Glaubens von dem göttlichen Stifter nicht anvertraut worden ist, kommt einem katholischen Monarchen nicht zu. Ja es ist sogar einzelnen Bischöfen, welche doch der hl. Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren, nicht erlaubt, sich über die allgemeinen, auch nur Disciplinargesetze, zu erheben und mit solchen nach ihrem Wohlgefallen zu handeln. So haben die katholischen Fürsten und so die Bischöfe, wenn sie anders Gott und der Kirche getreu sein wollten, gedacht.

Wenn E. M. dem Gutdenken und Urtheile der Weltlichen oder auch selbst der Geistlichen, sobald sich diese der gehörigen Unterwerfung, die sie ihrem Bischofe schuldig sind, entzogen haben, die Wissenschaften, welche zu der Gottesgelehrtheit führen, überlassen, was für eine traurige und höchst schädliche Verwirrung wird nicht in Religion und Kirchensachen entstehen.

E. M. Meine Tage in Anbetracht meines hohen Alters sind verkürzet, mein Grab und das strengste Gericht stehen mir allein bevor, was würde ich dann zu erwarten haben, wenn ich mich jenem erschrecklichen Vorwurf aussetzte: wehe dir,

Digitized by Google

dass du geschwiegen hast. Es leuchtet also von selbst die Gefahr in die Augen, welcher bei einer solchen Unterrichtung sonderbar Jünglinge ausgesetzet werden, die sich dem Dienste des Altars und der Seelsorge widmen wollen. Gemeiniglich hat der Verfall der Religion auch Empörungen wider den Landesfürsten nach sich gezogen. Ich wiederholle es: die gefährlichen Lehren in den Schulen, die Gleichgültigkeit der Schüler in Religionsübungen, Bücher, die das Gift der Freigeisterei und Schwärmerey ausbreiten, haben, um die letzteren Beispiele mit Stillschweigen zu übergehen, in dem glorreichsten Hause E. M., zumal zur Zeit des weisen und unerschütterlichen Kaisers Ferdinand, den die Freigeister ihrer Gewohnheit nach gerne als schwach und unaufgeklärt verschreien möchten, soviele Empörungen und innerliche Kriege erregt, dass es zu beförchten ist, das Uebel werde nie ganz aus der Wurzel gehoben werden können, wenn nicht, soviel es die Umstände gestatten, ebendieselben Mittel, welche damals heilsam waren, mit allem Nachdrucke angewendet werden. Ich bitte daher E. M. ganz unterthänigst diesen gefährlichen Professor von seinem Lehramte zu entfernen.

Wien, 4. Januar 1793.[1]

allerunterthänigst-gehorsamster
Cardinal Erzbischof.

Mit der schriftlichen Aeusserung Hohenwart's war dem Präsidenten Ugarte nur halb gedient, denn der Kaiser befahl, die ‚bestimmte Erklärung abzufordern, ob die Schriften Jahn's auch zu öffentlichen Vorlesungen geeignet seien'. Am 8. Juni (1806) ersuchte nun der Präsident den Erzbischof um dieses Gutachten, Hohenwart antwortete am 1. Juli. Zuerst verwahrte er sich gegen die Zumuthung, eine Anfrage der Regierung nur halb beantwortet zu haben, worüber man ihn gefragt, darüber habe er geantwortet, Nun fährt er fort: ‚Nach meinen Einsichten und nach meiner Erfahrung soll einVorlesebuch folgende

[1] Das Urtheil des Censors Dankesreither lautete ganz anders. Dankesreither beanständete nur Jahn's Urtheil über Jeremias XXXIII, 14—26 und 22, dann über Isaias IX, 6, 7 und die Ansicht, dass das Gespräch Eva's mit der Schlange nur ein Traum gewesen sei, und sagt dann: hac tamen privatae eruditi authoris opiniones meo judicio non obstant, quominus M. S. hoc magno labore congestum, in quo contra fidem et bonos mores nil inveni, admittatur et imprimatur.

Digitized by Google

Eigenschaften haben: Es muss die möglichste Kürze haben, die Grundsätze der Lehre deutlich, bestimmt aufstellen, den Schüler nicht mit gelehrtem Prunk überhäufen, welchen er nicht fassen kann, ihm aber den Weg zeigen, an welchem er sich zu seiner Zeit in dem Fache vervollkommnen möge; vermeiden, soviel es möglich ist, unzeitige Grübler, Zweifler zu machen; in unschädlichen, nicht entschiedenen Sätzen die gegründete allgemeine Meinung zu bestättigen, um keine Sonderlinge ohne Nutzen und Vortheil des Wesentlichen in die Welt zu schicken; kurz das Vorlesebuch soll jenem, dem es zu einer Hülfswissenschaft dienen soll, und der aus dem Fache kein eigenes abgerissenes Geschäft machen kann oder will, die Hauptsachen, welche mit seinem künftigen Berufe in der engsten Verbindung stehen, zeigen didaktisch als soviele Kanonen oder Regeln vorlegen. Ich halte dafür, dass der Zögling nur das Produkt der vielen Arbeiten des Lehrers mit den auffallendsten Gründen vor seiner haben und ihm im übrigen nur der Weg zur tiefern Prüfung für die Zukunft angedeutet werden soll. Nun nach diesem meinem Begriffe von einem Lehrbuche scheint es mir, dass die in der Frage stehende Einleitungen in lateinischer Sprache des Professors und Kanonikus Jahn alle die angeführten Eigenschaften zu sehr übersteigen, dass sie mehr Handbücher für Lehrer als für Schüler sind, dass mit diesen Lehrbüchern in der Hand der Lehrbegierige mit einem offenen Kopfe, und der sich ganz auf dieses Fach verwenden kann, keines mündlichen Vortrages des Professors nothwendig habe, jener aber, der mit mittelmässigen Geisteskräften betheilet worden ist, aus dem Meere der in diesen Einleitungen enthaltenen Eruditionen, Abschnitten, Beweisen, Aufführungen, zweifelhaften Sätzen u. s. w. sich kaum brauchbare nothwendige Sätze und derselben Gründe sogar unter der Erklärung des Lehrers wird herausheben können, dass der Schüler aus mehreren Abschnitten dieser Einleitungen nichts als Zweifel davon tragen und bei denselben wird hangen bleiben, dass er meistens mit schwankenden Begriffen und vielem Wissen davonziehen wird, eine Geisteslage, die den nothwendigen Nutzen nicht verspricht. Man soll vermuthen, dass es mit diesen Einleitungen mehr zum öffentlichen Beweise der grossen und ausgebreiteten Kenntnisse des Verfassers als zum gemeinen brauchbaren Nutzen der Schüler gemeint sei.

Digitized by Google

Nebstdem muss ich erinnern, dass die zwei Einleitungen, von welchen die Rede ist, allein ohne Einbinden jede 5 fl., folglich zusammen 10 fl. kosten, ein Preis, der die insgemein arme Theologen sehr drucken muss. E. Excell. belieben das beigelegte Verzeichniss der Bücher, die ein Theologe des ersten Jahres des Kurses sich beischaffen soll, einzusehen, um richtig zu urtheilen über die Kosten der Bücher für die andern drei Jahre des theologischen Kurses.[1]

Aus diesen Gründen bin ich der Meinung, dass aus den vorliegenden zwei Einleitungen ein brauchbarer kurzer Auszug in der lateinischen Sprache verfasst und zum allgemeinen Vorlesebuch vorgeschrieben werden möge'.

In diesem Sinne entschied ein Hofdecret vom 23. October. Jahn wurde angewiesen zu arbeiten und sich nach Hohenwart's Bericht zu halten, und ‚zwar sobald als möglich'.

Am 12. August 1806 berichtet Hohenwart an das Landes-Präsidium: ‚Nicht allein mein Gewissen, sondern auch meine Vaterlandsliebe verpflichtet mich Ew. Exc. nachdrücklichst vorzustellen, dass, ohngeachtet der strengen wiederhollten allerhöchsten Befehlen bei den Tandlern auf den Plätzen in und vor der Stadt, sogar vor den Linien theils unzüchtige, mit unverschämten Kupferstichen anlockende, theils für das Volk verbothene lutherische selbst den Fürsten nachtheilige Bücher offentlich zum Verkaufe ausgestellet zu finden sein. Es scheint, dass durch diese boshafte Kunstgriffe die Absichten der k. k. Censur ganz vereitelt und dass die Ausbreitung der schädlichen Bücher desto glücklicher bewirkt werde. Ich würde im Stillen weil doch über diesen Gegenstand eine Aufsicht zu wachen scheint nach Möglichkeit diesem dem guten Volke sehr schädliche Waare aus dem Wege geraumt haben wie ich es schon öfters gethan habe, aber ich würde mich aus dem Athem laufen und den Beförderer dieses Schleichhandels zum reichern Verschleiss Gelegenheit geben.' Hohenwart legte nun ein

[1] Hebräische Bibel 6 fl., Archaeologia latina aut. Jahn 5 fl., Introductio in lib. alt. foed. aut. Jahn 5 fl., Heb. Elementarbuch von Jahn 3 fl. 30 kr., Hist. eccl. von Dannemayr 3 fl., dann Aramäische Sprachlehre von Jahn 1 fl., Chaldäische Chrestomathie von Jahn 2 fl., Syrische Chrestomathie von Kirsch 3 fl., Arabische Sprachlehre von Jahn 3 fl. 30 kr., Arabische Chrestomathie 7 fl., ferners Biblische Alterthümer von Jahn 18 fl. 30 kr., Einleitung von Jahn 8 fl. 15 kr., somit 65 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Verzeichniss solcher gefährlichen Waare vor. Es lautet auf eine lutherische Bibel, bei einer Tandlerin in der Weihburggasse; Voltaire's und Moses Mendelsohn's Schriften auf den Tandelplätzen in und vor der Stadt und vor den Linien; Luther's Kirchenpostille, ‚auf dem Tandelmarkt vor dem Burgthor zunächst dem Sperlhaus', der berlinische Prediger Jänike.

Am 13. August, also umgehend, erwiderte der stellvertretende Präsident Chorinsky, er habe bereits die Polizei-Oberdirection von diesem Scandal verständiget. Die Polizei-Oberdirection schritt mannhaft ein und bereits am 23. October konnte sie eine reiche Liste von Büchern vorweisen, welche der Büchercensur-Concipist Oliva bei den Trödlern ausgehoben, confiscirt und die Polizei vernichtet hatte.

Frint sah den Schluss seines Handbuches in weite Ferne gerückt, denn der 6. Theil oder die 2. Abth. des 3. Bandes wollte gar nicht vom Flecke. Er suchte nach einem passenden Schlusse und arbeitete die Schrift: ‚Ueber Standes-Wahl, mit einer Uebersicht der Pflichten, Vortheile und Beschwerden der höheren Stände für die Candidaten der Philosophie', übergab aber das Manuscript direct dem Kaiser. Die Arbeit gefiel und erwirkte die Verordnung, dass den Studierenden des zweiten philosophischen Jahrganges Vorlesungen über die Standeswahl gehalten werden sollten. Am 28. Januar 1807 kam das Manuscript in die Censur mit dem Bedeuten, Ausstellungen direct an den Kaiser gelangen zu lassen. Am 12. Februar sprach die Censur: ‚Nichts Religionswidriges, entspricht dem beabsichtigten Zweck.' Hohenwart mäkelte an einigen Ausdrücken. Am 4. August disputirten Hohenwart und der Präsident Ugarte noch über Einzelnes in der Schrift, während Franz I. hinter dem Rücken der Censur und des Erzbischofes, die Drucklegung befehlend, es bereits am 19. Juni gedruckt in Händen hatte.[1]

Michael Arneth's Schrift: ‚Die Unterschiede zwischen rationeller und katholischer Schriftauslegung' fand den Beifall Hohenwart's und des Censors Dankesreither. Das Werk erschien übrigens erst 1816 in Linz bei Haslinger in der Oeffentlichkeit.

Hervorragend ist die Censur über das Werk: ‚Ideen zur Organisation der deutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen

[1] Wien 1808, zweite Auflage Wien 1818.'

Digitized by Google

Konkordate.' Dankesreither urtheilt: ‚Diese Schrift enthält durchaus nichts, was der Orthodoxie oder den guten Sitten entgegen wäre. Ich halte sie also für zulässig. Ueber den Inhalt derselben bemerke ich im Allgemeinen, dass die darin salvis per omnia essentialibus Primatus juribus aufgestellten Grundsätze beinahe die nämlichen sind, die auf unsern Universitäten gelehrt werden, folglich den Forderungen der Curia Romana in mehreren Stücken nicht zusagen. Dann mache ich noch einzelne Stellen bemerkbar.'

Welches sind nun diese beistimmend hervorgehobenen Stellen?

S. 17 und 18. Will Rom auf das Flehen der Kirche nicht hören, so kann die deutsche Kirche nur Rettung in der Selbsthilfe finden.

S. 27. Alle Annaten, Palliengelder, sowie alle römischen Taxen hören von nun an ganz auf.

S. 28 und 49. Der dort vorgeschlagene neue Bischofseid.

S. 62. Die Correctur des Cölibats.

S. 72. Der Bischof wird ermächtiget, die aus den heiligen Weihen des Diakonates und Subdiakonates entspringenden Verbindlichkeiten nach gehöriger Untersuchung aufzuheben.

S. 75. Die Sprache der Liturgie sei die deutsche.

S. 85. Die Wiederherstellung des Jesuitenordens ist zu missbilligen.

Diese Censur gab Dankesreither 1814 ab, als diese zu Frankfurt a. M. 1814 (8., S. 328) gedruckte Schrift um das Admittitur flehte. 1808 war aber das Manuscript in den Händen Hohenwart's, der urtheilte: ‚Diese Ideen mögen frei in Umlauf gesetzt werden.' Der Verfasser dürfte unter den österreichischen Staatsmännern zu suchen sein.

Das Jahr 1809 brachte die französische Invasion. Polizei und Censur wurde von den Franzosen besetzt und beherrscht. Diese Zwangslage benützte Michael Korczynski, Priester der Diöcese Przemysl, um von dem Director der theologischen Studien, Spendou, das Imprimatur zu seinen ‚Positiones e disciplinis Theologicis, quas in C. R. Universitate Viennensi pro supremis in Theologia honoribus consequendis defendet Michael Korczynski, Mense Augusto die 18. 1809 hora quinta' zu erpressen. Am 1. December 1809 wurde Hohenwart von Franz I.

Digitized by Google

aufgefordert, über diese Thesen sich zu äussern. Am 5. December antwortete der Erzbischof:

‚Ausdrücklich aufgefordert soll ich meine Gesinnungen E. K. K. Apost. Majestät freimüthig eröffnen über die im Monate August d. J. an der Wiener Universität in theologischen und kanonischen Fache zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzten Lehrsätze, welche wegen ihrer Neuheit, Unbestimmtheit und Annäherung zum französischen Kirchensystem Aufsehen erregten und Gutdenkenden anstössig wurden wer die Erlaubniss zur öffentlichen Vertheidigung solcher Lehrsätze und das Admittitur zum Drucke derselben gegeben habe?

Ich denke, dass die Absicht dieses allerhöchsten Auftrags nicht seye zu hören, ob die gemelten Sätze in der katholischen Gottesgelahrtheit in den Schulen neu sein; ob sie gegründeter, nützlicher, empfehlender für angehende katholische Priester und Laien sein als eben die entgegengesetzten Aussprüche, ob sie dem Entzweck des österreichischen Lehrsystems entsprechen oder in demselben vorgeschrieben werden. Dann die mehresten eben dieser Sätze werden in allen theologischen katholischen Schulen der k. k. österreichischen Staaten unter den Schutz des brachii saecularis und unter dem darüber gegebenen salvus conductus bejahet, und siegreich entschieden, wie es die gedruckten und geschriebenen Vorlesebücher beweisen.

Es kann sich also überhaupt nur fragen, ob nicht einige dieser Sätze ganz neu, mehrere unbestimmt, alle zur Unzeit, unbescheiden und das französische Kirchensystem heuchelnd sind? Ganz sicher sind sie es! Kann es wohl klug und unverdächtig scheinen gerade in der Epoche, wo die Wiener Universität, die Landesregierung, die Bücher-Censur, die Polizeistelle u. s. w. unter der französischen Uebergewalt stand, Sätze öffentlich aufzustellen, die ihren Gesinnungen zu schmeicheln scheinen? Sätze, welche auswärtigen Katholiken, die sie gelesen und der Vertheidigung derselben beigewohnt haben, die österreichische Kirche verdächtig machen als französire sie schon? Sätze, die den galizischen Defendenten, welcher als Direktor und Lehrer des geistlichen Seminariums zu Premisl bestimmt sein soll, bei den österreichisch-gallizischen Bischöfen, Geistlichen und Laien gar nicht empfehlen werden. Man könnte fürchten, dass die österreichisch-galizischen Bischöfe künftighin die zu Wien unterrichtete geistlichen Zöglinge bei ihren

Digitized by Google

Seminarien als Lehrer nicht gerne anstellen und nur mittelmässige Talente nach Wien schicken werden.

Die hohe Schule von Freyburg, da sie noch unter der österreichischen Herrschaft stand, wagte im Jahre 1801 eine Aeusserung über die damalige wahre oder erdichte Anfrage der Elsass-französischen Geistlichkeit in Betreffe — des von den Franzosen der Geistlichkeit aufgedrungenen zweideutigen Eids und der fortdauernden Jurisdiction der beeidigten Priester in der bekannten Schrift: ‚Reponse de la faculte theologique sur la validité des Sacremens et administrés par les Preteres assermentés de l'alsace zu geben, der allerhöchste Hof hat darüber einen harten Verweis an die Freyburger Universitet ablauffen lassen, und die besagte Schrift in allen österreichischen Landen verbothen, ohne über die in derselben enthaltenen Lehren zu sprechen, sondern nur als eine für die damaligen Zeitumständen unreife, unbescheidene, eigenmächtige vorbrüchige Aeusserung. Dieses vorausgesetzt sind folgende meine Bedenken über die auffallensten Sätze, welche in diesen Positiones vorkommen.

Aus der Pastorallehre:

S. 11, Nro. 3. Eine zweckmässig eingerichtete Beichtanstalt ist für die Moralität in vieler Hinsicht sehr wichtig.

Dieser Satz in einer katholisch theologischen Schule, in einen praktischen Unterricht der angehenden Seelsorger für Katholiken, zur Zeit, wo die witzelnden Religions-Feger, besonders in Frankreich gegen das Sakrament der Busse so viele Bewegungen machen und durch öffentliche Blätter wirken, wo kein einsehender Akatholik, ja kein aufgeklärter Heid die Wichtigkeit und Nutzbarkeit verkennt, dem Arzte seine Krankheit, den Rechtsgelehrten seinen Handel, dem Vertrauten seine Fehltritte seine Verlegenheit zu eroffnen und Rath einzuhohlen, auf die Bühne zu stellen, ist wahrhaftig neu, für Katholiken auffallend, für die ganze Welt unbestimmt, überhaupt mager, indem er allen Religionen taugt, eben dem vorgegeben Kirchenplan der Franzosen anpasst. Wer wird bei den Worten dieses Satzes nicht aufmerksam gemacht, dass auf einer der angesehensten katholischen Universität auf einen Katheder für Lehrlinge des Priesterthums so engbrüstig, so unbestimmt gesprochen werde, nicht anders als schämte sich der Lehrer, die

Digitized by Google

Beicht als eine höhere und nothwendigere Anstalt zu bekennen und als trachte er unbetastet den beissenden Flugschriften zu entgehen.

Die in diesem Satze ausgesetzte Wahrheit gehöret in die philosophische Moral unter die natürlichen Mittel der Moralität, in der Pastoral kann sie nur in vorbeigehen, aus der Philosophie entlehnet und als ein sehr schwacher Einwurf vorkommen.

Ex historia ecclesiastica:

S. 12, Nro. 5. Monarchiae olim R. R. P. P. potestati principum imbecillitas, aevi ignorantia, bella intestina, Pontificum prudentia politica et multa alia et originem et incrementa dedere.

Mit welcher Empfehlung in jeder Absicht und in jedem Stand kann so ein offentlich prangender vertheidigter Satz auftreten? Ist es wohl geziemend die Schande der Väter auszuposaunen und zwar eben zu der Zeit, wo die gegenwärtigen Franzosen über die Schwäche der Fürsten und über das Benehmen des Papstes laut dogmatizirten? Lernen die Zöglinge aus derlei kühnen, ungemilderten Aeusserungen etwas mehr als die Obrigkeit zu tadeln, alle verdächtig zu machen, keine zu schätzen? Welche nachtheilige Folgerungen kann ein Jünger aus eines solchen Meisters Behauptung schliessen! Freilich muss man in jeder pragmatischen Geschichte allseitige Fehler in den Unterrichtszimmern mit grosser Behutsamkeit und Vorsicht berühren oder ahnden, aber dieselben der ganzen Welt dreist, entscheidend und rohe ankünden, mag den jetzigen Feinden der gemässigten Regierung und der nun gedrückten katholischen Kirche Anlass und täuschende Beweise an die Hand geben, jene vorab zu würdigen, diese zu verdemüthigen, gegen die eine und die andere Misstrauen einzuflössen. Sogar ist es nicht nutzlich und rathsam auch mit augenscheinlicher Wahrheit offentlich zur Unzeit auszubrechen. Leider, werden ohnehin aus den Unterrichtsmauern zahlreiche, unreife politische unvergnügte Kannengiesser und Tadler.

Ex jure ecclesiastico:

S. 14. Nro. 4. Neque jus unitatis conservandae ecclesiae Romanae tam arcte inhaeret, ut in aliam, communi necessitate vel utilitate ita exigente, transferri non possit.

Bei diesem Satze habe ich nicht vor Augen die theologische Frage: ob das der katholischen Religion wesentliche centrum

Digitized by Google

unitatis und die mit demselben anklebende Rechte von Gott und der Kirche unauflöslich mit dem Stuhle des Bischofs von Rom, des Nachfolgers des heil. Petrus verbunden seie. Darüber mag man in den innern Stuben der Lehrstuben nach Belieben streiten, vernünfteln, triumphirend entscheiden. Ich meine nur, dass es höchst unklug, zur Unzeit, unedel, auffallend ist bei der jetzigen politischen und kirchlichen Lage Europas in einer der vorzüglichsten katholischen Universität vor auswärtigen und einheimischen, vor Freunden und Feinden diesen Satz öffentlich in Umlauf zu bringen und feierlich behaupten zu wollen.

Dass ich richtig urtheile, beweiset die Uebersicht der jetzigen daher gehörigen Umstände.

Schon im vorigen Jahre las man in Deutschland und auch in Wien das Buch: Projet de reunion de toutes les communions chretiennes proposé adressé et dedié a S. M. L'Emp. de François, R. d'Italie etc. Par. M. de Beaufort, Jurisconsulte. 8. Paris 1808.

In dieser Schrift wird unter Anderem gelehret, dass der Landesfürst nicht allein das Oberhaupt des Staates, sondern auch das Oberhaupt der Kirche sein müsse. Diesem Vorlaufer folgte nach Wien mit den Franzosen eine andere Brochüre: Lettre de Mons. l'archeveque de Besançon a M. de Beaufort sur son Projet de reunion, endlich wider: Reponse a la lettere de Mons. l'archeveque de Besançon, ou, Necessité de reconnaitre dans le Monarque le Prince supreme de l'Eglise. Strassbourg etc.

Pius VII., das dermalen wenigstens anerkannte Centrum unionis der Katholischen, war von den Franzosen am 10. Julius zur Zeit der französischen Herrschaft in Wien nach Frankreich abgeführt, ohne voraus zu wissen, was mit ihm in Frankreich geschehen soll. Die hochtrabenden insultirenden Franzosen streuten eben damals laut aus: Napoleon würde sich entweder nach Anleitung der oben angeführten Bücher zum Vereinigungspunkt der Christen, oder seinen zahlreichen katholischen mit dem compelle intrare aufdringen, oder nach seiner Laune und mit seiner Uebermacht als den Chef, in welchen die Stimmen der zahlreichsten Katholiken vereinigt sind, einen seiner Geistlichen als das Centrum unitatis auf den Leuchter stellen. Die ganze

Digitized by Google

noch katholische Welt sah nun in diesem Satz, welche Gesinnungen der angesehenste der katholischen Fürsten durch seine öffentlichen Lehrer äussere; und was mögen sie wohl aus so kühnen Aussprüchen geschlossen haben? Was mussten sie zu ihrer Richtschnur daraus genommen haben? Und ist es nicht unedel, unmoralisch, dem ohnehin gekränkten Pius VII. mit so zudringlichen Aufsätzen gleichsam zu sagen — wir haben den Weg schon bereitet, dem Vereinigungspunkt der Katholiken einen andern Platz anzuweisen, die Franzosen mögen nur ihr Kirchensystem befolgen. So niederträchtig und ärgerlich es ist, mit dem Eigenthum eines würdigen Vaters bei dessen Lebenszeiten anordnen zu wollen und in Folge dessen ihm öffentlich wissen zu lassen, dass man seinen Tod erwarte und für den Fall Alles bereit halte; ebenso unwürdig und unmoralisch ist es, dem verfolgten Pius VII. derlei Sätze durch den öffentlichen Ruf in's Gesicht zu werfen. Die practische Vernunft und die Alltagsklugheit lehret, von derlei verfänglichen Fragen und Sätzen bei den heutigen kritischen Umständen keine Meldung zu machen und zu dieser Zeit besonders, anstatt sie aufzustellen, viele den Geistlichen nothwendigere, gemeinnützige Sätze vorzubringen und zu vertheidigen.

Bei diesen jedem Denkenden einleuchtenden Bemerkungen fällt es freilich auf, wer doch das admittitur zur Veroffenbarung und öffentlichen Vertheidigung dieser Positionen, wer das Imprimatur dazu ertheilet habe. Eigentlich weiss ich es nicht, doch ist es ganz sicher, dass der Vice-Director der theologischen Facultät, der dermalige Prälat von Schotten, ohngeachtet der von der hohen Behörde gegebenen Instruction, in welcher allen Vice-Directoren jedes zu ihrem Fache gehörige, zur Verbreitung bestimmte Blatt vorhinein sollte vorgelegt werden, weder die öfters gedachte Positiones gesehen, noch von der Vertheidigung derselben etwas gewusst habe. Es scheint folglich, dass der Herr Hofrath und Domherr Anton Spendou[1] als Director der theologischen Facultät das admittitur gegeben habe. Vielleicht hat der sonsten vorhin unter der k. k. Regierung

[1] Spendou wurde als Curat bei St. Stephan am 7. Januar 1797 auf Ableben des Domherrn Michael von Pilon zum Canonicus ernannt und am 8. Januar installirt; am 7. November 1816 wurde er an Dankesreither's Stelle zum Domprobst ernannt und am 24. November installirt.

Digitized by Google

als Bücher-Beschauer dienende Karl Escherich das Imprimatur geschrieben, indem derselbe von der französischen Behörde über alle k. k. Bücher-Censoren und über allen Bücher-Verschleiss als Alleinherrscher ist erhoben worden, ohngeachtet, dass man behauptet, dass er nicht einmal die Aufschrift eines lateinischen Buches ohne einen Fehler der Rechtschreibung übergeben kann.

Man sagte mir, der Vertheidiger Korszynski habe selber diese Sätze sich ausgewählt, aber es sollten doch die Vorsteher, die Direktoren u. s. w. junge, unerfahrene, wortbrüchige Leute unterrichten, leiten, belehren, was der Sache der Zeitumstände anstehet u. s. w. Dieses ist die Absicht der Regierung bei Anstellung der Vorsteher jeder öffentlichen Anstalt'.

Am 5. Februar 1810 erfloss nun folgendes kaiserliches Handbillet:

‚Lieber Fürst Erzbischof Graf v. Hohenwarth! Unter den im letzten verflossenen August Monate von dem Przemissler Diöcesan Alumnus Michael Korczynski an der hiesigen Universität zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzten Lehrsätzen mussten einige schon an und für sich nach ihrem buchstäblichen Sinne, noch mehr aber in Rücksicht der damaligen Zeitumstände und der besonderen Verhältnisse zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle nicht nur Aufsehen erregen, sondern auch jedem gut und bescheiden denkenden Manne anstössig sein; So ist der dritte Lehrsatz aus der Einleitung in das alte Testament, das Buch Job bet., welcher von der gemeinen Meinung der katholischen Kirche abweichet, und zufolge Meiner gerade desswegen erlassenen Verordnung vom 12. Oktober 1806 nicht für wahrscheinlicher, als die entgegengesetzte Behauptung aufgestellt werden darf; dann der dritte Lehrsatz aus der Pastorallehre, dass eine zweckmässig eingerichtete Beichtanstalt für die Moralität in vieler Hinsicht sehr wichtig sei, ohne mindeste Beziehung auf das Sakrament dargestellt, vielmehr in die philosophische Moral unter die natürlichen Mitteln zur Beobachtung der Sittengesetze gehört, und jetzt wo das Sakrament der Busse von allen Seiten angefochten wird, leicht zu einer besonders für nicht Theologen gefährlichen Missdeutung Anlass geben kann; und endlich der 5. und 6. Lehrsatz aus der Kirchengeschichte und der 4. aus dem Kirchenrechte, wo die katholischen Regenten als

Digitized by Google

Schwachköpfe und die gleichzeitigen Päbste als weltkluge Politiker erscheinen, und wo in Absicht auf die gegenwärtige Fehde Frankreich mit dem römischen Stuhle, für jenes offenbar das Wort geführt wird, wohl inter parietes, oder in der Schule berührt werden, aber zum Druck und zur öffentlichen Vertheidigung, besonders zur Zeit des allhier bestandenen französischen Gouvernements schon niemals, und auch sonst um so weniger geeignet sein konnten, als wenn vermöge der für die Direktoren der theologischen Studien bestehenden Amtsinstruktion bei den strengen Prüfungen pro gradu theologico nicht blos disputable Streitfragen, sondern vorzüglich die doctrina plana und jus planum vorgenommen werden sollen, diese Vorschrift noch weit mehr bei den öffentlichen Disputationen gelten und zur Richtschnur dienen muss, wenn man anders da nicht mehr zu glänzen als zu nützen sucht.

Sie werden daher in der Stille, ohne Aufsehen zu erregen, den Direktor der theologischen Fakultät Domherrn und Hofrath Spendou zu vernehmen haben, wer und in welcher Absicht gerade solche Lehrsätze vor so vielen andern mehr praktischen und im nämlichen Verhältnisse nach den jetzigen Zeitumständen mehr nützlichen, zugleich aber auch in Absicht auf die gute Sache der Kirche nicht so anstössigen, zur öffentlichen Vertheidigung gewählet oder gutgeheissen und das Imprimatur zum Druck ertheilet habe? Dann wie es komme, dass Mein mit obengedachter Verordnung vom 12. Oktober 1806 zugleich erlassener Befehl nach Verlauf von drei Jahren noch nicht in Vollzug gesetzt worden sei, zufolge dessen aus den daselbst genannten Werken des Kanonikus Jahn, ein zum Vorlesebuch geeigneter Auszug baldmöglichst hätte zu Stande gebracht, jedoch derselbe ehevor, als hierüber Meine Genehmigung eingeholet worden, durch den Direktor der theologischen Studien Ihnen zur Einsicht und allfälliger Erinnerung mitgetheilt werden sollen.

Die desfals erfolgte Aufklärung und Aeusserung des Spendou erwarte Ich sodann mit Ihrer offenherzigen Wohlmeinung, wie allenfals der schuldig befundene anzusehen, oder der üblen Meinung, welche derlei Grund und Lehrsätze von der hiesigen theologischen Lehranstalt, als der ersten und dem Muster der anderweiten theologischen Schulen in Meinen Staaten, besonders bei den hungarischen und galizischen

Digitized by Google

Bischöfen, die ihre geistlichen Kandidaten zur bessern Ausbildung dahin senden, nothwendig erwecken mögen, zu begegnen sey?

Wien, den 5. Januar 1810.

Franz.

Hohenwart inquirirte nun am 8. Abends den armen Spendou, untersuchte den ganzen an sich nichtssagenden Vorgang, interpellirte den mürrischen Jahn, und berichtete endlich:

Kaiserlich Königlich Apostolische Majestät!

Allergnädigster Monarch!

Um den allerhöchsten Befehl E. M. vom 5. Januar dieses Jahres zu befolgen, habe ich den Herrn Hofrath, Domherr und Direktor der theologischen Fakultät, A. Spendou, zu mir bitten lassen, und die ihm betreffende Stellen des Auftrages vorgelesen.

Er hat sich ganz offenherzig geäussert, dass er die beanstandete Positiones, welche der galizische geistliche Korszynski selber gewählt hat, das admittitur angeschrieben habe. Er gestand, dass ihn die drohende Uebermacht der damaligen französischen Machthaber, die Zudringlichkeit des Defendenten, der zeigen wollte, dass Geistliche nicht immer für ihre Sache sprechen, die Besorgniss, dass seine Verweigerung der approbation bei der damaligen französischen Bücher und Druck-Censur einen verdriesslichen Handel zuziehen könnte, hingerissen habe, Sätze zu genehmigen, die er sonsten bei ruhigem Kopfe nicht zugelassen hätte. Ich ersuchte ihn, diese Antwort mir auch schriftlich aufzusetzen. Ich lege dieselbige hier bei.

Ich vermuthe überhaupt, dass die stürmische Umstände der französischen Landesbesetzung dem Hofrathe A. Spendou wie vielen andern den Kopf irre gemacht haben, dass er nicht im Stande war, mit kaltem Geblüte zu überdenken, was die Klugheit und die ältern Vorschriften ihm doch anriethen.

Aus diesem Grunde meine ich, dass sein Uebersehen mehr eine Schwachheit als ein überdachter Fehler sei, folglich, dass für seinen Fehler Straf genug wäre, wenn E. M. an die k. k. Hofkommission in Studiensachen, wo ohnehin die Direktoren der Fakultäten sitzen, einen Befehl erlassen, dem Herrn Hofrath A. Spendou eine Ausstellung über seine Unklugheit und Unaufmerksamkeit gegen die bestehenden allerhöchsten

Digitized by Google

Vorschriften, derlei unzeitige, unkluge, anstössige Positiones, Sätze u. s. w. wie jene des Defendenten Koreszynski waren, öffentlich aufzustecken oder die Veroffenbarung derselben zu bewilligen.

Unter einem soll ihm die Studiencommission in Erinnerung bringen, die Amts-Instruction der Directoren der theologischen Studien namentlich die Vorschrift dass pro gradu theologico vorzüglich die doctrina plana und das jus planum vorgenommen werden sollen, diese Vorschrift muss noch weit mehr bei den öffentlichen Disputationen gelten und zur Richtschnur dienen. So eine Ahndung wird die Direktoren aller Fakultäten und alle Lehrer derselben aufmerksam machen, damit sie sich bestreben mehr zu nutzen als zu glänzen.

Da der Domherr Jahn immer kränklich, miesmuthig, ohnehin von sehr empfindlicher Laune ist, und den Hofrath von Spendou als den Urheber des Auftrags aus der Einleitung in das Alte Testament einen zum Vorlesebuch geeigneten Auszug zu machen glaubt, so hat der Hofrath Spendou es ungern auf sich genommen, dem Domherrn abermal zu sprechen; auch diesmal war Jahn's Antwort: es sei nur des Hofraths Zudringlichkeit; ihm Domherrn Jahn sei nichts zugekommen, im Falle, dass er unmittelbar belanget würde, werde er schon wissen zu antworten.

Um die hungarische und galizische Bischöfe zu beruhigen könnte etwan durch die k. k. Gubernien ein Zirkularschreiben an die Bischöfe der Monarchie ergehen, dass S. k. k. apost. Majestät alle Direktoren und Lehrer der höhern Fakultäten bei Gelegenheit einiger unzeitiger, anstössiger, unkluger, öffentlich vertheidigter Disputations Sätzen oder Positionen wiederholt befohlen habe, bei öffentlichen Prüfungen, Disputationen vorzüglich die doctrinam planam und jus planum vorzunehmen, und mehr praktische für die jetzigen Zeitumstände mehr nützliche, zugleich aber in Absicht auf die gute Sache der Kirche nicht anstössige Lehrsätze zu wählen. Soviel zur Wissenschaft der Bischöfe. Dem Herrn Bischof von Premisl könntere insbesondere aufgetragen werden, den Defendenten Michael Krezynski, der sich zu seiner offentlichen Vertheidigung in der Universität zu Wien Lehrsätze ausgesetzt hat, welche Gelegenheit gegeben haben allen Directoren der höheren Facultäten, insonderheit dem Direktor der theologischen die obengenanten

Digitized by Google

schon lang bestehenden allerhöchsten Vorschriften ernstlich in's Gedächtniss zu bringen, an welche er namentlich vom Bischofe soll gewiesen werden.

Wien den 31. Januar 1810.'

Am 11. October erfolgte die kaiserliche Entscheidung in Form des Handbillets:

‚Lieber Fürsterzbischof Graf Hohenwart! Aus dem Anschluss werden Sie ersehen, was Ich in Ansehung der im vorigen Schuljahre an der Wiener Universität zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzten, und zum Druck beförderten anstössigen, zweideutigen und unzeitigen theologischen Lehrsätze sowie auch wegen der unbefolgt gebliebenen Verordnung in Absicht auf die Verfassung des zum Vorlesebuch geeigneten Auszuges aus den Werken des Kanonikus Jahn an die Behörden erlassen habe.

Pettau den 11. Oktober 1810.

Franz.'

Leider liegt der sicher sehr wichtige ‚Anschluss' den Consistorialacten nicht bei.

Das Jahr 1810 brachte eine Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren, in Folge a. h. Entschliessung vom 14. September 1810 erlassen, die mit der Censur im Jahre 1848 zu Grabe ging. Sie lautet:

Seine Majestät, unablässig bemüht, das Wohl Aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern; überzeugt, dass die Verbreitung nützlicher Kenntnisse, die Vervollkommung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehören, ersteres zu bewirken; wohl wissend, dass eine zweckmässig geleitete Lese- und Schreibfreiheit besonders geeignet sei, diese herbei zu führen; dabei aber ganz eingedenk der obersten Regenten- und Vaterspflichten, welche die intellektuelle und sittliche Bildung, wie die Sorge für den physischen Wohlstand umfassen, und es eben so wenig gestatten, die Unterthanen am Geiste und Herzen, als an ihrem Körper verderben zu lassen, haben allergnädigst geruht, folgende Grundsätze für die künftige Leitung des Censurwesens, und als Massregeln für das Benehmen der Censoren zu bestimmen. Kein Lichtstral, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglich nützlichen Wirksamkeit

Digitized by Google

entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheusslichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.

§. 1.

Bei der Beurtheilung der Bücher und Handschriften muss vor Allem genau unterschieden werden zwischen Werken, welche ihr Inhalt und die Behandlung des Gegenstandes nur für Gelehrte, und den Wissenschaften sich widmende Menschen bestimmt, und zwischen Broschüren, Volksschriften, Unterhaltungsbüchern, und den Erzeugnissen des Witzes.

§. 2.

Zu einem sogenannten gelehrten Werke qualificirt nicht der Umfang des Buches, sondern die Wichtigkeit und Beschaffenheit des behandelten Gegenstandes, und die Art der Behandlung desselben.

§. 3.

Die gelehrten Werke selbst theilen sich wieder in zwei Klassen. In die erste gehören jene Schriften, welche durch neue Entdeckungen, durch eine bündige und lichtvolle Darstellung, durch die Auffindung neuer Ansichten u. s. w. sich auszeichnen; in die zweite die saft- und marklosen Compilationen und Wiederholungen des hundertmal Gesagten u. d. gl.

§. 4.

Die Werke der ersten Art sollen mit der grössten Nachsicht behandelt, und ohne äusserst wichtige Gründe nicht verboten werden. Ist ja eine Beschränkung nöthig, so lasse man selbe nicht öffentlich ankündigen.

§. 5.

Werke der zweiten Art verdienen keine Nachsicht, weil sie keinen Vortheil bringen, und ihr Inhalt aus besseren Quellen geschöpft werden kann. Sie sind daher nach den bestehenden Censurgesetzen zu behandeln.

§. 6.

Broschüren, Jugend- und Volksschriften, Unterhaltungsbücher, müssen nach der ganzen Strenge der bestehenden

Digitized by Google

Censurgesetze behandelt werden. Hier muss nicht nur Alles entfernt werden, was der Religion, der Sittlichkeit, der Achtung und Anhängigkeit an das regierende Haus, die bestehende Regierungsform u. s. w. geradezu, oder mehr gedeckt entgegen ist, sondern es sind auch alle Schriften der Art zu entfernen, welche weder auf den Verstand noch auf das Herz vortheilhaft wirken, und deren einzige Tendenz ist, die Sinnlichkeit zu wiegen. Es soll daher alles Ernstes getrachtet werden, der so nachtheiligen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen. Dabei versteht es sich von selbst, dass hier jene wenigen guten Romane, welche zur Aufklärung des Verstandes und zur Veredlung des Herzens dienen, nicht gemeint sein können, wohl aber der endlose Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleien als ihre ewige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinnsten füllen.

§. 7.

Die Erzeugnisse des Witzes, die Produkte der Dichter, sind auf die Grosszahl berechnet, und können daher nicht wohl von der Kathegorie der Volksschriften getrennt werden. Sind aber auch die klassischen Werke der Art nicht nach der ganzen Strenge der §. 6 gegebenen Grundregeln zu behandeln, so können sie doch auch nicht mit der §. 4 angezeigten Nachsicht behandelt werden, um so weniger, als sie das wahre Wohl der Einzelnen oder des Ganzen zu befördern nicht geeignet sind, wohin doch die eigentliche Tendenz der §. 4 bezeichneten Bücher geht.

§. 8.

Werke, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder einzelnen Zweigen gewürdigt, Fehler und Missgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, Mittel und Wege zur Erringung eines Vortheils angezeigt, vergangene Ereignisse aufgehellet, werden, u. s. w. sollen ohne hinlänglichen anderen Grund nicht verboten werden, wären auch die Grundsätze und Ansichten des Autors nicht jene der Staatsverwaltung. Nur müssen Schriften der Art mit Würde und Bescheidenheit, und mit Vermeidung aller eigentlichen und anzüglichen Personalitäten abgefasst sein, auch nichts sonst gegen Religion, Sitten, und Staatsverderbliches enthalten.

Digitized by Google

§. 9.

Kein Werk ist von der Censur befreit, und das Revisionsamt ist dafür verantwortlich, wenn eines ohne das Gutachten des bestimmten Censors den Buchhändlern hinaus gegeben wird.

§. 10.

Schriften, welche das höchste Staatsoberhaupt und dessen Dynastie, oder auch fremde Staatsverwaltungen angreifen, deren Tendenz dahin geht, Missvergnügen und Unruhe zu verbreiten, das Band zwischen Unterthanen und Fürst locker zu machen, die christliche, und vorzüglich die katholische Religion zu untergraben, die Sittlichkeit zu verderben, den Aberglauben zu befördern, Bücher, welche den Socinianismus, Deismus, Materialismus predigen, endlich Schmähschriften aller Art, sind so wenig geeignet, das Glück Einzelner, und das Wohl des Ganzen zu erhöhen, als sie selbes vielmehr vom Grunde aus zerstören, und können daher so wenig auf Nachsicht, als Meuchelmörder auf Duldung Anspruch machen. Sie sind nach der Strenge der bisher bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 11.

Die gegebenen Grundsätze gelten nicht nur für gedruckte Schriften und Werke, sondern auch für Handschriften.

§. 12.

Schriftsteller, deren Handschriften von der Polizeihofstelle die Zulassung zum Drucke versagt wurde, können, wenn sie sich gekränkt glauben, ihre Handschriften mit Beifügung der Rechtfertigungsgründe an die politische Hofstelle ihres Landes überreichen, welche darüber an Seine Majestät Bericht zu erstatten hat, nämlich, ob sie dem damnatur der Polizeihofstelle beipflichte, oder aber zur Zulassung stimme.

§. 13.

Werke, welche durch die Recensurirung verboten wurden, können, wenn sie in neuen Auflagen erscheinen, oder auf das neue aus dem Auslande hereinkommen, wieder in die Censur eingeleitet, und nach den vorliegenden Grundsätzen beurtheilt werden.

Digitized by Google

§. 14.

Die Censoren sollen mit möglicher Schnelligkeit, in so weit es ohne Nachtheil der ordentlichen Censurirung geschehn kann, die Abgabe der Bücher beschleunigen; und vorzüglich muss auch dafür gesorgt werden, dass die Bücher nicht unnöthigerweise auf dem Revisionsamte liegen bleiben, ehe sie an die Censoren vertheilt werden, wie auch, dass sie von diesen schneller, als bis nun geschah, abgeholt werden.

§. 15.

Von jetzt an erhält die Censur nur folgende Formeln für gedruckte Werke:

1. Admittitur.
2. Transeat.
3. Erga Schedam conced.
4. Damnatur.

Admittitur ertheilt der Censor jener Schrift, welche öffentlich verkauft, und auch in den Zeitungen angekündigt werden darf;

Transeat, Schriften, welche nicht ganz zum allgemeinen Umlauf, aber auch nicht zu einer strengeren Beschränkung geeignet sind. Sie können zwar öffentlich verkauft, und in die Kataloge aufgenommen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden;

Erga Schedam erhalten Werke, in welchen die Anstössigkeiten das Gute und Gemeinnützige überwiegen, und welche ohne Gefahr nur Geschäftsmännern und den Wissenschaften geweihten Menschen gegen Reverse von der Polizeihofstelle bewilligt werden können;

Damnatur ist als der höchste Grad des Verbotes nur solchen Schriften vorbehalten, welche den Staat, die Religion oder die Sittlichkeit untergraben. Die Erlaubniss, solche Schriften zu lesen, ertheilt ebenfalls die Polizeihofstelle, und sie wird vierteljährig Sr. Majestät ein Verzeichniss der Personen, welchen der Art Bücher, und der Schriften, welche ihnen zugestanden wurden, vorlegen.

§. 16.

Professoren und eigentlichen Gelehrten sollen Bücher, welche in ihr Fach gehören, oder auf selbes Bezug haben,

Digitized by Google

niemals versagt werden, sie mögen mit erga schedam oder mit damnatur bezeichnet sein, ausgenommen sie bestünden blos aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos.

§. 17.

Die Formeln bei den Handschriften bleiben wie bisher. Nur tritt eine neue hinzu: Toleratur. Ein Manuscript, welches auf diese Art erledigt wird, kann zwar gedruckt, und in den Katalogen, aber nicht in den Zeitungen angekündigt werden. Es gilt für solche inländische Schriften, welche zwar von einem gebildeten Publikum gelesen werden können, aber nicht geeignet sind, in die Hände ungebildeter Menschen zu kommen. Diese Erledigungsart ist auch anwendbar auf politische Schriften, von deren weiteren Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will.

§. 18.

In Beziehung auf den Nachdruck werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Die bestehende gesetzliche Duldung des Nachdruckes von Werken, die im Auslande erschienen sind, ist im Ganzen nicht aufgehoben.

2. Jedoch berechtigt hiezu weiters keine Censurformel, sondern die Erlaubniss zum Nachdrucke einer Schrift muss bei der Polizeihofstelle nachgesucht werden, welche das Buch in dieser Hinsicht auf das Neue in die Censurirung bringt, und dann über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Nachdruckes entscheidet.

3. Werke, welche von fremden Buchhändlern allein, oder in Gesellschaft mit inländischen im Manuscripte der hiesigen Censur vorgelegt, von selber zugelassen, und dann erweislich in einer der Hauptstädte der Monarchie gedruckt werden, dürfen nicht nachgedruckt werden. Doch muss in jedem Falle vor dem Drucke die Anzeige an den Landes-Chef gemacht werden, damit selber die Einleitung treffe, sich von der Wirklichkeit des Druckes in den k. k. Staaten zu überzeugen, und die Polizeihofstelle davon in die Kenntniss zu setzen.

§. 19.

Von Handschriften wissenschaftlicher Werke wird kein Duplikat mehr gefordert, wohl aber bei kleineren Schriften, wenn nicht die Polizeihofstelle in einzelnen Fällen davon dispensirt.

Digitized by Google

§. 20.

Die Ankündigung einer Schrift wird von dem Revisionsamte nicht unterschrieben, bevor nicht davon die vorgeschriebenen Exemplare an die Hofbibliothek abgeliefert sind.

§. 21.

Ob ein Werk vor dem Drucke auch einer anderen Hofstelle zur Einsicht mitgetheilt werden soll, darüber wird in jedem einzelnen Falle die Polizeihofstelle entscheiden.

§. 22.

Die früheren Verordnungen, welche durch diese Vorschriften nicht abgeändert oder aufgehoben werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit.

Johann Georg Fock, Superintendent, Consistorialrath und erster Prediger der vereinigten augsburgischen Confession in Wien,[1] hatte im höheren Auftrage eine ‚Anleitung zur gründlichen Erkenntniss der christlichen Religion zum Gebrauch in den Schulen protestantischer Confessionsverwandten' verfasst. Das Buch erschien 1794 in erster und 1804 in zweiter Auflage, jedesmal von der k. k. Censur gebilligt. 1798 war eine Uebersetzung in das Böhmische erschienen; auch diese Uebersetzung wurde von der Censur nicht angefochten. 1810 sollte eine neue Ausgabe der böhmischen Uebersetzung veranstaltet werden. Franz I. betraute unsern Erzbischof mittelst Handbillets vom 5. November mit der Censur.

Hohenwart befand sich diesem allerhöchsten Vertrauen gegenüber in einiger Verlegenheit, denn er war der böhmischen Sprache unkundig. Doch er wusste sich zu helfen. Er jagte einfach den Cursor durch die Residenzstadt, und liess folgende Currende zur Kenntniss bringen: ‚Unterzeichneter, der der böhmischen Sprache unkundig ist, ersucht dringend den Priester, der die böhmische Sprache und die zu diesem Werke nothwendige theologische Kenntnisse besitzt, diesen Katechismus reif, aber so geschwind es sein kann, durchzulesen, die Semmler'sche Akkomodationslehre und Socinianischen Grundsätze, die von der Augsburger Confession abweichen, genau in das

[1] Von Fock sind auch bekannt: ‚Zwei öffentliche Religionsvorträge über die ächte Bürgertreue. In dem Bethhause der augsburgischen Confessionsverwandten zu Wien gehalten.' Wien 1793, bei Jos. Stahel, 8.

Digitized by Google

Deutsche mit Anführung des Blattes zu übersetzen, und in dem Buche selber mit einer rothen oder schwarzen Linie zu zeichnen und so anzumerken, wenn etwan andere Lehren gegen die conf. august. oder gegen die Tolleranz vorkommen sollen. Die Texte der augsburgischen Confession werde ich alsdann anführen'. Hohenwart fand den geeigneten Mann, und er konnte in einem Berichte vom 16. November schlagend begründen, dass das Fock'sche Buch von der Augsburger Confession gewaltig abweiche und der Semmler'schen Accommodationslehre und den socinianischen Grundsätzen durchaus verfallen sei. Der Schluss des Referates lautet: ‚Alles was ich bei dieser Gelegenheit bitten und vorschlagen würde, wäre, dass E. M. an die protestantischen Konsistorien einen Befehl herausgäbten, dass Ihr allerhöchster Wille sei, dass man sich unter schwerer Verantwortung an die augsburgischen und helvetischen Confessionen, welche die Pastoren, Indendent und Superindendent bei dem Antritte ihres Amtes schwören müssen, genau und pünktlich halten und in ihre eigene Religionsbekenntnisse keine Neuerungen einführen sollten; jenem, dem das Gewissen nicht erlaubt, die angenommene Confessions-Lehre seinen Glaubensgenossen rein zu predigen, dem stehet es frei seine Stelle niederzulegen'. Ein Hofdecret vom 21. November (1810) verwarf das Fock'sche Religionslehrbuch.

Andrä Reichenberger hatte aus seinem grösseren Werke der Pastoral-Anweisung einen Auszug zum Behufe öffentlicher Vorlesungen veranstaltet. Am 8. März 1811 (ad Nr. $\frac{9740}{636}$) kam das Manuscript zur erzbischöflichen Censur. Hohenwart billigte die Arbeit, empfahl nur eine Abkürzung in dem Abschnitte der populären Dogmatik und der Sittenlehre und eine Beschränkung der Literatur-Angaben. In diesem Sinne verständigte auch am 21. Mai (Z. $\frac{18392}{1289}$) die niederösterreichische Landesregierung das Vicedirectorat der theologischen Studien. Dieses aber theilte dem Autor mit, ‚das Consistorium finde den vorgelegten Leitfaden für ein Vorlesebuch nicht geeignet'. Hiegegen remonstrirte Reichenberger, und bat um die Erlaubniss, sein Manuscript unverändert abdrucken lassen zu dürfen. Diese Remonstration und dieses Gesuch wanderten am 19. Juni (ad Nr. $\frac{20403}{1463}$) ruhig an das Consistorium; eben so ruhig erwiederte das Consistorium am folgenden Tage, es habe anders geurtheilt, man möge gefälligst nachlesen. Nun verordnete am

Digitized by Google

23. September (Z. $\frac{30471}{2352}$) die Landesregierung, da das Consistorium von seinem Wunsche, dem Manuscripte mehr Präcision zu geben, abgestanden sei, stehe der Drucklegung nichts im Wege. Nun wurde Hohenwart doch verdriesslich, und fragte ganz ärgerlich an, ob man das Lesen verlernt habe. Dies bewirkte, dass Reichenberger sein Manuscript unverändert abdrucken durfte. Das Werk erschien 1812,[1] in zweiter Auflage 1823, Wien, Verlag von Franz Wimmer.

‚Zufolge eines aus höchsteigener Bewegung erlassenen allerhöchsten Auftrages mussten die Herausgeber der in Linz erscheinenden theologischen praktischen Monatschrift gegen die Zusicherung einer angemessenen Remuneration, wenn ihre Arbeit zweckmässig gefunden werden sollte, aufgefordert werden, einen Leitfaden zu dem gesetzlichen sechswochentlichen Unterrichte derjenigen, die von der katholischen Religion zu einem der tolerirten Glaubensbekenntnisse übertretten wollen, zu entwerfen, um ihn an die Seelsorger zur Richtschnur vertheilen zu lassen, damit sie sich bei diesem Unterrichte zweckmässig benehmen werden'. Mit diesen Worten überschickte am 6. Juni 1810 (Z. $\frac{7607}{642}$) der niederösterreichische Landespräsident Graf von Ugarte das von der obderennsischen Regierung überreichte Manuscript des Pfarrers von Vöklabruck, Franz Freindaler: Handbuch zur gleichformigen Ertheilung des sechswöchentlichen, in den k. k. österreichischen Staaten beim Uebertritte zu einer tolerirten Confession gesetzlich vorgeschriebenen Religionsunterrichtes ‚zur gefälligen Mittheilung Dero Wohlmeinung über diesen Aufsatz'.

Hohenwart antwortete am 29. Juni 1811 ziemlich kühl: es sei ein gutes Controversbuch, und immerhin sehr nützlich, im Grunde aber doch überflüssig, denn die hier behandelte Materie müsse jeder Seelsorger innehaben, dann sei es auch für den confessionellen Frieden nachtheilig, denn es rufe sicher Gegenschriften hervor, ganz bestimmt werde aber ein Leitfaden im gegnerischen Sinne erscheinen. Im Grunde sei dies immer eine missliche Sache, und die Regierung solle hiebei nicht öffentlich erscheinen, ‚damit die Sache blos als eine rein geistliche angesehen werde'. S. 2 solle die ungeschickte Berufung auf die

[1] Am 10. August (1812) wurde der Reichenberger'sche Leitfaden als Vorleseduch an allen öffentlichen und Hauslehranstalten bestimmt und dem Verfasser der Titel eines k. k. Rathes verliehen.

Digitized by Google

ebenso ungeschickte Verordnung, die dem Seelsorger die Hälfte der Unterhaltungskosten aufträgt, weggelassen werden, weil spätere Verordnungen davon abgekommen seien. S. 6 seien die Ursachen des Uebertrittes nicht gründlich erörtert, S. 8 sei der Satz: von einem Abfalle zu den nicht unirten Griechen kann in den österreichisch-deutschen Staaten ohnehin keine Rede sein', sei geradezu falsch.

Kaiser Franz fand die Ausstellungen Hohenwart's begründet. Am 24. October 1811 (Z. $\frac{15690}{1642}$) erging ein Decret an die obderennsische Regierung, dem Autor bedeuten zu lassen: ‚S. M. habe zwar mit Wohlgefallen den reinen Eifer und die viele Einsicht des Verfassers aus diesem Werke ersehen; finden jedoch es zu einem gesetzlich vorzuschreibenden Leitfaden nicht geeignet. Es müsse daher ihm selbst überlassen werden, dieses sein Werk, jedoch mit Hinweglassung der Zueignungsschrift und alles dessen, was auf den erhaltenen Auftrag Bezug hat, als ein nützliches Handbuch für seine Amtsbrüder in Druck legen zu lassen, und sich an die Diöcesanbischöfe um die Anempfehlung desselben an den Clerus zu wenden. (Nun folgen die Hohenwart'schen Ausstellungen.) Endlich sind demselben 200 fl. W. W. aus dem Religionsfond anzuweisen, welche ihm S. M. als Belohnung seiner guten Absicht zu bewilligen geruhet haben'.

Freindaller's Werk erschien: Linz 1813 [1]. Am 10. November 1811 berichtet der Obercensor Hager an Hohenwart, ‚dass seit einiger Zeit hier in Wien Kupferstiche verbreitet werden, worin S. Heiligkeit bei Celebrirung der Messe in Savona als wunderwirkend in der Luft schwebend dargestellt werden. Es sind mir mehrere Personen genannt worden, die hier in häuslichen Cirkeln absichtlich dieses Gerücht sammt dem Kupferstich auszubreiten suchten, worüber mir jedoch die vollständigen Beweise fehlen; indessen ist es ausser allem Zweifel, dass der Pförtner der P. P. Augustiner in der Stadt diese Kupferstiche geheimnissvoll verkauft. Da es sowohl in Religions- als in

[1] Ueber Freindaller (geb. 2. Februar 1753 zu Ybbs in Niederösterreich, gest. als Pfarrer zu Vöcklabruck am 25. December 1825) vergl. Mühlbacher, Acht Briefe des Cardinal-Erzbischofes von Mailand, Carl Cajetan Grafen von Gaisruck an Freindaller (Oest. Vierteljahresschrift für kath. Theologie. XI. S. 411—453).

Digitized by Google

höhern Staatsrücksichten, wie mir auch die geheime Hof- und Staatskanzlei bemerkt hat, sehr bedenklich ist, solches Unwesen auf dem hiesigen Platze länger zu dulden, so nehme ich mir die Freiheit, E. Fürstliche Gnaden zu ersuchen, der weiteren Verbreitung dieser Gerüchte, dann des Kupferstichs auf dem in Dero Macht stehenden Wege entgegenwirken zu wollen'.

Hohenwart antwortete ruhig mit einem ad acta.

Altmann Arigler, Benedictiner von Göttweig und Professor an der theologischen Facultät in Wien, übergab seine Hermeneutica biblica generalis zur Censur. Hohenwart urtheilte am 22. April 1812: ‚mir ist keine ketzerische Lehre vorgekommen'; Dankesreither am 12. Juni: in Ansehung der Orthodoxie finde ich keinen Anstand, aber §. 7 in der Mitte muss: nec scio, qua ratione defectus etc., der Schluss neque huic malo ect., §. 11 zu Anfang, die Worte: quodam sensu, §. 19 nam infallibilis authoritas bis novae tricae oriantur, §. 107 der Ausdruck et personae, §. 116 zu Ende eoque minori cum fundamento weggestrichen werden; die Sprache könnte fliessender sein, auch ist die Deutlichkeit oft gemindert. Böhme, der Censor, schloss sich an Dankesreither an, versetzte dem schlechten Stile (ut oratio bene ad aures cadat; verba nullum comodum sensum fundunt, se in animum loquentis transponere) einige Hiebe, und der spätere Prälat von Göttweig war abgefertigt. Am 11. September wurde ihm bedeutet, er möge der Censur gehorchen, die bezeichneten Stellen streichen, sich bei dem Vicedirectorat hierüber legitimiren, und sich dann auf dem ordentlichen Wege das Imprimatur verschaffen. Wenn dies geschehen, möge er sein Werk bei den Vorlesungen benützen.[1]

Schlimmer ging es dem Beneficiaten Cajetan Geist bei St. Peter. Dieser gelehrte Herr verfasste ein grosses Manuscript über verschiedene theologische Gegenstände an den Kaiser, und bat um die Verleihung der Pfarrei Baden. Die niederösterreichische Regierung schickte das Manuscript an Hohenwart (Z. $\frac{3400}{457}$), Hohenwart an Herrn Geist mit der Notiz, dass die Pfarrei Baden bereits dem Pfarrer Max Kollweg zu Marga-

[1] Ein früheres Werkchen: ‚Oratio academica habita ad initium anni scholastici. Viennae 1809, typis M. Andreae' über die Auslegung der heiligen Schrift liess die Censur passiren und doch war Hermeneutica nur die erweiterte oratio.

Digitized by Google

rethen verliehen sei.[1] Burgpfarrer J. Frint fasste den Plan, für die österreichische Monarchie eine theologische Zeitschrift herauszugeben, denn die bekannte theologische Linzer Monatsschrift erschien seit 1810 auf baierischem Gebiete. Hohenwart begrüsste diesen Plan mit aufrichtiger Freude, ‚denn es sollte ja dem Clerus möglich und leicht werden, seine eigenen Bemerkungen, seine speciellen Erfahrungen, seine eigenthümlichen Ansichten und Versuche, inwiefern sie zur Publicität geeignet und der Aufbewahrung für die Nachkommen werth sind, niederzulegen', und empfahl in einer schwungvollen Currenda das Unternehmen dem Diöcesanclerus. Die Zeitschrift erschien 1812 (Wien und Triest, bei Geistinger, 8) unter dem Titel: ‚Theologische Zeitschrift, herausgegeben von Jacob Frint'.

Mit gleicher Freude begrüsste er das Manuscript des Pfarrers Barthel Laporscheck zu Wilfleinsdorf. Dieser würdige Mann hatte in den Winterabenden fleissig studiert, und ein Werk compilirt, das in seinem ersten Theile: Werke des Vaters oder katechetische Vorlesungen der biblischen Geschichte des alten Testamentes; im zweiten: Werke des Sohnes, oder katechetische Vorlesungen über die biblische Geschichte des neuen Testamentes; im dritten: Werke des heiligen Geistes, oder katechetische Vorlesungen aus der Apostelgeschichte, enthielt. Dieses fleissig compilirte Werk schickte der Pfarrherr an seinen Erzbischof (21. April 1813) mit der Bitte, es durchzulesen und zu sagen, ob etwas daran sei. Hohenwart antwortete am 18. Mai:

‚Ich werde mit Vergnügen die drei Bände Manuscript, die Sie mir zur Einsicht bestimmen, durchgehen, dann bescheidenen und geschickten Männern mittheilen, dann werden wir zu Rathe gehen, ob und wie wir zur Ehre des Verfassers und zum Nutzen der katholischen Christen das Werk bekannt werden machen. Schon jetzt verdienen Sie, mein Herr Pfarrer,

---

[1] Max Kollweg (für Baden am 23. Januar 1812 ernannt, am 5. März investirt, res. 11. Mai 1819 und starb am 11. Mai 1824 in Obermeidling) war der derbste Kanzelredner seiner Zeit. Den zahlreichen Beschwerden begegnete er regelmässig mit dem Hinweise auf seine den gesetzlichen Vorschriften gemäss geschriebenen Predigten, und überlieferte gehorsamst die Manuscripte. Diese Manuscripte waren aber derart unleserlich geschrieben, dass Consistorium, n. ö. Regierung und Bezirkshauptmannschaft rathlos vor diesem Meere von dicken Strichen standen.

Digitized by Google

alles Lob und alle Empfehlung, dass Sie Ihre Zeit so zweckmässig zu ihrem und fremden Vortheile verwendet haben. Ich beharre Ihr ergebenster Erzbischof.'

Schlimm erging es der Becker'schen Weltgeschichte. Die erste und zweite Auflage wurde verboten. Die dritte Auflage liess Censor Baron von Hormayr zu. Nun wies aber Hohenwart dem Polizeichef nach, dass Hormayr einen gröblichen Verstoss begangen, indem diese angebliche dritte Auflage nur ein bei Mangold in Stuttgart erschienener Nachdruck der zweiten sei. Rasch fuhr die Polizei dazwischen, strich diesen Nachdruck aus dem Verzeichniss der erlaubten Bücher, und setzte ihn gleich seinem Originale in das Verzeichniss der verbotenen, liess die vorräthigen Exemplare mit Beschlag belegen, ertheilte dem Revisionsamte und dem Censor einen strengen Verweis, und dem Erzbischofe einen ‚unbegränzten Dank'. (3. Juli 1813).

1813 am Feste des hl. Leopold predigte der Pfarrer bei den Augustinern in der Stadt Antonin Franzoni und polemisirte bei dieser Gelegenheit gegen den protestantischen Prediger Cleynman, und citirte eine von Cleynman in Druck gelegte Kanzelrede. Die Polizei fand dies unerhört, und als Franzoni seine Predigt in Druck legen wollte, versagte ihm die Censur rundweg das admittitur. Ja die Polizei forderte Hohenwart geradezu auf, den Prediger wegen Verstösse gegen die Verordnungen vom 2. Januar 1782 und 4. Februar 1783 zu discipliniren (7. Januar 1814, Z. $\frac{10326}{2133}$). Hohenwart antwortete am 13. Januar. Er werde dem Pfarrer einen Verweis geben, bitte aber, die Drucklegung der beanstandeten Predigt nicht zu hindern, denn das wäre doch sehr einfältig. Cleynman habe gepredigt und es auch drucken lassen: Der Krieg ist ein fürchterliches Uebel, doch muss ich euch dringend bitten, haltet es für kein Strafgericht Gottes, denn der es für ein Strafgericht Gottes halte, sei ein Schwärmer. Franzoni dagegen habe gepredigt: Die Landesplagen sind eine Strafe Gottes für unsere Sünden, der Krieg ist eine Landesplage. — Das Ganze gehe die Polizei gar nichts an, die Polizei möge sich darum kümmern, dass Cleynman seine Predigten nicht von Haus zu Haus colportire, und dass die Blätter nicht so unverschämte Mord- und Vergiftungsgeschichten bringen. Kaiser Franz war über diesen Conflict zwischen Erzbischof und Polizei hocherfreut.

Digitized by Google

Am 26. Januar ($^{62}/_{P}$) dankte die Polizeihofstelle für die Belehrung. An diesen Streit reihte sich ein Werk: Hierophylos, oder Bemerkungen über das Aufzeichnen der Messstipendien, das am 23. August 1814 zur Censur (Z. 3086) übergeben wurde. Der Autor stellte die Behauptung auf, dass ein Priester nicht verpflichtet, ad intentionem petentis oder pro defuncto zu celebriren, wenn binnen 14 Tagen die Quittung für das geleistete Stipendium nicht abgefordert werde, und dürfe das Stipendium behalten. Vom Censor Böhm am 28. August und vom Consistorium am 31. August zurechtgewiesen, zog der Autor sein Manuscript zurück. Sein Name ist mit Tinte unkenntlich gemacht.

Eine allerhöchste Entschliessung vom 21. Juli (1814) verfügte, ‚dass alle katholischen Religionsschriften und wie immer Namen habende Gebetbücher der Approbation der betreffenden Ordinariate vor der staatlichen Censurirung und Zulassung zum Drucke stets unterlegt werden müssen', und verschaffte der bischöflichen Censur eine eigentliche Basis, besonders da bei Conflicten mit der Censurbehörde die Entscheidung dem Kaiser anheimgestellt wurde.

1814 übergab ein Anonymus der Censur ein ‚Leben des hl. Severin'. Censor Böhme urtheilte: ‚Diese Hefte sind voll mystischen Unsinns, sie können nicht gelinder, als mit transeat erledigt werden'. Hohenwart bemerkte einfach ‚einverstanden'. Dagegen legte er ein Ansinnen des niederösterreichischen Landespräsidiums (31. August), die unter der Leitung der Polizeihofstelle erscheinende Zeitschrift ‚Vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat' zu unterstützen, zu verbreiten und Mitarbeiter unter dem Clerus zu suchen, bei Seite.

Ein Unkluger kam auf den Gedanken, in dem Nachlasse des unglücklichen, im Irrenhause gestorbenen Johann Siegfried Wiser zu wühlen und Fastenpredigten aus alter Zeit zum Drucke vorzubereiten. Der Censor Natter berichtet am 15. October (1814): ‚Unverkennbar wehet in diesen Predigten der Geist eines feinen Socinianismus, denn sie sind ja grösstentheils ausgearbeitete Entwürfe des durch D. F. Barth herausgegebenen Predigermagazins' (Züllichau 1791), und belegte sein Urtheil in gehöriger Weise. Das Consistorium schloss sich am 21. October diesem Urtheile an: ‚Diese Predigten können daher weder zum Muster für den Seelsorger, noch für den

Digitized by Google

gemeinen Mann zur Erbauung dienen und das fürsterzbischöfliche Ordinariat könnte es nicht verantworten seinerseits die Bekanntmachung dieser Predigten zugelassen zu haben.'

Ein transeat war unausbleiblich. Mit dieser Note wurde auch Franz Schmidt's Predigtensammlung begnadigt. Der Censor Natter urtheilt am 24. October (1814): ‚Referent ist in den vorliegenden Predigten nichts aufgefallen, was gegen Religion und gute Sitten wäre, er siehet sich aber genöthiget, die meisten dieser Aufsätze, wenigstens als Predigten, für ein völlig ungeniessbares Gut zu erklären. Sie bestehen in lauter von Schelling, Novalis und Schlegel abgeborgten, zerstückelten Sätzen, die weder mit dem Texte, noch unter sich in Verbindung stehen und in einer bald dunkeln und schwülstigen, bald ganz platten und gemeinen, aber meistens unverständlichen Sprache vorgetragen werden.' Dass die Predigten Cleynmann's dem Consistorium zur Censur übergeben wurden, war ein Schabernak der Oberpolizei. Hohenwart zog sich trefflich aus der Schlinge. Er referirte: ‚Diese Predigten sind nicht gegen das allerhöchste Toleranzpatent, auch nicht gegen die Grundsätze der reformirten Kirche, die sehr gemeine Sprache, und zuweilen pöpelhafte Ausdrücke (wie: ihr gleicht faulenden Aesern gefallener Rosse) berührt nicht das Censurgeschäft. Die Predigten, welche die Politik berühren, möge die Polizei selbst nachlesen.' (28. October 1814.)[1] Ueber das (s. l.) 1809

[1] Ueber den zweiten Band lautet das Referat: ‚Man findet es (mit dem gelindesten Ausdrucke belegt) unbescheiden, dass der Verfasser am heiligen Charfreytage neben dem heiligsten Vorbilde der Christen ungescheut auch das seinige hinzustellen wagt, denn was er S. 84 f. f. einem Dritten in Mund leget, sind dem grössten Theile der Zuhörer wohlbekannte Züge aus dem eigenen Leben des Verfassers. An Schmeichelei gegen höchste Personen, dann an gemeinen pöbelhaften Ausdrücken ist kein Mangel.' (10. Januar 1815.) Die neueste Ausgabe von Karl Cleynmann's ‚Andachtsbuch für gebildete Christen aller Confessionen' wurde mit ähnlichen Vorwürfen bedacht, als Mangel an Demuth und Bescheidenheit, roher, bengelhafter Styl, Verschwommenheit und geradezu Falsches, wie, dass Christus sich eines rothen Weines bediente, um die Farbe seines Blutes zu bezeichnen. (24. September 1815.)

Diese Predigten erschienen unter dem Titel: Predigten in den Jahren 1813—1814 zu Wien gehalten. Wien 1814—1815. 8. mit des Verfassers Bildniss. Cleynmann (geb. 15. Januar 1775 zu Frankfurt am Main, gest. 15. Februar 1833 zu Sziragh in Ungarn) war Prediger

Digitized by Google

erschienene Schriftchen: ‚Das verborgene Leben in Christo' urtheilte Hohenwart, als es um das Admittitur flehte: ‚Der Titel sei vielverheissend und gemüthvoll, in der Durchführung sei es unverständlich, den Quietismus begünstigend, das Grundgebot des Christenthums die Liebe verdächtigend, das Ganze das Geheul eines menschenfeindlichen Müssiggängers.' (2. December 1814.) Der bekannte Glatz schrieb ein Andachtsbuch,[1] die Censurbehörde lief, es dem Erzbischofe zu unterbreiten. Am 7. December (1814) erfolgte die Censur: ‚Es enthält nichts dem allerhöchsten Toleranzpatent und dem protestantischen Lehrbegriff zuwiederlaufendes, aber im Grunde doch nichts Besseres als ermüdende, zimlich wässerige Betrachtungen über Gegenstände, wie sie in jedem Gebetbuche vorkommen und schon oft weit kräftiger und gedrängter gegeben sind, aber unter des Verfassers Religionsverwandte wird es wohl mit Erbauung gelesen werden, und in dieser Hinsicht die öffentliche Bekanntmachung verdienen, mit dem Verlangen, dass von der Censurbehörde beigesetzt werde: für gebildetere protestantische Familien, damit der allgemeine Titel nicht etwa Katholiken irreführe.'[2]

Dagegen verschaffte er Marezoll's Predigten auf das Jahr 1812 und 1813 (Leipzig 1814 bei Hartknoch) das Admittitur. ‚Es sind treffende dem Bedürfnisse der Zeit mit kluger Auswahl hervorgeholte, mit Würde und zum grossen Theile, musterhafte Beredsamkeit vorgetragene Reden', lautet das Urtheil. Hohenwart war aber ein abgesagter Feind der sogenannten

---

und Katechet in der evangelischen Gemeinde helvetischer Confession in Wien. 1815 kam er in gleicher Eigenschaft nach Pest.

[1] Trostbuch für Leidende. Wien 1814, bei Doll; dritte Auflage 1822, bei Heubner in Wien.

[2] Glatz war ein wässeriger Vielschreiber. Eine Censurnote über seine ‚Religionsvorträge auf den Geist und die Erscheinungen der Zeit' (Wien 1816, bei Doll) lautet: ‚Der Censor hat gar nichts Ausgezeichnetes, sondern längst bekannte, weit besser gesagte, in der bekannten wässerigen Manier des Verfassers vorgetragene Gegenstände gefunden. Der Titel ist nur ein lockender Aushängeschild; denn die gegenwärtigen Vorträge (höchstens drei oder vier ausgenommen) sind so allgemeinen Inhaltes, dass sie auf den Geist und die Erscheinungen einer jeden Zeit passen, und das Versprechen des Titel zu einer noch unbezahlten Schuld machen.'

Ueber Glatz vergl. Wenrich, Jakob Glatz, eine biographische Skizze. Wien 1834. 8.

Digitized by Google

Gelegenheitsreden. Wenn möglich, suchte er sie zu unterdrücken. Ruttenstock musste sich bei der Censurirung seiner ‚Predigt am Elisabethfeste 1814' die bittere Sottise gefallen lassen, er wisse nur längst Bekanntes und dies zur Ermüdung vorzubringen.

Als der Consistorialcensor und Pfarrer bei St. Karl in Wien, Natter, [1] den ‚Predigten und Reden' von Joh. Kaspar Häfeli (Winterthur 1813) das Zeugniss gab, sie zeichnen sich durch Wahrheit, Kraft und Fülle der Gedanken, durch manches erschütternde Wort sehr vortheilhaft aus und verdienen öffentlich bekannt zu werden (22. Januar 1815), stimmte Hohenwart bei; er stimmte aber auch bei, als Natter einen steierischen Kanzelredner, Peter Paul Leiter, in dessen ‚Reden für die heilige Fastenzeit', Graz 1815, bei Ferstl, heftig tadelte und den wohlbegründeten Vorwurf aussprach, ‚dass sie durchaus keine Schrift- oder Kanzelsprache führen, vielmehr in allzu geblümten, fremdartigen, zum Theil auch unanständigen und der heiligen Stelle unwürdigen Ausdrücken verfasst seien' (20. Mai 1815). Eine Stelle aus diesen Kanzelreden erregte ganz besonders den Verdruss des Grafen Sedlnitzky. Der Prediger rief mit Pathos: ‚Komm einmal her, aufgeblasener Thor, mit deinen verschiedenen Anstellungs- und Belobungdekreten;' mit einem dicken Kreuzstriche durch die Stelle und einem grimmigen Pfui machte sich der geärgerte Graf Luft.

Gegen die Drucklegung der 3. und 4. Abtheilung des Handbuches des österreichischen Kirchenrechtes von Rechberger erhob das Consistorium Protest und forderte die Abänderung zweier Stellen. ‚Es ist von dem Verfasser der Zusätze zu voreilig abgesprochen und unrichtig, wenn er sagt, dass durch das neue bürgerliche Gesetzbuch das Hofdecret vom 22. Juli 1803 ausser Kraft gesetzt sei, vermöge welchem die über die Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten verhandelten Akten von dem Landrechte zur gutächtlichen Aeusserung dem Ordinariate zugemittelt werden sollen. Denn obgleich

[1] Johann Natter, geb. zu Prag, war der siebente Pfarrer von St. Karl. Am 24. December 1811 wurde er auf diese Pfarrei präsentirt, am 13. Februar 1812 investirt, am 26. Februar 1813 in die Commission für die Bearbeitung des politischen Codex für das geistliche Fach ernannt. Am 15. Mai 1822 entwich er, einer verbrecherischen Handlung gerichtlich beschuldigt.

Digitized by Google

das a. b. G. B. von dieser Ordinariatsäusserung keine Erwähnung macht, so folgt desswegen noch nicht daraus, dass jene Hofverordnung aufgehoben ist, welches nur dann der Fall wäre, wenn das a. b. G. B. eine direct entgegenstehende Bestimmung hierüber enthielte. Diess ist aber so wenig der Fall, dass es vielmehr in dem Kundmachungs-Patente heisst: dass die über politische Gegenstände kundgemachte die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen in ihrer Kraft verbleiben. Eine solche Auslegung, wie sie der Verfasser gibt, kann nur die Gesetzgebung selbst ertheilen, und so lange dies nicht geschieht, ist ein Privatmann nicht berechtigt, seine Ansicht unterzuschieben. Eben so verhält es sich mit der Angabe des Verfassers, dass eine Ehe, welche wenn ein Theil katholisch der andere aber protestantisch ist, nicht vor dem katholischen, sondern vor dem protestantischen Seelsorger geschlossen wird, zwar gesetzwidrig aber doch gültig sei. Solange dies nicht ausdrücklich in dem Gesetzbuche bestimmt, sondern nach eigener Ansicht und Willkür blos gefolgert wird, kann es keinem Privatmanne frei stehen, eine solche Privatmeinung, besonders die obige, allgemein anstössige in das Publikum zu bringen. Nur Seine Majestät der Kaiser können hierüber entscheiden.' (25. August 1815.)

Ein Anonymus übergab dem hochbetagten Erzbischofe ein in italienischer Sprache geschriebenes ‚Leben der heiligen Theresia' zur Begutachtung und wenn möglich Empfehlung. Hohenwart übergab das Manuscript dem Curpriester Dr. Pasqual Speranza zur Censur (4. September 1815). Der Autor hatte die ersten Capitel aus der Autobiographie der Heiligen getreu nach dem spanischen Originale übersetzt, dann aber begann er aus allen möglichen Heiligenlegenden einen unsagbaren Gallimathias zusammenzuschreiben. Der Censor hielt das Compilirte ebenfalls für ein Stück der Autobiographie und ärgerte sich gründlich. Hohenwart ärgerte sich über den Betrug des Autors und über die Unwissenheit des Censors und jagte beide von dannen, den einen mit seinem Manuscript, den andern mit der Censur.

Unter dieser Verstimmung musste auch Zacharias Werner mit seinem ‚Gebetbuch für Katholiken' leiden, denn er erhielt die Censur: ‚Ist weit mehr geeignet eine religiöse Schwärmerei als wahre Religiosität zu bezwecken' (28. September 1815).

Digitized by Google

Nicht minder schlimm ging es einem Dichter, der mit ‚Religiöse und moralische Gedanken' einhergeschritten kam. ‚Ist zur öffentlichen Bekanntmachung nicht geeignet und zwar wegen den vielen zweyteudigen, die Sinnlichkeit zuweilen allzu lebhaft ansprechenden Vorstellungen, welche in jenen Gedichten gefunden werden, die auf marianische Feste sich beziehen' lautet der Bescheid (12. November 1815).

1815 sollte eine neue Auflage von Jahn's Biblischer Archäologie veranstaltet werden. Roman Zängerle wurde mit der Censur des Manuscriptes betraut (oder besser: des Buches nach der Auflage v. J. 1805).

Zängerle ging scharf in das Zeug. Vor Allem griff er den Wunderbegriff Jahn's (den Wundern lägen Naturerscheinungen zu Grunde) an, und erklärte ihn als Willkür. I. S. 350, §. 209 bis 351, §. 351 solle gestrichen werden, denn diese Paragraphe seien ein Eingriff in die Hermeneutik.

Der §. 222 sei zu streichen, denn als Archäologe habe er nur von der Pest zu erzählen, aber nicht zu deuten, ob sie eine Strafe Gottes sei oder nicht, ganz besonders kümmere ihn der Engel in den Tagen des Sancherib nicht; ebenso gehöre §. 224 nicht hieher, denn weder die Melancholie Saul's noch der Wahnsinn Nebukadnezar's gehöre nicht in die Archäologie, weil Jahn kein besonderes Capitel für Melancholische und Wahnsinnige bestimmt habe. §§. 225—234 sind zu streichen, denn die Dämonie, ob einen Krankheitszustand oder eine Besessenheit des Teufels zeigend, gehe den Exegeten, nicht den Archäologen an, sonst müsste man auch über mosaisches Recht, biblische Pflanzen u. dgl. reden. Dann stelle die Ansicht Jahn's über die biblische Dämonologie seine Orthodoxie in das schlimmste Licht, ja stelle ihn geradezu ausserhalb des Christenthums. Ferners sei §. 239 zu streichen, denn Jahn's Ansicht von der Vorstellungsart der Hebräer von dem Tode sei ein Zerrbild. Hohenwart kümmerte sich wenig um die Censur Zängerle's. Er nahm die Jahn'sche Archäologie selbst her, studierte sie durch, und beanstandete nur die Ansicht Jahn's von der Dämonologie. Diese Beanstandung ist sehr kräftig gehalten. Die Ansicht Jahn's, die Dämonischen in allen Bibelstellen seien nur Kranke gewesen, leide an einem Hauptgebrechen, nämlich an dem Textbeweis. ‚Bei den Textbeweisen, besonders aus der Tradition, hat sich Jahn offenbar Verdrehung erlaubt, welche bei einem

Digitized by Google

so sehr anerkannten Gelehrten wohl nicht von Nichtkenntniss oder Oberflächlichkeit und Uebereilung, sondern lediglich aus der Vorliebe für seine vorgefasste, der gemeinen Meinung katholischer Schriftgelehrten entgegenstehenden Angabe entspringen konnte.' Diesen Satz bewies Hohenwart aus Stellen des Tatian, Lactanz und Clemens von Alexandrien in einer Weise, die für Hohenwart's ungewöhnliche theologische Begabung ein schönes Zeugniss gibt. Er beantragte nun: ‚Die Lehrform in einer Archäologie ist historisch, und weder exegetisch noch dogmatisch, mithin ist die Abhandlung von den Dämonischen zugleich überflüssig' (7. Juni 1815).

Der ‚Wanderer' brachte in seinen Spalten Manches rücksichtlich der Angabe der biblischen Bücher nach Jahn. Auf Hohenwart's Anregung ertheilte Sedlnitzky dem Redacteur und Censor eine Belehrung (Note vom 6. November 1815).

Gegen Ende des Jahres 1815 kam ein Exemplar der Schrift Alexanders von Stourdza Considération sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe für den Archimandriten Gazes auf der Post an. Die Censur war in Verzweiflung, denn die Absenderin war eine in Weimar weilende Grossfürstin. Endlich wurde entschieden, das Buch dem zur Abreise gerüsteten Gazes provisorisch zuzustellen, ‚ein Censur-Urtheil noch zu verschieben, bis sich das Consistorium mit der Staatskanzlei in Einverständniss gesetzt hat, welche auch über den Geist des heiligen Bundes allein entscheiden kann'.

Am 4. November (1815) brachte ein Hofdecret die Ablieferung der Pflichtexemplare in Erinnerung, und verfügte ‚zur allgemeinen Wissenschaft und zur Richtschnur für diejenigen, die es angeht':

1. Von allen in Nieder-Oesterreich neu, oder wieder aufgelegten Werken, Kupferstichen, Landkarten, Musikalien mit oder ohne Text, sowie auch von politischen Zeitungen und periodischen Schriften sind drei schöne, mangellose, und bei Büchern auf besserem Papiere abgedruckte Exemplare, und zwar eines für die k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, eines für die k. k. Hofbibliothek und eines für die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern.

2. Die Verbindlichkeit zu dieser Ablieferung erstreckt sich auch auf den Steindruck und auf alle etwa in der Folge vorkommenden Druckerfindungen.

Digitized by Google

3. Weder Prachtausgaben, noch jene Werke, welche Ausländer in den k. k. Staaten drucken lassen, noch solche, welche die Schriftsteller selbst, wenngleich nur in geringer Anzahl und ohne Bestimmung zum Verkaufe verlegen, sind davon ausgenommen.

4. Die Ablieferung dieser drei Pflichtexemplare hat an das k. k. Bücher-Revisionsamt zu geschehen, durch welches dieselben dann an Ort und Stelle werden befördert werden. Vor geschehener Ablieferung darf kein Werk weder verkauft noch angekündet werden.

Geisshüttner's populäre wissenschaftliche Dogmatik fand an dem Consistorium einen übersprudelnden Lobredner. ‚Dieses vortrefflich durchgeführte Werk kann nicht würdig, dringend genug empfohlen werden. Er hat den reinen Geist des katholischen Bekenntnisses scharf aufgefasst und getreu dargestellt, hat die Grundlehren desselben in einem reinen Zusammenhange so mit einander verbunden, dass eine durch die andere erkläret, anschaulich gemacht und als nothwendig hervorgehend dem Verstande unendlich wichtig wird. Ist dieser überzeugt geworden, so wird jedesmal durch die passendste Anwendung auch der Wille gewonnen und die reinste Sittlichkeit befördert. Es ist in diesem Fache bis jetzt nichts Besseres erschienen' (2. März 1815).[1] Hohenwart war krank, sonst hätte er diese Hyperbeln sicher nicht passiren lassen. Hatte die Censur sich hier in Hymnen ergossen, so fiel sie bei den Predigten des Pasqual Skerbing unter den Gefrierpunkt, indem sie das Ganze geradezu als Unsinn erklärte (12. Mai und 10. Juni 1816). Bei einem Gebetbuche ‚Christlich katholische Tagzeiten' kam sie wieder in das Gleichgewicht, und erklärte, ‚bei dem Mangel an böhmischen Gebetbüchern und bei dem Umstande, dass es vorzüglich für den gemeinen Mann bearbeitet ist, hält der Censor die öffentliche Herausgabe desselben für nützlich' (10. Juni 1816).

Ein Manuscript, dem die Unwissenheit auf der Stirne geschrieben stand, ‚Gegründete Rechtfertigung des Kostnitzer Beschlusses vom Abendmahle unter einerlei Gestalt', fand eine

[1] Diese Schrift erschien unter dem Titel: ‚Versuch einer wissenschaftlichen und populären Dogmatik, zunächst für katholische Religionslehrer, herausgegeben von F. X. Geher. Wien 1819.' Geisshüttner (geb. 1764 zu Gmunden in Oberösterreich) war am 5. Januar 1805 als Referent in Censurssachen für Oberösterreich gestorben.

Digitized by Google

merkwürdige Beurtheilung: ‚Der Censor hat in dieser Rechtfertigung viele Belesenheit, Gründlichkeit und Mässigung entdeckt und durchaus nichts gefunden, was dem katholischen Lehrbegriffe widersprochen hätte' (im September 1816). Der gute Censor wusste offenbar nicht, was er mit dem Manuscripte beginnen soll und zog ein Lob dem vielleicht zu begründenden Tadel vor. Gründlicher war Laurentius Ackermann in seiner Censur über eine Uebertragung des biblischen Textes in gebundene Rede von Georg Freyberger, einem späteren Censor. Ackermann urtheilte (21. September 1816): ‚Dem Verfasser ist ernstlich anzurathen sein Werk einer nochmaligen strengen, sehr strengen Revision zu unterwerfen.'

Ein Herr Atzelsdorfer übergab ein Manuscript ‚Allgemein natürliches Kirchenrecht' zur Prüfung. Diese Arbeit brachte die Censur Sedlnitzky's und Hohenwart's zur hellsten Verzweiflung. Sedlnitzky ärgerte sich über den unverschämten und Hohenwart über den ruchlosen Sinn des Herrn Atzelsdorfer.

Folgende Sätze werden genügen, den Aerger zu erklären:

§. 114. Keine Kirche kann für sich mehr Schutz als die andere fordern. Die Kirche muss ihr Urtheil dem Urtheile des Staates unterwerfen.

§. 116. Die Kirche hat mit der Erziehungsanstalt, und der ehelichen Verbindung nichts zu schaffen.

§. 121. Die Kirche kann vom Staate nie rechtlich fordern, ihr auch die Bürger- oder Staatsschulen anzuvertrauen.

§. 127. Die Ehe in der lateinischen Kirche kann nach den Grundsätzen des Naturrechts, der heiligen Schrift und des Tridentinischen Kirchenrathes gänzlich gelöset werden wenn es die Staatspolizei für besser und zuträglicher fände.

§. 162. Jeder Landesherr kann seinen ernannten Bischöfen alsogleich befehlen, ihre Funktionen auszuüben ohne die Confirmation eines ausländischen Obern hiezu abzuwarten.

§. 164. Der Cölibat wird bei der heutigen Lebensart des gesammten Clerus immer staatsgefährlicher.

Ein Transeat war ganz natürlich (19. November 1816).

Die ‚Wiener Mode-Zeitung und Zeitschrift für Kunst, schöne Literatur und Theater' brachte (Jahrg. 1816) in Nr. 61, S. 571, Note, Folgendes: ‚Sollte der Gedanke zu verwegen sein, wenn wir im ganzen Priesterstand aller Zeiten und Völker eine Art Schauspieler und in der Religiosen Liturgie

Digitized by Google

eine auf die Sinnlichkeit der Menschen berechnete dramatische Anstalt erblicken? Vielleicht liesse sich die Animosität und Rivalität des Geistlichen und Schauspielerstandes gegen einander erklären.' Hohenwart liess bei Sedlnitzky anfragen (19. November), ob die Censur mit dieser Note eine Empfehlung oder eine Schändung des geistlichen Standes beabsichtigt habe? Sedlnitzky wurde verdriesslich, ertheilte dem betheiligten Censor, Hofsecretär Retzer, einen ‚verdienten Verweis' und schrieb an Hohenwart: ‚Ich gebe mir die Ehre E. Hochfürstlichen Gnaden dieses mit der Versicherung zu eröffnen, dass ich meinerseits so viel es in meinen Kräften ist, über der Befolgung (der Censurgesetze) wachen, überhaupt aber stets bemüht sein werde, die hohe Achtung dem geistlichen Stande zu erhalten, die er nach seiner heiligen Bestimmung verdienet' (21. November).

Das wichtigste Vorkommniss des Jahres 1816 war unstreitig das Gesuch der Bibelgesellschaften um Zulassung. Am 15. März richtete nämlich der Präsident der n. ö. Regierung Ugarte, an Hohenwart folgende Note:

‚Die Polizeihofstelle als oberste Censurbehörde hat mich in die Kenntniss gesetzt, dass die im Auslande zur Verbreitung des Bibellesens entstandenen sogenannten Bibelgesellschaften auch in den k. k. Staaten, vorzüglich aber unter den Protestanten Verbindungen anzuknüpfen suchen. Der katholische Professor und Pfarrer van Ess hat auch einen Plan eines christlichen Bruderbundes zur Verbreitung der heiligen Schrift in Druck herausgegeben, worinn er alle, die sich für die Verbreitung der Bibel interessiren, von welcher Confession sie auch sein mögen, zum Eintritte in den Bruderbund einladet. Bisher hat jedoch diese Einladung in den österreichischen Staaten wenig Eingang gefunden. Aber auch die Bibel-Gesellschaft in Berlin sucht nach Böhmen und Mähren zu wirken, und dort Bibeln in slavischer Sprache zu verbreiten. Es ergibt sich bei diesen Umständen die Frage, ob der Zweck der ausländischen Bibelgesellschaften, nämlich die grösstmögliche Verbreitung des Bibellesens unter allen christlichen Religionsparteien und Volksclassen sich mit dem Geiste der katholischen Religion vollkommen vertrage, ob die Vermehrung der Bibeln im Inlande unter dem Volke an sich selbst unbedenklich sei, und ob nicht ganz besonders die Verbreitung der im

Digitized by Google

protestantischen Auslande erscheinenden Auflagen gegründete Besorgnisse der Verführung und der Proselytenmacherei errege.'

Hohenwart antwortete, dass diese Bibelgesellschaft eigentlich einen politischen Hintergrund habe. Unter den Katholiken Deutschlands seien es besonders die Gebrüder van Ess, Carl van Ess, Pfarrer zu Huisburg im Hildburghausischen und Leander van Ess, Professor und Pfarrer zu Marburg. ‚Ungefähr vor einigen Monaten erschien der Buchhändler Gerold als Bestellter des Leander van Ess bei mir und legte mir einen gedruckten seitdem schon allgemein bekannten Aufruf zur Errichtung von deutschen Bibelgesellschaften mit der Bitte vor, dieses Vorhaben in Wien zu unterstützen. Ich hatte jedoch meine gute Gründe meine Theilnahme und Zustimmung gänzlich und entschieden zu verweigern. Der obenerwähnte Aufruf ist hierauf auch in die Censur eingeleitet, mithin als geistlicher Gegenstand auch mir mitgetheilt worden; gegen die Drucklegung desselben hatte ich nichts zu erinnern da aus dieser Drucklegnng bei weitem noch nicht die Zustandebringung einer Bibelgesellschaft folgt.' Die von Leander van Ess besorgte Bibelübersetzung habe er approbirt, weil es andere Bischöfe auch gethan haben und ‚das Zurückweisen der Approbation hätte können einen gewaltigen Lärm über Inhumanität und ultramontanische Denkungsart zu einer Zeit und in einem grossen Lande vollbringen, wo Aller Augen auf Wien gerichtet sind. Ich erklärte durch meine Approbation, dass diese Uebersetzung der Empfehlung würdig sei, ohne mich über die Zweckmässigkeit derselben und ihren relativen Werth zu andern, ältern und neuern Uebersetzungen näher zu erklären.' Hierauf habe er eine Anweisung auf 5000 Gratisexemplare erhalten; dieses Geschenk habe er als einen Versuch in Wien eine Bibelgesellschaft zu errichten angesehen und zurückgewiesen, denn die Einführung dieser Bibelgesellschaften könne er nicht gutheissen, und zwar weil das Bibellesen von allen Volksclassen sich mit dem Geist der katholischen Religion objectiv genommen sehr wohl, aber nicht immer mit den educativen und administrativen Grundsätzen der Kirche verträgt. Auch die Juden erlauben nicht vor dem dreissigsten Lebensjahre das Buch Genesis, das Hohe Lied und den Ezechiel zu lesen. Dann sei es für einen Seelsorger stets schwer, das Gift einer verfälschten Bibelübersetzung zu

Digitized by Google

erkennen; die Akatholiken können sich ihrer Bibeln frei bedienen, die Katholiken können die von der Kirche gutgeheissene lesen, aber eine Bibelgesellschaft sei nicht nothwendig, denn der Zweck einer solchen Gesellschaft ist nur ein politischer. (22. März 1816.)

Dem entsprechend lautete auch der Entscheid.

Am 31. Januar 1816 wurden folgende Schriften mit transeat bezeichnet:

Almed, ou le sage dans l'adversité; Mémoires recueillis et publiés. Paris 1815.

Deutsche Ansicht der Vereinigung Sachsens mit Preussen. Deutschland 1814.

Du Congrès de Vienne. Par M. de Pradt. Paris 1815.

L'Echo des Salons de Paris depuis la Restauration. Paris 1814—1815.

Die neuesten Ereignisse in ihren Folgen für die Menschheit. Berlin 1815.

Les Fastes de Napoléon; ou l'homme du siècle. Paris 1815.

Förster Fried., Von der Begeisterung des preussischen Volkes im Jahre 1813. Berlin 1816.

Gegen den geheimen Rath Schmalz zu Berlin. Leipzig und Altenburg 1815.

Der König von Sachsen, Friedrich August und sein Benehmen in den neuesten Zeiten. Leipzig 1815.

Koppe, Die Stimme eines preussischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit. Veranlasst durch die Schrift des Herrn Schmalz: Ueber politische Vereine. Köln 1815.

Das Maifeld von St. Helena. Entdeckte Verschwörung Napoleons mit dem Herzog Schinkenklauber. Gedruckt in St. Helenenthal bei Baden. 8.

Des neuen Robinson's von St. Helena letzte Abentheuer zu Land und zu Wasser. 1816.

Schmalz, Ueber des Herrn Niebuhr's Schrift wider die meinige, politische Vereine betreffend. Berlin 1815.

Schmalz, Letztes Wort über politische Vereine. Berlin 1816.

Soll Frankreich Elsass und Lothringen verlieren? Und wer soll's denn bekommen? Beantwortet von Stiepen den 30. September 1815.

Digitized by Google

Ernste Worte über falsche Finanz-Massregeln durch indirecte Steuern und den Missbrauch der Regale, vorzüglich in Beziehung auf die Schrift: ‚Ueber den Tabakshandel in Würtemberg'. Deutschland 1815.

Nr. 2 und 3, Jahrgang 1816, der allgemeinen deutschen Justiz-Polizei-Fama.

Nr. 237, Jahrgang 1815, der allgemeinen Jenaer Literaturzeitung.

Nr. 283 und 284, Jahrgang 1815, des Morgenblattes für gebildete Stände.

Arndt's Zeitschrift ‚Der Wächter'.

Zu Omnia del. et corr. corrig. admittitur wurden im Jahre 1816 begnadigt:

Adelshofen, Darstellung der Verordnungen und Gesetze in Strafsachen.

Briefe des Eipeldauers.

Geist der Zeit.

Le Nouvelliste François.

Karl Glanner, Cooperator in Radkersburg, wollte ‚Sechs Reden für Freunde des Jenseits zur Beförderung des Christenthums' drucken lassen. Die Censur war unartig genug, zu sagen: ‚Diese sechs Reden, eigentlich sechs ermüdend lange Betrachtungen über die Weisheit, Allmacht, Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit und Ewigkeit Gottes enthalten in einer gezierten und schwülstigen Sprache beleidigende Ausfälle auf höhere oder wohlhabende Stände, oder unwürdige Lobeserhebungen und den allerhöchsten Censurgesetzen anstössige Stellen, endlich selbst aus der fabelhaften Götterlehre hergeleitete Beispiele.' (2. Mai 1817.) Das Transeat war unausbleiblich.

Ein Magistrats-Beamter, Joh. Steiner, schrieb: ‚Die Gesellschaft Jesu — warum geschätzt? gehasst? Zwei für Religion und Staat wichtige Fragen' und übergab das dreibändige Manuscript am 10. März der Censur; am 14. März bat er den Erzbischof ‚um hohen Schutz das Imprimatur erhalten zu können'. Hohenwart und mit ihm die Censurbehörde liessen das Manuscript in Ruhe. Am 14. Juni bat nun Steiner den Erzbischof ‚um hochgnädiges Augenmerk' auf sein der Censur bereits mitgetheiltes Manuscript. Am 22. Juni bemerkte ihm nun Hohenwart, der gewesene Jesuiten-Priester: ‚Da ich als Befangener mit Grund weder als Richter noch als Advokat der

Digitized by Google

von dem Bittsteller in Schutz genommenen Parthei scheinen darf, geziemt es nicht, dass Ich meine Meinung über die zum Druck vorgelegte Schrift äussere; noch weniger, dass ich dieselbe empfehle', und übergab das Manuscript seinem Generalvicar zur Censur, der urtheilte: ‚In religiöser Hinsicht kann dem Werk das admittitur nicht versagt werden.' (30. October.) Dies war klug, denn der dritte Theil des Manuscriptes handelte von der Wiederherstellung des Ordens, dem weder Kaiser Franz noch Staatskanzler Metternich aus Gründen der Politik damals geneigt waren. Desshalb wurde auch ‚A History of the Jesuits' (London 1816) mit dem Transeat belegt, ‚weil es die delicatesten Punkte der politischen Moral berührt'. (21. Mai 1817.)

Unter Nr. 1425 gelangte ein Manuscript: ‚Unterwerfungslehre der Vernunft gegen (unter) den Glauben und die Grundsätze des Christenthums' an die Censur. Generalvicar Mathias Paul, Bischof von Antinopel, censurirte selbst, erörterte den Gang der Abhandlung (Vorlesungen eines Dorfschullehrers an seine Dorfgemeinde, um diese in dem Glauben an die Erbsünde zu stärken), warf dem Autor holperigen Styl vor und bewies, dass die ganze Abhandlung ein grosser dogmatischer Irrthum sei. Während der Herr Censor seine Behauptungen glänzend rechtfertigte und das Manuscript zum transeat verurtheilte, fiel er selbst in einen dogmatischen Irrthum, indem er die Begierdtaufe verwarf. (2. Juni 1817.)

Am 30. October (1817) ersuchte Hohenwart den Grafen Sedlnitzky, auch Kirchenmusikalien vor dem Stiche einer Censur unterwerfen zu lassen. Das Ansinnen ist wohlmotivirt und lautet: ‚Letzthin ist mir eine zum Kaufe angekündigte musikalische Kirchenmesse für vier Singstimmen und zwei Violinen von J. B. Schidermayer bei S. A. Steiner et Co. vor Augen gekommen. Da der Tonsetzer sie kurz machen wollte wie manchesmal der Messelesende Priester es wünschet und meist es die Anwesenden lieben; da ferner der Tonsetzer bisweilen den lateinischen Text nicht verstehet, so verhunzt und zerreisst er denselben aus Unkunde der Sprache, indem er ihn zugleich abkürzt, so, dass alsdann wegen dieser seiner Unkunde ein lächerlicher, unverständlicher, nicht katholischer Gesang in der Kirche mit voller Musik aufgeführet wird, und wenn ein in der Sprache kundiger akatholischer Christ zugegen wäre glauben müsste, er sei unter neuen Ketzern. Die k. k. n. ö.

Digitized by Google

Regierung hat schon Anstalt getroffen, dass die Pfarrorganisten unter der Aufsicht eigens bestimmter Meister stehen und von ihnen, so oft sie (auch auf dem Lande) nachsehen, ihre Erinnerungen über die Musik der Kirchenlieder folgsam annehmen und sich an die vorgeschriebenen Texte und Melodien halten müssen. Da nun jede im Druck erscheinende Schrift ohnehin der Censur unterlegt werden muss bitte ich E. Exc. zu verfügen, dass in Zukunft auch Kirchenmusikalien lediglich in Beziehung auf den Text derselben und dessen Abkürzung vor dem Drucke oder Stiche einer angemessenen Censur unterlegt werden mögen. Der Musikchor vertritt und repräsentirt den stillen Gesang und die Antwort des Volkes und enthält sein echtes Glaubensbekenntniss. Wie unausstehlich klingt es, wenn dieser Chor als Stimmführer des Volkes eine ungeschickte Abkürzung und in dieser verstümmelten Gestalt ein wahres Ketzerbekenntniss abtrillert und heraborgelt.

Sedlnitzky schwieg.

Das Jahr 1817 feierte die dritte Säcularfeier der Reformation. Dass es an den üblichen Gelegenheitsschriften nicht fehlte, ist selbstverständlich. Den Reigen eröffnete Karl Cleynmann. Er hatte am zweiten Sonntag des Adventes 1817 in der evangelisch-reformirten Kirche in Pest über das Thema gepredigt: Wie muss der aufgeklärte Christ denken und handeln, wenn bei aller Verschiedenheit des Glaubens und der Meinung die Eintracht im bürgerlichen Leben nicht gestört werden soll? Wallishauser wollte der Verleger sein und übergab das Manuscript am 16. December (1817) der Censur. Das Consistorium urtheilte: ‚Verfasser lehrt nicht christliche Duldung sondern Indifferentismus. Das Ordinariat kann den Druck dieser Predigt nicht wünschen, die weder einen gelehrten Werth hat, noch zur Belehrung des Publikums geeignet ist. Sollte der Druck dennoch erlaubt werden so dürfte er soviel möglich auf die Freunde des Verfassers beschränkt und daher gar nicht öffentlich angekündigt werden.‘ (6. Januar 1818.)

Nun kam Glatz mit seinen Nachrichten über die Säcularfeier, in denen er behauptete, die Protestanten wären bessere und treuere Unterthanen als die übrigen Confessionen. Das Manuscript censurirte der hochbetagte Hohenwart selbst, nannte diese Behauptung des Predigers eine unverschämte, denn in der Treue gegen den Kaiser gebe es nur Oesterreicher und

Digitized by Google

keine Confessionen, und fuhr dann fort: ‚man zeige, in welchen protestantischen Landen die Katholiken so tolerant, so freundlich behandelt, befördert werden als alle Protestanten in den österreichischen Staaten? und doch will Glatz nicht aufhören bei jeder Gelegenheit die Treue der katholischen Unterthanen verdächtig machen, ihrer Religion Hohn sprechen, handgreiflich die Fabel des Igels und des Haases realisiren wie man es zu Zeiten der K. K. Ferdinande thun wollte.' Hohenwart beantragte ein Transeat. (31. Juli 1818.)[1]

Am 31. Januar 1818 mahnte Sedlnitzky den Erzbischof, die Censurstücke rascher zu erledigen, denn seit dem 19. Juni 1817 seien noch solche unerledigt bei seinem Consistorium'. (Zahl 423.) Hohenwart antwortete mit einer Beschwerde der Pr. k. k. Oberst-Hof-Postamts-Zeitungs-Expeditions-Direction vom 26. Februar (1818, Nr. $^{2120}/_{\text{bey 1}}$), dass die Hochlöbliche k. k. Censur-Hofstelle Alles in's Unleidliche verschleppe.

1818 sollte der durch die Haas'sche Buchhandlung besorgte Nachdruck der Gesammtausgabe der Schriften Herder's (Tübingen bei Cotta) mit den zwölf Bänden theologischer Schriften beendet werden. Hohenwart war ein Verehrer Herder's. Er censurirte: ‚man möge den Nachdruck der Sammlung der Werke Herder's zwar erlauben und die ganze Sammlung (NB. die ganze und ungetheilte) zum Verkaufe ausstellen; aber einzeln nur jene allein, welche schon andermal sind censurirt worden.' (4. August 1818.)

Georg Passy, Inhaber einer geistlichen Leihbibliothek in der Dorotheergasse Nr. 1174, beabsichtigte, mit dem Jahre 1819 eine Zeitschrift unter dem Titel: ‚Oehlzweige' herauszugeben. Diese Zeitschrift soll nicht nur die zur Vervollständigung der Leihbibliothek anzuschaffenden Werke jedesmal dem Publicum schnell anzeigen, sondern auch eine kleine Charakteristik derselben liefern, dann sollte sie kurze Lebensbeschreibungen frommer Personen, Erklärungen kirchlicher Gebräuche, erbauende Anekdoten, kurze Sittensprüche, Lebensregeln mit Beispielen unterstützt, Gedichte, Anzeigen frommer Anstalten, Stiftungen, Beförderungen zu kirchlichen Würden enthalten.

[1] Die Schrift erschien 1818 bei Gerold: Nachrichten über die Feier des dritten Jubelfestes der Reformation in den sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten im Jahre 1817. 8.

Digitized by Google

Jeden Mittwoch und Samstag soll ein Viertelbogen in 8. erscheinen, jährlich 7 fl. kosten, den Abonnenten auf die Leihbibliothek gratis verabfolgt werden.

Sedlnitzky ertheilte am 9. November 1818 die Erlaubniss. ‚In Anbetracht des nützlichen und löblichen Zweckes nehme ich keinen Anstand, die angesuchte Bewilligung zu ertheilen. Der Herausgeber hat jedoch jedes Blatt dieser Zeitschrift dem Revisionsamte zur vorläufigen Einsicht und Censureinleitung vorzulegen. Ueber die Anzeigen frommer Anstalten, Stiftungen und Beförderungen zu kirchlichen Würden in den k. k. österreichischen Staaten, wenn sie nicht aus schon gedruckten Nachrichten anderer inländischer Zeitschriften genommen wären (in welchem Falle die Quelle allzeit anzugeben ist), hat der Herausgeber sich jedesmal mit der erforderlicheu, von den betreffenden politischen oder geistlichen Behörden erhaltenen Druckbewilligung gehörig auszuweisen. Das Bücher-Revisionsamt selbst hat die Titel der in dieser Zeitschrift anzuzeigenden Werke jedesmal genau zu prüfen, und diesfalls sein Amt zu handeln. Die Censurirung dieser Zeitschrift wird dem Censor Ruttenstock übertragen'. In Nr. 7 nun erschienen ‚Briefe zweier Freunde'. Ruttenstock censurirte und Sartori, der Vorstand des Revisionsamtes, imprimirte, und der Drucker druckte. Doch Sedlnitzky fand in dieser Aufschrift eine Ueberschreitung des genehmigten Planes. Ruttenstock und Sartori wurden hart angelassen. Mit Mühe gelang es dem Herausgeber, die ‚Oehlzweige' vor dem Verderben zu retten.

Franz Staniszlo, Institutspriester bei St. Augustin, hatte am Feste des Königs Stephan in der Kirche bei den Kapuzinern gepredigt. Hohenwart ertheilte das admittitur und die Predigt erschien im Drucke. Nun wurde allerhöchsten Ortes wahrgenommen, dass diese Kanzelrede in politischer Beziehung anstössige und einer schiefen Deutung fähige Stellen enthalte. Sedlnitzky wurde mit Vorwürfen bedacht, die er auf Hohenwart übertrug, und am 30. Januar 1819 dem Consistorium geradezu befahl, einen fähigen, der ungarischen Sprache kundigen Mann zu suchen, und in ungarischer Sprache verfasste Schriften mit besonderer Strenge und Genauigkeit zu prüfen. (Nr. 467.)[1]

[1] Ein anderer Ungar, Fr. Graf Szechenyi, suchte die Ungarn in besseren Credit zu bringen und die Einstellung des Verkaufes eines den Augen

Digitized by Google

Das Manuscript ‚Ueber die gottesdienstliche Feyer der Jubelehen' war eine an und für sich harmlose Arbeit, erregte aber den Zorn Sedlnitzky's, weil es die Gebete der Kirche in den verschiedenen Landessprachen des Kaiserthums übersetzte und eine Pflege des Nationalitätenthums beurkundete und anstrebte, und den Unmuth Hohenwart's, weil es eine Volkssitte, wie das Aufsetzen des Brautkranzes, in die Kirche verpflanzen wollte. Non admittitur urtheilte Hohenwart (6. Juni 1819), Sedlnitzky dagegen transeat (27. Juni).[1]

Die von dem Domscholaster Michael Leonhard verfasste Religionsgeschichte des Alten Bundes wurde mit Umgehung der Censur einfach für das Schuljahr 1819/20 als Lehrbuch für die erste Humanitätsclasse octroirt. Der oberste Kanzler Graf von Saurau setzte am 30. Juni 1819 den Erzbischof hievon in Kenntniss (Z. $\frac{3680}{511}$) und erbat sich die ‚verehrte Zustimmung'. Hohenwart war der Leonhard'schen Bücherfabrication nicht hold, und überliess die ‚verehrte Zustimmung' seinem Generalvicar. Weihbischof Steindl gab sie, bemerkte aber, dass das Buch ohne Kenntniss der Schulen verfasst sei, denn es setze weit mehr Kenntniss der Geschichte des Alten Bundes voraus, als man von der ersten Humanitätsclasse erwarten dürfe und könne (27. Juli).[2]

Auf den Visitationsreisen bemerkte der umsichtige Erzbischof, dass die Denkmäler der Kunst und Wissenschaft theils aus den aufgehobenen Klöstern, theils aus den Pfarrkirchen und Adelssitzen von Agenten aufgekauft und ausser Land ge-

---

der Censur entgangenen Buches: ‚Die Bibel ist nicht wie viele wollen ein Buch für Priester nur sondern auch für Fürst und Volk. Von einem nicht römisch sondern christkatholischen Priester herausgegeben. Breslau, Leipzig, Frankfurt, München, Wien. 8.' zu bewirken. (16. Juni 1819.)

[1] Grosses Lob spendete Hohenwart (19. Juli) dem Musikdirector des k. k. Waiseninstitutes, Ignaz Sauer, für die einfache, schlichte Composition: ‚Gelobt sei Jesus Christus'. Wien in Sauer's k. k. priv. Kunstverlag. Dieses Lied, heute noch bei der Frohnleichnams-Procession in den Vorstadtpfarren Wiens im Gebrauche, wurde 1819 bei der Frohnleichnams-Procession in der innern Stadt von den Zöglingen des Waiseninstitutes zum ersten Male gesungen und erntete allgemeinen Beifall.

[2] Ein Hofdecret vom 12. September (1819) untersagte ‚Steindruckpressen oder Kupferdruckpressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu sein' und überlieferte den Uebertreter der Strafe, die §. 69 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei oder einer Handpresse mit einem Schriftsatze aussprach.

Digitized by Google

schleppt wurden. Den biederen Kirchenfürsten schmerzte diese Wahrnehmung tief. Dem Ansinnen des Generalvicars, dem Clerus einfach zu befehlen, ohne Consistorial-Verordnung und Ermächtigung nichts dergleichen zu verkaufen, entgegnete er: ja, da schieben wir einen Riegel aus Papier vor!

Er stellte nun in einem eingehenden und wohlmotivirten ‚Promemoria' dem Kaiser das Verderbliche dieses Schachers vor, und bat um eine Verordnung, welche die Ausfuhr von Kunstartikeln hemme. Hohenwart übergab in einer Audienz der Majestät sein Promemoria, und empfahl es in beredten Worten ‚dem kaiserlichen Herzen'. Dies geschah am 2. December 1818. Bereits am 28. December erschien ein Hofdecret (publicirt am 2. Februar 1819), das ganz im Sinne Hohenwart's Folgendes verfügte:

1. Es sei von nun an in dem ganzen Umfange der Monarchie verboten, Gemälde, Statuen, Antiken, Münz- und Kupferstichsammlungen, seltene Manuscripte, Codices und erste Drucke, überhaupt solche Kunst- und Literaturgegenstände auszuführen, welche zum Ruhme und zur Zierde des Staates beitragen, und durch deren Veräusserung in der Masse der übrigen in der Monarchie vorhandenen Gegenstände dieser Art eine schwer zu ersetzende Lücke und ein wesentlicher Verlust entstehen würde.

2. Ein Versuch der Ausschwärzung solcher Kunstschätze werde mit der Confiscation des auszuführenden Gegenstandes und eine wirklich stattgehabte Ausfuhr mit Erlegung des doppelten Werthbetrages des ausser Landes gebrachten Kunstwerkes bestraft werden.

3. Da es nie in der Absicht der Staatsverwaltung liegen könne, lebende Künstler in ihrem rechtmässigen Erwerbe zu beschränken, ihnen die Mittel zu höherem Verdienste und Gewinne zu benehmen und dem Kunstfleisse auf irgend eine Weise Fesseln anzulegen, so versteht es sich von selbst, dass diese beschränkenden Verfügungen sich keineswegs auf Werke lebender Meister beziehen dürfen.

4. Um den Besitzern der mehrgedachten Gegenstände ein hinlängliches Feld offen zu lassen, mit ihrem Eigenthume zu verfügen, werde der freie Verkehr im Inneren der Monarchie und daher auch der Verkauf und die Ausfuhr derselben aus einer Provinz in die andere frei und ungehindert gestattet.

Digitized by Google

5. Die Entscheidung der Frage: ob ein oder der andere Kunst- und Literaturgegenstand unter die Zahl derjenigen zu rechnen sei, deren Ausfuhr verboten ist, stehe der Landesstelle nach Einholung des Gutachtens derjenigen Akademie der bildenden Künste oder Bibliothek-Direction zu, deren Wirkungskreis sich auf jene Provinz erstrecket.

6. Die früheren Verordnungen über diesen Gegenstand sind aufgehoben.

An den Wallfahrten der Diöcese, in den Städten und Märkten des flachen Landes verkehrten zahllose Lieder und Gebete von höchst bedenklichem Inhalte. Ohne Zweifel hatten sie nie die Censur passirt. Hohenwart theilte seine Bedenken und Ansichten hierüber dem Grafen Sedlnitzky mit. Sedlnitzky machte kurzen Process, liess bei den ambulirenden Ausrufweibern und bei den in der Stadt aufgerichteten Lieder- und Märchen-Verkaufs-Standeln visitiren und den Vorrath confisciren. Hohenwart erhielt das Confiscirte zur Begutachtung.

Hohenwart censurirte bald mit damnatur, bald mit non admittitur, gab übrigens zu verstehen, er halte von dieser Art der Visitation, Confiscation und nachträglichen Censur nicht sonderlich viel. Diesem Unkraute sei nur vorzubeugen, wenn stets Druckort und Verleger genannt werden müsste. Mancher Drucker würde sich schämen, solche ‚schofle Waare zu verbreiten, wenn er sich nennen müsste'. ‚Vielleicht bestehen schon hierüber recht gute und zweckmässige Verordnungen' (20. Februar 1820). Dies dürfte wohl die letzte Arbeit des hochbejahrten Erzbischofs gewesen sein. Die von Andrä Oberleitner, Stiftspriester bei den Schotten und Professor der orientalischen Sprachen an der theologischen Facultät, in das Latein übertragene Jahn'sche aramäische Grammatik behufs akademischer Vorlesungen und zum Privatgebrauche der Candidaten der Theologie (mit überstark abgeschriebenen Stellen aus Vater's Handbuch der orientalischen Sprachen) liess ihn kalt. Er starb am 20. Juni 1820.[1]

---

[1] Das beste Bild dieses hervorragenden Mannes ist das von Kraft dem Jüngeren gemalte. Eine Copie davon zeichnete Lanzedelly und das lithographische Institut veröffentlichte es auf Betrieb des Secretärs Prohaska im Schwarzdrucke, 19 Zoll Höhe und 13 Zoll Breite. Der erste Poet, der diesen Todesfall versificirte, war ein Herr Haslinger aus dem Grunde Hungelbrunn. Er übergab sein ‚Lied zum Gedächtnisse des

Digitized by Google

Weihbischof A. M. Steindl wurde zum Capitel-Vicar gewählt.

An erster Reihe traf ihn Leonhard's systematischer Religionsunterricht für die Candidaten der Philosophie nach dem Geiste des bisher vorgeschriebenen Religions-Handbuches von Frint bearbeitet. Der Capitel-Vicar lehnte ab, weil eben Leonhard einen Theil der Regentschaft bildete.

Als Kaiser Franz in Prag weilte, nahte sich der Majestät Bernard Raudnitzky, Pfarrer zu Machan, mit einem dickleibigen Manuscripte: ‚Versuch einer Erklärung der bisher noch dunkeln Offenbarung Johannis', und der gehorsamsten Bitte, die Dedication annehmen zu wollen. Franz nahm das Manuscript mit nach Wien, übergab es dem Grafen Sedlnitzky, und dieser dem Capitel-Vicar (12. August) zur Prüfung über die etwaige Druckzulässigkeit. Raudnitzky war eben einer aus der Menge, welche in der Apokalypse eine Prophetenstimme über die Schicksale der Kirche Christi erkennen, und jedem Phantasiegespinnste Thür und Thor eröffnen. Nun war Pfarrer Raudnitzky einer der Verwegensten dieser Gattung. Napoleon machte ihm viel zu schaffen, endlich kam die Einsicht, er sei einfach ein losgebundener Teufel. Mehr noch machte ihm zu schaffen Johann Adam Müller. Raudnitzky erörtert S. 554 ganz ernsthaft die Frage, ob Müller wirklich den Teufel leibhaftig und in eigener Equipage in dem Wiener Congress habe auffahren gesehen. Das Resultat ist: nein, Müller ist eben selbst der Teufel, ein Joh. C. XIX. V. 20 gestürzter Prophet, denn er hält die protestantische Kirche für die ächte Kirche Christi und eine preussische Uniform für das Kleid Christi. Franz I. wird aber auf diesen Teufel unter der Hülle eines Landmannes nicht hören, sondern die Türken, Barbaresken vernichten und die Ungläubigen ausrotten. Die Hauptschlacht wird mörderisch sein, denn allein 7000 Generäle werden fallen, Christus selbst wird auf einem weissen Pferde sitzend Centnerschwere Eissteine auf die Ungläubigen schleudern. Die Engländer werden ganz

---

hochwürdigsten hochseligen Herrn Sigismund Anton aus dem Hause der Grafen von Hohenwart in Gerlachstein Fürst-Erzbischof zu Wien' am 1. Juli (1820) der Censur ‚zur Einsicht'. Es wurde unbarmherzig gestrichen, von 15 erläuternden Noten durften nur 4 stehen bleiben. Mit einem barschen Omiss. del. corr. corrigend. admittitur zog der bestürzte Dichter zu Wallishauser.

Digitized by Google

besonders ein Klappergeheul erheben, denn mit ihrem Handel und ihrem Einflusse ist es jetzt vorbei. Dies wird zwischen 1827—1834 geschehen. 1855 wird aber der Antichrist geboren, 1875 beginnt seine Herrschaft, 1907 wird er die ganze Welt beherrschen, und 1911 wird das Ende der Welt sein. Der Capitel-Vicar bat nun den Chef der Censurbehörde, zu veranlassen, dass der Autor dergleichen nicht predige, denn der Wahnsinn sei ansteckend (27. November 1820).

Am 12. August langte aus Solothurn von der Schwällerschen Buchhandlung (resp. dem anonymen Verfasser) ein Exemplar der Brochüre: ‚Kritische Briefe über die verderblichen Stunden der Andacht' bei dem Consistorium an, mit dem Ansuchen, diese Briefe zu prüfen und an den Clerus zu empfehlen. Der Capitel-Vicar erklärte dem Verleger, die ‚Stunden der Andacht' hätten in Wien keinen Absatz gefunden, die Tendenz der Gegenschrift billige man im Ganzen, im Einzelnen müsse man bedauern, dass der Verfasser S. 184 ‚sich über den Kaiser Joseph und die aus den Generalseminarien hervorgegangenen Geistlichen, von denen mehrere achtungswerthe und der römisch-katholischen Religion treu anhängende Priester sich in unserer Mitte befinden, auf eine so grelle und unwürdige Art ausdrückt, dass wir in dem Gefühle von Wehmuth und Indignation über diese vollends so allgemein gestellte, gewiss unwahre und unerweisliche Beschuldigungen unser Missfallen nicht verhehlen können' (4. October).

Die bekannte Schrift: ‚Stunden der Andacht' wurde in Wien von Gerold und von Schrämbl nachgedruckt. Von Interesse sind die von der Censur getroffenen Anordnungen. Der Jahrgang 13 für Gerold, für Schrämbl (hier der 3. Jahrgang, 3. und 4. Band, in der Reihe der 11. und 12.) wurde am 17. December 1814 von dem Weihbischofe mit der Note erledigt: 1., 3., 4. und 23. Sonntag mit transeat, die übrigen mit admittitur. Der 7, Jahrgang, vom 1—12 Sonntag (Aarau bei Sauerländer 1815) wurde für Gerold's Nachdruck am 18. Juli censurirt (Z. 1719): ‚Reverend. Ill. Dom. Suffrag'. Am 4. Sonntage S. 58 kommt folgender Satz vor: ‚Unsere aus Fleisch und Blut hervorgehenden Triebe und Neigungen, insofern sie zur Lebenserhaltung und Bewahrung der körperlichen Gesundheit abzielen, sind keineswegs sündlich, sondern rein und gut'. Nach der Allgemeinheit dieses Satzes würde auch die mässige Befriedigung

Digitized by Google

des Geschlechtstriebes ausser der Ehe nicht sündlich, sondern rein und gut sein. Zur Beseitigung dieses unmoralischen Sinnes wäre nach dem Worte abzielen nur noch die weitere Beschränkung beizusetzen ‚und den Sittengesetzen nicht zuwiderlaufen'. Am 6. Sonntag S. 93 heisst es: ‚Da hört man oft feindselige Gebete gegen die Ungläubigen, die Ketzer u. s. w., aber Gebete wie diese sind nicht Gottesverehrungen, sondern Gotteslästerungen'. Jeder wird in dieser Aeusserung zunächst einen Ausfall auf die katholische Kirche finden, welche zwar nicht feindselige Gebete um Bekehrung der Un- und Irrgläubigen im Gebrauche hat. S. 173 ist ein wesentlicher Druckfehler, es soll heissen: ‚unsers unsterblichen Geistes'. Dies mit Bezug auf eine hier nachzudruckende Auflage. Für die Zulassung in Buchhandlungen, da das Buch ein Erbauungsbuch von populärer Tendenz ist, dürfte es mit transeat erledigt werden.

Der 6. Jahrgang (Aarau bei Sauerländer) für Schrämbl: admitti posse censemus (28. September 1815, Z. 2274).

Der 7. Jahrgang (Aarau 1815) für Schrämbl. Censur vom 21. September 1817 (Z. 2579): Es sind folgende Stellen umzuändern. S. 93 heisst es: ‚Da hört man oft feindselige Gebete gegen die Unglaubigen, die Ketzer und wie man sonst noch Leute von anderen Glaubensparteien im Hass bezeichnet. Aber Gebete wie diese sind wahre Gotteslästerungen'. Einem auch nur mittelmässig Unterrichteten werden hier die an gewissen Tagen vorgeschriebenen Gebete der katholischen Kirche einfallen, worauf auch der Verfasser zu zielen scheint; allein die katholische Kirche betet für die Ketzer und Ungläubigen, für die Ausrottung der Ketzereien und nicht der Ketzer S. 308. ‚Die einzigen von Christus selbst eingesetzten feierlichen Handlungen waren die Taufe der Erwachsenen und das Abendmahl'. Der Katholik kann durch diese Stelle an den sieben Sakramenten und an der Kindertaufe irre werden. Ueberhaupt dürfte S. 308 die ersten Lehren der christlichen Kirche etc. bis zur letzten Zeile incl., dann die ganze S. 309 bis ‚bestimmt gewesen' weggelassen werden. Wegbleiben dürfte auch, weil es leicht missverstanden werden kann S. 310 Z. 9 ‚menschlichen Ursprungs ist die Ordnung der Kirche' und weiter unten ‚die Kirche hat oft ihre Gestalt, ihre Ordnungen und Gesetze geändert'. Der Aufsatz: Die Erdebewohner und ihre Religionen I. Theil

Digitized by Google

S. 386 müsste von einem verständigen Katholiken ganz umgearbeitet werden, wenn er nicht ganz wegbleiben soll, und das Consistorium hält vorliegenden Aufsatz für sehr gefährlich. S. 824 muss Z. 12 weggelassen werden: ‚Die Mutter Jesu und Josephs Weib'. In der Beurtheilung dieser und vielleicht auch manch anderer Stellen in diesem Jahrgange muss eine grosse Genauigkeit stattfinden, da die Stunden der Andacht für die gemeine Volksklasse zu einer ausgebreiteten Lectüre berechnet sind. Corr. corr. admitti posse censemus. Jahrgang 8. Nachdruck für Bauer (Bauer trat als Nachdrucker an die Stelle Gerold's, Gerold nahm das Original in Commission). Censur-Note vom 21. März 1817 (Z. 1381). Dieser Jahrgaug ist durch und durch socinianisch und die Herausgeber oder Verfasser enthüllen sich immer mehr und mehr. Ausserdem, dass sich beinahe auf jedem Blatte von diesem Urtheile überzeugende Beweise darboten, bemerken wir nur S. 35 ‚kein Wunder, wenn ihn (Jesus) viele für ein übernatürliches Wesen zu halten geneigt waren, ihm göttliche Verehrung bringen zu müssen glaubten'; S. 37 ‚Simon Andreas, Jakob, Johann folgten dem Wunderbaren. S. 57, 58 dass sich Jesus das Opfer für die Menschen, das Osterlamm, den Versöhner nannte, ist blos bildlich gemeint, und von Juden und Christen missverstanden worden; daher der verwickelte Lehrbegriff des Glaubens, die Widersprüche, Geheimnisse, Verketzerungen, Kirchentrennungen etc., Besessene waren Nervenkranke, das was später die Hexen waren. S. 60. So trieb Jesus Teufel aus, Blinde sehend, Lahme gesund machen ist nicht mehr als Teufel austreiben u. s. f. Hie und da sind die Verf. z. B. 375, 445, 505, 568, 594, 608 gegen die katholische Kirche sogar ungerecht und beleidigend und entstellen den dogmatischen Theil des Katholicismus. Daher non admittitur nisi erga schedam.' Von diesem Jahrgang ist kein Nachdruck zu gestatten, lautet nun der Befehl Sedlnitzky's, und kann nur dann gestattet werden, wenn er von einem verständigen und umsichtigen gelehrten katholischen Theologen umgearbeitet ist; indem es keineswegs eine Sache der censurirenden Behörden ist, den Nachdruckern durch detaillirte Berichtigungen gewissermassen die Umarbeitung selbst zu besorgen, und aus dem negativen Standpunkte der Censur in den positiven der Schriftstellerei überzugehen.'

Digitized by Google

Schrämbl liess sich dieses gesagt sein. Sein Nachdruck folgte der Ausgabe des Originals wie ein Schatten. Mit diesem achten Jahrgange schloss 1816 die Originalausgabe bei Sauerländer, aber auch der Nachdruck bei Schrämbl. Als er mit seiner gereinigten Originalausgabe zur Censur kam, lautete die Note ganz einfach (17. September 1817, Z. 3409): Admittitur gegen dem, dass von Seite 33—64, 358—368, 433—448, 497 bis 512, dann von 561—576, endlich von 593—608 incl. die eingebogenen Blätter gänzlich weggelassen werden. Als Censor figurirte Dankesreither.

Im Ganzen war die Censur Dankesreither's eine äusserst gelinde und sticht gegen eine schweizerische ‚Die Stunden der Andacht ein Werk des Satans', Solothurn 1818, von Dr. G. Christlich, und eine preussische ‚Die unchristliche Tendenz der Stunden der Andacht', Köln 1827, von Iven, merkwürdig ab.[1]

Am 14. October verfügte ein Hofdecret, ‚dass theologische Theses, die von den theologischen Lehranstalten öffentlich vertheidiget werden, vorläufig immer dem betreffenden Ordinariate so wie Manuscripte, die auf die Religion Bezug haben, zur Einsicht und Gutheissung zu unterlegen seien.'

1821 gab F. H. Böckh ein harmloses Manuscript ‚Geschichte der Kirche Maria Stiegen in Wien'[2] und glaubte einen Auszug der Statuten der Redemptoristen beigeben zu müssen. Dieser Auszug wurde schnell gestrichen, ‚indem auf geradem Wege nicht abzusehen ist, warum eben diese Punkte zur Anführung gewählt worden sind, weil die gedruckten Statuten, aus denen der Auszug gemacht ist, weder von politischer Seite

---

[1] Schlimmer verfuhr Prof. G. Th. Ziegler mit einem Gesinnungsgenossen der Verfasser der ‚Stunden der Andacht', mit dem Autor der Schrift: ‚Dissertatio theologico-philosophica de vera catholica et unica salvifica religione secundum scripturam et sanam philosophiam seu Materiale ad erigendum ovile illud, quod futurum dixit Christus Joh. X. 17. Pestinis typis Trattnerianis edenda 1820. 8.' Ziegler erklärte dieses Buch für ein aufgeblasenes und doch abgezehrtes, presshaftes, blutarmes Ding, den Verfasser für einen frechen Kerl, der sich mit der feindlichsten aller Absichten unter die katholische Heerde geschlichen um den plumpsten Materialismus zu predigen und veranlasste ein damnatur. (Censur vom 7. März 1820.)

[2] Erschien im nämlichen Jahre im Drucke in 8., zu 50 Seiten, im Selbstverlage, jedoch mit dem Beisatze: ‚Nebst Lebensnachrichten des Bischofs Alphonsus Liguori'.

Digitized by Google

noch vom hiesigen Ordinariate bisher noch bestättiget worden sind. Wenn einmal eine officielle, im Einklange mit den politischen Verordnungen abgefasste Ausgabe der Statuten der Redemptoristen veranstaltet sein wird, dann ist es erst an der Zeit, dass berufene und unberufene Schriftsteller davon Gebrauch machen. Omiss. omitt. admittitur.' (Censur vom 8. Februar 1821.)

Am 26. März (1821) hinterbrachte Sedlnitzky dem Consistorium: ‚Das neue Testament unsers Herrn und Heilands Jesu Christi'. Zwölfte nach der Vulgata revidirte und verbesserte Auflage. München 1819 bei Giel, mit der erschrecklichen Notiz, dieses Buch werde an der böhmischen Grenze stark verbreitet, trage die Genehmigung des erzbischöflichen Consistoriums Salzburg und des bischöflichen General-Vicariates Freising und habe am Schlusse ‚Ermahnungen die heilige Schrift zu lesen', in welchen das Lesen der heiligen Schrift allen Menschen ohne Unterschied empfohlen sei. Er habe es einstweilen mit Beschlag belegen lassen, und die Frage sei, ob es nicht im Wege des Buchhandels zu verbieten. Das Consistorium stimmte für ein damnatur.

Dieses auf diese Weise verbotene Buch war die von Gossner, Wiedemann und Wirth besorgte Uebersetzung des neuen Testamentes, einer Uebersetzung, die wohl dreissigmal aufgelegt und in vielen tausend Exemplaren verbreitet wurde. Die ‚Ermahnungen die heilige Schrift zu lesen' war eine Arbeit Michael Wittmann's, des später so berühmten Bischofes von Regensburg.[1] Dieses nun verbotene Buch war damals weitaus die beste und getreueste Uebersetzung des neuen Testamentes.

Die Editores catholici collectionis rariorum scriptorum in London forderten die katholischen Bischöfe auf, ihre Publicationen unentgeltlich anzunehmen. Ein Cabinetsschreiben vom 28. November (1821) befahl dem Präsidenten der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle, Sedlnitzky, ‚dafür Sorge zu tragen, dass kein Exemplar dieser Schriften in die k. k. österreichischen Staaten komme, und wenn sich irgendwo eines vorfände, dasselbe sogleich weggenommen werde'. Das Consistorium wurde von diesem allerhöchsten Befehl in Kenntniss gesetzt und

[1] Jocham, Kurze Lebensgeschichte des Directors und Domcapitulars Dr. Georg Friedrich Wiedemann. Augsburg 1864, S. 32.

Digitized by Google

aufgefordert, ein solches Werk ‚sogleich in Beschlag zu nehmen'. (Note vom 17. December 1821.) Der Capitular-Generalvicar Steindl erhielt übrigens die eben erwähnte Einladung erst am 10. Juli 1822 und das mitgeschickte Buch: Collectio bullarum, Brevium, Allocutionum epistolarumque, Londini 1821, hatte Sedlnitzky bereits auf der Post confiscirt. Nun geschah etwas Unerhörtes. Zu gleicher Zeit empfing das Buchhändler-Gremium in Graz eine tüchtige Ladung, überschickte ein Exemplar an das Bücher-Revisionsamt und dieses sandte am 30. Juli (1822) dasselbe an das Consistorium, welches kaum wusste, was dies eigentlich bedeuten solle. Am 3. August kam Sartori, der Vorstand des Bücher-Revisionsamtes, mit einer Armensündermiene gelaufen, erbat sich das Exemplar, denn ‚von einer Censurirung sei Abstand zu nehmen'. Sedlnitzky passte vor jedem Postschalter und hinter seinem Rücken wurden ganze Ladungen auf einem Viergespanne eingeführt!

Am 21. August erfloss nun ein Befehl, diese Schriften nicht nur bei der Post, sondern auch bei den Mauthen wegzunehmen.

An diesen Aerger knüpfte sich ein zweiter. Die Landespräsidien und die Consistorien konnten sich nicht einen — über die Kalenderheiligen und recurrirten in ihrem Hader an den Grafen Sedlnitzky. Sedlnitzky suchte nach einer Vorschrift und fand keine. Er erachtete es ‚für nothwendig, dass hinsichtlich des Fragestehenden eine allgemeine Vorschrift für alle in den k. k. Staaten erscheinende Kalender zu erlassen sein dürfte'. Ein Vorfall in Mähren machte dies ‚Fragestehende' brennend. Das Brünner Consistorium hatte in dem von Jurende für das Jahr 1822 herauszugebenden Kalender ‚Der Mährische Wanderer' eine grosse Zahl von Heiligennamen gestrichen, angeblich, weil diese Namen weder im Martyrologium noch im Diöcesan-Directorium vorkommen. Jurende meinte, dafür kommen sie in den Kalendern der übrigen k. k. Provinzen vor. Am 20. October 1821 wandte sich Sedlnitzky an das Wiener Consistorium mit der riesigen Frage, welche Heiligennamen nicht zu beanstanden seien. Das Consistorium entgegnete: ‚Das von Benedict XIV. verbesserte Martyrologium sei eine, und die Tradition der einzelnen Völker und das Herkommen sei die andere Quelle; das Brünner Consistorium habe

Digitized by Google

ungeschickt censurirt und das Ganze sei eine müssige Frage (10. November.)

Dannemayer's Kirchengeschichte war in ihrer zweiten Auflage (Wien 1806) vergriffen, eine neue sollte veranstaltet werden. Der ‚polizeiliche' Censor, Prof. Jak. Ruttenstock, und die Studienhofcommission sprachen sich für eine dritte Auflage aus, letztere, stets und immer eine Halbheit, machte schüchtern bemerkbar, das fragliche Werk habe früher wohl manchen Widerspruch erfahren, sei jedoch in der zweiten Auflage unter der Leitung des Studiendirectors Spendou sehr verbessert worden. Der Grund der neuerdings erhobenen Beschuldigung liege nicht so sehr in dem Buche, als in den veränderten Zeitverhältnissen. Sedlnitzky forderte nun (3. März 1822) ‚die verehrliche Wohlmeinung über die Zulässigkeit der gegenwärtig bezweckten Wiederauflage'.

Das Consistorium fasste die Sache entschieden praktischer auf und entgegnete:

‚Jedes wissenschaftliche Werk muss Einheit haben. Auch die Geschichte muss nach einer leitenden Idee bearbeitet werden; darin liegt die Pragmatik, welche sich in die höhere und in die niedere eintheilen lässt. Diese berücksichtigt den Causal- und Finalnexus einzelner Begebenheiten, jene bringt alle Begebenheiten auf eine durchgreifende Art in Verbindung. Nur durch eine solche Behandlung wird die Geschichte zur Wissenschaft erhoben, und gewährt den hohen, ihr eigenthümlichen Nutzen. Im entgegengesetzten Falle ist sie eitles Gedächtnisswerk, welches den Verstand leer und das Leben unbefriedigt lässt. Und gerade diese pragmatische Behandlung des kirchenhistorischen Stoffes wird in dem vorliegenden Werke vermisst. Nur einmal und zwar Einleitung §. 20 spricht der Verfasser de dotibus historiae pragmaticae, allein hier geschieht nur von der niedern Pragmatik Erwähnung; die höhere Pragmatik wird nicht mit einem Worte berührt. Aber auch jene ist im Verlaufe des Werkes nicht ersichtlich. Das ganze Werk gleicht daher zerstreuten Gliedern, denen eben desshalb Einheit, Geist und Leben fehlt. Und darin liegt das erste Gebrechen dieses Werkes.

Das zweite Gebrechen liegt in der Unkirchlichkeit (Erzbischof Firmian durchstrich es und schrieb: Parteilichkeit), mit welcher die Geschichte der römischen Bischöfe behandelt

Digitized by Google

wird. Fast könnte man veranlasst werden, die überall hervorblickende Abgeneigtheit gegen päpstlichen Einfluss und das Bemühen eine gleiche Abgeneigtheit auch dem Schüler einzuflössen als die Tendenz und Pragmatik dieses Werkes anzusehen. Die Zeitauspicien, unter welchen dieses Werk zuerst erschienen, dürften diese Ansicht eher rechtfertigen als widerlegen. (Nun folgen zahlreiche Belege.) Die natürliche Folge dieser Ansicht muss der Wunsch sein, dass bei einer neuen Auflage in historischer und pragmatischer Hinsicht das Mangelhafte ersetzt, das Irrige berichtigt, das Gehässige gemildert werde.' (Note vom 19. März.)

Sedlnitzky war ein geplagter Mann. Die Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession beschwerten sich bei der k. k. vereinigten Hofkanzlei, dass ein von dem katholischen Pfarrer zu Rattinow im Teschner Kreise, Jos. Wawrzik, verfasstes Werk: ‚Belehrung und Befestigung in dem christkatholischen Glauben' die Toleranz verletze. Sedlnitzky fuhr auf, musste sich aber bald setzen, denn das Werkchen hatte in beiden Auflagen sowohl die staatliche als geistliche Censur (Breslauer Generalvicariat) passirt und das reglementmässige admittitur erhalten. Sedlnitzky wandte sich nun an den Wiener Weihbischof Steindl um Rath. Steindl rieth vortrefflich: die beanstandeten Stellen seien aus Luther's Werken gezogen und echt; können die Consistorien die Unechtheit nachweisen, dann sei das Werkchen zu confisciren. (20. December 1822.) Nun war der Censurchef in der Höhe, warf den Consistorien ihren Mangel an Belesenheit in Luther's Werken vor und lud sie ein, fleissiger zu lesen und zu studiren.

1822 erschien in Bonn von Clemens August von Droste-Hülshoff die Druckschrift: ‚De juris austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine atque hodierna in impedimentorum causis praxi austriaca'. Der Censor entschied rasch: ‚Ist so beschaffen, dass die Verbreitung derselben in den k. k. österreichischen Staaten nicht gestattet werden kann.' Nun hatte es aber mit dieser Schrift eine absonderliche Bewandtniss. Zu Anfang 1820 schickte die preussische Regierung den Freiherrn Clemens August von Droste-Hülshoff nach Wien, um die österreichische Gesetzgebung in publico-ecclesiasticis und den Geschäftsgang in geistlichen Sachen kennen zu lernen. Von Metternich erhielt er die

Digitized by Google

Bewilligung, die geistlichen Geschäftsacten bei der vereinigten österreichisch-böhmischen Hofkanzlei und die Schulacten bei der Studienhofcommission einsehen und benützen zu dürfen. Auf höhere Weisung gestattete ihm Erzbischof Hohenwart die Benützung der Consistorialacten. Weihbischof Steindl und Kanzleidirector Aug. Turczan theilten ihm bereitwilligst die Geschäftsprotokolle und die Currenden zur Einsicht mit und unterstützten sein Vorhaben nach Kräften. Das Resultat seiner Studien legte Droste-Hülshoff in dieser Schrift nieder. Nun liess sich der Autor das Verbot seiner Schrift nicht gefallen, umsomehr als ihm Lüge in der Benützung österreichischer Actenlagen vorgeworfen wurde, und recurrirte an den Kaiser. Ein Cabinetsschreiben veranlasste nun die Freigebung der Schrift (8. März 1823). Beide Gewalthaber, Weihbischof Steindl und Sedlnitzky fuhren auf einander los, um den empfangenen Tadel leichter verdauen zu können, einigten sich aber in Bälde und empfahlen zum Zeichen der Versöhnung nach Leibeskräften die Schrift: ‚Die wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt, aus dem doppelten Gesichtspunkte des Staates und der Religion; in einer geistlichen Rede den Bewohnern des Kaiserstaates von Oesterreich empfohlen. Wien 1823, bei Mösle. 8.‘

Verfasser ist Major Ritter von Högelmüller.

Am 5. Mai 1823 wurde der Studienpräfect Dr. Zenner zum Consistorial-Censor ernannt. Ein neues Leben fuhr in die Censur. Zenner war fleissig, prompt und äusserst sarkastisch. Letztere Eigenschaft war höchst nothwendig, denn es begann mit merkwürdigen Büchern und Manuscripten zu fluthen.

Versuchen wir es, diese Literatur zu skizziren:

Beruhigung und Trost im Gebeth zu Gott. Ein Andachtsbuch. Dieses Buch wurde durchweg umgearbeitet und erschien als: Eusebia oder Frauengrösse und weibliche Tugend. Ein Bildungsbuch für Töchter. Wien 1824, Mösle, 2 Theile. Verfasser ist Leopold Chimani. — Ein Gebetbuch gar merkwürdiger Art. Der Autor bringt Gebete für die Braut, die Gattin, die künftige Mutter, für den Gatten, den werdenden Vater und den gewordenen Vater, lässt die Gattin säuseln ‚an seinem Busen fühl' ich doppelt, welch ein Gott du mir bist‘, ‚In der Umarmung meines Gatten möge ich Alles finden‘; winseln von der ‚geliebten Bürde, deren Säfte mild und lauter, deren Seele hell

Digitized by Google

und lauter', den Gatten philistern ‚in ihrem Anblicke finde ich Wonne, in ihrem Umgange des Himmels Vorgeschmack, an ihrem Busen meine Lust, aber gieb mir Geduld ihre Launen zu ertragen, woran der Bau ihres Körpers und die Schwangerschaft schuld ist, denn die sonst sanft und stille, ist dann tobend und ungestüm'.

Mit Grauen schrieb Zenner: ‚Ein Roman, kein Gebetbuch'. Non admittitur (10. Mai).

Der zweite Brief Petri, Von Carl Uhlmann. Heidelberg 1821. Beibswald. — Da dieses Werk von einem Protestanten geschrieben bereits schon in Druck gelegt ist, so dürfte in katholischen Staaten ein unbeschränkter Gebrauch, besonders bei manchen Studierenden, die noch nicht Kraft genug besitzen, den geschminkten Irrthum zu entdecken, allerdings bedenklich und gefährlich scheinen, mithin admittitur erga schedam (20. Mai).

Katholische Bemerkungen zu dem kritisch-historischen Commentar über das Evangelium des Matthäus von Dr. Gratz, von Dr. A. J. Binterim. Mainz 1823 bei Müller. — Hier tritt Herr Binterim mit Muth und Tapferkeit dem Verfasser des historisch-kritischen Commentars entgegen, liefert mit vieler Gelehrsamkeit und grossem Scharfsinne im echten Sinne rein katholische Bemerkungen und erprobt sich als wackerer Kämpfer und Vertheidiger der katholischen Lehre aus reiner Liebe zu den göttlichen Wahrheiten, aus Ehrfurcht gegen die heiligen Urkunden. Admittitur (20. Mai).

Gebetbuch für Gebildete des katholischen Glaubens im Geiste der Religion Jesu. Wien bei Pfautsch. — Bedenkt man, dass es selbst der guten Gebetbücher viele gibt, gegenwärtiges aber ihre Zahl nicht vermehren werde, so könnte demselben auch das non admittitur zugesprochen werden (23. Mai).

Rückkehr zu Gott. Wien 1823. — Ist im schönsten Einklange mit der katholischen Lehre, in herzlicher Kraft geschrieben zur Beförderung der Rückkehr der Sünder zu Gott, und zwar in solchem Maasse, dass demselben mit Würdigung des reinen Glaubens und frommen Geistes, der in diesen Blättern weht, das Admittitur ertheilt wird (20. Mai).

Das Leben Jesu von Cochem. In böhmischer Uebersetzung. Prag 1746. — Am 14. Mai (1823) berichtet das Central-Bücher-

Digitized by Google

Revisionsamt an das Consistorium, ‚dass Unglücksfälle und das fortwährende Lesen dieses Buches die Sinnenverwirrung bei einem Bauern verursachte, welcher sohin in einer Mühle bei Troppau Brand legte und deshalb sich selbst anklagte'. Das Consistorium erwiederte: ‚Dieses Werk enthält nichts als unwürdige und anstössige Fabeleien aus dem Leben Jesu und der Heiligen, und kann somit immerhin eine von jenen Ursachen bilden, welche die Phantasie eines Menschen überspannen und so den Verstand desselben verwirren. Doch haben glücklicher Weise das Alter dieses Werkes und der sehr geänderte Geschmack unseres Zeitalters dasselbe völlig ausser Kurs gesetzt. In den meisten Provinzen, insbesondere in der hiesigen Erzdiöcese, dürfte kaum ein oder das andere Exemplar mehr zu finden sein; in jenen Gegenden aber, wo derlei Exemplare noch vorhanden sein und benützt werden sollten, wären sie allen Fleisses durch die geeigneten Mittel und Wege ausser Gebrauch zu setzen' (25. Mai).

Ein Wort über die Bildung der katholischen Geistlichen bei dem erneuerten Aufleben der deutschen katholischen Kirche. Schmalkalden 1823. Varnhagen. — Diese Abhandlung ist zum Theile im Bezuge auf die österreichischen Staaten eben nicht von besonderm Werthe, kann aber hinsichtlich der kirchlichen katholischen Censur nicht beanstandet werden. Admittitur (28. Mai).

Das Herz des Menschen ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Satans in 10 Figuren sinnbildlich dargestellt. Augsburg 1816, 6. Auflage. — Die Bilder und beigefügten Erklärungen sind in ihrer Versinnlichung grell und unanständig und dürften bei dem Volke zu Verirrungen von dem übermässigen Einwirken des Teufels und dem Einwohnen Gottes in dem Herzen des Menschen gegründete Veranlassung bieten. Zum Nachdruck non imprimatur (28. Mai).

An die Verehrer der Heiligen und besonders Mariä. Hadamar 1822. Verlag der neuen Gelehrten Buchhandlung. — Ein ungeregelter Eifer, der jede Schranke der Umsicht und Bescheidenheit durchbricht, ja frech ist, wie der Ausdruck: ‚So ist es im Himmel wie auf Erden. Auch im Himmel regieren die Weiber und der höchste Monarch muss thun was die Mutter

Digitized by Google

will', ja unverschämt, wie S. 128: ‚In der That, man braucht nur ein härnes Busskleid, einen langen Mönchsbart, um der Welt ungestraft und selbst mit Beifall allen theologischen und juridischen Unsinn predigen zu dürfen'. Non admittitur (28. Mai).

Das Reich Gottes auf Erden. Kanzelreden von Peter Baldauf. Gräz 1821. — Im Allgemeinen gut, im Einzelnen oft sehr ungeschickt, wie I. 291. ‚Der Ankauf guter Bücher bringt euch mehr Segen, mehr Gewinn, als unnütze Verschwendung auf Wallfahrten, bei Opferstöcken, für Messelesen und Bethenlassen'; auch roh, wie II. 40: ‚Das Beten gehört nur für die Pfaffen, sie werden darum bezahlt, und für die alten Weiber, sie haben Zeit dazu'. Corr. corrig. deletis delendis admittitur (11. Juni).

Der andächtige Wallfahrter. Neuhaus 1823. Landfrass. — Dieses Buch erregte den Verdruss des Censors, weil es S. 192 hiess: Viele verehren den Mann (hl. Johann) als ihren Gott, und den Zorn des Grafen Sedlnitzky, weil S. 195 zu lesen war: das verhärtete Herz des Tyrannen, des Königs Wenzel. Es erfolgte ein non admittitur (15. Juni). Landfrass erklärte das Anstössige für Druckfehler. Umsonst.

Fruchtbringendes Himmelsthau d. i. vollständiges Gebethbuch für katholische Christen. Von Franz Depra. Augsburg 1823, Doll. 7. Auflage. — Wenn gleich der Inhalt im Allgemeinen nichts den Glaubens- nnd Sittenlehren Anstössiges in sich schliesst, so herrscht doch in den Gebeten eine überspannte Sinnlichkeit und so sehr veraltete Sprache, dass dem Werke nur transeat ertheilt werden kann (28. Juni).

Christliche Religionsvorträge von F. W. Ammon. Bamberg und Würzburg 1821, Goebhardt. — Da in der Rede zur Feier der Kirchenverbesserung nach S. 278 Bemerkungen, die den Katholiken anstössig erscheinen müssen, zur Sprache kommen, so dürfte das Censur-Votum mit transeat nicht befremden (28. Juni).

Gebethbuch eines katholischen Christen. Manuscript. — Eine Arbeit zum Beweinen. S. 28 ist Maria in ihrer Herrlichkeit vergöttert worden, S. 34 hat sie Jesus allmächtig gemacht, dann will der Verfasser sie (Maria) den Vater, den Sohn und

Digitized by Google

den heiligen Geist anbethen. Die Worte viscera misericordiae werden mit Eingeweide der väterlichen Erbarmung übersetzt. Correctis corr. deletis del. admittitur, dürfte nichts übrig bleiben (2. Juli).

Gott in Janus Tempel oder der Friede in Religion politisch-historisch dargestellt. — Der schöne und edle Zweck: die christ-katholische Religion in ihrer Aecht- und Reinheit darzustellen, die ihr angedichteten Fehler parteilos zu beurtheilen und doch eine mögliche Kirchenvereinigung der Katholiken und Protestanten zu bezwecken, ist hier in der oberflächlichsten Weise, ohne tiefe Begründung der Unterscheidungslehren misshandelt. Der Verfasser ist weder in der katholischen noch protestantischen Lehre fest und mischt Alles in ärgerlicher Weise durcheinander. Das Werk ist nicht würdig, S. M. dedicirt zu werden, ja kann nicht einmal das admittitur erhalten (2. Juli).

Doctor Hön's Evangelisches Handbuch, neu herausgegeben von Majandra. — Ein unverschämtes Buch. Echt lutherisch. S. 3 heisst es: Wer von uns zum Papstthum übertreten will, darf so lange er lebt nicht hoffen, dass er bei Gott in Gnaden stehe und die ewige Seligkeit erlangen werde, sondern er muss vielmehr solange er lebt, daran zweifeln. Er gehet in die Abgötterei. Damnatur.

Censor war diesesmal J. Kurka, Pfarrer bei St. Karl in Wien.

Gottlieb der katholische Hausvater und patriotische Unterthan im Kreise seiner Familie. Von Matthias Eigl, k. k. Prof. der Pastoraltheologie zu Klagenfurt und Chorherr des Stiftes Herzogenburg. Manuscript. Dieser Eigl (gestorben am 1. April 1858 im Spitale der barmherzigen Brüder zu Pressburg) war der Schrecken der Censoren. Kaum war ein Manuscript hinausgeworfen, rasch war er mit einem zweiten zur Hand. — Ein armseliges, sinnliches, romanhaftes Buch. Gar ärgerlich ist, dass der Pastoral-Professor den gesegneten Zustand der Frau und das Küssen der Eheleute gar so umständlich schildert. Bogen 6, 8, 10, 17, 18, 19, 23—45 sind zu streichen. Correctis corrig. deletis delendis admittitur (22. Juli).

Ueber die wichtigsten Mysterien der Religion. Aus dem Nachlasse des Hofraths von Eckartshausen, München 1823.

Digitized by Google

Sauer. — Ein grober Materialismus mit mystisch sein sollenden Formeln, ein Erklären des Unerklärbaren und Entwürdigung desselben zum groben Stoffe. Plane non admittitur (11. August).

Die Wolke über dem Heiligthum. Von Hofrath von Eckartshausen. München 1823. — Derselbe Geist in derselben Richtung, welcher in dem Buche über die Mysterien der Religion herrscht, hebt auch hier sein schändliches Haupt empor. Plane non admittitur vel damnatur (11. August).

Christliches Glaubensbekenntniss des Henhöfers von Mühlhausen. Tübingen 1822. Fues. — Protestantismus und Indifferentismus charakterisiren diesen Schriftsteller. S. 55 ist ihm die Verehrung und Anbetung des hl. Altarssakramentes als die Quelle des Elendes und Verfalles der katholischen Kirche, S. 82 ist ihm die Messe das Ruhekissen, worauf die Leute schlafen, der Jahrmarkt der Geistlichkeit, der Krempel im Gottestempel, das Schauspiel der Kirche. Das Buch gibt die grösste Veranlassung zur Abirrung von dem katholischen Glauben. Damnatur (18. August).

Ueber Religion und Theologie. Eine allgemeine Grundlage der Theologie. Von Josef Seber. Köln 1823. — Dieses Werk ragte über den Horizont des Censors. Er referirte daher gar schlau: ‚Eine philosophische Abhandlung. Aus diesem Standpunkte betrachtet glaubt Gefertigter keine Beanständigung in Rücksichten der Censur machen zu dürfen, wenn gleich ein Recensent manches Gegründetes entgegnen dürfte (18. August). Zenner.

Kritisch-historischer Kommentar über das Evangelium des Matthäus von Dr. Gratz. Tübingen 1823 Laupp. — Verfasser ist ein Mann, der vom Schimmer der Neologie geblendet bei seinen exegetischen Erklärungen in die Fussstapfen jener tritt, die nur Alles sammeln, was der Unglaube der Zeit gegen die hl. Schriften hervorbrachte, ohne jedoch befriedigende Gegengründe aufzustellen. Die Lesung dieses Buches ist für jugendliche Gemüther mehr schädlich als nützlich. Uebrigens enthält es doch viel Brauchbares. Admittitur erga Schedam (21. August).

Prototypon praecursoris Antichristi saeculi XIX. Autore Petro Morvay. Agriae 1823. — Die Publicität dieser Schrift

Digitized by Google

dürfte die schädlichsten Folgen nach sich ziehen. Damnatur (28. August).

Dissertatio scripturistica in caput XIII Apocalypseos S. Joannis Ap. ut Joanne Kuik. 1818. Manuscript. — Ein ungeschicktes, unnützes und dabei gefährliches Werk, welches unnöthiger Weise die Protestanten erbittert, indem es in den sieben Häuptern der Apocalypse die Reformatoren Luther, Zwingli, Bucer etc. erkennt. Non admittitur (10. September).

Schöne Beispiele von Tugenden, Andachten und Abtödtungen eifriger Diener Mariä sammt den reichlich dadurch erlangten Gnaden. Von J. B. Umhaus. Augsburg 1823. Doll. 4. Auflage. — Dieses Büchlein enthält eine Sammlung von Wundergeschichten und Erscheinungen, welche nach des Verfassers Erzählung durch die Verehrung Mariä geschehen sind. Dagegen aber kann und muss bemerkt werden, dass dieselben nicht allein unverbürgt dahingestellt sind, sondern dass auch viele derselben selbst das Gepräge der Unächtheit an der Stirne tragen. Zudem muss von Seite des Ordinariats um so gewisser auf non admittitur angetragen werden, da im Ganzen der Begriff von Mariens Macht und Begünstigung dergestalt gesteigert ist, dass er bei dem gemeinen Manne leicht zur Quelle des Irrthums und Aberglaubens werden kann (26. Sept.).

Predigten eines Dorfpfarrers. 5. und 6. Band. Graz. — Wenn Popularität als eine wünschenswerthe Eigenschaft an Volkspredigten gerühmt wird, so ist es gewiss jene nicht, welche zur trivialen Conversationssprache herabsinkt; auch die Popularität hat ihren Adel, der sie ziert. Letzteres scheint der Verfasser nicht berücksichtiget zu haben, da er sich Ausdrücke bedienet, welche eine edle Popularität von sich ausschliesst. Eine in's Detail gehende Erörterung der Beschwerde des Bauernstandes wegen der vielen Abgaben, die ein Bauer hat und wegen der vielen Dienste, die er leisten muss, unpassend und unnütz. Corr. corr., deletis delendis admittitur (7. Oct.).

Der Monat März, der Verehrung des glorreichen heiligen Patriarchen Joseph und zur Erlangung seines mächtigen Schutzes im Leben und im Tode gewidmet. Aus dem Italienischen. Manuscript. — Wiewohl die Absicht des Uebersetzers lobenswürdig ist, so kann doch dem Ansuchen desselben

Digitized by Google

vorliegendes Manuscript in Druck legen zu dürfen von Seite des Ordinariats nicht willfahren werden. Denn der Inhalt der Betrachtungen schliesst so manches Uebertriebene und Faselnde in sich, welches den Glaubensgegnern zum Spotte und einer kränkelnden Fantasie zum Nachtheile dienen würde. Hieher gehören die häufigen Stellen von unverbürgten Offenbarungen, welche zu Gunsten der Verehrung des heiligen Joseph von Maria an verschiedenen Personen geschehen sein sollen z. B. die Offenbarungen Mariens an die hl. Brigita, Alvarez, Hermann, hl. Theresia, Gertraud, die Entzückung der hl. Maria Magdalena. Die beigefügten Andachtsübungen aber können unter der Bedingung zur Drucklegung zugelassen werden, dass die Sprache und auch der Versbau in den Lobgesängen verbessert, das Epitheton: ‚vermenschter' bei Gottessohn vermieden und der alleinstehende Ausdruck: ‚Deiner Geliebten' besser mit einem andern verwechselt werde. Auch der Beisatz, dass der hl. Joseph uns nur durch seine Fürbitte helfen könne, dürfte nicht überflüssig scheinen. Der erste Theil non admittitur, der zweite corr. corr. admittitur (14. Oct.).

Diese Censur ist von Wichtigkeit, denn der Versuch den Nährvater Christi als ohne Makel der Erbsünde darzustellen und dem katholischen Dogma in das Gesicht zu schlagen kehret in neuester Zeit wieder. Ich verweise nur auf Vouvy, Der Stern des neunzehnten Jahrhunderts. Der heilige Joseph. Sein Leben. Aachen 1869. 8.

Exercitia spiritualia von L. Zachar. Werner in den Jahren 1815 und 1816 gehalten. Wallishauser. Manuscript. — Mit den bereits gemachten Verbesserungen verdienen diese geistlichen Exercitien admittitur (10. Oct.).

Erste und zweite Lieferung. Vier philosophisch-christliche Reden für Leidende zum Trost über die wichtigsten Angelegenheiten in diesem und dem künftigen Leben. — Diese Reden enthalten im strengen Sinne des Wortes eben nichts, was gegen die katholische Lehre spräche, dürften aber in Recensions-Rücksichten in manchen Stücken eine genaue Kritik nicht bestehen. Admittitur.

Dritte Lieferung. Sieben Fastenpredigten über die falschen Grundsätze unserer Zeit, in der Domkirche zu Klagenfurt 1822 gehalten. — Hierin mögen einige Wörter vermieden werden

Digitized by Google

z. B. Halbteufel, dummes Vieh, womit der Verfasser Menschen betitelt; nicht minder der Ausdruck: Gott zum Stümper machen. Auch ist es biblisch unerwiesen, dass Herodes dem göttlichen Heilande Fragen vorlegte, von denen der Verfasser spricht (in der Rede über die Schädlichkeit der Unzucht), über die ein nicht ganz verwildeter Mensch erröthen müsste. Sonsten admittitur.

Vierte Lieferung. Kanzelreden verschiedenen Inhaltes. — Admittitur.

Fünfte und sechste Lieferung. Religiöse, philosophische und moralische Aufsätze verschiedenen Inhaltes. — Correctis corr. admittitur. Uebrigens sind diese Predigten sehr ungleichen Werthes. Einige zeichnen sich durch Inhalt und Darstellung aus, vielen aber ermangelt dieser Vorzug (22. Nov.).

Geist des ältesten Katholicismus als Grundlage für jeden späteren. Ein Beitrag für die Religionsphilosophie. Sulzbach 1824, Seidl. — Der Geist des Katholicismus erscheint hier als Geist des Christenthums; nur von dem Gemeinsamen, in welchem die verschiedenen Partheien übereinstimmen, ist hier die Rede und das Ganze läuft auf die Worte des Verfassers in der Vorrede S. XII hinaus: Huldige vor Allem etc. Was den Geist, der in diesen Abhandlungen weht, betrifft, so ist es nicht von der Art, dass er den katholischen Glauben bekämpfe (der Verfasser will in die positive Theologie nicht eingreifen) doch dürfte die Hochschätzung des göttlichen Glaubens, der sich im Festhalten an jede aus Gottes Munde geflossene Wahrheit offenbaret, gewisslich nicht gewinnen, sondern vielmehr bei manchem Leser gemindert werden. Diese Ueberzeugung entquillt nicht so sehr einzelnen Sätzen als dem Gesammteindrucke, den das Ganze in dem Leser zurücklässt. Dem ohngeachtet mögen als Belege folgende Andeutungen dienen. S. 24 heissen die Trennungslehren nur zufällige Gestaltungen. S. 36 ist dem Verfasser der Glaube des Christen ‚das Festhalten nur an der eigenen Autorität der ganz erwachten edleren Menschennatur . . . das entschiedenste Selbsturtheilen'. Diese Worte geben einen zweideutigen Sinn und können verderblich missverstanden werden. S. 44 scheint der Verfasser es mit dem Bekenntniss einzelner Lehren nicht so genau zu nehmen; dies fühlte er selbst und setzt desshalb S. 48 hinzu: ‚Desswegen achten wir nicht die

Digitized by Google

Verschiedenheit in den äusseren Bekenntnissen gering. Sie sind nicht gleichgültig. Wir wollen uns nur hüthen, sie zu überschätzen.' Aber wie anstössig sind die unmittelbar nachfolgenden Worte: ‚Der Glaube ist doch das Wichtigere, von dem das Bekenntniss seine Bedeutung bekommt.' Ebenso die Worte: ‚Es ist weniger nöthig die Einheit des Glaubens an Christus mit dem Wesen des Christenthums als die Bedeutung des Glaubens zu erörtern.' S. 55. Der Referent scheint über den Geist und der Bedeutung des Glaubens (der geistigen Beziehung) die deutliche und bestimmte Lehre von der Gottheit Jesu hitanzusetzen wenngleich nicht in der Sache doch in den Worten, denn an Ihn glauben heisst nicht bloss S. 56 ‚an seine Wahrheit, seine Liebe, seine Heiligkeit glauben', wenigstens sind hier die Bestimmungen zu weit als dass nicht jeder seine Meinung subsumiren könnte; zudem verdient die Lehre von der Person Jesu nicht minder Würdigung als der Verfasser glaubt. Ohne dem Schriftsteller geradezu den Vorwurf eines Irrthums zu machen, drängt sich dem Leser der Gedanke und Wunsch auf, dass der Verfasser deutlicher und bestimmter in Hinblick auf die katholische Lehre gesprochen und von dem Standpunkt des Bekämpfens eines Ueberschätzens des Glaubens an sich jene Bahn betreten hätte, die der Apostel vorgezeichnet, wenn er Glauben fordert, der sich erweise durch die Liebe. Glaube und Liebe, Liebe und Glaube beide zusamen sind die Ecksteine des Tempels Jesu Christi. Zwar scheidet der Verfasser den Glauben nicht aus, scheint ihm aber im Range eine niedere Stufe als sich's gebührte, anzuweisen. Da jedoch dieses Werk in manchen Stücken wissenschaftliche Vorzüge an sich trägt und nur bei einem unbeschränkten Gebrauche sich bei manchen nicht tief gegründeten Leser mehr Nach- als Vortheile erwarten lassen, so dürfte das Censur-Votum: admittitur erga schedam räthlich sein (18. Dec.).

Ueber das Verhältniss des Evangeliums zur Scholastik. Von Dr. J. B. Hirscher. Tübingen 1823, Laupp. — Dieses Buch ist zunächst eine kritische Beleuchtung des Werkes: ‚Entwürfe zu einem vollständigen katechetischen Unterrichte zum Behufe der Geistlichen.' Von Röss und Weis. Mainz 1821. Der Verfasser rügt nun die Fehler in Betreff der systematischen Anreihung der Materien; 2. Der Erörterung und Begründung

Digitized by Google

der einzelnen Wahrheiten selbst. Im ersteren dient dem Verfasser die Idee der Heilsordnung als oberstes Prinzip des Systems, eine Idee, die der wissenschaftlichen Bearbeitung Licht und Kraft, Einheit und Harmonie leihet. So wie aber hierin der Verfasser des Lobes würdig ist, so verdient er in vielen Stücken bei Erklärung mancher einzelnen Wahrheiten den gerechten Tadel. Hier erscheint er zuweilen in feindlicher Stellung zum Katholicismus. Er nährt in dem Leser den Anschein, als ob die christliche Lehre nur nach dem Evangelium bestimmt werden dürfe und weiset, was in Beziehung auf die Heilsordnung nach seines Geistes Ermessen nicht so wesentlich (?) erscheint, als Nebenfrage und unwichtig ab, so es gleich noch in das Gebiet der Offenbarung fällt. So rügt der Verfasser an dem benannten Buche die Ausdrücke der Trinitätslehre: ‚Der Vater ist Gott, der Sohn ist Gott, der heilige Geist ist Gott, und diese drei sind Ein Gott' aus dem Grunde, weil sie in dieser Zusammenstellung nicht in der heiligen Schrift vorkommen. S. 100. Es scheint durchgängig, dass der Verfasser der Uebergabslehre nicht geziemend huldige, da er in den Erklärungen der einzelnen Wahrheiten nur immer an das Evangelium appellirt und jede Bestimmung, die im Evangelium (dem geschriebenen Worte) nicht steht, entfernt wissen will. aber ganz irret der Verfasser in der Lehre vom heiligen Abendmahle und der heiligen Messe. ‚Das Abendmahl ist der allgemeine ordentliche Cult der katholischen Religion; in ihm feiert das Christenthum sein Leben in ordentlicher öffentlicher Versammlung seiner Bekenner; das heilige Abendmahl ist die vom Herrn gestiftete Handlung, in welcher zu ewigen Zeiten alle Wahrheit und Gnade des Evangeliums in der Gemeinde der Christen wirklich wird, das Himmelreich zu ihnen kommt und in ihnen ist.' S. 120. Wer wird in diesen Definitionen die wahre und ächte Lehre der katholischen Kirche über das Abendmahl finden.' Doch tritt des Verfassers Geist im Folgenden heller hervor, S. 121 heisst es: Wir sind der Meinung, dass die wahre, eigentliche Bedeutung, Würde und Bestimmung des Abendmahls von der Transsubstantiation ziemlich unabhängig sei; sie ist nach des Verfassers Aeusserung nur eine Nebenfrage. S. 122. Eben so unrichtig ist des Verfassers Ansicht über die heilige Messe, S. 123. Noch bieten sich mehrere Belege zum Beweis des oben angeführten Urtheils dar,

Digitized by Google

doch es dürfte das Bezeichnete schon genügen und zu dem Urtheile berechtigen, dass dieses Buch, ohngeachtet des vielen Guten, so ihm eigen ist, nur admittitur erga schedam erhalten könne (18. Dec.).

Andachtsübungen zum heiligen Johann von Nepomuk. 1824. Manuscript. — Die Worte: ‚Dich wahres Brot, in dem nun dein Leib wie im Kelche dein heiliges Blut enthalten ist, Dich unblutiges Opfer bethe ich an' geben einen akatholischen Sinn und müssen nach der katholischen Lehre verbessert werden, wornach nicht im Brote sondern unter der Gestalt des Brotes wie unter der Gestalt des Weines Jesus Christus mit seiner Gottheit und Menschheit gegenwärtig ist. S. 2, Heft V statt ‚heiliges Gnadenbrot' heiligstes Sakrament; statt ‚ich bethe Dich in Deiner heiligen Hostie an' unter der Gestalt des Brodes. Quibus correctis admittitur (28. Dec.).

Vollständiges Lehr-, Trost- und Erbauungsbuch. Manuscript. — Die Beispiele sind nicht authentisch. Der Ausdruck ‚erschaffene heiligste Dreifaltigkeit' ist zu vermeiden, ebenso dass ein Engel der Proviantmeister des Elias und David ein Harfenist gewesen sei; die Visionen der Kathrina von Siena sind strenger zu prüfen, ob Salomon Busse gethan oder verdammt sei ist eine ungeschickte Frage. Corr. corrig. admittitur (28. Dec.).

Das göttliche Leben des wahren Christen in Christus dem göttlichen Heilande in fünf Reden, vorgetragen während der hl. Fastenzeit, von Ph. Sauer. Bamberg 1818 Kunz. — Diese Reden schliessen nichts in sich, was den katholischen Glaubens- und Sittenlehren entgegen wäre; jedoch dürften sie hierin missfallen, dass wenigstens die Sprache dem Mystycism sich günstig zu erweisen scheint. So z. B. die öfteren Ausdrücke: Gott in Christus, S. 112; durch den Glauben allein erkennen wir Gott in Christus, 122; für Gott in Christus facht der Glaube heilige Gefühle an, S. 123; in der Liebe zu Gott in Christus bestrahlt unseren Glauben ein helleres Licht. S. 29 ist der Ausdruck nicht vollgültig. So wie Jesus das Ebenbild des himmlischen Vaters ist, so ist jeder wahre Christ das Ebenbild Christi. Da es in unseren Staaten der gedruckten Predigten sehr viele gibt, so ist der Nachdruck vorliegender weder nöthig,

Digitized by Google

noch bei obgemachter Bemerkung erwünschlich. Non admittitur (19. Januar).

Göttliche Offenbarung bekannt gemacht durch J. von Schwedenborg. Tübingen 1823. Osiander. — Falscher Mysticismus. Damnatur (22. Januar).

Andacht im Geiste der durch Jesus Christus dem Stifter des Glaubens geoffenbarten Tugend- und Weisheitslehren. Von J. Schwarz, Secretär bei dem Magistrate der Stadt Olmütz. Manuscript. — Directe Irrthümer, Ausserachtlassen der katholischen Lehren in solchen Stellen, wo sie hervortreten müssen, dann die Lehre von der Seelenwanderung veranlassen zu einem plane non admittitur (8. Februar).

Eucaristia, ein Messhymnus von F. L. Zacharias Werner. Nach dessen Tode herausgegeben von Anton Passy. Manuscript. — Dichterische Schönheiten ermangeln nicht, jedoch wechseln diese mit Dunkelheiten ab, deren Verdeutlichung den Werth des Buches erhöhen würde. Anstössig kann dem Leser die Mittelstrophe S. 13 werden und in einem Messhymnus unpassend heissen. In Censur-Rücksichten admittitur (4. März).

Predigten von Joseph Prosper Pichler, Pfarrer zum hl. Joseph auf der Laimgrube, herausgegeben von J. Adler, Curpriester bei St. Stephan. 1824. Manuscript. — Ohne allen Vorzug, der rhetorische Werth ist gering, die Darstellung gemein, der Styl platt und niedrig. Hiezu kommen Verstösse gegen die Kirchengeschichte, wie, dass die Weisen des Morgenlandes erst im 14. Jahre nach der Geburt Christi gekommen seien, gegen die Kirchenlehre und die Pflichten eines Unterthans, wie die Stelle von Regenten, welche ihre Pflichten nicht erfüllen. Nur wenn diese Predigten einer neuen Bearbeitung und Verbesserung unterzogen werden, verdienen sie die Auszeichnung der Drucklegung (28. März).

Christlicher Tempel des Herrn. Dinkelsbühl und Leipzig. — Ein verderbliches Buch. Non admittitur (28. April).

Nun wurde Zenner als Adjunct der theologischen Studien an der Wiener Universität zur Supplirung abberufen.[1] Sein

[1] Vergl. Franz Xaver Zenner, Weihbischof und Generalvicar der Wiener Erzdiöcese. Wien 1862.

Digitized by Google

Nachfolger war Leopold Max Horni. Dieser Censor ging furchtbar in das Zeug. Der erste, der unter seinen Rothstift fiel, war der vielschreibende Eigl aus Klagenfurt mit dem Manuscripte: Theodors Blüthenkranz. ‚Diese Schrift, heisst es in der Censurnote, die im Ganzen ein verunglücktes Streben nach Genialität zu erkennen gibt, enthält ein wahres Chaos von unverdauten, irrthumsvollen, in mehr als einer Hinsicht anstössigen, oft sehr gemeinen, zweideutigen, sogar schmutzigen Gedanken. Einige Belege mögen dieses Urtheil bestättigen und die Censurnote ‚nicht zum Drucke geeignet' rechtfertigen. S. 1 ‚das Recht der Erstgeburt ist eine unverschuldete Enterbung der Nachgebornen' ist eine unverschämte Gleichheitsmacherei, den Erbadel und die Aristokratie herabsetzende Deutung ist der Erklärung der Wörter Edelmann, Ritter, Graf, Fürst gegeben. Geradezu revolutionär ist der Satz: Ich lobe mir keine andere Aristokratie als die der Intelligenz und des persönlichen Verdienstes, der Ausspruch, dass Huren in fürstlichen Galawägen an edlen hilflosen Müttern Gefahrdrohend vorüberfahren; hochverrätherisch der Ausspruch: ‚Herrscher, die auf Kosten ihrer Unterthanen sich wohl geschehen lassen, handeln wie jene Frevler, die ihre Gailheit auf grünenden Kornsaaten befriedigen, an denen sie tausend hoffnungsvolle Halme vor der Reife fällen', oder: ‚Wie höchst gefährlich es sei, Königen das Laster der Wollust als Verbrechen anzurechnen und Maitressen derselben bekehren zu wollen, das zeigt das tragische Ende Johannes des Täufers'; er nennt die k. k. Beamte ‚auf allgemeine Rechnung gefütterte Spitzbuben', schimpft über die Censur und nimmt förmlich die Pressfreiheit in Schutz; die er das jüngste Gericht nennt, welches die Heuchler, die sich hinter der Wand von Staatsformen und von erlogenem Positivismus verstecken, erbeben machen würde. Die Geistlichen und den Adel nennt er nächtliche Unholde, die den hellen Tagesschein nicht ertragen können, weil sie im Lichte desselben ihre unerweislichen Rechte verlieren würden. Die Lehre von den Sakramenten und Ablässen kennt er nicht, die Dispensen nennt er das beste Stück der römischen Finanzkamer. Mit dieser politisch-religiösen Meinung verbindet er einen moralischen Liberalismus, der alle Gränze des Anstandes überschreitet und jedes keusche Ohr beleidiget. Er erörtert was ein Simandl und Hahnrey, schildert die schönen

Digitized by Google

Weiber, welche die Blicke der Vorübergehenden auf sich ziehen und die Koketten, die sich heimlich entschädigen. Auf dem 6. Bogen gibt er folgendes Recept gewöhnlicher Weiber: 1 Theil Eitelkeit, die Hälfte Aberwitz, $^1/_3$ Koketterie, $^1/_3$ Neugierde, mach es zusammen, fiat dosis ein gewöhnliches Weib. Er schämt sich nicht, die Begattungsweise eines phlegmatischen Weibes und eines feurigen Gemahles zu schildern, den téte à téte der Damen Paramaniho im Mondelicht mit ihren Liebhabern zu mahlen und das Seufzen eines Mädchens zu besingen, das noch nichts von einem Männerkusse erfahren. Damnatur'.

Kaum abgefertigt, erschien Eigl mit einem neuen Manuscripte: Theoduls Erklärung der Kirchengebräuche zum Gebrauche der Sonntagsschüler.

‚Der Unterricht, bemerkt der Censor, ist weder gut, noch gründlich, noch gemeinfasslich, noch erbaulich, sondern unnütz, ja schädlich. Eigl ist ein Lobredner und Anhänger der unglücklichen Zeit, aus der die benützten Verordnungen in publico-ecclesiasticis herrühren, welche der christliche Geist unserer milden und erleuchteten Regierung schon ziemlich lange stillschweigend zwar um unnöthiges Aufsehen zu meiden, aber unverkennbar aus dem öffentlichen Leben in die Registraturen grossentheils zurückgewiesen hat. Sehr boshaft ist das Anpreisen einfacher Altäre, ärgerlich die Klage über die zunehmende Pracht in den Kirchen, dann, wenn er den Kelch ein religiöses Geschirr nennt, gegen mehrere Messen an einem Tage und in einer Kirche zu gleicher Zeit räsonirt, den Katholiken vorwirft, sie hätten keine Bibelkenntnisse, von der Schädlichkeit der Wallfahrten spricht, vom Schacher mit Reliquien redet u. s. w. Damnatur'.

Eigl ruhte nicht, er erschien mit dem Manuscripte: Eigl's und seiner Schüler Federproben.

Nun war der Censor über dieses ‚Kind der Bosheit' zornig und referirte: ‚schülerhaft tief unter der Mittelmässigkeit. Damnatur'.

Doch Eigl lachte und trat mit dem Manuscripte auf: Ueber die seelsorgliche Behandlung hinzurichtender Verbrecher.

Um Gottes Willen, rief Horni und censurirte: ‚Enthält nichts Anstössiges'. Nun glaubte Eigl den Censor mürbe gemacht zu haben und kam mit dem Hauptwerke:

Digitized by Google

Theodor's Blüthen-, Früchten- und Dornenkränze. 10. bis 15. Kranz.

Horni referirte wie folgt:

Es ist wahrhaft traurig, dass die unglückselige Fruchtbarkeit des Verfassers dieser Dornenstücke, denen höchstens taube Blüthen und giftige oder faule Früchte beigemischt sind, durch die Rügen, welche seine Reihe von Lieferungen mit allem Rechte bekam, noch gar nicht abgenommen hat, es sei denn, dass man was gegen diese höchst erbärmlichen Produkte eines ebenso seichten und unwissenden als aufgeblasenen und eingebildeten Menschen gesagt worden ist, höheren Ortes zu mildern, und nichtsdestoweniger den Druck eines so elenden, mitunter auch höchst verderblichen Gewäsches aus falscher Schonung zu gestatten gut befunden haben müsse. Dass der Verfasser sich aber durch jede auch die mildeste Beschränkung seiner Schreibseligkeit in seiner Wirksamkeit gehemmt und in dem Rechte die Wahrheit, für deren erwählten Apostel er sich zu halten scheint, öffentlich zu verkündigen gekränkt glaubt — diess bezeugen schon die lächerlichen Motto's, mit denen er diesesmal seine opera gegen die Angriffe der ihm verhassten Censur bewaffnet hat — Motto's, die unter den Umständen, unter denen sie H. Eigl gebraucht, den plumpen Liberalismus, in dem er sich äusserst wohlgefällt, schon deutlich zu erkennen geben. Den Geist dieser Wahlsprüche athmen denn auch die beiden volumina, mit denen der Herr Verfasser für diesesmal das Publikum beschenken will. Furcht- und züggellos hat er Unsinn und Unwahrheit zusammengeschrieben, treu ist er sich selber, ohne im mindesten klüger und bescheidener geworden zu sein, nur das honeste und prudenter ist er und zwar immer schuldig geblieben. Dass dieses Urtheil nicht zu hart ist, das werden einige ausgehobene Sätze (das Ganze bestehet aus lauter Aphorismen) genügend beweisen. Wenn die obscönen Stellen allein angeführt werden sollten: so würden einige Bögen dazu erfordert werden; denn es ist in diesen Lieferungen fast kein Blatt, auf dem nicht etwas vorkommt, das zu sagen oder zu schreiben sich ein Laie schämen müsste, geschweige, dass es einem Priester und öffentlichen Lehrer der Theologie anstehet, der das Wort des Apostels, ne nominetur quidem in vobis besser beherziget haben soll.

Digitized by Google

Die von dem Censor angeführte Reihe von Beispielen ist so schmutziger Natur, dass es der Anstand verbietet, sie durch den Druck wiederzugeben.

Doch genug von diesen Dingen. Sie könnten in das Ungeheure vermehrt werden. Kann eine solche Schrift gedruckt werden? Kann ein solcher Professor auch geduldet werden?'

Sedlnitzky griff rasch zu. Eigl wurde von seiner Professur entfernt, ergab sich einem unstäten Leben und starb, wie schon erwähnt, im Spitale statt im Stifte Herzogenburg sein Leben zu enden.[1]

Die bekannte Schrift von Droste-Vischering: ‚Ueber Bildung und Bildungsanstalten katholischer Geistlicher besonders in den Rheinlanden. Hamm 1824, bei Schulz', censurirte Horni wie folgt:

‚Viel Einseitigkeit und Irrthum, unter denen sich auch einige Wahrheitskörner befinden. Die ganze Schrift ist eigentlich gegen die bei uns in dieser Art nicht vorhandenen, in den Rheinlanden aber noch bestehenden — nach italienischer und französischer Methode eingerichteten — theologischen Seminarien gerichtet, und erklärt dagegen die Universitäten als wahren Bildungsplatz für den künftigen Geistlichen mit Ausschliessung des Seminariums, in dem die Kandidaten des Priesterthumes erst nach zurückgelegten Universitätsjahren für ihre Bestimmung praktisch erzogen werden sollen. Da sie übrigens fast durchaus nur ein locales Interesse hat und ausschliesslich beinahe gegen die in den Seminarien zu Köln, Mainz und Trier herrschenden Fehler zu Felde zieht, auch durch ihren ganzen Inhalt nur diejenigen anzieht, denen die Leitung des öffentlichen Unterrichtes von Seite des Staates und der Kirche übergeben ist, anziehen, daher nur ein sehr geringes Publikum haben kann, dem die Geringschätzung, mit der von sogenannter mönchischer Bildung, vom Kastengeiste der gewöhnlichen Theologen, sogar von den durch das tridentinische Concilium über die Errichtung bischöflicher Seminarien geschaffenen Verordnungen, als nicht mehr zeitgemäss, die Rede ist, den wahren Gesichtspunkt nicht verrücken wird: so scheint

[1] Nach seiner Enthebung von der Professur wurde er Pfarrer zu Brunn im Felde und von 1834—1839 in Dürenstein an der Donau. Von 1839 bis zu seinem Tode (1858) war er unstät.

Digitized by Google

dem Verkaufe dieser Schrift kein bedeutendes Hinderniss im Wege zu stehen.'

Höchst merkwürdig ist die Censurnote über Lamenais' ‚Observations' und ‚Nouvelles observations'. — ‚Beide Schriftchen behandeln denselben Gegenstand mit Wahrheit und Nachdruck. So wenig man auch gegen die Wesenheit der in denselben ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze mit Erfolg etwas einwenden kann, vielmehr die Verbreitung derselben zur Ehre der heiligen Kirche von Herzen wünschen muss: so dürften doch einige, das gegenseitige Verhältniss des Staates und der Kirche berührende Ausdrücke zu leicht einer Missdeutung fähig, und bloss dem französischen Verfasser zuzulegen sein, daher ein öffentlicher und ganz unbedingter Verkauf dieser höchst wohlmeinenden Schriftchen nicht empfehlenswerth scheint.'

Horni hatte den ‚Allgemeinen Kalender für das Jahr 1825' mit admittitur entlassen und seinem günstigen Votum Z. $^{1886}/_{C.\ 144}$ beigefügt. Der Polizei-Censor Rupprecht ertheilte dem Consistorial-Censor eine Rüge, weil er S. 40 die Anzeige des Herz-Jesu-Festes nicht unterdrückt habe. Hofrath v. Ohm censurirte seinen Censor ob seiner Voreiligkeit, weil man nicht wissen könne, ob nicht eine spätere Verordnung als die Josephinische in dieser Hinsicht erlassen worden sei. Das Consistorium erwiderte dem Hofrathe, er möge nur selbst entweder in der Trattner'schen oder in der Kropatscheck'schen Gesetzessammlung nachschlagen, übrigens komme das Herz-Jesu-Fest jedes Jahr in den Kirchendirectorien vor und diese werden mit specieller Regierungsbewilligung gedruckt.

Die ungarische Literatur dieser Branche censurirte Michael Kemp, Spiritual im Pazmaneum, die böhmische dagegen J. Kurka, Pfarrer bei St. Karl in Wien. Kurka nahm namentlich die böhmischen Volkslieder scharf her und stimmte hierin mit dem Hofsecretär Alois Zettler harmonisch. Die Regel hiess: Zum Drucke nicht geeignet.

Im Jahre 1825 setzte Horni seine Thätigkeit fort und wendete sie besonders gegen die Literatur der Gebetbücher. Hier war sein Einschneiden wirklich segensreich.

Wir wollen einige seiner Censurnoten geben:

Digitized by Google

Liebe zu Gott, ein katholisches Gebethbuch dem Frauen-Geschlechte gewidmet. — Dieses Büchlein kann wohl wie so viele seines Gleichen Niemanden einen Nutzen bringen als dem Herausgeber, einem Buchbinder, der sich auf diesem Wege einige Gulden verdienen will, indem er seine Waare wenn sie die Approbation erhielte unverständigen Käufern mündlich, auch schriftlich wie es in der Wiener Zeitung namentlich öfters geschieht, nachdrücklichst zu empfehlen nicht versäumen würde — ein Unfug, der wahrlich nicht gestattet werden sollte, wenn man bedenkt, wie viel Schaden durch Gebethbücher verbreitet werden kann, die zwar keine ausdrückliche Irrthümer enthalten, aber noch viel weniger den Geist des wahren Gebethes zu erwecken und zu beleben geschickt sind, ja diesen Geist durch die Nahrung, die sie einer seichten, täuschungsvollen Empfindung liefern, ferner durch das, was sie gar nicht enthalten, obschon es von einem ächt katholischen Gebethbuche gefordert werden muss, und durch eine hochtrabende, eitle, lügenhafte Sprache geradezu zerstören. Dasselbe Urtheil trifft das genannte Gebethbuch. Dann ist es nur ein aus allen möglichen Gebethbüchern zusammengeschriebenes Durcheinander. Es ist nicht zu wünschen, dass das christliche Volk mit dieser gehaltlosen Sammlung behelliget werde. Damnatur.

Ergiessungen des Herzens vor Gott. — Man darf nur die Vorrede und die Inhaltsanzeige dieses Büchleins lesen, um überzeugt zu werden, wie sehr es zu bedauern ist, dass ein solches Machwerk jemals gedruckt erscheinen durfte und wie daher auch gar nicht zu wünschen vielmehr auf alle Weise zu verhindern ist, dass es jetzt nachdem die Zeit, welche dieses Produkt ohne alle Hindernisse zu Tage fordern konnte, vorüberging noch einmal aufgelegt werde. Ein Gebethbuch, ganz und gar in Versen abgefasst, ist schon an und für sich eine widernatürliche, auf protestantischem Boden ausgeheckte, eckelhafte Sache. Obendrein sind die Verse erbärmlich schlecht, ohne poetischen Werth, von religiöser Salbung gar nicht zu reden. Die vorgetragenen Gedanken sind falsch. Das Ganze ist verwerflich. Es ist wahrhaftig nicht zu begreifen wie derselbe Buchhändler, der vor 31 Jahren ein solches Zeug aufzulegen sich verleiten liess, nach so langer Zeit nicht zur

Digitized by Google

Besinnung komme, und es wagen konnte eine neue Auflage dieses Excrementes einer gottlosen Aufklärerei zu verlegen. Damnatur.

Katholisches Gesangbuch etc. Luxemburg 1823. — Dieses zwar unter Approbation eines General-Vicariates, wie der Titel besagt, gedruckte Gesangbuch, hat eine durchaus mehr moralisirende als dogmatische Tendenz und ist sogar hie und da von dem Verdachte eines naturalisirenden Strebens schwer zu befreien. Ein ächt katholischer Geist athmet nicht in diesen Liedern, wie denn überhaupt die besondere Veranstaltung von neuen deutschen Gesangbüchern nicht so ganz aus einer katholischen Ansicht hervorzugehen, sondern vielmehr ein dem Protestantismus nachgebildetes Produkt zu sein scheint. Uebrigens kann der Verkauf doch mit Beschränkung der öffentlichen Ankündigung zugelassen werden.

Gebethbuch von Eckartshausen. Zum erneuerten Nachdrucke. — Dieses allezeit schlechte Buch soll verbessert sein? Sollte man denn überhaupt nicht einmal aufhören auch den bedingten, durch einige sogenannte Verbesserungen bisher erzielten Druck eines so anerkannt schlechten unkatholischen Gebethbuches zuzulassen, welches meistens nur ein gewinnsüchtiger Buchbinder, wie es auch diesesmal der Fall ist, neu aufgelegt, und meistens an unwissende Weibsleute in kostbaren Einbänden um theures Sündengeld verhandelt wird? Sollte man sich nicht vielmehr bemühen die vortrefflichen Gebethbücher, mit denen der Herr unsere Diöcese vorzugsweise beschenkt hat, recht allgemein zu machen als ihrer segensreichen Ausbreitung durch solche Milde und Schonung gegen so verderbliche Machwerke ein Hinderniss entgegenzusetzen?'

Diesem Wunsche entsprach Sedlnitzky in ausgiebigster Weise. Er befahl, eine Wiederauflage durchaus nicht mehr zu gestatten und das Buch somit ganz und gar ausser Handel zu setzen. (Polizeinote vom 26. Dec. 1826.)

Von den übrigen Censurnoten dieses Jahres heben wir nur jene aus, welche den vollsten Beifall des Polizeiministers Sedlnitzky fanden.

Drei kleine Schriften. Von Herford. — Protestantischer Pietismus und falscher, höchst gefährlicher Mysticismus im

Digitized by Google

Geschmacke der Frau von Krüdener und Consorten und zwar um so gefährlicher je mehr diese Art des Irrthums (besonders wenn die Ausfälle gegen die katholische Kirche, an denen es aber in dem genannten Schriftchen keineswegs ganz fehlet vermieden sind) den Schein der Wahrheit in vielen Stellen trägt, und viele arglose Leser, welche die Schlange unter dem schönen üppigen Graswuchse zu entdecken nicht geübt sind, auf den Gedanken bringen kann, dass die äusserliche, sichtbare Kirche Gottes, der demüthige Glaube an ihre Aussprüche und der treue Gehorsam gegen ihre Leitung zur wahren christlichen Frömmigkeit entbehrlich sei. Daher scheint diese Schrift, die übrigens auch gar kein literarisches oder speculatives Interesse hat, was ihre Verbreitung in einem beschränkteren Kreise zulassen könnte, durchaus nicht zum öffentlichen Verkaufe geeignet zu sein.

Nachtrag zu Zimmer's Biographie, oder desselben Theologie und Philosophie. Von Widmer. Recension dieses Werkes für die Jahrbücher der Literatur. — Ein sehr scharfsinniger, gründlicher Aufsatz, der mit den Waffen einer gediegenen speculativen Wissenschaft die heilige katholische Wahrheit rühmlich vertheidigt und schonungslos die Irrthümer aufdeckt, in welche selbst geübte Theologen und sogar bona fide verfallen, wenn sie von einseitigen ephemeren Systemen der Philosophie sich unbedingt einnehmen lassen, aus diesen den Glauben construiren wollen, und die Grundsäule der Wahrheit durch menschliche Erfindungen retten zu müssen meinen. Je ausgebreiteter der Ruhm des Theologen ist, dessen Lehren in dieser Schrift beleuchtet werden, je allgemeiner und täuschungsvoller das System ist, dem er gehuldiget hat, so dass selbst Männer, wie sein Commentator, den Irrthum in seinem Grunde und in seinen Consequenzen nicht bemerkten: desto zeitgemässer und willkommener für den gelehrten Theologen ist es, die Wurzel des Irrthums aufgedeckt, bis in ihre feineren Verzweigungen angegeben und die Wahrheit gerechtfertigt zu sehen. Es muss daher wünschenswerth sein, dass diese Abhandlung durch den Druck bekannt gemacht werde. Nur ein paar Stellen dürften vielleicht nicht sowohl dem wesentlichen Inhalte nach eine Aenderung, als vielmehr im Ausdrucke einige Milderung wünschenswerth machen. So kömmt auf dem

Digitized by Google

XXIII. Bogen S. 3 eine sehr beissende satyrische Aeusserung vor über die symbolischen Bücher der Protestanten, wodurch Feindseligkeit und Zwietracht ohne Gewinn für die Wahrheit befördert werden kann. Dann auf dem XXXII. Bogen S. 3 wird über das Verhältniss der Kirche zum Staate ebenfals in harten und spitzigen Ausdrücken, die leicht Anstoss erregen können, gesprochen. Endlich ist auf dem XXIV. Bogen dem offenbar unkatholischen Versuche Zimmers die Transsubstantiation zu erklären eine Hypothese entgegengestellt, die zwar nicht das Wie der Verwandlung zu erklären unternimmt oder vorgibt, auch gewiss keines Verstosses gegen die Lehre der Kirche gründlich beschuldigt werden, aber doch durch ihren naturphilosophischen Anstrich vielleicht Verdacht erregen kann, wesshalb darauf besonders aufmerksam gemacht wird.

Diese Censurnote ist für die Geschichte der katholischen Theologie unbezahlbar.

Beschreibung der heiligen Oerter nebst Betrachtungen am heiligen Grabe. — Eine unglaublich elende, durchaus verwirrte, aus unverdauten ohne Verstand zusammengeklaubten moralischen Begriffen und seichten Gefühlen hervorgegangene, unter aller Kritik stehende, an Schreib- und Sprachfehlern strotzende wahrhaftige Schmiererei, die durchaus nicht geeignet ist, richtige Begriffe von den ewigen Wahrheiten, namentlich von der Erlösung, Liebe zu Jesu Christi und eine zarte Verehrung für die Oerter, die er durch seinen Wandel auf Erden heiligte, zu verbreiten, oder eine christliche Wissbegier über diese Gegenstände angenehm und hinreichend zu befriedigen. Der historische Theil ist mühsam und dürftig zusammengestoppelt; die sogenannten Betrachtungen aber sind durch ihren allgemeinen Ton wie durch einzelne Stellen nur geeignet, Irrthum auszustreuen.

In der dritten und vierten Lieferung einer in Brünn erscheinenden Legende wurde in der Lebensgeschichte der Heiligen Cyrillus und Methodius über den Gebrauch der slavischen Sprache in der Liturgik gehandelt. Der Censor bemerkte: ‚solche Untersuchungen sind unnütz', Sedlnitzky schrieb noch bei: ‚und schädlich'.

Dictionnaire critique des reliques et des images. Par Collin de Plancy. — Eines der schändlichsten und gefährlichsten

Digitized by Google

Bücher, die je von der Hölle ausgebrütet worden sind, und zwar um so mehr da es mit der grimmigsten Opposition gegen die christliche, und besonders gegen die christkatholische Lehre den Schein einer unpartheiischen Wahrheitsliebe, einer ganz unbefangenen Kritik, einer (heuchlerischen) Hochachtung für die sogenannten wesentlichen Lehren des Christenthums und einiger (teuflischer) Gelehrsamkeit im historischen Felde verbindet. Diese Schandschrift soll gänzlich vertilgt werden; von einer Erlaubniss zum Verkaufe derselben kann nicht unter vernünftigen Heiden, vielgeschweige unter Christen die Rede sein.

Du Projet de loi sur le sacrilége. Par l'Abbé de la Mennais. Paris 1825. Du Projet de loi sur les congregations religieuses de femmes. Par lui-même. — Beide Schriften sind orthodox und behandeln wichtige Gegenstände mit Gründlichkeit und heiliger Würde. Nur dürfte gegen den unbedingten öffentlichen Verkauf der letzten mit Recht erinnert werden, dass die in derselben aufgestellten Grundsätze und Ansichten mit den bei uns in publico ecclesiasticis noch immer bestehenden Verordnungen, Uebungen und Meinungen fast durchaus in einem so grellen Widerspruche stehen, dass diese dadurch geradezu gebrandmarkt werden. Gegen die erstere Schrift, in der auch ein gemässigterer Ton herrscht, ist um so weniger Etwas einzuwenden als die in derselben abgehandelte Materie in keiner so nahen und deutlichen Beziehung zu dem, was bei uns angenommen oder ausgesprochen ist, steht, dass daraus eine unsere Gesetzgebung oder Verfassung offenbar beschwerende Folge hervorgienge. Wenn man übrigens erwägt, dass diese Gegenstände in den französischen Zeitungen, die allgemein cursiren, bereits öffentlich besprochen worden sind, so fallen auch die Bedenklichkeiten gegen den Verkauf dieser an und für sich vortrefflichen Erörterungen grossentheils hinweg, zumal auch die fremde Sprache und die eigentliche geistliche Tendenz den grössern Theil des Lesepublikums mehr abhält als einladet. Sedlnitzky schrieb jedoch admittitur.

Eloge de Pie VI. Par Charles du Rozoir. Paris 1825. — Ein sehr schätzbares, in historischer wie in dogmatischer Hinsicht gründliches Werk, das gewiss in vieler Hinsicht dazu geeignet ist, manch' falsche Ansichten und Irrthümer zu berichtigen, die Ehre Jesu Christi und seiner heiligen Kirche zu

Digitized by Google

befördern und das Ansehen seines Statthalters auf Erden zu vergrössern. Nur Schade, dass sehr herbe Ausfälle über verschiedene Massregeln der österreichischen Regierung, namentlich über Joseph II., veranlassen, auf bedingten Verkauf, oder noch besser auf ein unbedingtes Verbot anzutragen.

Mit Behagen schrieb der Polizeiminister damnatur.

Religionsunterricht von Aemilian Janitsch. Manuscript. — In gutgemeinter Absicht, aber ohne den geringsten Vorrath an historischen, philosophischen und theologischen Kenntnissen geschrieben. Die Schonung der Ehre des Verfassers und der katholischen Literatur und das Beste der Jugend fordert, den Druck dieses Buches zu untersagen. Es müsste nur total umgearbeitet werden.[1]

Jahn's Introductio in libros veteris foederis war vergriffen. Professor Furer Ackermann hatte dieses gute Werk umgearbeitet und die Censurbewilligung zur Drucklegung erhalten. Nun wollte er seine Arbeit bei seinen Vorlesungen benützen. Die Studien-Hofcommission (30. April) und das Ordinariat (21. Juni) fanden nichts, was der Realisirung dieses Wunsches entgegenstehen könnte; auf einmal jedoch änderte die Studien-Hofcommission ihre Ansicht und verwarf Ackermann's Arbeit als zu einem Schulbuche unbrauchbar. Nun suchte der Buchhändler Volke um die Erlaubniss nach, Jahn's Archäologie wieder auflegen zu dürfen. Der ordentliche Polizei-Censor Professor Jakob Ruttenstock sprach sich entschieden gegen eine neue Auflage aus und führte sämmtliche bereits erwähnte Einwendungen wieder in das Gefecht. Der oberste Kanzler Graf Saurau fand dies hart und appellirte an den Erzbischof Firmian. Firmian meinte, dass eine neue Auflage von Jahn's Archäologie unnöthig sei, indem ja Professor Ackermann eine verbesserte und dem akademischen Gebrauche mehr accommodirte Ausgabe der Archäologie Jahn's veranstalten werde, jedoch dürfte diese Arbeit eben so wenig den Beifall der Studien-Hofcommission finden, wie die Introductio (5. December).

---

[1] Janitsch, Stiftspriester von Göttweig, war ein Vielschreiber. Das Verzeichniss seiner Schriften ist bei Erdinger, Bibliographie des Clerus der Diöcese St. Pölten. St. Pölten 1872, 8. S. 94—96.

Digitized by Google

Der Prämonstratenser-Ordenspriester P. Koppman wurde zum Professor der Hermeneutik und des alten Bibelstudiums ernannt, und der Studienpräfect Zenner seines provisorischen Lehramtes enthoben. Firmian ernannte ihn und den Studienpräfecten Georg Etz, der am 17. September auf zwei Jahre zum Adjuncten der theologischen Facultät ernannt worden war, am 30. September zu Ordinariats-Censoren. Mit Horni waren es nun drei. Der Gehalt war eine Remuneration von 100 fl. Die Censoren der ungarischen und slavischen Literatur erhielten nichts. Die Polizei gab ihren Censoren 400 fl., musste dafür warten, bis es den Ordinariats-Censoren gefällig war, zu censuriren. Am 8. October hatte sich der alte Vorstand des Central-Bücher-Revisionsamtes Sartori über diese Saumseligkeit bitter beschwert, musste aber die gegründete Entschuldigung hinnehmen, dass das Censuriren etwas Lästiges und Verhasstes sei, und die Herren, welche eine solche Last auf sich nehmen, sich nicht gerne befehlen lassen.

Unter den Censurnoten über Werke in böhmischer Sprache sind zwei bemerkenswerth.

In der Schrift: ‚Kaiserlicher Schatz Böhmens. Oder Beschreibung des Entstehens und der nachmaligen Schicksale der Metropolitankirche des hl. Veit in Prag' fanden Censor, Firmian und Sedlnitzky den Satz höchst anstössig, ja geradezu unverschämt: ‚alle Domherren bedienen sich der Infel und des Pastorale, diese Herren sind mit bischöflicher Würde geziert, und gilt das was vom römischen Senate gesagt wurde: soviele Mitglieder im Senate, soviele Könige in Rom, ebenso gilt, soviele Domherren im Capitel, soviele Bischöfe in Prag, denn sollte der König sich in Prag krönen lassen, und wäre zu dieser Zeit der erzbischöfliche Thron erledigt, dann würde ein Domherr die Ceremonie vornehmen'. Die Stelle wurde grimmig durchstrichen. Das ‚Neue Testament zur Ehre des dreieinigen Gottes und zur erspriesslichen Erbauung der böhmisch-evangelischen Kirche' wurde in einer neuen Auflage zu erscheinen verboten.

Zenner censurirte nun wieder mit allem Eifer. Aus seinen Censurnoten heben wir aus:

Etwas über Jakob Böhm's theosophische Principien. Aus einem Schreiben von S. Baader. Manuscript. — Obschon der Verfasser sich nicht verstiess gegen das System der katholischen

Digitized by Google

Kirche, so kann dennoch dem Werke geradezu und unbedingt die Zustimmung zur Drucklegung nicht ertheilet werden, weil er die Vertheidigung der katholischen Religion aus einem Standpunkte unternimmt, den die Kirche von jeher verworfen, und dieser ist der spiritualistische. Dem ohngeachtet dürften die Briefe über Jakob Böhm's Schriften zum Drucke befördert werden, weil sich der Verfasser hierin blos als Excerptator der Grundzüge des Jakob Böhm'schen Systems beurkundet, jedoch mit Auslassung der S. 3, Note 1, S. 5, Note 1, S. 9, Note 2 bezeichneten Stellen, die etwa anstössig sein dürften. Der Abschnitt über die Segnungen nach St. Martin ist gänzlich wegzulassen, weil sich hierin theils der Spiritualism unumwunden ausspricht, theils der Verfasser demselben beitritt. Deletis delendis et omissis omittendis admittitur (4. Januar 1826).

Jeremiae Vaticinia et Threni E. F. Rosenmüller. Lipsiae 1826. — Hinsichtlich des vielen Nützlichen und Guten, so vorliegendes Buch für das Bereich einer gelehrten Exegese zum Verständniss des buchstäblichen Sinnes des Propheten Jeremias in sich schliesst. Admittitur (10. Januar).

Die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholicismus. Von J. A. Möhler. Tübingen 1825. — Der Verfasser vorliegenden Buches, weit entfernt, die katholische Kirche, deren Mitglied er ist, zu bekämpfen, bemühet sich vielmehr, ihre positive Gestaltung mit treuer Beibehaltung der positiven katholischen Ausdrücke auch nach naturphilosophischen Principien zu begründen und die Entwicklungsperioden nachzuweisen. Allein so rühmlich des Verfassers Streben und Arbeit, wie selbst die Ueberschrift des Buches bezeuget, anfänglich scheinen mag, so stehen die Deductionen, besonders im 2. Theile keineswegs im Einklange mit dem Katholicism. Die ganze Arbeit dürfte, um den Geist des Verfassers zu bezeichnen, nicht mit Unrecht ein Seitenstück zur Ansicht deren genannt werden, welche auch den Monarchen im Staate als durch den Willen des Volkes gesetzt darstellen. So ist in der Kirche z. B. ‚der Bischof S. 206 die anschaulich gewordene Vereinigung der Gläubigen, die Person gewordene Liebe derselben zu einander', mithin S. 211 ‚ein Erzeugniss der Gemeinde der gesammten Kirche, dass in einem bestimmten Gläubigen ihr Geist sei, der ihn tauglich mache, die Liebe einer bestimmten Anzahl von

Digitized by Google

Gläubigen zu repräsentiren und sie mit der Gesammtkirche zu verknüpfen; der heilige Geist wird also in der Ordination nicht sowohl erst mitgetheilt, als vielmehr anerkannt, dass er den zu Ordinirenden sich in einer bestimmten Gabe schon vorher mitgetheilt habe', S. 255. Somit kann gesagt werden S. 207 die Schlüsselgewalt sei gegeben der Gemeinde und dem Bischofe. Wie irrig solche Ansichten sind, liegt nach der katholischen Lehre klar am Tage. Da nun in diesem Buche dem Guten und Wahren, so es in sich schliesst, Irrthümer, die selbst in das Luftgewand der Gelehrsamkeit gehüllet, und desshalb um so gefährlicher sind, beigemengt werden, so dürfte ein unbeschränkter Gebrauch wohl nicht räthlich sein, und nur auf admittitur erga schedam anerkannt werden (30. Januar).

Geschichte der Protestantischen Reformation in England und Irland von William Cobbet. Aus dem Englischen von Gr. Salis. Manuscript zum Druck im Ausland. — Dieses Manuscript kann zum Drucke im Auslande admittirt werden; jedoch dürfte der Herr Uebersetzer von Seite einer hohen Stelle um allen Unannehmlichkeiten auszubeugen, erinnert werden, seinen Namen auf dem Titelblatte wegzulassen (4. Februar).

De Primatu et Infallibilitate romani Pontificis auctore Laurentio Veith. S. J. Mechliniae 1825 cum approbatione. — Der erste Theil behandelt das katholische Dogma von dem Primate des römischen Papstes einstimmend mit der katholischen Lehre. Der zweite Theil stellt die bejahende Thesis von der Infallibilität des Papstes auf. Letztere gehört zur Schulmeinung, wofür und wogegen von Theologen gestritten wird. Unterliegt der erste Theil als rein katholische Lehre keiner Beanständigung in keiner Rücksicht, so dürfte doch in geschichtlicher Hinsicht wegen des zweiten Theiles in Censur-Beziehung das admittitur nicht verweigert werden (18. Mai).

Andacht zum göttlichen Herzen Jesu von P. Joh. Croiset d. G. J. Aus dem Französischen übersetzt und vermehrt von J. Stark. Augsburg 1825. 5. Auflage. — Obwohl in vorliegender Auflage der grösste Theil dieses Andachtsbuches dergestalt abgefasst ist, dass man über dasselbe eben nicht damnatur aussprechen könne, und Manches aus dem Leben der Margaretha Maria Alacoque weggeblieben ist, so finden sich doch noch Stücke von Visionen, welche den Werth des Buches verringern

Digitized by Google

und rücksichtlich der Censur nur transeat erlauben dürften (22. Mai).

Später urtheilte Zenner wohl ganz anders. Die Censurnoten von Etz enden gewöhnlich: Finde nichts zu erinnern; wurde er gedrängt, etwas zu erinnern, dann wurde der Censor läppisch.

Einige Beispiele dürften genügen:

Geschichts- und Erinnerungs-Kalender für das Jahr 1827. Manuscript. — Im römischen Martyrologium finde ich Theodolinde, Frobenius, Jodocus, Etto nicht. Sonst habe ich nichts zu erinnern (2. Juni).[1]

Johann Tauler's Predigten. Frankfurt a. M. 1826. — Die Predigten enthalten unstreitig viel Treffliches. Die Sprache ist kräftig, bezeichnend, jedoch ihres alterthümlichen Gewandes wegen nicht selten dunkel (5. Juli).

Ein Ereigniss zeichnet die Censur in ihrer klarsten Gestalt.

Am 5. Juli 1825 denuncirte Pfarrer Dreisch in Mürzzuschlag den Erzbischof, dass er ihm ein bei den Mechitharisten gedrucktes Brevier eingehändigt habe, in welchem die zum Auslöschen oder Verpappen bestimmten Stellen der zweiten Lection am Feste Gregor VII., Benno und Gregor II. enthalten seien. Der Denunciant berief sich auf die Consistorial-Currende Nr. 725 v. J. 1787, kraft welcher die Tilgung dieser Stellen bei einer Strafe von 50 fl. zur Armencasse befohlen worden sei. Der ehrsame Pfarrer forderte nun 1200 fl. C. M. als Strafgelder an sein Armeninstitut. Dreisch schickte seine Denunciation an das Central-Revisionsamt nach Wien. Diese Behörde legte dieses unsagbar dumm geschriebene Actenstück in ein zu censurirendes Buch (Augustin's Freiheit des menschlichen Willens und göttliche Gnade, übersetzt von Josef Widmer) und schickte es an das Consistorium, und dieses wieder ruhig an das Central-Revisionsamt. ‚Als aber dem Cursor die Bücher mit den geschriebenen Censurvoten abgenommen wurden, wurde ihm diese beigelegte Denunciation als ein zu den censurirten

[1] Dieser Kalender wurde 1825 von Franz Heinrich Böckh und Jos. Wladislaw Fischer, dem Chronisten von Olmütz und Korneuburg bei Wien, gegründet und ging 1833 in die Hände Schimmer's über.

Digitized by Google

Büchern nicht gehöriges Stück zurückgegeben und in Folge dieser Zurückweisung in der erzbischöflichen Kanzlei ad acta gelegt'. Dreisch blieb ohne die verlangten 1200 fl. Nun wandte sich der Ehrenmann mit einer erneuten Denunciation an das steiermärkische Landespräsidium und dieses übergab das Ganze dem Polizei- und Censurchef Sedlnitzky. Nun begann ein gewaltiges Schreiben und Rumoren. Sedlnitzky erörterte, dass das neue Brevier eine neue Auflage des zu Venedig 1799 gedruckten sei, und dass sowohl der Polizei- als der Ordinariats-Censor es übereinstimmend zum Drucke zulässig befunden haben. Das Consistorium urtheilte nämlich durch seinen Censor: ‚diese zu veranstaltende Ausgabe ist nicht sowohl für die k. k. Staaten als vielmehr für das Ausland bestimmt, die angezogene Stelle in Festo Gregorii VII ist um so weniger zu streichen, als die hierauf bezügliche Verordnung vom 15. Juni 1782 nur den in den k. k. Erblanden befindlichen Clerus betreffen konnte; aber auch dem hierländischen Clerus erwächst hieraus nicht die geringste Gefahr, weil in den Directorien die ausdrückliche Weisung enthalten sei, die lectiones II Nocturni in festo Gregorii hinwegzulassen und dafür die lectiones II Nocturni de communi Confessorum Pontificum zu lesen, dann bezieht sich die Verordnung des Jahres 1782 nicht auf den Druck, sondern auf den Gebrauch des Druckes. Ebenso urtheilte der Polizei-Censor. Dieser befahl sogar den Druck dieser verbotenen Stelle, ‚weil ein Nichtdrucken dieser Stelle eine eigenmächtige Veränderung des römischen Breviers sei'. Herrn Sedlnitzky stand der Verstand still. Weil aber die Brevier-Regulirung von der k. k. vereinigten Hofkanzlei ausgegangen, ersuchte er diese Stelle um eine authentische Erklärung.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ging von dem Gesichtspunkte aus, ‚dass durch die Verordnung derselben vom 15. Juni 1782 die Verbote rücksichtlich gewisser im römischen Breviere vorkommender anstössiger Stellen und insbesondere gegen die in der Lection vom Papste Gregor VII. vorkommende Stelle ‚eundem Imperatorem Henricum regno privavit, populosque subditos fide ei data liberavit' keineswegs zum erstenmale erlassen worden sind, sondern dass diese Verordnung vielmehr die Uebertretung früher schon erlassener diesfälliger Verbote rüge. Der Erlass dieser Verbote falle in

Digitized by Google

die Zeit der Regierung weiland S. M. Carl VI., und habe durch die von weiland I. M. der Kaiserin Maria Theresia gefasste allerhöchste Entschliessung vom 7. Mai 1774 die nähere Bestimmung erhalten. Im Grunde dieser Bestimmung sei dem Clerus nicht bloss das Lesen der obgedachten Lection verboten und die Substituirung der Lectionen de communi confessorum beim Lesen befohlen, sondern angeordnet worden, dass sich diese Stelle in keinem Brevier befinden, also entweder ausgeschnitten und durch ein von dieser Stelle freies Blatt substituirt oder verpickt werden soll; solchergestalt sei der Besitz eines diese Stelle enthaltenden Breviers als sträflich erklärt, und nicht bloss mit der Beschlagnehmung des Breviers, sondern noch überdies mit der schärfesten Verantwortung verpönt worden'.

Sedlnitzky hob nun das Censurvotum des Polizei- und Consistorial-Censors auf und verfügte, dass das bezeichnete Blatt umgedruckt werden müsse und ohne diese Verbesserung kein Exemplar verkauft werden dürfe, befahl den Besitzern der bereits verkauften Exemplare, die gefährliche Stelle zu verpicken oder auszuschneiden, und belegte die noch vorhandenen Exemplare mit Beschlag. Den hiedurch entstandenen Schaden sollten überdies die unglücklichen Censoren tragen (9. April 1826). Doch wurden die Censoren vom Schadenersatz befreit. Der Denunciant wurde mit seiner Forderung abgewiesen.

Der Bürger und Kirchenmeister an der Hauptkirche zu Wiener-Neustadt, Anton Ruppler, wollte das alte Büchlein über die Entstehung der sogenannten Ellendcapelle frisch drucken lassen, das Büchlein mit dem Bildnisse (nach einem alten Kupferstiche copirt) der seligen Jungfrau und einigen ebenfalls in Neustadt längst bekannten Gebeten ausstaffiren lassen. Alles dieses, um einige Gulden zur Renovirung der alten Capelle zu erhalten. Der Propst Franz Kammerloher sah in diesem Unterfangen eine Verletzung der Verordnung vom 12. Juli 1760 und 24. September 1781; das Kreisamt wollte auch nicht zurückbleiben und marterte einen Verstoss gegen eine Verordnung vom 1. Juli 1817 Einführung einer Andacht heraus. Das Consistorium nahm sich der harmlosen Schrift an und deducirte, es handle sich einfach um den Wiederabdruck einer alten, unschädlichen Schrift, der Erneuerung eines uralten ebenfals

Digitized by Google

unschädlichen Bildes und dem Abdrucke einfacher Gebethe, die sich in jedem Gebethbuche finden und nicht die geringste Beanstandung verdienen. Sedlnitzky stimmte bei und gab der harmlosen Schrift das admittitur (15. April 1826) und ärgerte sich über das Unterfangen eines Kreisamtes, sich in Dinge zu mischen, die es nichts angehen.

Am 17. September erfloss auf den Antrag des Polizeivorstandes die allerhöchste Verfügung, ‚dass in Hinkunft allen katholischen Religionsschriften und allen katholischen Erbauungs- und Gebethbüchern, welche im Inlande gedruckt werden, die Approbation des darüber im Censurszuge einvernommenen Ordinariats, wenn es selbe ertheilt hat, vorgedruckt werde.' Diese Praxis wurde zwar schon seit 1814 gehandhabt, aber es fehlte bisher eine bezügliche Verordnung. Dieser Mangel, der den edlen Grafen oft schwer drückte und zu manchen Verdriesslichkeiten Veranlassung gab, ward nun glücklich beseitigt.

Nun tritt ein gewaltiger Mann, ein umfassender Gebetbücher-Verfasser, auf — nämlich Hofprediger Hauber in München. In seinem Gesuche (20. October 1826) um Approbation seines Gebetbuches sagt er: ‚Unsere schreibsüchtige Zeit hat uns zwar mit einer Fluth von Gebeth- und Erbauungsbüchern unter allen Formen und Titeln überschwemmt; da aber so manche Verfasser — im selbstgefälligen Dünkel — die Quellen des lebendigen Wassers verlassen haben, aus der sie hätten schöpfen sollen, so findet die gottsuchende Seele in solchen wasserlosen Zisternen nur eitel Wortgepräng, in welchem mit dem lieben Gott entweder rationalistisch moralisirt, oder aftermystisch empfindelt oder gefrömmelt wird. Diese traurige Wahrnehmung bewog mich, im Vertrauen auf den göttlichen Beistand, der das Wollen zu dieser Arbeit mir in's Herz gelegt hatte, bei Zusammenschreibung des vorliegenden Gebethbuches aus jenen reinen Quellen der wahren Andacht nämlich aus den liturgischen Büchern der katholischen Kirche aus den Werken der heiligen Väter und aus den Schriften anderer gottseliger Seelen zu schöpfen. Der Herr segnete meine geringe Arbeit so sehr, dass innerhalb sechs Monaten die ganze Auflage — 5000 Exemplare — vergriffen und eine zweite nothwendig war. Am 30. November erhielt er die verlangte Approbation.

Digitized by Google

Am 13. Mai 1827 beschwerte sich das Consistorium, dass die Mayer'sche Antiquariats-Buchhandlung auf dem Wege geheimer Subscription das den Socinianismus und Materialismus predigende Werk des durch seine rationalistischen Grundsätze und separatistischen Tendenzen bekannten Protestanten Ludwig Ewald: ‚Die heiligen Schriften des neuen Testamentes in hundert biblischen Kupfern' (Freiburg bei Herder) verbreite, und forderte den Polizeichef auf, die weitere Verbreitung dieses Buches einzustellen. Es geschah.

Die bekannte Schrift Liguori's: ‚Besuchungen des allerheiligsten Sakramentes und der allzeit unbefleckten Jungfrau Maria' wurde 1817 und 1819 von Mausberger in Wien mit Consistorial-Approbation gedruckt und in Verkauf gebracht. 1827 stellte die Buchdruckerei der Mechitaristen das Ansuchen, dieses Buch nachdrucken zu dürfen. Der Consistorial-Censor Prof. Keppler (der Nachfolger Etz's) strich die Historien von dem englischen Secretär und dem Könige Philipp III. von Spanien, die Schilderung der Hölle und befahl, die sogenannte Protestatio in deutscher Sprache zu geben, damit die Leser wüssten, was sie von den verschiedenen Wundermärlein zu halten hätten. Zugleich strich er den Anhang, bestehend aus verschiedenen Andachtsübungen. Der Polizeicensor Ruttenstock stimmte seinem Collegen bei. Die Mechitaristen dagegen erhoben Protestation, beriefen sich auf die Censurvoten bei den Mausberger'schen Ausgaben und verlangten gleiches Recht. Sedlnitzky wollte nun am 25. October 1827 den Erzbischof Firmian wegen des Wankelmuthes seines Ordinariates zur Rechenschaft ziehen. Doch Firmian erklärte kategorisch: Liguori's Buch führt zur religiösen Schwärmerei, ist somit nicht gefahrlos und benöthiget wegen seiner starken Verbreitung einer strengeren Censur (18. November). Sedlnitzky begrüsste diese Antwort mit Jubel und schnitt noch zwei weitere Wunder weg.

Von hohem Interesse ist Zenner's Censurnote vom 22. September 1828 über Ant. Günther's ‚Vorschule zur speculativen Theologie'. II. Abth. in XIII Briefen und II Beilagen.

Zenner censurirte:

‚Der Verfasser sucht den pantheistischen Systemen unserer Zeit gegenüber die christliche Lehre von der Freiheit des

Digitized by Google

creatürlichen Geistes, sowie von dem Ursprunge und Wesen und den Folgen der Sünde philosophisch zu begründen worauf er dann zur Erlösungs- und Incarnationstheorie übergeht. Es ist nicht zu läugnen, dass der Verfasser in obigen Untersuchungen sich als einen nicht gemeinen Denker bewährt und dass er insonderheit in der speculativen Feststellung der allerdings schwierigen Lehren von der Vererbung der Schuld Adams sowohl als der Verdienste des Erlösers besonders glücklich ist und einen höchst wichtigen Beitrag zur wissenschaftlichen Christologie liefert. Die Philosophie desselben bleibt übrigens dem katholischen Dogma getreu und was er gegen das Ende über das Wesen der Kirche und in den beiden Beilagen über die Anwendung naturphilosophischer Ideen auf die speculative Theologie und über Rationalismus und Supernaturalismus sagt, ist eben so gründlich als zeitgemäss. Es steht demnach der Drucklegung dieses Manuscriptes kein Hinderniss im Wege.'

Dechant und Pfarrer Andreas Spizl in Bruck an der Leitha fühlte in sich den Beruf, die Lieder der Kirche zu mehren. Er dichtete ein Lied zur Segenmesse, liess es von den Parochianen singen und schickte es unter dem Titel: ‚Lied zur Segenmesse, wie solches in der Bruck an der Leitha gesungen wird' zur Censur. Das Consistorium fand das Lied harmlos, den Zusatz dagegen höchst anmassend. Es belehrte (8. April 1829) den Pfarrer, dass die Einführung eines Liedes als Messgesang nicht in der Willkür einzelner Seelsorger stehe, sondern ein Recht des Bischofes sei. Der Dechant möge sich einfach an das Diöcesanbuch halten. Sedlnitzky über dieses Unterfangen empört, liess polizeilich lauschen, ob nicht in Bruck an der Leitha oder in irgend einer Kirche des Decanates das Lied gesungen würde.

1829 trat Jakob Ruttenstock, Professor der Kirchengeschichte und Polizeicensor, mit seinen ‚Institutiones historiae ecclesiasticae Novi Testamenti' auf. Das Ganze sollte in vier Perioden zerfallen. Mit dem Manuscripte der ersten Periode kam er 28. August (1829), Z. $\frac{2995}{179}$, zur Censur. Diesesmal fungirte Leonhard. Leonhard censurirte nun: ‚In Hinsicht der Orthodoxie obwaltet kein Anstand. Was aber die Zweckmässigkeit zum Gebrauche akademischer Vorlesungen nach Inhalt und Darstellung betrifft ist ebenfals nichts zu erinnern. Nur

Digitized by Google

scheint das Werk zu einem Vorlesebuch etwas weitläufig werden zu wollen da nach des Verfassers Plan das ganze Werk in vier Perioden zerfallen soll, worüber er bisher nur die erste Periode bearbeitet hat. Es wäre daher nur zu wünschen, dass die vorliegende Periode in etwas abgekürzt und die folgenden drei Perioden gedrängter bearbeitet werden möchten, um auch in Hinsicht des Umfanges und der Ausdehnung diesem Werke eine mehrere Vollkommenheit zu verschaffen und es zum akademischen Gebrauche geeigneter zu machen' (2. September). Das Werk erschien 1832—1834 wirklich nur in drei Bänden.

Nun entwickelte das Consistorium eine rege, sehr schätzenswerthe Thätigkeit, die wie Pilze aufschiessenden Gebete, Tractate, Anmuthungen und Gebetbücher unschädlich zu machen. Die Liste dieser Producte zählt in den Jahren 1830, 1831 und 1832 weit über 300 Nummern. Diese Giftpflanzen zertreten zu haben, darf unbedingt zu den besten Resultaten der kirchlichen Censur gezählt werden.

Das Jahr 1833 brachte dem Consistorium 8744 Bücher und Manuscripte zur Censur, freilich das Meiste ein unnennbarer Schund.

Wir wollen das Wichtigste ausheben:

Göttliche Offenbarung über den sündhaften Zustand der Christenheit von Heinrich Suso. Bearbeitet von Simon Buchfelner. Landshut 1833, Krüll. — Da diese Offenbarung zur Beförderung der echten Religiosität nichts beiträgt und leicht zur Schwärmerei verleiten kann daher non admittitur (10. Januar). Censor war Schlör.

Die Bibel des Schiffsjungen. Herausgegeben von der Pariser Tractaten-Gesellschaft. Paris. — Da dadurch nur das Bibellesen ohne katholische Kirche empfohlen wird non admittendum (14. Januar) Schlör.

Der im Geiste und in der Wahrheit bethende Katholik. Ein vollständiges Gebeth- und Betrachtungsbuch von J. E. Brunner. Augsburg 1833, Rieger. — Diesem Gebethbuche fehlt der katholische Geist; die Gottheit und Erlösung Jesu sind in Schatten gestellt, daher non admittitur (21. Januar) Schlör.

Jesus Lehren, Thaten und Schicksale. Vollständig nach allen vier Evangelisten bearbeitet von J. J. Kovacsoczy.

Digitized by Google

Manuscript. — Dieses Manuscript ist durchgängig philantropisch und rationalistisch und gehört in die Kategorien der Rousseauschen Moralschriften, sowie auch die Exegese des Verfassers keine andere als die kantisch-moralische ist. Jesus wird nur als der vortrefflichste Moralist und als ein übermenschlicher Weiser dargestellt. Wenn auch der Verfasser zuweilen von der Gottheit Jesu und von seinem Erlösungstode spricht, so kann es nur als socinianische Terminologie verstanden werden. Die Wunder und Engelerscheinungen werden nicht als streng übernatürliche Thatsachen erklärt, sondern als eine glückliche Bethörung der damaligen rohen Zeit. An den Geheimnisslehren liegt dem Verfasser nicht viel; ‚glauben wir es', es sind nur Schulmeinungen, welche Intoleranz herbeigeführt; man halte sich an das Wesen des Christenthums: Liebet einander! Man ziehe nur überall eine schöne Vernunftmoral heraus. Gott will kein anderes Opfer als Gehorsam und Liebe. Die Wallfahrten und der äussere Gottesdienst können dem Verfasser durchaus nicht gefallen. Auch viele von uns verehrte Heilige sind nur Scheinheilige und grausame Bedrücker. Die Apostel haben auch nach der Sendung des heiligen Geistes ihre Religionsbegriffe durch Erfahrung und Nachdenken berichtigen müssen und der heilige Paulus muss selbst im Himmel noch immer mehr lernen. Die Propheten sind grossentheils scharfsichtige Politiker gewesen, die bisweilen gemeint haben, von Gott belehrt zu sein. Das Christenthum ist nicht sowohl Geschichte als vielmehr eine geistige Kenntniss, die man ohne Geschichte glauben, lieben etc. kann. Ueber die göttliche Abkunft Christi heisst es: ‚Man pflegte in jenen Zeiten die Geburt grosser Männer und Helden von einer Gottheit abzuleiten. Diese göttliche Abkunft musste also um so mehr bei dem grossen Menschenerlöser stattfinden.' Die heilige Maria wird ziemlich deutlich als eine Verführte dargestellt. Die Geburt Jesu wird unter der Form eines schändlichen Romans erzählt. Joseph und Maria werden zwei Liebende genannt, und nach der Geburt legt Joseph seiner Braut, die er schon in ihren schrecklichen Geburtsschmerzen getröstet hat, das Kind auf die Arme und spricht: Siehe Liebe! Das Ebenbild Gottes. Non admittitur (6. Februar) Schlör.

Jesus Lehren, Thaten und Schicksale. Von J. J. Kowacsoczy. Manuscript. — Impia, scandalosa, perniciosa, ratio-

Digitized by Google

nalistica, positivam fidem eludens et in philanthropicam morum doctrinam convertens scriptio. Ignem non typum meretur (7. März) Schlör.

Geschichte des Leidens und des Todes unseres Herrn und Heilandes, nebst einer erbaulichen Erklärung der kirchlichen Ceremonien der Charwoche. Manuscript. Verfasser war J. J. Kowacsoczy. — Delendis jam deletis admittitur (18. März) Schlör.

Der Tag des Herrn. Ein Sonntagsbuch für Christen. Manuscript für Gerold. — Diese Zeitschrift ist wegen ihres mit der scheinbarsten Orthodoxie vermengten Rationalismus bekannt. Sie ist kirchen- und staatsgefährlich und daher zu unterdrücken (9. Juli) Schlör.

Israelitisches Religionsbuch von Dr. Saalschütz. — Dieses Buch ist für Schüler in den deutschen Elementarschulen und Normalschulen offenbar zu hoch gehalten; sie sind nicht im Stande es zu fassen und zu behalten. Der Bne-Zion ist bereits allerhöchst genehmiget und vorgeschrieben. Wenngleich dieses Buch ebenfals für Elementarschüler etwas zu hoch und schwer zu erklären ist, so hat es doch den Vorzug, dass es mehr positive Lehren enthält. Das fragliche Religionsbuch beschäftigt sich grösstentheils nur mit den Lehren der Vernunft-Religion, übergehet die eigentlichen israelitischen Religionslehren, sowie es von dem zu hoffenden Messias der Israeliten kein Wort enthält, welche Hoffnung doch eine Grundlehre der israelitischen Religion ist. Durch Einführung solcher Bücher wie das vorliegende wäre zu befürchten, dass sich eine neue Religionssecte bilde, die nicht israelitisch, nicht christlich wäre, indem in dem Buche die aus dem alten Bunde citirten Bibelstellen nur als Belege für die Wahrheiten einer Vernunftreligion dastehen, übrigens aber das Positive, welches die israelitische Religion auszeichnet, entweder ganz übergangen oder tief in Schatten gestellt wird. Selbst in der Darstellung der Religionsgeschichte werden alle Wunder und positiven Anstalten Gottes zur Beglaubigung dieser Religion und ihrer Verkündiger beinahe überall übergangen oder nur als Wirkung der über Alles waltenden Vorsehung dargestellt. Das fragliche Religionsbuch kann Bne-Zion den Vorzug nicht streitig machen, letzteres wäre somit beizubehalten (19. Juni) Leonhard.

Digitized by Google

In diese harmlose Beschäftigung schlug wie ein Blitz die Nachricht, dass die Proselyten Michael, Elisabeth und Katharina Bagsteiger, dann Franz Stein akatholische, die Censurbehörde nicht passirte Bücher besitzen. Rasch wurde confiscirt. Den Geschwistern Bagsteiger wurden vier (Gesangbuch. Marienwerder 1826; Lebensbäche aus einigen besondern Stellen der heiligen Schrift hergeleitet. Leipzig 1771; Gedächtniss eines Kindes Gottes, von Reiz, Greiz 1774, und Berner's Predigten, Greiz 1772), und Steiner zwei (Neue Sammlung geistlicher Lieder, Weissenburg 1757, und Neue Kreuzschule, Tübingen 1788) weggenommen. Die Geschwister erhielten ihre Bücher mit admittitur versehen zurück; die Steiner's blieben ‚als zur Sectirerei in der Religion führend' gefangen.

Das bittere Leiden unsers Herrn Jesu Christi nach den Betrachtungen der gottseligen Anna Katharina Emmerich. Sulzbach 1833. — Wegen der vielen unverbürgten Visionen und des dunklen Mysticismus nur transeat. (21. Oct.) Leonhard.

Chronologisches Verzeichniss aller Bischöfe und Erzbischöfe von Wien. Mit biographischen Notizen begleitet und zusammengestellt von Ig. Kankoffer. 1833. Manuscript. — Admittitur (9. Dec.) Schlör.

Dieses Manuscript scheint trotz des admittitur keinen Verleger gefunden zu haben.

Schulkatechesen. Von Jos. Fitzga. 1833. Manuscript für Ueberreuter. — Diese Schrift kann wohl ohne Schaden für Glaube und Sitten gelesen, aber nicht ohne Schaden für Geist und Herz der Kleinen in Anwendung gebracht werden. Wenn Letzteres nicht zu besorgen ist mag die Schrift dahin gehen (14. Dec. Schlör). Leonhard setzte jedoch bei: admittitur.

Die französische Literatur censurirte Max Horni, jetzt Spiritual im erzbischöflichen Alumnate. Unter seinen Censurstücken heben wir das Referat über das von Jos. Natter in französischer Sprache verfasste Andachtsbuch für Frauen aus.

Horni censurirte: Ganz in dem gewöhnlichen, moralisirenden, sentimentalen, im Grunde nichtssagenden und auch nichtswirkenden Tone geschrieben. Es wäre nur zu beklagen, wenn die grosse Anzahl von Gebethbüchern, die zu nichts dienen als die Köpfe zumal des weiblichen Geschlechts zu

Digitized by Google

bethören und die Herzen mit leerem Gefühle einer höchst bequemen süsslichen, in Thränen schwimmenden Frömmigkeit zu betrügen, nicht unterdrückt würde.

Leonhard schrieb am 3. Januar 1834 ein kräftiges admittitur.

Die Censur der slavischen Sprache (böhmisch-mährische Mundart) besorgte Prof. J. Feigerle.[1]

Nun erschien ein Kathechismus in krainerischer Mundart. Feigerle nahm einen aus Krain gebürtigen Institutspriester von St. Augustin, Namens Jos. Polz, zu Hilfe und lieferte über das Manuscript, das einen Katechismus, dann Litaneien, Lieder und Gebete umfasste, folgende Censur: ‚Dieses Manuscript soll entweder gar nicht oder doch nicht in der gegenwärtigen Gestalt und Vollständigkeit dem Drucke übergeben werden, indem, auch abgesehen von dem Wirrwarr der vorhanden ist, mitunter selbst unrichtige Ansichten in diesen Sammlungen hervortreten, die Sprache grossentheils veraltet und fast durchgehends trivial, mitunter unrein und unrichtig ist und bessere Sammlungen zu Gebothe stehen. Der Aberglauben ist überreich vertretten, die Lieder sind läppisch. Z. B. heisst es in der Hymne für den Charfreitag: Mein Sohn, thue dies Deiner Mutter; zeige Dich nicht, gehe nicht dahin, schick mich statt Deiner in den Tod. (Maria schreit) Segne mich; Gott behüthe Dich, mein Sohn. In 16 Strophen sagt Christus zu Maria: Ich küsse Dir die Hand. Mir am Kreuze gute Nacht. In einem Liede auf das Fest die Erscheinung des Herrn heisst es: Maria, du Mutter des alleinigen Gottes . . . beschütze doch Jesum. Es wäre schade, wenn ein so schönes Kind vor Kälte zu Grunde ginge. Damnatur.

Das Jahr 1834 brachte in die Alltäglichkeit des Censurlebens nur zwei Abwechslungen.

Ein emeritirter Pfarrer, Joh. Berger, trieb mit der ganzen Censuranstalt einen unnennbaren Spott. Der Mann schrieb über alles Mögliche: Erzählungen, Lied zum Fieberkreuz in Atzgersdorf, das heilige Sacrament der Firmung, Bittgang nach Maria Enzersdorf, Gebetbücher u. s. w. Die Censur lautete theils non admittitur, theils del. delend. Der Mann nahm sein

[1] Vergl. Kerschbaumer, Bischof Feigerle. Nach dem Leben geschildert. Wien 1864. 8.

Digitized by Google

Manuscript, änderte irgend einen Beistrich oder ein Wort und übergab das Ganze wieder der Censur. Zurückgewiesen, kam er am zweiten Tage schon wieder. Anherrschen, Bitte, Flehen, Befehlen, Alles war umsonst, er hatte sich einmal vorgenommen, die Censur zu quälen und gewissenhaft führte er sein Vorhaben aus.

1832 war bei Pustet in Regensburg und bei Mörschner in Wien ein Hirtenschreiben Gregors XVI. (erlassen am 15. Aug. 1832) in lateinischer und deutscher Ausgabe, und zwar mit Censurbewilligung erschienen. 1834 wollten die Mechitharisten dieses Pastoralschreiben nachdrucken und erhielten auch das nothwendige admittitur. Doch jetzt fiel es dem Polizeiminister Sedlnitzky bei, dass sowohl 1832 als 1834 die Polizei- und die Consistorial-Censur weit neben die Scheibe geschossen und die Hofdecrete vom 26. Mai 1781 und 17. Mai 1791 übersehen und in fremde Jurisdiction gegriffen hätten. Rasch wurde die entsprechende Amtshandlung eingeleitet und in Folge dessen der Druck untersagt.

Ferners heben wir aus dem Wuste der Tausende von Censurnoten noch aus:

Der Lehrgehalt des Römerbriefes. Entwickelt von Heinrich Jäger. Tübingen 1834. — Ein junger Protestant, vielleicht kaum der Schule entwachsen, will der Verfasser das unergründliche Geheimniss des Todes Christi und der Gnade in seinen Tiefen erfassen. Im Ganzen den Grundsätzen der neuen freien protestantischen Lehrweise folgend und in dem Apostel bloss den höherer Inspiration ledigen Menschen sehend, zeiht er Paulus des Widerspruchs und Irrthums, wie dies die sub pagg. 22—23, 52, 69 und 71 angezeichneten Stellen zur Genüge beweisen. Der Zweck der Menschwerdung Christi, wie er S. 58 angegeben ist, ist durchaus nicht wahr. Der Inhalt der Seiten 33—34 verräth Socinianismus. Dies alles zusammenfassend, glaubt der . . . Gefertigte höchstens auf transeat antragen zu dürfen (1. August. Leopold Fellerer).

Leonhard schüttelte sowohl über den jungen Autor, noch mehr aber über den jungen Censor, Subrector im Alumnate, den Kopf, und schrieb am 2. August ‚wegen der vorkommenden irrigen Sätze' non admittitur. Könnte man nicht auch über Leonhard's Votum den Kopf schütteln?

Digitized by Google

Christkatholische Dogmatik von Hermes, herausgegeben von Achterfeld. Münster 1834. — Darf ob so mancher noch nicht hinlänglich bewährter Ansicht nur dem Manne vom Fach und wahrhaft katholischer Bildung in die Hand gegeben werden. Die S. 137 markirte Stelle scheint durchaus falsch zu sein. (16. December. Fellerer). Leonhard strich diese Censur und schrieb: Da diese Dogmatik in den Händen der Lehrer und selbst Studierender manche irrige Meinung veranlassen könnte, und nur für Gelehrte gehöret, daher nur transeat.

Louisens Morgen- und Abendfeier. Vom Verfasser der Glocke der Andacht. Augsburg 1834. — Man weiss nicht, wessen Geistes dieses Buch sein soll. Es ist weder katholisch noch protestantisch, sondern rein rationalistisch, welches mehr zum Verderben als zur Erbauung der Seelen gereichen könnte, daher non admittitur (4. December. Leonhard).

Das Jahr 1835 begann mit einer grimmigen Censurnote.

Die Mechitharisten hatten das Manuscript eines böhmischen Werkes Modlydbarz der Censur übergeben. Feigerle donnerte am 4. Januar (1835): Dieses sein sollende Gebet ist ein über alle Kritik stehendes, elendes und boshaftes Machwerk des falschen Mysticismus, ganz dazu geeignet, die katholische Religion als Aberglauben darzustellen, herabzusetzen und lächerlich zu machen. Es ist eine Zusammensetzung der Beschwörungsformeln, die ihrem Inhalte nach an ein böses, den Menschen schadendes Wesen, das aber nicht genannt wird, gerichtet sind nebst einer Bitte an den Heiland. Unsinn, Sprachunrichtigkeiten, grobe orthographische Fehler und dogmatische Irrthümer sind in dieser Piece aufgehäuft. Es ist augenscheinlich, dass der Verfasser eines solchen sein sollenden Gebetes ein verrückter stupider Mensch im höchsten Grade oder ein boshafter Schalk sei, der eine sehr ernste Zurechtweisung verdiente. Der ganze Wischiwaschi soll nicht bloss ungedruckt, sondern ohne Verzug vernichtet werden.

Leonhard schrieb dann: Da dieses Gebet voll Unsinnes und Aberglauben ist, damnatur.

Ueberhaupt wurde die Consistorial-Censur strenger und schiffte im besten Fahrwasser des Bureaukratismus. Dass sie die Gebetbücher- und Gebetlein- und Anmuthungen-Literatur

Digitized by Google

unerbittlich bekämpfte, ist ihr Hauptverdienst auch in diesem Jahre.

Wir heben die hervorragendsten Censurnoten aus, und werden die sogenannte Bettelliteratur auf den Tod Kaiser Franz I. genau verzeichnen.

Die Pracht-Bibel, nach der Uebersetzung M. Luther's. — Wenngleich der Verkauf der hl. Schrift nach Luther's Uebersetzung nicht beanständigt werden kann, so dürfte die öffentliche Ankündigung derselben in einem katholischen Staate, dessen überwiegende Mehrzahl Katholiken sind, dem Seelenheile der Katholiken gefährlich werden, indem sie dadurch zum Ankaufe und Gebrauche angelockt würden, daher transeat (13. März).

Religiöse Gefühle eines getreuen Unterthans bei der Huldigung des Kaisers. Manuscript bei Grund. — In kirchlicher Hinsicht deletis delendis admittitur (5. April. Zenner).

Katechismus der katholischen Glaubens- und Sittenlehren zum Vortrag von Christenlehren aus vielen bewährten Kirchenschriftstellern gesammelt von einem ungenannten Religiosen. Deutsch herausgegeben von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers. Manuscript. — Das Manuscript soll zum Vortrage von Chriestenlehren dienen und seiner Brauchbarkeit wegen mittelst empfehlender Einladung zur Subscription darauf allgemein verbreitet werden. In Berücksichtigung solcher Ankündigung fand sich das fürsterzbischöfliche Consistorium besonders bewogen, das Werk einer genauen Prüfung zu unterziehen, um im Falle seiner wirklichen Brauchbarkeit seine empfehlende Zustimmung geben zu können. Allein nach genauer Durchlesung zeigten sich nicht allein manigfaltige Irrthümer und Unrichtigkeiten, sondern auch viele Wundergeschichten, welche weder von der heiligen katholischen Kirche autorisirt, noch durch anderweitige Beglaubigungsgründe erwiesen sind. S. 122b ist ein historischer Irrthum über das filioque, S. 125 das von Basilius Erzählte völlig falsch; unpassend, was über die Inquisition gesagt wird, unrichtig, wenn die Nothwendigkeit des lateinischen Symbolums ausgesprochen wird, ohne Begründung, was von der Todtenerweckung, und toleranzwidrig, was von den lutherischen Prädikanten gesagt ist, S. 196 und 197 sind voll der gröbsten physicalischen Irrthümer, auch hin-

Digitized by Google

sichtlich der katholischen Lehre dürfte manches S. 93 u. 169 in der Darstellung richtiger sein. In einem zum Jugendunterrichte dienenden Buche darf das nicht hinlänglich Verbürgte nur mit grösster Vorsicht angewendet, das offenbar Falsche muss aber gänzlich verbannt werden. Non admittitur (15. Mai. Zenner).

F. L. Zacharias Werner's Predigten. 1. Band. Manuscript. — S. 30 soll statt ‚Göttliches' richtiger ‚Gottähnliches' stehen, weil jenes einen semipantheistischen Sinn veranlassen würde. S. 234 ist die bezeichnete Stelle zu verbessern. Die hl. Taufe gibt nicht allein das Recht der Kindschaft Gottes, sondern auch die Kindschaft selbst. Es kann daher im Gegensatz zur Taufe die Kindschaft Gottes nicht der hl. Eucharistie zugeschrieben werden. Die Taufe gibt das Recht zur Kindschaft Gottes, die Kindschaft selbst die hl. Eucharistie, das grösste Kleinod der Kinder Gottes. Correctis corrig. admittitur (14. Juni. Zenner).

Die seufzende Taube und die Frucht der Thränen von Robert Bellarmin. Zum erstenmal aus dem Latein übersetzt von Joseph A. Moshamer. Manuscript für Armbruster. — Der Uebersetzung des vom Cardinal Bellarmin verfassten Buches ‚Die seufzende Taube oder die Frucht der Thräne' kann wohl keineswegs das Admittitur verweigert werden, indem das Werk des Wahren und Guten sehr vieles in sich schliesst und die katholischen Christen zur Busse und Besserung des Lebens kräftig und eindringend ermahnt. Allein um jede einseitige Auffassung mancher Stelle hintanzuhalten, ist es wünschenswerth, dass der Uebersetzer dem Texte einige Noten beifüge. So könnte der Censor leicht verleitet werden zu glauben, als sei das, was der gefeierte Verfasser über den Ort der Hölle, über die Strafe des Feuers schreibt, eine allgemeine Lehre der katholischen Kirche. Der Unterschied zwischen Lehre der Kirche und Meinung mancher Theologen und auch einiger Kirchenlehrer ist in einer Zeit des Bekämpfens der katholischen Lehre von höchster Wichtigkeit, indem Protestanten unserer Tage die Privat-Meinungen mancher Theologen aus ihren Werken ausheben und als Glaubenslehre der katholischen Kirche, nicht ohne Nachtheil für letztere, geltend machen wollen, wie Bauer's Recension über Möhler's Symbolik zur Genüge darthut, desgleichen dürften die S. 146—152 angeführten Wundergeschichten und Erscheinungen, welche als Legende der Erbauung dienen können, wegen Unzu-

Digitized by Google

lässigkeit der erforderlichen Gewissheit nicht als Beweisgründe der Lehre angezogen werden. Es wäre demnach, um das Werk nicht zu verstümmeln, dem Leser hierüber das Nöthige durch Noten zu bedeuten, damit er nicht etwa glauben möge, dass die katholische Lehre durch dergleichen Legenden erwiesen werde. S. 170 dürfte dem Leser die Note nicht unwillkommen sein, dass da auch die hl. Schrift das dem König Salomon nach seinem Tode gewordene Loos in ein hl. Dunkel hüllt, wir dem Urtheile des Allgerechten nicht vorgreifen können und wollen.

Auch ergibt sich bei einem nur oberflächlichen Blicke, dass die Uebersetzung einer bedeutenden und durchgängigen Verbesserung bedarf, wenn sie dem Drucke übergeben werden soll, und dies um so mehr, weil die Form der Rede nur zu oft das Verständniss und die Auffassung des Inhaltes zu Gunst oder Ungunst der Sache bedinget. Correct. corrig. und abermals zur Censur vorzulegen (19. August. Zenner).

Constitutiones fratrum Discalceatorum Congregationis S. Eliae Ord. B. V. M. de Monte Carmelo. Aug. Vindel. 1631. — Die Drucklegung der Constitutiones fratrum Discalceatorum unterliegt wohl keinem Anstande. Allein da um Drucklegung des vorliegenden Exemplares gebeten wird, ist zu bemerken, dass darin Vieles weggelassen werden soll, Vieles umgearbeitet ist, was ohne höhere Ermächtigung nicht geschehen darf und kann. Es kann daher die Bewilligung zur Drucklegung des vorliegenden Exemplares nicht ertheilt werden, weil dies eine Verfälschung und Umänderung der Constitutiones wäre (29. August. Zenner).

Jesus mein einzig beseligendes Bedürfniss oder Geschichte und Lehre des Welterlösers. Gratz 1812. Ferstl. Zur neuen Auflage. — Vorliegendes Werk in zwei Bänden, welches die Geschichte und Lehre des Welterlösers Jesu Christi enthält, verdient wohl nicht das Lob einer der Würde und Erhabenheit des Gegenstandes entsprechenden und gelungenen Darstellung. Allein, wenngleich das erzbischöfliche Consistorium dem Werke in dieser Beziehung das admittitur nicht versagen will, so kann es doch nicht umhin, zu bemerken, a) dass, da die Gottheit Jesu Christi zu sehr in den Hintergrund gestellt ist, bei einer neuen Auflage die göttliche Würde Christi mehr

Digitized by Google

hervorgehoben werden müsse. Geradezu anstössig ist S. 218 die Ueberschrift: ‚Christus Aehnlichkeit mit dem Vater', denn Christus ist als Sohn Gottes dem Vater gleich in der göttlichen Wesenheit und Natur, Gott von Gott, wahrer Gott vom wahren Gott. In diesem Sinne ist auch die unter dieser Aufschrift angezogene Rede Christi zu erklären. b) Wird die Geschichte des göttlichen Heilandes zwar aus den hl. Evangelien geschöpft, aber mit so vielen der hl. Schrift und göttlichen Tradition durchaus fremden Nebenumständen und Begebnissen durchwebt und vermengt, dass die Geschichte in vielen Theilen in die Art eines Romans hinüberzuspielen scheint. Wer die hl. Geschichte nach den vier Evangelien nicht weiss, wird allerdings verleitet, alles hierin Erzählte für göttliche Geschichte zu halten. Es ist daher, um jeden Irrthum bei Unwissenden hintanzuhalten, höchst wünschenswerth, ja nothwendig, dass der Verfasser oder Herausgeber dieses Werkes ein Vorwort demselben vorausschicke, wodurch der Leser aufmerksam gemacht werde, dass nicht alle Theile der Geschichte in der hl. Schrift enthalten, sondern Vieles nur als Ausstattung, nur als Frucht poetischer Ausschmückung in Form historischer Ergänzung zu betrachten sei. Erst nach Vorlegung dieses Vorwortes in Beobachtung der gemachten Bemerkungen admittitur ad reprimendum (9. September. Zenner).

Dieses durch und durch armselige Gewäsche censurirt den Censor mit schärfster Lauge.

Die hl. Schrift des Alten und Neuen Testamentes. Berlenburg 1726—1739. — Wenngleich das Censur-Votum zur abermaligen Drucklegung von einer noch vorzunehmenden und zu reproducirenden Verbesserung der nun veralteten deutschen Sprache abhängig gemacht werden muss, so glaubt das erzbischöfliche Consistorium annoch bemerken zu müssen, dass es seinerseits auch nach erfolgter Sprachverbesserung das Admittitur nicht ertheilen könne, weil es der Verbreitung akatholischer Bibelwerke in einem katholischen Staate nicht beistimmen kann (19. October).[1]

---

[1] Es tauchte die Frage auf, ob es entsprechend sei, Bibelübersetzungen nach Dr. Luther in den Zeitungen ankündigen zu lassen. Sedlnitzky war für ein gänzliches Einstellen solcher Kundmachungen. Andere meinten hiedurch den Vorwurf der Intoleranz auf sich zu laden, und sagten, es dürfte genügen, blos beizufügen: ‚für akatholische Confessionen.' Eine

Digitized by Google

Fastenpredigten über das Leiden unseres Herrn Jesu Christi von Wenzl Zumpe, Caplan in Obertam. Prag 1836, Manuscript für Neureuter. — Dieses Werk kann zur Drucklegung nicht zugelassen werden. Werden diese Predigten vom katholischen Standpunkte aus betrachtet, so fehlen ihnen die eigentlichen katholischen Elemente. Der Verfasser faselt viel rationalistisches Zeug, das einen katholischen Prediger nur verdächtigen kann. Eine solche Diatribe ist das S. 50, 57 Gesagte von dem häuslichen Glücke, das Jesus Christus hätte geniessen können, wenn er sich mit seiner Mutter und dem hl. Joseph zurückgezogen hätte. Irrig ist die Auslegung der Worte Christi S. 126 und der Geist des Rationalismus gibt sich merklich kund. S. 131, 132, 133 spricht der Verfasser höchst despectirlich über den Opfer- und Ceremoniendienst des Alten Bundes, und die kurze Anmerkung hebt das Aergerliche in der Sache keineswegs auf. Sonderbar erscheint S. 156 die moralische Folgerung, die der Verfasser aus der Betrachtung des Leidens Christi zieht, nämlich, dass wir allen Hass und Groll gegen die Juden aus unsern Herzen verbannen sollen. Ebenda verstösst der Ausdruck von Jesus Christus ‚göttlicher' im Comparativ gegen die katholische Lehre; denn Jesus Christus ist Gott vom wahren Gott, also kann von ihm nicht gesagt werden: göttlicher. Wohl nicht zeitgemäss dürften Ausfälle gegen Cochem's Gebetbuch sein. Hie und da sind Correctionen angebracht, die christlich klingen, aber den Geist, der im Ganzen weht, nicht verdrängen. Die Verslein S. 183 geben den Geist des Ganzen zu erkennen. Non admittitur imo meretur, ut damnetur (17. December. Zenner).

Aus den Censurnoten des Jahres 1836 heben wir folgende aus:

Geschichtliche Nachrichten über die Entstehung und die Wirkung der neuen Denkmünze, geprägt zu Ehren der unbefleckten Empfängniss. Augsburg 1836. 8. — transeat (4. Januar. Generalvicar Buchmayr). Eine sehr bezeichnende Censur.

Tractatus de Ecclesia Christi, quem nuper edidit Lucas Burger, Cathedralis ecclesiae Labacensis praepositus. Manu-

---

Hofkanzlei-Verordnung vom 15. Februar (1836) befahl den Consistorien, Gutachten hierüber abzufordern. Das Gutachten des Wiener Consistoriums ist in der obstehenden Censurnote enthalten.

Digitized by Google

script. — Vorliegendes Manuscript behandelt den Begriff der katholischen Kirche, ihre Eigenschaften im Gegensatze zur protestantischen Kirche; entwickelt die Lehre von den Concilien und wirft durchgehends einen scharfen Blick auf den heiligen römischen Stuhl. Es ist nicht zu verkennen, dass dieses Werk des Guten und Brauchbaren vieles in sich schliesst, aber auch nicht in Abrede zu stellen, dass Wahres mit Unrichtigem so vermengt ist, dass es einem nicht geübten und gut unterrichteten Theologen schwer werden dürfte, dem Irrthum auf den Grund zu sehen. Der Geist, welcher das Ganze durchweht, ist der französischen Jansenismus. Nicht ohne Grund steht zu erwarten, dass die Drucklegung dieses Werkes bei dem Mangel einer zarten Rücksicht und Schonung gegen den heiligen Stuhl vielen Katholiken (besonders in der Laibacher Diöcese) zum Anstoss, dem römischen Stuhl aber zum Anlass einer nur ungünstigen Meinung von den Theologen Oesterreichs dienen würde. Non admittitur (16. Juni. Zenner).

Nun trat wieder unser Pfarrer Berger auf die Arena. Das Consistorium hat ihn mit dem Beneficium zu Gutenbrunn bei Baden begabt, damit er seiner entsetzlichen Schriftstellerei entsage. Umsonst. Er schrieb alte Gebetbücher, alte Gedichte, Liebesseufzer, Anmuthungen, Kalendergeschichten ab, kraus und quer, wie es eben kam, und übergab sie der Censur. Zur Amtshandlung mussten sie geleitet werden. Es ist zweifelhaft, ob die Ausdauer im Non admittitur, damnatur der Censur, oder die Ausdauer Berger's im Einreichen und Abholen der Manuscripte die Palme verdient.

Die ewige Wahrheit. Ein Gebetbuch von Joseph Stern. Linz 1836. — Non admittitur, denn das Titelbild, Jesus vor der Thüre stehend und anklopfend, ist das Signalbild der geheimen Mystiker-Verbrüderung aus der Schweiz, welche leider auch hier ihr Unwesen zu treiben bemüht ist (8. August. Zenner).

Pfarrer Berger hatte den Consistorial-Censor tüchtig und andauernd geärgert, aber in durchaus legaler Weise. Er hatte sich dem Censur-Votum ruhig unterworfen, einige Beistriche geändert, und das Manuscript wieder eingereicht. Anders verhielt es sich mit dem Pfarrer Ferdinand Gress von Enzersdorf. Gress überreichte der Censur: Homilien der sonn- und

Digitized by Google

festtäglichen Episteln. Zenner recensirte und censurirte: ‚diese Homilien enthalten des Guten und Schönen vieles, welches grossentheils aus den Schriften der hl. Väter gezogen ist. Demohngeachtet muss der Verfasser noch einmal eine Revision des Ganzen vornehmen, um Irrthümer und Unrichtigkeiten zu verbessern und Zweckwidriges zu beseitigen'. Es wurden ihm die dogmatischen Irrthümer, die Verbesserungs-Ergänzungen, die unklare Uebersetzung der Väterstellen bezeichnet, das häufige Citiren heidnischer Autoren getadelt, und mit ‚einstweilen non admittitur' geschlossen (2. April). Gress feilte und modelte nach Kräften und überreichte das Manuscript wiederum der Censur. Es fand keine Gnade. Zenner censurirte: ‚bezeichnete Stellen sind theils zu verbessern, theils wegzulassen und dann nochmals vorzulegen' (4. Juni).

Jetzt erhob sich Gress und censurirte den Censor. Er gab ihm zu verstehen, dass die beanstandeten Stellen aus Autoren wie Cornelius a Lapide gezogen; das Citiren heidnischer Autoren habe er auch in den Kirchenvätern gefunden; die dogmatischen Irrthümer spuken nur im Kopfe des Censors. Jetzt ging Zenner scharf in das Zeug. Zenner war ein seelenguter Mann, aber ein Absolutist reinsten Wassers. Ein Angriff auf die Unfehlbarkeit des Consistoriums galt ihm als ein nie genug zu bestrafendes Vergehen. Er antwortet sehr unüberlegt: ‚in den alten Autoren ist nicht Alles gut, die Kirchenväter haben für Heiden geschrieben und der kecke Vorwurf, als habe der Censor keine Dogmatik im Kopfe, verdiene keine Widerlegung. Der Verfasser verstehe nichts, desswegen non admittitur' (2. September).

Dass das Consistorium, von der Polizei veranlasst, sein Censurrecht auf die Aufstellung von Hausschilden, insofern sie die Figur eines Heiligen betraf, ausdehnte, war hinzunehmen. Es wurden doch ungeschickte oder lächerliche Schildereien verhindert. Dass es aber die Censur auf die Inschriften der Leichensteine ausdehnte und hierin von Sedlnitzky eifrigst unterstützt wurde, war unerhört. Doch hier stiess es auf einen allerdings passiven Widerstand der Bevölkerung, der einzulenken befahl. Nur ein Fall ist zu bezeichnen. Pfarrer Berthold Pringer in Unterretzbach legte die Inschrift eines Grabkreuzes vor, welche der Hauer Ignaz Knibl seiner verstorbenen Tochter Elisabeth widmen wollte. Der ehrliche Hauer hatte sie selbst verfasst, und in diesem Arbeiten Trost und Linderung seines

Digitized by Google

Schmerzes gefunden. Dechant Holzinger begleitete dieses Ansuchen des Pfarrers ‚ohne Bemerkung'. Zenner modelte die Inschrift, verbesserte und strich nach Censorart, und schrieb del. delend. admittitur (14. December). Der Hauer schüttelte den Kopf und liess gar keine Inschrift setzen. Es liegt in diesem Vorgange etwas unnennbar Rohes, das nicht der Kanzleimann, wohl aber der schlichte Hauer empfand.

Zum Censor der ungarischen und südslavischen Literatur ward (9. Januar 1836) Michael Fogarassy bestellt.

Die Censurnoten des Consistoriums liessen oft ungebührlich lange warten. Sedlnitzky verlor die Geduld und ernannte (26. Juni 1836) einen Aushilfs-Censor im theologischen Fache. Der Ernannte war der Professor Dr. Joseph Scheiner.[1] Scheiner censurirte kurz, aber schlagend. Z. B.:

Fuchs K. Ueber einige missdeutete Erscheinungen im Gebiete des kirchlichen Lebens. München 1836. — Transeat, S. 90 wird gar den Katholiken die Unfehlbarkeit des Papstes aufgedrungen, sonst gut. Gläubig (13. September).

Ein ausführliches werthvolles Censur-Votum Scheiner's ist folgendes:

Gemäss dem Auftrage, welcher dem Gefertigten vom 18. September 1836 zu Theil wurde, über die hier angeschlossenen Thesen ex jure ecclesiastico Bericht zu geben, inwiefern dieselben mit dem in Oestreich bestehenden Kirchenrechte in Einklange stehen oder den Forderungen der römischen Curie widersprechen, äussert sich derselbe dahin:

Aus den Thesen des Wenzel Martina glaubt er folgende zwey bezeichnen zu sollen:

N. 1. Impedimenta matrimonii dirimentia a sola potestate civili statui possunt. Diese These betrift wohl eine sehr bestrittene Sache; allein, wie sie hier ausgesetzt ist, läuft sie theils dem östreichischen Kirchenrechte entgegen, welches weder in der Theorie noch Praxis der kirchlichen Gewalt als solcher diess fragliche Recht abspricht, theils spricht sie der Kirche ein Recht ab, das dieselbe jederzeit ausgeübt hat, das ihr nach der Natur

[1] Vergl. Dr. Joseph Scheiner. Eine biographische Skizze von Dr. Th. Wiedemann (Oesterreichische Vierteljahrsschrift für katholische Theologie. VII. S. 341—396).

Digitized by Google

des Ehewesens zukömt, und dessen Besitz sie in Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. IV. sich vindicirt hat, welcher Ausspruch von eigener Machtvollkommenheit und nicht von blosser Delegation ex parte civitatis redet, daher dieselbe auch den Forderungen der römischen Curie widersprechen muss.

N. 6. Jus fisci non minus in Ecclesiae quam in privatorum bona competit. Diese These dürfte den Forderungen der römischen Curie, als Sachwalterinn der Kirche und ihrer Rechte widersprechen, insofern die bona Ecclesiae der Kirche als Rechtssubjekt ex jure divino eigen sind. Das Conzil von Trient hat sich hierüber decretorisch Sess. XXII. cap. XI klar ausgesprochen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Thesen N. 3 und 4. wäre zu bemerken, dass die N. 3. mit den Worten: licet Episcopis subordinatam' nicht vollständig das Verhältniss der pfarrlichen zur bischöflichen Gewalt ausdrücke, und daher leicht missverstanden werden könne, — die unter N. 4 aber in einem bescheideneren Tone, als: ‚civilem tamen agnoscere debet' abgefasst sein könnte und sollte.

Aus den Thesen des Rudolph Keller dürften folgende zu bezeichnen sein:

N. 1. Regimen Ecclesiae habet formam episcopalem et non papalem.

Die Sache richtig aufgefasst, wie sie das Wesen des kirchlichen Regiments ausdrückt biethen beyde Systeme, das Episcopal- und Papalsystem für sich allein Extreme dar, und daher muss die These, wie sie hier ausgedrückt ist sowohl der römischen Curie missfallen, da in dieser Behauptung wie sie einseitig dastehet, das Wesen und die Rechte des Primats übersehen oder beeinträchtiget sind, als auch dem östreichischen Kirchenrecht nicht angemessen seyn, welches diess Wesen und diese Rechte des Pabstes respektirt.

N. 2. Concilium vero nec sine Papa, nec Papa sine Concilio supremam in Ecclesia legislatoriam potestatem exercere potest.

Dass der römische Pabst gesetzgebende Gewalt für sich auch ohne Konzil ausübe, vertheidiget die römische Curie, und auch Canonisten gestehen dieselbe wenigstens interimistisch, bis zu einem allgemeinen Concil als verbindend zu, daher diese These betreffenden Orts Widerspruch finden muss und

Digitized by Google

auch im österreichischen Kirchenrecht, obwohl es ein alter Streitpunkt ist, keine Anerkennung finden dürfte.

N. 3. 4. Beyde Thesen: Per sponsalia de praesenti jam vera matrimonia contrahuntur und Adjuncta conditione sponsalia de praesenti fiunt sponsalia de futuro werden sowohl von dem in Oestreich geltenden Kirchenrecht verworfen, da diesses zu einem wahren matrimonium ganz andere und bestimmtere Forderungen macht als blosse sponsalia de praesenti et sub conditione de futuro, als auch von der römischen Curie Widerspruch finden, da zwar beyde Thesen sonst in jure communi galten, allein doch durchs Tridentinum annihilirt wurden, durch welches zum wahren matrimonium die praesentia parochi proprii erfordert wird und alle matrim. clandest. damnirt sind.

Aus den Thesen des Karl Seeling dürften zu bezeichnen seyn:

N. 3. Clerici peculio suo fruuntur jure dominii illimitato.

Diese These hat seine Richtigkeit, wenn unter dem peculium das Hab und Gut verstanden wird, welches dem Kleriker zu eigen ist ausser kirchlicher Beziehung. Innerhalb dieser jedoch ist nach den Canonen der Kirche das peculium Clerici Eigenthum der Kirche, und derselbe ist im Genusse desselben insoweit limitirt, als das über seinen Genuss erübrigende Eigenthum der Kirche und den Armen bleibt. Diess erkennt auch das östreichische Kirchenrecht an, wie es aus den Verfügungen desselben über testamentarische Sachen zu ersehen seyn dürfte. Der Canonist Helfert zu Prag hat sich selbst gegen den illimitirten Gebrauch des klerikalen peculiums ausgesprochen. Pletz theol. Ztsch. 6. J. Hft. 5.

N. 4 ist eine These nach dem gemeinen Kirchenrechte, welche in dem östreichischen keine Geltung und Anwendung hat.

N. 7. Potestas Episcoporum immediate est a Deo, regunt proinde dioeceses suas jure proprio, non Vicario romani pontificis. Soviel dem Gefertigten bekannt ist, dürfte diese These der römischen Curie anstössig erscheinen. Ob mit Recht oder Unrecht, kann er nicht entscheiden. Besser wäre es vielleicht, solche Streitpunkte, besonders, solange kein adprobirtes Lehrbuch hervorgetreten ist, zu vermeiden. Der erste Theil der These: imediate a Deo und regunt proprio jure ist unbestritten wahr, — der letzte Zusatz sollte weggelassen sein, oder

Digitized by Google

modificirt erscheinen, da auch in praxi den Bischöfen es unbenommen geblieben ist, um mancherley Facultäten in Rom einzukomen.

N. 8. Civitas non est in Ecclesia sed Ecclesia in civitate. Diese These, so schroff hingestellt, steht mit den Forderungen der römischen Curie in Widerspruch. Auch im österreichischen Kirchenrechte ist das Coordinationssystem anerkannt.

N. 10. Die zehnte These betrifft eine Streitfrage, die lieber vermieden werden sollte. Der erste Theil: Conc. gen. sup. Senat. constitit Ecclesiae ist dem gemeinen und österreichischen Recht angemessen; der letztere: cui et ipse Papa subest sollte lieber heissen: inest; denn ein Conc. gen. ohne Pabst ist nicht dieser supreme Senat, und daher dürfte dieser Theil Anstoss finden.

Aus den Thesen des Theodor Marek sind zu bezeichnen:

N. 2. Hier hätte bemerkt werden sollen, dass diese These nur nach dem gemeinen Rechte, das ganz dem römischen folgt, geltend sey. Im österreichischen Kirchenrechte hat sie keine Geltung.

N. 4. Matrimonium catho. pers. cum pers. acath. coram sac. acath. rite initum validum est.

Diese These dürfte nach dem Geiste der kirchlichen Canonen und des Trient. Dekretes vor der römischen Curie keine Anerkennung finden, da die kirchlichen Canones schon die gemischten Ehen nicht gutheissen, so dürften die Trient. Väter, welche Sess. XXIV. C. 1. die Präsenz des eigentlichen Pfarrers bestimmten als Bedingung zur wahren Ehe, schwerlich die Zulässigkeit eines acatholischen Geistlichen im Sinne gehabt haben. Nach österreichischem Ehegesetz ist dieselbe nicht anstössig. V. §. 75 B. G. Unrichtig ist der Ausdruck der These: sacerdote acath., denn die protestantischen Geistlichen haben den priesterlichen Charakter abgelegt.

N. 6. Ex jure sup. insp. recte derivatur jus tollendi exemtiones quascumque a jurisdict. Episc. Obwohl allerdings ein nexus jenes juris sup. Insp. mit der Aufhebung der exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction vorhanden ist, so dürfte doch diese These vor der römischen Curie Anstoss finden, insofern die Exemtionen selbst ebenfalls als ein Ausfluss

Digitized by Google

der päbstlichen Centralgewalt betrachtet und von dieser abgeleitet werden könnte.

Schliesslich glaubt der Gefertigte die Bemerkung machen zu müssen, dass er bey einzelnen Thesen nicht mit Bestimmtheit das Verhältniss zum österreichischen Kirchenrechte anfügen konnte, da, seit Verwerfung des Rechts-Handbuches, die Grundsätze jenes noch nicht zur Publicität entwickelt und constituirt sind.

Aus den Censurnoten des Jahres 1837 sind folgende charakteristisch:

Breviarium brevissimum seu preces breviario selectae a P. Aug. Holzer, O. Cist. ad S. Crucem. — Ist zum Gebrauche für Priester bestimmt. Der Priester benöthigt es aber nicht. Es kann daher nur insofern admittitur erhalten, als es nichts den Censurgesetzen zuwiderlaufendes in sich schliesst. Jedoch müssen die Worte Breviarium brevissimum aus dem Titel gestrichen werden (17. Mai. Zenner).

Der innere Christ, dargestellt in dem Leben der hl. Kathrina von Genua. Manuscript für Carl Doll. — Diesem Manuscript ermangelt als geschichtliches Werk die Angabe von historischen Quellen, und ist hinsichtlich der Sprache und Darstellung in solchem Grade niedergehalten, dass es sich nicht über die Mittelmässigkeit erhebt, und nur auf ein Lesepublikum der gemeinen Volksklasse Anspruch machen kann. Da aber viele Gespräche der Sache nach für ungebildete Leser zu hoch und nicht verständlich sein dürften — da die Visionen und Exstasen u. s. w. auf Ungebildete und besonders auf weibliche Personen einen nachtheiligen Einfluss üben könnten, so ist das Manuscript in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit zur Drucklegung nicht unbedingt geeignet. Non admittitur (18. Mai. Zenner).

Augustin Calmet's Abhandlung über die Erscheinung der Geister. Von Simon Buchfelner. München 1837. — Nicht wegen Calmet's Abhandlung, sondern vorzüglich wegen der Beilage über die Wunder der hl. Philomena sieht sich das fürsterzbischöfliche Consistorium bewogen, non admittitur zu ertheilen. Die Visionen und die Verehrung sind von der Art, dass dadurch

Digitized by Google

bei dem gläubigen Volke irrige Begriffe von Gott und seinen Heiligen veranlasst werden dürften (19. Juli. Zenner).

Eine äusserst vorsichtige, aber durchaus correcte Censurnote.

Biedenfeld. Ursprung sämmtlicher Mönchsorden. Wien. Gerold. — Wurde bis auf die letzten zwei Bogen des zweiten Bandes dem Consistorium nicht mitgetheilt, und diese zwei Bogen erst dann, als sie schon mit k. k. Censurbewilligung in Druck gelegt waren. Das ganze Werk hätte die Ordinariats-Bewilligung zum Drucke nicht erhalten. Den zwei Bogen kann man sie ertheilen (20. Juli).

Der Verfasser, ein Freiherr, war ein Anverwandter Sedlnitzky's. Uebrigens war dies ein Nachdruck des Voigt'schen Verlages in Weimar. Scheiner hatte mit transeat censurirt, Sedlnitzky das transeat durchstrichen und admittitur beigesetzt.

Waffen des Lichtes. Ein Evangelienbuch. Von K. J. Flügel. Manuscript. — Der Verfasser ist von guter Absicht geleitet, auch das Seinige zur Vertheidigung des Christenthums nach Kräften beizutragen, doch so lobenswerth die Absicht ist, so dürfte sich der Katholik damit wohl nicht zufriedenstellen. Er findet darin nur ein auf Vernunftmässigkeit basirtes, ja selbst verflachtes Christenthum, mit Ausserachtlassung der eigentlich katholischen Elemente und Wahrheiten, wozu doch die sonn- und feiertäglichen Pericopen hinreichend Anlass liefern. Auffallend ist, dass die Kirche nicht mit der ihr gebührenden Benennung: die katholische, sondern nur schlechtweg mit dem Worte: ein öffentlicher Verein, vaterländische Christengemeinde, Christuskirche, Gotteskirche, Bundeskirche bezeichnet wird. Der Verfasser bekennt mit aufrichtigem Herzen die Gottheit Christi, berührt aber die christlichen Leser auf unangenehme Weise, wenn er von dem göttlichen Heilande solche Benennungen nur zu oft gebraucht, welche seine hehre hohe Würde in den Hintergrund stellen, als z. B. der Volkslehrer, der junge Volkslehrer, der Menschenfreund, der Göttliche, der bethlehemitische Weise, der herrliche Christus u. s. w. Viele Ausdrücke und einzelne Sätze sind nur halb wahr, unbestimmt und vag, Anstoss veranlassend, wirklich anstössig und irrig. Die historischen Ansichten über die Versuchungs- und über die Verklärungsgeschichte Christi sind gänzlich zu verwerfen. Was die Auswahl der Betrachtungswahrheiten anbelangt, so sind

Digitized by Google

diese an sich und in ihrer Darstellung von der Art, dass sie die Akatholiken recht gut gebrauchen können, wie denn auch der Verfasser am Ende der Vorrede sich äussert, dass wohl auch Christen fremder Bekenntnisse sich damit zu erbauen im Stande sein dürften. Non admittitur (24. Juli. Zenner).

Der Wanderstab. Ein Gemählde der Urwelt und ihrer Bewohner. Von Joseph Deutschmann. Manuscript. — Eine Uebersetzung des Pentateuch und Josua in gereimten Versen. Von sogenannten poetischen Licenzen und Zusätzen abgesehen ist das ganze Werk in seiner Darstellung so niedrig gehalten, dass es dem Gegenstande durchaus nicht entspricht. Die Poesie steht auf einer so tiefen Stufe der Mittelmässigkeit und Gemeinheit, dass die hl. Schrift dadurch in ihrer Erhabenheit und Würde verlieret. Das Heilige muss auch in einer würdevollen Sprache und Form erscheinen. Non admittitur (4. August. Zenner).

Die Scheiner'schen Censurvoten waren wie im vorhergehenden Jahre kurz aber treffend.

Görres. Mystik. — transeat (17. October). Sedlnitzky bemerkte: retour zur Motivirung.

Aus den Censurnoten des Jahres 1838 werden wir wieder einige ausheben. Die Gebetbücher-Literatur und mit ihr auch die originelle Plackerei der Censurbehörde durch den Pfarrer Berger lassen wir bei Seite. Auf dieses Ungethüm war übrigens die theologische Literatur bereits einzig und allein angewiesen.

Der aufgehende Morgenstern und der anbrechende Tag in den Christenherzen. Ein religiöses Handbuch von P. Sebastian Amman, Kapuziner-Vicar. St. Gallen und Bern 1838. — Ist für das Volk bestimmt, das Werk eines luxurirenden Freiheitsgeistes. Der Autor wagt es zwar nicht, das eigentliche Wesen des Katholicismus direct anzugreifen, weiss aber in Menge von Missbräuchen und Auswüchsen der katholischen Kirche zu sprechen, um so das Ansehen derselben bei den Gläubigen zu schwächen und seinen verbesserten Katholicismus einzuschwärzen, wobei er seine Abneigung und inneren Groll gegen die römische Kirche, gegen kirchliche Institutionen nicht verbergen kann. Dann noch Citate aus Troxler, A. Fuchs, De la Mennais. Non admittitur, besser damnatur (18. April. Zenner).

Digitized by Google

Versuch, den ursprünglichen Begriff der hl. Messe zu entwickeln, verfasst und entwickelt von Johann Hirscher, Professor in Tübingen. Aus dem Lateinischen übersetzt von A. F. Diebold. Baden 1838. — Der Verfasser beurkundet sich als einen Stimmführer für die Einführung der Feyer der hl. Messe in landesthümlicher Sprache und bemühet sich auf tadelnswerthe Weise dahin zu wirken. Der hierin aufgestellte Begriff von der hl. Messe ist sowohl in sich, als in seiner Entwicklung unvollständig und unrichtig, nicht katholisch. Die Anmerkungen des Uebersetzers sprechen den demokratischen liberalen Ansichten der Zeit freudig das Wort. Davon zeugen die Noten und Citate, wie z. B. eines Alois Fuchs, der freimüthigen Blätter über Theologie und Kirchenthum. Bei solcher Beschaffenheit kann der öffentliche Verkauf nicht gestattet werden. Non admittitur (8. August. Zenner).

Vita b. Petri acotanti zum erstenmal aus der lateinischen Urschrift herausgegeben und mit deutscher Uebersetzung und Anmerkungen begleitet von Georg Zappert. 1838. Manuscript. — Die Legende, deren Ausgabe in lateinischer und deutscher Sprache hier veranstaltet wird, enthält nichts, was ihrer Drucklegung im Wege stünde. Die Anmerkungen, welche zwei Drittel des Ganzen bilden und grosstentheils die bildende Kunst der Mahlerei betreffen, streifen hie und da, wo sie die katholische Lehre berühren, an Unrichtigkeiten. So verstösst die Ansicht des Autors gegen die Wahrheit, wenn er die Allgemeinheit der Verehrung Mariens den Poesien und apogryphischen Legenden des Mittelalters vorzugsweise zuschreibt; denn nicht blos in dogmatischer Beziehung (wie Herr Verfasser vermeint), sondern auch in ascetischer Beziehung sprechen sich hierüber die hl. Väter (vor dem Mittelalter) aus, und zwar in letzterem Bezuge, nicht als ihre Privatansicht gebend, sondern das beurkundend, was die Kirche lehrt. Und wenngleich jene mittelalterliche Poesien und Legenden und die Wechselwirkung der Zeit einen mächtigen Einfluss auf die Verehrung Mariens geäussert, so wurzelt sie doch im Boden des Katholicismus, fern von den schwankenden Gebilden der Zeit. In diesem Sinne wäre zu verbessern Bogen 9 S. 3, 4, Bogen 10 S. 1, Bogen 11 S. 3, Bogen 12 S. 4. Ebenso missfällt die Hinweisung auf die Mythologie und apogryphen Schriften bei Gegenständen der Religion, wenn letztere ohne Begründung erscheinen. Bogen 33, Bogen 37 S. 3.

Digitized by Google

Das erzbischöfliche Consistorium glaubt daher das admittitur zur Drucklegung mit dem zu ertheilen, dass im Geiste der gemachten Bemerkungen die nöthigen Verbesserungen angebracht werden (16. August. Zenner).

Abschiedsrede von Don Ludwig Siegl. Manuscript. — Da durch Consistorial-Verordnung den Cooperatoren verbothen ist, Abschiedsreden zu halten, so kann von Seite des erzbischöflichen Consistoriums die Bewilligung zur Drucklegung nicht ertheilt werden (27. December. Zenner).

Unter den Scheiner'schen Noten heben wir nur die Censur über Hock's Recension von Erdmann, Vorlesungen und Wissen (Berlin 1837), aus. Scheiner strich Hock's Arbeit beinahe ganz, und ertheilte dann ‚admittitur del. delend. für's Ausland'. Hock's Beschwerde wurde abgewiesen.

1839.

Die Geschichten der Bibel des Alten und Neuen Testamentes von J. A. E. Lohr. Dritte Auflage 1820. Ad reimprimendum vorgelegt. — Vorliegendes Buch führt den Titel ‚Die Geschichten der Bibel', enthält aber zugleich biblische Geschichte, und zwar zum Gebrauche für Lehrer und Schüler. Was das Titelblatt unentschieden lässt: ob für Katholiken oder Akatholiken, gibt der Inhalt zu erkennen. S. 60, 121 wird von der Person Jesu Christi nichts höheres ausgesagt, als dass er der göttliche und grosse Mann war, wie der weiseste, so der heiligste unter den Menschen. S. 116 wird ein kurzer Inbegriff der Lehre Jesu Christi gegeben, ganz nach Weise der Socinianer und Rationalisten. S. 118 hat Jesus zwei Gebräuche, d. i. Taufe und Abendmahl, gestiftet. Bei den dogmatischen Facten des Neuen Testamentes wird die dogmatische Seite ganz übergangen und dadurch der hl. Geschichte ihre wahre Bedeutung, ihr höherer Endzweck, der mehr als eine moralische Reflexion beabsichtigte, genommen. Der Geist, welcher das Ganze durchwehet, dürfte auch den Akatholiken, welche sich an das positive Christenthum halten, nicht genügen. Das fürsterzbischöfliche Consistorium kann die Sache vom katholischen Standpunkte aus betrachtend auf Bewilligung zur Wiederdrucklegung nicht erkennen und muss das Ersuchen stellen, falls dieses Buch für Akatholiken bestimmt werden sollte und wollte,

Digitized by Google

dieses ausdrücklich am Titelblatte angegeben werden müsste (3. April. Zenner).

Die Religionswissenschaft, ein Handbuch für den Religionsunterricht an katholischen Obergymnasien von Dr. G. M. Dursch. I. Theil. Anleitung zur Kenntniss der Bibel. III. Die christliche Glaubenslehre. Ehingen 1830—1832. 8. — Dieses Buch ist für gelehrte Schulen bestimmt. Was den ersten Theil betrifft, so fehlt es hierin nicht an Unrichtigkeiten, Zweideutigem und Halbwahrem, z. B. S. 15, §. 1, S. 19, §. 6, vergl. §. 13, S. 29—83. §. 74 vergl. §. 76, §. 108. Der Verfasser hat sein Lehrbuch nach dem Plane von Dr. A. H. Niemayr bearbeitet, und liess dem Geiste des Protestantismus in die Bearbeitung seines Werkes einen grösseren Einfluss, als dem Katholicismus verstattet, gewinnen. Ohne in das Gebiet einer Recension, welche dem Werke schwerlich eine lobende Anerkennung zusprechen kann, wird in Censur-Hinsicht bemerkt, dass dem dritten Theile in Feststellung der Begriffe oft Klarheit und nöthige Vollständigkeit fehlt, mehreres als halbwahr Anstoss bietet, manchem auch der Irrthum nicht fremd ist. Z. B. S. 64, 86, 69, 120, 122, 153, 157, 161. Bei dieser Beschaffenheit des Werkes und dessen anderweitiger Mittelmässigkeit muss das fürsterzbischöfliche Consistorium auf non admittitur erkennen (4. September. Zenner).

Die göttliche Politik in Bezug auf Offenbarung von Heinrich Gewinner, Justiziär. Wien 1839. Manuscript. — Dieses Manuscript, aus der Feder eines Layen geflossen, enthält dessen subjective Ansichten über die hl. Absichten Gottes in Bezug auf Offenbarung. Zur Ehre des Katholicismus dürfte die Drucklegung dieses Manuscriptes nicht bewilliget werden. Denn abgesehen von der Unziemlichkeit des Titels schliesst der Inhalt manches Anstössiges in sich, dergestalt, dass selbst eine theilweise Verbesserung einzelner Sätze und Partien nicht genügen dürfte, um so weniger, als die Darstellung des Gegenstandes der Heiligkeit und Würde der Religion nicht angemessen ist. Das fürsterzbischöfliche Consistorium kann daher nicht umhin, sich gegen die Drucklegung dieses Manuscriptes auszusprechen. Non admittitur (4. September. Zenner).

Populäre Festpredigten von Augustin Holzer, Capitular des Stiftes Heiligenkreuz. Manuscript. — Da die echte Popularität

Digitized by Google

alles Gemeine und Niedrige in der Darstellung und Sprache ausschliesst, so wäre dem Herrn Verfasser vorliegender Predigten zu bedeuten, dass eine grössere Zartheit in der Darstellung und Sprache bei mehreren der in Rede stehenden Kanzelvorträgen wünschenswerth sei, um nicht den religiösen Zartsinn bei manchen der Zuhörer zu verletzen, und überhaupt mit der Heiligkeit des Gegenstandes auch die Darstellung in Einklang zu bringen. Auch dürfte z. B. 73 eine Berichtigung Statt finden. Das Manuscript ist daher einer Revision zu unterziehen und nach gemachter Verbesserung wieder vorzulegen (2. October. Zenner).

Holzer war ein unglücklicher Autor. Seit zehn Jahren kugelte er mit seinen Predigten bei der Censur umher. Jedesmal tönte es ihm entgegen: ist einer Revision zu unterziehen.

Wir fügen an eine ausführliche Censur Scheiner's:

Gutachten. Betreffend die Verhandlungen über die Leipziger Auflage der polnischen Wujek'schen Bibel.

Gemäss dem hohen Auftrage (vom 2. November 1839) über die Verhandlungen rücksichtlich der Leipziger Wujekschen polnischen Bibelauflage ein motivirtes Gutachten zu erstatten, äussert sich Gefertigter dahin:

Aus den Verhandlungen selbst ist deutlich zu ersehen, dass die öffentliche Zulassung jenes Theiles der in Frage stehenden Bibelausgabe, welcher das Alte Testament umfasst, keinem Anstande unterliege, denn nicht allein die beyderseitigen Wiener Censoren erklären sich für das öffentliche admittitur, sondern auch das Lemberger Consistorialvotum vom 8. October 1839 spricht sich durchaus nicht dagegen aus, indem es selbst die wenigen Abweichungen vom Wujek'schen Originale für unbedeutend hält, und gar keinen Anstand dagegen erhebt, daher selbst in der Note vom 23. October 1839 N. 8134 das Werk in dieser Parthie dem freyen Verkehre anheimgestellt lässt. — Gefertigter hat selbst mit Hilfe eines der polnischen Sprache kundigen und verlässlichen Theologen eine Prüfung der Zusammenstellungen aus den Büchern des alten Testamentes, wie sie das Lemberger Consistorialvotum auf den ersten zwey Bogen giebt, vorgenommen, und ersehen, dass die Leipziger Ausgabe den Wujek'schen Text giebt, und

Digitized by Google

die in der That wenigen und unbedeutenden Abweichungen grösstentheils ins Bereich der Druckfehler fallen, oder solche Verbesserungen sind, welche ins Gebieth der jetzt mehr ausgebildeten polnischen Sprache gehören wie z. B. Genesis 2, 3. 20. 9, 19, 1. 29, 33. 36, 33. Exodus 19, 16. Levit. Judicum 9, 35. 10, 5. 13, 13. 4 Regg. 2, 11. Auch mehrere Auslassungen finden sich in der Leipziger Auflage wie z. B. Genes. 10, 12. 27, 28. 39, 3. Exod. 39, 41. Deuteron. 1, 3. 1 Regg. 11, 10. In allen diesen Abweichungen jedoch erkennt man, die sprachlichen Verbesserungen ausgenommen, nichts Absichtliches, weder wesentliche Entstellungen, noch Verdacht erregende Umänderungen. Es kann daher die Zulassung dieser Parthie, soweit sie erschienen ist, keinen Anstand finden. Ob die gleichzeitige Herausgabe derselben Bibel A. T. durch den inländischen Buchhändler Jablonsky in Lemberg, bei der Votirung über die öffentliche Zulassung der Leipziger Ausgabe, eine Berücksichtigung in Anspruch nehme, muss Gefertigter einer höheren Entscheidung überlassen; doch glaubt er bemerken zu sollen, dass die Leipziger Ausgabe als Bilderbibel von der Lemberger Ausgabe in etwas verschieden sey, was bezüglich der Käufer seine Wichtigkeit haben kann. Uibrigens ist es dem Gefertigten unbekannt, ob zu Gunsten einer inländischen Auflage das Urtheil über eine gleichzeitige ausländische irgend einen Einfluss erleiden könne, wenn sonst nichts von Belange der Zulässigkeit entgegensteht. Viele Druckfehler und Auslassungen werden die Käufer von selbst abhalten.

Ein ganz anderes Verhältniss hinsichtlich dieser Leipziger Ausgabe der Wujek'schen Bibel findet in Bezug der Bücher des Neuen Testamentes statt. Wie aus den Verhandlungen ersichtlich ist, hat sich schon das Wiener Consistorialvotum vom 1. December 1838 nicht günstig über diesen Theil der Leipziger Ausgabe geäussert, denn es wollte (freylich unpassend) die Zulassung nur unter corr. corr. om. om. ad. addend. zugestehen, wenigstens in Betreff der Hefte welche auf das Erste folgten, das es unter vollen admittitur erledigte. Anders urtheilte freylich der Wiener politische Censor, welcher allen Heften ohne Unterschied das admittitur ohne Klausel zugestand; allein derselbe rechtfertigt sein Urtheil bloss durch die Berufung auf die unbedingte Adprobation des k. sächs. kath. General-Consistoriums, ohne in eine nähere Prüfung des

Digitized by Google

Verhältnisses der Leipziger Ausgabe zu dem Wujek'schen Originaltext einzugehen, beruft sich dabey auf das admittitur, welches das Wiener Consistorium dem ersten Hefte des Bibeltextes zugestand, und stützt sich in einer Note zu seinem Votum vom 11. Februar 1839 auf den Umstand, dass ja die Wujek'sche Bibel päbstliche volle Adprobation habe. — Dieser Umstand würde nur dann von Belange seyn, wenn die Leipziger Ausgabe des neuen Testaments der getreue Abdruck des Wujek'schen Originals wäre; allein das eben ist sie nicht, und in diesem Bezuge verdient das Lemberger Consistorialvotum sowohl vom 23. August 1838, N. 1055, als vom 8. October 1839, N. 949, und dann die Note vom 23. October 1839, N. 8134, gerechte Berücksichtigung und Würdigung.

Das Lemberger doppelte Consistorialvotum macht es der Leipziger Ausgabe zum Vorwurfe, dass sie den versprochenen Wujek'schen Text nicht vollständig gebe, und sich sehr häufige und mitunter wichtige Abweichungen erlaube. Es belegt diese Anklage mit Nachweisungen aus allen Theilen des Neuen Testamentes und geht zu dem Urtheile über: Diese Leipziger Ausgabe sey unzuverlässlich und mithin ausser den Gebrauch der Gläubigen zu bringen. d. h. zu beseitigen. Diess Urtheil wird auch durch die Note vom 23. October 1839 bestättiget, und mithin die Zulassung nicht gestattet. Offenbar bezieht sich diess Urtheil blos auf die Parthie des Neuen Bundes der Leipziger Auflage.

Es frägt sich nun, in wieweit das weniger günstige Urtheil des Wiener Ordinariats und die Anklage des Lemberger Consistoriums zu würdigen seyen? — Gefertigter hat die Zusammenstellungen, welche das Lemberger Consistorium als Belege seiner Anklage giebt, gewissenhaft und soweit es ihm möglich war, einer Prüfung unterzogen, und ist dabey zu folgenden Resultate gelangt:

Aus der Total- und partial-Vergleichung des Wujek'schen Originals und des Leipziger Textes des neuen Testaments ergiebt sich: dass zwar der Leipziger Text kein ganz verschiedener von jenem des Wujek'chen Originals ist, — dass sogar der Letztere offenbar die Grundlage des Ersteren bilde; allein dass dieser doch so viele Umänderungen und Umbildungen mit Wissen und Willen der Herausgeber in Leipzig erlitten habe, dass dadurch das Wujek'sche Original nicht in

Digitized by Google

seiner wahren Gestalt, wie solche die päbstliche Adprobation trägt, hervortrete. Die Leipziger Ausgabe ist daher unter diesem Charakter nicht der adprobirte vollständige Wujek'sche Text, und es ist mithin leicht abzusehen, warum das Lemberger Consistorium gegen die Zulassung eines Textes protestirt, der das nicht mehr ist, wofür er ausgegeben wird; was bey einer Bibelausgabe, besonders bey einer öffentlich accreditirten von Wichtigkeit ist. — Zum Beweise dieses Resultates beruft sich Gefertigter auf die Textzusammenstellung, welche dem Lemberger Ordinariats-Gutachten beigegeben ist, und hinlänglich darthut, dass beyde Texte von einander häufig abgehen.

Dasselbe Urtheil über die Textabweichungen wird, so wie im Lemberger Consistorialvotum, auch in einer polnischen Zeitschrift, welche in Posen unter den Tittel: Tygodnik literacki erscheint, in N. 22 des Jahrgangs 1838 über die zwey ersten Hefte der Leipziger Ausgabe ausgesprochen. Der dortige Recensent sagt es deutlich, dass der Leipziger Text nicht übereinstimme mit dem Wujek'schen Originaltexte. Schon im Jahre 1822 erschien in Posen eine Ausgabe des Wujek'schen Neuen Testaments, welches jedoch vom Originale selbst sehr abweicht, und vielleicht der jetzigen Leipziger Ausgabe zu Grunde gelegt ist.

Sind auf solche Art die Abweichungen der Leipziger Ausgabe vom Originale constatirte Thatsache, so frägt sichs nur ferner, von welcher Art und Bedeutenheit diese Abweichungen sind?

Dass die Abweichungen in der Parthie des Neuen Testamentes nicht blosse Druckfehler oder Sprachverbesserungen wie in jener des Alten Testamentes, sondern intendirte Umänderungen des Wujek'schen Originals sind, fällt, auch bey oberflächlicher Vergleichung, sogleich ins Auge. Diese mit Wissen und Willen gemachten Umänderungen betreffen zwar nicht den ganzen Wujek'schen Text, so dass dieser ganz verloren gegangen wäre, sondern bloss einzelne Sätze und Ausdrücke, und sind dieselben auch nicht alle von gleichem Charakter. — In letzterer Hinsicht muss Gefertigter im Ganzen bemerken, dass unter den Umänderungen nur wenige erschienen, welche, soweit er es einsieht, — ein wichtiges dogmatisches Interesse hätten, was eben hier am schärfsten abzuwägen wäre. Selbst diejenigen Stellen, welche das Lemberger

Digitized by Google

Consistorial-Gutachten vom 23. August 1838, N. 1055, heraushebt und als wichtig ausgiebt, betreffen nichts Wichtig Dogmatisches, das spätere Lemberger Consistorial-Gutachten vom 8. October 1839 aber scheidet gar nicht Abweichungen von Abweichungen, d. h. minder wichtige von wichtigen aus, sondern giebt sie alle in cumulo. Von einiger Bedeutenheit wären Matth. 26, 28 und Epist ad Romanos 6, 7. In erstrer Stelle wird für pro multis (Vulgata) in der Leipziger Ausgabe gesetzt: wiele ich d. i. multum eorum; was jedoch so verstanden werden kann: viele ihrer d. i. viele von ihnen. In der zweyten Stelle giebt die Leipziger Ausgabe statt den Ausdruck des Wujek'schen Textes: usprawiedliwion, der dem Vulgatischen: justificatus est entspricht, den Ausdruck wolnym się liberatus est, was mehr dem protestantischen Lehrbegriffe von der Justification zu entsprechen scheint. Der Hauptcharakter der Umänderungen besteht darinn, dass in der Leipziger Ausgabe häufigst der Wujek'sche Text nach dem griechischen Originaltexte corrigirt ist. Man vergleiche Matth. 1, 24. 2, 7. 2, 9. 2, 12. 3, 14. 3, 17 u. s. w. — Einzelne Umänderungen betreffen Sprachverbesserungen, z. B. Matth. 3, 12. 3, 15. 4, 15 u. s. w.; Andere Ausdrücke, welche deutlicher oder bezeichnender seyn sollen z. B. Matth. 4, 12. 16, 23. Ep. ad Rom. 1, 11. 14, 5. 4, 16. 2. Cor. 9, 5. Andere sind willkührlicher Art z. B. Matth. 17, 23. ad Rom. 14, 15. Ephes. 1, 14. Philipp. 1, 18. 1. Thess. 2, 5. Viele Umänderungen sind in der That ganz indifferent. Frägt man nach der Quelle, nach welcher diese Aenderungen gemacht seyn mögen, so dürfte die Meinung des bereits oben citirten Posner Recensenten in N. 22 der dort benannten polnischen Zeitschrift nicht unwahrscheinlich seyn, dass die Leipziger Ausgabe des Neuen Testaments nach einer Bibelausgabe des Neuen Testaments wie solche die Londner Gesellschaft der Missionaire besorgte, corrigirt erscheint.

Aus diesem Charakter der Abweichungen der Leipziger Ausgabe vom Wujek'schen Originale ergiebt sich nun, dass zwar allerdings die Leipziger Ausgabe nicht als die echte Wujek'sche, welche die päbstliche Adprobation trägt, erscheint; allein doch, an sich betrachtet, dieser blossen Abweichungen wegen nicht so ganz verwerflich erscheint, als das Lemberger Consistorial-Gutachten erzielen will, wenn es auf gänzliche

Digitized by Google

Beseitigung (= damnatur) dringt. Das Lemberger Consistorialvotum hat das absolut Gefährliche der Leipziger Ausgabe des Neuen Testaments mit keinem Worte nachgewiesen, sondern bloss dargethan, dass diese Ausgabe von dem Wujek'schen Originale abweiche, und daraus den Schluss gezogen, dass jene Ausgabe nicht verlässlich sey. Offenbar ist dieser Ausdruck nicht derjenige, welcher den hier obwaltenden Umstand richtig bezeichnet, ausser denn, man bezieht ihn auf die päbstliche Adprobation, welche einzig und allein nur dem Wujek'schen Originale, keineswegs aber der Leipziger sehr umgeänderten Ausgabe zukömmt, und welche in diesem Bezuge die unzuverlässliche d. h. die nicht mehr päbstlich oder kirchlich adprobirte heissen kann.

Aus dieser letzten Bemerkung ergiebt sich zugleich, dass die Protestation des Lemberger Consistoriums gegen die Leipziger Ausgabe des Neuen Testamentes in soweit eine gute Begründung habe, als sie sich darauf stützt, dass 1. diese Ausgabe nicht die echte Wujek'sche und mithin 2. nicht die apostolisch adprobirte genannt werden kann, und durch seine Protestation in kirchlicher Hinsicht einem Irrthume oder Täuschung entgegenkommen will, dass nicht unechte Waare für echte gekauft werde. Da jedoch die Abweichungen der Leipziger Ausgabe vom Originaltexte des Jesuiten Wujek von einer solchen Beschaffenheit sind, wie dieselbe oben charakterisirt wurde, und mithin keine absolute Gefährlichkeit in sich tragen, so ist es nöthig, um auch den Standpunkt der Wissenschaft und Literatur an sich nicht unberücksichtiget zu lassen, das Urtheil dahin zu fällen, dass, soweit der Staat gerechte Wünsche und Forderungen der Kirche berücksichtigen kann, — der freye Verkehr mit der Leipziger Ausgabe des Neuen Testamentes der polnischen Wujek'schen Bibel insoweit beschränkt werde, dass der öffentliche Verkauf derselben eingestellt, jedoch ihre Ausfolge an distinguirte Käufer gestattet werde.

Durch dieses Urtheil wird einerseits der nicht ungegründeten Forderung des Lemberger Consistoriums genüge geleistet, welches die öffentliche Auktorität der echten Wujekschen Bibel und das Gewissen der Gläubigen im Auge hat; andererseits erfährt auch der Leipziger Herausgeber die

Digitized by Google

geziemende Würdigung, der eine veränderte Wujek'sche Bibel giebt, ohne solches auf dem Tittel zu bemerken.

Wien am 11. November 1839.

Scheiner.

1840.

Ernste Novellen und Skizzen von Dr. J. E. Nürenberger. Kempten 1839. — Da der Geist dieses Buches dem positiven Christenthume nicht förderlich ist, namentlich aber die Erzählung S. 83—167 gegen die göttliche Fürsehuug auf eine das religiöse Zartgefühl tief verletzende, dem Christenthum injuriöse Weise verstösst, so kann das erzbischöfliche Konsistorium nicht für Jedermann auf admittitur erkennen (16. Januar. Zenner).

Perronius, Theologus romanus, vapulans. Scripsit Lucius Sincerus. Coloniae 1840. — Dieses Büchlein ist eine im leidenschaftlichen Geiste geschriebene Recension über den römischen Theologen Perrone und eine Vertheidigungsschrift des Hermesianismus. Da es überhaupt wünschenswerth ist, dass der Hermesische Streit, worüber der apostolische Stuhl bereits das Urtheil gefällt hat, von den Anhängern Hermes' nicht weiter fortgesetzt werde, so dürfte es im Interesse des Friedens und der Eintracht liegen, den öffentlichen Verkauf dieser Schrift nicht zu gestatten. Dazu kömmt, dass in dieser Gegenschrift die Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit der Hermesianischen Streiter auf eine Weise hervortritt, welche nicht bei dem Gegenstande stehen bleibt, sondern auch in das Gebiet von Persönlichkeiten übergreift, ja selbst hinter der Person des römischen Theologen indirecte Rom verletzend berührt. Daher — in Berücksichtigung, dass dieses Büchlein einen wissenschaftlichen Gegenstand behandelt — nur erga schedam admittitur (22. Januar. Zenner).

La Brise du Nord. Paris 1839. — Der Inhalt dieses Taschenbuches ist wohl im Ganzen ziemlich unbedenklich, jedoch mit Ausnahme der schlüpfrigen, die Diener der Religion an den Pranger stellenden Erzählung ‚les trois baisers' S. 69 und der unwahren und gehässigen Aeusserung gegen das österreichische Rekrutirungssystem, S. 231, welche beide Punkte das admittitur nicht gestatten. Dazu kömmt in politischer Hinsicht zu bemerken, dass die Verfasser der einzelnen Stücke sammt und sonders zu den wohlbekannten Häuptern der polnischen Emigration gehören (4. März. Zenner).

Digitized by Google

Die Stärke des Glaubens. Ein Gebetbuch für katholische Christen. Wien bei Pfautsch. Ad reimprimendum. Verfasser ist Sebastian Brunner. — Ist für katholische Christen bestimmt, aber katholischen Christen nicht zu empfehlen. Ohne katholischen Gehalt sind die Messgebete S. 13 - 22, so zwar, dass sie ein Protestant auch beten kann. Was der Verfasser von der Hoheit uud Würde Jesu Christi sagt, am Weihnachtsfest S. 63, am Charfreitage S. 82, am Osterfeste S. 94, 95, 97, genügt nicht dem, der die Gottheit Jesu Christi mit innerer Ueberzeugung glaubt. Hieher gehören die bezeichneten Stellen S. 102, 103, 104. Am Charfreitag S. 82 ist das Hauptmoment des Todes Jesu Christi durch einen Schwall anderweitiger Betrachtungen in Hintergrund gestellt. Am Pfingstfeste ist die Lehre vom hl. Geiste nicht klar ausgesprochen, und die S. 112 vorkommende Bemerkung höchst ungenügend. Am Frohnleichnamsfeste findet der Katholik nicht die leiseste Spur von dem, was hierüber die katholische Kirche lehret. S. 121 schliesst die Betrachtung am Gedächtnisstage der Verstorbenen manches in sich, was sich für eine christliche Betrachtung nicht eignet und streift an den katholischen Elementen dieser Lehre leicht hinweg. Bei diesem sichtbaren Mangel an Katholicität wäre dem Herausgeber zu bedeuten, dass vorerst die gerügten Mängel zu verbessern seyen, alsdann erst admittitur (15. April. Zenner).

Ueber die Herstellung einer allgemeinen christlichen Kirche und ihre Organisirung. Von Michael Aschenbrenner, k. bayr. Professor. Stuttgart 1840. — Der Verfasser dieses Buches gehört zur Klasse der absoluten Rationalisten, welche eine unmittelbare göttliche Offenbarung verwerfen und bloss die Vernunft als constitutives Prinzip des Glaubens aufstellen. Nach diesem Grundsatz organisirt der Verfasser nach seiner rationalistischen Auffassung oder vielmehr nach seinem Gutdünken den Religions-Glauben und weiset die positiven Lehren des Christenthums als unkritische Zugaben des Kirchenglaubens, als Produkte der wandelbaren Zeitansichten und temporäre Einkleidung, welche bei dem gegenwärtigen Stande der geistigen Entwicklung als vernunftwidrig verworfen werden müssten. So bekämpft der Verfasser mit positiver Läugnung die Lehre von der Gottheit Jesu Christi, die Lehre von der Trinität, von der Erbsünde, Erlösung und von den hl. Sacramenten u. s. w. Dabei sucht

Digitized by Google

der Verfasser seinem Aerger über die allein seligmachende Kirche bei jeder Gelegenheit Luft zu machen, und entblödet sich nicht, mit Schmähung und Verläumdung der katholischen Kirche nahe zu treten, und, wie er sich ausdrückt, zur Beendigung der kirchlichen Wirren der Katholiken und Protestanten einen Versuch damit in Vorschlag zu bringen, dass beiderseits die Göttlichkeit der Offenbarung in Schrift und Tradition aufgegeben werde. Damnatur (3. Juni. Zenner).

Nun trat Kohlgruber als Censor auf.

Gespräch eines katholischen Pfarrers mit einem Pfarrkinde über die gemischten Ehen von Max Wangenmüller. — Dies Werk enthält unrichtige Darstellungen einiger Lehrpunkte und Vorschriften der katholischen Kirche, begünstigt Religions-Indifferentismus und vertheidigt eine irrige Ansicht über die Pflicht des katholischen Seelsorgers hinsichtlich der gemischten Ehen. Non admittitur (25. Juli. Kohlgruber).

Die reinste Liebe. Ein Gebetbuch aus den Schriften des hl. Alphonsus M. Liguori. Herausgegeben von der Versammlung des allerheiligsten Erlösers. Manuscript. — In diesem Werke wurde nur das, was in religiöser Hinsicht Anstössiges und Auffallendes vorkommt, gelöscht. Wenn man sich auch in eine weitere Kritik des Werthes desselben nicht einlässt, glaubt man jedoch die Bemerkung beisetzen zu müssen, dass es bei seiner auffallend mystisch-pietistischen Tendenz zur Erbauung des christlichen Volkes wenig brauchbar sein dürfte. Es wird zwar dieses Gebetbuch für einen Auszug aus den Schriften des hl. Alphonsus angegeben, allein offenbar ist es kein wortgetreuer Auszug, auch sind fremdartige Zusätze wohl kenntlich, dann können manche Ausdrücke und Wendungen, die im Italienischen unverfänglich sind, im Deutschen auffallen. Doch admittitur correctis corrigendis et deletis delendis (18. November. Kohlgruber).

Herz-Jesu-Büchlein. Von der Liebe zu diesem allerheiligsten Herzen und Maria. — Seite XXI. wird von einer Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu und ihren Regeln, und S. XXVII. von einem Verein zur ewigen Anbetung dieses heiligsten Herzens gehandelt, welche Verbindungen wohl, wie angegeben wird, von dem Oberhaupte der Kirche in Rom eingeführt sein mögen, von deren Ausdehnung auf die ganze katholische

Digitized by Google

Kirche aber das fürsterzbischöfliche Consistorium nichts weiss. Jedenfalls sind ihnen in den österreichischen Staaten die bestehenden landesfürstlichen Gesetze entgegen. Da jedoch dieses Büchlein mit Genehmigung des fürstbischöflich Sekauer Ordinariates bereits die vierte Auflage erlebt hat, so ist zu vermuthen, dass dieses Ordinariat zur Einführung der genannten geistlichen Vereine durch seine päpstliche Concession ermächtigt worden sei und hiezu auch das landesfürstliche Placetum erwirkt habe. Weil aber das fürsterzbischöfliche Consistorium hievon keine Kenntniss hat, so kann es sich über die angesuchte Wiederauflage des in Rede stehenden Werkes nicht aussprechen, sondern bemerkt nur, dass jedenfalls die auffallend mystisch-pietistische Tendenz desselben, z. B. S. XX. 8 wenig geeignet sein dürfte, die Erbauung des gemeinen christkatholischen Volkes zu befördern (2. December. Kohlgruber).

Sedlnitzky entschied mit damnatur.

In die Censur hatte sich besonders seit dem Tode Franz II. eine Milde eingeschlichen, die den Polizeichef Sedlnitzky ärgerte. Besonders war es das fürsterzbischöfliche Consistorium Wien und der theologische Polizei-Censor Scheiner (am 3. November 1840 zum wirklichen Censor ernannt), die ihm hierin Galle verursachten. Nur gegen das Gewürme in der theologischen Literatur, gegen die Gebetbücher und ascetischen Tractate, war das Consistorium, und zwar mit vollstem Rechte, streng. Sedlnitzky erwirkte endlich eine allerhöchste Entschliessung (3. October 1840) und verkündete sie in einem Polizei-Hofstelle-Decret vom 20. November (Z. 8968), nämlich: ‚dass bei der Ausübung des Censurgeschäftes auf das Genaueste an die Vorschriften der Censur-Instruction vom 14. September 1810 zu halten sei; daher jede etwa später eingetretene Verschärfung oder von der erwähnten Norm abweichende Verfügung von nun an nur insoferne in Anwendung gebracht werden dürfe, als solche von weiland Sr. Majestät dem Kaiser Franz oder von Sr. jetzt regierenden Majestät eigens genehmigt worden ist'.

Nun trat eine Verschärfung ein, die im Grunde sich nur auf steifes bureaukratisches Wesen spitzte und den bisherigen Kern ziemlich unberührt liess.

1841.

Das verborgene Leben mit Christo in Gott. Berlin 1841. — Diese Schrift scheint von einem Protestanten gesammelt zu

Digitized by Google

sein, obgleich dies auf dem Titelblatte nicht angemerkt ist. Jedenfalls ist der Inhalt, namentlich das vierte Buch von der hl. Communion, in der Art gegeben, dass augsburgische Confessionsverwandte ohne Anstoss ihres Lehrbegriffes davon Gebrauch machen können. Aber nicht nur ist die katholische Lehre nicht ausgesprochen, sondern es kommen auch offenbar dogmatische Irrthümer vor, z. B. S. 170 in der Angabe der Vereinigung mit Gott in der Communion. Desswegen und wegen der auffallend pietistischen Richtung dieser Schrift, die manchesmal bis zu den Schwärmereien der Quietisten gehet, man lese z. B. S. 145 f., kann das fürsterzbischöfliche Consistorium nicht umhin, auf non admittitur zu erkennen (10. Februar. Kohlgruber).

Würdigung des Glaubensbekenntnisses des Savoy'schen Vikärs von J. Eduard Zink. Manuscript. — Dies Manuscript enthält viel Verworrenes, Anstössiges und Irriges, daher nur nach bedeutender Umarbeitung admittitur. Da indessen der Verfasser ein pensionirter Pfarrer der Olmützer Diöcese ist, in dessen Kopf es bisweilen nicht ganz richtig zugehen dürfte, wie das fürsterzbischöfliche Consistorium aus einigen Eingaben, die er von Zeit zu Zeit hieher schickte, obgleich sie nicht hiehergehörten, abnehmen zu können glaubt, so dürfte über dieses Manuscript das fürsterzbischöfliche Consistorium Olmütz, das den Autor besser kennen muss, einzuvernehmen sein (8. April. Kohlgruber).

Neue deutsche Messe in Cdur. Von Johann Bapt. Schiedermayer. Linz 1830. — Die Composition dieser musikalischen deutschen Messe hat zum Zweck, dass sie bei dem feierlichen Gottesdienste von dem Musikchor ausgeführt werde. Schon in dieser Beziehung findet sich das fürsterzbischöfliche Ordinariat nicht bewogen, die Zustimmung zu geben. Was aber den Text selbst betrifft, so genüget auch dieser nicht in allen Theilen, daher non admittitur (18. Juli. Zenner).

Die Buchhandlung der Mechitharisten hatte von 1819 bis 1823 die Zeitschrift ‚Oehlzweige' herausgegeben.[1] Mit dem Beginn des zweiten Semesters 1841 wollte sie die Zeitschrift

[1] Die Jahrgänge 1819—1822 unter der Redaction von A. Passy, 1823 unter der Redaction von J. P. Silbert.

Digitized by Google

unter dem Titel: ‚Frische Oehlzweige. Conversationsblatt für Katholiken' wieder in's Leben rufen. Die Redaction sollten die beiden Brüder Johann Nep. Passy, Geschäftsführer der Buchhandlung, und Anton Passy, Priester der Congregation der Redemptoristen, führen. Die Tendenz sollte die gleiche bleiben, nur sollte eine Erweiterung durch die Rubriken: Correspondenzartikel aus dem Auslande und Missionsberichte, Nachrichten aus allen Diöcesen der k. österreichischen Staaten, Beurtheilung neu erschienener Werke, Anzeigen frommer Anstalten, Stiftungen, Beförderungen zu kirchlichen Würden, erweitert werden. Ein Hofdecret vom 11. Juni, Z. 4005, strich den zweiten Titel ‚Conversationsblatt' und verwarf die projectirte Erweiterung rundweg. Die Buchhandlung erhob Protest. Nun strich die oberste Polizei- und Censurstelle (Hofdecret vom 11. December, Z. 7082) das Wort ‚Frische' aus dem projectirten Titel, und erörterte wie folgt: ‚es wird die Aufnahme von Correspondenzartikeln aus dem Auslande insofern gestattet, als darunter Mittheilungen aus öffentlichen in Wien censurirten und als unbeschränkt zulässig erkannten ausländischen Blättern verstanden werden, und gegen dem, dass die specielle Genehmigung dieser Artikel immer noch von der Censur abhängig bleibt; die Aufnahme anderweitiger directer Correspondenzen aus dem Auslande ist jedoch nicht zulässig. Missionsberichte können, insofern sie lediglich Nachrichten über die weitere Ausbreitung der katholischen Kirche in auswärtigen Ländern und über dasjenige, was Missionen im Auslande zur besseren Gründung und zum Aufblühen derselben thun und veranlassen, enthalten, in das in Rede stehende Blatt aufgenommen werden, wobei es sich übrigens von selbst verstehet, dass jede feindselige Aeusserung über die Missionen anderer christlicher Confessionen zu unterbleiben hat. Ferner unterliegt die Zulässigkeit von: Anzeigen frommer Anstalten, Stiftungen u. s. w. keinem Anstande, wenn deren legaler Bestand gehörig nachgewiesen ist, und sich innerhalb der Grenzen der einfachen geschichtlichen Relation der Thatsachen gehalten, auch hiebei alles vermieden wird, was irgend auf Parteiwesen oder Parteisache hindeutet, oder Streitigkeiten hervorrufen könnte. Durch die angesuchte Aufnahme von Diöcesan-Nachrichten aber würde diese Zeitschrift offenbar einen kirchlich-officiellen Charakter annehmen und

Digitized by Google

dadurch aus den ihr ursprünglich vorgezeichneten Grenzen ihres Planes und des eigentlichen Zweckes derselben heraustreten'.

Nun aber fiel das Consistorium über die Manuscripte her. Das Referat lautet:

Die Zeitschrift stellt sich die Aufgabe, gleich den anno 1819 erschienenen, auf ästhetisch-belletristische Weise zu belehren und zu erbauen, und Geschichte, Philosophie, Literatur und Kunst zu diesem Zwecke zu benützen. So edel, schön und wahrhaft christlich diese Tendenz an sich ist, so konnte das fürsterzbischöfliche Consistorium bei genauer und umsichtiger Durchgehung dieses Manuscriptes sich von mehreren Aufsätzen desselben die Erreichnng des vorgesteckten schönen Zweckes keineswegs versprechen.

Einmal fehlt es den meisten dieser Aufsätze an der würdigen und ruhigen Haltung, die einem katholischen Belehrungs- und Erbauungsblatte vor Allem nothwendig ist. In manchen Aufsätzen treten häufig Satyre und beissende Ironie hervor, was statt zu belehren und zu erbauen und die fehlerhaften Richtungen in den Bestrebungen und Berufsverhältnissen der Menschen unserer Tage zu bessern, wohl oft eher die Gemüther aufreizen, erbittern und überhaupt mehr schaden dürfte. Dadurch, dass man den Verband von den Wunden schonungslos wegreisst und die klaffende Blösse zeigt, wird das Uebel nicht gehoben und geheilt. Ferner wird die geheiligte Person eines Landesfürsten und die weltliche Obrigkeit (da doch eine jede Obrigkeit von Gott verordnet ist) nicht mit der gebührenden Hochachtung behandelt; es werden unberufen die Kirchenangelegenheiten eines fremden Staates berührt und eine sarkastische Bemerkung beigefügt.

Dessgleichen wird die Würde des Säcularclerus und insbesondere des Seelsorgerstandes auf dem Lande durch falsche, unrichtige, nur das sinnlich-angenehme Element desselben berührende Schilderungen herabgesetzt, die Blössen des Priesterstandes hie und da mittel- und unmittelbar aufgedeckt, der Militärstand heruntergemacht, die alten Streitigkeiten zwischen Regular- und Säcularclerus aufgewärmt, von hierarchischer Polizei gesprochen, Dinge, die Belehrung und Erbauung nicht fördern, und, statt Segen bei Vielen zu stiften, Aergerniss veranlassen werden.

Digitized by Google

Auch kommen hie und da einige dogmatische Unrichtigkeiten und das christliche Ohr beleidigende Aeusserungen vor; faselnd ist das mystische Spiel der Auslegung von den Raben und den Tauben, die Noe aus der Arche fliegen liess. Keine Belehrung und Erbauung fördernd Alles, was über Conversation, Einführung des Himmlischen in's Säculum, Salonchristen, monologische, dogmatische, dialogische Naturen, Missformen der Conversation und katholisch conversirenden Priester vorkommt. Was soll aus dem geistlichen Stande werden, wenn in einem Conversationsblatt in unserer Zeit offen der Ehre und Würde desselben zu nahe getreten würde. Durch die Lectüre eines solchen Blattes dürfte wohl das Publikum mit der Faul- und Kehrseite unserer Tage vertraut, vielfach geärgert, aber wahrlich nicht gebessert werden. Unzweckmässig sind in einem Conversationsblatte, das ohne Unterschied in die Hände der Laien kommt, Abhandlungen über geistliche Beredsamkeit und Instructionen für practische Theologie. Weit besser und zweckmässiger stehen solche in einer theologischen Zeitschrift, wie die einigemale citirte Linzer Monatschrift war. Es wird angeführt, dass diese Monatschrift auch dergleichen Gegenstände besprach, allein kamen daselbst Rügen über Gebrechen der Geistlichen vor, so geschah das niemals auf Unkosten der einen oder der andern Classe des priesterlichen Standes, und die Secretiora waren sogar in lateinischer Sprache abgefasst. Und was in einer rein theologischen Zeitschrift steht, darf nicht gleich auch stehender Artikel eines Conversationsblattes sein.

Ein eigener Aufsatz von Silbert handelt von den Sybillen. Er stellt sie dar als von Gott erleuchtete und mit seinem Geiste erfüllte Jungfrauen, welchen er die Gabe der Weissagung verliehen habe, und die gleich den Propheten unter dem israelitischen Volke — den heidnischen Nationen Vieles von dem künftigen Erlöser, von seinen Leiden, von der Erneuerung des Erdkreises durch ihn und von dem strengen Gerichte Gottes am jüngsten Tage in prophetischen Liedern verkündeten. Das fürsterzbischöfliche Consistorium glaubt, dass eine solche Darstellung der Sybillen offenbar nicht zulässig sei. Sehr befremdend ist ferner die Herabsetzung unseres Schulwesens. Durchaus unwürdig und erniedrigend die Wollust athmende Schilderung S. 179 des Manuscriptes. Die Oehlzweige sind Zweige des

Digitized by Google

Friedens und der Eintracht, der Liebe und Versöhnung. Die frischen Oehlzweige werden aber gewiss bei der Tendenz und dem Geiste, der sich darin ausspricht, diese schönen Früchte nicht bringen. Von vornherein, wie es in einigen dieser Aufsätze der Fall ist, dem jetzigen Christenthum alle Frische und Lebendigkeit absprechen, den Säcularclerus herabwürdigen, überall falsch Geistliches erblicken, bestehende Anstalten mit freier Stirne geradezu als untauglich erklären, und ob der Vergehen einiger Beamten straks den Stab überall brechen, das dürfte wahrlich nicht belehren und erbauen und unsere Zeit nicht bessern. Daher non admittitur (4. August. Brauner).

Die Manuscripte zum dritten Hefte censurirte Kohlgruber. Dieser Censor machte es sich bequemer als Brauner. Er sagte einfach: sechs Artikel admittitur, zwei correctis corrigendis et deletis delendis admittitur, zwei (einige Worte über Volks- und Landschulen, und die Erziehung im Geiste des Christenthums) wegen anmassenden Absprechens über bestehende Einrichtungen non admittitur (3. December).

Einmal im Feuer, ging es auch dem hl. Alphons von Liguori schlecht.

Praktisch-nützliche Erwägungen, wie Oberhirten der hl. Kirche ihre Kirchensprengel auf's beste leiten mögen. Vom hl. Alphons M. von Liguori. Manuscript. — Wenngleich das vorliegende Werk viel Gutes und Beachtenswerthes enthält, so ist es doch, weil von den Pflichten der kirchlichen Oberhirten handelnd, nicht für das Volk. Denn wenn es unschicklich wäre, dem Volke eine Abhandlung über die Pflichten des Landesfürsten und der obersten Verwaltungsbranchen, die ihm bei seinen hohen Obliegenheiten zu helfen berufen sind, in die Hände zu geben, so ist es gewiss nicht passend, ein Werk, welches der hl. Verfasser nur als eine Unterweisung für diejenigen geschrieben hat, welche der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, durch Uebersetzung in die Volkssprache zu einem Volksbuche zu machen. Zudem hat der hl. Alphons diese Blätter vor fast hundert Jahren im Königreiche Neapel geschrieben, und hatte hiebei ohne Zweifel die Zeit- und Ortsverhältnisse und solche Leser vor Augen, die in kirchlichen Dingen nur an die Bestimmungen des jus ecclesiasticum commune gebunden waren, daher erklärt es sich, wenn manche Erinnerungen dieser Schrift für uns nicht passen,

Digitized by Google

z. B. dass im Seminarium der Unterricht in der lateinischen Sprache die Hauptsache sei, und dass man dann die philosophischen und theologischen Studien soll vollenden lassen, da ja bei unseren Diöcesan-Alumnen lateinische Sprache und philosophische Studien schon vorausgesetzt werden. Wenn ferner unseren Landesgesetzen entgegen sind z. B. was von der Prüfung aus der Moral nach Busenbaum, von der Bekanntmachung der Excommunication wegen Vernachlässigung der Osterkommunion, von den Bruderschaften, von den Missionen, von dem Eheversprechen und der Verweisung der unverbesserlichen Geistlichen aus der Diöcese gesagt wird; wenn endlich hierin manches vorkömmt, was gegen unsern Geschmack und unsere Sitten verstösst und wohl auch einzelnen Klassen unseres Säcular- und Regularclerus zu nahe treten und sie vor den Augen des Volkes herabsetzen würde, z. B. wenn von herrschenden Uebeln und Aergernissen in den Seminarien gesprochen wird, von denen die Bischöfe nichts wissen; wenn gesagt wird, dass die meisten Weltpriester, sobald sie die Priesterweihe empfangen haben, kein theologisches Buch mehr bedachtsam ansehen, wenn grosse Aergernisse in Betreff des Putzes und der Eitelkeit der Priester gerügt werden, wenn Bischöfe aufgefordert werden, ihren Vicaren und Räthen die Annahme von Geschenken zu verbieten, wenn von Schaaren berufsloser Jungfrauen in Klöstern die Rede ist und diese eine Art Serail von eingeschlossenen Frauenzimmern genannt werden, wenn endlich vorkömmt, dass der Ruhm und die Ehre eines Bischofes vor Gott darin bestehe, wegen vielen Almosens nie ohne Schulden zu sein, da Schuldenmachen nach unseren Sitten sehr herabsetzt, und ein verschuldeter Bischof sich die Verachtung seiner Untergebenen zuziehen würde, was Gott gewiss nicht wohlgefällig wäre. Bei diesem Sachverhalte kann das fürsterzbischöfliche Consistorium, welches gegen eine lateinische nach unseren Verhältnissen und Gesetzen eingerichtete Uebersetzung nichts zu erinnern hätte, eine Uebersetzung in unsere deutsche Volkssprache nicht genehmigen. Non admittitur (22. December. Kohlgruber).

Die Hofkammer beantragte die Aufhebung der Einfuhr ‚der gemeinen Christenlehr- und Wallfahrtsbilder'. Die Regierung (8. Januar 1841, Z. 463) stimmte bei, und wollte die Ausfolgung an die Parteien von den Revisionsämtern abhängig gemacht wissen. Das fürsterzbischöfliche Consistorium stimmte

Digitized by Google

Beidem bei unter der Bedingung, ‚dass alle aus dem Auslande einzuführenden Bilder jedesmal vor der Ausfolgung an die Parteien umsomehr dem fürsterzbischöflichen Consistorium vorgelegt werden, als sie oft sehr anstössige Vorstellungen enthalten' (27. Januar 1841).

1842.

Die Menschwerdung und die Kindheit unseres Herrn Jesu Christi. Aus dem Italienischen von M. A. Hugues. Regensburg 1842. — Es ist bekannt, dass der hl. Alphons M. von Liguori seine Werke grösstentheils für Kleriker, Weltpriester und Ordensleute schrieb; der Inhalt deutet dieses fast durchaus an, öfters ist es auch ausdrücklich bemerkt, wie z. B. in der vorliegenden Schrift S. 292, wo in der Anmerkung gesagt wird, dass die Andacht des betlehemitischen Weges vom hl. Alphons für die Novizen seiner Congregation angeordnet worden sei. Jedenfals waren die Leser des hl. Alphons Neapolitaner, Bewohner des südlichsten Theils von Italien, die sich durch Geschmack und Sitten, sowie durch den Genius und das Eigenthümliche der Sprache so sehr von andern Völkern Europas, namentlich den Deutschen unterscheiden. Daher darf es wohl nicht auffallen, wenn nicht Alles, was die Schriften des Heiligen enthalten, für alle Leser passend und zuträglich befunden wird; findet man ja doch sogar nothwendig, nicht einmal alle Stücke der hl. Schrift allen Lesern ohne Unterschied in die Hände zu lassen. Diese Ansicht veranlasste das fürsterzbischöfliche Consistorium schon früher, manche Stellen in den Schriften des hl. Alphons als besonders mystisch und sinnlich zu bezeichnen. Solche Stellen kommen auch in der vorliegenden deutschen Uebersetzung S. 13—14, 78, 90, 102, 104, 114—116, 147 u. s. w. vor. Hieher gehören auch die Beispiele das hl. Kindlein Jesu bet. S. 283—290, daher transeat (ex mandato Celsissimi, 4. October).

1843.

Geschichte der durch die Wundmale Christi wunderbarlich begnadigten, annoch in Südtirol lebenden Maria von Mörl, Maria Dominika Lazzari und Crescentia Nierklutsch. Augsburg 1843. — Da dieses Werk Wunder und Visionen enthält, welche zu prüfen und zu approbiren das fürsterzbischöfliche Consistorium nicht in der Lage ist, auch keine anderweitige authentische

Digitized by Google

Erklärung hierüber vorliegt, so kann es für die öffentliche Ankündigung desselben nicht stimmen (25. Januar. Kohlgruber).

Bis hieher ging Alles im Geleise der politischen Censur. Erzbischof Milde suchte einzulenken und die Consistorial-Censur von dem Beinamen einer ‚Filiale des Sedlnitzky' zu reinigen. Er versuchte es zuerst mit der Aussenseite. Am 15. April erging an den Censor Canonicus Dr. Joseph Kohlgruber folgender Erlass:

‚Da das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich bei der Censur der zur Beurtheilung von dem k. k. Censur- und Revisionsamte hiehergelangenden Schriften nur zu äussern hat, inwiefern dieselben etwas in kirchlicher und religiöser Hinsicht Irriges und Anstössiges enthalten, und inwiefern sie zur Belehrung und Erbauung der Gläubigen dienen können, so ist dieses in Zukunft in dem Gutachten des fürsterzbischöflichen Konsistoriums auszudrücken, ohne sich an die bei der k. k. politischen Censur gewöhnlichen Formeln admittitur oder non admittitur, damnatur und transeat zu binden. Es ist daher bei Werken, die nichts Irriges, nichts Anstössiges oder Gefährliches enthalten, die Formel zu gebrauchen: ‚Da in diesem Buche nichts der katholischen Religion, den guten Sitten Entgegenstehendes enthalten ist, so hat das fürsterzbischöfliche Consistorium gegen die Zulassung und Ankündigung nichts zu erinnern'. Dann: ‚Da in diesem Buche S. . . . irrige und moralisch verderbliche Lehrsätze vorkommen, und da S. . . . Sätze und Geschichten enthalten sind, welche die Religion herabwürdigen, irrige Meinungen befördern, die Religion lächerlich und verächtlich machen, Veranlassung zum Unglauben und Aberglauben geben: so muss das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich gegen die Drucklegung, den Verkauf, die Ankündigung aussprechen'. Ferner: ‚Da in diesem Werke Lehrsätze und Geschichten S. . . . vorkommen, welche sehr leicht in Irrthum führen, einzelnen Menschen anstössig werden und die Religion verächtlich und lächerlich machen könnten, so kann das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich für einen freien und allgemeinen Verkauf und Ankündigung nicht aussprechen'. Dann: ‚Da in diesem Werke S. . . . die katholische Religion feindselig angegriffen und lächerlich gemacht wird, da S. . . . unmoralische Lehren vorgetragen werden, so muss das fürsterzbischöfliche Konsistorium sich dafür aussprechen, dass jede Verbreitung dieses Werkes streng gehindert

Digitized by Google

werden möge'. Kohlgruber fügte sich und machte nur eine bescheidene Anfrage, wie es in einigen in dem Erlasse nicht vorgesehenen Fällen zu halten sei. Auf diese Anfrage erklärte Milde am 25. April:

‚Auf die von Meinem fürsterzbischöflichen Büchercensor Herrn Canonicus Kohlgruber gestellten Anfragen über die unter dem 15. April d. J. erlassenen Censur-Vorschriften ist demselben nachträglich zu bedeuten: 1. bei Bildern, Kupferstichen, Lithographien, Wandkalendern etc. ist sich mit wenigen Worten folgendermassen zu äussern: ‚Da dieses Bild nichts gegen Religion und gute Sitten Nachtheiliges enthält, so wird gegen den Abdruck oder Verkauf nichts erinnert', oder ‚da dieses den guten Sitten gefährlich, oder die Religion herabwürdigend, oder leicht anstössig oder zu missdeuten ist, so kann das Consistorium sich für den Abdruck oder die Verbreitung nicht aussprechen'. 2. Bei Predigten, Liedern oder andern Schriften minderen Belanges, welche zwar nichts Irriges und Anstössiges enthalten, aber ganz gehalt- und werthlos sind, ist sich wie bisher der Formel zu bedienen ‚verdient nach der Meinung des Konsistoriums als ein werthloses Produkt nicht den Druck oder die Verbreitung'. 3. Wenn in einem Manuscripte nur einzelne zweideutige unpassende, anstössige oder irrige Sätze enthalten sind, so sind diese zu bezeichnen und die Formel zu gebrauchen: ‚Wenn diese Sätze ausgelassen oder verbessert und berichtiget werden, so würde das Consistorium gegen die Zulassung dieses Werkes nichts zu erinnern finden'. 4. Wenn in Andachtsbüchern Andachten, Ablässe, Bruderschaften vorkommen, welche von Seite des Staates keine Zulassung haben, so ist dieses zu bemerken und beizufügen, ‚dass vorläuftig die Erlaubniss der politischen Behörde erwirkt werden müsste'. Als Milde von dieser formellen Aenderung den Grafen Sedlnitzky in Kenntniss setzte, war es mit der ganzen Aenderung aus. Alles habe beim Alten zu bleiben. Die Verfügung vom 14. September 1810 dürfe nicht verletzt werden. Dafür rächte sich das Konsistorium mit folgender Censurnote:

Die Herrlichkeiten Mariä von dem hl. Alphons M. von Liguori, aus dem Italienischen von M. A. Hugues. Zwei Bde. 1842. — Wenn dieses Werk dem Consistorium früher zur Gutachtung zugekommen wäre, so würde dasselbe bemerkt haben, dass I. Band S. 33, 62, 73, 107, 119, 133, 172, 200,

Digitized by Google

211, 226, 238, 251, 271, 284, 299, und im II. Bande S. 110, 134, 150, 162, 424, 425, 452, 459 Wundergeschichten vorkommen, die nicht nur nicht historisch begründet sind, sondern unsere hl. Religion leicht mehr herabwürdigen als die Menschen erbauen. Da aber dieses Werk laut dem gedruckten Verzeichnisse der von der k. k. Censur zugelassenen Schriften vom Monat Februar 1843 S. 204 mit admittitur bereits versehen worden ist, so wäre jede Bemerkung des Konsistoriums überflüssig (27. April).

Nun ergoss sich der ganze Zorn des geärgerten Polizeiministers über den Vorstand des k. k. Central-Bücher-Revisions-Amtes, Hölzl, und den theologischen Polizei-Censor Dr. Scheiner. Das Buch wurde rasch mit erga schedam belegt. Trotz dieses scharfen Verweises wurde Scheiner (Hofdecret vom 11/15. Juli, Z. 3243) mit der Revision der Drucklegung eines neuen Kataloges der verbotenen Werke betraut und mit der Machtfülle ausgestattet, ‚bei motivirten Gründen, fals ein oder das andere Werk nach den gegenwärtigen Zeitverhältnissen zur Aufhebung des Verbotes geeignet befunden werden sollte', solches Verbot aufzuheben.

1841 war eine allerhöchste Entschliessung erflossen, laut welcher kein hebräisches Religions- und Erbauungsbuch zum Drucke zugelassen werden soll, wenn nicht demselben zugleich eine deutsche Uebersetzung beigefügt ist. Diese allerhöchste Vorschrift wurde auch auf die vom Auslande einlangenden hebräischen Werke dieser Kategorie in Anwendung gebracht. Nun erschien in Hamburg das erste Heft des literarischen Nachlasses des trefflichen hebräischen Schriftstellers Nephtali Hartwig Wessely, und brachte eine hebräische Erklärung der Genesis. Der hebräische Censor Berger erklärte diese Arbeit für eine wissenschaftliche. Sedlnitzky glaubte nicht. Nun erging an Scheiner die kategorische Aufforderung (14. Januar 1843), die Frage zu beantworten, ‚ob die Genesis und der Commentar über selbe unter die Religions- und Erbauungsbücher zu rechnen sei'. Sedlnitzky schwankte einige Zeit, entschied aber dann mit transeat.

1844 censurirte Kohlgruber verdrossen weiter. Ihn ersetzte endlich Domherr Klein, eine milde Seele, der einen unrichtigen, oder besser ausgedrückt einen der Censur anstössigen Ausdruck einfach durch einen minder anstössigen ersetzte, und dann seine

Digitized by Google

Aenderung als die des Autors ausgab und ruhig auf admittitur erkannte.

So geschah es mit Westermayr's Predigten, Häusle's Primizrede, besonders aber mit Dafner's Unterricht für die Taubstummen. Hier stellte er die verkehrt angegebene Definition des Taufens richtig und besserte den verstümmelt citirten Schrifttext von der letzten Oelung.

Eine wichtige Frage bewegte die Censur-Hofstelle, angefangen von Sedlnitzky bis herab auf Herrn Hölzl, nämlich ob der Gebrauch des Ausdruckes ‚evangelischer Christ' in akatholischen Schriften zu dulden sei, da es sich hiebei einerseits darum handelt, die Katholiken vor der Gefahr der Verleitung zum Irrthum im Allgemeinen zu bewahren, und obiger Ausdruck einen gerechten Anspruch der Katholiken auf das Evangelium zu verletzen scheint, und anderseits hierorts für Protestanten keine anderen gesetzlichen Ausdrücke bekannt sind, als: ‚Akatholiken' und ‚Protestanten', und zwar letztere wieder ‚augsburgische' oder ‚helvetische' Confession. Das Consistorium wurde (21. August 1844) aufgefordert, sich hierüber zu äussern. Klein erklärte mit der grössten Gemüthsruhe, man könne den Akatholiken diese Bezeichnung wohl gönnen (17. September).

§. 9 der Censur-Instruction vom 14. September 1840 bestimmte, dass kein Werk von der Censur befreit sein sollte. Zu Gunsten der Druckschriften aus den positiven Wissenschaften wie Mathesis, Physik, Anatomie, wurde an eine Ausnahme gedacht. Sedlnitzky wollte auch die Druckschriften homiletischen und ascetischen Inhaltes, insofern solche Schriften mit der Approbation eines römisch-katholischen Ordinariates versehen sind, in den Bereich dieser Ausnahme ziehen, und befahl dem theologischen Polizei-Censor Scheiner (26. December 1814) ‚im engsten Dienstvertrauen' ein wohlerwogenes Gutachten über diesen Gegenstand zu liefern. Scheiner war gegen jede Erleichterung.

Aus den Censurnoten des Jahres 1845 heben wir nur eine aus, und zwar, weil Erzbischof Milde hier den Censor spielte.

‚Das von dem Pfarrer in Reutlingen Franz Stock umgearbeitete Gebetbuch des Eckartshausen ‚Gott ist die reinste Liebe' enthält allerdings einige bedeutende Verbesserungen und einige schöne Gebete, nur sind folgende Stellen theils anstössig, theils leicht zu missdeuten: S. 14, Z. 16 die Worte: Wer zu

Digitized by Google

Dir Vater ruft, den kannst du nicht verstossen'. S. 36, Z. 10, wo vom Landesfürsten die Rede ist, die Worte: ‚vertilge die Eroberungssucht aus ihren Seelen'; S. 102, Z. 4 in dem Gebete eines Mannes, der Geschäfte am Hofe hat: ‚eine gute Erziehung und ein edles Herz wird für meine Kinder ein besseres Erbtheil sein, als wenn ich ihnen Ansehen, Macht und Geld hinterliesse, welche dem Fürsten und dem Vaterlande abgestohlen wären, woran das Blut der Witwen und Weisen klebt'. Nebst diesen sind viele Stellen sehr schwülstig und bestehen in leeren Worten, wie z. B. S. 161 das Gebet der Elisabeth. Da laut hoher Präsidialnote der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle (29. December 1826) verfügt worden ist, dass auch keine emendirte Auflage des bereits durch allerhöchste Entschliessung vom Jahre 1799 verbotenen Gebetbuches des Eckartshausen in Zukunft geduldet werden soll, so ist das fürsterzbischöfliche Consistorium der Meinung, dass auch diese von Stock verbesserte Auflage das admittitur nicht erhalten könne (18. August).

Aus den Censurnoten des Jahres 1846 heben wir nur zwei aus, weil sie die überwiegende Kleinlichkeit und Unbeholfenheit des Censors kennzeichnen.

Die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient von Dr. Bruno Schilling. Berlin 1845. — Da dieses Werk von einem Protestanten für Protestanten geschrieben wurde, was jedoch den bestehenden Vorschriften gemäss auf dem Titelblatte nicht angemerkt ist, da es ferner manche unrichtige Uebersetzung enthält, wie die S. 89, 91, 135, 166 bezeichneten, welche leicht zu irrigen Vorstellungen Veranlassung geben könnten, so muss sich das fürsterzbischöfliche Consistorium gegen die Zulassung aussprechen (24. Januar. Kohlgruber).

Bei dem Salzburger Bücher-Revisionsamte traf, für das dortige Franziskanerkloster bestimmt, ein Missale romano Seraphicum pro tribus Ordinibus S. Francisci. Romae 1844 ein und wurde in Censurbehandlung genommen. Das Salzburger Bücher-Revisionsamt trat die Acten an das ob der ennsische Regierungs-Präsidum ab, und dieses rief den Grafen Sedlnitzky zu Hilfe. Sedlnitzky befahl dem Polizei-Censor Scheiner (24. März 1846, Z. 2618), über die Zulässigkeit dieses Messbuches für den inländischen Gebrauch sich zu äussern, ‚zugleich aber auch anzuzeigen, welche Auflagen oder Ausgaben von Missalien bei dem Wiener Franziskanerkloster im Gebrauche sind'. Scheiner

Digitized by Google

untersuchte und fand, dass nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. Juni 1829 der Bestand des dritten Ordens des hl. Franziskus in der Seckauer Diöcese gestattet sei und erklärte demzufolge das Missale für zulässig. Sedlnitzky verwarf dieses Gutachten und belegte das Missale mit damnatur, weil der nöthige Beisatz ad usus dioeceseos Secaviensis fehle (20. Juli, Z. 5771). Dies regte zu folgendem Erlasse des Erzbischofs Milde an:

‚Laut einer Präsidial-Note der k. k. Polizei- und Censur-Hofstelle vom 14. Mai dieses Jahres wurde Mir folgende über die Drucklegung und den Verkauf der Bruderschaften oder Ablässe betreffenden Schriften im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei getroffenen Verfügung bekannt gemacht:

a) Ausländische einlangende Bruderschaftsschriften sind, insofern ihr Inhalt gemäss der Erklärung des darüber vernommenen Ordinariates sonst keinen Anstoss darbietet, fortan mit der zwar ihre öffentliche Ankündigung, nicht aber ihren Verkauf beschränkenden Censurformel transeat zu erledigen, und ebenso jene für den Druck im Inlande bestimmten Bruderschaftsschriften, welchen auf obengedachte Art bezeuget wird, dass sie nichts gegen die katholische Religion und die Moral Verstossendes enthalten, analog mit der Formel: toleratur zum Drucke zuzulassen, wornach diese Druckschriften zwar im Inlande verlegt und verkauft, aber nicht öffentlich angekündigt werden dürfen.

b) Hinsichtlich der Ablassverkündigungen besteht laut der Erklärung der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Vorschrift in geistlichen und Censursachen v. J. 1786, gemäss welcher zu jeder Ablassverkündigung das Zeugniss des betreffenden Ordinarius beigebracht werden muss, ‚dass er das Ablassbreve gesehen und giltig befunden habe,‘ ebenso wie die Norm fortan aufrecht, dass dieses Zeugniss der Ablassverkündigung stets beizudrucken sei, was durch die von dem Ordinariate beigesetzte Approbation allein nicht suppliret wird. Hiebei bemerkte die vereinigte Hofkanzlei, es verstehe sich von selbst, dass die Ertheilung des landesfürstlichen Placeti für die Ablässe, welche von den Bischöfen nöthig befunden werden, der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorbehalten bleibe, und dass von den Ablassbreven, welche der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur Erwirkung des landesfürstlichen Placeti nicht vorgelegt worden sind, nach den bestehenden Vorschriften

Digitized by Google

kein Gebrauch gemacht werden könne. Zufolge dieser Directiven erscheinen demnach die nicht in der vorstehend geschilderten Weise abgefassten Ablassverkündigungen zur Drucklegung im Inlande nicht zulässig, während ausländische Druckschriften mit nicht gehörig bestätigten und beglaubigten Ablassverkündigungen der allgemeinsten Verbreitung im Inlande, insofern ihr Inhalt sonst keinen Anstoss gewährt, somit keine strengere Censurerledigung bedingt, wenigstens durch die Censurbeschränkung mit transeat zu entziehen sind. Hiernach werden die Herren Consistorial-Censoren zur Darnachachtung verständiget.

Aus Meinem Palais in Wien den 1. Juni 1846.

Vincenz Eduard.

Das Consistorium schickte diesen Erlass an die Censoren Kohlgruber und Klein (6. Juni). Kohlgruber neigte sich, Klein dagegen erklärte: ‚Es wird mir ein Amt beigelegt, von dem ich mich nicht entsinnen kann, von wem, wie und wann es mir wäre aufgetragen worden. Ich bin zwar zweimahl, wenn auch nicht ersucht, doch angegangen worden — das letztemal durch den Kursor — in Abwesenheit des Kanonikus Kohlgruber die dem Konsistorium zugeschickten Censurstücke zu begutachten, und habe diesem Ansinnen Folge geleistet. Bin ich denn aber dadurch zum Konsistorial-Censor geworden? Wenn mir die Aemter, die ich früher und gegenwärtig bekleide, aufgetragen werden wollten, so hat man mich vorher darüber vernommen, und dann mittelst Dekretes sie mir aufgetragen. Da nun dasselbe in Betreff des Amtes eines Konsistorial-Censors keineswegs geschehen ist, so kann ich nicht umhin, anzunehmen, dass sich das Konsistorium bezüglich der Dirigierung des inliegenden Notificationsschreibens an mich in Irrthum befinde und demgemäss dasselbe ehrerbietigst wieder zurückzuschicken (14. Juli).

Generalvicar Pollitzer beeilte sich zu beschwichtigen und sagte: ‚Der Zusendung liegt im Wesentlichen keine Irrung zu Grunde, sondern diese hat sich nur in dem Ausdrucke eingeschlichen, der Ew. Hochwürden als Consistorial-Censor bezeichnete. Obwohl Ew. Hochwürden dieses Officium nicht mehr gewöhnlich besorgen, so ist es doch häufig der Fall, dass derselben Mitwirkung hiebei in Anspruch genommen wird, und Ihre Bereitwilligkeit, in Ordinariats- und Consistorialsachen nach Erforderniss mitzuhelfen, liess ein derlei Ansinnen bisher niemals unerfüllt. Für derlei Fälle kann es auch Ew. Hochwürden

Digitized by Google

nicht unangenehm sein, in die wortgenaue Kenntniss der in Censurgegenständen, die dem fürsterzbischöflichen Consistorium zustehen, erflossenen neuesten Vorschriften zu gelangen. Zu diesem Ende ward und wird Ew. Hochwürden die besprochene Mittheilung gemacht'.[1]

Am 20. Juni (1846, Z. 6146) richtete Sedlnitzky an die ‚geistlichen Censoren' folgenden Erlass:

Nach Inhalt einer im Wege der k. k. vereinigten Hofkanzlei an mich gelangten Mittheilung der k. k. Studien-Hofkommission haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. Mai l. J. zu gestatten geruht, dass der an dem Gymnasium zu Brixen in Tirol bisher de facto bestandene Verein ‚die marianische Sodalität', auch ‚lateinische Congregation' benannt, insofern derselbe lediglich die Gymnasial-Jugend in sich schliesst, den bezüglich der Errichtung des gleichen Vereins an den Jesuiten-Lehranstalten in Tarnopol und Neu-Sandec mit den allerhöchsten Entschliessungen vom 18. Juni 1836 und vom 6. August 1839 vorgeschriebenen Bestimmungen gemäss behandelt werde. Inwiefern aber der in Rede stehende Verein sich auch noch auf andere Personen als auf die studirende Jugend erstreckt, haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruht, dass die k. k. vereinigte Hofkanzlei diesen Gegenstand mit Rücksicht auf das, was in Tirol bezüglich der Bruderschaften Norm ist, regle. Die erwähnten allerhöchsten Entschliessungen vom 18. Juni 1836 und 6. August 1839 lauten dahin, dass

1. der sonst in den marianischen Statuten angeordnete Besuch der Gefangenen in den Arresten und der Kranken in den öffentlichen Krankenhäusern wegzubleiben, dass

2. die Verbindung mit diesem Vereine nur auf die Studienzeit an der Lehranstalt, wo er besteht, sich zu erstrecken, somit jede Verbindung mit den Vorstehern der

---

[1] Am 2. August 1847 brummte Klein: ‚bevor mir nicht jedesmal officiell — mündlich oder schriftlich — angezeigt worden ist, dass ich aus Auftrag Sr. fürstl. Gnaden den Domherrn Kohlgruber in Censursachen zu suppliren habe, werde ich derlei mir zugeschickten Sachen immer zurückweisen, indem ich in denselben zu dessen Substituten niemals bestellt worden bin.

Am 3. August wurde Klein endlich officiell verständigt, ‚dass ihn Milde für die Zeit der Abwesenheit des Censors Kohlgruber zum Consistorial Censor zu bestimmen befunden'.

Digitized by Google

Sodalität, wenn die Jugend die Studienanstalt verlässt, aufzuhören habe, und dass

3. die betreffenden Behörden für die genaue Controlierung dieser Sodalität und die Handhabung ihrer Vorschriften verantwortlich gemacht werden'.

Joseph Kaiser, Redacteur des österreich. pädagogischen Wochenblattes, wollte die Beilage ‚Jugendblätter' mit in den Text gedruckten Illustrationen durch Holzschnitt-Abdrücke mehren. Sedlnitzky beauftragte 23. Januar (1846) den Polizei-Censor Scheiner, über dieses Vorhaben ein Gutachten zu erstatten. Scheiner fand, dass das Ganze unschädlich sei. Sedlnitzky hielt es für eine nichtsnutzige Neuerung nnd erhob noch mehrere Gutachten. Diese stimmten mit dem Scheiner'schen überein. Nun wurde am 1. November (Z. 11334) willfahrt, jedoch unter der Bedingung, ‚dass die Zahl solcher Illustrationen sich monatlich nur auf zwei beschränke, dann dass der Gegenstand solcher Abbildungen genau mit der Tendenz des gedachten Wochenblattes im Zusammenhange und Einklange stehe, und dass jede solche Illustration, bevor der Holzschnitt angefertigt wird, in einer deutlichen Zeichnung zur Censur vorgelegt, sohin nur nach Massgabe der Censur-Erledigung zum Abdrucke gebracht werde'.

Der bekannte Gebetbücher-Schreiber Münch, Pfarrer in Unlingen bei Riedlingen in Württemberg, überschickte dem Consistorium das Manuscript seiner ‚Stunden der Andacht' und bat um Approbation und ‚nebenbei auch um die weltliche Regierungs-Censur'. Kohlgruber machte als Censor geltend, dass das Werk nur eine Compilation sei, dass es naheliege, der Compilator wolle nur eine Approbation, kümmere sich um allfallsige Censurbemängelungen nicht im Geringsten, und lasse einfach drucken, was ihm behage. Münch solle sich an die Vorschrift halten, seine Arbeit als Ausländer im Ausland drucken, im Wege des Buchhandels einführen lassen. Es werde dann bestimmt zur gewöhnlichen Ordinariats-Censur gelangen, und dann wolle man schon sehen, ob gegen die Zulassung etwas zu erinnern sei oder nicht (1. Juli 1846). Milde schloss sich dieser Anschauung an, und erklärte noch besonders, er ertheile Compilationen keine Approbationen (9. Juli).

Aus den Censurnoten des Jahres 1847 heben wir nur eine hervor:

Digitized by Google

Rom und sein Bischof der Papst von P. Cupertin Schäffer, Minoriten-Ordenspriester. — Dieses Werk enthält Fastenpredigten; da dieselben mit einem Bombast und Wortschwall geschrieben sind, welcher der Würde des Wortes Gottes zuwider ist, und in Ausdrücken und Sätzen, sowie in Bildern und Erzählungen solche Uebertreibungen und so paradoxe Dinge vorkommen, dass diese Predigten mehr geeignet sind, unsere hl. Religion dem Gespötte auszusetzen als zu erbauen, da ferner viele Behauptungen offenbar irrig sind, andere Wahres und Falsches vermischen und unter einander werfen, wieder andere jedenfalls so gestellt sind, dass sie leicht zu Missdeutungen Veranlassung geben können, wie dieses an den zahlreichen Stellen erhellet, welche durchstrichen oder bezeichnet sind, da endlich von S. 62—125 von der Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen gehandelt wird, welcher Gegenstand eine theologische Schulfrage ist, und daher gar nicht in Volkspredigten, in welchen die von unserer hl. katholischen Kirche festgesetzte christliche Glaubens- und Sittenlehren einfach, lauter und fasslich vorzutragen ist, gehört, so findet sich das fürsterzbischöfliche Consistorium genöthiget, sich gegen die Druckbewilligung auszusprechen (10. Juni 1847. Kohlgruber).

Es kam der März 1848. Mit dem Patente vom 15. März 1848 gewährte Se. Majestät Kaiser Ferdinand I. den Ländern des österreichischen Kaiserstaates eine Constitution und sicherte die freie Presse zu.

Am 18. Mai erfolgte von dem Ministerium Pillersdorf, Somaruga, Krauss, Latour, Doblhoff und Baumgartner die ‚Provisorische Verordnung über das Verfahren in Presssachen'. Ein allerhöchstes Patent vom 4. März gewährleistete das hochwichtige Recht der Pressfreiheit auf ein neues, stellte aber die Erlassung eines Repressiv-Gesetzes gegen den Missbrauch der Presse in Aussicht, das am 13. März nach Massgabe des §. 120 der Reichsverfassung in das Leben trat.

Digitized by Google

AUS DER

ORIGINAL-CORRESPONDENZ

DES

ZACHARIAS ROSSENBERGER VON WERDENSTEDT

MIT DEM

RATHE DER STADT EGER.

(1603—1626.)

ZUSAMMENGESTELLT

VON

ED. KITTEL.

Digitized by Google

Im Archive der Stadt Eger, dessen Reichthum erst in neuerer Zeit durch sachkundige Hand geordnet und dadurch zugänglich geworden,[1] findet sich in vier Fascikeln mit anderen gleichzeitigen Documenten chronologisch eingeordnet eine Correspondenz des Zacharias Rossenberger von Werdenstedt mit dem Rathe der königl. Stadt Eger, umfassend die Zeit von 1603 bis 1625.

Zacharias Rossenberger von Werdenstedt war Registrator bei der böhmischen Kammer, und als solcher wohl in der Lage seinen Landsleuten über Zeitereignisse, insbesondere so weit sie auf dem Boden Prags sich abwickelten oder von dort aus geleitet wurden, Bericht zu erstatten.

Er stand mit dem Rathe von Eger in enger Verbindung und leistete demselben viele und gute Dienste in den mannigfaltigen Anliegen, Geschäften und staatsrechtlichen Angelegenheiten, die für Eger in Prag zu besorgen waren, wofür er auch ein ‚Ehrendeputat' von 15 Thalern, 7 rheinischen Goldgulden und 30 Kreuzern Münze halbjährlich bezog, wie aus einer vorliegenden Quittung ersichtlich ist.

Zuweilen wurden ihm auch einige ‚Fässl' des berühmten Egerer Methes zur Disposition gestellt, um damit die Gunst einflussreicher Persönlichkeiten zu gewinnen, die einen so besonderen Trank nach Gebühr zu schätzen wussten. In einem diesbezüglichen Postscriptum heisst es: ‚Der Herr Director und Kay. Procurator haben des Mehts heutt in der Camer gedacht, ist Ihnen sehr angenemb, bedankhen sich dafür gar fleissig.'

Rossenberger war aber für Eger kein gewöhnlicher Agent, den nur Geschäftsinteressen mit der Stadt verbunden hätten;

[1] Vergl. ‚Das Archiv der Stadt Eger'. Ein Bericht von Dr. Fr. Kürschner. Wien 1869.

Digitized by Google

er gehörte dem Egerlande selbst durch die Bande des Blutes an.

Aus einem seiner Briefe, dd. Prag 13. Jänner 1612, der an seinen Vater gerichtet ist, geht hervor, dass dieser damals Bürgermeister in Eger war, sowie sich aus einem Schreiben vom 20. October 1625 ergibt, dass zu jener Zeit sein Schwager, Herr Andreas Crahamer auf Scheubenreuth, dieselbe Würde und die eines ‚Obristen Losunger' der Stadt Eger bekleidete.

Diese verwandtschaftlichen Beziehungen hielten das Interesse Rossenberger's für Eger wach; daher er keine Gelegenheit versäumte, dem Rathe über den Gang der Zeitereignisse gewissenhaft Bericht zu erstatten, was er mit der anmuthenden Frische und Bestimmtheit eines sorgfältigen, aufmerksamen Beobachters thut, wobei er nie versäumt, jedes ‚on dit' ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Durch diese keineswegs spärlichen Nachrichten über die damaligen bedeutungsvollen Bewegungen in Böhmen wird diese Correspondenz, die bereits Beachtung gefunden [1], interessant und wichtig, so dass ich wohl keine eitle Arbeit unternehme, wenn ich selbe, so weit sie historisches Interesse bietet, vollständig in die Oeffentlichkeit einführe.

Besonderes Interesse gewinnen diese Briefe durch das Detail, das sie vornehmlich in Personalien bringen, sowie durch den Umstand, dass die in ihnen zu Tage tretende Auffassung der Dinge bei der Stellung und den Verbindungen Rossenberger's als die in den damals massgebenden Kreisen Prags herrschende betrachtet werden kann.

Weitaus das Bedeutendste liefern die Briefe aus den Jahren 1609 und 1619. Die bezügliche Correspondenz vom Jahre 1609 bildet, noch im Originalumschlage mit der Signatur Lit. R., einen eigenen Fascikel, versehen mit der ebenfalls originalen Etiquette: ‚Correspondentz mit Herrn Zacharia Rossenbergker Zu Prag, wass in anfang der Böhm. unruhe zwischen Ihro Mayst. und den Ständen furgegangen Betref'.

Wenn ich nun auch in den nachfolgenden Mittheilungen das Hauptgewicht auf die Correspondenz der vorbezeichneten zwei Jahre lege, entnehme ich doch auch den übrigen Briefen

[1] Vide Dr. Franz Kürschner, ‚Eger und Böhmen', Wien 1870, pag. 82 et 96.

Digitized by Google

Alles, was sich nicht auf Geschäfte oder Privatangelegenheiten bezieht, sondern die Ereignisse der Zeit berührt.

Zu bedauern bleibt, dass diese so interessante Correspondenz nicht vollständig erhalten ist; insbesondere fehlen die in einzelnen der Briefe angezeigten Beilagen, die meist Abschriften und Translationen wichtiger Documente waren, fast gänzlich.

Nach dieser Einleitung schreite ich nun zu den Mittheilungen aus der Correspondenz selbst; ich excerpire wörtlich, wobei ich die Orthographie des Originals mit allen ihren Inconsequenzen streng einhalte.

Aus den Jahren 1603 und 1604 liegt nichts von Bedeutung vor. Auch aus dem Jahre 1605 findet sich nur Ein Brief, der Erwähnung verdient. Er datirt vom 10. October und bringt unter Anderem die kurze Notiz: ‚heutt gehet das starckhe geschrey, alss solte Gran verlohren und von den Türkhen eröbert sein, khan aber hieuon nichts schrifftliches haben, Was sunst die nägste schriefftliche Zeittung aus Hungarn gewest, befinden die Herrn inligend.‘

Diese Beilage ist erhalten und lautet: ‚Auß Wien vom 5. Octobris Añ. 1605. Von gueten Zeittungen weiß Ich dißmahls leider wenig Zue schreiben, dan das die Tattern bey 15000 starckh. biß schir nahendt uf Wien Zuegestraift haben, und Thuen grosen schaden, deßgleichen vurchiener (verwichener?) Nacht, wie die sag gangen, haben sich ebenßfalß bey der Neustadt in die 6000 Turckhen und Tattern sehen lassen, Der Graf von Olting ist todt, die Turckh haben die schanzen bei Gran Innen, Herr Basta sambt dem von Kollonitsch ist mit 6000 starkh Neuheußel zuentsetzen aufgebrochen, der Pogvan ist auß Siebenburgen von Potschkay zum Basta wieder ankhomben, was in allen die vurrichtung, gibt die Zeitt, gott wol allenthalben sein seegen vurleihen, darf nit schreiben, was für eine grose flucht hin und wieder vorhanden ist, wie es den armen Pergstädten ergehen mag, weil nirgendt khein schuz noch entsazung vurhanden, ist leichtlich zuerachten. Gott stehe den seinigen bei.‘

Diese Beilage ist nicht von der Hand Rossenberger's geschrieben, sondern jedenfalls ein ihm als Einlage mit einem Briefe von Wien zugekommener Bericht, da sie keine Unterschrift führt.

Digitized by Google

Die nächste auf die Zeitverhältnisse bezügliche Notiz bringt ein Schreiben vom 22. März 1606. Die betreffende Stelle lautet: ‚Die Abgeordneten, welche aus denen der Cron Behem incorporirten Landen wegen der Defension Ordnung so lang alhie gelegen, sindt ohne Resolution hinweg gelassen worden, Mit diesem bescheidt, Wann Sy von der Kay. Maist. anderweit erfordert wurden, das Sy alßdann wiederumb gehorsamblich erscheinen solten, daruber Sy sehr unwillig gewesen, haben ain groß geldt alhie verzehret.‘

Reicheres Material bietet schon ein Schreiben vom 5. Mai 1608. In demselben heisst es: ‚Weilen aber die, bey der fürsstl. Durchl. Erzherzoge Mathiä gewesene Kayserliche Commissarien, aus den Herrn Obristen Landt Officirern, gleich gemelten 3. wieder anhero khomben, hab ich zuuor gern vernemben wollen, was dieselben außgericht, damit ich die herren hieuon berichten muge, Ich khan aber anders nichts erkhundigen, dann das hochernente Ire fürsstl. Durchl. sich auf Ir, der herrn Commissarien anbringen nichts erkleren wollen, Sondern Sy in die Stadt Cziaßlaw, Neun meil wegs von hier auf den 4. das ist der gestrige Tag gewesen, beschieden hatten, Alda sy vorher die ursache, warumb Ihre Dchl. in diß landt solcher gestalt khomben, anhören sollten.

Demnach aber Sy, herrn Commissarien von der Kay: Maist: khain beuel gehabt, sich gegen Cziaßlaw, begerter massen zu begeben, haben sy bey Irer Durchl. angehalten, der sachen ain anstandt zugeben, biß Sy solch Irer fürsstl. Dchl. begern der Kay: Maist: referiren khönten, darauff Ire Durchl. vier tag anstandt bewilligt, Mit dieser ausdruckhlichen anmeldung, do Sy dahin gen Cziaßlaw nit erscheinen, und sich seinem furbringen, welches anderst nit, denn zu heil und wolfart der Cron Behem gemaint, nit bequemen und verwilligen wurden, So wolte Er alßdenn auff diesen wiedrigen fall, an dem großen verderben iammer und elendt, so dem landt entstehen möchte, entschuldigt sein.

Nun haben ernente herrn Commissarien gestert bey höchstermelter Kay: Maist: Audienz gehabt, Was sich aber Ire Maist: darauf resoluiret, khan Ich eigentlich nit vernemben. Man discurirt dauon unterschiedlich, etliche nit nach dem besten.

Leben also hier in spe et metu, doch ist guette Hoffnung, weil die herrn Behemen die nott und grosse gefahr vor augen

Digitized by Google

sehen, sy werden durch mittl und weg diesem unheil abweren, Wie dann auch zu dem wunschenden glückhlichen endt die Churfürssten Ire Gesanten zu Irer fürsstl. Durchl. abfertigen, Gott helff, das Sy nit Zu lang aussenbleiben.

Es haben wol hieuor hochgedachte Ire Fürsstl. Durchl. alle Städt in Behem gen Zießlaw auff den 4. gestern verwichen durch ain Schreiben in Behemischer Sprach, dauon ich den herrn hiebey transferirte Abschrift uberschickhe[1] erfordert, Aber nunmehr dauon abgelassen und begern aniezo ainen außschues von den Stenden.

Was Ire Durchl. Zu solchem furnemben geursachet, werden die herrn aus beyliegender Copey des an die Chur: und Fürssten gethanen schreibens (so mir vertraulich communicirt worden und Ich den herrn auch also biß es vollent in publicum khomt ubersende) vernemben.[2]

Ain ehrlicher Mann, der mit den obangeregten herrn Commissarien Zu Znaim gewest, bericht mich, das Ire fürsstl. Durchl. aigentlich und gewieß in 25000 Mann bey und in den daselbst umbliegenden Dörffern und fleckhen umb sich hatten, 18 stuckh grosse stuckh und in 43 feldtstuckh, Und legen am Wasser Marrech auff der Hungarischen Gräniz auch viel tausent Man, die allein warteten, was es zu Cziaßlaw vor ain außgang gewinnen wurde.

Das in dieser Cron Behem aufpott volckh ist in Zwey thail getheilet, etliche Craiß nach Cziaßlaw deputirt die andern gen Pilsen, Zu was intent dahin, khan Ich nit wissen, etliche meinen, wegen besorglichen einfalls daselbst.

Die Prager aber bewachen mit Irem Volckh die Stadt Prag, Zu deren hülff Ire Kay. Maist. 300 Muscatirer anwerben und auf die nächsten umb Prag liegende Dörffer quartiren lassen. Sunst ist bißdato weiter khain werbung furgangen.

Des Feldtmarschalchs di Dillj und Obristen Trautmanßdorffs Reitter und Knecht, haben vor Irer fürstl. Durchl. macht weichen müssen, die haben sich auch hieher umb Prag auff die Dörfer gelegt, Thun grossen schaden und üben schändlichen mutwillen, deßwegen fast khain tag hingehet, die Pauern erschlagen Irer zu 8. 10. 12. und mehr etc.'

---

[1] Fehlt.

[2] Fehlt.

Digitized by Google

Weitere Briefe aus dem Jahre 1608 fehlen.

Dagegen ist das Jahr 1609 um so besser bedacht, wie es auch der Bedeutung desselben entspricht. Zunächst findet sich in einem Schreiben vom 18. Februar dieses Jahres die kurze Notiz: ‚Mit dem hiesigen Landtag stehets noch in vorigen terminis. heutt haben die Euangelischen Ständ der Kay. Maist. auff dero nägst erfolgten Resolution im Religions Punct Ire Replicam ubergeben.'

Reichhaltiger ist schon der nächste Brief vom 18. Mai; er gibt ein lebendiges Bild der herrschenden Rathlosigkeit und Verwirrung. In demselben heisst es: ‚Etliche Tage her haben die Kay. Maist. unser allergnedigister herr durch die herrn Obristen Landofficirer mit den Ständen furnemblich in zwayen Puncten tractiren lassen, Alß: die Außschreibung aines Landtags, den Ire Kay. Maist. biß nach Pfingsten aufschieben, die Ständ aber durchaus nit einwilligen, sondern baldt gehalten haben wollen, Endtlich und erst heutt, ists dahin gemittelt, daß derselb auff khünfftigen Montag gehalten werden solle. Den andern Punct hatt betroffen die cassir: und auffhebung des nägst Publicirten ernsten Mandats und Verbots der Euangelischen Ständ Zusambenkhunfft, welches Ire Kay. Maist. durch ain anders Mandat offentlich cassiren Zulassung verwilligt. Es haben aber die Ständ mit der Inen zugestelten Notte nit Zufrieden sein wollen, sondern dieselb, Zu Irer besten Versehung corrigirt, Und ob wol Ire Maist. wie Ich bericht worden, wegen solcher correctur bedenkhen gehabt, doch endtlich darein gnedigist verwilligt.

Ich hab von ainer furnemben Person aus den Stenden vernomben, das allein von Herrn: und Ritterstande uber 1700 Perßonen alhie beysamen seyn, welches leicht zu glauben, wenn man Ire Zusambenkhunfft sihet. Sy wollen von Irem intent im wenigsten abstehen, Es beschehe Inen denn wegen des freyen Exercitij Religionis satisfaction, One welche sy auch Zu khainer Landtagsproposition Zugreiffen bey Irer Kay. Maist. sich iederzeit expreßé anmelden sollen. Was nun beschehen wirdet, giebt die Zeit. Der gnedige Gott helffe, das alles wol außgehe, Zu welchem endt Sy die Ständ, in Irer Zusambenkhunfft aufm Neustedter Rathhaus mit Peten und gesengen Gott anruffen.

Digitized by Google

Gestern, wie auch vor acht tagen haben Sy in Behemischer und Teutscher Sprach Psalmen und Gottseelige lieder gesungen, darauff das Euangelium mit der Explication lesen lassen. Ich bin der meinung, das auff gemeltem Rathhaus und aufm Plaz in 7 oder 8000 Menschen beysamben gewesen. Der Allmächtige wende es Zu aim glückhlichen endt.'

Das nächste Schreiben datirt vom 24. Mai; es enthält unter Anderem folgende Stelle: ‚Bericht dieselben[1] darauf dienstlich, das auff der Kay. Maist. ehegestern Publicirtes Mandat, dauon Ich den Herren in nägstem schreiben andeutung gethan, — die sachen alhie etwas ruhiger, und die Euangelisch Ständ, weil es nach Irem willen beschehen biß morgen da der Landtag angestelt, contentirt worden sein.

Es gehen nit allain alda zu Eger, der herren meldung nach, sondern auch alhie allerley discurß und selzame reden. Was das Religionswerkh anlangt, ist man in guetter hoffnunge, es werde Zu aim gewünschten ende gelangen. Dagegen aber ist Zubesorgen, weil die Ständ grosse grauamina auff solchem Landtag furbringen: und deren satisfaction auch haben wollen, es möchten dieselben, da höchsternente Kay. Maist: nach Irem willen sich gnädigist nit resoluiren wurden, aine neue wiederwerttigkhait auisiren, welches der gnedige Gott verhutten und Zu gewünschtem fried wende wolle.'

Das nächste Schreiben folgte rasch; es trägt das Datum des 28. Mai. Dasselbe berichtet: ‚Auf der Herren . . . . . Schreiben bericht Ich Sy dienstlich, das mit der Landtages Proposition biß gestern sichs verzogen, die Kay: Maist: unser Allergnädigster Herr, haben solche den Ständen selbst in dero Camer zugestelt, die darauff in der Landtstuben abgelesen worden, Und ist in den furnembsten Puncten dieses inhalts: Wofern die Ständ wegen der Religion sich nochmals undereden wolten, möchten Sy es thuen, und hernach Irer Maist: furbringen, so wolten dieselben soliches in ferner berathschlagunge zihen, und sich darauf, was muglich, recht und billich wer, gnedigist resoluiren, dann so begeren Ire Kay: Maist: die Contribution auff fünff Jar, die Steuern auff drey Jar, Zu den vorigen 6 weißgr: Piergelde noch 2 weißgr: $^{m}/_{10}$ Thaler Zu der Kutten Pergischen Holzflöß, Zehen weiß-

[1] Die Herren des Rathes.

Digitized by Google

groschen auß aigenem Säckhl vor sich (die Ständ) und ieden Ire Underthanen; Zu dem Prägischen Schloß und Kirchenpau.

Hernach seindt etliche Articl wegen deliberation der Beraitschafft, wann diser Cron Behem etwas feidtseeliges Zustehen wolte. Item wie man die böse Münzen auß diesem Landt bringen möchte, Item dem Muldaustromb Schiefreich Zumachen, Item die Stoekhraumb und andere mehr Articl betreffendt, die hieuor vielmals in den Landtägen Proponirt, Aber niemals erledigt worden.

Darauf nun seindt die Ständ, in ainer sehr grossen menning und noch mehren anzahl, alß nägstgehaltenem Landtage heutt (ungeacht des hohen fests) umb 8 Uhr frue Zusamben khomben, den Religions Articl furzunemben. Die lassen sich verlautten, Wo Inen in diesem Articl nit satisfaction heschehe, wolten Sy, wie in nägst, one frucht abgegangenen Landtag beschehen, Zu khainem andern Articl schreitten, sondern dauon Zihen. Lest sich also das wesen, Zu dessen gewunschtem endt man guette hoffnung gehabt, wiederumb etwas selzam ansehen, Gott wende es Zum besten.'

Das nächste Schreiben vom 2. Juni enthält neben geschäftlichen Mittheilungen Nachfolgendes: ‚Von dem hiesigen Zustandt berichte Ich die herrn dienstlich, das auff der Ständ sub Utraque nägst übergebener Schriefft, (welche, wie Ich verstehe die letztere sein soll) die Kay: Maist: Inen diesen beschaidt gegeben: Sy vernemben, das Sy sich wegen der Confession noch nit einhellig verglichen hetten, derwegen Sy sich verainigen dann anzaigen sollen, was Sy vor Kirchen Ceremonien anstellen wolten: Sowol auch Ire Gravamina, dauon Sy hieuor meldung gethan, furbringen, damit Ire Maist. sich auf ains und das ander Zugleich resoluiren möchten. Hierauf haben die Ständ (wie ich vernemb) sich entschlossen, durch Iren Außschues Irer Maist: diese Antwort geben zu lassen, das Sy sich zu der Confession, welche Sy Irer Kay: Maist: sowol auch hieuor Kayser Maximilian hochlöblichister gedächtnus ubergeben, einhelliglich bekhenten, Wolten auch dabey leben und sterben. Vor bewilligung der Religion, wie auch eingebung des Consistorij und Academiæ, khönten Sy sich der Kirchenordnung halben nit erklären, Noch auch der Gravamina furbringen, biß der Punct wegen der Religion richtig, dann die beschwär Articl treffen nit allein Sy, Sondern auch

Digitized by Google

die sub una an, deßhalben Sy alßden Zusamben treten müsten. Was nun vor Resolution hierauf erfolgen wirdet, giebt die Zeit etc.'

Das folgende Schreiben ist datirt vom 6. Juni und schliesst sich an das vorstehende an, indem es meldet: ‚Was die Kay: Maist: auf der Euangelischen Ständ, den 3. diß ubergebene Schriefft sich resoluiret, so in tertia persona gestelt gewesen, und den Ständen gestern abendts zwischen 6 und 7 Uhr uberantworten lassen, vernemben die herren auß dem transponirten Einschlues [1] damit die Ständ, weil es wieder nägst Publicirtes Mandat läufft, sehr ubel zufrieden. Seindt deßhalben diese stund beysamben in deliberation, was daraus folgen wirdet, eröfnet die Zeit. Bleibt also das wesen auff diese stund in aim wiederwertigen, Ja gefährlichen Zustandt, der Allmächtige wende alles ubel gnediglich ab. Hieneben soll ich den herrn nit verhalten, das herr Wenzl Budowez, welcher stettes in der Euangelischen Ständ versamblung die rede füret auch furbracht haben solle (Inmassen Ichs denn auch von Veit Werner von Robitz zu Grottensee, welcher es selbst gehört hatte, bericht worden) das der Crais Eger sich bey den Ständen angegeben, bey Inen Zustehen. Dieweil mir dann nit wißlich, das die vom

[1] Dieser Einschluss liegt bei und lautet: ‚Ihre Maist. waren der gnedigisten Zuversicht gewesen, die Ständ würden dieselbe weitter nit molestiren, weil es aber beschah, alß wollten Sy auf nachfolgende mainung sich allergnedigist erklärt haben: das Sy diesen Religions Punct dahinstelleten, wie es bey Zeitten Kaysers Ferdinandi, Maximiljani und auch Irer Maist damit gehalten wörden, Wären auch gesonnen, So wol die sub utraque alß die sub una Zuschüzen und nit Zuzulassen, das ein teil oder der ander beschwärt, sondern ein Jeder bei seinem Rechte gelassen würde.

Aldieweil auch wegen etlicher Expeditionen, so auß der Canzley außgangen, die Ständ sich beschwärt befindten, Alß wollten gleichfalß Ihre Maist. denen abhelffen; Welches dieselbe Inen den Ständen sub utraque alß Ihren lieben underthanen Zur entlichen antwortt erthailen, dan Ire Maist: zuwieder Irem Jurament, das Sy dem Königreich Behemb gethan, nichts furnehmen künten und weren daneben der allergnedigisten Zuuersicht, Sy würden nunmehr wie sie sich dessen gegen Ihrer Maist: alß auch anderer ort (darüber dann dieselben ein gnedigistes gefallen trügen) hocherboten, Zur Proposition schreitten, dieselbe erwegen und Zum endt bringen und Ire Maist. were Ihnen den Ständen mit Kayser: und Königlich. gnade wol gewogen.' (Ich bemerke hiezu, dass diese Uebertragung von einer anderen als Rossenberger's Hand besorgt ist.)

Digitized by Google

Adl im Egerischen Crais oder die Herrn sich durch iemandt angeben lassen oder Schriefftlich gethan, So hab ich die Herrn dessen auisiren wollen etc.'[1]

Von besonderem Interesse ist der folgende reichhaltige Brief vom 18. Juni. Die bezüglichen Stellen lauten: ‚Ich hatt wol vermaint, die herrn dismal Zuberichten, wohin das nun lange anstehende Wesen mit den Ständen sub utraque dieser Cron Behem sich wenden wolte, So ist aber von der Kay. Maist. unserm Allergnedigisten Herrn auf beyliegendt der gemelten Ständ am nägsten Freytage durch Iren, von Sechs Personen abgefertigten Außschues ubergebene fernere Petition und angehengte Protestation[2] (welche Ire Maist: auf dergleichen mundtliches anbringen mit unwillen angenomben haben sollen) noch khaine Resolution erfolget, darauf die Ständt täglich, und gestert biß 5 Uhr nach Mittag umb sunnst gewartet, und weil sichs damit verweilet, hab Ich den Poten weiter nit aufhalten wollen, In mainung, die herren werden balde ainen andern, mit dem Ich Inen weitern bericht und vieleicht der sachen außschlag auisiren werde khönnen, anher senden.

Hieneben bericht Ich die herrn, das die herren Obristen Land Officirer (außer dem herrn Obristen Canzeller, Mit welchem die Euangelischen Ständ, dauon viel Zuschreiben wer, sehr ubel zufrieden, und Ime die schuldt Irer bißhero nit erlangten satisfaction geben) und die anderen Ständ sub una denen sub utraque Zugesezet und versprochen, Inen in der defension, souiel den vorigen Landtagsbeschlues und nägst publicirtes Mandat in puncto Religionis betrifft, wie auch sunsten, wann es nur nit wieder die Kay. Maist. alß Iren Khunig und herrn, und das Land ist, beyzustehn, leib, guet und Pluet bey Inen Zuzusezen.

So haben gestriges Tages Furssten und Ständ in Schlesien durch Ire Abgesanten den hieigen Ständen sub utraque klagendt furbringen lassen, das der neue Bischoff zur Neiss Erzherzoge Carl von Gräz, auf iezo gehaltenem Fursstentage Zu Breßlau (darauff Furssten und Ständ Irer Kay: Maist: die begerte

[1] Aus der Copie der Antwort des Rathes auf diesen Brief ist ersichtlich, dass man von solcher Erklärung nichts wusste. ‚Es ist uns aber dabey ganz verwunderlich fürgekommen, das Herr Wenzel Budowiz bey den Stenden der Cron Böheimb furgebracht haben soll' etc.

[2] Fehlt.

Digitized by Google

Contribution, auch das vorhin Zu Irer Maist: Hoffhaltung deputirte und geraichte Piergeldt ganz abgeschlagen) aine Protestationschrift dieses inhalts ubergeben lassen, das derselb weiter khainen Menschen, der nit Catholisch wer, auff des Bischofthumbs gründen dulden und die von alters her dazu gehörige Kirchen wieder eingeraumbt haben wolte, daneben Sy, die Schlesischen Ständ, die hieigen ersucht, soviel die Religion anlanget in Iren schuz Zunemben, dagegen Sy zugesagt, auch bey Inen Zustehn, guet und Pluet Zuzusetzen, welches die hieigen Ständ Zu berathschlagen angenomben.

Der Herrn begern nach, hab Ich in der still, der aigentlichen beschaffenhait meinem den Herrn nägst gethanen bericht nach: das Herr Budowez den Crais Eger in der Ständ versamblunge angemeldet, alß solte sich derselbe angegeben haben, bey den Ständen Zustehen etc. nachgefraget, da werde ich bericht, das gemelter herr Budowez geirret, Alß Er Elbogen sagen sollen, hat er Eger gemeldet, dann die im Elbognisch Crais suchen sowol bey der Kay: Maist: alß den Ständen, das Sy, wann denen sub utraque das freye Exercitium Religionis solte bewilligt und hierüber ain Maiestetbrieff aufgericht werden, auch darein verleibt werden möchten. Ain Münch, Franciskaner Ordens, in ainem Closter alhie auf der Neuen Stadt, welches iezo wieder restaurirt wirdet, Maria ad Nives genannt, so alda Prediger gewest, mit dem Ich noch am Montag da Er noch seine Kutten angehabt, in der Canzelley geredet, hatt sich offentlich in der Landtstuben Zu der Euangelischen Religion bekhert und sich in der Ständ sub utraque schuz begeben.

Obwol von der Behemischen Hoff Canzelley Decreta an die drey Städt alhie ergangen, das Sy vorigem brauch nach die Processiones heut halten solten, So habens doch die Ständ sub utraque bey den hussittischen Pristern (die sich auch alle, biß auff den Administrator und noch ainen Zu den Ständen begeben) verboten, und deßwegen mit den Herrn Obristen Landt Officirern starckh expostulirt' etc.

Ein kurzes Schreiben vom 24. Juni, offenbar sehr schnell abgefasst, enthält nur folgende Notiz: ‚Bey dieser furgefallenen Pottschaft bericht Ich die herrn dienstlich, das die hieigen Ständ sub utraque auf inligende transponirte Kayserliche Resolution[1]

[1] Liegt nicht bei.

Digitized by Google

so Inen am nägsten Montag erfolgt, gestern und heutt und noch biß diese stund, mit dem defensionwerckh in deliberation, Wirdet also dieser Landtag abermal unfruchtbar abgehen, und Irer Maist. Proposition zurückh gesezt werden, darauff, Zubesorgen, ain ubels wesen erfolgen möchte.'

Schreiben vom 27. Juni. ‚Berichte dieselben darauff dienstlich, das man etliche tage her in guetter Hoffnunge gewesen, Es wurde das wesen mit den Ständen sub utraque Zu guetter ruhe gebracht werden, Und haben zwar die Kay: Maist: den Landt Ständen vermug gestern bey angehender nacht umb 9 Uhr erfolgten Resolution das freye Exercitium Religionis auff Iren Gründen bewilligt, auch Zugelassen, Kirchen und Schulen aufzupauen und Ire Prister von wannen Sy wollen Zuerfordern, dieweil aber die Khuniglichen Städt in solicher concession nit begriffen und aber Sy mit den Landtstenden in starckher verbundtnus sein, So haben Sy mit solcher Resolution nit content sein wollen und mit grossen unwillen und verbitterung auß der Landtstuben von einander gegangen, Vorher aber, wie Ich vernemb sich mit den Schlesiern, Welche der neue Bischoff sehr schwirig gemacht,[1] auch starckh confederirt, Alß das sy bey einander leib und leben guet und bluet Zusetzen wolten, So soll auch alberait gar gewies das General Aufpot in Schlesien beschehen sein.

Bemelte hieige Ständ sub utraque haben heutt frue das Alt Stedter Rathaus eingenomben, Alda sy noch diese stund bey samben sein, Ire sachen und sunderlich das defension werckh weiter Zu berathschlagen. Zu directoren des defensionwesens seindt 30 Perßonen, und 12 Perßonen zu Einembung der under Inen gemachten Contribution, welcher halber thail innerhalb 4 wochen erlegt werden soll, deputirt, So hatt man auch alberait den Herrn Grafen von Thurn zum Obristen Leutenambt, Herrn Leonhart Colona von Velß Zum Veldtmarschalch, und Herrn Jan von Bubna Zum Obristen Wachtmaister nominirt, Stehet also darauff, das noch heutt die Ständ die Druml zu aufnembung volckhs ruren lassen werden, und also der handel ainen bösen anfang nemben, der gnedige Gott wende alles unglückh und ubel gnediglich ab. Bey mehrgemelter der Ständ gestrigen Zusambenkhunfft, haben Sy den Alt Städter Primas Georgen

[1] Vergl. das Schreiben vom 18. Juni.

Digitized by Google

Heidelium offentlich vor ainen Schelmen und verräter erklärt und Vogl frey gemacht.'

Der nächstfolgende Brief datirt nur zwei Tage später, vom 29. Juni. In demselben heisst es:

‚Das bewuste hieige wesen khombt laider ad arma, und werben die Ständ sub utraque alberait volckh, Wie mich herrn Grafen von Thurn Obristen General Leutenambts Quartirmaister bericht, iezo 1000 Pferdt und 2000 zu Fueß, Er Quartirmaister giebt selbst den Knechten Lauffgeldt, die doch alhie aufgenomben gemustert und, wie mich ain fürnember vom Adl auß den Ständen bericht, in und umbs Schloß, Zu bewahrung der Kay. Maist. Perßon und der Ständ Priuilegia, Auch des Zeughaus, gelegt werden sollen, So werde man auch ain Plochhaus auf dem hohen Perckh gegen dem Schloß uber aufwerffen und besetzen.[1] Dem befundenen Uberschlag nach sollen 18000 Mann von Burgern, Mitburgern und haußgenossen sambt Irem gesindt, so wehrhafftig ist, mit Muscets andern Rören und sunst wol armirt, alhie außstaffirt werden khönnen. Spanische bestallung soll gewies alhie sein. Von der Kay. Maist: werbung vernemb Ich noch nichts eigentlichs, Obengedeuter vom Adl bericht mich, das in seinem losament in der still geworben würde, khönte aber nit wissen, ob es Spanische oder Kayserliche bestallung.

Die Österreichischen und Mährischen Ständ sollen auch volckh werben, wie man sagt, den Behemen Zum besten, Ist allso grosses unglückh Zufürchten, der gnedige Gott wende alles ubel väterlich ab und geb fried und ainigkhait'.

Nun folgen die Briefe rasch aufeinander und bringen eine Menge schätzenswerthen Materials, das ich nach dem Datum im Folgenden zusammenstelle.

Schreiben vom 2. Juli: ‚Die Stände sub utraque faren mit Werbung Reutter und Knechte fort, die Musterung des Fußvolckhes soll auf den 15. diß alhie in der Neu Stadt Prag, die Reitter aber acht Tage hernach, vier meiln von Prag gehalten werden.

Herrn General Leutenambts Quartirmaister, mein vertrauter freundt, bericht mich, das fur gewesen, die Reitter zu

[1] Auf dem Laurenziberge.

Digitized by Google

Eger Zu Mustern, wie dann ich dieses von andern auch gehört, Weil es aber etwas weit von Prag, und solche iezt aufgenombene Reutter Zu der Ständ Außschues und Directoren Garnison sollen gebraucht werden, So were es dauon abkhomben. Ich vernemb, mehrgemelte Ständ sollen mit dem Craiß Eger, das sich derselbe nit auch, wie andere bey Inen angegeben, nit allerdings Zufrieden sein, die Elbognischen haben beschaidt, das die Ständ in 14 Tagen Commissarien Zu Inen hinaus senden werden.

Gestern hat die Gemain in der Alten Stadt Prag sich mit den Ständen wiederumb aufs neue verbunden, welches heut die Neustädterische und morgen die Klainseitner Gemain auch thun sollen.

Sunst wirdet auch alhie Volckh aufgenomben, Khan aber noch nit erfarn, auf was bestallung, Ettliche sagen, nur Zu der Bäpstischen und Spanischen Pottschafter C. Gwardji.

Offtgemelte Ständ sub utraque haben die Ursachen des Defensionswerkhs und was ain ieder im Landt contribuiren soll, Inmassen es mit den Landtägsbeschlueßen Zu beschehen pfleget, druckhen lassen, Man bericht mich, das es auch Teutsch beschehen werde, dofern es nit beschicht, wil Ichs transponiren lassen und den Herrn Zu Irer nachrichtung hienaus senden'.

Schreiben vom 6. Juli: ‚Hiebei haben die Herrn Tranßlation, Was die Ständ sub utraque in Behemischer Sprach druckhen lassen,[1] Sy fahren mit Werbung volckhes fort, Ire deputirten khomben täglich aufm Aldtstedter Rathhaus Zusamben. Im fall die Herren und Ritterschaft im Egerischen Craiß von Inen nit alberait ain Schreiben empfangen, so wirdet es noch beschehen, darinnen (wie mich ainer von den deputirten bericht) Sy sich erkleren werden, gemelten Egerischen Crais, Ungeacht derselbe solches bey Inen nit gesucht, in Ir verbundtnus Zunemben, und des ienigen, so Sy von der Kay: Maist: verlangen werden, thailhafftig Zumachen, dabey dann, one Zweifel die Contribution wirdet gesucht werden. Alhie gehen die reden von dem wiederwertigen Zustande under einander, Es bericht mich aber herr Rentmaister, das Ime der herr Appellation Präsident, der stetts in der Herrn Obristen Landt

[1] Liegt nicht bei.

Digitized by Google

Officirer Rath ist, vor gewieß vermeldet, das hochsternente Kay: Maist: obgemelten Ständen sub utraque das freye Exercitium Irer ubergebenen Confession Sowol auch zu bestättigung desselben den Maiestetbrieff allermassen, wie Sy, die Ständ, Irer Maist: ain Notte ubergeben, Item das Consistorium und Academiam, doch dergestalt bewilligt, das Sy von dem Defensionwerckh abstehen, das geworbene volckh alßbalde wieder abdanckhen, und Perßonen Zu Directoren ieztangeregter Academiæ und Consistorij erwelen solten, daraus Ire Maist: etliche nemben und confirmiren, den angedeuten Maiestetbrieff aber ehe nit, biß Sy obgemeltes volzogen, Auch den Landtag auf Irer Kay: Maist: Proposition geschlossen haben wurden, erfolgen lassen, sondern bey etlichen gewissen Personen, sowol Ires thails alß dero Räthe, deponiren wolten, Mit welchem die Ständ nit ersättigt, sondern wollen alles Zuuor richtig, Auch den Maiestetbrieff in handen und dessen Confirmation in die Landtaffel haben, Was nun darauff erfolgen wirdet, giebt die Zeit, Sy die Ständ haben gedruckhte Patent, wegen der Contribution und beraitschafft in die Craiß geschickht' etc.

Schreiben vom 13. Juli: ‚Zu guetter Zeittunge bericht Ich die Herren dienstlich, das, Got sey lob, das bewuste hieige langangestandene Wesen Zu gewunschtem friedlichen endt lauffet, die Röm: Kay: Maist: unser Allergnedigister herr, haben den Ständen sub utraque das freye Exercitium Religionis, sowol in teutsch als Behemischer Sprach, das Consistorium und Academiam bewilliget, Und Sy hieruber mit ainem stattlichen Maiestetbrieff confirmirt Und Inen anhendigen lassen, Welchen der Herr Obrist Canzeller nit underschreiben wollen, Aber vom Herrn Obristen Burggrafen und Herrn Obristen Landt Richter beschehen. Heut ist angeregte bewilligung durch ain Kayserlich angeschlagenes Mandat Publicirt worden. Der Allmächtig Vurley, das solche Zu beständigem fried und ainigkhait gelangen' etc.

Diese Nachricht wurde in Eger mit grosser Befriedigung aufgenommen. In der bezüglichen Antwort des Rathes an Rosenberger vom 18. Juli heisst es:

‚Der guetten Zeittung so uns der herr zukommen lassen das das unrhuige wesen nunmehr zu gueten gewünschten end

Digitized by Google

laufft, erfreuen wir uns von herzen, danckhen auch unserm lieben Gott darumb, der woll ferner bestendigkheit verleihen'.

Schon unter 21. Juli berichtet Rosenberger wieder:

‚Nach dem die Ständ sub utraque von Iren Deputirten anhero erfordert worden, haben Sy gestern, den erlangeten Maiestetbrieff und Confirmation des freyen Exercitij Religionis, Consistorij und Academiæ von der Neustedter Rathhaus (alda solcher, biß Er der Landtaffel einuerleibt und aufs Schloß Carlstain gefurt werden möchte, verwarlich behalten wirdet) abgeholet, und in Irer vorsamblung auffm Alt Stedter Rathhaus vurlesen lassen.

Darauf heut dato in grosser anzahl zu Roß und Gutschj gen Hoff khomben, und ist umb 11 Uhr die einverleibung in die Landtaffel beschehen. Ich vurnemb, Sy werden nun Zu den Beschwär Articln greiffen, die vermuttung ist, und gehet die starckhe sage, es werde aine mutation mit etlichen Personen furgehen, dauon dismal nit Zuschreiben. — — — — — — —

Etliche Jar hero, ist herr Ladißlaw von Sternbergkh, so ains mal ain Obrister in Hungarn gewesen, auf dem Schloß Grunbergkh alhier in Behem, alß ain Wanwiziger eingespert gehalten worden, iezo aber soll Er bey guetter vernunfft sein, der hatt Practicirt, das Ine ain Polackh, Trnowskj genannt, so sich hieuor alhie aufgehalten, am nägsten Sontag mit etwa anderthalb hundert Reittern erlediget, Soll sich auff des herrn Obristen Burggrafen, alß seines herrn Vettern guetter begeben haben, Was der furnemben wirdet, giebt die Zeit'.

Schreiben vom 26. Juli:

‚Seider meinem nägsten schreiben, ist, meines wissens anderst nichts alhie furgelauffen, alß das man mit ersezung der vacirenden Land Ämbter umbgehet, Und die Ständ sub utraque etliche beschwär Punct wieder den herrn Obristen Canzeller furbracht, dabey furgegeben, weil Er den bewusten Maiestetbrieff nit underschrieben, So hett Er sich seines Ambts selbst entsezt, dann so wären sy bericht worden, das die Kay: Maist: unser Allergnädigister herr willens sein solten, auf der herrn Obristen Landtofficirer recommandation, herrn Ladißlaw Berka ain furnemb Landt Ambt Zugeben, Dieweil danne Er von den Ständen in Märhern gescholten worden, und sich dessen noch nit außgefurt, Khönten sy solches nit beschehen lassen, was

Digitized by Google

nun Ire Kay: Maist: auf ains und das ander sich resoluiren werden, eröfnet die Zeit.

Nach dem blinde Musterung gehalten, und nur ain Regiment Knecht angenomben, Ist den andern abgedanckht worden, die sich alberait mehren thails verlauffen, Morgen soll gedachtem Regiment die wehren zugestelt und alhie gemustert werden.

Obwol höchsternente Kay: Maist: gnedigist begert solches einzustellen und volckh wieder abzuschaffen, haben sich doch die Ständ mit dem entschuldiget, das Sy bericht wären, der Herzog in Bayern nemb mehr volckh an, So eröfneten sich böse Practiken in Schlesien Irem confederirten Mitglied, dann hett auch vor wenig Tagen der Polackh Tarnowskj ain einfall in Behem gethan und herrn Ladißlaw von Sternbergkh auß seiner verwahrung entlediget, das Sich also allerley unhail Zubefurchten, derwegen müsten Sy auf ainen Vorfall etlich volckh zu Defension beysamben behalten'. etc.

Diesem Schreiben liegt ein Papierstreif mit folgender Notiz bei: ‚P. S. Die Ständ in der Grafschafft Glaz haben den hieigen Ständen 8000 Thaler Contribution bewilligt, khunfftig Martinj Zuerlegen.'

Schreiben vom 5. August:

‚Seider meinem nägsten schreiben ist alhie anderst nichts furgelauffen, alß das uber die vorhin von den Ständen sub utraque angebrachte beschwärden uber den herrn Obristen Canzeller, auch von vielen insonderhait Klagen uber Ine einkhomben und in der Landtstuben abgelesen worden, der Er sich baldt mundtlich verantwortet und ferner schrifftlich, weil Ine solche Klagen zugestellt worden, thuen wirdet.

Es haben die herren Wchinskj, wegen etlicher Differenzien mit dem herrn Obristen Burggrafen von den Ständen sub utraque sich trennen wollen, deßwegen die herrn Directores Sy die Ständ anhero beschrieben, Was daraus erfolgen möchte, giebt die Zeit.

Die Schlesischen Gesanten seindt noch nit expedirt, So khan Ich von Fürst Christians zu Anhalt etc. und der andern Ime Zugeordneten Abgesanten ausern Reich abfertigunge nichts vernemben, verhoff den herren, mit nägster Pottschafft Abschriefft von Irem Anbringen Zuübersenden.

Digitized by Google

Die Musterung des Regiments Knecht alhie, wirdet von ainem Tag Zum andern, wie auch der Reitter musterung, die im Schlaner und Pilsner Crais liegen, aufgeschoben, Obgemelten Knechten (dauon 500 die Musketen und Röckhl Plau und weis zugestelt worden, welche die Rathhäuser in der Alt: und Neustadt bewachen mussen) giebt man Jedem des tags 6 weißgr. wartgeldt.

Ich vernemb, morgen wirde die ersezung der vacirenden Land Ämbter (damit sichs auch biß dato, wieder verhoffen, verzogen) furgehn' etc.

Schreiben vom 22. August:

‚Unser Landtag verbleibt in nägst berichten terminis, also, das die Herren Stend sub utraque noch stetts mit Iren beschwär Articuln Zuthun haben, Wie Ich vernemb, wollen Sy ehe nit zur Proposition greiffen, es werden dann dieselben Zuuor, sunderlich wegen des herrn Obristen Canzellers erledigt.

Nachdem die herren Schlesier satisfaction erlangt, ist iezo fur, das die Ständ in der Grafschafft Glaz und der Elbognische Crais wegen des freien Exercitij Religionis sub utraque specie auch versicherung erlangen sollen. — — — — — —

Herr Adam der Junger von Walstain, gewesener Obrister Landtrichter (und noch der Kay. Maist. Obrister Stallmaister) ist zum Obristen Landthoffmaister und Theobaldt von Schwihoff an seine stell furgenomben worden.

Hiemit Abschriefft, was fürst Christian von Anhalt höchsternennter Kay. Maist. furbracht, darauff S. fürstl. Gnad. Resolution erwarten'. [1]

Schreiben vom 9. September:

‚Bey dieser furgefallenen Pottschaft hab Ich auch die herren Zuberichten nit underlassen sollen, das es mit dem wesen alhie, wegen des Landtags, noch in vorigen terminis stehet, und wil derselb noch khainen fortgang haben, Es haben wol die Herren Ständ sub utraque 1000 Pferdt abgedanckht, 500 aber, und die alhie liegende 3000 Soldaten verbleiben noch in Irer bestallung. Auff der Kay: Maist: unseres Allergnedigisten Herrn Resolution uber der gemelten Ständ Grauamina und sunderlich

[1] Vide das vorhergehende Schreiben. Liegt nicht bei.

Digitized by Google

wegen des Herrn Obristen Canzellers begern Sy die herren Ständ, Audienz, haben aber solche vor etlichen tagen hero nit erlangen khönnen, Wie man mich bericht, haben Sy alberait die ganze Zusambenkhunfft wieder hierein erfordert, lest sich also das wesen anderweit selzam ansehen, der treue Gott wende alles Zum besten.

Folgende woch erwartet man alhie ainer Türckhisch ansehnlichen Pottschaft in 150 Personen starkh, welcher höchsternennte Kay: Maist: etliche furnembe Herrn mit 300 Pferden, Sy auff der Behemischen Gräniz zuempfahen, entgegen schickht, wie dann alberait 200 zu Roß von hinen fortgereiset, Wie Ich vernemb, hat soliche Pottschafft nit Zum Hungarischen Khunig, sondern strackhs zu unserm allergnedigisten Khaiser und Herrn gewolt, Was Ire verrichtung sein wirdet, eröfnet die Zeit.'

Der letzte Brief aus dem Jahre 1609, der mir vorliegt, und zwar vom 13. September, enthält nichts zur Sache.

Aus der Zeit von 1609 bis 1619 liegen nur einzelne Briefe vor. Ich entnehme denselben, was in den Rahmen dieser Publication gehört, in Folgendem.

Schreiben vom 29. August 1611:

‚Hieneben soli ich meinen grosgunstigen herren nit verhalten, das höchsternente Kun: Maist: auf vorher mit der Kay: Maist: beschehenen schrifftlich auffgerichten Vergleichung, gestern frue, halbweg Acht Uhr ins Schloß und Erstlich in die Kirchen Zur Meß, hernach in das Zimmer, darin Ire Kun: Maist: hiuor stets, wenn dieselben alhie gewesen, Ire losirung gehabt, sich begeben, welchen höchstgedachte Kay: Maist: ain stattlich Panckhet gehalten, Ire Kun: Maist: haben allein mit dem Herzoge Zu Braunschweig Taffl gehalten, Irer Maist: Räthen und furnembsten Officirern seindt Zwo lange Taffeln in dem Zimmer, darin der Reichshoffrath gehalten wirdet, bereitet gewesen, die dann auch wol tractirt worden.

Nach gehaltener Malzeit sollen Ire Kay: Maist: und der Khünig im Rosenbergischen Hauß (wie Ich vor gewieß berichtet worden, Aber doch nicht zu glauben ist) Zusamben khomben sein, darauff Ire Kun: Maist: um 3 Uhr Iren weg von hinnen durch die Präger Städt nach Brandeis genomben, von dannen Sy in die Incorporirten Länder der huldigung halber reisen werden, darzu Gott gnad vorley.

Digitized by Google

Die Camer ist am nägsten Sonabendt bestettiget worden, der Herr Präsident, Abraham von Donau (?), herr Obriste Münzmaister Hanniball von Wallstain, herr von Rupau, und der gewesene Schloßhaubtmann von Schanowiz haben resignirt, dagegen ist herr Wilhelm von Landtstein, welcher der Neuen Stadt Prag Haubtmann ist, ain gar alter betagter herr, Behemischer Camer Rath, und herr Oberhaubtmann Niclaß von Gerßdorff Director der Behemischen Camer worden' etc.

In einem Schreiben vom 25. Februar 1617 findet sich folgende interessante Stelle: ‚Bey Herrn Secretarj Plateis hab Ich mich erkhundiget, Wo die herren Ihre Beschwär, das etliche Städte in Behem, sonderlich die Stadt Pilsen, der herren Schreiben in teutscher Sprach nit annemben wollen, anzubringen hetten. Der vermaint, das es bey der Behemischen Camer beschehen müßte, welche sich vieleicht deßwegen mit der Behemischen Hoff Canzley underreden und hernach Ihnen ain beschaidt von ainem oder dem andern ort erfolgen würde' etc.

Gegen Ende des Jahres 1618 werden die Briefe wieder ergiebiger an Nachrichten über Zeitereignisse.

So berichtet ein Schreiben vom 28. August 1618:

‚Von dem hieigen Khriegswesen und dessen Zustandt giebt es täglich so viel discurß und Zeittungen, das man fast nichts gewisses dauon schreiben khan. Allain diß bericht Ich dienstlich, das seider des Kaysers Khriegsvolckh under dem Obristen Dampir in 4000 starkh an der Stadt und Schloß Neuhaus (außer der Abgeprenten Heuser in der Vor Stadt) nichts richten khönnen, (wie meine großgunstige herren nägst bericht worden sein) ist es mehrmals an der Herren Stände volckh khomben, Aber khainen standt halten wollen, Seindt also nur schlechte Scharmüzel furgangen, haben sich des Schloß und Städtls Wistriz (Herrn Wilhelm Slawata Zustendig) bemächtiget, von dannen aus Sy straiffen, prennen und die Leutte hinweg füren: Und weil die Märherischen Stände dem andern, des Kaysers Volckh, so in Zehentausend starkh sein soll, den Pass gegeben, sey es am nägsten Sonabendt aufgebrochen, Und werde auf Behem nach Polna, Herrn von Seidliz zugehörig, und dann auf Ziaslaw zihen, dann aber der herrn Stände volckh entgegen zihen thuet: Wirdet also darfur gehalten, Ihre Maist: mit gewalt vurfahren werden, ungeacht iezo wiederumb

Digitized by Google

außgegeben wirdet, das Ihre Kay: Maist: furnembe Commissarien, alß Herrn Cardinalen Dittrichstain, Fursten von Lichtenstain, Herrn Carln von Zierotin anhero Zur tractation schickhen wolten, Und solte interim dero volckh auff der Märherischen und Behemischen Gräniz verbleiben, die Zeit wirdts geben.

Was der Weldtlichen Churfurssten bewegliche schreiben an höchsternente Kay: Maist: Sowol auch der Fürssten und Stände in Schlesien ansehnliche Gesanten, Zu Wien außgericht, khan Ich noch nicht eigentlich vernemben. Alhier wirdet wochentlich der Herren Stände geworbenes ankhombendes Khriegsvolckh Zu Roß und Fuß gemustert und fortgeschickht, So sindt auch vurgangene Woch die Burgerschafften in den Präger Städten, wie dann gestern wiederumb die Alt Städter gemustert worden, Es gehet, neben der schwären Contributionen sehr viel auff, Ich hab auch ainen Soldaten außstaffiren müssen. Heut dato khomben die von den herrn Directoribus beschriebenen herren Stände von Landt und Städten, Wichtige sachen zu deliberiren, Zusamben. Wie Ich vernemb, empfinden wolernente herren Stände gar sehr, das die herren Ihnen khaine Assistenz leisten wollen, do doch, wann Sy dieses werckh nicht furgenomben hetten, den herren die Jesuiter gewies eingedrungen worden' etc.

Schreiben vom 15. November 1618:

‚Von Zeittung allein diß, das vurgangenen Samstag der herrn Stände: mit des Kaysers Volckh ain starckhes treffen gethan, darin die herren Stände obgesigt, das feldt behalten, und der Kayserischen uber 1000 auf der Wallstatt blieben sein sollen. Der Particulars wartet man stundtlich, Welches darumb biß dato aussenbleibt, das sich des Kaysers Volckh Zum thail in die Wäldt saluirt und noch viel erliget, Wie dann die Pauern auch viel todt geschlagen haben sollen, Es seindt aber gleichwol, Wie Ich vernemb, in 2000 in Budweis khomben, daher diese Stadt nunmehr starkh besezt: Der Herrn Stände volckh liget Zu Kayser Rudolff Stadt, aine klain halb meil wegs von Budweis. Weitern verfolg giebt die Zeit.

Das Erzherzoge Maximilian etc. den 3 diß Zu Wien mit todt abgangen, werden meine großgunstige herren schon wissen. Die saag ist, Ire Durchl. hetten 14 Tage vor dero ableiben

Digitized by Google

das Ordens Creuz Erzherzoge Carln, Bischoffen Zu Breslau ubergeben. Ob bey solcher beschaffenhait die herren wegen Ihres erkhaufften Teutschen Hauses etwas in acht zunemben, Werden Sy am besten wissen.

Her Hannß Löb schreibt bey nägster Post anher, von Wien, das die Römische Kayserin to tödtlich Krankh, das Sy auch alberait die letzte Ölung empfangen, Yezt giebt man aus, Ihre Mayst: weren schon todt. So soll der Kayser auch gar ubel aufsein.'

Schreiben vom 8. December 1618:

‚Von Zeittungen weiß Ich anders nichts Zuschreiben, alß das der Herrn Behemischen Stände Volckh (wie meine großgunstigen herren vieleicht schon wissen werden) in Oesterreich geruckht, ain festes Closter, darin ain Abbt, sambt dem dazu gehörigen Städtl, darin des Kaysers volckh, etwas von Hungarn und Ständrischen Knecht gelegen durch angeschraubte Pedarden und also mit gewalt eingenomben, In welcher einnembung, der herren Stände Rittmaister ainer, Buryan Käpler genannt, geblieben, hernach auf Waidhofen, herrn Hannsen von Molart Zugehörig, geruckht und auch eingenomben, deßgleich wie die saag, Waitra, das Sy geplindert. Es haben aber die Kayserischen, den schönen Marckht Gapliz, Herrn Petern von Schwanberg Zustendig, in grundt, vor wenig tagen außgebrennt etc. Am nägsten Montag soll von Herrn Ulrichen Wchinskj und dem iungen grafen von Thurn mit des Kaysers Volckh auch aim Zimlich starckhes treffen bey Neuhaus furgangen sein, darinnen der Kayserischen in dritthalb hundert geblieben wären.

Die herren Fürssten und Stände haben auff Ihren iezo gehaltenen Fürsstentag Ihren vorigen schlus confirmirt, Was der furstehende Landtag in Märhern bringen wirdet, gibt die Zeit. Alhie wirdet iezo von khainem fried gehört, Allein das die herren Stände Ihrer Kay: Maist: deßwegen stetts Zuschreiben und darumb mit gewissen Conditionen underthenigist embsig anhalten.'

Schreiben vom 23. December 1618:

‚Von Zeittungen diß: das alhier die gewisse saage, die Euangelischen Stände in Oesterreich und Märhern: Ja wie guette andeutungen sein sollen, auch die hungarischen Stände,

Digitized by Google

sich den herren Behemen coniungiren und vor ainen Mann stehen werden: Massen der Schluß, iezo haltenden Märherischen Landtages solches mitbringen soll, darauf man täglich mit sunderm verlangen wartet. Mit nägster Pottschafft hoff Ich, meine großgunstige herren dauon aigentlich Zuberichten.

Den 14. diß frue zwischen 6 und 7 Uhr ist Zu Wien die Römische Kayserin todtes verschieden.

Des Kaysers volckh reist zum thail wegen manglung geldtes und Prouiants aus, thails laufft in der herren Stände Läger und pittet underhalt, Viel stirbt dahin, Wie es dann auch gar sehr mit der herren Stände volckh beschiht, Es sollen vier Corneten außgerissene Reitter, so alberait in Österreich khomben, geschlagen und veriagt worden sein, die in Österreich eingenombene ort helt der herren Stände volckh noch innen, des Herrn Grafen von Thurn anschlag ist auf Znaim und Prin in Märhern sich dieser zwayer Städte Zu im Patroniren gewesen, Wie man vormaint, soll es schon beschehen sein' etc.

Aus dem Jahre 1619 ist wieder eine grössere Serie von Briefen erhalten, die eine bedeutende Ausbeute liefern.

Das erste Schreiben vom 26. März meldet, dass der Kaiser den 20. früh 7 Uhr in Wien gestorben, ‚derowegen nun das Interpositionswerckh nicht fortgehen wirdet'. Dann wird gemeldet, dass in einer Zusammenkunft der böhmischen evangelischen Stände eine Anzahl von Personen ‚auser Land banisirt' und zugleich andern die Fähigkeit zur Verwendung in öffentlichen Aemtern abgesprochen worden sei.[1] Dann fährt der

[1] Das Verzeichniss liegt bei. Bannisirt wurden: Zdencko Adalbrecht Poppl von Lobkowitz, Obrister Canzler — Herr von Martiniz sonst Smeziansky genannt, Burggraf zum Carlstein — Obrister Münzmeister Wilhelm Wressowez — Seb. Burian Berckha — Peter von Liebenthal — Zdenko Leo von Kolowradt — Obrister Landtschreiber Johann Klenowsky von Janowiz — Hr. Erzbischoff — H. Abt aufm Strahoff — H. Abt zu Braunau Selander — H. Abt zu Kotischau. — Paul und Georg Michna brüd. sambt Iren Erben — Hannß Albrecht von Stranziz, Altstädter Kayser. Richter — Hannß Schrapl Neustädter Kayser. Richter — M. Philip Fabritius, Böhm. Hof Canzlei Secretari — Andreas Lehenhauß, Raths Verwand. der alten Stadt Prag — D. Fabian Bimson — Jakob von Teponiz, Haubtmann zu Mielnickh — Michel Petschneckh, Burger in der

Digitized by Google

Schreiber fort: ‚Sunst wirdet den herrn schon wissende sein, das in solcher Zusambenkhunfft furnemblich geschlossen worden, das der herrn Ritter: und Adelstandt ieder in aigener Person, mit soviel Rossen als Er nur aufkhomben kann: dann in den Städten der Sechzehende: und aufm Land der Zwainzigiste Mann baldt nach den furstehenden heyligen Osterferien auffsein und den feindt auser land treiben helffen soll. Man ist gänzlicher Hoffnung es werden nunmehr die Länder Märhern, Ober: und Niederösterreich: den herren Behemen sich conjungiren, Wie dann alberait die Oberösterreicher ain general auffpott des fünfften Mannes sollen haben ergehen lassen, Ich werde vertraulich berichtet, das gemeltes Beh: Landvolckh alßbaldt in Märhern ruckhen soll. Diß wenig hab' etc.

Ein Schreiben vom 13. April behandelt Geldgeschäfte und bringt nur zum Schlusse die Notiz: ‚Was die entstandene Un-

---

alten Stadt Prag — Samuel Kolin, Procurator bey dem Behem. Landrecht — Sigmund Turnawsky, Haubtmann zu Chrummaw — Hannß Krauß, Wagmeister im Thein Johannes Frobenius, Ambts Sekretarius — Nicklas Mrazeckh, Burger zu Leüthmeriz — Fabian Holub, Ingrossist bey der Landtafel — M. Georgius Schön, Primas zu Brüx — Martin Wagner und Georg Walter, Rathsverwandte zu Brüx — Johann Desitka, Pfarrer — Adam Wenzl Andrea, Stadtschreiber in der alten Stadt Prag — Samuel Albin, Hoffdiener.

Zu keinem Amt sollen gebraucht werden:

Obrister Burggraf Adam von Sternberg — Wilhelm Slawata, Ober Landrichter und Cammer Präsident in Böhemb — Graf von Bombsdorff, Cammer Rechtsitzer — Heinrich Libsteinsky von Kolowrat, Landtrechtsitzer — Wenzel von Kolowrat, Cammerrechtsitzer — Sezina von Wrtby, Haubtmann der Neuen Stadt Prag — Herzmann von Cziernin, Haubtmann der Alten Stadt Prag — Purckhardt Tanzmiokh, Und. Land Cammerer in Beheimb — Christoff Wratislaw, Haubtmann in der Kleinen Stadt Prag — Mattes Bröckel, Hofrichter in Böhemb — Hannß Plateiß, Secretarius bey der Böhm. Hof-Canzlei — Hannß Sferin, Rathsverwandter auf der Neuen Stadt Prag — Florian Libchowsky, Canzler der Neuen Stadt Prag — Hannß Cziap, gewesener Primas in der kleinen Stadt Prag — Jakob Wilhelm Aichler, Registrator bey der Landtafel — Franz Osterstockh, deß Raths in der alten Stadt Prag — Hannß Himmelstein, des Raths auf der Neustadt Prag — M. Hannß Satschol, Canzlist bey der Böhm. Hof Canzlei — Ambtmann im Closter Doxan — Christof Bradt, Haubtmann in St. Joachimsthal — Mattes Schista, Keyser Richter zu Leüthmeriz — Hannß Hegner, Keyser Richter in der kleinen Stadt Prag — und Severin Tahlo, Stadtschreiber der kleinen Stadt Prag.'

Digitized by Google

ruhe alhier in Behem anlanget, wil dieselbe laider ie lenger ie mehr ärger werden: dann zu spüren, Weil der König, weder den herrn Euangelischen Ständen, noch Ihren verordneten Directoribus und Landräthen biß datto nichts Zugeschrieben, das seine Kön: Wurde den Khrieg wieder Sy continuiren werden. Was ietzgemelte Behemische Euangelische Stände an die drey Weldtliche Churfürsten geschrieben, dabey erindert und gebeten, vernemben die herren aus beyliegender Copey'. [1]

Schreiben vom 28. April:

‚Mit des Kaysers todt ist auch das furgewesene guette werckh der Interposition erloschen, dauon ich iezo weiter das wenigste wort: sondern viel mehr höre und sehe (da der treue Gott nicht unuerhofft mittl schickhet) dieses unwesen durch die arma mit gewalt wil hinausgefürt werden.

Obwol die herren löblichen Behemischen Stände den Craiß und Stadt Eger auch den Craiß Elbogen wegen gemelter daselbst angestelten Interposition mit fortschickhung des 16. Manß in Städten und des 20. aufm Land angedeuter ursachen willen verschonen wollen: So ist doch alberait, weil solches werckh nicht fortgehet, dem Elbognischen Craiß (wie die herrn vieleicht schon wissen werden) auferlegt, dem Auffpott nach, Zu Roß und Fuß fortzuschickhen: Welches den herrn auch beschehen wäre, Wann man Sy, Wie Ich vernomben, nicht in ainer andern wichtigen sach gebrauchen wolte, deßwegen Ihnen ehist schreiben und beuelch zukhomben würde. Nun hab Ich mit allem fleis nachgefragt, was es sein würde, hab es aber nicht erfahren khönnen, dann alle sachen bey der Direction vor der expedir: und außfertigung in grosser gehaimb zuhalten sehr ernstlich beuolen worden.

Von Zeittungen bericht die herren ich dienstlich, das herr Graff von Thurn mit 14 fahnen etwas geworbenes: mehren thails aber iezo auffgebotenen Landvolckh in Märhern geruckht, Und sich der Stadt Yglau inpatronirt, welchen die Inwohner willig eingenomben.

Nunmehr haben die herren Ober Oesterreichische Euangelische Stände sich den herren Behemen conjungiert: Und ist die gewisse hoffnung, das die herrn Märher, welche auff den

[1] Liegt nicht bei.

Digitized by Google

1. May einen Landtag oder Zusambenkhunfft in der Stadt Brin angestelt, auch: deßgleichen die Under Österreicher folgen werden. Gedachte Ober Österreichische Euangelische Stände wollen dem Khünige das homagium nicht laisten: die Bäbstischen aber und die Stadt Wien sollen es prestirt haben. Die gewisse sage ist alhier, das wolernente herren Mährer, hr. Carln von Zierotin auf seinem Schloß ainem in arrest genomben, Etliche geben aus, Er sey gar gefangen, die Zeit eröfnet den grundt. Was die herrn Fürssten und Stände in Schlesien durch Ihre, noch alhier anwesende Ansehnliche Gesanten gesucht, und auch alles von den Herrn Behemen (wie Ich glaubwurdig berichtet worden) erlanget, vernemben meine großgunstigen herrn aus der beylag'.[1]

Aus dem ganzen Monate Mai liegt kein Schreiben vor; das nächste datirt vom 16. Juni. Aus demselben hebe ich heraus, wie folgt:

‚Mir ist bewust, das der loblichen herren Euangelischen Behemischen Stände Abgesante, auff der unirten Chur:Fürssten nnd Stände im heiligen Römischen Reich, angestelten Tage zu Hailbrun den Herren zugeschrieben und erindert: Weil Sy vernomben hetten, das etlich Khriegsvolckh, so wieder Behem im anzuge wär, Ihren Paß auf Eger zu zunemben willens, die herren sich in acht nemben und guette fursehunge thuen wolten: Demselben nach beschicht von wolernenten löblichen herrn Ständen woluerordneten herren Directoren und Land Räthen dergleichen erinderung bei diesem Poten: Demnach aber bericht indes einkhomben, das solch Kriegsvolckh alberait ainen andern durchzug auff Passau zugenomben haben solle, Wirdet die gefahr von der Stadt Eger dismal Gott sey lob, abgewendet sein, der Allmächtig behüt Sy ferner vor dergleichen und anderm unglückh.

Was vor ain treffen herr Graf Ernst von Manßfeldt mit dem Feindt gethan und laider den khürzern gezogen, vernemben die herren aus der beylage.[2]

Herr Graff von Thurn liget vor Wien, die Stadt ist geschlossen, Wie die sage, soll Khünig Ferdinandt die darin

---

[1] Fehlt.

[2] Fehlt.

Digitized by Google

gewesenen Euangelischen Ständ und furnembsten von der Burgerschafft in der Burg daselbst in arrest genomben und die Euangelische Burgerschafft werlos gemacht haben, Was nun wolernenter Herr Graff von Thurn vor Wien ausrichten werde, Und wie es aigentlich in der Stadt zugehe, erwartet man täglich und stundtlich, Man giebt auch alhier aus, Er Herr Graff, lasse dieselb beschissen, Vor zween Tagen haben die herren Directores und Land Räthe Mandata anschlagen lassen, das der Zehende und Funffte Mann, Zu eilendem auffpott in beraitschafft sizen soll, In summa die nott und gefahr wirdet ie lenger ie grösser' etc.

Schreiben vom letzten Juni:

‚Und hab bey dieser furgefallenen Pottschafft die herren berichten sollen, das der feindt abermal herrn Petern von Schwanbergkh grossen schaden gethan, Und Ihme Zwai Schlösser: Gräzen und Rosenbergkh eingenomben, durch welche Er den Paß aus Behem in Österreich gesperrt, Wie alhier die gewisse sage ist, soll Er mit etlich Zwainzige tausend Mann starckh ins Ländl ob der Ens geruckht sein, solches mit schwert und feuer Zuuerheren und Zuuerderben.

Der starckhe Gott wolle dem feindt sein tyrannisch intent Zu nicht machen und seinen gerechten Zorn und straff wieder Ihn ergehen lassen, Es seindt zwar schreiben und bericht anherkhomben, das gedachte Ober Österreicher, in vierdhalb tausent Mann, welche von Paßau herauff der Thonau herunter khomben, und mit gewalt den Paß nemben wollten geschlagen hetten, Ob Sy nun dem Buquoj, welcher, wie gemeldt so starckh sein soll, genugsamben wiederstandt werden thun khönnen, giebt die Zeit, der gewaltige Gott stehe Ihnen bey, Auß was ursachen unser Volckh bißhero dem feindt so wenig abbruch thuen khönnen, und Ihme so viel nachsehn oder Zulassen müssen, Wais Ich nicht Zuschreiben, aber hoch Zubeclagen.

Herr Graff von Holach ligt noch zu Zobießlaw, Herr Graff von Thurn, dessen man mit so grossem verlangen wiederumb aus Österreich gewartet, Soll aniest in Behem bey Neuhaus ankhomben sein, vieleicht werden nun beyde herren Grafen mit Ihrem Volckh zusamben stossen und den feindt angreiffen.

Man hoffet starckh auf der unirten Chur: Fürssten und Stände im Reich hülff.' etc.

Digitized by Google

Das nächste Schreiben vom letzten Juli ist von besonderem Interesse:

‚Bey gelegenhait dises Poten hab die Herren Ich dienstlich Zu berichten nicht underlassen sollen: das heuttiges tages umb 12 Uhr nach Mittage ain solennis Actus alhier mit publicirung der Confoederation, Zwischen den löblichen Euangelischen herren Ständen dieser Cron Behem, und den Ansehnlichen Abgesanten der incorporirten und nun ganz verainigten Länder: Märhern, Schlesien, Ober: und Niederlausiz in der Landstuben furgangen: Und Erstlich haben wolgedachte herren Behemisch Stände, Zu ieztgemeltes iedes Lands Abgesanten, Sechs Personen aus den dreyen Ständen, solche in die Landstuben Zubeglaiten abgefertiget: Alß dieselben erschienen: hatt herr Wenzl Wilhelm von Ruzau in Behemischer sprach furbracht: Auß was nottwendigen und hochdringenden ursachen, die Confoederation der Länder beschehen müsste etc.: Solches hatt hernach herr Graff Joachim Andreas Schlickh teutsch referirt: Darauff ist man auf die Knie gefallen, und Gott umb gnad und segen zu glückhlichem fortgang dieses hohen werckhs angeruffen: Nach solchem seindt 100 Articul der geschlossenen Confoederation Erstlich in Behemischer: hernach in Teutscher Sprach von der Cathedra in der Landstuben abgelesen worden, die sunder: und furnemblich in sich halten: Wie ain Khünig erwölt: Was Ihme Zuthun und Zulassen: Was vor Ämbter mit Euangelischen Personen hinfüro besezt: Wie es mit den Expeditionen bey der Behemischen Hoffkanzley gehalten: Wie das defensionwerckh in ainem ieden Landt angestellt werden: und mit wie viel Kriegsvolckh ain landt dem andern, in begebendem nottfall Zu hülff khomben soll etc. etc. Welche alle ain khunig beschwären Und Zu immerwerenden Zeitten gehalten werden sollen: Auff dieses ist den Herrn und Märhern Zugleich (weil sy sich ainer Sprach gebrauchen) aine sehr schwäre Aydspflicht Behemisch furgelesen worden, welche Sy mit auffgerichten fingern beschworen: Solcher gestalt haben die Abgesanten aus Schlesien, Ober: und Nieder Lausiz, welchen diese hochverbündtliche Aydspflicht teutsch furgehalten worden, prestirt: darauff alßbaldt aus denen, im Präger Schloß hin und wieder gestelten grossen stuckh Geschüz, Zu drey maln freudenschuß beschehen, Und auch also die alhier ligende Zway fändl geworbene Soldaten, so im Schloß Plaz und auffm

Digitized by Google

Hradschin in Ordnung gestelt gewesen, auch die Burgerschafft in den Städten das Salve geschossen: Nach solchem, alß man vorher in allen Behemischen und Teutschen Kirchen Predigten und gebet gehalten auch das te Deum laudamus gesungen, hatt man alle glockhen geleutet: Und also dieser grosse Actus, Welcher Vier stundt geweret, sich geendet: Der gnädige barmherzige Gott verley, das Er glücklich angefangen und also seinen gewünschten fortgang hab: Mit nägster gelegenhait hoff Ich, den Herren obgemelte Articul entweder schriftlich oder gedruckhter dienstlich Zuübersenden.

Morgendes tags, verleyet es Gott, werden die Ober: und Underösterreichischen Abgesanten dergleichen Aydt Zur Confoederation vor sich und im namben der Länder laisten. Wie man saget, sollen die Hungarn Abgesanten Zu ebenmessigem werckh aufm wege anhero sein.

Ob nun hocherwente Incorporirte und confoederirte Länder auf solche geschlossene Articul Khünig Ferdinandum erfordern und Er solche annemben und beschwären werde: Oder ainen andern Khüning erwölen werden, wirdet die Zeit baldt geben.

Sunst vernemb Ich, das innerhalb vier wochen Zu diesem schlus aine general Zusambenkhunfft der Länder beschehen werde' etc.

Schreiben vom 12. August:

‚Hab den herren . . . . . berichten sollen: das gestriges tages von den Canzeln alhier die Victoriam, welche vor wenig tagen die herren Märher (deren Obrister ainer von Tieffenbach) wieder Ihre feinde (welcher furer der böse Mensch Graff von Tampir ist) erhalten, verkhündiget, und das volckh zu herzlicher Dankhsagung: Auch anruffung den starkhen Gott, das Er ferner hülff und sieg wieder die feinde gnediglich vorleyen wolle: dann und sunderlich auch: weil auff khünfftigen Donnerstag die löblichen Euangelischen herren Behemische Stände, abermal mit den hoch: und woluerordneten, noch alhier vorbleibenden ansehnlichen Gesanten aus ernennten Ländern: Märhern, Schlesien, Ober: und Niederlausiz aine general Zusambenkhunfft halten, Und, wie die wort gelauttet: grosse und hochwichtige sachen tractiren werden, das der Allerhöchste hiezu gnad, glückh und seegen vurleyen wolte, mit sundern eyfer ermahnt: Und Zu desto herzlicher devotion Mitwoch

Digitized by Google

Zuuor ain fast: und Pettag angeordnet, und alle arbeit und handtirung eingestelt worden, wirdet also dieser tage, mit Predigten und andern Gottesdienst, hochfeyerlich gehalten werden.

Wie die gewisse sage alhier ist, haben die Euangelischen Herren Hungarn Prespurg eingenomben Und die Catholischen heraus getrieben, Sollen in $^{m}/_{40}$ beysamben sein und die Hungarische Cron bei sich haben, willens, den Fürssten in Siebenbürgen, Betlehem Gabor, Zu Ihrem Khünig zu Crönen.

Buquoj ist mit seinem volckh Zu Budweis wegen so grosser not an Brodt auffgebrochen und auff Tabor, Zehen meil weges von hier, gezogen, dauon Er nur ain halb meil ligen soll, derwegen auch unser volckh auf brechen müssen, ligen ain halb meil von ainander, Wie die Khundtschafften und entsprungenen Soldaten melden, soll der feindt resoluirt sein, Zuschlagen, der treue Gott vorley uns sieg wieder Ihne' etc.

Schreiben vom 20. August:

Bey furgefallener etc. . . . . hab die herrn . . . . . dienstlich berichten sollen, das gestriges tages die Herren Behem, nach vorher erzehlten ursachen und außgefurten motiven offentlich geschlossen, das Sy Khünig Ferdinandum Zu Ihrem Khünige und Herrn nicht haben khönnten noch wolten: Darauff die herren Märher, Schlesier und Lausizer heutt Ihre erklärung thuen werden. Vergangenen Freitag ist die confoederation der Ober: und Under Öesterreicher mit den ieztgemelten Unirten Ländern auch offentlich in der Land Stuben mit hohem aydt furgangen.

Interim ruckhet der feindt ie mehr ie näher auff Prag, dazu Ihn dann auch die grosse Hungersnot treiben soll, derwegen wir nun täglich und stundtlich alhier alarmen Zuerwarten, Und des einfals Zubesorgen haben, der Allmächtig helff unß. Die Herren Märher haben abermals den Tampir geschlagen und der seinen in 1200 erleget und drey fahnen eröbert: der Ihren aber sollen auch in 600 geblieben und aine fahn verlohrn sein.

In summa, Es lest sich zu khainem fried, sondern ie lenger ie gefährlicher an' etc.

Schreiben vom letzten August:

‚Das vurgangenen Dienstag die herren Behemischen Euangelischen Stände mit der incorporirter und confoederirter Länder

Digitized by Google

Abgeordneten den Churfürssten zu Haydelbergkh, Pfalzgraff Friedrichen den fünfften etc. etc. zum Khönig erwölt, werden meine großgunstige herren schon wissen.

Interim hatt der feindt die Stadt Piseckh eingenomben, fahret mit einnembung aines und des andern orts, niederhauung der Leutte, Verbren: und verherung des lands immer fort: Wie es nun Zugehet, das unser volckh Ihme nicht weren, und so gar khainen abbruch thuen khan, weis Ich nicht Zuschreiben: Man giebt fur, weil der feindt alle Bruckhen abgeworffen, Sy khönten khainen port übers wasser haben: der feindt soll iezo Zu Strakoniz dem Grand Prior alhier bey der Matka Boschj Zugehörig, so Er auch eingenomben, ligen, Sein ganzer intent soll auf Prag sein, Gott stehe uns bey und vurley, das Er solches nicht ins werckh richte.

Diese tag hatt man alhier vor ganz gewiß außgegeben, Alß solten die herren Märher Ihren feindt den Tampier biß aufs haubt geschlagen haben, Yezo aber vernimbt man, das es nichts sey.

Der gewesene Obriste Burggraff Adam von Sternbergkh, ist unser Landt flüchtig worden, welches auch der Behm. Camer President herr Slawata, welcher nun aine geraumbe Zeit im Warmen Padt Zu Töpliz sich aufgehalten, gethan haben soll. Vergangene nacht, ist der Behemische Camer Director herr Niclas von Gerßdorff, todes verblichen' etc.

Ein Schreiben vom 6. October theilt vertraulich mit, dass der neue König in drei Wochen ‚auf Eger khomben und alda von den Herren Behemischen: Herren Märherischen: herren Schlesischen: und herren Ober: und Niederlausenzischen Ständen Abgesanten angenomben werden; so soll die Crönung den 4. Nouembris fürgehen, Der Allmächtig Gott geb und vurley, das wir ainen fromben friedliebenden herrn und Regenten bekhomben, und der unsern feinden genugsamben wiederstandt thuen: auch auser Land vertreiben möchte.' Des Weitern berichtet er, dass in Prag die Zeitung eingetroffen, ‚das der feindt Buquoj, nach dem Er vor etlichen tagen das Schloß und Stadt Rosenbergkh, dem ehrlichen fromben herrn, herrn Petern von Schwanbergkh zugehörig, eingenomben, und dieses und andere eröberte örter, wol besezt, in Österreich geruckht sey, alda Er auch seine feindtliche thaten verüben soll, Interim haben die Unsrigen, das Schloß und Stadt Bechin, welches dem, auß

Digitized by Google

hieigem Landt flüchtigen: gewesenen Obristen Burggrafen Adamen von Sternbergkh zustendig gewesen, wiederumb eröbert.

So haben die herren Märher Ihren feindt, den haillosen Menschen Dampier abermal geschlagen und in 800 Mann erlegt: Dagegen aber hatt Er ain fest ort in Märhern Lunddenburgkh genant mit gewalt einbekhomben.

Es wirdet vor gewiß außgegeben, das der Fürsst in Siebenburgen, Betlehem Gabor, alberait Zu Pressburg sey: deme sich alle die ort in Hungarn, die Er begert, ergeben haben sollen: Alle Bäbstische: sowol weldtliche Personen, alß die Pfaffen, soll Er weg geiaget und vertrieben haben; Seiner versprochenen Khriegshülff erwarten die herren Behemen, Märher und Österreicher täglich, Wie dann schon ain starkher vordrab von etlich 1000 auff der Märherischen Gräniz ankhomben sein soll.' etc.

Schreiben vom 18. November:

„. . . . . und werden die herrn schon vernomben haben, das die Kön. Maist. Zu Behem etc. unser gnedigister herr, die Raiß auf den Corresspondenztag zu Nurnbergkh auff Pilsen zu genomben, Ob nun Ihre Kön: Maist: Ihren Zuruckhweg auff Eger nemben möchten, hab Ich nicht erkhundigen khünnen. . . . . .

Von Zeittungen dieß, das die Polackhen, in $^{m}/_{20}$ starckh, in Schlesien einfallen wollen, derwegen der herzog von der Elß, so von Fürssten und Ständen in Schlesien Gesanter alhier gewest, von hinnen geeilet.

Seider der nägsten, des feindes niederlag bey der Wiener Bruckhen, darinnen 1500 auff der walstadt geblieben und in 600 verwundet, haben die Unsrigen wiederumb in 300 Musquetirer erlegt' etc. Diesem Schreiben folgt ein Postscriptum des Inhalts: ‚Bey beschluß diß, bericht mich ainer von den herrn Schlesischen Gesanten, das die Polackhen, (leicht loß gesind so Erzherzog Carl Zu Österreich gewessener Bischoff Zu Breslau aufgenomben haben soll) an dreyen orten, als herzogthumb Jägerndorff, Herzogthumb Teschen und herrschaft Pleß eingefallen, Und mit brennen, rauben uud morden grossen schaden thuen sollen.'

Hiemit schliessen die Briefe aus dem Jahre 1619.

Aus den übrigen, bis zum Jahre 1625 reichenden, aber sehr sparsam vorliegenden Briefen ergeben sich nur folgende Notizen:

Digitized by Google

Schreiben vom 18. Juni 1620:

‚Nachdem Ich vurnomben, das wegen der durchraisenden schadenthuenden und muttwilligen Khriegsleutte Königliche Patenta außgefertigt worden, hab Ich mich alßbaldt umb etliche Exemplaria, solche den herren zum anschlagen zu ubersenden, angegeben; Aber nicht mehr dann ain Exemplar, weil deren in teutscher sprach so wenig gedruckht . . . . ubersenden.‘

Schreiben vom 20. October 1625; dasselbe ist an jenen im Eingange erwähnten Andreas Crahamer auff Scheubenreit, Schwager Rosenbergers, gerichtet. Aus demselben ist zu entnehmen, dass die Stadt Eger um diese Zeit von Kriegshaufen, die um dieselbe lagerten, arg mitgenommen worden ist. Nähere Umstände sind nicht angegeben.

Da hiemit das Material erschöpft ist, schliesse ich, und wünsche nur, dass diese Publication als ein bescheidener Beitrag zur Quellenforschung der Geschichte Böhmens wohlwollend aufgenommen werden möchte.

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfzigster Band.

Erste Hälfte.

In Commission bei KARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der k. Akademie
der Wissenschaften.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der zur Pflege vaterländischer Geschichte

aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfzigster Band.

Zweite Hälfte.

In Commission bei KARL GEROLD'S SOHN, Buchhändler der k. Akademie
der Wissenschaften.

WIEN, 1873.

Druck von Adolf Holzhausen
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google